COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE
1002448335

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

Geschichte
des
ehemahligen Bisthums Lebus
und des
Landes dieses Nahmens.

Von
Siegmund Wilhelm Wohlbrück,
Königl. Preuss. Kriegesrathe.

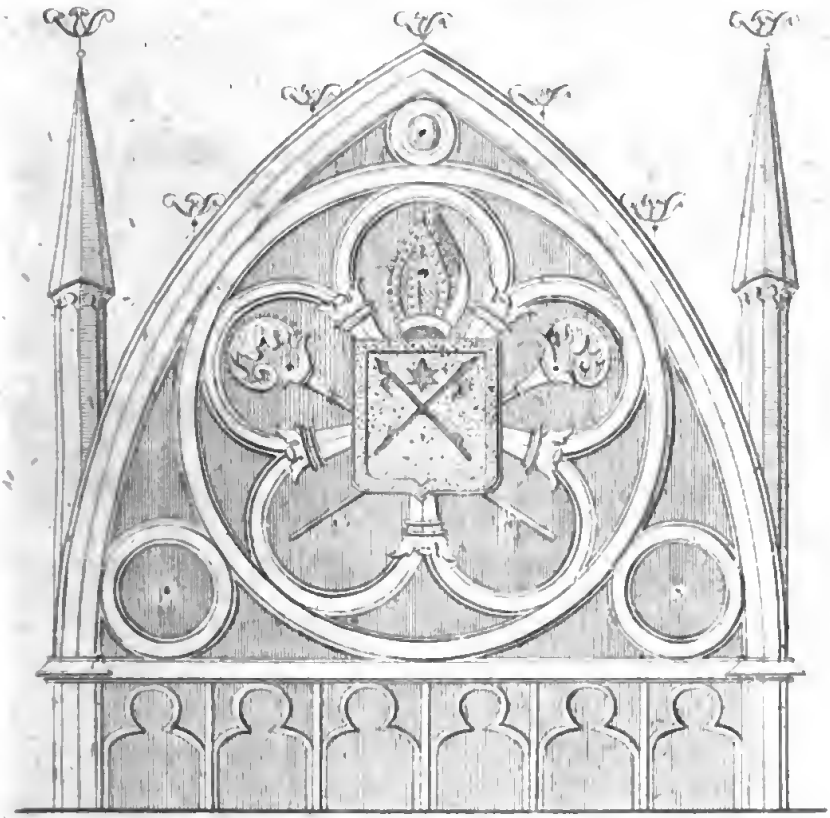

Zweyter Theil.

Berlin 1829.
Zu finden bey dem Verfasser.

943 L493
W824
v.2

Digitized by Google

Hinzu getretene Subscribenten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Sayn und Wittgenstein in Berlin.

Herr Hauptmann von Brock in Brandenburg.

— Staatsrath von Busse in Warschau.

— Oberlehrer Heidler in Frankfurt a. d. Oder.

— Gutsbesitzer Jannensch zu Nieder-Görlsdorf.

Die Kirche zu Großburg in Schlesien.

— — — Marxdorf.

Herr Steuerrath Kretzig in Frankfurt.

— Kaufmann M. Linau daselbst.

Herr Kaufmann Siegm. Ludolff daſelbſt.

— Oberamtmann Nordmann zu Frauendorf.

Die Schule zu Neu-Hardenberg.

Zurück genommen hat ſeine Unterzeichnung,

Herr Rendant Zander in Berlin.

Übersicht des Inhalts.

Vierter Zeitraum. 1373, — 1415. S. 1.

I. Abschnitt. Von den Bischöfen.

Peter I. S. 3.

Wenceslaus, Herzog von Liegnitz. S. 5.

Johann II. von Kittlitz. S. 10.

Johann III. Mraz. S. 15.

Johann IV. von Borschnitz. S. 28.

II. Abschnitt. Von dem Domcapitel.

Domprobst. S. 37.

Dechanten. S. 42.

Archidiakonen. S. 43.

Ecclesiasticus, Scholastici, Cantoren, Küster. S. 44.

Übrige Domherren. S. 45.

III. Abschnitt. Von den bischöflichen Officialen und Vicarien. S. 50.

IV. Abschnitt. Von den Mansionarien zu Lebus. S. 52.

V. Abschnitt. Von den Gütern des Bisthums.

In der Mark. S. 56.

In Schlesien. S. 63.
In Kleinpolen. S. 71.
In Großpolen. S. 78.
VI. Abschnitt. Von dem Kirchsprengel des Bisthums. S. 83.
VII. Abschnitt. Von dem Lande Lebus. S. 88.
Güterbesitzer. S. 103.
Rittermäßige Familien, ältere. S. 106.
Neue. S. 108.
Bürgerfamilien, ältere. S. 115.
Neue. S. 119.
Landesbeamte. S. 121.
I. Anhang. Stadt Küstrin. S. 123.
II. Anhang. Vier Dörferbeschreibungen. S. 129.
Fünfter Zeitraum. 1415, — 1490.
I. Abschnitt. Von den Bischöfen.
Johann IV. von Borschnitz. S. 134.
Johann V. von Waldow. S. 137.
Johann VI. von Waldow. S. 139.
Christian von Rotenhan. S. 141.
Peter II. von Burgsdorf. S. 146.
Konrad II. Kron. S. 148.
Johann VII. von Deher. S. 149.
Friederich II. Sesselmann. S. 152.
Liborius von Schlieben. S. 165.
Ludewig von Burgsdorf. S. 167.
II. Abschnitt. Von dem Domcapitel. S. 169.
III. Abschnitt. Von den bischöflichen Officialen und Vicarien. S. 180.

IV. Abſchnitt. Von den Gütern des Bisthums. S. 182.
V. Abſchnitt. Von dem Kirchſprengel und dem Metropoliten des Bisthums. S. 187.
VI. Abſchnitt. Von dem Lande Lebus. S. 189.
Güterbeſitzer. S. 203.
Ritterliche Familien, ältere. S. 215.
Neue. S. 217.
Bürgerfamilien, ältere. S. 223.
Neue. S. 234.
Landesbeamte. S. 242.
Anhang. Stadt Küſtrin. S. 245.
Sechſter Zeitraum. 1490. — 1598.
I. Abſchnitt. Von den Biſchöfen.
Dieterich von Bülow. S. 248.
Georg von Blumenthal. S. 268.
Johann VIII. Horneburg. S. 313.
Joachim Friederich, Markgraf zu Brandenburg. S. 343.
II. Abſchnitt. Von dem Domcapitel.
Dompröbſte. S. 369.
Dechanten, Archidiakonen. S. 375.
Scholaſtici. S. 382.
Cantor, Küſter. S. 383.
Übrige Domherren. S. 384.
III. Abſchnitt. Von den biſchöflichen Officialen. S. 390
IV. Abſchnitt. Von den Gütern des Bisthums.
Märkiſche. S. 392.
Schleſiſche. S. 399.

Probsteydörfer. S. 411.
Polnische Güter. S. 412.
Herrschaften Beeskow und Storkow. S. 413.
V. Abschnitt. Von dem Lande Lebus. S. 466.
Güterbesitzer. S. 493.
Adelige Familien, ältere. S. 502.
Neue. S. 505.
Bürgerfamilien, ältere. S. 511.
Neue. S. 523.
Landesbeamte. S. 528.
Anhang. Stadt Küstrin. S. 532.

Der

Geschichte

des

ehemahligen Bisthums Lebus

und des

Landes dieses Nahmens

Vierter Zeitraum.

Während der Regierung des Luxemburgischen Hauses in der Mark Brandenburg.

1373. bis 1415.

42. Jahre.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von den Biſchöfen.

Biſchof Peter I.

Am 29. Junius 1374. wohnte der Biſchof Peter dem 1374.
Landtage zu Tangermünde bey, auf welchem der Kaiſer Karl die Mark Brandenburg für immer ſeinem Erbkönigreiche Böhmen einverleibte *). Bald darauf wurde er von dem Kaiſer, ehe derſelbe ſich wieder nach Böhmen begab, zum Oberhofmeiſter der zurück bleibenden Prinzen, Siegmund und Johann, und zum oberſten Kanzler der ganzen Mark Brandenburg ernannt **). Er hielt ſich hiernächſt mit den

*) Urk. im *Cod. d. Br.* III, 128; in Buchholtz Geſch. d. M. Br. V, 143; und in Lünigs Cod. Germ. dipl. Th. I, S. 1381.

**) Reverendo in Chriſto Patri Dno Lamperto Argentin. Epiſcopo, Dno ſuo cariſſimo.

Prinzen, von denen der eine noch nicht das achte, der andere kaum das fünfte Jahr erreicht hatte, auf dem Schloſſe zu Tangermünde auf. Von ſeinen Verrichtungen als oberſten Kanzlers iſt nur eine, und ohne Zweifel eine der unwichtigſten in Andenken geblieben. Am 26. März 1375. verglich er gemeinſchaftlich mit dem Hauptmanne der Mark Brandenburg, Johann Herrn zu Kottbus, in einer Streit-

1375.

Hec ſunt nova Curie de preſenti. Sciatis quod dns Ceſar &c. — et nunc eſt in Mittemwalde diſpoſiturus de quibusdam fortalitiis conſervandis pro defenſione Marchie ſupradicte. Reliquit etiam pueros ſuos, Sigismundum pariter & Johannem in Tangermunde, ubi Caſtrum ſollempnibus ſtructuris inſtaurat, pro manſione congrua eorundem, eis deputans dnum *Lubucenſem Epiſcopum*. in proviſorem in ejus abſentia, & totius Marchie Cancellarium generalem. — — — Dat. Mittemwalde die XX. Julii. Veſter de Poznania Nicolaus. *Wenckeri* apparatus & inſtructus archivorum p. 222. Buchholtz a. O. S. 144. Pauli's preuß. Staats-Geſchichte B. I, S. 549. Weil in dieſem Schreiben der Nahme des Biſchofes, von dem die Rede iſt, nicht genannt wird, nach Jobſts und ſeiner Nachfolger Angabe aber um dieſe Zeit Johann von Kittlitz dem Bisthume vorgeſtanden haben ſoll, ſo werden ſelbſt von bedeutenden neueren Geſchichtſchreibern dieſem die Ämter zugeſchrieben, die doch dem Peter von Oppeln übertragen waren. M. ſ. z. B. Häberlins Deutſche Geſch. B. IV, S. 9. Pauli's preuß. Staatsgeſch. B. I, S. 548. Pelzels Kaiſer Karl IV. Th. II, S. 881. Deſſen Lebensgeſchichte d. Kön. Wenceslaus Th. I, S. 40. Möhſens Geſch. d. Wiſſenſch. in d. Mark Br. S. 109.

ſache den Magiſtrat zu Tangermünde mit den Bewohnern des benachbarten Dorfes Kalbu *). Dieſes iſt die letzte ſeiner Handlungen, von welcher wir Nachricht haben. Vermuthlich iſt er bald darauf geſtorben.

Biſchof Wenceslaus.

Wenceslaus, ein Sohn des Herzogs Wenceslaus zu Liegnitz und der Prinzeſſinn Anna, einer Tochter des Herzogs Kaſimir zu Teſchen, zeigt ſich zuerſt am 11. October 1377, da er 24. Jahre alt war, als Biſchof von Lebus, 1377.
indem er damahls auf dem Schloſſe zu Lebus ein altes Privilegium der Stadt Fürſtenwalde transſumieren ließ **). Im Jahre 1379. erkaufte er für ſein Bisthum das Dorf 1379.
Letſchin im nachmahligen Lebuſiſchen Kreiſe ***).

Zu Anfange des Jahres 1381. wurde ihm von dem 1381.
Domcapitel zu Breslau, wo der Biſchofsſitz ſchon ſeit dem April 1376. erledigt war, die Adminiſtration des Bisthums, welche ſeit 1379. ſein Bruder, der Domdechant, Herzog Heinrich verwaltet hatte, aufgetragen †). Nun nannte er

---

*) Urk. in Bekmanns Beſchr. d. M. Br. Th. V, B. I, Kap. VI, Sp. 33.

**) Urk. in Beckm. Nachr. von Lebuß S. 33, ff.

***) Extract etlicher Briefe zu Fürſtenwalde. Ein altes im geheimen Staatsarchive zu Berlin befindliches Urkunden-Verzeichniß.

†) Nach folgender Aufſchrift eines alten Memoranden-Buches: Regiſtrum poſt mortem Epiſcopi Pritzlai inceptum

ſich, nahmentlich in Urkunden vom 14. Februar 1381. an, bis in den Februar 1382. Biſchof zu Lebus und Adminiſtrator der Kirche zu Breslau *). Während ſeiner durch die Adminiſtration veranlaßten Abweſenheit von Lebus wurde ſeine Stelle daſelbſt durch den Dom-Cantor Nicolaus Seckel als biſchöflichen General-Vicarius in geiſtlichen Angelegenheiten vertreten.

1382. Nachdem ihn endlich im Jahre 1382. das Breslauiſche Domcapitel zu ſeinem Biſchofe gewählt hatte, wurde er von dem Pabſte Urban VI. ſeines biſchöflichen Amtes in Lebus entlaſſen, und als Biſchof zu Breslau beſtätiget **). Die

---

in Majo 1376. & durat vsque ad 1383. per quosquid ferme 7. annos Eccleſia vacabat Epiſcopo, & recta fuit per adminiſtratores, utpote poſt mortem Pritzlai per certos Canonicos usque ad annum 1379. in quo anno dux Heinricus Legnicenſis & decanus Wratisl. fuit adminiſtrator usque ad a. 1381. in quo *Wenceslaus Epiſc. Lubucenſis* Adminiſtrator fuit usque ad a. 1382. in quo anno in Epiſcopum Wrat. eſt poſtulatus, & per illum annum usque ad Majum durat preſens regiſtrum.

*) Sein vollſtändiger Titel war: Epiſcopus Lubucenſis et Adminiſtrator eccleſie Wratisl. generalis nunc epiſcopali ſede — — vacante per Capitulum ſpecialiter deputatus.

**) Anno Dni M. CCC. LXXXII. translatus eſt de Eccleſia Lubenſ. ad Wrat. eccleſiam Dns *Wenceslaus* Dux Lignicenſ, & Epiſcopus Wratisl. XXI. *modernus*. Hic proviſus per Dn. Urbanum Papam quintum (es war aber d. Sechſte) cum amicis ſuis multas perſecuciones ſuſtinuit a Dno Wenceslao

Zeit, da beides geſchehen, iſt nicht genau bekannt. Am 17. Februar 1382. wird er noch als Biſchof von Lebus *), und

---

Rom. & Bohemie Rege, fortaſſis ex eo quod ſine conſenſu ſuo promotus exſtitit. *Cronica Principum Polonie* (ſcripta tempore *Wenceslai* Epiſcopi Wratisl.) ap. *Sommersb.* T. I, p. 63. — Septennali Wratislavienſis eccleſiae vacatione expleta, Vrbanus ſextus Papa — A. Dni 1382. *Wenceslao*, — *Lubucenſi Epiſcopo* & eccleſiae Wratisl. adminiſtratori, ob petitionem & inſtigationem Praelatorum & Canonicorum Wratisl. de eccleſia Wrat. providit, & ipſum de Lubucenſi in Wrat. transtulit eccleſiam, ſubſtituens in Lubucenſi *Adam de Kitlitz* Canonicum Lubucenſem &c. *Dlugoſſi* hiſt. Epiſc. Wratisl. ap. *Eund.* T. II, p. 168. M. ſ. a. *Anon.* Chron. Cracou. c. l. p. 137. *Dlugoſſi* hiſt. Pol. c. l. lib. X, col. 59. Klose Geſch. von Breslau, den 53. Brief.

*) Im *Cod. d. Br.* VIII, 405. findet ſich zwar eine Urkunde des Markgrafen Siegmund vom 16. September 1381. ex Cop. vet. Arch. reg. Berolin. in welcher ſchon ein Biſchof „Johannes zu Lubus" als Zeuge genannt wird, allein in der alten, ſonſt ganz leſerlichen Abſchrift im geheimen Staatsarchive zu Berlin, nach welcher Gercken die Urkunde mitgetheilt hat, iſt die nähere Bezeichnung des Biſchofes Johannes ſo undeutlich geſchrieben, daß niemand ſie entziffern kann, und Gercken hat den Nahmen Lebus bloß gerathen, ohne daß die Züge der Buchſtaben auch nur im mindeſten auf Lebus hinleiten. Der erwähnte Johannes iſt übrigens vor den mit anweſenden Biſchöfen zu Havelberg und zu Brandenburg genannt. Welche Umſtände hätten dem ganz neuen Biſchofe zu Lebus dieſen Vorzug zu Wege bringen können?

zugleich als Administrator der Kirche zu Breslau bezeichnet, und am 28. Julius dieses Jahres nennt er sich zuerst Bischof zu Breslau *). Der König Wenceslaus war aber mit seiner Erwählung nicht zufrieden, theils weil die Wahl von den Domherren ohne seine Zustimmung vorgenommen war, theils weil er das Bisthum Breslau einem Böhmischen Edelmanne, einem Freyherrn von der Duba zugedacht hatte **). Er ließ sich aber die Wahl doch gefallen, und erkannte den Herzog Wenceslaus als Bischof an, nachdem das Domcapitel sich einer Forderung von 5000. Mark, die ehemahls seinem Vater geliehen worden waren, begeben, ihn selbst auch und die künftigen Könige von Böhmen für die Schutzherren und Patronen der bischöflichen Kirche zu Breslau förmlich und feierlich anerkannt hatte ***). Da wir nun durch Urkunden †) belehrt werden, daß die Verhandlungen wegen der

---

*) Auch schrieb schon am 8. Julius der Pabst an den König Wenceslaus: Sane *nuper* arbitrantes — — — *Wenceslaum* wratislauiensem, tunc *lubicensem Episcopum*, a vinculo quo lubicensi Ecclesie tenebatur, — — absoluentes, ipsum ad dictam wratislauiensem duximus auctoritate apostolicâ transferendum. Pelzels Lebensgesch. d. K. Wenceslaus, Th. I, Urkundenbuch S. 53, f.

**) Klose a. O. S. 281.

***) Eben das. S. 282, f.

†) Vom 3. und 27. May 1382. *Sommersb.* c. l. III. 34. I, 791.

anzuerkennenden Schutzherrlichkeit im May 1382, und zwar nicht mit dem bisherigen General-Administrator, sondern mit zwey neuen, aus der Mitte des Domcapitels gewählten Administratoren, geführt wurden, so muß man nothwendig annehmen, daß die beregte Wahl im Februar oder im März erfolgt sey, wenn gleich bey den eben erwähnten Verhandlungen, nach dem Sinne des Königs, von einer noch Statt findenden Erledigung des Bischofssitzes gesprochen werden mußte.

Im Jahre 1385. wurde dem Bischofe Wenceslaus von dem Pabste Urban der Cardinalshut angebothen, den er aber verbath *). Im Jahre 1409. folgte er seinem älteren Bruder Ruprecht in der Regierung des Fürstenthums Liegnitz, an der er jedoch auch schon bey dessen Leben Theil genommen hatte **), und nachdem er 1418. die bischöfliche Würde in Breslau aufgegeben hatte ***), starb er 1420. im 67sten Jahre seines Alters.

Nach einer Urkunde von 1377. hatte er als Bischof von Lebus zum Capellane einen Vicarius bey der Collegiat-Kirche zu Liegnitz, Nahmens Gregorius, und sein Notarius war Ulrich von Speyer.

---

*) *Odorici Raynaldi* Annal. eccles. T. XVII. p. 121.

**) Es finden sich Urkunden schon von 1396. an, die Ruprecht für sich und seinen Bruder Wenceslaus ausstellte, „der von göttlicher Gnade mit uns Erbherr ist zu Liegnitz."

***) Noch am 2. März 1418. stellte er als Bischof zu Breslau eine Urkunde aus, am 13. April desselben Jahres aber zeigt sich schon sein Nachfolger Konrad als Bischof.

Bischof Johann II.

An die Stelle des Herzogs Wenceslaus wurde Johann von Kittlitz*) zum Bischofe von Lebus erwählt**) Dieser aus einer bekannten alten, schon damahls in Schlesien, Böhmen, der Lausitz, und im Meißnischen stark begüterten Familie herstammende bisherige Domherr zu Lebus gab als Bischof, nachdem endlich die päbstliche Erlaubniß zur Verlegung der Kathedral-Kirche nach Fürstenwalde, er-
1385. folgt war, am 22. May 1385. seinen Capitularen durch ein vor Fürstenwalde in der Wohnung des Domküsters ausgefertigtes „offenes" Schreiben davon Nachricht. Dabey wies er sie zugleich an, der schon von dem Bischofe Peter vor zwölf Jahren gemachten Anordnung allgemein Folge zu leisten, und ihre Wohnsitze nach Fürstenwalde zu verlegen, weil die Domkirche auf dem Berge vor Lebus nicht nur, ohne allen Schutz gegen feindliche Anfälle, selbst ohne eine Ringmauer wäre, sondern das Kirchengebäude auch sich in so schlechtem Zustande befände, und seinem Einsturze so nahe sey, daß man sich demselben ohne Lebensgefahr nicht mehr nähern könne. Durch eben dieses Schreiben erhob er die Pfarrkirche in Fürstenwalde, mit Einwilligung des bisherigen Pfarrers, zur Kathedralkirche, und überwies sie mit allen ihren Einkünften dem Domcapitel,

---

*) Urkunden oben Th. I, S. 473.

**) M. s. hier vorher S. 7, Note **).

indem er für ſich und ſeine Nachfolger auf das Patronat derſelben, welches den Biſchöfen ſeit dem Jahre 1354. zugeſtanden hatte, förmlich Verzicht leiſtete *).

---

*) *Johannes* dei et apoſt. ſedis gratia *Ep, Lubucenſ.* — —. Quoniam eccleſia Lubucenſ. nobis diuinitus commiſſa que olim in Ruſia ſedem habebat cathedralem, et abinde per paganos et infideles expulſa et crudeliter profugata ab antiquis temporibus quaſi nauis in maris fluctibus ſeu procellis nimis diu vsque in preſentiarum de loco ad locum vagabunda, quod dolenter referimus, fluctuauit, Nos enim qui inter ſollicitudines noſtro paſtorali officio incumbentes deſideranter in votis gerimus, vt dicta Eccleſia noſtris ſtabilitetur temporibus et in locum quo fixa permanere valeat, collocetur et per Sedem apoſtolicam illic transferatur. Hoc ſane felicis recordacionis Dns *Petrus* olim *Ep. Lubucenſ.* predeceſſor noſter prouidenter attendens, et prouidere cupiens, eandem eccleſiam ad locum optatum transferre et collocare, unde ſuper hujusmodi translacione et collocacione literas ſuas ejusdem eccleſie capitulo contulit et donauit, quarum tenor dinoſcitur eſſe talis: (M. ſ. oben Th. I, S. 506, Note *). Nos igitur *Johannes Epiſcopus* ſupradictus predicti Dni *Petri Ep. Lubuc.* predeceſſoris noſtri veſtigiis inherentes, conſideratis cauſis ſupradictis quibus heu veritas innititur, quod ipſa cathedralis eccleſia in monte predicto incircumſepta nec murata omni prorſus carens firmitate adeo eſt deſtructa et annichilata, quod nec Prelati nec Canonici neque Vicarii cum ceteris perſonis eidem eccleſie ſeruientibus apud eam ſine corporum et rerum ingenti periculo valeant permanere, et preſertim propter ipſius eccleſie inimicorum capitales inſidias, quibus crebrius infeſtatur, de fratrum noſtrorum prelatorum et

1387. Am 29. September 1387. ſtiftete er bey ſeiner Anweſenheit zu Lemberg eine Marien-Brüderſchaft, die noch

---

canonicorum omnium — unanimi conſenſu — translationem et collocationem predictam approbamus et ratificamus, ipſam quoque eccleſiam una cum perſonis ipſius eccleſiaſticis ad dictum noſtrum opidum Fürſtenwalde muratum noſtre dioceſis, prehabita tamen et obtenta licencia ſedis apoſtolice ſpeciali, in quantum poſſumus et in nobis eſt transferimus et collocamus. Verum cum in eodem opido tantum una eccleſia videlicet parochialis b. Marie virginis exiſtat in qua dicti prelati canonici vicarii ac alie perſone eccleſiaſtice laudes Deo perſoluere valeant ac horas canonicas decantare, eandem eccleſiam parochialem de expreſſo conſenſu et libera voluntate Dni Byſprani plebani ipſius eccleſie ipſis prelatis et canonicis atque capitulo damus donamus et aſſignamus pleno jure, eamque cum omnibus ſuis attinenciis fructibus redditibus prouentibus commodis honoribus utilitatibus et juribus uniuerſis appropriamus et incorporamus ac ipſam parochialem eccleſiam in eccleſiam kathedralem erigimus facimus et quantum poſſumus confirmamus, mandantes omnibus et ſingulis prelatis canonicis vicariis ac perſonis dicte eccleſie noſtre Lubucenſis quatenus in dicto opido Fürſtenwalde reſidenciam tanquam apud eccleſiam cathedralem de cetero faciant et continuent, ac in eadem eccleſia horas canonicas decantantes Domino jugiter famulentur. Renunciamus inſuper pro nobis ſucceſſoribus noſtris juri patronatus ac collationi prouiſioni inſtitutioni et cuilibet alio diſpoſitioni, et omni juri quod nobis in eadem eccleſia hactenus competebat — — —. Dat. et act. juxta Fürſtenwalde in domo habitationis honorabilis

nach Jahrhunderten beſtand, und vielleicht noch beſteht *). Am 17. Januar 1389. befand er ſich in dem Ge- 1389.
folge des Herzogs Johann von Görlitz, Markgrafen der Lauſitz und der Neumark, in Geſellſchaft ſeines Bruders Otto von Kittlitz, des herzoglichen Marſchalls, zu Landsberg an der Warthe; und im Jahre 1391. 1391.
erkaufte er für ſein Stift das Vorwerk Werder im Lebuſiſchen Kreiſe.

Hiernächſt wurde er Biſchof zu Meiſſen, durch eine Verſetzung, die bisher ſo wohl von den Lebuſiſchen, als von den

---

viri Dni Johannis Hokemann cuſtodis ſeu Theſaurarii eccl. noſtre ſupradicte anno — M°. CCC°. LXXX°. quinto, menſis Maji die XXII. &c. Gerck a. O. VI. 551, ff. ex orig.

*) Propterea *Joannes Lubuſſenſis Eps* veniens aliquanto poſt Lemburgam, tanquam Dioeceſis ſuae ciuitatem, Fraternitatem B. Mariae Virg. fundauit, die penult. Septbr. 1387. ut in autheutico habetur, & ſocietas haec ab eo fundata ad praeſens (1628.) Leopoli perdurat. Habebat quidem iam anno hoc 1387. & annis anterioribus Metropolis Halicienſ. legitimum Aepum Bernardum, etiam ſuper Lemburgam ordinariam jurisdictionem extendentem, ſed quia is eo tempore graves controverſias cum Lemburgenſibus alebat, & ſaepius atque diutius a Dioeceſi ſua abeſſe ſolebat, ideo tum Epiſcopum Lubuſſ. tanquam olim Ordinarium civibus illis adfuiſſe credibile eſt. *Jacobi Scrobiſſevii*, Canonici Leopolienſis Vitae Archiepiſcoporum Halicienſium et Leopolienſium. Leopoli 1628. cap. V.

Meißnischen Geschichtschreibern unbemerkt geblieben ist, gleichwohl aber keinen Zweifel leidet. Bischof zu Lebus war er noch am 11. August dieses Jahres, als der Herzog Johann seinem eben erwähnten Bruder Otto das Schloß und die Stadt Tankow, ein heutiges Dorf des Friedebergischen Kreises der Neumark, verschrieb, und ihn für den Fall, daß sein Bruder frühzeitig sterben möchte, zum Vormunde der hinterbleibenden Kinder, und zum Verweser der erledigten Güter einsetzte.

Im Jahre 1393. beschenkte er als Bischof zu Meissen, wo der Bischofssitz bereits im Junius 1392. erledigt gewesen war *), eine neu gestiftete Capelle zu Kloster Alt-Zelle mit einem Indulgenz-Briefe **). Dem neuen Bisthume stand er noch am 25. November 1397. vor, nach einer von ihm an diesem Tage zu Baruth ausgestellten Urkunde ***). Bald nachher resignierte er dasselbe †), und wahrscheinlich geschahe dieses im folgenden Jahre ††).

Nachdem er noch gemeinschaftlich mit seinem Bruder Otto, damahligem Hauptmanne zu Budessin und Görlitz,

---

*) Urkunde in *Calles* series Misnens. Episcopor. p. 266, sq.

**) Monumenta quaedam Veterem Cellam concernentia, ap. *Mencken* T. II. Scr. rer. Germ. col. 459.

***) Verzeichniß Oberlausizischer Urk. Th. I, S. 146.

†) *Calles* c. l. p. 270.

††) Denn am 25. Februar 1599. findet sich schon Thimo von Kolditz als Bischof zu Meissen, nach dem angeführten Urkunden-Verzeichnisse S. 149.

das Haus Baruth dem Nickel Pack von Gersdorf für 4500. Mark Groſchen verkauft hatte *), ſtarb er am 20. Februar 1408, und wurde in dem Franciscaner-Kloſter zu Budeſſin beerdigt **).

Biſchof Johann III.

Dem Biſchofe Johann von Kittlitz folgte Johann Mraz, ein Böhme von Geburt ***), aus einer wenig bekannten, und wahrſcheinlich nicht rittermäßigen Familie †). Er gehörte dem Orden der regulierten Chorherren, Beſchützer des Grabes Chriſti, oder der Kreuzherren mit dem rothen Sterne an, und war Doctor des geiſtlichen Rechts.

---

*) Nach dem dem Käufer von dem Könige Wenceslaus am 16. Januar 1408. darüber ertheilten Verleihungsbriefe. Verz. Oberlauſ. Urk. S. 163.

**) Nach ſeiner in dem gedachten Kloſter befindlich geweſenen Grabſchrift. *Manlii* Annal. Luſat. ap. *Hoffmann.* T. I. Scr. rer. Luſat. p. 334.

***) In den beiden, mehrmahls erwähnten Urkunden von 1421. und 1484, deren die erſtere ſechs, und die andere dreyzehn auf einander folgende Biſchöfe v. Lebus anführt, und alle, mit Ausnahme des nächſten Nachfolgers des Johann v. Kittlitz, deutlich nach ihren Familiennahmen bezeichnen, wird dieſer *Johannes Bohemus* genannt. Erſt jetzt weiß man mit Gewißheit, daß jene Benennung ſein Vaterland anzeigt, und nicht ſeinen Familiennahmen.

†) Unter den unzählbaren Nahmen Böhmiſcher vornehmer und geringerer Edelleute aus dem 14. und 15ten Jahrhunderte,

In den Jahren 1381. bis 1391. findet man ihn als Probſt des Kloſters oder Collegiat-Stifts zu S. Peter und Paul auf dem Zderaz in der Neuſtadt Prag, und daneben eine Zeit lang als des daſigen Erzbiſchofes Vicarius in geiſtlichen

---

welche die 13. libri erectionum in *Balbini* Miſcell. hiſt. Bohem. Dec. I, lib. V. enthalten, ſo wie unter den 396. Böhmiſchen und Mähriſchen Edelleuten, welche auf der Kirchenverſammlung zu Koſtnitz für Anhänger des Johann Huß erklärt wurden, (*Manſi* Concilior. Collect. T. XXVII, col. 916, — 919.) befindet ſich kein einziger Mraz. Anderweit findet ſich nur in einer Urkunde vom Jahre 1397. in *Dobneri* monum. hiſt. Boem. III, 412. honorabilis Dnus *Johannes dictus Mraz*, Vicarius in eccleſia Pragenſi, und in einer hier folgenden Urkunde unſers Biſchofs von 1394, der Bruder deſſelben, validus vir, *Nicolaus Mraz*. Die Benenuung validus dürfte wohl hier für keinen ſicheren Beweis der rittermäßigen Abkunft anzuſehen ſeyn, theils weil die Brüder der Biſchöfe aus dem Bürgerſtande, wie man öfters findet, leicht für rittermäßig durch gingen, theils weil in der erwähnten Urkunde der Biſchof den validis viris auch den Lehnſchulzen von Borg beyzählt. Übrigens iſt Mraz ein Böhmiſches Wort, welches Froſt, Reif, bedeutet. Zum Wapen führte der Biſchof einen Pfahl im Schilde, nach ſeinen Siegeln, deren einige noch in dem Archive der Stadt Frankfurt vorhanden ſind. Eine Abbildung derſelben findet man bey Beckmann von Frankfurt und von Lebus, Tafel 8, Nr. 1. Ein erwieſener Irrthum war es aber, wenn Beckmann hier ein Siegel des Biſchofs Johann von Dehr mitgetheilt zu haben glaubte.

lichen Angelegenheiten *). In dem letzteren Amte war er der unmittelbare Vorgänger des unglücklichen Johann Pomuk, der sich schon 1389. als erzbischöflicher Vicarius findet, und 1393. sein Leben beschloß.

Johann Mraz scheint dem Könige Wenceslaus, dem er ohne Zweifel seine Erhebung auf den Bischofssitz von Lebus allein zu danken hatte, im Finanzfache nützlich gewesen zu seyn. Nachdem der König dem im Zwiespalte gewählten Pabste Bonifacius IX. versprochen hatte, ihn gegen seine Feinde zu schützen, nach Italien zu kommen, und sich von ihm zum Kaiser krönen zu lassen, waren ihm von dem Pabste wegen der bedeutenden Kosten eines solchen Zuges, die Zehenten eines Jahres von allen geistlichen Gütern nicht nur in Böh-

*) Cunſſo de Trzebowel Cuſtos & Canonicus Eccl. Pragenſis, & *Joannes* Praepoſitus Zderaſienſis, Decretorum Doctores, hoc tempore (A. 1381.) erant Vicarii, qui donationes & erectiones (altarium etc.) confirmabant. *Balbinus* c. l. p. 69.

Joannes Praepoſitus Zderazenſis a. 1382. Decretor. Doctor, arbiter conſtitutus fuit etc. *Hammerſchmid* Prodromus Gloriae Pragenae p. 289.

— — & confirmant *Joannes* Praepoſitus Monaſterii Zderaſienſis in Praga, & Mathias de Strompnik, Decretor. Doctor. Vicarii D. Joannis Archiepiſcopi. 1383. 3. Octob. *Balbin.* c. l. p. 113.

Joannes Praepoſitus Monaſterii Zderaſienſis ſepulchri Dominici Hieroſolymitani Ord. S. Auguſtini impetrat a Papa Bonifacio IX. ut poſſit ſuos ex Parochiis ad Monaſterium — — revocare. Romae apud S. Petrum Id. Maji, Pontificatus ao. l. (1391.) *Ibid.* p. 86.

men, ſondern auch im ganzen Deutſchen Reiche im Anfange des Jahres 1391. bewilligt worden. Jedoch ſollten ihm die erhobenen Summen von dem päbſtlichen Nuncius in Deutſchland, als bevollmächtigtem Einnehmer, nur zur Hälfte erſt bey ſeinem Aufbruche, und zur anderen Hälfte bey ſeinem Eintritte in Italien ausgezahlt werden. Es war aber geſchehen, daß Johann Mraz ohne unmittelbaren Auftrag des Pabſtes, vermuthlich als ein von dem päbſtlichen Nuncius beſtellter Untereinnehmer, dieſe Zehenten eingeſammelt hatte. Als der König hierauf ſein Verſprechen
1393. wegen des Römerzuges nicht erfüllte, wahrſcheinlich aber die Zehenten ſich von dem Untereinnehmer hatte einliefern laſſen, ertheilte der Pabſt ſeinem Nuncius in einem Schreiben vom 16. Januar 1393. ernſtliche Verweiſe über ſein unvorſichtiges Benehmen, und befahl ihm, ſich die eingeſammelten, und nicht beſtimmungsmäßig verwandten Zehenten von dem Biſchofe Johann zu Lebus heraus geben zu laſſen, und ſie an die päbſtliche Kammer einzuſenden *). Dieſes Schreiben iſt die erſte Urkunde, welche den Johann Mraz als Biſchof zu Lebus zeigt.

*) Bonifacius etc. Dil. filio Vbaldino Electo Turritano Referendario noſtro et apoſtolice Sedis Nuncio Salut. etc. Dudum accepto, quod — Wenceslaus Romanor. et Boemie Rex Illuſtris ad Italie partes pro Imperiali Diademate ſuſcipiendo habebat perſonaliter ſe transferre, prout id ſuis etiam diuerſarum litterarum tenoribus et nunciis ſignificauit, tibi, vt expenſarum onera, que propterea habebat ſubire, facilius ſupportare valeret, in Regni Boemie et Alamanie et Patriarchatus Aquilegen. partibus imponendi decimas vnius anni,

Am 28. April deſſelben Jahres genehmigte er mit Zuſtimmung ſeines Domcapitels die von dem Statthalter in Rothreuſſen und Woiwoden von Sandomir, Johann von Tharnow geſchehene Stiftung einer neuen Pfarrkirche in der

---

caſu quo veniret, alias ſecus, tibi dedimus poteſtatem, quarum medietatem in receſſu (ohne Zweifel ſeceſſu) ipſius Regis, reliquam vero partem in introitu Italie per te eidem mandauimus aſſignari, prout in noſtris inde confectis litteris plenius continetur. Cum autem ſicut accepimus vener. Fr. noſter *Johannes Episcopus Lubicen.* (*Lubucen.* der damahlige Biſchof von Lübeck hieß Eberhard) huiusmodi litteris tibi directis et ad manus eius deductis, prefatas decimas impoſuerit propria auctoritate, nullum ad hoc a nobis habens mandatum legitimum, cui in hac parte non poteras vices tuas ſubdelegare, ipſasque exegerit, et tibi aut Camere noſtre ut debuit non aſſignauit, quas nobis et dicte Camere ex iuſtis et rationabilibus cauſis duximus reſervandas, prout etiam preſentium tenore reſeruamus. Nos cupientes eidem Camere indempnitatibus prouidere, et ut de dictis decimis, ſicut premittitur, exactis fiat quod decreuimus, diſcretioni tue, de qua in hiis et aliis gerimus in Dno fiduciam pleniorem, (hier ſcheint etwas zu fehlen) ac prefato *Joh. Episcopo* petendi noſtro et dicte Camere nomine quascumque pecuniarum ſummas ſicut premittitur per eum exactas, ac ipſas recipiendi et retinendi ac ad dictam Cameram transmittendi, nec non de receptis habitis et recuperatis dumtaxat quitandi eundem Epiſcopum, et plenius abſoluendi, plenam et liberam tenore preſentium concedimus poteſtatem. — — Dat. Peruſii XVII. Kalend. Febr. Pontificatus noſtri anno quarto. Pelzels Lebensgeſch. Königs Wenceslaus Th. I. Urkundenb. S. 95. f. Ex originali Archiui Eccl. Rom.

Stadt Przeworsk im heutigen Rzeſzower Kreiſe des Königreichs Galizien; indem er zugleich dieſe Kirche mit den ſeiner biſchöflichen Tafel bisher gewidmet geweſenen Zehenten von der genannten Stadt und ſämmtlichen zur Herrſchaft Przeworsk gehörenden Dörfern beſchenkte *).

*) *Joannes* Dei & Apoſt. ſedis gratia *Epiſcopus Lubucenſis*, — — Quia bona noſtra ſpontanea & mera voluntate, ſanoque & maturo ſuper eo, cum honorabilibus Viris & Dominis, *Petro Decano*, *Bernhardo Archidiacono*, *Joanne Cuſtode*, pluribusque aliis Canonicis noſtris Eccleſiae Lubucenſis, tunc in Furſtenwald capitulariter congregatis, praehabito conſilio, — — — concedimus, aſſentimus, & indulgemus, vt in haereditate ſeu Oppido dicto *Przeworsko*, ſito in Diſtrictu Jaroſlauienſi, appropriato noſtrae Lubucenſi Dioeceſi, noua Parochialis Eccleſia, in honore B. Catherinae Virginis, per — — Dn. Joannem de Tharnow, Palatinum Sendomirienſem, tunc Capitaneum Terrae Ruſſiae fundetur, & de nouo erigatur, — — — omnes decimas, quae de ipſa haereditate ſiue Oppido Przeworsko praetacto, & de villis locatis, vel de nouo locandis, cultis & colendis, quae infra limites haereditatis Przeworſko comprehenduntur, — — — nobis & menſae noſtrae Epiſcopali debentur, — — in toto indulgemus & remittimus. — — Donantes, incorporantes, & appropriantes huiusmodi decimas — — praefatae eccleſiae S. Catherinae, & eius Rectoribus — —: Caeteris decimis extra limites haereditatis in Przeworsko nobis & ſucceſſoribus reſeruatis. In cuius euidentiam & robur firmius, praeſentes literas, noſtri & Capituli noſtri Lubucenſis ſigillorum appenſione, fecimus communiri. Dat. in Furſtenwald, Anno Domini M. CCC. XCIII. die 28. Menſis Aprilis. *Nakielski* Miechouia p. 338.

Am 19. August 1394. bestätigte er den von dem 1394.
Schulzen Henzel Obenbloß geschehenen Verkauf seines Schulzengutes zu Schweinbraten, einem zu den Großburgischen Gütern in Schlesien gehörigen Dorfe, durch eine zu Großburg ausgefertigte Urkunde, aus welcher zugleich hervor geht, daß ein Bruder des Bischofes, Nicolaus Mraz, damahls Verweser der gedachten Güter war *). In dem-

---

*) Nos *Johannes* D. g. *Epiſc. Lubucen.* recognoſcimus — quod accedens preſenciam validi viri Nicolai Mraz, fratris noſtri, procuratoris et prouiſoris bonorum noſtrorum in Borg, qui ſubſcripta a nobis habuit in commiſſo, Henczil Obenblos Scultetus in Schweynbrode non coactus — — confeſſus eſt et publice recognouit, ſe ſuo heredumque ſuorum nominibus vendidiſſe — dictam ſuam Sculteciam ibidem in Schweynbrode diſtrictus Wratiſlauien. cum duobus manſis agrorum et vna thaberna, nec non cum omnibus pertinenciis ad eandem pro certa pecunie quantitate. Et reſignauit in manus dicti Nicolai Mraz fratris et procuratoris noſtri, conferendam Matthiae quondam Sculteto in Breſiez ementi pro ſe ac ſuis poſteris et ſucceſſoribus legittimis vniuerſis. Ita quod idem Matthias emtor et Sculteti pro tempore mediam ſexagenam groſſorum Pragenſium in S. Walpurgis et mediam ſexagenam in S. Michaelis feſtiuitatibus ſeſe continue ſequentibus ſingulis annis nobis et ſucceſſoribus noſtris ſoluere teneantur. Nichilominus dictus Matthias et Sculteti pro tempore colligere et exigere debeant a ruſticis et incolis ipſius ville in Schweynenbrode cenſus et redditus quoscunque, ipſosque nobis aut procuratoribus noſtris ſingulis annis in Borg preſentando etiam totaliter conſueta ſeruitia faciendo.

ſelben Jahre verkaufte er im Einverſtändniſſe mit ſeinem Domcapitel das zu den Opatowiſchen Gütern bisher gehörig geweſene Dorf Wrocierzyſz dem Kloſter Miechow, dem er es durch eine am 5. November zu Fürſtenwalde ausgefertigte Urkunde förmlich abtrat *).

Preterea ſepedictus Emtor et Sculteti pro tempore Centum et quinquaginta oues ad paſcendum easdem ibidem retinebunt. Nobis quoque per predictum Mattiam emtorem ſupplicatum extitit, quatenus prefatum emtionis et vendicionis contractum admittere et confirmare dignaremur. Nos vero etc. In cujus rei teſtimonium ſigillum noſtrum preſentibus est appenſum. Actum et datum Borg: Anno Dni Milleſimo trecenteſimo nonageſimo quarto, die decimanona menſ. Auguſti. Preſentibus validis viris Petro de Blohaw, Johanne ipſius fratre, et Georgio Sculteto in Borg, teſtibus ad premissa. Nach dem in den Händen des jetzigen Schulzen zu Schweinbraten befindlichen Originale einer dem Schulzen Martin und ſeinen Brüdern von dem Biſchofe Johann IV. am 20. December 1412. ertheilten zu Großburg (Borg) ausgefertigten Beſtätigung dieſer Urkunde.

*) — — Nos *Joannes* Dei & Apoſtolicae ſedis gratia *Epiſcopus*, *Petrus Vendelai*, *Decanus*, *Joannes Cuſtos*, *Petrus Wanſzow*, *Jacobus Strenzberg*, *Joannes Rabenow*, *Joannes Snegans*, & *Conradus Sueuel Canonici*, totumque Capitulum *Eccleſiae Lubucenſis* notum facimus vniuerſis —. Quod debita eccleſiae noſtrae, quae propter liberationem & recuperationem bonorum noſtrorum, videlicet Oppidi Furſtenberg, & Cunycz ac Wielopole villarum contraximus, per-

Im folgenden Jahre wurde er nebst dem Probste des Collegiat-Stifts zu Alt-Bunzlau von dem Könige Wenceslaus an den König Wladislav von Polen gesandt, um zwischen beiden Monarchen ein Freundschaftsbündniß zu schließen, welches auch am 10. Junius in Krakau zu Stande kam *). An demselben Tage wurde auf seinen Antrag der vorhin erwähnte Verkauf des Dorfes Wrozierzyfz von dem Könige Wladislav bestätiget, und dem Kloster Miechow eine Urkunde darüber ausgefertigt **). Am 18. October erhielt er von dem Könige Wenceslaus gemeinschaftlich mit

---

soluere non valentes: villam nostram & Ecclesiae nostrae *Wrociryfz* dictam, cum fluuio quodam Dobrawoda nuncupato, in Dioecesi Cracouiensi situatam, cum vniuersis vtilitatibus, prouentibus, — — — molendinis, ac nauigio in fluuio Nida, cum omni & pleno dominio, ac Jurepatronatus — — vendidimus & vendimus per praesentes, Venerab. ac religiosis Viris, Dno Stanislao Decretor. Doctori Praeposito eiusque Conuentui Miechouiensi, Ordinis S. Augustini, Sacro Sancti Sepulchri Dominici, — — pro sexingentis marcis grossorum Pragensium numeri Polonici, quadraginta octo grossos pro qualibet marca computando — —. In quorum omnium testimonium & robur perpetuae firmitatis, praesentes literas nostras, sigillorum nostrorum Episcopi & Capituli Ecclesiae Lubucensis antedictorum appensione fecimus communiri. Dat. Furstenwalde Ao Dni M. CCC. XCIV. die quinta mensis Nouembris. *Nakielsky* Miechouia p. 348.

*) *Cod. d. Polon.* T. I, p. 6.

**) *Nakielski* c. l. p. 348, sq.

dem Prior des Johanniter-Ordens in Böhmen, und mit zwey Edlen des Reiches, den Auftrag, den Markgrafen Jost von Mähren und dessen Gefolge behufs einer Friedensunterhandlung sicher nach Prag zu geleiten *).

1396. Am 25. Februar 1396. besorgte er zu Prag die Ausfertigung einer offenen königlichen Verfügung in einer ähnlichen Geleitssache für den gedachten Markgrafen **); am 12. August aber bestätigte er auf seinem Schlosse zu Lebus die von der Stadt Frankfurt geschehene Stiftung eines Karthäuserklosters vor ihren Mauern, und am 15ten desselben Monaths verhieß er nach gewöhnlicher Weise denjenigen vierzigtägige Indulgenzen, die zur Einrichtung dieses Klosters milde Beysteuern, oder zur Aufführung der Gebäude hülfreiche Hand leisten würden ***). Die Bestätigungsurkunde, in welcher der Bischof sich auch als Doctor des geistlichen Rechts bezeichnet, lehrt uns zugleich seinen ganzen Hofstaat kennen. Dieser bestand aus zwey Capellänen, Peter und Wenceslaus, Geistlichen desselben Ordens, dem der Bischof angehörte, dem Stiftshauptmanne Hartmann genannt Küchmeister, dem Marschalle Winther, dem Küchenmeister Johann Weißensee, dem Kämmerer Hensel, und noch zwey

---

*) Pelzels Leb. K. Wencesl. Th. II, Urkundenb. S. 7, f.

**) Eben das. S. 10. Per Dominum *Johannem Episcopum Lubucensem*, Wlachnico de Weytemule.

***) Urkunden in Beckmann's Notitia Universit. Francof. Auctar. p. 21, 22.

Hofbedienten, Fritz Rabnow, und Johann Beyer dem jüngeren. Der Hauptmann war aus einer bekannten rittermäßigen Familie, ob der Küchenmeister zu derselben Familie gehörte, aus welcher wir im vorigen Zeitraume einen Ritter als Vogt der Vogtey Drossen kennen gelernt haben *), muß unentschieden bleiben. Der eine Hofjunker gehörte zu der noch jetzt blühenden Familie von Rabenau, er war im Saganischen begütert, und hatte einen Bruder unter den Lebusischen Domherren **). Winter und Johann Beyer waren vermuthlich Frankfurtische Stadtjunker ***).

Johann Mraz, von dem als Bischofe zu Lebus sich weiter keine Nachrichten finden, wurde hiernächst 1397. zu dem in diesem Jahre erledigten Bisthume Ollmütz befördert †), mit päbstlicher Bestätigung vom 13. Julius 1399. 1399.

---

*) M. s. oben Th. I, S. 620, ff.

**) Nach einem Urkundenauszuge in Pauli's Leben großer Helden Th. IV, S. 252.

***) Johann Winter war einer derjenigen vornehmen Bürger in Frankfurt, welche während des Interdicts von 1338. starben. Beckm. Beschreib. d. St. Frankf. S. 100. Johann Beyer wird der Jüngere genannt, ohne Zweifel in Beziehung auf den Bürgermeister Johann Beyer, der in derselben Urkunde unter den Abgeordneten genannt ist, welche die Bestätigung der Stiftung einholten.

†) Schon eine Urkunde des Königs Wenceslaus vom 11. October 1397. ist unterzeichnet: Ad mandatum Dni Regis Dno *Johanne Episcopo Olomucense* referente. Horns Leben

Dort aber hat er sich schlechten Ruhm erworben. Nicht nur versetzte er während seiner kurzen Regierung alle Schlösser und Güter des Bisthums, sondern er räumte auch einst zur Nachtzeit und heimlich den Kirchenschatz aus, zu dem er sich unter dem Vorwande, bey den Heiligthümern der Stiftskirche seine Andacht zu verrichten, hatte führen lassen. Es wird bemerkt, daß während der frevelhaften Handlung ein Haufen Bewaffneter die Domkirche besetzt gehalten habe, aber verschwiegen wird, wozu der ungetreue Haushalter den geraubten Schatz und die Pfandsummen der versetzten Schlösser und Herrschaften verwendet, oder wem er beides ausgeliefert habe. Nachdem er am päbstlichen Hofe des Kirchenraubes schuldig erkannt, und mit dem Banne belegt worden war, starb er schleunig, etwa im Jahre 1404. *), und wurde als ein Gebannter, in eine Ochsenhaut gewickelt und im Innern des bischöflichen Pallastes begraben. Doch hat er nach dem Tode Absolution erhalten,

---

Friedr. des Streitbaren S. 699. Johanns Vorgänger auf dem Bischofssitze zu Ollmütz war Nicolaus de Prussia, vorher Bischof zu Constanz, der 1397. gestorben seyn soll. Näher wird die Zeit seines Todes nirgends angegeben.

*) Die Zeit seines Todes ist nicht genau bekannt. Am 11. August 1403. hat er noch auf seinem Schlosse zu Kremsier die Statuten des Collegiat-Stifts zu Brünn bestätiget und erneuert. *Fasseau* Collect. Synodor. & Statutor. Dioecesis Olomucenae P. III. p. 3. sqq.

worauf ſein Leichnam wieder ausgegraben, und in der Domkirche beerdigt worden iſt *).

---

*) *Joannes dictus Mraz*, nunquam ſine honoris praefatione nominandus. Juris Pontificii Doctor, ex praepoſito Zderaſienſi ordinis Cruciferorum ſacri ſepulchri, ad eccleſiam Olomucenſem (ein offenbarer Schreib- oder Druckfehler für Lubucenſem) primum electus, inde vero ad Olomucenſem poſtulatus, non epiſcopum geſſit, ſed ſacrilegum, furem atque praedonem: non contentus enim eccleſiaſticis bonis, oppida et arces per libidinem diſtrahere a ſacris etiam vaſis ſuppellectileque eccleſiaſtica non abſtinuit. Sed dum ſe ob religionem ſanctorum oſſa & reliquias veneraturum fingit, in aedes ſacras matricis eccleſiae ſe intromitti prope noctis crepuſculum petiit, ſatellitumque ſtipatus caterva, res eccleſiae (ductu Smilonis de Wyczow Canonici & Vicarii ſui in ſpiritualibus) abſtulit, ac capſas quae pro tuta & fideli cuſtodia ad ſacras aedes repoſitae erant, effregit, magna inde vi auri & argenti ſubducta. Hic etiam poſtquam arcem Hukenwald contra inhibitionem ſummi pontificis Sigismundo Caeſari tradidisset, majoremque partem bonorum eccleſiae vel alienaſſet vel oppignoraſſet, arcem Myrow duntaxat, pro uſu ſuo et molendinum in Cremſir retinuit: vnde & proverbium inoleuerat, ex Epiſcopo Olomucenſi molitorem Cremſirenſem effectum. Moritur anathemate damnatus, ac corio bubulo inuolutus, in domo ſua Epiſcopali ſepelitur, obtenta tamen poſt mortem abſolutione, exhumatus ante eum locum, vbi ſacrilegium commiſerat, in eccleſia reconditur. *Catalogus Epiſcoporum Olomucenſium* auctore *Auguſtino* ejusdem ac Brunenſis eccleſiarum praepoſito. In calce *Dubravii*, Olomuzenſis Epiſcopi, hiſt. Boiemicae, Baſil. 1575, p. 324.

Biſchof Johann IV.

Dem Johann Mraz folgte auf dem Lebuſiſchen Biſchofsſtuhle Johann von Borſchnitz, aus einer alten in Schleſien ehemahls weit ausgebreitet geweſenen, gegen die

---

Ad vindicandum Eccleſiae Marchionatus Moraviae decus maxime idoneus videbatur juris pontificii Doctor peritiſſimus, olim monaſterii Zderaſienſis in Bohemia Ordinis Crucigerorum Praepoſitus, *Joannes Mraz*, quem *Lebuſſae* in Mchia Brand. Epiſcopum Bonifac. IX. Pont. ad Olomucenſem tranſtulit Eccleſiam. (1389. 13. Julii.) At praeter ſpem omnem accidit, ut Praeſul iſte — brevi ſpatio inaniter prodigeret bona Eccleſiae ſibi commiſſae. Nam ſuggeſtione Smilonis de Wiczkow, ſui Vicarii in ſpiritualibus, & Officialis, non ſolum res pretioſas, & jocalia eccleſiae Cathedralis, ſed aurum quoque, & argentum, apud eandem bona fide ab exteris depoſitum, violenter more lupino abſtulit, atque alienavit. Caſtra, civitates & oppida ejusd. eccleſiae, contrario & reclamitante Capitulo, Principibus obligavit politicis; Comitatum vero Hochvaldenſem contra gravem Rom. Pontificis inhibitionem, Sigismundo Regi Hungariae pro pignore tradidit, mola Cremſirienſi et villa Czechowitzenſi duntaxat in uſus ſuos retenta. — — Illud ſatis exploratum, Praeſulem hunc, — — inglorium obiiſſe, conditumque in ſepulchro eccleſiae cathedralis. *Ad. Pilarz* & *Fr. Moravetz* Moraviae hiſt. P. I. p. 308, ſq. mit Anführung von *Ziegelhauer* Olomucia ſacra, einem noch ungedruckten Werke. M. ſ. a. Paprocky Zrdtadlo Slawnēho Margkrabſtwij Morawſkēho, w Olomaucy 1593. Fol. 177.

Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ausgestorbenen adeligen Familie. Er erhielt die päbstliche Bestätigung von Bonifacius IX. am 24. September 1397. *) Am 9. Se- 1397.
ptember 1399. verglich er gemeinschaftlich mit dem Herzoge Konrad von Öls zu Löwen im Briegischen die Herzoge von Oppeln, mit den Herzogen von Brieg **), und mit dem Stadthauptmanne und dem Magistrate zu Breslau über wichtige Streitigkeiten ***). Am 16. Julius 1400. schloß 1400.
er als Hauptmann der Mark Brandenburg in Gemeinschaft mit Gericken von Holzendorf, einen vierwöchentlichen Frieden mit den Grafen Ulrich und Günther von Lindow, Herren zu Ruppin †). In demselben Jahre verfaßte er auf den Grund älterer Register und eingezogener sorgfältiger Erkundigungen eine Übersicht aller Einkünfte seines Bisthumes, ein Werk, welches ihn schon durch die Abfassung, mehr aber noch durch viele darin enthaltene Angaben als einen sorgsamen und thätigen Haushalter in einer sehr unfriedlichen Zeit darstellt. Diese Übersicht enthielt,

---

*) *Mansi* Sacror. Concilior. amplissima Collectio, Tom. XXVII, col. 343.

**) Ungedr. Urk.

***) Urk. in den Diplomatischen Beyträgen zur Untersuchung der Schlesischen Geschichte Th. I, S. 63, f.

†) Urk. in Lentz'ens Fortsetz. von Lucä Grafen-Saal, S. 157.

1.) ein Verzeichniß aller Kirchen des Lebusischen Stiftssprengels, mit Bemerkung des von jeder einzelnen dem Bischofe jährlich zu entrichtenden Cathedratici *),

2.) eine kurze Nachricht von dem ehemaligen Stiftssprengel des Bisthums in Rothreussen, von früheren Beeinträchtigungen der Lebusischen Diöceſe an der Oder durch die angrenzenden Bisthümer Kammin und Meissen **), und von der üblichen Vertheilungsart der der heiligen Jungfrau zu Göritz von den Wallfahrtern dargebrachten Opfer ***),

---

*) M. s. oben Th. I, S. 95, — 100.

**) M. s. oben Th. I, S. 93.

***) Diesen ganzen zweyten Abschnitt hat der ehemahlige Subdiaconus und Schul-Rector zu Fürstenwalde, M. George Roth, in einem Schul-Programme vom Jahre 1702. abdrucken lassen, welches von dem Rector Küster seinen Opusculis St. III. S. 35, ff. einverleibt worden ist. Wenn Roth in diesem Programme sagt, daß man das Jahr 1405. für dasjenige halte, in welchem das in Rede stehende Stiftsregister zusammen geschrieben worden, so beruhet diese Meinung auf dem Umstande, daß in diesem Register einige Mahl die Worte vorkommen: In hoc anno, scilicet 1405. Diese sind aber Zusätze, dergleichen sich auch mit Angabe von viel späteren Jahren finden. Der Bischof Johann von Borschnitz hatte nähmlich das Jahr der ersten Anfertigung seines Stiftsregisters nirgends darin angegeben; er so wohl, als einige seiner nächsten Nachfolger aber, versahen dasselbe mit Zusätzen, in denen jedoch nur bisweilen die Jahre ihres Entstehens bemerkt sind. Nach längerer Zeit wurde das ganze Re-

3.) ein Verzeichniß der dem Bischofe zukommenden Zehnten, welches deshalb besonders wichtig ist, weil darin von allen Dörfern der Lebusischen Diöcese, welche Zehenten für die bischöfliche Tafel zu entrichten hatten, die älteste bekannte Hufenzahl angegeben ist,

4.) Verzeichnisse und Beschreibungen der sämmtlichen zur bischöflichen Tafel gehörenden Städte, Flecken, Dörfer, und Dorfsantheile in der Mark Brandenburg, in Schlesien, in Großpolen, und in Kleinpolen *).

---

gister reinlich, aber ohne die geringste Unterscheidung der Zusätze von dem ersten Texte, abgeschrieben, und diese Abschrift ist allein noch vorhanden. Der sorgfältigsten Prüfung zu Folge ist der erste Text, wie schon oben angegeben worden, im Jahre 1400. geschrieben, und die Abschrift 1462. angefertiget. Außer dem Rector Roth in seinem erwähnten Programme, hat nur noch der Prediger zu Drossen und Kirchen-Inspector im Lande Sternberg, M. Elias Löckel in seiner 1680. zu Stande gebrachten handschriftlichen *Marchia illustrata*, dieses alten Stifts-Registers, und zwar bey dem Jahre 1235. mit folgenden Worten, gedacht: „In dem Registro oder Inventario zu Lebus, welches die Herrn Bischoffe zu Lebuß (sonderlich Herr Joannes Deher Ao. 1400.) mit eigner Hand geschrieben, werden ꝛc." Die hier eingeflossene Erwähnung des Johann Deher ist einer Übereilung zuzuschreiben.

*) Zur Probe werden die Beschreibungen eines im Lebusischen Kreise, eines im Sternbergischen Kreise, eines in Großpolen, und eines in Kleinpolen gelegenen Dorfes wörtlich und buchstäblich in einem zweyten Anhange zu gegenwärtigem

Am 8. April 1401. erhielt der Bischof Johann von Borschnitz von dem Markgrafen Jost durch eine Urkunde, worin er bey seinem Familiennahmen genannt wird, die Vereignung des im Sternbergischen Kreise gelegenen Dorfes Tschernow *), und am folgenden 26. May trat er dem Markgrafen die seinem Bisthume bisher zuständig gewesene Lehnshoheit über die Stadt Drossen tauschweise gegen die Lehnshoheit über drey im Lebusischen Kreise gelegene Dörfer **) ab.

Am 28. Januar 1407. wurde ihm und seinem Stifte von dem Markgrafen das in demselben Kreise gelegene Dorf Buchholz vereignet, aus dem in der Vereignungsurkunde angegebenen Grunde, damit das in Fürstenwalde neu gegründete Schloß desto tüchtiger bewacht werden könnte ***). Denn anstatt daß die Lehnsbesitzer desselben bis dahin verpflichtet gewesen waren, zum Dienste des Landes gegen den Feind ins Feld zu rücken, lag ihnen nur ob, das Schloß in Fürstenwalde zur Zeit der Gefahr zu bewachen, zu bewahren, und zu vertheidigen. Aus jener Urkunde

---

Zeitabschnitte mitgetheilt werden. Der Mittheilung einer Schlesischen Dorfsbeschreibung bedarf es nicht, da der ganze Artikel von den Schlesischen Dörfern wörtlich übersetzt hier bald im vierten Abschnitte folgen wird.

*) *Cod. d. Br.* V, 577, f.

**) M. s. den folgenden vierten Abschnitt.

***) Pro fortiori habenda custodia castri novi fundati in Furstenwald. *Cod. d. Brand.* IV, 582.

Urkunde erfahren wir zugleich, daß der Bischof Johann von Borschnitz seine Aufmerksamkeit auch auf eine bessere Befestigung des Ortes, der die Domkirche seines Bisthums in sich schloß, gerichtet, und daselbst ein neues Schloß erbauet hatte.

Im Jahre 1409. sandte ihn der Markgraf zu der Kirchenversammlung nach Pisa ab *), wo er mit seinen Gefährten, dem Probste des Collegiat-Stifts zu Tangermünde, und dem Dechanten von Stendal, am 22. April eintraf **). Hier wurde er von den versammelten Vätern nebst noch einem Bischofe an den Pabst Gregor XII. gesandt, um denselben nach Pisa einzuladen, oder ihn zur Absendung eines Bevollmächtigten wegen seiner Abdankung zu bewegen. Allein was dem Einladungsschreiben der Kirchenversammlung, und dem hiernächst abgeordneten Cardinale von Bordeaux nicht gelungen war, blieb auch den beiden Bischöfen unerreicht ***). 1409.

Im folgenden Jahre vermehrte er die Besitzungen seines Bisthums ansehnlich durch das erkaufte Schloß Sonnenburg nebst der Stadt und mehreren dazu gehörigen 1410.

---

*) *Concilium Pisanum* in *d'Achery* Spicileg. s. Collect. veterum aliquot Scriptor. edit. *Baluzii* & *Martene* T. I, p. 854. *Ughelli* Italia sacra T. III, col. 559, 561. *Dlugoss.* c. l. col. 192.

**) *Manſi* Collectio l. c.

***) *Harduini* Acta Concilior. VIII, 73.

Dörfern, welche Güter ihm und dem Stifte im December deſſelben Jahres von dem Markgrafen vereignet wurden.

1412. Im Jahre 1412. hatte er den Verdruß, daß Hans Birkholz, vermuthlich ein Berliniſcher Bürger, eine gegen ihn gerichtete Schmähſchrift an den Pranger zu Berlin heften ließ. Inzwiſchen erhielt er, nachdem er den Birkholz bey dem Statthalter, dem Burggrafen Friederich von Nürnberg deshalb verklagt hatte, die Genugthuung, daß ſein Gegner einen Wiederruf des Inhaltes der Schmähſchrift aufſetzen, und ihn am Pranger öffentlich ableſen mußte *).

---

*) Wir Friederich ꝛc. Thun kundt mit dieſem Brief, das vns furbracht hatt Der Erwirdige vnſer beſonder lieber freundt, herr Johanns, Biſchof zu Lubuß ſolche Scholdebrieff, Als Hañs Berkholtz Jn geſcholden, vnd deſe brieue an den pranger zum Berlin geſchlagen hatt, vnd hatt vns geclagt vber denſelben Berkholz, ſolchen mudtwillen vnd vnrecht, der Jme erzeigt ſey vnſchuldiglichen, Dorauf der ehegenandt Berkholtz ſein beſchrieben Andtwordt vns gegeben hatt, ein Recht zwiſchen Jnen dorumb außzuſprechen. Allſo haben wir ſolch Jr ſchuldigungk vnd andtwort verhördt vnd eingenommen, vnd vns dorauf mit vnſern Rethen bedacht, vnd ſprechen auß zu Rechten, das der ehegenandt Berkholtz ſolch ſcholdewort als er dann vber den ehegenandten von Lubus geſchrieben vnd angeſchlagen hat, an ſolcher ſtetten, wu er das geſchrieben hatt, widerſchreiben, vnd wo er Jm alſo vbelgeredt hatt, an ſolcher Stett widerſprechen und widerreden ſoll vnuorzugen vnd vngeuerde. Zu vrkundt iſt vnſer Jnſigel auf dieſen brif getruckt, Der geben Berlin Anno 1412, die Egidii (1. Sept.). Nach einer

Um diese Zeit hatte der Bischof Johann den Entschluß gefaßt, eine neue Stiftung bey der Kirche unserer lieben Frau in Göritz zu gründen, „ein Gotteshaus und Stift geistlicher Ordnung oder sonst weltlicher Pfaffheit" wozu schon von dem Markgrafen Jost, der bekanntlich im Januar 1411. starb, die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden war. Nachdem der Bischof zu diesem Zwecke das Dorf Storkow erkauft hatte, wurde ihm dasselbe von dem Burggrafen Friederich für die beabsichtigte, mit dem wunderthätigen Marienbilde in Göritz in Verbindung zu setzende Stiftung, am 29. May 1413. vereignet. 1413.

Am 14. November eben dieses Jahres legte er zu Fürstenwalde unter freyem Himmel, in Gegenwart des Domcapitels, einen feierlichen Eid darüber ab, daß er sich niemahls verbindlich gemacht hätte, dem Matthias von Uchtenhagen 120. Schock Groschen zu bezahlen, und daß also die von Jenem auf dieses behauptete Versprechen gegründete Anforderung nichtig sey. Über die Ableistung des Eides wurde ihm von dem Domcapitel eine schriftliche Bescheinigung ertheilt *).

Am 28. November 1414. wurde ihm auf der Kirchen- 1414.
versammlung zu Kostnitz in einer gehaltenen Congregation der Cardinäle, von dem Pabste Johann XXIII. aufgetragen,

---

bey den Lebusischen Exemtions-Acten befindlichen Abschrift.

*) Extract etlicher alten Briefe zu Fürstenw.

gemeinſchaftlich mit dem Patriarchen von Conſtantinopel und dem Biſchofe von Caſtello, die Anklage gegen Johann Huß aufzunehmen, und ſolche von den Klägern eidlich erhärten zu laſſen. Auch begab er ſich, nachdem dieſes Geſchäft vollbracht war, nebſt ſeinen Mitcommiſſarien zum Huß ins Gefängniß, um ihm die Klagepuncte zu ſeiner Rechtfer-
1415. tigung vorzulegen *). Als am 25. März 1415. in einer General-Congregation der an den Pabſt Johann nach Schafhauſen geſandt geweſene Erzbiſchof von Rheims ein mit gebrachtes Schreiben des Pabſtes verleſen hatte, worin derſelbe neben ſämmtlichen Cardinälen vier Prälaten aus den vier Nationen wegen ſeiner Abdankung, wenn er dieſe nicht in Perſon verrichten würde, bevollmächtigte, wurde von dem Erzbiſchofe für die Deutſche Nation der Biſchof von Lebus zum Bevollmächtigten erklärt **).

Was man von dieſem Biſchofe ſonſt noch weiß, gehört in den folgenden Zeitraum.

---

*) *Lenfant* Hiſt. du Concile de Conſtance T. I. p. 41.

**) Von der Hardt Concil. Conſtant. T. IV. p. 59.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Domcapitel.

Domprobſt.

Johann oder Hanko Brunonis, d. h. eines Bruno Sohn, zeigt ſich in den Jahren 1382. bis 1385. als Domprobſt zu Lebus *), und daneben als Domherr zu Breslau,

*) Wencesl. d. g. Rom. Rex — & Bohem. Rex — — *Johannes Lubucen.* Subcamerarius Regni Bohemie: & Nicolaus Brumien. Ecclar, *Prepoſiti:* Canonici & Adminiſtratores Eccleſie Wratislav. — —, 1382, V. Non. Maji. *Sommersb.* c. l. III, 34. — Nos *Joannes Brunonis Ppoſitus Labacenſis* & Nicolaus de Ryſemburg Ppoſitus Brunenſis & Eccleſie Wratislav. Canonici & Adminiſtratores in ſpiritualibus & temporalibus ejusd. Wratislav. Eccleſie generales, Johannes Goswini, Scholaſticus, Conradus de Rowſingen, Jacobus Auguſtini, *Joannes Brunonis*, Wernherus de Czeteras, — — — — — — — — — —, Canonici nec non Capitulum Eccleſie Wratislavienſis. Notum facimus — — 1382, VI. kal. Junii.

und in dem erst gedachten Jahre auch als Unterkämmerer des Königreiches Böhmen. Ehe der zum Bischofe von Breslau ohne des Königs Wenceslaus Genehmigung erwählte Bischof Wenceslaus von Lebus den neuen Bischofssitz einnehmen durfte, führte er ebenfalls 1382. eine kurze Zeit gemeinschaftlich mit dem Breslauischen Domherrn Nicolaus von Riesenburg, Probste des Collegiat-Stiftes zu Brünn, die Administration des Bisthums so wohl in geistlichen als in weltlichen Angelegenheiten. Das Böhmische Unterkämmerer-Amt, welches sonst meistens von weltlichen Personen verwaltet wurde, legte er bald darauf nieder, wogegen er 1384. oder 1385. Kanzler des Königs Wenceslaus wurde, an die Stelle des Erzbischofes von Prag, der dem

---

Ibid. I, 791. *Balbini* Miscellanea hist. Regni Bohemiae Dec. I, lib. VIII, vol. I, p. 190. — — Wir Wentzlaw v. G. G. Bischof zu Breßlau: bekennen — — daß wir als ein Bischoff zu Breßlau und ein Fürst des Königreichs zu Behem — — und mit uns die Ersamen Hanko Probst zu Lubus: und Niclas von Risemburg Thum-Herrn zu Breßlau: als edle Manne des Königreichs zu Böhem ꝛc. 1383. am H. Drey König Tag. *Ibid.* III, 75. Lünigs Cod. germ. dipl. T. I, S. 1395. Dess. Corp. jur. feudal. T. II, S. 65. — Eine Urkunde des Königs Wenceslaus vom 13. Junius 1385. ist unterschrieben: Per D. *Hanconem Lubuc. Praep.* Cancell. Pelzels Lebensgesch. Königs Wenceslaus, Th. I, S. 166, Note 3. — Eine andere vom 13. Julius dess. Jahres hat die Unterschrift: *Hanco Lubuc. Prep.* Cancell. Eben das. Urkundenbuch S. 66.

Kanzleramte noch im Februar 1384. vorstand *). Bald darauf gelangte er nach der 1385. oder 1386. erfolgten Erledigung des Bischofssitzes von Kammin **), zu dem Titel eines erwählten Bischofes daselbst, wie es scheint, durch die Wahl eines geringen Theils des dortigen Domcapitels, wofern nicht lediglich durch die Ernennung des einen der damahligen zwey Päbste. Gewiß ist, daß der König Wenceslaus, der in jedem Falle wohl seine Erwählung oder Ernennung zum Bischofe bewirkt hatte, als Oberhaupt des Deutschen Reiches, von ihm als Bischofe von Kammin, zu Bürglitz in Böhmen am 7. Junius 1386. Huldigung und Eidesleistung annahm, und ihn darauf gleich einem dem Deutschen Reiche unmittelbar angehörigen Bischofe, mit dem Fürstenthume Kammin und den dazu gehörigen Herrschaften, Lehen, Landen und Leuten belehnte ***). Obwohl sich in Pommern gegen Hanko's Erhebung auf den ihm zuge-

---

*) Urk. b. Pelzel a. O. Urkundenb. S. 64. Johann Brunonis zeigt sich als Kanzler des Königs, und zwar immer nur in Angelegenheiten des Königreiches Böhmen, oder der Familie des Königs, 1385, 1386, 1387, 1390, 1393, 1394. Urkunden eben das. S. 73, 75, 91, 124, 135, 138.

**) Die Erledigung erfolgte durch den Tod des Bischofs Philipp, der noch am 27. Februar 1385. lebte. Oelrichs Verzeichniß der von Dregerschen übrigen Sammlung Pomm. Urkunden, S. 106, No. 3.

***) Urk. in Schöttgens altem u. neuem Pommerlande. S. 666, ff.

dachten Bischofssitz große Schwierigkeiten fanden, so fuhr er doch bis in das Jahr 1395. fort, sich erwählten Bischof von Kammin zu nennen. Zu seiner Schadloshaltung hatte der König Wenceslaus beschlossen, das reiche Benedictiner Kloster zu Kladrau, so bald der damahlige sehr bejahrte Abt mit Tode abgehen würde, für ihn in ein Bisthum zu verwandeln. Der Ausführung suchte aber der Erzbischof von Prag, ohne dessen Nachtheil ein neues Bisthum in Böhmen nicht errichtet werden konnte, dadurch zuvor zu kommen, daß er, so wie der Abt von Kladrau im Jahre 1393. gestorben war, einen andern an seine Stelle wählen ließ, und diesen unverzüglich bestätigte. Hierdurch erhielten die großen Zwistigkeiten zwischen dem Könige und dem Erzbischofe, in Folge deren der Vicarius des letzteren, Johann Pomuk, ein Märtyrer der Anhänglichkeit an seinen geistlichen Vorgesetzten wurde, wo nicht ihr Entstehen, doch einen beträchtlichen Zuwachs. Der König zog indessen doch das Kloster zu Kladrau ein, um den Hanko in den Genuß der Einkünfte desselben zu setzen, allein der päbstliche Nuncius verhinderte diesen durch Androhung des Kirchenbannes, sie anzunehmen *). In dem Böhmischen Kanzleramte scheint Johann oder Hanko um diese Zeit einen Gehülfen erhalten zu haben, da in einer Urkunde vom 15. März 1394. der erwählte Patriarch von Antiochien und Probst auf dem Wischehrad, Wenceslaus Kralik von Burnicz, Kanzler des

*) Pelzel a. O. Th. I. S. 260. f. 273. f.

königlich Böhmischen Hofes genannt wird *). Gleichwohl zeigt sich auch noch in einer Urkunde vom 19. September desselben Jahres der Kanzler Johann in einer Böhmischen Angelegenheit geschäftig **). Hiernächst aber findet man seine Unterschrift als Kanzler nur noch unter einer eine Deutsche Reichs-Angelegenheit betreffenden, zu Prag ausgefertigten Urkunde vom 19. März 1396. ***).

Dem nächst scheint er, ohne ein neues Amt, oder eine weitere Würde zu erhalten, bis gegen das Jahr 1409. gelebt zu haben. Denn am 8. May dieses Jahres erfolgte die Bestätigung der von ihm der Pfarrkirche in der Altstadt Prag, und seiner besonderen Capelle in derselben, vermachten Legate, welche in kostbaren Kirchen-Ornaten, zwey silbernen Kelchen, und einem silbernen, vergoldeten Kreuze bestanden †). Der Lebusischen Domprobstey hat er ohne Zweifel bis an seinen Tod vorgestanden ††).

---

*) Pelzel a. O. Urkundenb. S. 128.

**) Eben das. S. 138.

***) In der Bibliotheca historica Götting. S. 175, wobey die Verbesserung bey Pelzel a. O. Th. II, Urkundenb. S. 14. zu berücksichtigen ist.

†) In der Bestätigungsurkunde b. *Balbin* c. l. p. 148. wird der Legator benannt: bonae memoriae *Hanko* Cancellarius olim D. Regis.

††) Zu bemerken ist noch, daß zugleich mit unserm Johann Brunonis ein anderer Domherr zu Breslau lebte, der denselben Nahmen führte, sich aber nicht abwechselnd auch Hanko Brunonis nannte. Dieser kommt neben jenem

Dechanten.

Daniel von Legenitz nennt sich in einer Urkunde von 1375. *) gewesenen Dechanten der Kirche zu Lebus,

---

deutlich in der Urkunde vom 27. May 1382. (hier S. 37.) vor, und er ist auch unbezweifelt derjenige Johann Brunonis, welcher sich von 1383. an, in vielen ungedruckten Urkunden alljährlich bis 1392. als Domherr und Kanzler der hohen Stiftskirche zu Breslau zeigt, in den Jahren 1390. und 1391. in Abwesenheit des Bischofs Wenceslaus dessen Vicarius in geistlichen Angelegenheiten war, und am 5. November 1392. starb, nach seiner in der S. Ägidien-Kirche zu Breslau befindlich, und in folgenden Worten abgefaßt gewesenen Grabschrift: Anno Domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimo Secundo. die quinta Novembris. Obiit Dominus Johannes Brunonis, Cancellarius et Canonicus Eccle. Wratislaviensis Sti Joha. Bapt. et Collegiatis. Unentschieden aber muß es bleiben, welcher von Beiden derjenige Johann Brunonis war, der sich schon als Domherr zu Breslau in Urkunden von 1358. (*Sommersb.* c. l. III, 147.) 1359, 1367, 1368, 1369, (Anders Schlesien wie es war, Th. II, S. 330.) 1371, 1374, 1376, und 1377. zeigt, und der im Jahre 1371. gemeinschaftlich mit seiner Schwester Anna, Gemahlinn des Ritters Jaracius von Pogrell, eine Besitzung zu Gandau im Breslauischen Distriete erkaufte.

Ein dritter Geistlicher ähnlichen Nahmens, Hanko Brunonis von Mrach, Cantor des Collegiat-Stiftes zu Glogau, lebte um das Jahr 1375. Urk. bey Michaelis a. O. S. 58.

*) Eben daselbst.

indem er über Handlungen, welche er als Dechant vorgenommen hatte, ein Zeugniß ausstellt; aber er gibt nicht zu erkennen, in welchen Amts- oder Standesverhältnissen er sich zur Zeit befand. Er stammte ohne Zweifel aus einer Breslauischen Patricier-Familie *).

Peter Wendeler, gebürtig von Neumark bey Breslau, und 1372. Altarist zu Ollmütz, stellte am Mondtage nach Pfingsten 1380. zu Fürstenwalde als Dechant eine Urkunde aus, und stand dem Decanate noch 1393. und 1394. vor **).

Archidiaconen.

Bernhard, 1375, 1377, 1384, 1393. ***).

Johann von Waldow, 1415, war zugleich Probst in Berlin, und wurde 1423. Bischof zu Lebus.

---

*) In dem Zeitraume von 1321. bis 1343. finden sich unter den Rathsherren und Schöppen zu Breslau ein Nicolaus, ein Arnold oder Arnulf, ein Godeco, und ein Thilo, die alle den Beynahmen von Legnitz oder von Lignitz führen. Eine rittermäßige Familie dieses Nahmens ist nicht bekannt.

**) Urk. oben S. 20. und 22. Die Brüder Wendeler, Nicolaus, Peter, Heinrich, und Simon, besaßen in jüngeren Jahren gemeinschaftlich einen Weinberg vor Neumark. Nicolaus wurde Magister, Archidiaconus zu Ollmütz, und später Domherr zu Breslau, auch Dechant des Collegiat-Stifts zum heil. Kreuze daselbst.

***) Urk. b. Michaelis a. O. S. 58. Beckmanns Nachr. von Lebus S. 31. Oben S. 20.

Ecclesiasticus.

Paul, 1375. *).

Scholastici.

Johann Grotkow, 1406.

Meister Johann Snegans, 1407, 1414.

Cantoren.

Nicolaus Seckel, der schon im vorigen Zeitraume Domcantor zu Lebus war, findet sich noch in diesem Amte 1375. **), und bis 1385. Im Jahre 1382. war er daneben General-Vicarius des als Administrator des Bisthums Breslau abwesenden Bischofes Wenceslaus von Lebus, und vom Julius 1385. an, bis 1392. zeigt er sich als obersten Verwalter (procurator, gubernator) der Ottmachauischen Güter desselben Wenceslaus als nunmehrigen Bischofes zu Breslau, in vielen Urkunden, die jedoch seiner Dignität bey der Lebusischen Stiftskirche keine Erwähnung thun.

Küster oder Thesaurarii.

Johann Hokemann, der schon im vorigen Zeitraume seit 1366. das Thesaurariat oder Küsteramt verwal-

---

*) Urk. b. Michaelis a. O. S. 58.

**) Eben das.

tete, findet sich darin auch noch 1384. *), 1385, 1393, 1394. **), 1402.

Johann Hasenfelde, wie sein Vorgänger aus einer begüterten Bürgerfamilie zu Frankfurt an der Oder, 1407, 1414.

Übrige Domherren.

Jakob Engilger, der schon im vorigen Zeitraume seit 1361. Domherr zu Lebus war, starb als solcher und als Official zu Breslau im Anfange des Jahres 1376.

Peter von Kunzendorf, der auch schon im vorigen Zeitraume, und zwar von 1366. an, Domherr zu Lebus war, findet sich als solcher auch noch 1376. In späteren Urkunden von 1381. bis 1396. kommt er allein als Domherr zu Breslau vor.

Jakob von Kunzendorf, Official des Bisthums Meissen, 1374, 1375. ***). Seiner ist schon im vorigen Zeitraume gedacht worden, weil er schon 1368. Domherr zu Lebus war.

Johann von Kunzendorf, der auch schon im vorigen Zeitraume Domherr zu Lebus war, starb als solcher

---

*) Johannes Custos. Beckmann von Lebus S. 31. aus einer Urkunde.

**) Urk. hier oben S. 13, 20, 22.

***) Urkunden im Magazin d. Sächs. Geschichte, Th. VII, S. 390, und in *Ludew.* Reliq. Ms. T. I, p. 392.

zu Breslau, wo er einem Altardienste vorstand, am 24. Julius 1382. *).

Johann von Drossen, 1375. **)

Reichwein war 1375. Pfarrer zu Fürstenwalde ***), und kaufte im May 1378. als Pfarrer zu Schwiebus 6. Mark jährliches Zinses, welche nach seinem Tode den Vicarien bey der St. Marien-Stiftskirche in Glogau zufallen sollten.

Apezko, Probst zu Berlin, 1375. †). Als solchen, ohne Bemerkung seiner Domherrnwürde zu Lebus, findet man ihn in Urkunden von 1371, 1376, 1377, und 1381. ††) Nach der von 1371. war er Magister der freyen Künste, und nach der von 1377. gehörte er zu der Familie von Tymenge, von der man nur noch einen Otto von Tymenk kennt, dem der Kaiser Karl IV. das Schloß Saarmund anvertraut hatte †††). Apezko besaß nach dem Landbuche von 1375. †*) gemeinschaftlich mit einem Heinrich

---

*) Ao. Dni MCCCLXXXII. in vigilia Scti Jac. obiit Dns Johs de Cunczendorff Canon. Lubucensf. et Altarista Vratislaviensis. Scti Johs O. Inschrift eines in der Domkirche zu Breslau ehemahls befindlich gewesenen Grabsteines.

**) Urk. b. Michaelis a. O. S. 58.

***) Eben daselbst.

†) Eben daselbst.

††) Küsters Berlin, I, 429, 430. Gerck Stifts-Hist. v. Brandenb. S. 609. *Cod. d. Br.* VIII, 405.

†††) Landb. S. 13.

†*) S. 66, 69.

von Buden den größten Theil der im Teltowischen Kreise gelegenen Dörfer Schmöckwitz, Zeuthen, und Miersdorf, und die Bede nebst dem Wagendienste zu Hönow bey Alt-Landsberg.

Nicolaus von Freyberg, der sich von 1376. bis 1387. in vielen Urkunden als Domherr zu Lebus findet, war früher ein Clericus der Meißnischen Diöcese, und bereits 1361. Advocat in Breslau. Im Jahre 1366. verwaltete er das bischöfliche Officialat daselbst. Von 1369. bis 1375. zeigt er sich als Auditor causarum curie episcopalis und Protonotarius in Breslau. Unmittelbar nach dem Tode des Jakob Engilger wurde er wiederum bischöflicher Official daselbst, als welcher er sich schon am 18. Februar 1376. findet *). Die letzte Urkunde, welche ihn in diesem Amte zeigt, ist vom 4. September 1387, und die erste, welche seines Nachfolgers in dem Officialate, des George Fulschüssel gedenkt, vom 27. März 1389. Daß er als Domherr zu Lebus und Official zu Breslau gestorben sey, zeigt eine spätere Urkunde vom Jahre 1391, worin einer von ihm in der S. Nicolai-Kirche zu Ottmachau gestifteten Messe gedacht wird **).

---

*) In einer andern Urkunde von diesem Jahre heißt es von ihm: post mortem Jac. Engilgeri novus officialis.

**) Von seiner Familie zeigt sich in Schlesischen Urkunden nur noch ein Notarius publicus Johann von Freyberg 1373. und nach einer Grabschrift in der Domkirche zu

Thomas von Bychan, 1377.

Nanker von Nankirsdorf, 1381. *).

Nenker von Sar, Zar, oder Sor, 1382, 1383, 1384. Er war zugleich Protonotarius der bischöflichen Officialey zu Breslau. In den beiden letzt erwähnten Jahren hat sich auch ein Pfarrer zu Swin **) gefunden, der denselben Nahmen führte, dieser scheint aber nicht mit jenem eine Person zu seyn.

Johann Secket zeigt sich 1384. als Domherr zu Lebus ***), und in den Jahren 1388. und 1391. als Dechant des Collegiat-Stifts S. Nicolai zu Ottmachau. Er starb, beide Würden noch bekleidend, und zugleich als Procurator der bischöflichen Officialey zu Breslau, am 21. December 1394, und wurde in der Domkirche daselbst beerdigt †).

Peter

Breslau, starb am 27. September 1496. George Freiberg, ein Domherr daselbst. Des Lebusischen Officials Heinrich Friberg wird in dem folgenden Abschnitte gedacht werden.

*) Den Nahmen Nenkersdorf führt ein Dorf im Glogauischen Kreise.

**) Groß- und Klein-Schwein sind Dörfer im Glogauischen Kreise.

***) Beckmann von Lebus S. 31.

†) Ao. Dni: MCCCXCIV. in die S. Thomae Apli. obiit Dns. Joannes Sechel, Decanus Othm. Canonicus Lubusiensis, et Procurator Curiae Eplis: Vrat. hic sepultus. Runde Tafel mit einem Gemählde in der S. Marien-Capelle bey der Domkirche zu Breslau.

Peter Wanßow, 1394.

Jakob Strenzberg, 1394.

Johann von Rabenau, 1394, 1397. *), aus einer damahls im Saganiſchen begüterten Familie.

Johann Snegans, 1394. **). Nachmahls Scholaſticus.

Konrad Sueuek (Schwefel), 1394. Im Jahre 1396. zeigt ſich ein kaiſerlicher öffentlicher Notarius Konrad Swebil, der aus Fürſtenfelde in der Neumark gebürtig war, ſich aber nicht Domherr nennt ***).

Arnold Malcho, 1407, 1414.

Johann Burgen, 1407.

Hermann Coppe, ſtarb am 27. November 1414 †).

Bartholomäus Kremer, ehemahliger Pfarrer der Stadtkirche zu Lebus, war 1414. als Domherr Adminiſtrator dieſer Kirche, und Seelſorger der dazu gehörenden Gemeinde.

---

*) Pauli Leben großer Helden, Th. IV, S. 252. aus einer ungedr. Urk.

**) Urk. hier oben S. 22.

***) *Notitia Univerſitatis Francofurtanae*, Auctar. pag. 22.

†) Nach ſeinem in der ehemahligen Domkirche zu Fürſtenwalde befindlichen Denkmahle. Küſters Opuſc. St. III. S. 42.

Dritter Abschnitt.

Von den bischöflichen Officialen und Vicarien.

Des Nicolaus Seckel als General-Vicarius des Bischofs Wenceslaus in geistlichen Angelegenheiten, ist bereits oben (S. 6.) gedacht worden. Das Andenken an dieses sein Verhältniß hat eine von ihm selbst am 17. Februar 1382. ausgestellte Urkunde erhalten.

Heinrich Freiberg war im Jahre 1388. Official und des Bischofs Johann von Kittlitz General-Vicarius in geistlichen Angelegenheiten.

Otto Ryfschow war im Jahre 1406. Vicarius und General-Administrator des Bischofs Johann von Borschnitz in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten.

Heinrich Schultz *) wird 1407. bischöflich Lebu-

*) *Heinr. Schultin, Heinr. Praefecti, Heinr. Sculteti.*

fischer Official *), und 1409. Vicarius und General-Administrator desselben Bischofes in geistlichen Angelegenheiten genannt.

---

*) Officialis principalis curie Episcopalis lubucensis.

Vierter Abschnitt.

Von den Mansionarien zu Lebus.

In diesem Zeitraume zeigt sich bey dem Bisthume ein neues geistliches Institut, das Collegium der Mansionarien zu Lebus. In früheren Zeiten hat man an verschiedenen Orten diejenigen Domherren Mansionarien genannt, welche bey ihren Stiftskirchen wohnten, im Gegensatze derjenigen, die ihrer Nebenämter wegen den größten Theil des Jahres davon abwesend seyn mußten. Auch wurden wohl die Aufseher kirchlicher Gebäude, die Küster, Mansionarien genannt *). Die Collegia der Mansionarien aber haben ihren Ursprung dem Kaiser Karl IV. zu danken. Dieser stiftete noch als Markgraf von Mähren bey der Schloß-

*) Diese Benennungen waren, richtig genug, von dem Worte mansio gebildet, aber Tadel dürfte es verdienen, daß man auch von dem Worte mansus die Hüfener mansionari nannte. M. s. oben Th. I, S. 230.

kirche zu Prag eine Gesellschaft von 24. Chorherren, welche zu allen Zeiten bey Tage und bey Nacht, vorzüglich aber in der Abenddämmerung, zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria, und einiger Heiligen, Psalmen und andere geistliche Lieder absingen mußten. Zwölf von ihnen waren Priester, sechs Diaconen, und sechs Unterdiaconen. Ihr Vorsteher hieß der Präcentor. Zusammen hießen sie Mansionarien, weil einige von ihnen immer in der Kirche seyn mußten. Dergleichen Mansionarien sind bald nachher an mehreren Orten gestiftet worden, als von Karl IV. selbst zu Nürnberg und zu Tarent in Italien, wo der Markgraf einst ein Gesicht gehabt haben soll, welches ihn zu der Stiftung dieser neuen Art von Chorherren bewog; ferner von dem Bischofe Preczlaw *), der 1376. starb, bey der Domkirche zu Breslau, von dem Erzbischofe Peter 1372. in der St. Gangolphi-Capelle auf dem Schlosse zu Magdeburg **), und von dem Markgrafen Johann zu Brünn ***). Im Jahre 1422. stiftete auch der Erzbischof Nicolaus zu Gnesen ein Collegium von zehn Mansionarien, bey seiner Stiftskirche, indem er es unangemessen fand,

---

*) *Sommersb.* c. l. II, 167, 191.

**) Urk. in Von Dreyhaupts Beschr. des Saal-Cr. Th. I, S. 84, f.

***) Pelzels Gesch. Karls IV, Th. I, S. 116, f.

daß ihm ein Institut fehlte, womit mehrere seiner Suffragan-Bischöfe versehen waren *).

Im Jahre 1411. bestätigte der Burggraf Friederich von Nürnberg einen Vertrag, wodurch die von Löben zu Tammendorf im Krosnischen dem Präcentor und den Mansionarien in der St. Marien-Capelle unter dem Schlosse zu Lebus 20. Schock Groschen aus dem Dorfe Gander für 225. Schock wiederkäuflich überlassen hatten. Dieses ist die erste Nachricht, welche sich von den Mansionarien in Lebus gefunden hat. Indessen scheinen dieselben wohl eine bedeutende Zeit früher gestiftet zu seyn, da sie in dem beregten Jahre schon gesammelte Capitalien verleihen konnten. Jedoch lebte noch 1414. derjenige Domherr, der vor ihrer Stiftung Pfarrer zu Lebus gewesen, und nunmehr bloß Administrator der Kirche, und Seelsorger der Gemeinde daselbst war. Die Mansionarien waren nähmlich in Absicht des Gottesdienstes in der Lebusischen Pfarrkirche, denn diese war einerley mit der oben erwähnten St. Marien-Capelle unter dem Schlosse zu Lebus, an die Stelle des bisherigen Pfarrers getreten, und diesem war dem nächst nur die Verwaltung der Kirchengüter, und die Seelsorge der Gemeinde verblieben. Dies gibt eine Urkunde von 1414. zu erkennen, wodurch die Gemeinde zu Reuthwen ihrer Filialität von der Pfarrkirche zu Lebus durch die Mansionarien und den vormahligen

*) *Dlugoſſi* hiſt. Polon. lib. XI, col. 451.

Pfarrer, nunmehrigen Seelsorger entlassen wurde. Dieselbe Urkunde belehrt uns auch, daß der Lebusischen Mansionarien zehen waren, die einen Präcentor an ihrer Spitze hatten. Das Präcentor-Amt wurde nicht selten von den General-Vicarien der Lebusischen Bischöfe verwaltet, wie die Verzeichnisse dieser Vicarien zeigen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gütern des Bisthums.

Die Stiftsgüter in der Mark Brandenburg vermehrten sich in diesem Zeitraume durch eine Stadt, ein Vorwerk, eilf Dörfer, und die Lehnshoheit über drey andere Dörfer.

Das Dorf Letschin im Lebusischen Kreise erkaufte der Bischof Wenceslaus im Jahre 1379. von den Brüdern und Vettern, den Gustebisen *).

Das Gut Werder in demselben Kreise erkaufte der Bischof Johann von Kittlitz im Jahre 1391. von den Mildenhaupten, die es bisher von dem Bisthume Lebus zu Lehen getragen hatten, für 380. Schock Böhmischer Groschen **).

Da das von dem Bischofe Johann von Borschnitz im Jahre 1400. angelegte Stiftsregister ausführliche Verzeichnisse der bischöflichen Besitzungen enthält, so wird es nicht unangemessen seyn, aus demselben, und mit Benutzung anderer Hülfsmittel, hier eine Übersicht aller Güter zu geben,

*) Extract etlicher Briefe zu Fürstenwalde.

**) Eben das.

welche das Bisthum Lebus in dem erwähnten Jahre besaß, oder auf die dasselbe Anspruch machte, wenn gleich das Jahr 1400. nicht das Schlußjahr des vierten Zeitraumes ist.

Es folgt also hier zunächst ein Verzeichniß der bischöflichen Städte, Dörfer, und Vorwerke im Lebusischen und im Sternbergischen Kreise, in der von dem Bischofe beliebten Ordnung, und mit Bemerkung der Jahre, da sie von dem Bisthume erworben wurden, oder, wenn diese nicht bekannt sind, derjenigen, da sie zuerst als Stiftsgüter erscheinen.

Die Ortschaften, welche der Bischof ganz oder zum Theil unmittelbar besaß, waren, Lebus, seit 1354, Kletzkin, seit 1354, Wuhden, 1252, Antheil Podelzig, seit 1354, Mahlisch, seit 1308, Werder, seit 1391, Seelow, 1252, Zernikow, 1317, Werbig, seit 1311, Letschin, seit 1379, Zechin, seit 1312, Langsow, 1400, Genschmar, 1400, Goltzow, seit 1308. Göritz, 1252. Sepzig, Stenzig, Seefeld, Spudlow, Zweinert, Groß- und Klein-Rahde, Läßig, Gohlitz, Ötscher, zeigen sich sämmtlich zuerst 1317.

Die Seen des Bischofes waren folgende:

Der Jamen, jetzt Gamel, bey Drossen zum Amte Frauendorf gehörig, damahls von 30 *), jetzt von 5. Garnzügen.

---

*) Tractiones cum magna sagena.

Der Griben, Grieben, bey Zweinert, damahls von 30, jetzt von 9. Garnzügen.

Der Spudlow.

Die Hälfte des Blankensees, ohne Zweifel desjenigen, welcher zwischen Läßig, Gohlitz, und Klein-Rahde liegt, denn es gibt in der Gegend mehrere Seen dieses Nahmens.

Der Herensee unter Ötscher, von welchem die Fischer in Ötscher 3. Vierdinge für die Sommerfischerey zahlten. Zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts wird nur des Krasse bey Ötscher gedacht, der aber in langer Zeit nicht geräumt und befischt worden war. Jetzt kennt man gar keinen See bey Ötscher.

Die Fischer zu Göritz hatten einen See, von welchem sie jährlich 2. Schock Groschen zahlten.

Der Jentzmer, jetzt der Genschmarsche See.

Der große Czuch pflegte für 6. Schock verpachtet zu werden (arrendari).

Der kleine Czuch.

Bey Klessin fünf kleine Seen.

Bey Mahlisch drey Seen.

Der Swentz unter dem Schlosse Lebus.

Die ganz oder zum Theil nur, lehnsweise von dem Bisthume abhängigen Dörfer waren, Podelzig, seit 1354, Kliestow, 1338, Demnitz, Falkenberg, Beerfelde, Jänikendorf, Hasenfelde, Trebus, und Berkenbrück, sämmtlich seit 1354.

Die Lehnleute des Bisthums waren im Jahre 1400.

Digitized by Google

Zu Podelzig, Hans und Peter Burgsdorf, Hans und Heinrich Wagenschütz, Heinrich List.

Zu Lebus, Hans Botel, Peter Schultze, Kunze Hohendorf, Hans Schapelow, Hans Mildenhaupt, Petersdorf, Betke Botel und sein Bruder, Hartmann Küchmeister, und Lawenberg.

Zu Falkenberg, Jakob Bernfeld.

Zu Demnitz, Peter Walenrink, und Friederich Wagenschütz.

Zu Beerfelde, Betke und Betke Bernfelde.

Zu Trebus, Betke Bernfelde.

Zu Jänikendorf, Jakob und Nickel Wagenschütz.

Zu Kersdorf hatte die Slaberndorfin einige Gerechtsamen. Wie es scheint, waren die Lehnsbesitzer von Kersdorf ausgestorben, und eine Wittwe des letzten von ihnen besaß das Dorf noch, aber nur einen Theil von dem Bisthume, zu Lebtagsrechte.

Frankfurter Bürger, welche Lehen von dem Bisthume Lebus hatten, waren:

Fricke Belkow besaß 4. Hufen zu Läßig.

Hans Beyer das Dorf Hasenfelde.

Petersdorf 11. Pierding Groschen aus dem Zolle (zu Frankfurt) und der Mühle. (Vielleicht aus der Mühle zu Booßen.)

Frenzel Wahl ein Schock im Zolle.

Der Schulze (Prefectus, nähmlich von Frankfurt) $5\frac{1}{2}$. Schock zu Stentzig.

Hans Lichtenberg 13. Schock und 8. Groschen im Zolle.

Hans Schultze eine Wiese.

Lehmann von Kliestow 8. Hufen zu Kliestow.

Dessen Bruder 3. Hufen daselbst.

Zwey Brüder Lichtenberg, Geistliche, 9. Schock in Kliestow *).

Von den Lehnschulzen im Stifte Lebus nennt der allgemeine Theil des Stiftsregisters nur die zu Seelow, Mahlisch, Golzow, Langsow, Letschin, Genschmar, Lebus, Göritz, Sepzig, Spudlow, Stenzig, Seefeld, Zweinert, Groß- und Klein-Rahde, Läßig, Gohlitz. Warum so viel andere ungenannt geblieben sind, ist nicht zu ergründen.

Dem Domcapitel, dessen Besitzungen kein Gegenstand des Stiftsregisters von 1400. waren, gehörten um diese Zeit, nach andern Urkunden, folgende Ortschaften.

---

*) Der Lehnträger von Berkenbrück, welches Dorf doch unter den Lehen genannt wird, ist hier unangezeigt geblieben, so wie andererseits der Antheil Kersdorf unter den Lehen fehlt. Auch sind bey dem Schulzen in Frankfurt dessen zwey Freyhufen zu Seefeld, und bey Frenzel Wahl dessen zwey Freyhufen zu Gohlitz unangemerkt geblieben, Besitzungen, welche aus der in demselben Stiftsregister enthaltenen Beschreibung der Stiftsgüter hervor gehen. Überhaupt muß bemerkt werden, daß bey diesem Stiftsregister, so wie bey allen ähnlichen Verzeichnissen früherer Zeit, in Absicht der Genauigkeit und Vollständigkeit immer noch viel zu wünschen übrig bleibt.

Die Stadt Fürstenwalde, die Dörfer Willmersdorf, Neuendorf, Schönfließ, und Frauendorf, der Liebenbergische Krug, und die S. 534. des I. Theils angegebenen Seen.

Zu diesen Märkischen Gütern erwarb das Bisthum noch vor Ablaufe des vierten Zeitraumes die folgenden:

Der Ritter Johann von Wulkow verkaufte dem Bisthume das jedoch von ihm anderweit verliehene Dorf Tschernow im Lande Sternberg, und ließ im April 1401. die Lehen davon in die Hände des Markgrafen Jost auf, der darauf das Dorf dem Bischofe Johann von Borschnitz für das Bisthum vereignete *).

Über die im Lebusischen Kreise gelegenen Dörfer Steinhöfel, Tucheband und Friedersdorf erhielt der eben genannte Bischof im Jahre 1401. die Lehenshoheit von dem erwähnten Markgrafen tauschweise gegen die Lehenshoheit über die Stadt Drossen **). Inzwischen sieht man in der Folge weiter keine Wirkungen dieses Tausches in Ansehung der genannten drey Dörfer, als daß ihre Nahmen von dem Bischofe in das von ihm angelegte Stiftsregister eingetragen worden sind.

Von dem Dorfe Buchholz beh Fürstenwalde, so weit dasselbe Nickel Zinndorf und Tiele von Ihlow zu Lehn be-

---

*) *Cod. d. Br.* IV, 577.

**) Eben das. S. 579, ff.

saßen, erhielt derselbe Bischof durch Schenkung des Landesherrn im Januar 1407. das Eigenthum, so daß die gedachten Vasallen mit ihren Besitzungen zu Buchholz nun Lehnleute des Bisthums wurden.

Eben dieser Bischof erkaufte im Jahre 1410. von den Vormündern des minderjährigen Hans von Fockenrode *), das Schloß und die Stadt Sonnenburg, mit der Fischereygerechtigkeit in dem benachbarten Warthebruche, und mit den Dörfern Pribrow, Mauskow, Ögnitz, Gartow, und Meckow, und als ihm diese Güter im December des erwähnten Jahres von dem Markgrafen vereignet wurden, erhielt er zugleich die diesem letzteren kürzlich eröffnet gewordenen, und in dem Bezirke jener Güter gelegenen Dörfer Krieścht und Limmeritz zum Geschenke **).

Im Jahre 1413. erhielt das Bisthum von dem Burggrafen Friederich als Verweser der Mark Brandenburg die Vereignung des von demselben Bischofe für eine besondere Stiftung in Göritz von dem Ritter Heinrich von Oinitz erkauften, im Sternbergischen Kreise gelegenen Dorfes Storkow.

Von den Hauptleuten zu Lebus kennt man aus diesem Zeitraume allein den bereits oben (S. 25.) erwähnten Hartmann Küchmeister, der dem Amte im Jahre 1396. vorstand.

---

*) Extract etlicher Briefe zu Fürstenwalde.

**) *Cod.-d. Br.* VI, 558, ff.

In Schlesien besaß das Bisthum nach dem Stiftsregister von 1400. folgende Güter *).

Borg, jetzt Großburg, hatte 56. Hufen. Davon gehörten 9. zu einem bischöflichen Vorwerke, bey welchem sich auch 44. Morgen Wiesen befanden. Vier Hufen gehörten dem Pfarrer, und 2½. dem Schulzen. Zwey besaß dieser für das Schulzenamt, und er gab davon 1. Schock. Die halbe Hufe behauptete er frey zu besitzen, so daß er nichts davon gäbe. 40½. Hufen waren zinsbar. Jede gab eine Mark Groschen, einen Scheffel Weitzen, und einen Scheffel Hafer. Sämmtliche Bauern gaben 80. Hühner. Von 15. Gärtnern gaben 3. nichts **), jeder der übrigen gab 12. Hühner. Der Krug gab 8. Mark, und 1. Vierding von der Brauerey. Das Haus am Kirchhofe gab jährlich 8. Groschen.

Das Präsentations-Recht zu der S. Lorenz-Kirche hatte der Bischof. Der Pfarrer oder der Rector der Kirche hatte den Garbenzehent (decimam manipularem) von 32. Rustical-Hufen, und von 8. Hufen des bischöflichen Vorwerkes. Von den Rustical-Hufen wurden dem Rector der Pfarrkirche 28. Mark Groschen gezahlt. Auch hatte derselbe

---

*) Alles ist hier wörtliche Übersetzung im Wesentlichen, nur sind die einzelnen Angaben oft anders geordnet. Hinzu gefügt ist nichts als der jetzige Nahme der Ortschaften.

**) Wahrscheinlich nur nichts dem Bischofe, sie werden aber wohl ihre Hühner dem Schulzen, dem Pfarrer, oder den Bauern gegeben haben. M. s. oben Th. 1, S. 289.

18. Malter Rocken Meßkorn, und einen Zehent de quodam allodio, welcher 2. Schock Groschen werth war. Zu der Pfarrkirche gehörten 8. Dörfer, welche der Rector versahe, Geoßburg, Jelline, Wäldchen, Krentsch, Michelwitz, Baumgarten, Jexau, und Schweinbraten *). Das Opfergeld stieg bis zu 10. Mark.

Lowdow, jetzt Klein- oder Polnisch-Landen, hatte 16. Hufen. 1½. gehörten zur Scholtisey, wovon der Schulze ein Schock für den Dienst zahlte. Von einer Freyhufe zahlte derselbe ein halb Schock. Ein Bauer gab an, eine Freyhufe zu haben, von der er ein halb Schock zahle. Von den übrigen 12½. zinsbaren Hufen zahlte jede eine Mark und vier Schott, 9. Schott zu Walpurgis, 9. zu Michaelis, und 10. zu Martini, ferner 4. Scheffel Weitzen, 4. Scheffel Rocken, und 4. Scheffel Hafer, 2. Hühner, 20. Eyer, und für die Mahlzeit einen Vierding. Noch gaben sämmtliche Bauern zu Weihnachten 25. Hühner.

Opatowitz, jetzt Ottwitz, hatte 10. Hufen, von denen 2. zur Scholtisey gehörten, und welche ein Schock anstatt der Dienstleistung zahlten. Die übrigen 8. zinsbaren Hufen gaben jede eine Mark, 4. Sch. Weitzen, 4. Scheffel Rocken, und 4. Sch. Hafer. Hühner oder sonst etwas gaben sie nicht.

Krentzitz, jetzt Krentsch, hatte 18. Hufen, von denen zwey

*) Borgk, Jelin, Weldechin, Krentzig, Michelwitz, Bomgarte, Jexin, Swinenbrode.

zwey zur Scholtiſey gehörten, und 1. Mark ſtatt der Dienſtleiſtung zahlten. Von den 16. zinsbaren Hufen gab jede 11. Groſchen, 53. Pfennige, 8. Sch. Weitzen, 12. Sch. Rocken, 16. Sch. Hafer, und 10. Hühner. Acht Gärtner, jeder gab einen halben Groſchen. Der Schulze zahlte für die Belehnung 6. Mark.

Sweynbrode, jetzt Schweinbraten, hatte 18. Hufen, von denen 2. zur Scholtiſey gehörten, und 1. Schock zahlten. 16. Hufen zahlten, jede eine Mark, 2. Scheffel Weitzen, 2. Sch. Rocken, und 2. Sch. Hafer. Sämmtliche Bauern und die vorhandenen 7. Gärtner mußten dem Biſchofe oder ſeinem Amtmanne zu Weihnachten Hühner verehren, nach Landes Sitte, jeder wenigſtens 2. Stück, alſo von 16. Hufen 32. Hühner, und von den Gärtnern 14, in Allem 46. Stück.

Pawlow, jetzt Paulau, im Briegiſchen, hatte 36. Hufen. Von dieſen beſaß der Schulze 5, welcher mit einem Pferde nach Brieg diente. Fünf Hufen gehörten zu einem Vorwerke, welches die von Stachowiſchen Erben beſaßen, die ein Schock zahlten. 26. Hufen gaben, jede 9. Schott, außer Einem, der 15. Groſchen gab *). Jede Hufe gab 2. Hühner. Die Mühle zahlte eine halbe Mark **). Daſelbſt hatte der Biſchof auch 3. Mahlzeiten. Übrigens ſtand ihm hier die Oberherrlichkeit zu.

---

*) Ob dieſer Eine etwa 2. Hufen beſaß, wird nicht geſagt.

**) Sie gehörte zu dem Schulzengerichte, nach einem biſchöflichen Lehnbriefe vom Jahre 1435.

Ganſow im Wartenbergiſchen. Dieſes Dorf hätte das Bisthum inne haben müſſen, oder der Biſchof. Wie man ſagte, war es wüſt, und die Äcker wurden für die vierte Garbe von den Bauern zu Slyſow genutzt. Der Ort hatte eine gute Heide, auch Äcker zu einem Vorwerke, und grenzte mit Slyſow.

Slyzow, jetzt Schleitze, im Wartenbergiſchen, hatte 50. Hufen, von denen der Biſchof 8. zu einem Vorwerke beſatz, die aber von den Bauern, eine jede für ein halb Schock, genutzt wurden. Der Schulze hatte 5. Hufen zur Scholtiſey. Von den 37. Zinshufen gab jede 6. Scheffel Hafer, 4. Scheffel Rocken, 2. Scheffel Weitzen, und einen Vierding, zur Hälfte dem Pfarrer, zur Hälfte dem Biſchofe, zu Zehent und zu Zinſe. Jede Hufe gab auch dem Biſchofe ein Huhn, und ein Huhn dem Pfarrer *). Die Bauern arbeiteten 4. Mahl im Jahre, wie es üblich war. Ihre Zahl betrug 28. und ſie beſaßen $2\frac{1}{2}$, 2, oder $1\frac{1}{2}$ Hufen, auch 1. Hufe. Die meiſten hatten Polniſche Nahmen, als Pangusky, Petzosky, Golisky, Haſtiri, Nowant, u. ſ. w. Der Biſchof von Lebus hatte das Präſentations-Recht in Abſicht der Kirche.

Cryptowitz, jetzt Krippitz, im Strehliſchen, eine Mühle, welche 8. Malter Rocken und 2. Mark gab.

Mertzinkowitz **), 7. Mark Groſchen.

---

*) Dabey war bemerkt: Von dieſem Huhne ſteht aber nichts in dem Privilegio des Pfarrers. (Von 1260. Hier oben Th. I, S. 132, f.)

**) Hier ſtehen folgende unverſtändliche Zeichen: o et iij plo.

Radissow, jetzt Radoschau, und Polnisch Radoschowy, bey Kosel, hatte 43½. Hufen. Davon gehörten 6. ganz frey zur Scholtisey, die damahls in folgender Art getheilt war. Niklas von Crapitz hatte 2½. Hufen, Catharina Hankowo ¾, und Jan Wollkowitz ¾. Der Pfarrer hatte eine Freyhufe. Der Bischof hatte 4. Hufen zu seinem Vorwerke. Von den übrigen 32½. Hufen zahlte jede einen Vierding zu Zinse. Das ganze Dorf gab an Zehenten 5. Mark, 2½. Mark dem Bischofe zu Breslau, und eben so viel dem Bischofe zu Lebus. Der Herzog Konrad *) erhielt gegen Gott und Gerechtigkeit in Radischo 5. Mark für eine Mahlzeit, 30. Hühner für eine Mahlzeit, und 5. Mark pro paradilno **). Von dem Vorwerke wurden im Jahre 1400. 4. Mark gezahlt, Marcus sagte aber, daß sonst 5. Mark einkämen. Das Dorf gehörte mit vollem Eigenthume, mit oberstem und niederstem Gerichte dem Bisthume Lebus.

Zu Colosdorf, jetzt Kohlsdorf, und Polnisch Kolnowice, bey Zülz, hatte der Bischof, er wußte nicht, ob als Zins oder als Zehent, einen Vierding von der Hufe, in Summa 8. Mark 18. Groschen. Die Kreuzherren (ohne Zweifel die Chorherren des heiligen Grabes mit dem

---

*) Die Herzoge von Kosel hießen im 14ten und 15ten Jahrhunderte alle Konrad.

**) Sonst poradlne, poradline, eine Hufenabgabe. M. s. Böhme's Beyträge ꝛc. B. II, Th. I, S. 142, f.

rothen Sterne zu Neiße) hatten hier 13. Hufen, von denen 3. zur Scholtisey gehörten.

Zu Bischofsdorf, jetzt noch eben so, oder Bischdorf genannt, bey Pitschen, welches dem Stifte Lebus mit obern und niedern Gerichten gehörte, hatte der Bischof 12. Mark weniger 6. Groschen. Von den näheren Umständen fehlte es an Nachricht *).

Wansowite, jenseits der Oder auf dem Wege nach Namslau, hatte einen Nitzo von Kertzerdorf zum Besitzer. Der Ort hatte keine Bauern, und es waren daselbst nur große Wälder. Wonschewite oder Wonschwette, 1¼. Meilen von Namslau, ist jetzt ein Vorwerk mit einer Schäferey.

Byscowitz bey Rosenberg, jetzt Bischdorf oder Biskupitz, hatte 34¼. Hufen, von denen der Rector der Kirche 2. frey besaß. Noch 2. Hufen waren auch frey. Von den 30¼. Zinshufen zahlte jede eine Mark weniger 4. Groschen, 2. Sch. Hafer, 4. Hühner, und 30. Eyer. Der Krug gab ein Schock. Den Pfarrer, welcher von der Hufe 4. Groschen, einen Sch. Rocken, und 1. Sch. Hafer hatte, präsentierte der Bischof zu Lebus. Das Dorf befand sich in

---

*) Später, im Jahre 1463, belehnte der Bischof Friederich Sesselmann auf seinem Schlosse zu Lebus den Schulzen zu Bischoffsdorf (in Schlesien) mit dem Gerichte und dem Schulzenamte daselbst, nebst dem Teiche vor dem Hofe, auch freyer Schaftrift und Holzung.

der Gewalt eines Stanimirus von Groſſewitz, wider des Biſchofes Willen.

In Breslau hatte der Biſchof ein ſtattliches Haus (domum ſolempnem), wozu eine Scheune und ein Garten gehörten, die jahrweiſe vermiethet wurden.

So weit das Stiftsregiſter. — Wie viel von den hier verzeichneten Dörfern ſchon zu der erſten, dem Bisthume Lebus im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts geſchehenen Schenkung Schleſiſcher Güter gehört haben mögen, iſt nicht zu ermitteln. Das Dorf Schleitze gehörte dem Bisthume ſchon im Jahre 1260 *). Ottwitz wurde von demſelben 1339. oder nicht lange vorher erkauft **). Polniſch Lauden und Marchinowitz gelangten, ebenfalls durch Kauf, 1340. in ſeinen Beſitz ***). Paulow gehörte dem Bisthume 1350, aber man weiß nicht, wie lange bereits †). Das biſchöfliche Haus in Breslau befreyete der König Wenceslaus durch eine am 31. May 1396. zu Prag ausgefertigte Urkunde ††) von allen Loſungen, Geſchoſſen, Zinſen, Beden, und Steuern.

Dem Hauptorte Großburg, der aber immer noch Borgk hieß, ertheilte der eben genannte König am 20. Junius 1386. ebenfalls von Prag aus eine „Begnadigung

---

*) Oben I, 132.

**) Urkunde oben I, 456.

***) Urkunde oben I, 517, f.

†) Oben I, 536, f.

††) Im Breslauer Stadt-Archive.

und Confirmation" über den daselbst zu haltenden Wochenmarkt *). Hier so wohl als in der oben **) mitgetheilten Urkunde des Königs Karl vom Jahre 1347. wird Borgk oder Bork als ein Dorf bezeichnet. Da nun auch die Örtlichkeit von Großburg nichts aufzuweisen hat, was auf eine ehemahlige Stadt schließen ließe, so bleibt es aufs wenigste höchst zweifelhaft, ob Dlugosch irgend einen Grund gehabt habe, den Ort Borek, von dessen im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts geschehener Schenkung an das Bisthum Lebus er Nachricht gibt, ein Städtchen (oppidum) zu nennen ***).

Daß die Bischöfe von Lebus einen Aufenthaltsort in Großburg gehabt haben müssen, ist daher zu schließen, weil von ihnen daselbst mehrere Urkunden, nahmentlich in den Jahren 1232, 1280, 1382, und 1394 †), ausgestellt sind. Von einem ehemahligen Schlosse an dem Orte findet sich indessen keine Spur, auch ist eine daselbst von dem Bischofe Wenceslaus als Administrator des Bisthums Breslau ausgestellte Urkunde datiert: in *curia* nostra in Borg, (nicht in castro nostro). Wahrscheinlich wird das vorhin (S. 63.) erwähnte, zum Theil noch jetzt vorhandene Haus bey dem Kirchhofe zu Großburg, von welchem um das Jahr 1400. jährlich 8. Groschen einkamen, jene Curia gewesen seyn.

---

*) Extract etlicher alten Briefe zu Fürstenwalde.

**) Th. I, S. 467, f.

***) M. s. oben S. 89.

†) M. s. oben Th. I, S. 64, 140. Th. II, S. 22.

Von dem Zustande der Opatowischen Güter in diesem Zeitraume, ist aus dem Stiftsregister vom Jahre 1400. folgendes zu entnehmen. Die einzelnen Orte werden in der oben Th. I, S. 163, ff. beobachteten Ordnung aufgeführt, und sie werden nach ihren jetzigen Nahmen benannt werden. Nur wenn der Nahme in dem Stiftsregister von 1400. so wohl von dem jetzigen, als von dem in der Urkunde von 1282. angegebenen merklich verschieden geschrieben ist, wird man ihn hier eben so, in Klammern, beygefügt finden.

Die Stadt Opatow (Aptaw) mit einem bischöflichen Vorwerke, drey Mühlen, und einem Zolle. Zu dem Vorwerke gehörten Äcker, Wiesen, drey Fischereyen, ein Garten, und zwey Gärtner. Von der Mühle bey dem Vorwerke hatte der Müller vier Theile der Einnahme, und der Bischof drey, die sich aber doch jährlich auf 50. Mark zu belaufen pflegten. Die Schreibermühle vor dem Vorwerke des Vogts zahlte dem Bischofe 4. Mark, die Vogtmühle 6. Mark. Von dem Zolle gehörten zwey Theile dem Bischofe, und ein Theil einem Herrn Zabenstein. Der bischöfliche Antheil und die Einkünfte des ganzen Gerichts von der Stadt und den Dörfern wurden auf 20. Mark gerechnet. Die Einkünfte von den Bürgern, und ihren Häusern und Gärten in und vor der Stadt, betrugen 14. Mark, von den Fleischscharren 9. Mark und 9. Stein Talg. Der Stein galt einen Vierding. Die Badstube war für 10. Mark verpachtet. Acht und dreyßig Hufen wurden von den Bürgern und den vor der Stadt wohnenden Bauern beackert,

und brachten 9½. Mark, jede Hufe einen Vierding. Die Summe aller Einkünfte von Opatow wurde auf 132¾. Mark angegeben, die Zusammenrechnung der einzelnen Ansätze bringt aber nur 124¼. Mark. Hiernach möchten die überschießenden 8. Mark für den Ertrag des Vorwerks anzunehmen seyn. Wegen der Zehenten von der Stadt wird bloß bemerkt, daß einen guten Theil davon der Dechant des dasigen Collegiat-Stifts mit Widerspruche des Bischofes sich anmaaße.

Von dem Dorfe Czernikow gehörte eine Hälfte dem Bischofe, die andere besaßen die Söhne Wilhelmi Gallici de Ortalino. Diese letztere bestand aus einem Vorwerke von einem Gepflüge (aratura) und 6. Bauern (kmetones). Die bischöfliche Hälfte hatte 5. Bauern mit 12. Hufen. Diese entrichteten an Zinse 5. Mark 12½. Groschen, für das Standlager (pro statione regis), so oft der König nach Opatow kam, 30. Groschen, 15. Wispel Hafer, und 5. Hühner, pro Zep, einer Abgabe, deren Natur nicht leicht zu ermitteln scheint, 9. Wispel Weitzen, und 15. Wispel Hafer. Der Feldzehent, den die Bauern in des Bischofs Scheunen fahren mußten, war ein Jahr ins andere auf 8. Mark zu rechnen.

Jurkowice hatte 9. Hufen, und eben so viel Bauern. Diese entrichteten an Zinse 11. Mark 16. Groschen, außer dem 14. Wispel Weitzen, und 21. Wispel Hafer, für das Standlager 52. Groschen 21. Wispel Hafer, und 4. Hühner. Das ganze Dorf hatte der Bischof Wenceslaus von Lebus den Söhnen Wilhelmi Gallici de Ortalino für 100. Mark

verpfändet. Den Feldzehent, welcher dem Bisthume eigentlich zukam, und der in manchen Jahren 10. Mark werth war, besaß der Dechant zu Opatow.

Jallowiensy (Jolowans) hatte 21. Hufen, einen Schulzen, 19. Bauern, und einen Krug. Der Schulze, welcher 2. Hufen besaß, diente mit einem Pferde von 3. Mark. Der Zins betrug 4. Mark 3. Vierding. Für das Standlager wurden 1½. Mark und 4. Groschen, 19. Scheffel Hafer, 38. Hühner, 9½. Schock Eyer, und 38. Käse entrichtet. Der Feldzehent gewährte 20. Mark. Der Bischof, der alle diese Abgaben empfieng, hatte hier auch ein Ackerwerk mit 2. Hufen, einem Garten, und einem Teiche. Die Mühle konnte der Bischof, wie alle ihm in den Opatowischen Gütern gehörenden Mühlen, verpachten an wen er wollte.

Lenzyca hatte 9. Hufen, 9. Bauern, 2. Gärtner, einen Krüger, und eine Mühle. Der Zehent gehörte dem Bischofe *).

---

*) Von hier an ist in diesem Auszuge nur das Allgemeinere von den verschiedenen Ortschaften angegeben worden, da die specielleren Verhältnisse der Bauern denen in den vorher ausführlicher beschriebenen Dörfern meistens gleich oder ähnlich waren. Von den Diensten wird die in dem zweyten Anhange zu diesem Zeitraume wörtlich mitgetheilte Beschreibung des Dorfes Jallowiensy umständliche Nachricht geben. Bey den übrigen Dörfern ist in dem Stiftsregister der Dienste nur selten, und in folgender Art gedacht. Bey Niemienice: Die Bauern (kmetones) dienen 2. Tage in der Woche. Bey

Stebe, eine einzeln gelegene Mühle unweit Lenzyca, mit einem Kruge und einigen Äckern, wovon die Zehenten dem Bischofe gehörten.

Biskupice, ein Dorf von 5. Hufen, 5. Bauern, einem Krüger, und 9. Gärtnern, mit den Zehnten.

Bukowiany, ein Dorf von 7. Bauern, einem Krüger, und einer wüsten Mühle, mit dem Zehent. Dabey ein großer Wald.

Truskulasy, ein Dorf von 4. Bauern und einer Mühle, mit dem Zehent.

Czegel, ein Krug mit dem Zehent, bey Truskulasy und Kraskow. Jetzt befindet sich hier ein Dorf Szczeglo.

Kraskow, zwey Bauern auf einer Hufe mit dem Zehent. Auch hatte der Bischof hier einen Obstgarten, und dabey einen großen Wald.

Niemienice, ein Dorf von 9. Hufen, 9. Bauern, einem Kruge am Teiche, einem Gärtner, und einer Mühle, mit dem Zehent. Auch hatte der Bischof hier ein Ackerwerk mit einer Hufe und einigen andern Äckern und Wiesen.

Ruszkow (Ruschowitz), 5. Hufen, 5. Bauern, ein Krüger, mehrere bischöfliche Wiesen.

Scarsina, eine Mühle, wobey ein Krug angelegt werden sollte.

Zochrin, 30. Hufen, ein Lehnschulze, 28. Bauern,

Zochcin: Die Bauern dienen einen Tag in der Woche. Bey Stryzowice: Die Bauern dienen 2. Tage in der Woche.

und 2. Krüge mit dem Zehent. Eine Mühlenstelle. Ein bischöfliches Ackerwerk mit viel ungemessenem Acker.

Grabonowitz, eine mit dem Vorwerke des Vogts verbundene Feldmark.

Porudzie, 6. Hufen und 6. Bauern mit dem Zehent.

Nietuliska Duza, (Nitalitzko) 5. Hufen, 5. Bauern, 2. Krüge, ein Gärtner, eine Mühle an der Switzelina oder Swolina, mit dem Zehent. Hier hatte der Bischof auch ein Stück Heide, und viel gute Wiesen. Eine Schloßstelle auf einem Felsen an der Camyna.

Momina, ein Dorf, wo der Bischof zu Lebus nur ein Erbe, und einige Wiesen hatte. Alles übrige gehörte dem Pfarrer daselbst, den der Bischof zu Lebus dem Bischofe zu Krakau zu präsentieren hatte.

Stryzowice, 6. Hufen, 6. Bauern, ein Gärtner, eine Mühle, mit dem Zehent.

Czerwona Gura (Czirfenonegor, alias rufko monte) 8. Hufen, 8. Bauern, 2. Krüge, 4. Gärtner, eine Mühle. Der Zehent nördlich des Flusses gehörte der Pfarre in Momina, der auf der andern Seite nach Biskupice hin, dem Bischofe, und wurde an das Vorwerk zu Niemienice abgeführt.

Zambkowa Wola, (Snackonifswola,) 8. Hufen, 8. Bauern, 2. Krüge, eine Mühle. Nur der Zehent diesseits des Flusses nach Truskulasy hin, gehörte dem Bischofe zum Vorwerke Niemienice.

Worowice, 5. Hufen, 5. Bauern, 2. Gärtner. Der Zehent gehörte der Kirche in Momina.

Grabohzitz und Garbacz machten ein Dorf aus, hatten 9. Hufen, 9. Bauern, und 2. Krüge. Noch ein Bauerhof gehörte der Kirche in Momina, welcher auch der Zehent von dem ganzen Dorfe zustand.

Zu Goloszyce gehörte ein Erbe mit dem Zehent der Cantorey in Opatow.

Zu Drzenkowice (Dysenikowitz) gehörten 2. Hufen mit dem Zehent der Scholasterey in Opatow.

Zu Karwow gehörte eine Hufe zu einer Präbende in Opatow.

Zu Malczyn gehörten 2. Hufen dem Glöckner in Opatow.

Zu Sloptow gehörte eine Hufe nach Opatow.

Biskupice (im Lande Lublin bey Tarnow) befand sich in dem Besitze eines Herrn Demiter ohne Bewilligung des Bischofes und des Domcapitels. Dem Gerüchte nach war der Ort damahls ein Vorwerk.

Przebieczany, ein bischöfliches Vorwerk mit zwey Hufen, großen, guten Wiesen, und einem Walde, 13. Hufen, 13. Bauern, ein Gärtner, ein Krug, eine Mühle. Der Zehent gehörte zu einem Canonicate in Krakau.

Wroczercicz (Frotzeschyr) und Dobrawoda machten ein Dorf aus, wozu 12. Hufen gehörten. Dabey ein Vorwerk von einem Gepflüge, mit 2. Seen, schönen Wiesen, Fischerey auf der Nida, einer Fähre über diesen Fluß, die 4. Mark einbrachte, und einem Walde. Auch war hier eine Mühle. Der Zehent gehörte dem Pfarrer des Orts. Ein früherer Bischof hatte das ganze Dorf durch eine zu Opa-

tow ausgestellte Urkunde verkauft, während das Domcapitel in der Mark war *).

Konice, 19. Hufen. Auf der Feldmark dieses Dorfes war ein anderes Dorf erbauet worden, welches Nebelichhau, oder auch Przesk genannt wurde, sich in dem Besitze eines Herrn Yvo befand, und wozu 122. Hufen von dem oben Th. I, S. 167. näher bezeichneten, nunmehr aber schon ausgerodeten großen Walde gehörten. Dieser Ort heißt jetzt Brzezinÿ und ist ein großes, aus vier Theilen, welche besondere Polnische Beynahmen haben, bestehendes Dorf.

Wylkypoly, 88. Hufen, 108. Bauern. Diese beiden Dörfer, nähmlich Nebelichhau und das eben genannte Dorf, welches gleichfalls ein neuer Ort war, der jetzt Wielopol heißt, grenzten nach dem Register vom Jahre 1400. mit Konice, Glinic, Broniszow, Zagorzyce, Wiercany, Czudec, Dobrzechow, Tullkowice, Kozuchow, und Klecic, und innerhalb dieser Grenzen auf bischöflich Lebusischem Gebiethe, gegen Czudec hin, war ein Dorf Neuendorf angelegt, jetzt Nowawies, ferner zwischen Konice, Kozuchow, und Klecic, waren angelegt, Schuffnerhau, jetzt Szuffnarowa, Alt- und Neu-Wisna, jetzt Wysniowa, Wusserhau, jetzt Jaszczurowa, und Tretzemil, welches jetzt nicht mehr zu finden ist. Nach Klecic hin war ein neues Dorf Kemenitz erbauet, jetzt Kamienica gorna. Alle diese Dörfer hatten 1400. besondere Besitzer.

---

*) M. s. oben S. 23, 21, wo aber die Angabe von dem Ausstellungs-Orte der Verkaufsurkunde sich nicht bestätiget.

Von Krossen, einem ummauerten Städtchen in Reussen, an der Polnischen Grenze, hatte das Bisthum bloß Honigzinsen. Das Städtchen besaß der König, man wußte nicht, wie oder woher.

Es folgen nun die in Großpolen gelegenen Güter des Bisthums, und zwar in derselben Ordnung, wie sie in dem oft erwähnten Stiftsregister aufgeführt sind, und, wenn nicht ein anderes nothwendig gewesen ist, mit ihren jetzigen Nahmen.

Das Städtchen Kazimierz hatte 28. Hufen, von denen dem Pfarrer 3, dem Bürgermeister (magistro consulum) 2, und dem Vogte (advocato) auch 2. zustanden. Zu dem bischöflichen Vorwerke gehörten ebenfalls 2. Hufen, und einige Äcker, welche auch wohl eine Hufe ausmachten. Von den übrigen zinsbaren Hufen, 23. an der Zahl *), gaben die Bebauer bisher den Garbenzehent. Von Ostern des laufenden Jahres an, sollte aber von jeder Hufe die bestimmte Summe von 24. Groschen zusammen für Zehent und für Zins gegeben werden. Die gesammten Einwohner zahlten noch 5. Mark als einen festgesetzten Schoß. Bürger und Bauern, welche die Erlaubniß hatten, in den bischöflichen Seen zu fischen, entrichteten einen Vierding und ein Pfund Pfeffer.

Mokrow, eine halbe Meile von Kazimierz, ein Dorf mit 17. Hufen, von denen der Schulze 3. besaß. Der Ort,

*) Remanent 23. censuales, de quibus &c.

welcher in der Urkunde von 1328. noch nicht genannt wird, ist jetzt ein Vorwerk, und heißt Mokre.

Neuestow, genannt Goplonitza, eine halbe Meile von Kazimierz, ein Dorf mit 17½ Hufen. Der Schulze hatte 3. Freyhufen, und diente mit einem Pferde von 3. Mark zum Hofe in Kazimierz, so oft es verlangt wurde. Dieselbe Verpflichtung hatten alle übrigen Schulzen.

Neuestow, ein anderes, jenem benachbartes Dorf von 20½. Hufen, von denen der Schulze 3. besaß, welcher mit dem vorherigen Schulzen gleiche Verpflichtung hatte. Außer den Bauern waren hier auch 6. Gärtner. Die Goplanitza ist ein Fluß, an dem der Ort vermuthlich liegt. Derselbe heißt auf der Gillyschen Karte von Südpreussen Niezwiastowo, in Krugs geographischem Wörterbuche aber Neunastow.

Byscope mit 26. Hufen vom besten Acker. Das bischöfliche Vorwerk hatte 6. Hufen, der Schulze besaß deren 3. Der Zinshufen waren 17, der Gärtner 6.

Kranzyl war eine Feldmark zwischen Niezwiastowo und Slaboludz, und wurde von dem angrenzenden Dorfe Cleschow (ohne Zweifel der heutigen Stadt Kleczew) genutzt.

Slaboludz mit 16. Hufen, von denen der Schulze 4. frey hatte. Von den 12. zinsbaren Hufen waren nur erst 7. besetzt, mit 5. Bauern, welche noch 4. Freyjahre zu genießen hatten.

Lubiec mit 19. Hufen, von denen der Schulze 4. frey hatte.

Korskowo, eine so wenig als Kranzyl in der Ur-

kunde von 1328. vorgekommene Feldmark und Dorfstäte von 19. Hufen, eine halbe Meile von Kazimierz, die von mehreren umliegenden Dörfern genutzt wurde.

Kaminitze, ein auch eine halbe Meile von Kazimierz gelegenes, 1380. von dem Bischofe Wenceslaus zu Lebus besetztes Dorf mit 20. Hufen, von denen der Schulze 4. frey besaß. Das Dorf heißt jetzt Kamienice, und war in der Urkunde von 1328. noch nicht genannt.

Lenzyn, (Landschyna) mit 12. Hufen, von denen der Schulze 3. hatte. Auf den 9. Zinshufen saßen 8. Bauern, die nach einem erst neuerlich getroffenen Übereinkommen für die Erlaubniß, in den bischöflichen Seen zu fischen, jeder jährlich ein Pfund Pfeffer, welches 7. Groschen galt, an Pacht entrichteten. Der Bischof hatte daselbst ein ziemlich gutes Vorwerk mit 3. Hufen, welches die Bauern (rustici) zu bebauen verpflichtet waren. Dabey war ein großer See.

Czaetow mit einem ziemlich großen See. Von 18. Hufen hatte der Schulze 3.

Grochowy mit 15. Hufen, hatte einen großen Wald. 3. Hufen besaß der Schulze. Hier stand dem Bischofe von Lebus auch der Feldzehent zu.

Gadow mit 22½. Hufen und einem ziemlich großen Walde. 3. Hufen hatte der Schulze frey. Die letzten beiden Dörfer, welche an einander stießen, erstreckten sich 1½. Meilen in die Länge, und ½. Meile in die Breite.

Bieniszewo, ein durch den eine halbe Meile breiten Bieniszewer See von Kazimierz getrenntes, und zu

Lande

Lande anderthalb Meilen von dieser Stadt entferntes Dorf mit 20. Hufen, von denen der Schulze 3. besaß. Zwischen der Stadt und dem Dorfe lagen außer dem großen, noch 4. kleinere Seen.

Przybyslaw hatte 25. Hufen, von denen der Schulze 3. besaß, einen Krug und 4. Gärtner.

Siekierzin, eine Feldmark von 5. Hufen, welche mit einem bischöflichen Vorwerke bebauet war, und von den Bauern in Przybyslaw für die vierte Garbe beackert wurde. Zwey Jahre später setzte der Bischof 4. Bauern darauf an, denen er 6. Freyjahre bewilligte.

Kaczkowo, 3. Meilen von Thorn, mit 5½. Hufen.

Sulanki, eine wüste Feldmark von 12. Hufen, mit einem Walde und guten Wiesen. Nachdem der Bischof Johann von Borschnitz nicht lange nach 1400. vier Bauern hier angesetzt hatte, verkaufte er das neue Dorf einem Edelmanne für 100. Mark.

Zu diesen Gütern gehörten 6. Mühlen mit eben so viel Teichen, eine von 5. Gängen hinter dem Hofe zu Kazimierz, eine von einem Gange auch bey Kazimierz am Wege nach Niedzwiestowo, zwey Mühlen bey dem eben genannten Dorfe, eine bey Kamienica, und zu Erbauung einer sechsten war eben kürzlich ein Platz zwischen der Hofmühle und der Heidemühle ausgethan worden. Von den Mühlen hatte der Bischof zwey Drittel, und der Müller ein Drittel des Einkommens. Die Seen trugen jährlich 24. Mark.

Die Summe aller Einkünfte von den Kazimierzischen Gütern betrug an Zinsen 110. Mark, an Zehenten 4. Mal-

ter Weitzen, 16. Malter Rocken, und 32. Malter Hafer. Von den Mühlen fielen 6. Malter, und von der Winterfischerey 34. Mark. Auch kamen 11. Schock Hühner ein, und über 100. Schock Eyer. Die Zinsen mußten, wie der Bischof urtheilte, nach Ablaufe der damahls noch Statt findenden vielen Freyjahre wohl 150. Mark betragen, und die anzulegenden Honigbeuten sollten alle anderen, 10. Meilen in der Runde übertreffen.

Ehemahlige Besitzungen des Bisthums in dieser Gegend waren folgende:

Zolkowo (Czolankowe) eine Feldmark, welche von den Bauern zu Raszewy genutzt wurde.

Glyuitz bey Pinnow, ein Dorf, welches Moroßko besaß, Herrn Damaratus Bruder.

Ostrowons bey Biskupice, 2. Vorwerke, jedes von 3. Hufen des besten Ackers, und 5. Bauern. Der Ort wurde von dem Könige von Polen zum Schlosse Konin gebraucht.

Eben so verhielt es sich mit Czarnkow, einem Vorwerke nebst 2. Mühlen an der Warthe, und einem Antheile des Dorfes Morzyslaw.

Das Dorf Kenszyca oder Kainst besaß der Castellan von Meseritz zu dem dasigen Schlosse.

Sechster Abschnitt.

Von dem Kirchsprengel des Bisthums.

In diesem Zeitraume erreichten die Diöcesan-Rechte des Bisthums Lebus in Rothreussen ihr Ende. Die Zahl der Bekenner der katholischen Religion in diesem Lande hatte sich nach und nach ansehnlich vermehrt, und bereits im Jahre 1362. war dem Könige Kasimir von Polen vom Pabste die Erlaubniß ertheilt worden, ein neues Bisthum in Halicz am Dniester zu errichten. Inzwischen bemühten sich die Bischöfe von Lebus, ihre vermeintlichen Diöcesan-Rechte in Rothreussen, die ihnen, so lange in dem weiten Landstriche nur wenige Römisch-katholische Einwohner zerstreut lebten, leicht gestattet waren, geltend zu machen. Diese Bemühungen konnten aber um so weniger einen glücklichen Erfolg haben, da nicht die Bischöfe von Lebus, sondern der Dominicaner- und der Franciscaner-Orden es gewesen waren, welche die Verbreitung der Römisch-katholischen Religion in jenem Lande mit großem Eifer befördert hatten. Wie wenig der Pabst Gregor XI. geneigt

war, sich bey seinen künftigen kirchlichen Anordnungen in dem dem päbstlichen Stuhle von neuem zu unterwerfenden Lande, durch die Anmaaßungen der Lebusischen Bischöfe beschränken zu lassen, zeigen zwey Bullen vom 21. Julius 1373. *). Durch die eine wies er den Stellvertreter des Minoriten-Generals in Rothreussen und seine dortigen Brüder an, bis auf weitere Befehle und Anordnungen sich der Seelsorge der Neubekehrten im Lande Lemberg und in andern Reussischen Provinzen ferner zu unterziehen, durch die andere benachrichtigte er die Neubekehrten in diesen Ländern, daß sie sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an den gedachten Vice-Ordens-General und seine Brüder zu wenden und zu halten hätten; und beiden Anweisungen war der Befehl hinzu gefügt, den Widerspruch des Bischofes zu Lebus, der die ordentliche geistliche Gewalt und Gerichtsbarkeit in jenen Landen zu haben behaupte, und jedes Andern, unbeachtet zu lassen **).

Nachdem endlich dem Könige Ludewig von Ungarn und Polen die Erlaubniß zur Errichtung drey neuer, unter

---

*) In *Scrobiſſevii* Vitae Archiepiſcopor. Halicienſ. et Leopolienſium, Leop. 1628. D. 2. b. ad D. 4. b. *Waddingi* Annal. Minorum, Ed. 2. 1733. p. 553, ſq. *Friese* la Métropolitaine de Léopole, 1758, p. 21, 22.

**) Non obſtan. contradictionibus venerabilis fratris noſtri Epiſcopi Lubuzan. ſeu Lubucen. qui in eiſdem partibus ordinariam jurisdictionem habere ſe aſſerit, & alterius cujuſcumque.

Digitized by Google

die Oberaufsicht des nun zum Erzbisthume erhobenen bisherigen Bisthums Halicz zu stellenden Bisthümer zu Przemißl, Chelm, und Wladimir ertheilt worden war *), wurden nach einem förmlichen Processe durch ein päbstliches Decret vom 13. Februar 1375. die Ansprüche des Bisthums Lebus auf die geistliche Gerichtsbarkeit in jenen Gegenden gänzlich verworfen **).

Unerklärbar bleibt es, wie dessen ungeachtet noch im Jahre 1387. der Bischof Johann von Kittlitz zu Lemberg eine geistliche Brüderschaft stiften, und 1393. der Bischof Johann Mraz die Stiftung einer neuen Pfarrkirche zu Przeworsk bestätigen, und diese Kirche mit den seiner bischöflichen Tafel bis dahin gewidmet gewesenen Zehenten von der Stadt und vielen umher gelegenen Dörfern beschenken, ja wie er in der Bestätigungs- und Schenkungsurkunde den Jaroslavischen District, in welchem Przeworsk lag, ganz bestimmt als einen Theil der Lebusischen Diöces bezeichnen konnte ***). Da über diese widersprechend scheinenden Umstände genügende Auskunft zu geben, selbst den Polnischen

---

*) *Anonymi Archidiaconi Gneznenſ.* Chron. Cracovie ap. *Sommersb.* T. II, p. 112. *Dlugoſſ.* c. l. lib. X, col. 26.

**) *Bzovii* Annal. eccleſiaſt. T. XIV, col. 1511. *Odor. Raynaldi* Annal. eccl. T. XVI, p. 541.

***) M. ſ. oben S. 12, 19, und 20.

Geschichtschreibern nicht gelungen ist *), so muß man sich hier darauf beschränken, anzuzeigen, daß im Jahre 1394. der Bischof von Przemisl die Stadt Przeworsk zu seinem Stiftssprengel rechnete, die neue Pfarrkirche daselbst seinerseits bestätigte und mit den ihm zuständig gewesenen Zehenten beschenkte **); und daß im Jahre 1400. der Bischof Johann von Borschnitz in dem von ihm verfaßten Stiftsregister gleich zu Anfange klagend bemerkte ***), wie dem Bis-

---

*) Nahmentlich dem *Nakielsky* c l., dem *Scrobiſſevius* c. l., und dem Hofrathe von Friese in der Kirchengesch. des K. Polen Th. I, S. 387.

**) Matthias Dei et Apostolicae sedis prouidentia Episcopus Praemiſlienſis: — — pium gerentes deuotionis affectum, ad Monasterium siue Eccleſiam in honorem B. Catherinae Virg. per — Dn. Joannem de Tharnow — — in Oppido Przeworſko, noſtrae Dioeceſis Praemiſlien. fundatam, — — conſenſu Capituli noſtri ſpecialiter accedente, decimas Oppidi praedicti — — — Eccleſiae in Przeworsko aſcribimus, incorporamus, — —. Dat. in Przeworsko — — M. CCC. XCIV. &c. *Nakielski* Miechovia p. 341, ſq.

***) Item ſcias quod tota Ruſſia pertinuit ad Epiſcopum Lubucenſem tam Dyoceſana quam Jurisdictionis legibus, et in eadem Ruſſia et per conſequens de Dioceſi Lubucenſi ſunt per Dn. Gregorium Papam XI. creati primo archiepiſcopatus allicienſis. Item Epiſcopatus Ladimirien. Item Epiſcopatus chelmen. Item Epatus Premislavien. Et ſcias quod hec Creatio fuit facta per D. Gregorium ad inſtantiam ducis Ruſſie et opolienſis, et fuit facta tempore Dni Wentzeslay tunc Epiſcopi Lubucenſis nunc autem Wratisl.

thume Lebus ſeine vormahligen Diöceſan-Rechte im ganzen Renſſenlande entzogen, und dieſe Rechte neu geſtifteten Bisthümern, ohne irgend einen Vorbehalt für Lebus, beygelegt worden wären.

Item ſcias quod Epiſcopatus Premislavienſis eſt bonus et valet bene quibus annis CCCC. ſexagenis ut michimet retulit idem Epiſcopus Primislavienſis, alii autem parum valent.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Lande Lebus.

Bald nachdem der Kaiser Karl für seinen Sohn Wenceslaus Besitz von der Mark Brandenburg genommen hatte, ließ er diejenige Beschreibung dieses Landes anfertigen, welche unter dem Nahmen des Caroliniſchen Landbuches bekannt ist, und die in den Jahren 1375. bis 1377. zu Stande kam. In diesem Landbuche wird der diesseits der Oder gelegene Theil des alten Landes Lebus, das Land Lebus genannt *), und als ein Bestandtheil der Mittelmark **) angegeben. Der heutige Sternbergische Kreis wird als eine besondere Abtheilung der Mark Brandenburg, nach der Mark über der Oder, aufgeführt, und als der andere Theil jenseits der Oder gegen Morgen, bezeichnet, welcher

1375.

*) Territorium Lubucense S. 41.

**) Marchia media, eine Benennung, die von der heutigen Mittelmark hier zum ersten Mahle gebraucht wird.

das Land Sternberg genannt wird *). Aber weder von dem Lande Lebus, noch von dem Lande Sternberg, sind in diesem Landbuche nähere Beschreibungen vorhanden, dergleichen dasselbe von den meisten übrigen Kreisen der Mittelmark, von der ganzen Ukermark, und von einem großen Theile der Altmark enthält. Dieser Mangel, dessen Ursachen nicht einzusehen sind, gereicht zum großen Nachtheile der Geschichte der kleineren Städte und der Flecken der beiden Kreise, so wie der Güterbesitzer in denselben.

Von dem steigenden Wohlstande der Stadt Frankfurt ist es als ein Beweis anzusehen, daß um diese Zeit die St. Marien-Pfarrkirche durch einen starken Anbau vergrößert wurde. Fehlt es zwar an bestimmter Nachricht von der Zeit dieses Anbaues, so wird dieselbe doch durch den über dem Eingange jenes Kirchtheils sich zeigenden zweyköpfigen Adler, und den daneben befindlichen zweyschweifigen Böhmischen Löwen angedeutet, und sehr wahrscheinlich ist der Bau in demselben Jahre 1376. vollführt worden, in welchem die Kirche einen neuen Taufstein und einen hohen metallenen Leuchter mit sieben Schalen erhielt. Beide Stücke, von denen das erstere die bemerkte Jahreszahl an sich trägt, sind von kunstreicher Arbeit, und sollen ehemahls stark vergoldet gewesen seyn **).

---

*) Alia pars Transoderana versus Orientem que territorium Sterneberg appellatur. S. 43.

**) Beckm. Beschr. d. Stadt Frankf. S. 54, 55, 56.

1378. Am 11. Junius 1378. entließ der König Wenceslaus die Bürgermeister, Räthe und Bürger der Städte Frankfurt, Müncheberg, Fürstenwalde, Lebus, Falkenhagen, Drossen, Sonnenburg, und alle im Lande zu Sternberg, zu Lebus, und um die genannten Städte gesessenen Ritter und Knechte, der Pflichten, die sie ihm als Markgrafen von Brandenburg geleistet hatten, und wies sie an seinen Bruder, den Markgrafen Siegmund *), in Folge eines Vertrages, den er mit diesem über die Abtretung der Mark geschlossen hatte. Am 20. August desselben Jahres bestätigte der neue Landesherr die Privilegia der Stadt Frankfurt durch eine in dieser Stadt selbst ausgefertigte Urkunde **), vermuthlich nach eingenommener Huldigung. Am folgenden Tage erneuerte er die den Rathleuten und Bürgern dieser Stadt nun bereits seit 65. Jahren obliegende Verpflichtung und Befugniß, das Criminal-Gericht für die Stadt und die Umgegend, deren Grenzen aber nicht angedeutet wurden, nach Recht und Gerechtigkeit zu verwalten ***).

---

*) Urk. d. d. Prag b. Buchholz a. O. Th. V, S. 152. f. im *Cod. d. Brand.* V, 294, f.

**) B. Buchholz a. O. S. 153. Freytag nach Marien Himmelfahrt war 1378. der 20. August, nicht der 18te, wie Hausen in der Staatskunde der Preuß. Monarchie, Heft II, S. 19. angibt.

***) Wyr Sygemund von Gotis gnadin Marggrafe zu Brandinburg des heyligin Richis oberste Kamerer, Bekennyn vnd tun kunt myt disem offen brife alle den dy en Sehin ho-

Als der Kurfürst nach einer geraumen Abwesenheit die Mark Brandenburg im Jahre 1381. besuchte, befand er 1381.
sich bald nach seiner Ankunft, den 9. September, wieder in Frankfurt *). Ein in dieser Stadt am 5. October 1382. 1382.
ausgebrochener großer Brand verzehrte viele Häuser **).

Im Jahre 1384. ertheilte oder bestätigte der Kurfürst 1384.
durch eine zu Ofen am 18. May ausgestellte Urkunde den Frankfurtern das Recht, über auf der That ertappte oder kundbare Räuber und andere Missethäter, wo immer dieselben von ihnen innerhalb der markgräflichen Lande ergriffen würden, Gericht zu halten, mit dem Versprechen, daß ihnen dabey von Seiten seiner Beamten Beystand geleistet und gegen jedermann Schutz gewährt werden sollte. Im Jahre
1388. erkaufte der Magistrat dieser Stadt das oberste Ge- 1388.

---

rin adir lesin, Daz wir den Burgern vnd den Retyn vnsir Stat tzu ffrankinfort uf der Odir vnsern liben getruwen dyrloybit vnd geheysin habin, beuelen vnd heysin yn myt ernste, Daz sy sullen richtin ubir alle roybir, dybe, morder, Mortberner, vnd ubir alle Missetetir vnd ubir alle dy genen dy dy Lant an grifin vnd beschedigin wollen. Daz sullen sy richtin vnd damit varen alz recht ist. Ezu orkunde des brifes vorsigilt myt vnserme an hangendin yngesigil. Gegebin ezu frankinforte, nach Gotis geborte tusend Jar dryhundirt Jar yn dem acht vnd Sybinczigestin Jare an dem nestin Sunabende nach vser froven tage Assumptionis. Nach der Urschrift.

*) Nach einer die Stadt Friedeberg in der Neumark angehenden Urkunde in der Dickmann. Samml.

**) Jobst a. O. S. 15.

richt, (zwey Drittel aller Gerichtsgefälle) daselbst von Fritz Belkow, der dasselbe am Ende der Baierischen Regierung zu Lehn erhalten hatte, und empfieng es am 18. März zu Trentschin in Ungarn vermittelst seiner Abgeordneten ebenfalls zu Lehen *).

Am 2. Junius desselben Jahres machte der Markgraf Johann zu Brandenburg und Lausitz, Herzog zu Görlitz, Wenceslaus und Siegmunds jüngerer Bruder, allen von Hackeborn, von Wulkow, von Lossow, von Vockenrode, von Waldow, von Oynitz, und den Bürgermeistern, Rathmannen und den ganzen Gemeinden der Städte Frankfurt, Drossen, Müncheberg, und Reppen, so wie überhaupt allen Mannen und Städten in beiden Vogteyen, in dem Lande zu Sternberg und zu Lebus, bekannt, daß die erfolgte Verpfändung der Mark Brandenburg an die Markgrafen Jost und Prokop von Mähren, mit seiner Einwilligung geschehen sey **). Hierauf nahm auch der Markgraf Jost die Huldigung von den Eingesessenen der beiden Vogteyen an Ort und Stelle ein, nach zwey am 17ten und 22. October des gedachten Jahres zu Frankfurt und Müncheberg ausgestellten Urkunden, wodurch von ihm diesen Städten ihre Privilegia bestätigt wurden ***).

1389. Im Jahre 1389. hielt der Magistrat zu Frankfurt, vermöge der ihm zustehenden Criminal-Gerichtsbarkeit im

---

*) Zwey Orig. Urk. im Arch. d. St. Frankf.

**) Urk. b. Buchholtz a. O. S. 159, f.

***) U. U. und *Cod. d. Br.* IV, 603, f.

Lande Lebus, ſtrenges Gericht über zwey Brüder von Wulkow auf Schönefeld bey Bernau, deren Vergehen nicht näher bekannt iſt, die aber ohne Zweifel gegen den Landfrieden hart gefrevelt hatten. Man erfährt dies durch eine Urkunde von dem gedachten Jahre, worin die Brüder Hans und Heyne von Wulkow zu Schönefeld geſeſſen, und mit ihnen Hans von Wulkow auf Trampe, Hans von Wulkow auf Hafenholz, der Ritter Jan von Wulkow, und Hermann von Wulkow zu Garzin, erklärten, daß ſie ſich mit dem Biſchofe von Lebus, ſeinem Domcapitel, und dem Rathe der Stadt Frankfurt, wegen des über ihre Brüder und Freunde, Andreas und Reineke von Wulkow, „denen Gott gnade," gehaltenen Gerichts, völlig ausgeſöhnt hätten.

Am 30. November 1395. entließ der Markgraf Joſt 1395.
die Stadt Frankfurt der ſeinem Bruder Prokop geleiſteten Eventual-Huldigung.

Im Jahre 1396. ſtifteten der Rath, die vier Gewerke, 1396.
und die ganze Gemeinde der Stadt Frankfurt, mit Genehmigung ihres Pfarrers, Albert Konow, aus eigenem Vermögen, und im Vertrauen auf die Almoſen der Gläubigen, zur Ehre Gottes und des Feſtes Marien Heimſuchung, des Leibes und Blutes Chriſti, und der Apoſtel Petrus und Paulus, wahrſcheinlich am 2. Julius (dem Tage Marien Heimſuchung) ein Karthäuſer-Kloſter vor dem Gubener Thore in einiger Entfernung von der Stadt, am Oderſtrohme.

Der Karthäuſer-Orden wurde, nach der allgemeinen Meinung, im Jahre 1086. von einem Geiſtlichen, Nahmens

Bruno gestiftet, den der Trieb zu einem einsiedlerischen Leben an einen fürchterlich öden Ort mitten in einem hohen, waldigen Gebirge des Delphinats, nicht weit von Grenoble, führte, wo er von aller menschlichen Gesellschaft abgeschieden, unter steten Andachtsübungen lebte. Der Ort hieß La Chartreuse, und wurde von den Deutschen die Karthause genannt. Mit der Zeit näherten sich dem frommen Bruno, seinem Beyspiele folgend, 12. Mönche und 16. Laienbrüder, deren Anwesenheit aber den Ort, wo stetes Schweigen das erste Gesetz war, nicht geselliger machte. Diese Einsiedler übten öftere strenge Fasten bey Wasser und Brod, enthielten sich aller Fleischspeisen, trugen über härnen Hemden grobe Kleider, und überließen sich dem Schlafe nur auf hartem Lager. Das Neue und Ungewöhnliche so schwerer Entsagungen zur Ehre Gottes, war ein mächtiger Reiz für Viele, die in dem Treiben des gemeinen Lebens, und in den eitelen Freuden der Welt für ihren Geist keine Befriedigung gefunden hatten. So bildeten sich nach und nach, in der Nähe und in der Ferne, ähnliche Einsiedler-Versammlungen. Ihre neuen Wohnplätze nannte man ebenfalls Karthausen, und die Stiftung bey Grenoble empfieng nun den Nahmen der großen Karthause. Wurden mit der Zeit die Ordensregeln in den Karthausen auch ein wenig milder, so blieben doch stetes Schweigen, öftere Fasten, grobe Bekleidung, immer währendes Gesetz. Gemeine Karthäuser durften zu allen Zeiten die Grenzen ihrer Einsiedeleyen oder Klöster nicht überschreiten, irgend ein Eigenthum nicht be-

sitzen, und ihre Laienbrüder wurden ungewöhnlich hart und schlecht gehalten.

Anfangs war auch den Klöstern selbst alles Besitzthum außerhalb ihrer Ringmauern untersagt. So wie indessen dieser Orden immer gastfreyer und gegen die Armen mildthätiger wurde, hielt er sich auch für berechtigt, ihm dargebothene Schenkungen anzunehmen. Seinen Reichthum aber wollte er nur zur Ehre Gottes, zur Unterstützung der Armen und Leidenden, zum Nutzen frommer Wallfahrter und andächtiger Reisenden verwenden. Für Ordensglieder, welche entflohen, das Schweigen brachen, Eigenthum erwarben, würde ausgestoßen zu werden keine Strafe gewesen seyn. Solche Vergehungen konnten nur mit strenger und harter Verhaftung gebüßt werden, und lebenswierige Einsperrungen waren keine Seltenheit. Daher mußte jedes Ordenshaus mit tüchtigen, verborgenen Gefängnissen versehen seyn. Konnten die Klöster auch nicht immer in wilden, öden Gegenden, so durften sie doch nur außerhalb der Städte und Dörfer angelegt, und sie mußten von diesen durch hohe Mauern und stets verschlossene Thüren getrennt seyn. Damit die Karthausen nicht nach den nahen Wohnplätzen der Kinder der Welt benannt würden, gaben die einsiedlerischen Bewohner ihnen besondere Nahmen, die immer von etwas Heiligem hergenommen waren. Im Norden und Osten von Deutschland zeigte sich die Neigung Karthäuser-Klöster zu stiften von der Mitte des vierzehnten bis zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts besonders rege. In dieser Zeit erfolgten in der bezeichneten Landesgegend die Stiftungen von fol-

genden Ordenshäusern. 1341. von Mariengarten bey Prag, 1356. von Marienkron bey Rügenwalde, 1360. von Gottesgnade bey Stettin, 1367. von einem Kloster bey Hildesheim, 1372. von S. Salvator bey Erfurt, 1378. von einem Kloster bey Litomysl, (verlegt 1389. nach Dolayn bey Olmütz, und Thal Josaphat benannt), 1380. von S. Elisabethen Haus bey Eisenach, 1381. von Marienparadies bey Mirchau in Westpreussen, unweit Danzig, 1396. von Marienehe *), bey Rostock, 1398. von Marientempel bey Arnsboken, unweit Lübeck, 1422. von Christi Leiden bey Liegnitz **), und 1440. von Gottesfriede bey Schievelbein. Auffallen muß es, wie groß die Zahl der Handelsstädte unter den Orten war, in deren Nähe Karthausen angelegt wurden. Wie es hiernach scheint, hat der Kaufmannsstand, seines lebendigen Treibens in unheiliger Sphäre, und seines rastlosen Strebens nach irdischem Gewinne sich bewußt, vorzugsweise ein dringendes Bedürfniß gefühlt, sich des Verdienstes fremder Andachtsübungen und Kasteyungen theilhaftig zu machen.

Das neue Kloster bey Frankfurt erhielt den Nahmen des Hauses Gottes Barmherzigkeit, mit welchem es jedoch in den ersten Bestätigungsurkunden noch nicht benannt wird, der aber 1407. wenigstens schon gebräuchlich

*) Lex Mariae, also das Wort Ehe in der Bedeutung von Recht, Gesetz.

**) Domus passionis Christi.

bräuchlich war. Der Bestätigung von Seiten des Bischofes zu Lebus, welche am 12. August des Stiftungsjahres erfolgte, ist bereits oben *) gedacht worden. Der Markgraf Jost ertheilte seine Genehmigung dieser Stiftung am 9. Februar 1397. in Prag, und erlaubte den Frankfurtern, die 1397. wegen dieser Angelegenheit einen ihrer vornehmsten Mitbürger, den Peter Petersdorf, an ihn abgeschickt hatten, für das Kloster 60. Schock Groschen jährlichen Zinses zu erkaufen, indem er zugleich dem Kloster die bis zum Capital-Werthe dieser Zinsensumme für dasselbe zu erkaufenden oder bereits erkauften Güter, vorläufig und im Allgemeinen vereignete **). Als am 28. October 1412. der Burggraf Friederich dem Kloster das Jostische Privilegium bestätigte, ertheilte er ihm zugleich die Erlaubniß, noch 30. Schock Groschen jährlicher Renten in der Mark Brandenburg zu erwerben, die ihm gleichfalls vereignet seyn sollten. Jedoch wurde dem Kloster untersagt, Lehen zu kaufen oder geschenkt zu nehmen, welche auf zwey Augen ständen, d. h. die nach Absterben ihres zeitigen Besitzers aus Mangel eines Lehnserben dem Lehnsherrn anheim fallen müßten ***).

Am 20. Januar 1399. bestätigte Jost von neuem die 1399. Gerechtsamen und Privilegien der Stadt Frankfurt, nach-

*) S. 24.

**) Urk. im Auctar. Notit. Univers. Francof. p. 22, sq. und b. Buchholtz a. O. S. 165.

***) Urk. in dem erwähnten *Auctar.* p. 23.

dem er im Jahre 1397. erblicher Markgraf und Kurfürst von Brandenburg geworden war *). Um diese Zeit waren fast alle Theile der Mark voll kriegerischer und räuberischer Unruhen. Im Jahre 1400. mußten auf Anordnung des Bischofes zu Lebus, als Hauptmanns der Mark Brandenburg, auch die Städte und die übrigen Einwohner des Lebusischen Kreises sich zum Widerstande gegen die Feinde rüsten. Der Stadt Frankfurt allein kosteten die Ausmärsche der Ihrigen und deren Aufenthalt in einer bey Quilitz errichteten Landwehr 85. Schock und 12. Groschen.

Zu Anfange des April-Monaths 1401. empfieng der Kurfürst von dem Magistrate zu Frankfurt ein Darlehn von 200. Schock Groschen, wofür diesem in dem am 8ten des besagten Monaths von Berlin aus ihm ertheilten Empfangscheine eine Anweisung auf die Zölle zu Oderberg versprochen wurde, welche jedoch keinesweges mehr frey gewesen zu seyn scheinen. Auch machte sich der Kurfürst damahls Hoffnung, daß ihm von den Ständen der Mark Brandenburg in kurzem eine außerordentliche Hülfe bewilligt werden würde. Für diesen Fall wurde dem Magistrate anheim gestellt, die 200. Schock auf seinen Antheil dieser Hülfsgelder in Abrechnung zu bringen **).

Im Jahre 1402. stellten die Städte Frankfurt, Drossen und Reppen eine Heerfahrt auf das gegen Sternberg hin

---

*) *Ludew.* Reliq. IX, 555.

**) Gerck. Fragm. March. V, 38, f.

gelegene Schloß Botschow an, welches sie eingenommen und gebrochen zu haben scheinen. Denn in demselben Jahre erklärte der Besitzer jenes Schlosses, Petz von Löffow, nebst seinen Söhnen, daß er sich mit den gedachten drey Städten ausgesöhnt habe, sich nicht an ihnen oder irgend einem Eingesessenen der Lande Lebus und Sternberg rächen, auch Botschow nicht wieder bauen wolle, es geschehe denn mit der Städte und Lande Genehmigung. Dabey leisteten zwey der vornehmsten Schloßbesitzer, der Ritter Heinrich von Dinitz zu Rampitz, und Nicolaus von Waldow zu Königswalde, Bürgschaft für ihn. Der Stadt Frankfurt hatte diese Heerfahrt 103. Schock und 1. Groschen gekostet.

In demselben Jahre wurde die Stadt Straußberg, der sich die Herzoge von Pommern im September bemächtigt hatten, von den Frankfurtern zwey Mahl belagert, welches der Stadt 290. Schock 35. Groschen Kosten verursachte. Mehr noch hatte dieselbe darauf zu wenden, als die Pommern auch in das Land Lebus eindringen wollten, ihnen aber bey Müncheberg eine starke Macht entgegen gestellt wurde. Die Aufbringung und Unterhaltung ihrer Mannschaft kostete der Stadt Frankfurt in dem schon genannten Jahre 1272. Schock, und im folgenden 511½. Schock. Dazu kamen noch 3½. Schock, welche auf Lösung der vor Straußberg in die Gefangenschaft gerathenen Frankfurter verwendet werden mußten. In diesem Jahre erhielt auch der Bischof zu Lebus, außer Zweifel in seiner Eigenschaft als Landeshauptmann, landesherrliche Genehmigung, bey der Stadt

Reppen einen Burgfrieden, oder ein Schloß zur Sicherheit der umliegenden Gegend zu erbauen *).

Als am 24. November desselben Jahres die Stände der Mittelmark auf einem Landtage zu Berlin den zu Verwesern der Mark ernannten Grafen Heinrich und Günther zu Schwarzburg einen Revers ausstellten, wurden von den Eingesessenen der Lande Lebus und Sternberg genannt, der Bischof zu Lebus, der Commenthur zu Lagow, Kaspar von Waldow, Lutter von Lossow, Heinrich von Onitz, Hans und Kunz Hondorf, und die Rathmanne der Städte Frankfurt, Drossen, und Müncheberg **).

1404. Im Jahre 1404. war wieder eine Heerfahrt auf Straußberg, in Folge welcher Dieterich von Quitzow diese Stadt den Städten übergab. Der Stadt Frankfurt kostete die Absendung und Unterhaltung ihres Contingents 469.

1407. Schock. Im Jahre 1407. mußten Knechte nach Straußberg zur Bewachung der Thore geschickt werden. Der Stadt Frankfurt kostete die Unterhaltung der ihrigen 44½. Schock.

Im Jahre 1408. erhielt Frankfurt einen Besuch von dem Kurfürsten Jost, der am 13. May einen dasigen Bürger mit den Dörfern Wrietzig und Lindow belehnte ***). Auf des Kurfürsten Auslösung gingen 31½. Schock.

1409. Im Anfange des Jahres 1409. versetzte der Kurfürst

---

*) Nach einem alten Urkundenauszuge.

**) *Cod. d. Brand.* VI, 587.

***) Hausens Staatskunde der Pr. Monarchie II, 122.

dem Heermeister Reimar von Güntersberg und dem Johanniter-Orden in der Mark, für 2700, Schock Böhm. Groschen *), das Schloß Zantoch, die Stadt Reppen, und die Vogtey des Landes Sternberg mit allen Gerechtigkeiten, Dörfern, Jahrrenten, Orbeden, Zinsen, Diensten, Vorwerken, Äckern, Mühlen, Zöllen, Geleiten, und insonderheit mit 24. Schock jährlicher Orbede zu Drossen, so, daß der Orden Schloß, Stadt und Vogtey einhaben und ohne Rechnungslegung benutzen sollte, bis ihm die dargeliehene Summe zurück gezahlt werden würde. Dabey wurde der Orden auch ermächtiget, alle im Lande Sternberg zum Patronate des Landesherrn gehörende geistliche Stellen zu besetzen, und eröffnete weltliche Lehen, deren Werth nicht 10. Schock Groschen erreichte, zu verkaufen, und anderweit als Lehen zu verreichen **). Nachdem Jost einen großen Theil dieses Jahres in der Mark zugebracht hatte, nahm er seinen Zurückweg über Frankfurt, wo er am 11. October einen Bürger mit einigen Hufen in Lichtenberg belehnte ***). In demselben Jahre baute die Stadt Frankfurt eine neue Brücke über die Oder, welche der Kämmerey 62. Schock Groschen kostete.

Als endlich der Burggraf Friederich von Nürnberg

---

*) — für Seben vnd Ezwenzig hundert schok guter behmischer grossen prager munte, — also nicht 27000. Schock, wie Hausen a. a. O. schreibt.

**) Ungedr. Orig. Urkunde vom 13. Januar.

***) Ungedr. Orig. Urkunde.

1411. zum Verweser der Mark bestellt worden war, nahm derselbe die Huldigung im Lebusischen und im Sternbergi-
1412. schen Kreise im folgenden Jahre gegen das Ende des Monaths Julius ein, nahmentlich zu Müncheberg am 20sten, zu Frankfurt am 22sten, und zu Drossen am 24. Julius. Am 25sten und 26sten befand er sich wiederum in Frankfurt, am 27sten aber bereits in Straußberg. Die Huldigungsformel lautete also: — Wir hulden vnd sweren hern Sigmunden vnd seinen Erben Margrauen czu Brandenburg Ein rechte Erbehuldunge, vnd hulden vnd sweren hern Fridrichen vnd seinen Erben Burgrauen czu Nuremberg ein rechte Huldunge czu seinem gelde nach außwisunge seiner Briefe, getruwe gewere vnd gehorsam zeseinne, als vns got helffe vnd die Heiligen *). — Diese erste Bewirthung ihres neuen Statthalters kostete der Stadt Frankfurt 68. Schock Groschen.

Hiernächst befand sich der Burggraf Friederich wiederum in Frankfurt, nach den in seinem Nahmen daselbst ausgefertigten Urkunden, am 28. October desselben Jahres **),
1413. und am 21, 22, und 24. März 1413, so wie am 1. August. Als dieser Fürst im Anfange Februars des folgenden
1414. Jahres mit seinen Verbündeten zu gleicher Zeit mehrere Schlösser widerspenstiger Märkischer Vasallen belagerte, zogen die Frankfurter unter des Burggrafen eigener Anfüh-

*) Verhandlungen im Kurmärk. Lehns-Archive.

**) Urk. in *Notit. Univ. Francof.* Auctar. p. 24.

rung vor Frieſack, über 20. Meilen weit von Frankfurt. Dieſer Zug koſtete der Stadt 538½. Schock Groſchen.

Die Körperſchaften, von denen als Güterbeſitzern in den Landen Lebus und Sternberg in dieſem Zeitraume etwas zu bemerken iſt, ſind außer dem Bisthume Lebus, der Johanniter-Orden, die Stadt Frankfurt, das Karthäuſer-Kloſter vor Frankfurt, und die Klöſter Leubus, Trebnitz und Sagan in Schleſien.

Der Johanniter-Orden erhielt in dieſem Zeitraume eine Vermehrung ſeiner Beſitzungen durch das ihm von den Herren von Wieſenburg mit dem Eigenthume geſchenkte Dorf Korritten. Auch zeigt ſich im Jahre 1400. das Dorf Oſtrow als ein Beſitzthum des Commenthurs zu Lagow, welches noch 1355. ein markgräfliches Lehen war *). Von Commenthuren findet ſich nur der Commenthur zu Lietzen, Herr Jan Bode, der 1389. einer Privat-Verhandlung in Frankfurt beywohnte, und der Commenthur zu Lagow, Anno von Heimburg, aus einer angeſehenen Niederſächſiſchen Familie. Er wohnte am 25. May 1399. zu Költſchen im Sternbergiſchen Kreiſe einem Friedensvergleiche zwiſchen einigen Schleſiſchen Herzogen und der Stadt Landsberg a. d. Warthe bey **), und ſtand der Commenthurey noch im Jahre 1403. vor ***).

---

*) M. ſ. oben Th. I, S. 621.

**) Urk. in *De Ludewig* Rel. Mſ. IX, 554.

***) *Cod. d. Br.* VI, 587.

Die Stadt Frankfurt erwarb das Dorf Kunersdorf im Sternbergischen Kreise. Die näheren Umstände sind nicht bekannt. Man weiß nur, daß der Markgraf Jost dem Rathe 1399. die Erlaubniß gab, dieses Dorf zu kaufen, und den Stadtgütern beyzufügen *).

Zu den ersten Besitzungen des Karthäuser-Klosters vor Frankfurt, deren Erwerbungszeit zum Theil nicht näher bekannt ist, gehörten folgende.

1. Das Dorf Döbberin wurde von Otto von Lossow erkauft, und dem Kloster von dem Markgrafen Jost, also vor 1411. vereignet **). Der Vereignungsbrief soll frühzeitig verloren gegangen seyn ***).

2. Das Dorf Manschnow, der Hof Kamm, und 10. Hufen in Rathstock, welche Güter das Kloster schon 1416. wieder veräußerte.

3. Das Dorf Kunersdorf bey Lebus, welches noch 1412. den Hokemannen in Frankfurt gehörte, von dem Kloster aber 1415. gegen ein anderes Gut vertauscht wurde.

4. Das Dorf Nieder-Jesar wurde dem Kloster 1405. von dem Markgrafen vereignet, so wie dasselbe vor-

---

*) Orig. Urk. d. d. Berlin am Montage vor Agneten, 20. Januar.

**) Im J. 1402. wurde noch bey Döbberin der Herren gedacht, welche 9. Hufen bey ihrem Hofe hatten.

***) Nach einer Urkunde des Kurfürsten Friedrichs II, wodurch die Vereignung erneuert wurde.

her die Belkowe in Frankfurt von ihm zu Lehn beſeſſen hatten *).

5. Im Jahre 1412. erhielt das Kloſter von dem Rathe zu Frankfurt eine Verſchreibung über einen Weinberg vor der Stadt, nächſt bey des heiligen Geiſtes Berge, der den Mönchen durch ein Teſtament vermacht worden war.

Von den Prioren dieſes Kloſters hat man überhaupt nur geringe Nachrichten. Daß der erſte Prior Johann Hagen geheißen habe **), iſt ganz unerwieſen, und es ſcheint dieſe Angabe auf einem bloßen Irrthume zu beruhen, wie in dem folgenden Zeitraume näher gezeigt werden wird. Der erſte bekannte Prior hieß Stephan. Er wird in einer Urkunde vom Jahre 1407. genannt, und iſt der einzige aus dieſem Zeitraume, von dem man Nachricht hat.

Die drey Schleſiſchen Klöſter zu Lebus, Trebnitz, und Sagan entäußerten ſich in dieſem Zeitraume völlig ihrer im Lebuſiſchen Kreiſe gelegenen Beſitzungen, meiſtentheils jedoch einzeln durch Verkauf an verſchiedene Privatperſonen. Was man näheres davon weiß, wird zum Theil aus dem hier folgenden Verzeichniſſe der rittermäßigen Gutsbeſitzer, vollſtändiger aber aus der Special-Geſchichte der einzelnen Dörfer und Vorwerke, zu erſehen ſeyn. Merkwürdig iſt es, daß dieſe Klöſter nicht bey der Veräußerung ſich die Lehns-

*) Urk. in dem erwähnten *Auctar.* p. 24.

**) Jobſt a. O. Cap. V, b. J. 1396. b. Beckm. S. 15.

hoheit vorbehielten, oder, wo sie sich dieselbe früher vorbehalten hatten, auch ferner bewahrten. Es scheint aber, daß wegen Überganges der Lehnshoheit über die vormahligen Eigenthumsdörfer der erwähnten Schlesischen Klöster, von dem Burggrafen Friederich mit diesen Klöstern Verträge geschlossen worden sind. Jedoch hat sich davon keine bestimmte Nachricht erhalten. Von dem im Sternbergischen Kreise gelegenen Gute Rampitz und dessen Zugehörungen suchte indessen das Kloster Leubus seine Lehnshoheit noch eine Zeit lang zu behaupten.

Von den schon früher im Lande Lebus begütert gewesenen rittermäßigen Familien finden sich in dem vierten Zeitraume daselbst noch folgende begütert.

Die von Beerfelde, zu Beerfelde, Biegen, Falkenberg, Falkenhagen, Görlsdorf, Quilitz, Quappendorf, Rosenthal, Steinhöfel, Trebus, und Wohrin.

Die von Behlendorf, zu Jänikendorf und Steinhöfel.

Die von Botel, zu Lebus und Pilgram.

Die von Buntsch, zu Biberteich und Seefeld.

Die von Burgsdorf, zu Podelzig.

Die von Eikendorf, noch unbekannt, wo.

Die von Gerlachsdorf zu Quilitz.

Die Glüser, zu Malsow.

Die von Grüneberg, zu Klein-Kirschbaum, Groß-Lübbichow, Radach, und Reichenwalde.

Die von Güstebiese, zu Letschin.

Die Haken, zu Jakobsdorf, Kunersdorf, und Lebus.

Die von Hohendorf, zu Demnitz, Hermersdorf, Lebus, Müllrose, Quilitz, Steinhöfel.

Von der Familie von Jerchaw lebte ein Richart noch 1383. in der Vogtey Lebus.

Die von Klepzig, zu Marfee.

Die Liste, zu Buckow und Podelzig.

Die von Loſſow, zu Briesen, Döbberin, Jakobsdorf, Loſſow, und Sachſendorf, im Lebuſiſchen, und Bötſchow, Drenzig, Költſchen, Kunitz, und Reichen, im Sternbergiſchen Kreiſe.

Die Mildenhaupte, zu Lebus und Werder.

Die von Oinitz, zu Gräben, Matſchdorf und Rampitz.

Die Sacke, zu Sandow.

Die von Schapelow, zu Hermersdorf, Lebus und Wulkow.

Die von Schauen, zu Zerbow.

Die von Schlaberndorf, zu Briesen, Kersdorf, Madlitz und Schmagorey.

Die Steinkeller, zu Sieversdorf, Wohrin und Zehsdorf.

Die Stranze, zu Petersdorf und Sieversdorf.

Die von Uchtenhagen, zu Arensdorf, Falkenhagen, Madlitz, Marxdorf, Münchehofe und Obersdorf.

Die Wagenſchützen, zu Demnitz, Jahnsfelde, Jänikendorf, Mallnow, Podelzig und Wohrin.

Die von Waldow, zu Költſchen und Königswalde.

Die von Winning, zu Schmagorey.

Die Wiſtoke, gleichfalls zu Schmagorey.

Die von Wulkow, zu Falkenhagen und Tschernow.

Rittermäßige Familien, welche sich in diesem Zeitraume zuerst im Lande Lebus begütert zeigen, waren folgende.

Nicolaus Altschinborn, von dessen Familie gar nichts bekannt ist, besaß gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts 7. Hufen zu Arensdorf bey Müncheberg, die durch seinen Tod erledigt wurden.

Gabriel Berckoltz war 1413. zu Balkow begütert. Wahrscheinlich gehörte er zu der Familie von Birkholz, welche in der Neumark mehrere Jahrhunderte, und daselbst schon 1333. geblühet hat *).

Die Fenzen, eine sonst ganz unbekannte Familie, waren im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts zu Tornow begütert.

Johann Görlitz, von dessen Familie auch nichts bekannt ist, hatte zu Anfange des 15ten Jahrhunderts 8. Freyhufen zu Zehsdorf.

Die von Hockeborn werden in einem Schreiben des Markgrafen Johann von Brandenburg, Herzogs zu Görlitz, vom 2. Junius 1388, worin derselbe den Ständen der Lande Sternberg und Lebus seine Einwilligung in die von dem Markgrafen Siegmund geschehene Verpfändung der Mark Brandenburg an die Markgrafen von Mähren, be-

*) Urk. b. Oelrichs a. O. S. 38.

kannt macht *), unter den Schloßbesitzern zuerst genannt. Man hat aber keine bestimmte Nachricht, welches Schloß im Lande Lebus diese Familie damahls besessen habe. Nur muthmaaßen kann man, daß sie sich in dem Besitze eines Antheils von dem Schlosse Falkenhagen befunden habe, da Friederich von Hockinborn, Herr zu Priebus, sich 1403. als Lehnsherrn von 7. Hufen zu Ahrensdorf zeigt. Von dieser alten Sächsischen Familie des Herrenstandes, welche ihren Nahmen schon im Anfange des zwölften Jahrhunderts von ihrem bey Egeln im Magdeburgischen gelegenen Schlosse Hackeborn führte, heurathete ein Ludewig nach der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts eine Liegnitzische Prinzessin, und erwarb darauf die Herrschaften Priebus und Triebel in Schlesien und der Niederlausitz; und zu den Besitzern dieser Herrschaften müssen diejenigen Von Hockeborn gehört haben, welche eine kurze Zeit im Lebusischen Kreise begütert waren.

Poppe von Holzendorf, aus einer bekannten Ukermärkischen Familie, und seine Söhne, besaßen in diesem Zeitraume das Städtchen Buckow und die dazu gehörigen Dörfer, ohne Zweifel durch Kauf von dem Kloster Lebus.

Tile von Ihlow war 1407, als dem Bisthume Lebus das Eigenthum von Buchholz geschenkt wurde, Besitzer eines Rittergutes daselbst. Das Stammhaus Ihlow

---

*) Orig. Urkunde im Archive des Magistrats zu Frankfurt. Nach einer schlechten Abschrift abgedruckt b. Buchholz a. O. V, 159.

liegt im Oberbarnimischen Kreise, unweit Buckow, und gehörte lange Zeit dieser Familie.

Hartmann Küchmeister war um den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts zu Lebus begütert. Um dieselbe Zeit, nahmenklich 1414. war Hans Küchenmeister königlich Böhmischer Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer. In der Mark Brandenburg finden sich weiter keine Spuren von dieser Familie *).

Die von Löben zu Tammendorf im Krossnischen waren um die bemerkte Zeit auch zu Gander im Sternbergischen Kreise begütert.

Beteke Pul wurde 1412. von dem Burggrafen Friederich mit 23. Hufen zu Didrickstorp, 10. Hufen zu Schoneuelde, und 7. Hufen zu Richenow, auch gemeinschaftlich mit Hans Barfft mit 20. Hufen zu Richenow und Frankenfelde, und allein noch mit dem neunten Theile an dem See zu Urat, (Aurith) belehnt. Reichenow und Frankenfelde liegen im Oberbarnimischen Kreise, Diedersdorf und Schönfelde müssen die im Lebusischen Kreise gelegenen Orte dieser Nahmen seyn. Die 10. Hufen zu Schönfelde nebst 5. Höfen ließ Beteke Pul 1413. zum Besten Mathis Bel-

---

*) Zwar lebte noch 1496. in Lebus ein Martin Küchenmeister, da derselbe aber in einem Steuerregister von dem gedachten Jahre mitten unter den übrigen Bürgern und Einwohnern des Städtchens Lebus, ohne irgend eine Auszeichnung genannt wird, so dürfte derselbe wohl für einen Mann gemeinen Standes anzunehmen seyn.

ko's, eines Bürgers zu Frankfurt auf, wobey er den Lehndienst davon auf seine andern Güter übernahm. Hieraus ergibt sich, daß Betke Pul ein rittermäßiger Mann war, obwohl er, wie mehrere Urkunden besagen, in Frankfurt wohnte.

Tile Polnitz, der schon 1389. bey einer das Dorf Wohrin betreffenden Verhandlung in Frankfurt gegenwärtig war, wurde 1412. mit 8. Hufen zu Trebnitz belehnt. Claws Polnitz wird in einer Urkunde von 1355. der veste Mann genannt, und war sehr wahrscheinlich bereits ebenfalls im Lebusischen Kreise angesessen. Vermuthlich gehörten beide zu der bekannten Familie von Pöllnitz.

Hans, Gabriel, Ulrich, und Malkafar, Gebrüder Rotsch wurden 1412. im Julius zu Frankfurt belehnt mit dem Dorfe Markendorf, so weit sie dasselbe schon von dem Markgrafen Jost zu Lehn gehabt, und mit 17. Hufen daselbst, die sie erst neuerlich gekauft hatten. Zu gleicher Zeit wurden auch Kaspar, Hans, und Friederich, Gebrüder Rotsche mit dem Dorfe Bischofsee, imgleichen dem Dorfe Lieben, mit Ausnahme von 23. und 24. Hufen, welche Apel Rotschen, ihrem Brudersohne gehörten, ferner mit 3. Hufen zu Laubow, 6. Hufen zu Wallwitz, dem zwölften Theile an Leitzow, und dem halben Gerichte in der Stadt Reppen, nebst 4. Hufen daselbst belehnt. Von dieser Familie finden sich außer dem keine Nachrichten.

Hans Schroß verkaufte vor 1412. den Gebrüdern

Rotsch die eben erwähnten 17. Hufen zu Markendorf. Seine Familie ist völlig unbekannt.

Einer Nahmens Steyn besaß 1400. zehn Freyhufen zu Buchholz bey Zielenzig.

Ein Tirbach besaß um dieselbe Zeit 12. Freyhufen zu Tauerzig. Die Familie von Thierbach, deren Herkunft nicht bekannt ist *), die aber gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts der Johanniter-Ordens-Balley Brandenburg einen Heermeister gab, war bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein im Sternbergischen und im Krosnischen Kreise an vielen Orten begütert, und blühet noch in Schlesien **).

Der Ritter Otto von Vockenrode besaß im Jahre 1375. das Schloß Sonnenburg zu Lehen vom Landesherrn ***), am 30. October 1410. aber verkauften die Vormünder

---

*) Orte, welche den Nahmen Thierbach führen, findet man im Leipziger Kreise von Sachsen, im Obermain-Kreise von Baiern, und in den Reussischen Landen. Außer dem Sternbergischen Kreise hat man in älterer Zeit nur einen Heinrich von Tyrbach, der 1382. bey Eisenberg im Meißnischen begütert, und einen Otto von Tirbach, der 1411. bey einem Vertrage der Grafen von Gleichen gegenwärtig war, gefunden. Horns Leben Friedr. des Streitbaren S. 657. *Sagittarii* Hist. der Grafsch. Gleichen S. 152.

**) Beym Sinapius kommt diese Familie noch nicht vor.

***) Landb. S. 43.

mündee des minderjährigen Hans Fockinroden, ein Eingesessener des Landes Sternberg, und vier Eingesessene der Herrschaften Beeskow und Storkow, Haus und Stadt Sonnenburg mit allem Zugehöre dem Bischofe zu Lebus. Die Familie, welche sich höchst wahrscheinlich von Niederhessen, wo sich ein Dorf Fockenrode befindet, nach der Niederlausitz gezogen hatte *), ist vor langer Zeit ausgestorben.

Peter Walenrink, dessen Familie übrigens ganz unbekannt ist, war 1400. zu Demnitz begütert.

Bogusch und Barthusch von Wesenborg, Brüder, übergaben 1409. ihrem Vetter, Herrn Hynczken von Wesenborg, Gottesritter des Johanns-Ordens, und dem Orden, das Dorf Korritten mit allen Gerichten, der Mannschaft, und dem Eigenthume, und im Jahre 1415. übergab und überließ Bruder Hynzeke von Wesenborch, Ordens S. Johans, dem Meister, dem Hause zu Lagow, und dem Orden sein genanntes Dorf mit allem Zugehöre. Die alte

---

*) Heinrich von Vockenrode befand sich 1302. mit dem Landgrafen Dieterich von Thüringen zu Guben. *Wilkii* Ticemann. p. 166. Henrich genannt Vockinrade war 1338. in der Meißnischen Diöcese unter Brandenburgischer Landeshoheit angesessen. Beckm. von Frankf. S. 99, 102. Er befand sich 1345. bey dem Markgrafen Ludewig zu Luckau. *Destinata litt. et Fragm. Lusat.* S. 314. Heinrich von Fockenrode war 1394. ein Eingesessener der Herrschaft Beeskow. Worbs Archiv f. d. Gesch. Schlesiens S. 305. Der minderjährige Hans von Fockenrode lebte noch 1416. Ungedr. Urk.

und reiche Familie der Herren von Wiesenburg, deren Ahnherr Peregrin 1227. dem Herzoge Heinrich dem Bärtigen das Leben rettete mit Verluste des eigenen, besaß in der Zeit, von welcher hier die Rede ist, die Schlösser Lieberose und Schenkendorf in der Niederlausitz, Bobersberg im Krossnischen, und Steinau im Teschnischen.

Hans Wolff von Tempelberg, welches Dorf er ohne Zweifel von dem Johanniter-Orden zu Lehn trug, huldigte 1412. dem Burggrafen Friederich, und empfieng zu Lehen, was er in Tempelberg von der Landesherrschaft besaß. Von dem Ursprunge dieser Familie, die sich später von Wulfen nannte, ist es um so schwerer, etwas zu ermitteln, da so viel andere Familien denselben Nahmen führten.

Peter Czinnyndorp wohnte 1387. einer Grenzberichtigung zwischen Görlsdorf und Rosenthal bey. Nickel Zindorf war 1407. Besitzer der Bede und des Wagendienstes zu Buchholz bey Müncheberg *). In demselben Jahre war er bey einer Verhandlung auf dem Schlosse Lebus gegenwärtig. Die Urkunde über diese Verhandlung bezeichnet ihn als einen rittermäßigen Mann der Lebusischen Diöcese **). Diese Familie hatte ihren Nahmen ohne Zweifel von dem im Oberbarnimischen Kreise gelegenen Dorfe Zinndorf, ehemahls Zinnendorf. Walthasar Czynnendorf wurde 1424. mit einem Hofe nebst 12. freyen Hufen

*) M. s. oben S. 61.

**) — ac famoso famulo *Nicolao tzinnendorf* armigero lubucens. dioces. U. U.

zu Daberkow in dem eben erwähnten Kreise, und dem vierten Theile des Dorfes belehnt, nachdem er dieses Gut von Hans Sternebeck erkauft hatte. Matthias Czindorf verkaufte 1508. dem Kaspar Görtzke einen Hof zu Bollensdorf im Niederbarnimischen Kreise mit 6½. Freyhufen.

Nickel von Czynitz erkaufte 1412. von Heinrich Winning ein Gut zu Schmagorey mit 26. Hufen. Die Familie, von welcher sonst nichts bekannt ist, hat ohne Zweifel ihren Nahmen von dem in der Niederlausitz im Kalauer Kreise gelegenen Dorfe Zinnitz.

Von den Frankfurter Bürgerfamilien, welche im dritten Zeitraume Lehngüter besaßen, finden sich im vierten folgende Nachrichten.

Johann Beyer, Bürgermeister, war einer der Abgeordneten des Rathes, welche 1396. dem Bischofe die geschehene Stiftung des Karthäuser-Klosters meldeten, und um deren Bestätigung bathen. Ein jüngerer Johann Beyer stand damahls in Hofdiensten des Bischofes. Hans Beyer wird 1400. als Zeuge einer Privatverhandlung vor einem Hake und einem Botel auf Pilgram genannt. Hans Beyer, ein Frankfurter Bürger, ohne Zweifel derselbe, verschrieb seiner Ehegattinn mit landesherrlicher Bestätigung von 1413. zum Leibgedinge 10. Schock Geldes aus Güsow und Platikow.

Fritze Belkow besaß 1375. die Bede von den Dörfern Klosterdorf und Brunow im Oberbarnimischen Kreise *).

*) Landb. S. 86, 87.

Das oberste Gericht zu Frankfurt verkaufte er 1388. dem Rathe daselbst. Dagegen erwarb er in demselben Jahre gemeinschaftlich mit Peter Rakow das niedere Gericht zu Landsberg an der Warthe *). 1395. zeigt er sich als Besitzer der Dörfer Nieder-Jesar und Karzig, und im folgenden Jahre als Bürgermeister und Mitstifter des Karthäuser-Klosters. Seine Söhne, Hanko und Friederich, und deren Brüder, ließen 1405. dem Karthäuser-Kloster zum Besten, dem Landesherrn die Lehen von dem Dorfe Nieder-Jesar auf **). Benedict Belkow, der 1395. Rathsherr zu Frankfurt war, besaß 1402. 47. besetzte Hufen zu Biegen. Friederich Belkow, Rathsherr zu Frankfurt, und 1415. einer der drey Kämmerer daselbst, wurde 1413. mit dem Dorfe Behlendorf belehnt, und Mathis Belko erwarb in demselben Jahre von Beteken Pful 10. Hufen mit 5. Höfen zu Schönfelde. Peter Belkow war 1377. Bürgermeister zu Fürstenwalde ***).

Heinrich Hasenfeld wurde 1412. mit 4. Hufen und 2. Höfen zu Sachsendorf belehnt.

Catharina Hokemanns, Peter Brandenburgs Ehegattinn, wurde in gesammter Hand mit ihrem Bruder Hans Hokemann, und ihren Vettern Johann und Konrad Hokemann, Priestern, von dem Markgrafen Jost zu Knechtlehen, mit 15. Schock Groschen aus Kunersdorf,

---

*) Hausens Staatskunde d. Pr. Mon. Heft II, S. 45.

**) Auctar. notit. Univers. Francof. p. 24.

***) Beckm. von Lebus, S. 33.

wahrscheinlich im Sternbergischen Kreise, 18. Schock aus Trepplin, 1½. Schock aus Wulkow, 6. Schock in dem Hufenzinse zu Falkenhagen, 2. Schock in dem Hufenzinse zu Frankfurt, und 27. Schock aus Mallnow, nebst Kirchlehen, Mühlen, Heiden, u. s. w. belehnt; und diese Belehnung bestätigte der Burggraf Friederich im Jahre 1412.

Marcus Jeser besaß um das Jahr 1405. 6. Hufen zu Petershagen, und 6. Hufen zu Lichtenberg. Heinrich Jesers Ehefrau wurden 1412. 10. Schock Groschen in dem Zolle zu Retz zum Leibgedinge verschrieben.

Hermann Hokemann, Johann und Clanco Lichtenberg, Brüder, und Johann Lichtenberg, ihr Vetter, alle Bürger in Frankfurt, wurden 1377. von dem Bischofe Wenceslaus mit 23. Stücken Brandenburgischer Pfennige im Zolle zu Frankfurt belehnt. Arnt Lichtenberg besaß 1388. einen freyen Hof zu Tzschetzschnow mit oberen und niederen Gerichten, den sein Sohn Hans 1398. dem Peter Rakow verkaufte, welcher ihm hinwiederum in demselben Jahre das halbe niedere Gericht zu Landsberg an der Warthe käuflich überließ. Im Jahre 1406. verkaufte Hans Lichtenberg 6. Hufen zu Kliestow, und einen halben Wispel Mühlenpacht daselbst, seinen Vettern, dem Johann Lichtenberg, und dessen Bruder Jakob, worauf im folgenden Jahre Johann der Jüngere, und zu gesammter Hand sein Bruder Jakob, des verstorbenen Johanns Söhne damit von dem Bischofe Johann von Borschnitz belehnt wurden. Einige Tage nachher belehnte dieser auch den Hans Lichtenberg, Wilhelms Sohn, den Meister

Jakob, und dessen Bruder Johann, gemeinschaftlich mit 23. Stücken aus dem Zolle, 12. Hufen zu Kliestow, und der beregten Mühlenpacht.

Peter Petersdorf erkaufte 1395. von dem Rathe zu Frankfurt für 170. Schock Böhmischer Groschen das Dorf Booßen mit aller Gerechtigkeit, dem Kirchlehn, den Gerichten, und überhaupt so, wie der gedachte Rath es bisher besessen hatte, jedoch nur als Lehen, und mit Ausnahme einiger Stücke, welche bereits andere Frankfurter Bürger von dem Rathe zu Lehn trugen. Im Jahre 1400. erwarb er durch Kauf von Hans Haken einen Theil des Dorfes Jakobsdorf. Hans Petersdorf, Peters Enkel, dessen Vater selbst dem Nahmen nach, darum noch unbekannt ist, weil er vor seinem Vater starb, besaß bald nach der erwähnten Zeit ein Gut zu Lebus mit 4. Freyhufen.

Paul Quentin verkaufte 1404. einem seiner Mitbürger die Dörfer Briesekow und Lindow nebst dem Anfalle desjenigen, was seines verstorbenen Bruders Peters Wittwe, damahlige Ehegattinn Klaus Damen's (eines Vasallen im Oberbarnimischen Kreise) daselbst noch als Leibgedinge in Besitze hatte. Nicolaus Quentin, ein Geistlicher in Frankfurt, mußte 1409. wegen entwendeter Kirchengeräthe seinem Amte entsagen *).

Hermann und Konrad, die Schulzen von

---

*) Beckm. von Frankf. S. 94.

Frankfurt *) hatten um das Jahr 1375. 7. Talente von der Mühle zu Freyenwalde. Peter, Hans, und Siegmund, Kune Schultens Söhne, wurden am 28. August 1392. von Lippold von Bredow, dem Hauptmanne der Mittelmark, Nahmens des Markgrafen Jost, mit dem Gerichte zu Frankfurt belehnt, so wie sie dasselbe sonst von dem Kaiser gehabt hatten. Hans Schulte, Richter zu Frankfurt, war 1404. bey einer Privatverhandlung daselbst gegenwärtig. Peter Schultze besaß 1400. ein Lehngut zu Lebus, und die Schulzen zu Frankfurt werden um diese Zeit als Besitzer von 24. besetzten Hufen zu Stentzig angegeben.

Frenzel Wahl, ein Rathsherr zu Frankfurt, der noch 1415. lebte, besaß das Dorf Wulkow bey Lebus mit obern und niederen Gerichten.

Von solchen Bürgerfamilien in Frankfurt, welche in dem vierten Zeitraume Lehngüter besaßen, als Güterbesitzer aber früher noch nicht vorgekommen sind, haben sich folgende Nachrichten gefunden.

Die Brüder Peter und Alexius Brandenburg empfiengen 1413. zu Lehen das Dorf Zerbow mit allen Rechten, 4. Schock Geldes in dem Hufenzinse zu Falkenhagen, 13. Hufen zu Mallnow, und das Vorwerk daselbst. Peter, der auch Bitze, Peytzsch, und Pytsch genannt

---

*) Hermannus et Conradus prefecti in Frankenvord. Landb. S. 103.

wird, war ein Bürger zu Frankfurt, Alexius aber ein Bürger zu Drossen.

Peter Erfurt erkaufte 1395. die eine Hälfte des Dorfes Tschernow von dem Ritter Jan von Wulkow, und nahm sie von ihm zu Lehen.

Paul Große wurde 1412. mit dem Dorfe Retz, vermuthlich Alt-Reetz bey Wriezen, und dem Dorfe Lichtenberg im Lebusischen Kreise belehnt, und 1413. kaufte er von Petz von Lossow alles, was dieser zu Sachsendorf besaß, mit obern nnd niederen Gerichten, und mit dem Kirchlehn.

Peter Rakow erkaufte 1398. einen freyen Hof zu Tzschetzschnow mit 6. Hufen von Hans Lichtenberg, dem er dagegen die Hälfte des Stadtgerichts zu Landsberg an der Warthe abtrat, welche er 1364. oder nicht lange vorher von seinem Vater Heinrich Rakow *) geerbt hatte. Peter lebte als ein angesehener Bürger in Frankfurt noch 1404, und hinterließ eine große Nachkommenschaft.

Albrecht Richter besaß gegen das Ende dieses Zeitraumes die ganze Bede des Dorfes Marxdorf.

Hans Schulze von Jakobsdorf erkaufte 1404.

---

*) Heinrich und Peter, Gebrüder Rakowe, Bürger zu Landsberg, waren schon 1338. von ihren Vorfahren her, begüterte Leute. *Cod. d. Brand.* III, 195. Im Jahre 1344. wurden sie mit einem Viertel des Gerichts zu Landsberg belehnt. U. U.

von seinem Mitbürger Paul Quentin die Dörfer Briesekow und Lindow.

Die Tudenine, eine Bürgerinn zu Frankfurt, besaß ums Jahr 1400. 28. Hufen zu Buchholz im Sternbergischen Kreise.

Hans Zetheler empfieng 1413. 3½. Stücke Geldes in der Bede des Dorfes Dolgelin zu Lehen. Er war 1417. Rathsherr zu Frankfurt, und 1437. ältester Bürgermeister daselbst.

Bürger anderer Städte, die sich als Gutsbesitzer im Lande Lebus zeigen, sind folgende:

Ardelius, ein Bürger in Drossen, besaß um das Jahr 1400. 18. Hufen zu Buchholz im Sternbergischen Kreise.

Thews Krüger, ein Bürger zu Fürstenwalde, wurde 1405. mit dem Dorfe Magsey (Maxsee) bey Hoppengarten von Rudolf von Klepzig belehnt, von dessen Vater er dasselbe vorher zu Lehn gehabt hatte.

Die Lawen in der Stadt Müncheberg erkauften 1403. 7. Hufen zu Arensdorf, welche von denen von Hackeborn zu Priebus zu Lehn gingen.

Von Landesbeamten in dem vierten Zeitraume kennt man mir den Ritter Jan von Wulkow, welcher sich von 1383. bis 1390. als Vogt der Vogtey Lebus, oder Vogt

zu Frankfurt zeigt *). Ein landesherrlicher Befehl von 1395. an die Vögte in den Vogteyen zu Lubus und Sternberg, läßt schließen, daß um diese Zeit wirklich zwey Vögte im Lande Lebus angestellt waren.

---

*) 1383. nennt er sich selbst, Aduocatus per districtum lubucen. 1388. wird er Vogt zu Frankfurt, 1389. aber und 1390. Vogt im Lande zu Lubus genannt.

Erster Anhang.

Von der Stadt Küstrin.

Von dem Zustande und den Verhältnissen der Stadt Küstrin bey dem Anfange der Luxemburgischen Regierung in der Mark Brandenburg, gibt das Landbuch von 1375. manche gute Nachricht. Nach demselben war Costeryn damahls eine dem Landesherrn unmittelbar zugehörige Stadt. Die von ihr zu entrichtende Orbede betrug 10. Mark, also noch nicht den siebenten Theil von demjenigen, was Soldin, und nur ein Viertel dessen, was die Städte Woldenberg, Königsberg, und Berlinchen gaben. Nur eine Stadt in der Neumark, Kallies, gab noch weniger, nähmlich 8. Mark. Von den Küstrinischen 10. Marken gab inzwischen der Kiez die eine, und die Stadt die andere Hälfte. Man erkennt daraus die damahlige Geringfügigkeit der letzteren deutlicher, als aus irgend einer andern Nachricht. Desto beträchtlicher war der Zoll zu Küstrin, denn dieser wurde auf 200. Schock Groschen angeschlagen, und

es übertrafen ihn in Absicht der Ergiebigkeit nur der Schnackenburgische und der Oderbergische Zoll. Überhaupt machten die Küstrinischen Zollgelder ungefähr ein Siebzehntheil aller landesherrlichen Zolleinkünfte in der Mark aus.

1396. Im Jahre 1396. bauten die Kalandsbrüder in Küstrin die S. Marien-Pfarrkirche daselbst neu auf *). Im 1397. folgenden Jahre überließ der König Siegmund die Stadt Küstrin und den Kietz dabey erblich und eigenthümlich dem Edlen Jan von Wartenberg, Herrn zu Tetschin oder Dietschin im Leutmeritzer Kreise des Königreichs Böhmen, damahligem Vogte oder Statthalter der Neumark, und wies in einem am 15. Junius zu Banowitz in Ungarn ausgefertigten Befehle die Einwohner beider Orte **) an, dem von Wartenberg zu huldigen, wie sie ihm gehuldigt hatten, und demselben treu zu seyn als ihrem alleinigen Erbherrn ***). Als hierauf der Markgraf Jost, der Besitzer der Kurmark, am 1398. 20. September 1398. dem von Wartenberg das Versprechen gab, ihm nach dem Verlangen des Königs Siegmund als Herrn der Neumark, zum Besten dieser Provinz, 2000. Schock Groschen zu leihen, die am 11. November gezahlt, und schon am 11. Februar des nächst künftigen Jahres zu-

---

*) Buchholtz a. O. II, 611. aus dem Bestätigungs- und Ablaßbriefe des Bischofes zu Lebus.

**) „den richteren, rathen, der ganzen Gemeyne zu Custrin und Keltz Steten in der Marg obir Oder."

***) *Cod. d. Br.* V, 236, f.

rück gezahlt werden ſollten, ſo wurde dagegen dem Markgrafen die Stadt Küſtrin mit ihren Zugehörungen, wie er dieſelbe von dem Könige zu erblichem Eigenthume erhalten hatte, als Unterpfand eingegeben *). Der Markgraf aber fand für gut, ſo gleich und an dem eben bezeichneten Tage Stadt und Haus Koſtryn mit dem Kietze und allen andern Zugehörungen dem Johanniter-Ordens-Meiſter in der Mark für 400. Schock Groſchen zu verſetzen, mit der Erlaubniß, während der Pfandzeit 30. Schock an dem Pfande zu verbauen, welche ihm bey der Einlöſung erſetzt werden ſollten **). Am 21. October 1399. ſtellte der Markgraf 1399.
Joſt dem von Wartenberg eine Quittung aus über zurück gezahlte 1000. Schock Groſchen, mit der Bemerkung, daß er demſelben nur dieſe Summe, und nicht 2000. Schock auf Cuſtryn geliehen habe, und daß nunmehr alſo alle Briefe über geliehene 2000. Schock, und über die zum Pfande geſetzte Stadt Küſtrin kraftlos und todt ſeyn ſollten ***). Möchte man ſich über verſchiedene Puncte dieſer Verhandlungen noch nähere Erläuterungen wünſchen, ſo wird man durch eine Urkunde vom 15. Auguſt 1399. gar in Verlegenheit geſetzt, in welcher der König Siegmund dem Jan von Wartenberg wegen einer Schuld von 10000. Schock Groſchen Coſtryn, Haus und Stadt mit dem Kieze, was ihm doch ſeit zwey Jahren ſchon als volles Eigenthum gehörte,

*) Eben daſ. S. 241, ff.
**) Eben daſ. S. 243, f.
***) Eben daſ. S. 244, f.

und 10. Schock jährlichen Zinses vom Johanniter-Orden versetzt, mit Zöllen, Gerichten, Kirchlehn, u. s. w. *).

---

*) Wir Sigemund von Gotes Gnaden König czu Vngern czu Dalmatien czu Croatien ꝛc. Marggraff czu Brandenburg ꝛc. Bekennen vnd thun Kunt offenlich mit diesem Briefe allen den die In sehen odir horen lesen, daß wir schuldig sien rechter vnd redelicher Scholt vnserm lieben Getruven dem edlen herrn Janen von Wartenberg czu Tetschin gesessen vnd synen Erben Czehentusent Schock Groschen guter Prager Müntze Behemischer Czale, dorumb wir Im vnd synen Erben Costryn das Huß vnd Stadt vnd den Kytz vnd czehen Schock jehrlichs Czinses von den Crewtzern adir die Robot von Iren Lüten varsetzt haben vnd vorsetzen mit Crafft dis Briefes mit Czollen, Gerichten, Kirchleen, Wassern, Walden, Brüchen, Seen, Orbeten. Cruegen, vnd allen Rechten, Eigenschafften vnd herschafften, als redlicher Pfandunge Recht vnd Gewonheit ist, czu halden, czu haben vnd besitzen, Idoch in solcher Mase und Wise, daß wir adir vnser Nachkomelinge Marggrafen dasselbe Pfand in drein nachstkünftigen Jaren von demselben herren Janen oder sinen Erben adir weme sie das vorsetzen, wan Im das Not adir czu Mute würde, gelosen mögen vnd sullen, vnd ob wir des Pfandes in den dreien Jaren nicht losen adir vnser Nachkomelinge nicht löseten, so mag her adir syn Erben dasselbe Pfand verkaufen, vorsetzen adir vorkümmern nach synem adir Ihren willen von vns vnd vnsern Nachkomelingen vngehindert. Mit Orkund dies Briefes vorsiegelt mit vnserm anhangenden Ingesigel, der gegeben ist in der Lyptow czu Sante Peter by dem Nuven huse an vnser Frawen sante Marie Tage Assumptionis nach Cristi Geburt driczenhundirt Jar vnd darnach in dem newn vnd nevnczigsten Jare. Aus

Im Jahre 1400. beschenkten die Kalandsbrüder in Küstrin die Pfarrkirche daselbst mit einem Wohnhause für einen bey derselben angestellten Altaristen. Die von dem Bischofe zu Lebus ertheilte Bestätigungs-Urkunde dieser Schenkung nennt den damahligen Pfarrer in Küstrin Gabriel von Lossow *).

Als 1402. die ganze Neumark dem Deutschen Orden verpfändet worden war, lösete dieser die Stadt Küstrin von dem Jan von Wartenberg mit 1300. Schock Groschen ein **).

Eine den Kietzern bey Küstrin im Jahre 1412. von dem Vogte der Neumark, Albrecht von der Dube, ertheilte Bestätigung ihrer Gerechtigkeiten ist besonders darum erheblich, weil sie die Seen und Gewässer benennt, welche die

---

der noch ungedruckten von Dregerschen Urkundensamlung zu Stettin.

*) Joseph Cramers, eines ehemahligen Bürgermeisters zu Küstrin, Anmerkungen über diese Stadt. Ein im August 1677. verfaßter Auszug aus den damahls noch vorhanden gewesenen rathhäuslichen Urkunden. Der Aufsatz füllt drey Bogen, und befindet sich unter den Handschriften der Universitäts-Bibliothek zu Halle, wo er von dem Verfasser des gegenwärtigen Werkes im Jahre 1783. benutzt worden ist.

**) Nach einer aus der Quittung über diese 1300. Schock Groschen her genommenen, in der von Dregerschen Sammlung bey der kurz hiervor mitgetheilten Urkunde befindlichen Anmerkung.

Kietzer zu befiſchen berechtigt waren. Es waren dieſes der Kloſſung, der Ladenitz, der Küſtrin, der Warnick, der Werbig, der groſse und der kleine Kadelow, drey Pfühle auf der Tamſeliſchen Feldmark, der groſse und der kleine Rathſtock, drey Pfühle, der Gluck, der Schmarduſchke, und der Kreiſenitz, der Ortow, der ſpäter den Nahmen Nork erhalten hat, die Lache bey dem Hauſe, und alle Pfühle in der Drewitziſchen Feldmark, der Schliewitz, und endlich der Witzen.

Zweyter Anhang.

Vier Dörferbeſchreibungen aus dem Stiftsregiſter des Biſchofs Johann von Borſchnitz vom Jahre 1400.

1. Zernikow im Lebuſiſchen Kreiſe.

Czernekaw habet xx manſos, quorum plebanus in Zelow habet iij manſos, et Scultetus habet iiij manſos. Et reliqui xiij manſi quilibet dat ½ ſexagenam in feſto S. Martini. Summa vij½ ſexagenae.

Item pro decima xvij manſi quilibet manſus dat x groſſos. Et quelibet hereditas dat vnum pullum fumalem. Et ſunt pro nunc xiij hereditates, igitur xiij pulli.

Item prefectus dat annuatim xl groſſos pro equo feodali.

Item kabiln ſunt ibidem xv qui faciunt fenum. quilibet dat viij pullos. hoc ſunt due ſexagene pullorum.

Item Nouem ſunt orti qui domino tenentur ſed ſolum duo ſunt. Quilibet ſoluit vnum ſol. groſſ. annuatim, et duo ſunt deſerti, et alii dant pullum fumalem et laborant.

Item dant decimam animalium.

Item Coſſati quilibet laborat iij dies annuatim.

Summa x ſexagene xxiiij groſſi.

Der Vergleichung wegen werden dieſem und dem folgenden Dorfe die Beſchreibungen des Biſchofes Dieterich vom Jahre 150⅞. hier beygefügt.

Czernico hat xx Huben. Von den hat der Probſt zu Selow iij frey, vnd der Schulte iiij frey, alſo bleiben xiij Huben zinſbar, vnd igliche Hube gibt ½ ſchok Zins vnd x gl. Biſchoffzcehend

	Huben	zinſt
Lorentz Brunßlow	ij	i ſchok xx gl.
Mertin Moller	iij	ij =
Hans Reichard	ij	i = xx =
Lorentz Falkenhagen	iij	ij =
Symon Sack	iij	ij =

Item der Richter gibt Biſchofzcehenden von ſeinen iiij Huben xl gl.

Idem vom Lehenpferd xl gl.

Dar ſind vij Koſſathen.

Item iglicher Inwoner gibt von ſeinem erb i volhun.

Item die gemeyn haben xv kaweln In gebrauch, gibt ißliche kawel viij Hüner. Sa. ij ſchok Hüner.

Item i W. Holtzhaber Jerlich vff Martini.

2. Seefeld im Sternbergiſchen Kreiſe.

Sefeld habet lxiiij manſos quorum plebanus habet iiij. Scultetus viij manſos et tenet meliorem equum feudalem quam alius ſcultetus et ſoluit xl groſſ. pro eo.

Item Bernhardus Buntz habet iiij manſos.

Schultetus de Francfurt habet ij manſos. Remanent xlvj manſi cenſuales, quilibet dat xv. gr. ij oua.

Item domus ſunt xv, quelibet dat j pullum fumalem.

Summa xij ſex. et xl gr.

Item Tota villa dat duos vitulos ij mutones duos edos, et ibi moratur vnus Coſſatus qui tenetur ſeruire iiij dies in anno in feno et auena.

Sefeld hat lxiiij Huben, dar von hat der Schulte viij frey, der pfarrer iiij frey, das gotzhaus ij frey, bleiben noch l Huben zinſbar, vnd gibt j Hube j mandell gl.

Ezwu Huben haben hieuor den Kawlen gezinſet aber nw zinſen ſie auch wie die andern alle meinem g hern.

Da ſol ſein ein coſſaten erb, das iſt itzund wuſt, ſo das bewont wird, ſo gibt es der kirchen Jerlich iij gl.

Der Schulte hat vom keuge Jerlich j ſchok zins.

Idem von einer itzlichen thunnen bir ij ß. vnd j Hun, vnd j tag dinſt Im haberhacken, vnd j tag dinſt Im gerſten zu ſchneiden vom Keug.

Itzlicher Inwoner gibt der Herſchaft j rockhun vom erb zu xiij erb xiij hüner.

Item von itzliche Huben zwe eyer.

Item die gantze gemeyn gibt ij ſuger, ij hamell vnd ij kelber Jerlich.

S. xiij ſchok.

3. Jallowienſi in der Woiwodſchaft Sandomir.

Jolowans. In iſta villą ſunt xxj manſi de hiis duo pertinent ad ſculteciam de quibus ſcultetus ſeruire tenetur cum vno equo de tribus marcis.

Item pro cenſu quilibet kmeto debet ſoluere xxx oua. Item duos caſeos. Item duos pullos.

Item pro Statione Regis debet quilibet kmeto ſoluere iiij groſſos quoties rex venerit Aptauiam.

Item iij choros auene ij pullos ij caſeos et x oua.

Item quilibet kmeto debet preparare ſuper yemem pro ij menſuris ſiliginis uel tritici, et illud ſeminare de ſemine Epiſcopi. et tm (tantum) ſuper eſtatem.

Item quilibet kmeto debet metere duobus diebus in frumento yemali. Item duobus diebus in frumento eſtiuali. Item debet laborare per ij dies in feno. Item quilibet debet duos dies laborare in piſcinis.

Item ibi eſt taberna que ſoluit xxij ſcotos. Et ibidem Epiſcopus habet araturam de duobus manſis decimantibus et ortum et piſcinam.

Item eſt ibi vnus Ruſticus qui propreſenti tenetur ſoluere j marcam de duobus manſis minus quartali.

Summa Cenſus iiij marc. iij ferto.

Sa pro Statione ij mar. et iiij gr.

Sa pro Statione regis xix mod. auene.

Item xxxviij pulli pro ſtatione

It. ix ſex. cum ½ ſex ouorum.

It. xxxviij caſei et xxxviij pulli.

It. decima eſt epiſcopi valet xx marc.

4. Neunaſtow in der Woiwodſchaft Kaliſch.

Neueſtow dicta gplanitza, villa que habet xviij½ manſos. Et illorum manſorum ſcultetus habet iij liberos manſos, xiiij ſunt cenſuales cum medio et quilibet ſoluit vj gr. v menſuras auene iiij menſuras ſiliginis et vnam menſuram tritici.

Item villa ſoluit ij ferto et ſcultetus vnum ferto pro procuratione. terminus ſolutionis feſtum ſ.....

It. de quolibet manſo cenſuali ſoluuntur ij pulli et xij oua et vnus caſeus.

It. ſcultetus tenetur ſeruire ad curiam in Kazimir cum vno equo pro tribus marcis quamcunque requiritur.

Item tenentur tribus diebus in anno arare et vno die falcare gramina pro feno. Item alio die tenentur cumulare fenum.

Summa pecunie iij½ marc. iij gr.

Summa frumenti, auene vj maldrata et ½ menſura. ſilig. iiij maldrata et x menſure, tritici xiiij menſure cum media menſura.

Pullorum ſunt xxix ouorum iiij½ ſexagene.

Fünfter Zeitraum.

Vom Anfange der Regierung des Kurfürsten Friederichs des Ersten, bis gegen die Zeit der Reformation.

1415. bis 1490.

75. Jahre.

Erster Abschnitt.

Von den Bischöfen.

Bischof Johann IV.

Fortsetzung.

Vermuthlich war er nach dem Beyspiele seines Landes-
1415. herrn, des neuen Kurfürsten, im October 1415. von Kost-
nitz in die Mark zurück gekehrt, da er in der Mitte des folgenden Monaths das erst vor fünf Jahren seinem Stifte erworbene Schloß Sonnenburg wieder verkaufte. Im Jahre
1416. 1416. begab er sich wieder mit dem Kurfürsten nach Kost-

nitz *), wo er die nöthigen Einleitungen wegen der Belehnung desselben traf, und mit dem obersten Kanzler des Kaisers das Ceremoniel für diese Feierlichkeit verabredete, welche am 18. April des folgenden Jahres vor sich ging. 1417.
An demselben Tage speisete der Bischof an der Tafel, an welcher der Kurfürst diejenigen seiner Freunde versammelte, welche ihm zur Erlangung des erblichen Besitzes der Mark Brandenburg behülflich gewesen waren **). Am 20. Februar 1417. war ihm in der sieben und zwanzigsten Sitzung der Kirchenversammlung gemeinschaftlich mit dem Patriarchen von Antiochien und drey Doctoren die Untersuchung einer Klage der Abtey Kaisersheim gegen den Herzog Ludewig von Baiern-Ingolstadt aufgetragen worden ***). Das Erkenntniß eröffneten die Commissarien am 25. September in der Stiftskirche zu Kostnitz †). An diesem Orte befand sich der Bischof noch am 2. May 1418. ††) 1418.

Nicht lange nachher, die Zeit ist nicht bestimmt anzugeben, wurde er von dem Kaiser zum Erzbisthume Gran,

---

*) Nach *Gebh. Dacherii* hist. Magnatum in Constantiensi Concilio primis Concilii annis XIV. & XV. (b. *Mansi* c. l. col. 628, 629.) hatte der Bischof bey seinem ersten Einzuge 10, bey dem zweyten 38. Personen in seinem Gefolge.

**) Gundlings Leben des Kurf. Friedr. I. S. 80, 89.

***) Von der Hardt Concil. Constant. T. IV, col. 1100.

†) Urk. b. *Wiguleus Hundius a Sulzemos* in Metrop. Salisb. T. II, p. 150, sq.

††) Urk. b. Von der Hardt c. l. T. II, col. 607.

und dem damit verbundenen Primate von Ungarn befördert, welches durch den Tod des Erzbiſchofs Johann von Kanyſa erledigt war *). Er ſcheint aber dieſe Würden nicht lange bekleidet zu haben, da er den Ungariſchen Geſchichtſchreibern ganz unbekannt geblieben iſt **).

---

*) IV. Cal. April. Martinus Papa V. Florentiae agens, *Joanne* Epiſcopo Lubucenſi, qui in pontificatu illo aliquot annos exegerat, ad Strigonienſem Archiepiſcopalem Sedem in Hungaria, Sigismundo Rom. et Hungar. Rege inſtante, translato, *Joanni* Epiſcopo Brandenburgenſi prouidet de Lubucenſi, petente Frederico Marchione Brandenburgenſi. *Dlugoſſ.* ad a. 1420. p. 435.

**) Ein neuerer, vielleicht der neueſte, ſchreibt: Eo (Sigismundo Rege) regnante, praefuit metropoli Strigonienſi Johannes de Kanyſa 1388. quem Bonifacius IX. in ciuitate et dioeceſi ac prouincia Strigonienſi — primatem et legatum ſedis apoſtolicae natum — — conſtituit, anno 1404. Hunc excepit Georgius ab Altaflamma 1422. deinde Georgius de Palotz 1423. *Katona* hiſt. pragmat. Hungariae P. II, (Budae 1784.) p. 218. Aus Urkunden ergibt ſich folgendes. Im Jahre 1419. nannte ſich der Biſchof zu Paſſau, Graf Georg von Hohenlohe, Adminiſtrator des Erzbisthums Gran. *Pray* Annal. Hungar. P. II, pag. 270. Urk vom 6. Januar (*ibid.* p. 273.) und 19. Julius 1420. (Horns Leben Friedrichs des Streitbaren S. 838.) nennen ihn bloß Biſchof zu Paſſau. Eben ſo, und nicht Adminiſtrator, heißt er in verſchiedenen Urkunden vom 14. Auguſt 1421. und 1422. *Du Mont* Corps diplomat. T. II, P. II, pag. 154. *Hundii* Metrop. Salisb. T. I, pag. 279. Lünigs Specileg. Eccl, Th. II, S. 809.

Sein Schreiber war nach einer Urkunde von 1407. Peter Gelnitz, ein Notarius publicus und Geistlicher der Meißnischen Diöces, der sich auch 1406. Schreiber des Lebusischen Consistorii nennt.

Bischof Johann V.

In Johanns von Borschnitz Stelle bey dem Bisthume Lebus trat der bisherige Bischof zu Brandenburg, Johann von Waldow, welcher auf den Antrag des Kurfürsten von dem Pabste am 29. März 1420. als Bischof zu Lebus seine Bestätigung erhielt *). Es wurde ihm aber, vermuthlich zur Schadloshaltung wegen seines kostspieligen Aufenthaltes zu Kostnitz, denn auch er hatte eine geraume Zeit hindurch der Kirchenversammlung beygewohnt, verstattet, das Bisthum Brandenburg bis in den April des Jahres 1422.

Pray c. l. pag. 284. Urkunden vom 11. Januar, 30. März, und 30. April 1423. (Horn a. O. S. 870. Cod. dipl. Pol. I, 53. *Gudenus* Cod. dipl. IV, 150.) aber nennen ihn wieder auch Administrator des Erzstifts Gran. Hiernach wird es mit Rücksicht auf die Nachricht des Dlugosch sehr wahrscheinlich, daß Johann von Borschnitz gegen das Ende des Jahres 1419. Erzbischof geworden, im Jahre 1422. aber gestorben sey.

*) M. s. hiervor S. 136. Note *). Seine Grabschrift in der Kirche zu Fürstenwalde geht von der Nachricht des Dlugosch etwas ab, indem sie sagt: ano dni m cccc xxi dns Johs de waldo senior adeptus est ecclam lubucē et obiit anno m cccc xxiii. Et eodem anno sucecssit ei frater suus dns Johs et obiit anno sequc. Küsters Opusc. St. III, S. 39.

beyzubehalten *). Daher ist es geschehen, daß er in dieser Zeit bald Bischof zu Lebus, bald Bischof zu Brandenburg genannt wurde. Wahrscheinlich war er schon erwählter Bischof zu Lebus, als er am 6. Januar 1420. der Abschließung eines Vergleiches zwischen dem Könige Siegmund und dem Deutschen Orden, zu Breslau beywohnte, wiewohl die Urkunde darüber ihn bloß Bischof zu Brandenburg nennt **). Im Februar verrichtete er zu Berlin in der Kirche des Franciscaner-Klosters die Taufe der kurfürstlichen Prinzessinn Dorothea, nach dem Berichte eines Zeitgenossen, der ihn dabey Bischof zu Lebus nennt ***). Hingegen heißt er wieder noch Bischof zu Brandenburg in einer ungedruckten Urkunde des Kurfürsten vom 6. November desselben Jahres, die ihn bey einer Verhandlung in Frankfurt gegenwärtig zeigt.

1421. Am 1. September 1421. bestätigte er seinem Domcapitel auf dessen Ansuchen alle von seinen Vorgängern erhaltenen Schenkungen, Freyheiten und Privilegien, jedoch
1422. nur in allgemeinen Ausdrücken †). Im Jahre 1422. führte

---

*) Erst am 30. April des besagten Jahres wurde sein Nachfolger bey dem Bisthume Brandenburg erwählt. Gerck. Stifts-Hist. von Br. S. 220.

**) Preuß. Samml. Bd. III, S. 655. *Cod. dipl. Polon.* T. I, p. 53. *Pray* Annal. Reg. Hung. P. II, p. 273.

***) Wusterwitz in *Hafftitii* Microchron. March. Buch II, §. 25.

†) Urk. oben Th. I, S. 472. f.

er in Begleitung einiger Märkischen Edelleute den achtjährigen Kurprinzen als bestimmten Gemahl einer Prinzessinn des Königs Wladislav nach Polen, wo derselbe erzogen werden sollte. Nachdem er ihn dem Könige zu Radziejow am 14. April vorgestellt und übergeben hatte *), kehrte er nach der Mark zurück, und hielt schon am 22sten desselben Monaths zu Fürstenwalde eine Versammlung der Vicarien seiner Stiftskirche **). In dem folgenden Jahre starb er ***). 1423.

Bischof Johann VI.

Ihm folgte sein Bruder gleiches Nahmens. Dieser 1423.
war vorher Probst zu Berlin †), und genoß eines besondern Vertrauens seiner Landesherren ††). Als 1411. im Anfange des Januars der Markgraf Jost gestorben war, sandte der König Siegmund ihn und den Ritter Wend von Ile-

---

*) *Dlugoss.* L. XI. col. 451.

**) M. s. oben Th. I, S. 528, ff.

***) M. s. hiervor S. 136. Note *).

†) So nennt er sich in zwey Urkunden des Burggrafen Friederich vom 18. und 28. October 1412., die er als Rath desselben unterschrieb. Küsters Berlin I, 433. *Auctar. Notitiae Univers. Francof.* p. 24.

††) Ob der Johann von Waldow, welcher in den Jahren 1403. und 1409. Urkunden des Markgrafen Jost unterschrieben hat, (*Cod. d. Brand.* VI, 586. *Diplomat. vet. March.* I, 183.) der ältere, oder der jüngere Bruder gewesen sey, muß unentschieden bleiben.

Digitized by Google

burg, die er also vermuthlich vorher zu sich nach Ungarn gerufen hatte, in die Mark, worauf sie die Städte und den Adel des ganzen Landes versammelten, und auf einem am 22. März zu Berlin gehaltenen Landtage bewirkten, daß der König einstimmig für den rechten Erben und Herrn der Mark Brandenburg anerkannt wurde *). Im Jahre 1415. befand er sich mit dem Burggrafen Friederich zu Kostnitz, und er war einer der Abgeordneten der Kirchenversammlung, welche am 1. Julius an Johann Huß abgeschickt wurden, um denselben zum letzten Mahle zum Wiederrufe aufzufordern, und die jene schriftliche Erklärung zurück brachten, welche die Verurtheilung dieses Märtyrers zur Folge hatte. Damahls war er Archidiaconus der Stiftskirche zu Lebus **). Als am 22. October dieses Jahres der neue Kurfürst zu Berlin die Huldigung einnahm, war es der Berlinische Probst Johann von Waldow, der die Huldigungsformel vorlas ***).

Als Bischof zu Lebus legte er die Bischofszehenten von den seiner Familie gehörenden Orten im Sternbergischen Kreise der Pfarre in Königswalde zu †). Am 5.

---

*) Wusterwitz beym Haftitz Buch II, §. 2.

**) Von der Hardt Concil. Constant. T. IV, p. 345, 430. *Harduin* Acta Concilior. T. VIII, col. 422.

***) Wusterwitz a. O. §. 19.

†) Löckel (m. s. hier oben S. 31.) gibt hiervon die erste Nachricht mit folgenden Worten: „Dieser Bischoff hat zu seinem Gedechtniß den Bischoffzehend, so aus den Walde-

März 1424. wohnte er der Krönung der Königinn Sophia von Polen in der S. Stanislaus-Kirche zu Krakau bey *). Er starb noch in demselben Jahre **). 1424.

Bischof Christoph.

Darauf wählten die Domherren ihren Dechanten Peter von Burgsdorf zum Bischofe. Der Kurfürst aber, welcher die erledigte Stelle seinem Rathe Christoph von Rotenhan zugedacht hatte, wußte es durchzusetzen, daß dieser sie erhielt, und von dem Pabste als Bischof bestätiget wurde ***).

---

wischen Dörfern im Lande Sternberg jährlich dem Bischoffe zu Lebuß gegeben worden, vnd sich auf 16. Fl. 12. gr. erstrecket, dem Pfarrern zu Königswalde geschenket, so ihn annoch jährlich einfordern lässet." Etwas urkundliches hat hierüber nicht ermittelt werden können, weil alle älteren, die Kirche zu Königswalde betreffenden Urkunden und Acten im Jahre 1612. durch eine Feuersbrunst vernichtet worden sind, und im siebenjährigen Kriege dem ganzen Inhalte des Gutsarchivs daselbst feindliche Truppen bey mehrmahligen Plünderungen ein gleiches Schicksal bereitet haben. Da übrigens, wie bereits oben Th. I, S. 37. bemerkt worden ist, die Königswaldischen Güter im Jahre 1400. noch nicht zum Lebusischen, sondern ohne Zweifel zum Posenischen Stiftssprengel gehörten, so muß wohl in diesem Verhältnisse nach jener Zeit eine Änderung, vermuthlich auf Veranlassung der neuen Landesherrschaft, eingetreten seyn.

*) *Dlugoss.* lib. XI, col. 475.

**) M. s. hier oben S. 137, Note *).

***) *Angel.* S. 207. nach Wolfg. Rebdorffer.

Das Geschlecht von Rotenhan blühet noch jetzt im Königreiche Baiern, wo es zum Theil den gräflichen Titel führet, und in Schlesien. Des Bischofs Vater war Lucas von Rotenhan Erbgesessener zu Renthweinsdorf und Stufenberg im damahligen Hochstifte Bamberg, die Mutter Felicitas von Redwitz *). Christoph war beider Rechte Doctor, und hatte sich während seines Studierens in Italien die Gunst des Reichs-Vicarius von Mantua erworben, der ihm bey seiner Rückkehr nach Deutschland ein sehr vortheilhaftes Empfehlungsschreiben an den Kurfürsten von Brandenburg mit gab **). Seit dem war er von diesem in mancherley

*) *Eyring* Comment. de reb. Franciae Orient. sub Antonio Episcopo Bamberg. p. 2. Wenn Eyring den Lucas von Rotenhan auch als Unterkämmerer des Bisthums Bamberg bezeichnet, so ist dieses ohne Zweifel ein Zusatz, den die gewöhnliche, auch neuerlich in dem Adelsbuche des Königreichs Baiern S. 66. wiederholte Angabe, daß die Familie von Rotenhan das Erb-Unterkämmerer-Amt des vormahligen Hochstiftes Bamberg schon seit 1313. besessen habe, veranlaßt hat. Es ist aber gewiß, daß mit diesem Amte zuerst von dem Kurfürsten Friederich II. von Brandenburg als Erb-Oberkämmerer des Bisthums Bamberg, im Jahre 1452. Hans von Rotenhan belehnt worden ist, nachdem sich Paul von Schweinshaupt desselben durch Versäumniß verlustig gemacht hatte, wie die in einem Copialbuche des Kurmärkischen Lehns-Archives befindliche Urkunde vom Montage nach Judica des gedachten Jahres besagt.

**) *Angel.* S. 206.

Geschäften gebraucht worden, und er befand sich eben als kurfürstlicher Abgesandter wiederum in Italien, da ihm das Bisthum Lebus zu Theil wurde.

Gleich nach seines Vorgängers Tode hatte der Stiftshauptmann Johann von Waldow sich mit einer Forderung von 500. Gulden gemeldet, welche ihm die beiden letzten Bischöfe, seine Vettern, an Dienstgelde und wegen Pferdeschadens schuldig geblieben seyn sollten. Als weder das Domcapitel noch der erwählte Bischof Peter von Burgsdorf diese Forderung anerkennen wollten, dem Stiftshauptmanne vielmehr der Vorwurf gemacht wurde, seine Vettern zu einem übermäßigen Aufwande verleitet, und dadurch das Stift in große Schulden gebracht zu haben, nahm derselbe das Schloß Lebus ein, um sich in dessen Besitze so lange zu erhalten, bis er wegen seiner Forderung befriedigt seyn würde *). Wie sich der Bischof Christoph mit dem Stiftshauptmanne verglichen haben mag, ist nicht bekannt.

Jener war bereits am 27. October 1425. Bischof zu 1425.
Lebus **). Am 5. März 1426. verkaufte er das Dorf 1426.
Paulau in Schlesien wiederkäuflich für 100. Mark breiter Böhmischer Groschen mit Genehmigung seines Domcapitels ***). Im Jahre 1431. begleitete er den Kurfürsten 1431.
nach Böhmen, wo dieser Herr den Oberfehl über die gegen

---

*) *Angel.* a. O. Gundlings Leben Friederichs I. S. 273. f.

**) Ungedr. Urk.

***) M. s. weiter unten im vierten Abschnitte.

Digitized by Google

die Hussiten aufgebothene Reichsarmee führte, und dieses soll die Veranlassung gewesen seyn, daß die Hussiten, als sie, um sich an dem Kurfürsten zu rächen, im folgenden
1432. Jahre in die Mark eindrangen, ihren Weg auf den Lebusischen Stiftssprengel richteten, und die bischöflichen Güter besonders zum Gegenstande ihrer Verheerungen machten *).
1433. Im Jahre 1433. besuchte der Bischof die Kirchenversammlung zu Basel, wo er auch am 5. Julius nebst dem Ritter Martin von Eyb mit dem Cardinale Julian und dem Bischofe von Mantua den Heurathsvertrag für die Prinzessinn Barbara von Brandenburg, eine Enkelinn des Kurfürsten, und Ludewig Herrn von Gonzaga, Sohn des damahls durch des Kurfürsten Vermittelung in den Reichsfürstenstand, und zum Markgrafen von Mantua erhobenen Johann Franz von Gonzaga, abschloß **). Am 23. August
1434. des folgenden Jahres begleitete er seinen Bruder Anton als neu erwählten Bischof von Bamberg bey seinem Einzuge in die bischöfliche Residenz, und bekleidete ihn in der Domkirche unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten mit den
1435. bischöflichen Auszeichnungen ***). Am 3. Junius 1435. berichtigte er die Grenzen zwischen der Stadt Landsberg und dem anstoßenden Polnischen Gebiethe, nachdem ihn die Bevoll-

*) Gundling a. O. S. 359.

**) Eben das. S. 387.

***) *Hoffmanni* Annal. Bamb. Episc. ap. *J. P. de Ludewig* p. 235. Scriptt. rer. Ep. Bamb.

Bevollmächtigten des Königs von Polen und des Deutschen Ordens, des damahligen Herrn der Neumark, bey dem am Ende des vorigen Jahres geschlossenen Friedensbündnisse zum Schiedsrichter wegen dieser Grenzen erwählt hatten *). Am 26. November desselben Jahres beglaubigte er in Breslau die Abschrift einer das St. Clären-Stift daselbst betreffenden Urkunde, und am 29sten dieses Monaths belehnte er in gedachter Stadt einen Lehnschulzen des Bisthums Lebus.

Er starb am 22. September 1436. und wurde in der 1436.
Domkirche zu Fürstenwalde beerdiget, wo ihm ein metallenes Denkmahl gesetzt wurde **).

Von seinen Hofbedienten kennt man den Georg Lawald und den Apetzko Bomsdorf, die sich im Jahre 1435. mit ihm in Breslau befanden. Sie gehörten zu noch jetzt wohl bekannten Familien, welche um jene Zeit in den Herrschaften Beeskow und Storkow angesessen waren. Die Lawalde nannten sich später von Lehwald, und blühen noch in Preussen und Schlesien.

---

*) Urk. in *Pistorii* Polon. Hist. Corp. T. I, pag. 193. Lünigs T. R. Arch. Part. spec. Contin. I, Fortsetzung I, S. 23. *Dumont* Corps dipl. T. III, P. I, p. 15. Cod. dipl. Polon. T. IV, p. 123, sqq.

**) Abbildung b. Beckmanns Nachrichten v. d. Bischofth. Lebus Tab. VII.

Bischof Peter II.

Nun gelangte der Dechant Peter von Burgsdorf zur bischöflichen Würde, den das Capitel schon vor zwölf Jahren zu seinem Oberhirten gewählt hatte, der aber damahls dem Christoph von Rotenhan weichen, und sich mit einem mäßigen Jahrgelde, und dem Versprechen begnügen mußte, daß bey einer künftigen Erledigung des Bischofssitzes an ihn gedacht werden sollte *). Von seiner Abstammung hat man keine bestimmte Nachricht. Im Jahre 1416. war ein Peter Borkersdorf Mitbesitzer von Podelzig, wahrscheinlich war dieses der nachmahlige Dechant und Bischof **).

1437. Seine Wahl wurde am 9. Januar 1437. auf der Kirchenversammlung zu Basel von dem Cardinale Julian, dem apostolischen Legaten in Deutschland, bestätiget, worauf ihm der Bischof Stephan von Brandenburg in der Domkirche zu Fürstenwalde die bischöfliche Weihe ertheilte ***). Im Märzmonathe dieses Jahres belehnte er schon die Stiftsva-
1439. sallen. Am 14. Junius 1439. wurde von ihm die Kirche des Karthäuser-Klosters vor Frankfurt, welche an die Stelle

---

*) *Angel.* a. O. S. 207.

**) Wenigstens sagt Engel im Breviarium S. 94, und in den Annalen S. 212, mit Anführung Rehdorfers als seines Gewährsmannes, daß dieser Bischof von Podelzig gebürtig gewesen sey.

***) *Dlugoss.* c. l. col. 697.

der von den Hussiten vor sieben Jahren abgebrannten neu aufgebauet worden war, nebst den darin befindlichen fünf Altären, und dem daran liegenden Kirchhofe eingeweihet. Die Altäre versah er feierlich mit verschiedenen Reliquien, und den Andächtigen, welche zur Auszierung und zur Unterhaltung der Kirche durch Geschenke beytragen würden, verkündigte er vierzigtägigen Ablaß *). Am 29. Junius schloß er einen Vergleich wegen der Bischofszehenten zu Klein-Kirschbaum. Dem nächst starb er noch in demselben Jahre, in einem hohen Alter, und da sich kein ihn betreffendes Denkmahl in der Domkirche zu Fürstenwalde findet, man aber in der Kirche zu Podelzig ehemahls an der Wand sein Wapen und seinen Nahmen sahe **), so scheint es, daß er daselbst in dem Erbbegräbnisse seiner Familie beerdiget worden sey ***).

---

*) Urk. im Auctar. notit. Univ. Francof. p. 25.

**) *Engelii* Breviar. S. 95. *Angeli* Annal. S. 213.

***) Die Kirchenversammlung zu Basel hat dieser Bischof nicht besucht, und wenn Gercken in seinen Reisen Th. III. S. 53. angibt, daß unter den in einem Bande der Bibliothek der Benedictiner-Abtey zu St. Jakob in Mainz gesammelten Briefen an Abgeordnete zum Concilio zu Basel, sich auch verschiedene Original-Briefe vom Jahre 1437. mit der Aufschrift: Johanni Lubucensi Episcopo, finden, so muß Gercken das zweyte Wort unrecht gelesen haben, da nicht unbekannt ist, daß der damahlige Bischof von Lübeck, der allerdings Johann hieß, in Basel war.

Bischof Konrad II.

Nach Peters von Burgsdorf Tode wählten die Lebusischen Domherren an seine Stelle ihren Domprobst Konrad Kron, der dem Probsteyamte schon 1433. vorstand *). Er soll aus Westphalen gebürtig gewesen seyn **), welches dahin gestellt bleiben muß. In zwey Schlesischen Urkunden vom 4. August 1424. und 1. Junius 1425. wird ein Konrad Kron, Licentiat des geistlichen Rechts, und Richter der bischöflichen Officialey zu Breslau erwähnt ***).

1440. Der Bischof Konrad zu Lebus erhielt 1440. von der Kirchenversammlung zu Basel den Auftrag, zu untersuchen, warum sich die Stadt Königsberg in der Neumark seit mehreren Jahren in dem Kirchenbanne befände, und ob sie davon wieder befreyt werden könne †). Am 2. Januar

1443. 1443. transsumierte er zu Berlin auf Verlangen des Kurfürsten eine ältere Urkunde ††), und in demselben Jahre starb er. Er soll in der Domkirche zu Fürstenwalde begraben liegen, wiewohl ein Denkmahl für ihn daselbst nicht

---

*) Nach einer Urkunde von diesem Jahre, deren Inhalt in dem Abschnitte von den Stiftsgütern angezeigt werden wird.

**) Engel im Breviar. S. 95, in den Annalen S. 213.

***) *Conradus Cron.* Licent. in decretis et auditor causarum curie episcopalis Wratisl.

†) Kehrberg a. O. S. 259.

††) *Cod. d. Br.* VII, 348.

vorhanden ist. Engel sagt, er solle nach Überlieferungen seine Ruhestäte „im Eingange der großen Thüren unter dem Thurme" erhalten haben *).

Bischof Johann VII.

Johann von Deher, der ihm folgte, stammte aus einer alten Schlesischen Familie **), und war Doctor beider Rechte, Domherr der Stiftskirchen zu Fürstenwalde und zu

---

*) *Angeli* Annal. S. 216.

**) Ein Stephan, ein Schyban, und ein Werner von Dher oder von Dehr, zeigen sich in verschiedenen Urkunden Herzog Heinrichs III. zu Glogau von den Jahren 1290. bis 1302. Worbs neues Archiv ꝛc. I, 114, 117. II, 123, 135, 139. Gabriel von Deher wohnte 1459. einem Mannrechte zu Freystadt im Glogauischen bey (U. U.). Diese von Deher werden für Vorfahren der noch jetzt, und zum Theil in freyherrlichem und gräflichem Stande blühenden Familie von Dyhrn oder Dyherrn gehalten. Dem scheinen aber die Wapen zu widersprechen. Das Stammwapen der erwähnten, noch jetzt blühenden Familie, zeigt im Schilde einen mit drey Rosen belegten Schrägbalken, und auf dem Helme einen Adlersflug mit demselben Schrägbalken. Dagegen befinden sich in dem Wapenschilde des Bischofs Johann von Deher drey Lilien, und auf dessen Helme zwey Büffelshörner mit einer dazwischen schwebenden Rose. Nach der bey Beckmanns Schrift von Lebus befindlichen Abbildung des dem Bischofe gesetzten Denkmahls. In seinen Siegeln zeigt sich ein gevierteter Schild mit dem Wapen seines Bisthums und dem eben erwähnten Helmschmucke.

Meißen *), und Archidiaconus der Lausitz. Die Kirchenversammlung zu Basel hatte er als Gesandter des Kurfürsten Friederich von Sachsen und seines Bruders des Herzogs Siegmund besucht **).

Bereits am 17. März 1444. schlug er vermöge seines Rechts der ersten Bitte dem Magistrate in Frankfurt seinen Official zur Verwaltung eines Altars in der dasigen Pfarrkirche vor, der von seinem bisherigen Besitzer aufgelassen
1445. worden war. Am 17. Junius 1445. sanctionierte der Kurfürst von Brandenburg eine von einer Commission, an deren

---

*) So bezeichnet ihn Engel im Breviar. S. 96, der ihn übrigens hier und in seinen beiden Werken mehrmahls von Thier nennt, selbst da, wo er zugleich die beiden ihn betreffenden Inschriften, in denen der Bischof de Dehr und de Deher genannt wird, wörtlich anführt. Ern Johann von Deher, Domherr zu Meißen, kommt in einer ungedruckten Urk. vom Jahre 1438. vor, die neben ihm auch Ern Balthasar von Deher, Domherrn zu Budessin benennt.

**) In dem Protokolle vom 11. März 1435. über die von ihm im Nahmen des Kurfürsten Friederich, abgegebene Erklärung wegen des von dem Concilio dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg eingeräumten Kurfürstensitzes, wird er genannt: Venerabilis & circumspectus vir Dns & Magister, *Johannes de Deher*, Juris utriusque Doctor, Archidiaconus Lusatiae & Canonicus in Eccl. Misnensi, Ambassiator — — Frederici & Sigismundi, Ducum Saxoniae & Marchionum Misnensium. Müllers Reichs-Tags-Theatr. unter König Friedr. V, Vorstell. V, S. 468.

Spitze dieser Bischof stand, entworfene Verordnung wegen der geistlichen Gerichte und wegen des gegen Laien in Schuldensachen anzuwendenden Bannes *). Im Februar des folgenden Jahres erhielt er vom Pabste den Auftrag und die 1446.
Vollmacht, zu untersuchen, in wie fern die Beschwerden des Kurfürsten über die aus Prämonstratenser-Mönchen bestehenden Domcapitel zu Brandenburg und zu Havelberg gegründet wären, und wenn sich fände, daß die Mönche nicht den Regeln ihres Ordens gemäß lebten, sie in zwey bestimmte Klöster desselben Ordens zu versetzen, und den beiden Stiftskirchen weltliche Domherren zu geben **). An die Stelle der im Jahre 1432. durch die Taboriten sehr beschädigten Domkirche zu Fürstenwalde, ließ dieser Bischof eine andere aufbauen, zu welcher er am 12. April 1446. nach gehaltener feierlichen Messe den Grundstein legte ***), und die er schon im folgenden Jahre einweihete †). Im Jahre 1447. vermittelte er nebst einigen andern kurfürstli- 1447.
chen Räthen ein Bündniß des Kurfürsten und des Mark-

---

*) Urk. in *Mylii* Corp. Constit. March. Th. I, S. 1.

**) Urk. in Lentz Stifts-Historie von Brandenburg S. 77, f.

***) Nach einer, das auswärts an gedachter Domkirche befindliche Bildniß des Bischofes umgebenden Inschrift. M. s. *G. Roth* progr. in Küsters Collect. Opusc. III. 37. *Angel.* S. 217, f.

†) *Leutingeri* Topogr. ap. *Krauf.* p. 14. Einen Grundriß dieses Kirchengebäudes findet man b. Beckm. von Lebus a. d. 1. Kupfertafel.

grafen Friederich mit dem Herzoge Joachim zu Stettin, welches am 19. August zu Freyenwalde abgeschlossen
1452. wurde *). Gegen das Ende des Jahres 1452. wurde er von dem Markgrafen als Gesandter an den Hochmeister des Deutschen Ordens nach Preussen abgeschickt. Seine Begleiter waren Botho von Eulenburg, Herr zu Sonnenwalde und Heino Pful **).

1455. Er starb 1455. den 28. Julius, und wurde in der Domkirche zu Fürstenwalde beerdigt ***).

Bischof Friederich III.

1455. Hierauf wählten die Domherren einstimmig †) ihren Domprobst, den kurfürstlichen Kanzler Friederich Sesselmann zum Bischofe. Er war zu Kulmbach in Franken geboren ††), und wahrscheinlich ein Sohn des Peter Ses-

---

*) U. U.

**) Credenzbrief d. d. Kölln an d. Spree am 15. Dec. 1452. im Archive zu Königsberg in Preussen.

***) Nach der Aufschrift seines daselbst befindlichen Denkmahls, dessen Abbildung sich b. Beckm. a. O. auf der 2. Kupfertafel findet. M. s. a. Küsters Collect. a. O. S. 38.

†) Engel S. 101. *Angel.* S. 223.

††) Nach einer ihm gesetzten Grabschrift, die Engel S. 248. der Annalen anführt.

Fridericus moritur, & corpus hic sepelitur,
De Culmbach natus, & *Sessilmann* cognominatus,
Adalberti vultum, aurum hic dedit & multum,

selmann, Doctors der Rechte und Raths des Kurfürsten Friederichs I, dessen von Gundling bey dem Jahre 1424. gedacht wird *).

Friederich Sesselmann war 1444. Lehrer des weltlichen Rechts und des Kurfürsten Friederichs II. Rath, 1445. aber schon Kanzler, und 1451. findet man ihn zuerst Doctor beider Rechte genannt **). Das Kanzleramt verwaltete er darauf unter den Kurfürsten Friederich II. und Albert bis an seinen Tod. Als Domprobst zu Lebus hat er sich früher noch nicht, als am 1. Junius 1453. gezeigt ***). Auch soll er Probst der hohen Stiftskirche zu Kostnitz gewesen seyn †).

Dieser sehr thätige Mann hat sich um das Kurfürstenthum Brandenburg eben so sehr, als um das Bisthum

---

Alia multa bona large sparsit sua dona.
Ecclesiae dignus qui praesul extitit huius,
Doctor laudabilis, cedat sibi vita perennis.

Adalberti vultum, bezieht sich ohne Zweifel darauf, daß er der Capelle, in welcher er nachmahls beygesetzt wurde, ein Gemählde des heilkgen Adalbert, dem sie gewidmet war, geschenkt haben wird.

*) Gundlings Leben d. Kurf. Friedr. I. S. 262. Im Jahre 1427. war ein Friedrich Sesselmann Pfarrer zu Kadolzburg im Ansbachischen. *Cod. d. Br.* VIII, 428.

**) Alles nach ungedruckten Urkunden.

***) *Cod. d. Br.* II, 513.

†) Nach Engels beiden Schriften.

1457. Lebus verdient gemacht. Im April 1458. wurde er an der Spitze einer Gesandtschaft nach Breslau abgeordnet, um auf dem wegen der erledigten Böhmischen Königskrone dahin ausgeschriebenen Schlesischen Fürstentage, sich für den Gemahl der älteren Schwester des verstorbenen Königs Ladislaus, den Herzog Wilhelm von Sachsen, mit welchem der Kurfürst von Brandenburg in nahen Verhältnissen stand, zu
1461. verwenden *). Gegen den Februar 1461. begab er sich als kurfürstlicher Gesandter nach Eger, um der von dem Könige Georg von Böhmen veranlaßten Fürstenversammlung beyzu-
1465. wohnen **). Am 8. September 1465. begleitete er nebst dem Bischofe von Brandenburg den neuen Erzbischof zu Magdeburg, Johann Herzog in Baiern und Pfalzgrafen am Rhein, bey seinem Einzuge in die erzbischöfliche Resi-
1469. denz ***). Gegen das Ende des Maymonaths 1469. begleitete er den Kurfürsten nach Breslau, wo der König Matthias von seinen Schlesischen Unterthanen am 1. Junius die Huldigung einnahm †). Im October desselben Jahres wurde er als Gesandter an den König von Polen geschickt, um denselben von der Oberlehnsgerechtigkeit, welche das Kurhaus Brandenburg über Hinterpommern be-

---

*) Eschenloers Gesch. d. St. Breslau B. I, S. 52.

**) Eschenloer a. O. S. 173.

***) Dressers Sächs. Chron. S. 460. *Angelus* a. O. S. 227.

†) Klose a. O. Th. II, S. 65, f.

hauptete, zu überzeugen, und ihn zu einem günstigen compromissarischen Ausspruche in dieser Angelegenheit zu bewegen. Die Verhandlungen geschahen in Gegenwart des Pommerschen Gesandten zu Radomsk auf dem Reichstage zu Petrikau, blieben aber ohne den gewünschten Erfolg *).

Im folgenden Jahre legte der Kurfürst Friederich II. 1470.
die Regierung nieder, und begab sich nach Franken, wogegen der Markgraf Albrecht die Regierung auch in der Mark Brandenburg antrat. Dieser brachte den Doctor Georg von Absperg mit sich dahin, der mit der Benennung Kanzler einige Märkische Urkunden **) vom 4. Julius, und vom 5. 29. und 31. August contrasigniert hat. Vermuthlich ist er des neuen Kurfürsten Kanzler in Franken gewesen, und dahin auch bald wieder für immer zurück geschickt worden. So viel ist gewiß, daß er dem dem Kurfürsten Friederich am 17. März 1471. zu Heilsbrunn gehaltenen feierlichen Leichenbegängnisse beywohnte, und in Märkischen Urkunden nicht wieder vorkommt, daß aber der Bischof von Lebus schon am 30. November 1470. eine Urkunde des neuen Kurfürsten contrasigniert hat, und in einer anderen vom 28. Januar 1471. als Kanzler ausdrücklich bezeichnet wird.

---

*) *Seb. Möleri* Chronica in der Preuß. Lieferung B. I, S. 663. *Dlugoss.* l. XIII, col. 453.

**) In Copial-Büchern des Kurmärk. Lehns-Archivs.

1472. Am 6. August 1472. machte er auf dem Schlosse zu Kölln an der Spree die ihm von Rom zugeschickte Bulle des Pabsts Sixtus IV. vom 2. März 1471. bekannt, wodurch nachgegeben ward, daß die Bewohner der Mark Brandenburg vor kein geistliches Gericht außerhalb Landes
1473. sollten gezogen werden *). Am 19. Januar 1473. sprach er ebenfalls zu Kölln a. d. Spree ein Urtheil in der Sache der Märkischen Stände wegen der neuen Zölle, zu deren Anlegung der Kurfürst vom Kaiser Erlaubniß erhalten hatte **). Am 8. März desselben Jahres erklärte er eben daselbst die Städte der Altmark und der Prignitz für verpflichtet, die 50,000. Gulden zu bezahlen, welche sie von der Schuldenlast des Landes auf sich genommen hatten ***). Am folgenden Tage bestellte ihn der Kurfürst, welcher im Begriffe war, sich für längere Zeit nach den Fränkischen Landen zu begeben, neben seinem ältesten Prinzen, dem achtzehnjährigen Markgrafen Johann, zum Regenten in der Mark Brandenburg mit sehr ausgedehnter Vollmacht †).

---

*) Lentz Brandenb. Urk. S. 653, ff. In dieser Urkunde nennt sich der Bischof: Judex et conseruator jurium et priuilegiorum Illustr. Principis, Dni Alberti, March. Brandenb. a sede apostol. concessorum.

**) *Cod. d. Brand.* VIII, 501, ff.

***) Eben das. S. 509, ff.

†) Wir Albrecht von G. g. Marggr. zu Brandenb. deß h. R. R. Ertz Cammerer vnd Churfürst — — Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem briue vor allermenniglich.

Im Jahre 1474. wurde er wegen der Vermählung des 1474.
zweyten kurfürstlichen Prinzen, des Markgrafen Friederich,

Nachdem wir vnser notturfft halben In ander vnser Erblandt zu Francken vnß Itzundt erheben zuziehen, vnnd den Hochgebornen Fursten vnsern lieben sohn, Marggraue Johanssen Alß den Elteſten, dem dieſe Landt neben vnß mit andernn seinen Brudernn gelobett vnd geschworen sindt, hir Inne lasen, vnd derselbe vnser sohn mit Jugent noch also beladenn, Daß er hulff vnnd beistandts nottorfftig, Nachdem er zu der Regirung noch mit dem Jungsten ist, vnnd darumb auß sondern pflicht haben wir fürgenhommen, die Landt woll zuuersehen, Auch betracht die Redligkeit deß Hochwirdigen Jm Gott vaters, vnsers lieben getreuen hern Friderichen, Bischoff zu Lubus, Cantzler vnnd auch sein getrew dienst, die er vnsern Bruder gethan hatt, vnd vns teglichen thudt; Auch daß er In seinem stieft Loblich vnd woll Geistlich vnnd weltlich geregiret hatt, haben wir In aufgenommen, vnd setzen In kraft dits briues zu Regiren ahn vnser Stadt neben vuserm Sohn diesse Landt In vnsern abwesen, Also daß vnser Sohn Marggraue Johans Jm soll willigk sein vnd volgenn, Auch der genante vnser freundt von Lubus neben unsern Sohn alle Ding Regiren, alß wir selber thun mochtenn, einnehmen vnd außgebenn lassen mit gerichten, gbottenn, Lehen, Geistlich vnd weltlich, vnd allen Sachen; Doch daß er vnß alle Jar aller Ding die nutz vff Jm tragenn, Rechen, vnd bei vnsern gegenschreiber auf Lichtmeß zuschick. Derselbe gegenschreiber soll bei Jnnen sein alß Jr Diener, vnd nichts den Renthe, Zinß, gelt, fell vnd nutzung anschreiben, Alß einem Cammerschreiber zugehoret zuschreiben alleß einnehmen vnd außgeben. Wollen sie dan In sunst zu waß gebrauchen, daß Jme ahn dem nicht

mit der Prinzessinn Sophia, einer Tochter des Königs Kasimir von Polen, mit einem großen Gefolge nach Polen

---

vorhindert, sol er Inen auch gehorsam sein. Vnd beuhelen darauf allen vnsern Hauptleutten, Amptleutten, Prelaten, hern, mhannen, vnd Stedten, vnd allen vnsern vnderthanen, dem obgenanten vnsern freundt von Lubus neben vnserm Sohn getrew vnd gehorsam zu sein, bei den pflichten, die Jr vnß vnd vnserm Sohn schuldig seidt. Vnd beuhelen vnserm Regenten, daß vnserm Sohn, Marggrauen Johanssen geben soll zw zubus vnd daß zukeuffen, daß zu seinen Leib gehorett. Nemblich zweyhundert gulden Johannis Baptiste, zweyhundert gulden Michaelis, zweyhundert gulden zu Weinachtenn, vnd zweyhundert gulden zu Ostern, vnd daß der Regent neben vnserm Sohn alle vnser sach, schuldt, vnd anders hier Inne handeln soll nach vnserm besten, vnd Iren guttbedunckten. Vnd beuhelen darauf allen Castnern, Zollnern vnd allen andern Die von vnsern wegen einnhemen mit allen fellenn, Renthen, Zinsen, gulten, vnd allen sachenn, zugewarten Jm neben vnserm Sohn, zu berechnen vnd Quitantz ahn vnser Stadt von Jm zu nhemen. Doch behalten wir vns hier Inne vor, daß wir der oberher In allen sachen sindt vnd zu Jeder Zeitt macht haben, die ding zu endern, zu mindern, zu mheren, nach vnserm gefallen bei vnsern leben. Darnach sollen vnser Sohn her sein, Regiren, vnd die Ding haltenn nach laudt Jrr theilbrine, Die wir derhalben gemacht haben. Wir vorpflichten vns auch, waß unser freundt von Lubus Alß der Regent, Churdt Schlaberndorf Alß ein haußvoigt, vnd Peter Porxstorff alß Marschalck, mit wissen deß Regentenn neben vnserm Sohn vfspringen, Daß wir vnd vnser Erben sie deß entheben vnd schadeloß halten wollen. Sie sollen aber

geschickt *), wo er am 9. October zu Posen mit dem Kanzler des Königs einen Heirathsvertrag schloß, in welchem der 7. Februar 1479. zum Tage der Vermählung bestimmt wurde **).

Während einer Erledigung des Bischoffssitzes zu Kammin, welche den vorwaltenden Umständen nach, eine längere Dauer besorgen ließ, die auch wirklich Statt fand, wünschten die Domherren zu Kammin den Bischof von Lebus zum Administrator zu erhalten, wohin denn ihr im Jahre 1477 1477.
nach Rom abgeordneter Vicedom bey dem päbstlichen Stuhle

---

nichts vnsers Erbes zu vrtel verkauffen oder vergeben. Sunder alle argelist vnd gentzlich ohn geuerde. Vnd deß zu waren vrkunde Hoben wir vnser Insiegel ahn diesen briue lassen hengen, Der geben ist zu Coln ahn der Sprew, ahm Dingstag nach dem Sontag Inuocauit, Nach Christi geburth viertzehen hundert vnd darnach In dem drey vnd Siebentzigsten Jarenn. Nach einer bey den Lebusischen Exemtions-Acten befindlichen Abschrift.

*) Rentsch Brandenb. Cedern-Hain S. 593.

**) U. U. — Im October 1476. soll unser Bischof nach mehreren Chroniken bey dem Einzuge des Erzbischofes Ernst von Magdeburg in seine Residenz gegenwärtig gewesen seyn. Diese Angabe wird aber durch eine sehr ausführliche, authentische Nachricht von den Feierlichkeiten bey dem Einzuge des gedachten Erzbischofes in Magdeburg, und der demselben geleisteten Huldigung, b. Dreyhaupt I, 163, — 171, widerlegt.

zu wirken, eifrig bemüht war *). Man hat aber keine Nachricht von dem Erfolge, oder von den Hindernissen, welche einem gewierigen Erfolge entgegen standen. Im
1480. Januar 1480. wohnte er als Landstand dem zu Berlin gehaltenen Landtage bey **), und am 27. November saß er mit in einem Gerichte, vor welches diejenigen Stände gefordert waren, welche sich in Abtragung der Landbede säu-
1482. mig bewiesen hatten ***). Am 10. Junius 1482. ernannte ihn der Markgraf Johann zum Vormunde der Gemahlinn des Grafen Johann von Hohenstein, einer gebornen Prinzessinn von Anhalt, in Rücksicht des ihr verschriebenen, in den Märkischen Orten Vierraden und Schwedt bestehenden Leibgedinges, für den Fall, daß sie Wittwe würde †).
1483. Am 12. März 1483. hatte er den Vorsitz bey einem Gerichte, welches den Streit der Städte Berlin und Kölln mit der Stadt Oderberg wegen der Niederlagsgerechtigkeit entschied ††). Am 19ten desselben Monaths ließ er einem Ketzer

*) Urkunde in *Schoettgen* et *Kreysig* Diplomatar. III, 172. sq.

**) Nach dem kurfürstlichen Landtags-Reverse vom 27. Januar.

***) Nach einem Auszuge aus dem Gemeinen Buche aller merklichen Händel bei Marggraf Albrechts und Johansen Zeiten.

†) Beckmann Hist. von Anhalt Th. V, S. 121.

††) *Mylii* Corp. Constit. March. Th. VI, S. 13.

Ketzer aus der Gegend von Königsberg durch den Hausvogt Weymar in Kölln an der Spree einen Eid abnehmen, wodurch derselbe seinen ketzerischen Meinungen entsagte *). Er befand sich auch an der Spitze der Brandenburgischen Commission, die am 16. September desselben Jahres zu Kamenz mit dem Herzoge Johann von Sagan den Vergleich wegen Krossen abschloß **).

---

*) Der Mann hieß Henning Grensing, und entsagte allem, wohin sein Nachdenken ihn geführt hatte, und was gegen den christlichen Glauben war. Er entsagte aller Gewalt des Teufels und seiner Gesellschaft. Der letzteren, versprach er, nicht anzuhängen und zu folgen, ihren Meinungen vielmehr zu widersprechen, wie einem frommen Christen gebühre. Er versicherte, alle von der Römischen christlichen Kirche angenommenen Artikel zu glauben, und versprach, gegen selbige keine Zweifel bey sich aufkommen zu lassen, sondern den christlichen Glauben zu verfechten und zu vertheidigen bis in den Tod. Dabey verbürgten sich für ihn Meister Symon Hußler, Kannengießer wohnhaft zu Königsberg, Peter Grensingk zu Groten Wobeyser, und Bartholomäus Smet daselbst. Nach einer alten Registratur. Man erhält hier einen sehr belehrenden Aufschluß über das eigentliche Wesen derjenigen Ketzerey, welche bey den Bewohnern einiger um Königsberg in der Neumark gelegenen Dörfer, unter denen auch Groß Wubieser genannt wird, einige Zeit nach dem Einfalle der Hussiten in die Mark Brandenbnrg, entdeckt wurde, und der ein so seltsamer und widersinniger Ursprung angedichtet worden ist.

**) Urk. ohne näheres Datum in Oelrichs Beytr. zur Br. Gesch. S. 172, ff. Vergl. *Angel.* a. O. S. 247.

Wegen seiner Verdienste um das Stift Lebus wird dieser Bischof sehr gerühmt, und man soll ihn deshalb den zweyten Stifter des Bisthums genannt haben *). Am 7. Januar 1458. erhielt er von dem Kurfürsten Friederich II. ein Privilegium, daß die Lebusischen Stiftsunterthanen, Bürger und Bauern, von keinem weltlichen Richter, außer demjenigen, unter welchem sie wohnten, angehalten, und vor Gericht gezogen, ihre Sachen auch an fremden Orten nicht mit Arrest belegt werden sollten, es sey denn, daß dem Kläger bey den von den Bischöfen gesetzten Richtern rechtliches Gehör verweigert, oder daß der Beklagte bey einem Morde, einem Diebstahle, oder einer Schlägerey auf der That ergriffen worden wäre **). Der-
1468. selbe Kurfürst ertheilte ihm am 4. December 1468. ein anderes Privilegium, daß die Gerichtsbedienten und sämmtliche Unterthanen des Bisthumes berechtigt seyn sollten, alle Verbrecher, die in dem Gebiethe desselben die öffentliche Sicherheit gestört hätten, (Beschädiger, Mordbrenner, Mörder oder andere Missethäter,) in fremden Gerichten, wo sie dieselben ertappten, aufzuheben, und ohne Verhinderung der Ortsobrigkeit an die Gerichte des Orts, wo das Verbrechen verübt worden, zur Untersuchung und Bestrafung abzuliefern ***). Für sein Stift erkaufte der Bischof 1462.

---

*) *Angel.* a. O. S. 223. f.

**) Ungedr. Urk.

***) Ungedr. Urk.

ein Haus in Berlin, 1465. einen Antheil des Dorfes Tschernow, 1467. das Dorf Hasenfelde für 900. Schock Groschen, 1468. das Stadtgericht zu Fürstenwalde, 1473. einen Gutsantheil in Zehsdorf, und 1476. das Dorf Eggersdorf. Dagegen hat er das Gut und Dorf Klessin dem Hans Golitz verkauft, und zu Lehen gegeben, welches vor 1476. geschehen seyn muß. Im Jahre 1482. erhielt er von dem Markgrafen Johann die Oberlehnsherrschaft über Steinhöfel zum Geschenke. Auf dem Schlosse zu Fürstenwalde erbaute er (vor 1466.) eine Capelle, die er dem heiligen Adalbert und den übrigen Patronen der Lebusischen Stiftskirche widmete. Im Jahre 1470. ließ er das Münchebergerthor zu Fürstenwalde neu aufbauen *), und 1475. ließ er an die Domkirche daselbst eine Capelle anbauen, da wo jetzt die Sacristey sich befindet **). In das Gewölbe unter dieser Capelle wurde sein Leichnam beygesetzt, nachdem er am 21. September 1483, fünf Tage spä-

1465. 1468. 1473. 1476. 1482. 1470. 1475. 1483.

---

*) Reperitur in porta Monacobergensi laterculus coctilis, cui sequentia incisa sunt.

Anno M. CCCC. LXX.
FREDERICUS. EPUS. LVBVC.

quo annum indicari auguror exstructi muri. Rothe's Programm b. Küster Opusc. St. III, S. 40.

**) Beckm. Nachr. von dem Bischofth. Lebus S. 29. nach einer Inschrift, welche jedoch den Capellan des Bischofes Hermann Clingspoer als Theilnehmer an der Erbauung dieser Capelle angibt.

ter, als er sich noch in Geschäften zu Kamenz befunden hatte, gestorben war *).

Er soll mit Bewilligung des Domcapitels ein Testament gemacht, und darin über mehr als 2000. Gulden verfügt haben, dergestalt, daß er 700. ungarische Gulden seinem Nachfolger zur Berichtigung der Annaten, einen Theil für den Gottesdienst, und das übrige zu Legaten bestimmte, wobey er auch des geringsten Dieners nicht vergaß **). Gewiß ist, daß er 120. Schock Groschen Brandenburgischer Währung, oder 225. rheinische Goldgulden dem Domcapitel vermachte, wofür ihm jährlich drey Memorien in der Domkirche gehalten werden sollten ***). Eine Jungfrau, Barbara Bischoffs, die er dem Frauenkloster in Friedland übergeben hatte, erhielt von dem Domcapitel jährlich zwey Schock Groschen †).

Seine Capelläne waren 1470. Hermann Klingspohr, und 1481. Paul Mentz, ein Vicarius der Lebusischen Stiftskirche.

---

*) Nach seiner Grabschrift b. Beckm. a. O. und b. Rothe a. O. S. 41.

**) *Angel.* a. O. S. 248.

***) Capitelsregister b. J. 1483.

†) Caplum obligauit se ad soluendum duas sexagenas grossor. annis singulis in festo S. Martini vni moniali in monasterio Fredelant que nuncupata *barbara Episcopi*, quam Dn. *Fridericus* p. m. Epp. Lub. in idem monasterium tradidit et propter Deum induxit, *que non fuit sibi aliqua consanguinitate vel affinitate conjuncta*, vero ppter Deum fecit. Capitelsregist. b. J. 1486.

Bischof Liborius.

Als die Domherren den vorigen Bischof gegen das Ende seines Lebens um Rath fragten, wen sie nach ihm zu ihrem Oberhirten wählen sollten, empfahl er ihnen ihren Mitcapitular, den Doctor beider Rechte, und kurfürstlichen Rath, Liborius von Schlieben, als einen Mann, welcher dieser Auszeichnung würdig wäre, und der auch wohl sparsam und wirthlich seyn würde, wofern er sich nicht seiner Herkunft wegen, zu edel dazu dünken möchte *). Li-

---

*) Zu edel nähmlich, um sparsam zu seyn, nicht aber um die Bischofswürde anzunehmen, wie von Vielen, und selbst von dem Verfasser der Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen oder Schlieben (S. 369.), Engel (a. O. S. 248.) unrecht verstanden worden ist. Auch hat der Bischof den von Schlieben wohl nicht für den würdigsten unter allen Mitgliedern des Domcapitels erklären, sondern ihn nur als den würdigsten unter denen bezeichnen wollen, deren Wahl zum Bischofe von dem Landesherrn genehmiget werden dürfte. Denn wie viel um jene Zeit auf die Genehmhaltung der Kurfürsten bey den Bischofswahlen ankam, haben wir bereits hinlänglich gesehen. Wie geneigt aber damahls der päbstliche Stuhl war, nur die Wahlen derjenigen Märkischen Bischöfe zu bestätigen, die ihm von den Kurfürsten vorgeschlagen wurden, wird die folgende Urkunde zeigen.

Nicolaus V. Dil. filio Nob. viro Freder. Marchioni Brandeb. S. R. I. Electori Salutem. Quia vacantibus Brandeburgen. Avelbergen. et Lubucen. Ecclesiis, aut earum ali-

borius, von deſſen Familienverhältniſſen man weiter nichts weiß, als daß er der Wuſterhauſiſchen Linie ſeines
1484. Geſchlechts angehörte *), wurde gewählt und beſtätiget **),

---

qua nonnulla ſcandala hactenus in illis partibus intelleximus fuiſſe ſuborta propterea quod ipſis eccleſiis de perſonis, vel populis, vel Principibus qui pro tempore fuerint minus gratis per electionem vel alias proviſum extiterat ne tuo tempore ſimilia contingant quociescumque predictas eccleſias aut earum aliquam vacare contingerit curabimus, et volumus de perſonis ydoneis tibi gratis et fidelibus quas nobis nominaveris et pro eisdem ſupplicaveris ipſis eccleſiis providere ad tempora vite tue attento quod progenitores tui ad ipſas eccleſias ſingularem devotionis et dilectionis affectum habuerunt, quodque Caſtra et bona predictarum eccleſiarum in tuo hereditario dominio pro majori parte ſunt conſtituta, illud autem quod nos pro parte populorum illorum et bono eccleſiarum earumdem, ac ſtatu tuo tranquillo noſtris temporibus digne tibi concedi iudicavimus. Circa proviſiones prefatarum Eccleſiarum noſtri etiam ſucceſſores illud idem obſervare curabunt. Dat. Rome ap. S. Petr. anno — Milleſ. quadringenteſ. quadrageſ. ſeptimo, Quarto idus Septembris Pontificatus noſtri anno primo. Nach einer Vaticaniſchen Abſchrift.

*) Urk. v. J. 1472. in der Nachr. von einigen Häuſern des Geſchlechts der von Schlieffen, Beylagen S. 70, wonach Liborius damahls noch ſo wenig Doctor als Domherr war. Als kurfürſtlichen Rath und Doctor zeigt er ſich im Januar 1476.

**) Als Biſchof zeigt er ſich, aber bey Handlungen von keiner hiſtoriſchen Erheblichkeit, in Urk. vom 8. März 1484,

allein er starb schon am 27. April 1486. in Berlin. Sein 1486.
Leichnam soll in Fürstenwalde beygesetzt worden seyn, wiewohl man schon zu Engels Zeit eine ihn betreffende Grabschrift vergebens daselbst suchte *).

Die Bedenklichkeit, welche sein Vorfahr gegen seine Wirthlichkeit äußerte, war nicht ungegründet. Er machte einen solchen Aufwand, daß er das Stift in Schulden brachte. Ja er fieng schon an, die liegenden Gründe desselben anzugreifen, und veräußerte das Gut in Zehsdorf, welches sein Vorfahr erworben hatte **). Von dem Magistrate der Städte Berlin und Kölln erhielt er am 14. September 1485. für das bischöfliche Wohnhaus in der Klosterstraße eine gänzliche Befreyung von allen bürgerlichen Lasten.

Bischof Ludewig.

Nach Liborius Tode erwählten die Domherren den Ludewig von Burgsdorf, einen ihrer residierenden

---

18. October desselben Jahres, und 29. April 1485. *Angel.* a. O. S. 250. Reinbecks Nachr. von d. S. Petri-Kirche in Berlin S. 55. Lentz Stifts-Hist. v. Brandenb. S. 85. Küsters Berlin II, 632. Am 10. November 1484. bestätigte er seinem Domcapitel alle von seinen Vorgängern erhaltenen Schenkungen, Freyheiten und Privilegia (M. s. oben Th. I, S. 473.), so wie solches einst von dem Bischofe Johann VI. im Jahre 1421., und wahrscheinlich seit dieser Zeit von allen Bischöfen bald nach ihrer Erwählung geschehen war.

*) *Angel.* a. O. S. 252.

**) Eben das. S. 253.

Mitcapitulare. Er stammte aus dem Hause Karzig bey Lebus, und war ein Bruder des Vogts zu Küstrin, und nachmahligen Statthalters zu Kölln an der Spree, Peters von Burgsdorf. Im Jahre 1466. war ihm von dem Kurfürsten Friederich II. eine Anwartschaft auf die erste erledigte Pfründe in dem Domstifte zu Soldin ertheilt worden. Die bischöfliche Würde genoß er, gleich seinem Vorgänger, nur wenig Jahre, denn er starb schon 1490. *)

Seiner Schwester, einer Klosterfrau in dem Cisterzienser-Kloster zu Zehden hatte er eine jährliche Rente von zwey Schock Groschen aus dem Stifte Lebus zugewendet, welche durch ihr am 8. März 1495. erfolgtes Absterben an das Domcapitel zurück fiel.

---

*) *Angel.* a. O. S. 253, 255. und ungedr. Urkunden. Daß er am 10. März (Mittwoch nach Reminiscere) 1490. noch lebte, geht aus einem Capitelsregister deutlich hervor, worin es heißt: Andreas mogelyn de consensu Reuerendi in xpo patris et dni, dni *ludowici* Epi vendidit capitulo — — Actum feria quarta post Reminiscere anno Dni &c. Nonagesimo. Also haben Diejenigen Unrecht, welche seinen Tod in das Jahr 1489. setzen. Engel sagt, daß er zu Fürstenwalde im Dom vor dem Chore, bey dem Pfeiler unter dem Predigtstuhle begraben liege.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Domcapitel.

Dompröbste.

Nach einem Zeitraume von wenigstens 24. Jahren erscheint endlich wieder 1433. ein Lebusischer Domprobst in der Person des Konrad Kronn, der 1439. zum Bischofe gewählt wurde.

Johann zeigt sich als Domprobst in einer Urkunde vom 2. Januar 1443. *), und Johann Clawen in einer Schrift vom 3. Julius 1446.

Friederich Sesselmann findet sich 1453. als Domprobst, und gelangte 1455. zur Bischofswürde.

Balthasar von Schlieben, Domherr zu Magdeburg, soll schon im Jahre 1460. Domprobst zu Lebus gewesen seyn **). Gewiß war er es im Jahre 1466. ***).

*) Gerck. *Cod. d. Br.* VII. 349.

**) Königs Adels-Hist. III. 931.

***) *Schöteg.* & *Kreyss.* Dipl. et Scr. hist. Germ. I. 587.

Eine Urkunde von 1469. nennt ihn auch kurfürstlich Brandenburgischen Rath *). Im Jahre 1472. war er bereits Senior des Domcapitels zu Magdeburg **). Er lebte noch im Januar 1485. ***), muß aber in diesem oder dem folgenden Jahre gestorben seyn †).

Günther von Bünau, Domherr zu Merseburg ††), findet sich zuerst im Jahre 1486. als Domprobst zu Lebus †††). Im Jahre 1518. wurde er Bischof von Samland in Preussen, und als solcher starb er 1520. *†).

Dechanten.

Peter von Burgsdorf, der sich zuerst 1421. als Domdechant findet, wurde 1424. vergeblich, 1437. aber mit Erfolge zum Bischofe gewählt.

Johann Berbowm oder Berbom findet sich als Dechant in den Jahren 1437, 1440, 1443, 1453. und 1460.

---

*) *Angel.* S. 231. Beckm. Beschreib. d. M. Brand. V, 1, II, 98.

**) *Ludew.* Reliq. V. 196.

***) Walthers Magdeb. Merkw. II, 650.

†) 1487. wird der ihm zu haltenden Memorien gedacht.

††) Als solchen bezeichnet er sich in einem Lehnbriefe, den er als Domprobst zu Lebus 1487. dem Lehnschulzen in Kunzendorf ertheilte.

†††) *Registrum Capituli.*

*†) Hartknoch a. u. n. Preussen S. 461.

Hieronymus Sesselmann, Meister der freyen Künste, der heiligen Schrift Licentiat, und Domdechant zu Lebus, verwaltete 1461. das Rectorat auf der Universität zu Erfurt, und erhielt daselbst am 18. Februar 1465. die Doctorwürde in der Gottesgelahrtheit *). Er starb als Dechant.

Thomas Sesselmann findet sich als Dechant der Lebusischen Stiftskirche in Fürstenwalde zuerst in einer Urkunde vom 31. October 1472, und stand dieser Dechaney noch 1491. vor **).

Archidiaconi.

Johann von Waldow war schon 1415. Archidiaconus, und wurde 1423. Bischof zu Lebus.

Friederich Schytfelt, Legum Doctor, 1435.

Johann Bernfelde findet sich von 1468. ***) bis 1482. als Archidiaconus, in welchem Amte er starb. Er war der Sohn eines Georg von Beerfelde, von dem weiter nichts bekannt ist †).

---

*) Motschmanns Erford. lit. Samml. III, S. 356. Contin. S. 1. S. 23.

**) Er hatte einen Bruder Peter Sesselmann, der 1483. Herr genannt wird, also auch ein Geistlicher gewesen zu seyn scheint.

***) Urk. in Seckts Gesch. d. Stadt Prenzlau, Th. II, S. 171.

†) In einem Capitelsbuche liest man beym Jahre 1480.

Heinrich Schulze (Sculteti) 1483, 1484.

Scholastici.

Meister Johann Snegans, der schon im vorigen Zeitraume dem Scholasticate vorstand, 1415, 1417.

Johann Grüneberg, 1417. Er lebte wahrscheinlich noch 1421, da eine Urkunde von diesem Jahre den Scholaster Johann nennt *).

Arnold Gorlin oder Ghorlin, 1482, 1486, 1489. Er war zugleich Altarist des Altars der eilf tausend Jungfrauen in der St. Marien-Kirche zu Berlin **).

Cantoren.

Andreas befand sich im Jahre 1416. auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz, und unterschrieb daselbst am 4. Februar die Ratification der Narbonnischen Capitulation für den Bischof und das Domcapitel zu Lebus,

---

Joh. Bernfeld Archidiac. Lubuc. cujus pater quondam *Georgius Bernfeld* &c.

*) Beckmann v. dem Bischofth. Lebuß S. 28.

**) Gorlin wird er in einem Original-Capitels-Register b. J. 1497. genannt, wo seiner als ehemahligen Scholasticus gedacht wird, Bohrem heißt er in einer nicht allzu sorgfältig abgeschriebenen Urkunde vom J. 1486. in Küsters Berlin II, 497.

und zugleich auch für den Bischof und das Domcapitel zu Brandenburg *).

Simon Wartenberg 1433. Er war zugleich Domherr der hohen Stiftskirche zu Breslau, und hatte in dieser Stadt auf dem Dom seine Wohnung.

Domküster.

Johann Hasenfelde, dessen schon im vorigen Zeitraume gedacht worden ist, 1415, 1417. und ohne Zweifel auch noch 1421. **).

Hermann Bode, 1426.

Johannes Dieterichs (Theoderici). 1452.

Johann Hokemann, 1468.

Meister Paul Lütkehenrich, 1478, 1481, 1482, 1486.

Übrige Domherren.

Arnold Malchow, 1415. Er ist schon im vierten Zeitraume vorgekommen.

Johann Reppin, 1415, 1417.

---

*) Urk. in *Harduini* Act. Concilior. T. VIII. col. 483. b. Von der Hardt Concil. Constant. T. IV, col. 594. Lünig im Specileg. Eccles. B. I, S. 650, und im *Mansi* Concilior. ampliss. Collect. T. XXVII, col. 820., wo man aber überall statt Lubucens., Lubecens. lieset.

**) Beckm. a. O.

Meyso Bernd, oder Mesow Barnd, 1415, 1417.

Johann Brugke oder Brügge, 1415, 1417.

Heinrich, Heyderich, oder Heidenrich Luckowen, aus einer um diese Zeit in der benachbarten Niederlausitz angesessenen adeligen Familie, 1415, 1438, 1450, 1458.

Heinrich Schulte (Sculteti, Praefecti,) bischöflicher Official, war nach einer Urkunde von 1416. auch Domherr. Er ist als Official schon im vierten Zeitraume vorgekommen.

Hermann von Lossow, aus dem Hause Lossow, 1417.

Apezko Rabenow, Apitz von Rabenow, 1417, 1436. Vermuthlich der Opitz, welcher sich in einer Urkunde vom Jahre 1397. als ein noch im weltlichen Stande lebender Bruder des oben (S. 49.) erwähnten Domherrn Johann von Rabenau zeigt *).

Andreas Bukow, 1417.

Jakob Lichtenberg, aus einer begüterten Familie in Frankfurt, 1417.

Johann Kempnitz, von Pritzwalk in der Prignitz gebürtig, war 1422. einer der zur Einsammlung der von dem päbstlichen Stuhle dem Könige Siegmund bewilligten Zehenten der geistlichen Güter in Deutschland, von dem Bi-

*) Pauli Leben gr. Helden, IV. 232.

schofe zu Passau bestellten Untereinnehmer*). Als Domherr findet er sich auch noch 1439. und 1446, und ums Jahr 1436. war er General-Vicarius des Bischofs Christoph zu Lebus in geistlichen Angelegenheiten.

Meister Salzmesser, Altarist in Frankfurt, 1424. Ohne Zweifel war er auch von Frankfurt gebürtig **).

Johann Dieterichs (Johannes Theodorici) 1433, 1435, wurde später Domküster, und lebte als solcher noch 1452.

Otto Pful, 1435, war zugleich bischöflicher Official.

Johann Sommer wird nur ein Mahl, im Jahre 1435, als Domherr zu Lebus bezeichnet. Er war damahls zugleich Domherr bey dem Collegiat-Stifte zu Stendal, und zeigt sich 1436. als Dechant bey demselben. In den Jahren 1423. und 1424. war er mit der Einnahme des Landschosses von der Mittelmark beschäftigt. Von 1428. an bis 1436. erscheint er unter den landesherrlichen Räthen, und wird daneben des Kurfürsten Schreiber, Protonotarius, oberster Schreiber, auch Kanzler genannt ***). 1438. war er Probst zu Berlin.

---

*) Urk. in Kettners Antiqq. Quedlinb. S. 574. und in *Erath.* Cod. d. Quedlinb. p. 687.

**) Hans Saltzmesser war 1442. Rathsverwandter in Frankfurt. Beckm. von Frankf. S. 87. Und der oben Th. I, S. 642. vorgekommene *Jacobus Salinator* gehörte sehr wahrscheinlich zu eben dieser Familie.

***) U. U. *Hahnii* Collect. I, monument. vet. p. 277.

Eberhard Wanbacher befand sich 1435. bey dem Bischofe Christoph von Lebus in Breslau.

Meister Johann Cliven, 1437. Vielleicht derselbe, welcher als Johann Claven S. 169. unter den Dompröbsten vorgekommen ist.

Tamme Bernfeld (von Beerfelde), 1437, 1444.

Georg Berenfeld findet sich von 1440. bis 1479. als Domherr, und von 1440. bis 1463. als Pfarrer zu Schwiebus *). Gegen das Ende des Jahres 1454. wurde er von dem Kurfürsten als Gesandter an den König von Polen und den Hochmeister des Deutschen Ordens in Preussen geschickt **).

Meister Johann Bystirstorf, 1446.

Johann Rosenhagen, 1453.

Johann Eykendorf, (von Eichendorf) 1463. starb nicht lange vor 1486.

Thomas Sesselmann, 1470. Er wurde später Domküster.

Meister Paul Lütkehenrich, lüttigen Henrichs Gruist, eines Rathsherrn zu Drossen, jüngster Sohn, findet sich

---

Küsters a. u. n. Berlin I, 434. Gerck Cod. d. Br. VII, 177, bis 318. Dess. Dipl. vet. March. I, 205.

*) Knispels Gesch. d. Stadt Schwiebus S. 120. Ehrhardts Schles. Presbyterologie III, I, S. 457.

**) Nach seinem am 8. December von Reden aus, dem Hochmeister übermachten Gesuche um sicheres Geleit nach Marienburg.

ſich als Domherr 1472. und 1477. *). Er wurde nachher Domküſter.

Hieronymus Henniken oder Hencke, 1472, 1483, ſtarb 1484.

Matthäus Prenner oder Pren auch Prene, machte 1474. eine fromme Stiftung in Brandenburg **), und lebte noch 1479.

Joachim Lamberti, 1477, ***) 1481, 1482, ſtarb vor 1486.

Marcus Calow, 1479, 1482, 1484, 1488. Im Jahre 1494. lebte er nicht mehr.

Seckendorf, 1480.

Nicolaus Wyman, 1481, 1482.

---

*) *Schoettg.* et *Kreyſ.* Dipl. et Scr. hiſt. Germ. T. III. p. 170. Ein Lutke Henrich war nach Schönbergs Chronik von Droſſen S. 37. im Jahre 1415. der jüngſte Rathsherr gedachter Stadt, und es ſcheint, daß dem Heinrich Gruiſt in einer Zeit, wo die Leute noch vielfältig nur bey ihren Taufnahmen genannt wurden, die ihm wegen ſeiner Statur gegebene Benennung des lüttigen (kleinen) Heinrichs in dem Grade zu eigen geworden ſey, daß man bey ſeinen Kindern den alten Familiennahmen Gruiſt ganz in Vergeſſenheit ſtellte.

**) Michaelis a. O. S. 63.

***) Urk. b. *Schöttg.* et *Kreyſ.* c. l. III, 170.

Heinrich von Schlieben, 1481, 1482, 1484.

Jakob Hincke oder Hencke, 1481.

Paul Molner, 1481, 1482.

Hermann Klinkspor, 1481, 1482. Früher war er des Bischofs Friederich Sesselmann Capellan.

Heinrich Wüstenhain, Procurator des Domcapitels, 1482.

Heinrich Bawernigk, 1481, 1482, 1484. Im Jahre 1486. lebte er nicht mehr.

Matthias Faber, heißt 1482. olim Canonicus.

Marcus Voltzen, 1482, 1483. Im Jahre 1485. war er auch bischöflicher Official, und 1486. auch Notarius publicus und Notarius des Domcapitels. Er lebte noch 1489.

Liborius von Schlieben wurde 1483. zum Bischofe gewählt.

Georg Malsow, Pfarrer zu Arensdorf im Lebusischen Kreise, wurde 1483. zum Procurator des Domcapitels gewählt, und stand diesem Amte noch 1496. vor.

Heinrich Baruth, Doctor, auch Domherr des Hochstifts zu Freisingen, starb 1484.

Albrecht Kyndermann, Licentiat der Rechte und Doctor, 1484.

Johann Dobergast, 1484.

Johann Zeydeler, 1484.

Johann Colberg, 1484.

Paul Hokemann, 1486, 1489. Eines Rathsherrn zu Frankfurt Sohn.

Ludewig von Burgsdorf, 1485, wurde 1486. zum Bischofe gewählt.

Bartholomäus Dreger starb nicht lange vor 1490.

Hieronymus Pful, 1490.

Friederich Sesselmann, 1490.

Dritter Abschnitt.

Von den bischöflichen Officialen und Vicarien.

Nicolaus Sculteti findet sich 1415, 1416, und 1418. als Bischof Johanns IV. Vicarius und General-Administrator in geistlichen Angelegenheiten. In den beiden letzteren Jahren war er auch Präcentor der Mansionarien zu Lebus, und 1418. auch bischöflicher Official.

Meister Nicolaus Messo war 1434. bischöflicher Official.

Otto Pful zeigt sich als solcher 1435. Er war daneben Domherr zu Lebus.

Johann Kemenitz, auch ein Domherr zu Lebus, war 1436. General-Vicarius des Bischofs Christoph in geistlichen Angelegenheiten.

Matthäus Drentzk war 1442. bischöflich Lebusischer Official.

Andreas Bruschenkel oder Brieschenkel war 1444. Official, in welchem Jahre der neue Bischof Johann von Dehr vermöge seines Rechts der ersten Bitte bey dem

Magistrate zu Frankfurt um eine erledigte Altaristen-Stelle für ihn anhielt. Im Jahre 1446. heißt er Official in Fürstenwalde, und 1455. war er allein Präcentor der Mansionarien zu Lebus.

Augustin Pirßer, der Sohn eines Lehnschulzen zu Neuwalde im Saganischen, findet sich als Official 1446, 1451, 1454, und 1460. *).

Paul Lutkehinrich, der nachmahlige Domherr und Küster, war 1464. und 1465. bischöflicher Official zu Frankfurt. Nur die ihn als solchen bezeichnenden Urkunden nennen ihn auch Meister in den freyen Künsten.

Johann Wolfram, Meister der sieben freyen Künste und Präcentor der Pfarrkirche zu Lebus, findet sich als Official zu Frankfurt 1467, 1474, 1485, und später im folgenden Zeitraume.

In einem Capitels-Register wird bey dem Jahre 1485. auch der Domherr Marcus Voltzen Official genannt.

---

*) In dem letzten Jahre wurde er nebst seinem Bruder Hans, dem Schulzen zu Neuwalde, von dem Abte zu Sagan mit 2½. Hufen Ackers ꝛc. zu Neuwalde belehnt. Er heißt abwechselnd Officialis curie Lubuc. und Official zu Frankfurt.

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern des Bisthums.

Die Güter des Bisthums erlitten gleich am Anfange dieses Zeitraumes eine bedeutende Abnahme, denn am 15. November 1415. wurde die Stadt Sonnenburg nebst Zugehör von demselben Bischofe, der sie vor fünf Jahren dem Stifte erworben hatte, dem Ritter Heinrich von Oinitz für 1800. Schock Groschen Prager Münze wieder verkauft. Wahrscheinlich war der sonst so wirthliche Bischof zu dem Verkaufe genöthigt, um die Kosten zu bestreiten, welche ihm durch seinen langwierigen Aufenthalt in Kostnitz erwachsen waren.

Neue Erwerbungen des Bisthums erfolgten erst gegen funfzig Jahre später durch den Bischof Friederich Sesselmann. Am 29. September 1462. erkaufte für denselben der Hofrichter zu Kölln an der Spree, Paul von Kunersdorf, ein Haus in der Klosterstraße zu Berlin, dem Franciscaner-Kloster gerade gegen über, von Hans Mewes, für

24. Schock Groschen Märkischer Währung *). Dieser Bischof kaufte ferner 1465. den 13. November von Hans Erfurt, einem Bürger in Frankfurt, dessen Antheil an dem Dorfe Tschernow, welches derselbe bis dahin von dem Bisthume Lebus zu Lehn besessen hatte, für 77. Schock Landeswährung; 1467. das Dorf Hasenfelde von denen von Gohlitz, ebenfalls bisherigen Lehnleuten des Bisthums, für 900. Schock, und 1468. das Gericht zu Fürstenwalde von dem bisherigen Lehnrichter Simon Spandow für 32. Schock Groschen. Nachdem dem Bischofe auch von dem Kurfürsten am 9. März 1473. die Erlaubniß ertheilt worden war, Güter, deren Eigenthum nicht schon dem Bisthume zustand, bis zur Höhe von 40. Schock Geldes jährlichen Ertrages zu erwerben, erkaufte er ferner ein Gut in Zehsdorf, welches Balthasar Steinkeller von der Landesheerschaft zu Lehn besessen hatte, und das dem Bisthume am 1. October des gedachten Jahres von dem Markgrafen Johann vereignet wurde, und 1475. von der Familie von Ilow das Dorf Eggersdorf, dessen Vereignung von dem Markgrafen am 10. Januar 1476. erfolgte. Von demselben erhielt der gedachte Bischof noch am 14. April 1482. die Lehnsherrlichkeit über das nahe bey Fürstenwalde gelegene Dorf Steinhöfel zum Geschenke. Dagegen hat dieser Bischof das Gut und Dorf Klessin dem Hans Golitz verkauft, und von dem Bischofe Liborius wurde das Gut in Zehsdorf wieder veräußert.

*) Extract etl. alten Briefe zu Fürstenwalde.

Wahrscheinlich vermehrten sich die Märkischen Güter des Bisthums in diesem Zeitraume auch noch durch das Vorwerk Wollup und das Dorf Hathenow, wiewohl beide Orte zuerst im Anfange des folgenden Zeitraumes in einem Stiftsregister vom Jahre 1496. als Besitzungen des Bisthums wirklich genannt werden. Wollup zeigt sich überhaupt nicht vor dieser Zeit, und ist wahrscheinlich entweder von dem Bischofe Johann von Borschnitz, oder von Friederich Sesselmann, erst angelegt worden. Hathenow gehörte noch 1481. den Hokemannen in Frankfurt, 1496. aber dem Lebusischen Domcapitel.

Die Lebusischen Stiftsvasallen in der Mark waren im fünften Zeitraume.

Wegen Antheils Beerfelde, die von Beerfelde.

Wegen Behlendorf, die von Burgsdorf.

Wegen Demnitz, die Schenken von Seyda und Teupitz, und als Afterlehnleute die von Beerfelde, und die von Ilow.

Wegen Falkenberg, die von Ilow, und die Steinkeller.

Wegen Hasenfelde, die Beyer in Frankfurt, und die von Golitz.

Wegen Jänikendorf, die von Ilow.

Wegen Kersdorf, die Wulfe.

Wegen Kleffin, die von Golitz.

Wegen Antheils Kliestow, die Lehmanne, die Winse, und der Magistrat zu Frankfurt.

Wegen vier Hufen zu Lästig, die Belkowe in Frankfurt.

Wegen kleiner Güter zu Lebus, die Alemanne, die Bauernicke, die von Burgsdorf, und die Haken.

Wegen Podelzig, die von Burgsdorf, und die von Göllnitz.

Wegen Steinhöfel, die Wulfe.

Wegen Antheils Stenzig, Seefeld, und Groß-Rahde, die Schulzen und die Kawelln in Frankfurt.

Wegen Trebus, die von Beerfelde.

Wegen einer großen Wiese bey Zechin, die von Sydow in der Neumark.

Wegen Antheils Zehsdorf, die Steinkeller.

Von den Stifts-Hauptleuten zu Lebus sind aus dem fünften Zeitraume folgende bekannt.

Hans von Waldow, 1424. *).

Johann Knobilstorf, 1446.

Balthasar Steinkeller, 1460.

Paul Sesselmann, des Bischofs Friederich Sesselmann Vetter, 1469. Im Jahre 1474. lebte er nicht mehr.

Georg Rulicke, aus einer Neumärkischen adeligen Familie, 1474.

Balthasar Bernfelde, 1481, 1482.

Von Veränderungen bey den Schlesischen Gütern ist nichts bekannt, als die schon oben (S. 143.) erwähnte wiederkäufliche Veräußerung des Dorfes Paulau vom Jahre 1426. Die Erwerber waren Hieronymus Witchin und seine Frau Catharina, von denen der wiederkäufliche Besitz an

*) M. s. hier oben S. 143.

das Domcapitel zu Breslau gelangte, mit Genehmigung des Bischofs Johann von Deher vom Jahre 1452.

Bischöflicher Verweser der Borgkischen (Großburgischen) Güter war im Jahre 1453. der ehrbare, wohl tüchtige Georg Jeger. Diese Bezeichnung scheint einen rittermäßigen Mann anzudeuten. Jedoch ist dem Henelius und dem Sinapius eine solche adelige Schlesische Familie unbekannt geblieben.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von dem Kiechspeengel, und von dem Metropoliten des Bisthums.

Jener vergrößerte, und dieser veränderte sich in dem fünften Zeitraume der Lebusischen Geschichte. Wenn der Bischof Johann VI. die Bischofszehnten von den alten von Waldowischen oder Königswaldischen Gütern der Pfarre zu Königswalde abtreten konnte, so muß vorher die geistliche Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über diese, einen geschlossenen District ausmachenden Güter von dem Bisthume Posen, dem sie frühee, und noch ums Jahr 1400, zustand *), dem Bisthume Lebus abgetreten worden seyn, welches wahrscheinlichee unter der neuen Hohenzolleriſchen, als unter der vorigen Regierung geschehen seyn dürfte.

Was die Metropolitan-Verhältnisse betrifft, so sagt Engel bey Erwähnung der im Jahre 1439. erfolgten Wahl

*) M. s. oben Th. I, S. 37, ff.

des Bischofs Konrad Kron *). „Dieser ist der erste, der vnter allen Bischoffen zu Lebus vom Ertzbischoffe zu Gnyfen ist confirmiret worden, wie es das Concilium zu Basel beschlossen hatte." Nicht zu gedenken, daß es wohl consecriert hat heißen sollen, da die Bischöfe vom Pabste, und nicht von ihren Metropoliten bestätigt werden, so kann Engels Angabe uns höchstens nur belehren, daß die Kirchenversammlung zu Basel, welche bekanntlich von 1431. bis 1442. dauerte, eine Abänderung in Ansehung der Metropolitan-Aufsicht über das Bisthum Lebus getroffen habe. Diese kann aber, nach allen vor und nach dieser Zeit vorkommenden, auf das Suffragan-Verhältniß der Bischöfe von Lebus Beziehung habenden einzelnen Angaben, nur darin bestanden haben, daß das Bisthum der Aufsicht der Erzbischöfe zu Gnesen entnommen, und der der Erzbischöfe von Magdeburg untergeben wurde. Und diese Veränderung ist vermuthlich nicht bey dem Bischofe Konrad, sondern schon bey seinem Vorfahr Peter II. zuerst in Wirksamkeit getreten, welchem letzteren von dem Bischofe von Brandenburg, ohne Zweifel vermöge Auftrages von Seiten des Erzbischofes zu Magdeburg, dessen Suffragan er war, die Consecration ertheilt wurde.

*) Breviar. S. 95. Annal. S. 214.

Sechster Abschnitt.

Von dem Lande Lebus.

Als dem neuen Kurfürsten von den Vasallen der Mark Brandenburg Herren- und Ritterstandes am 20. October 1415, einem Sonntage, zu Berlin, und von dieser Stadt 1415.
am 22sten, gehuldigt worden war, nahm er acht Tage darauf, am 29. October die Huldigung zu Frankfurt ein *), und zwar sehr wahrscheinlich nicht nur von dieser Stadt, sondern auch von den andern Städten der Lande Lebus und Sternberg. Der Frankfurter Kämmerey kostete die Auslösung des Landesherrn 78. Schock Groschen.

Am 15. Februar 1420. traf die Kurfürstinn, ohne 1420.
Zweifel auf einer Reise nach Polen, in Begleitung ihres zweyten Prinzen, des nachmahligen Kurfürsten Friederichs II, der Herzoge von Lüneburg und von Braunschweig, des

*) Alles nach einer im Kurmärkischen Lehnsarchive befindlichen alten Registratur.

ter Söldner, und auf manche andere Weise, zu machen gehabt, zugleich aber auch durch die geführten Kriege an der Einnahme von ihren Zöllen und von der Niederlage solche Ausfälle erlitten habe, daß sie in eine drückende Schuldenlast gerathen sey. Um ihr in dieser Noth eine Erleichterung zu verschaffen, wurde ihr die Begnadigung ertheilt, neun volle Jahre hindurch wegen Schulden von niemand irgend wo anders, als nur bey dem Landesherrn selbst oder dessen Statthalter belangt werden zu können. Die Auslösung des Kurfürsten betrug dieses Mahl $10\frac{1}{2}$. Schock Groschen.

1422. Als im folgenden Jahre der junge Markgraf Friederich die Reise nach Polen machte, wo er erzogen werden sollte, kostete seine und seiner Begleiter Bewirthung der Stadt Frankfurt $3\frac{1}{2}$. Schock Groschen. — Zu einer Zeit, da
1428. die feindlichen Streifereyen der Hussiten alle Nachbaren des Königreichs Böhmen in Angst und Sorgen versetzten, mußten die Einwohner der Mark Brandenburg mehr als Andere die Überfälle dieser erbitterten Feinde fürchten, deren Haß der Kurfürst als Heerführer eines Theils der gegen Böhmen abgeschickten Reichsarmee besonders sich zugezogen hatte. Überall an den Grenzen wurden Vorkehrungen getroffen, um den drohenden Feind abzuhalten, und seinem Eindringen Widerstand zu leisten. Der Stadt Frankfurt kosteten ihre Kriegesrüstungen in den Jahren 1428.
1429. und 1429. 342. Schock Groschen. Als in dem letzteren Jahre die Ketzer, — denn so wurden die hussitischen Böhmen allgemein damahls genannt, — bis Guben verfolgt wurden, nachdem sie bey Neuzelle, wo sie den Klosterleuten

Hände

Hände und Füße abgehauen hatten, zurück getrieben worden waren, gingen auf die Beköstigung der Frankfurter Kriegesleute 135½. Schock. Bey dem Jahre 1430. heißt es in den Auszügen aus den Frankfurtischen Kämmerey-Rechnungen: Auf die Kriegesrüstung verwandt, als die Ketzer im Lande gewesen, 143½. Schock. Den abgeschickten Kriegesleuten des Rathes gezahlt, als die Ketzer über das Gebirge gekommen, 317. Schock. Denen die dem Markgrafen nach Böhmen gefolgt sind auf die Ketzer, 156½. Schock. Und bey dem Jahre 1431: Wegen der Ketzer verzehrt, 411½. Schock. 1430. 1431.

Im Jahre 1432. drangen die Taboriten, die wildeste Partey der Hussiten, unter Anführung des Wilhelm Kostka und des Procopius Rasus in das Land Lebus ein. Am 6. April erschienen sie vor Frankfurt, und brannten die Gubener Vorstadt nebst dem Karthäuser-Kloster ab. Jedoch wurden sie von den Bürgern der Stadt zurück getrieben, und vor Müllrose, wo sie sich gesetzt hatten, zur Nachtzeit überfallen, wobey sie 300. Mann *), und 20. Schock Groschen, die sie erbeuthet hatten, verloren **). Nachdem sie sich aber gesammelt, vielleicht auch Verstärkung erhalten hatten, machten sie am 13. April einen neuen Angriff auf Frankfurt, wurden 1432.

*) Nach einem von dem Vogte der Neumark an den Hochmeister des Deutschen Ordens in Preussen am 12. April von Soldin aus erstatteten, in dem Provinzial-Archive zu Königsberg noch vorhandenen Berichte.

**) Frankf. Kämm. Rechn.

jedoch abermahls, und zwar mit einem Verluste von beynahe 400. Mann zurück geschlagen *). Am folgenden Tage plünderten sie das Städtchen Lebus und das bischöfliche Schloß daselbst. Darauf nahmen sie Müncheberg **), Strausberg und Alt-Landsberg ein, und plünderten diese Städte nebst vielen Flecken und Dörfern. Vor Bernau wurden sie am 22. April ***) von den Thoren und Mauern herab mit heißem Brey empfangen. Als sie sich von diesem Unfalle auf den Feldern vor Bernau erholten, und zur Rache bereiteten, überfiel sie der damahlige Statthalter des Landes, der Markgraf Johann, mit einem eiligst zusammen gezogenen Heere, dem sie Widerstand zu leisten sich zu schwach fühlten. Sie entflohen mit Hinterlassung ihrer Zelte und ihrer Beuthe, und nahmen ihren Weg nach der Lausitz.

1435. Im Jahre 1435. bemächtigte sich der Rath zu Königsberg in der Neumark eines Werners von Ellingen †), und

---

*) Nach einem Schreiben des Magistrats zu Frankfurt an den Magistrat zu Görlitz vom 17. April.

**) Nach dem erwähnten Schreiben standen sie eben am 17. April vor dieser Stadt.

***) Tertia feria Paschae. *Chron. Magdeb.* ap. *Meibom.* T. II. Rer. Germ. p. 357.

†) Derselbe gehörte zu einer alten Märkischen adeligen Familie, die von dem Dorfe Ellingen nahe bey Prenzlow den Nahmen hatte. Der Ritter Otto von Ellingen war um das Jahr 1288. Hofschenk der Markgrafen von Brandenburg. Zur Zeit des Carolinischen Landbuches wohnten Mehrere von die-

brachte ihn zu gefänglicher Haft, weil man in seiner Besitzung Gut gefunden, welches etlichen Leuten von Frankfurt genommen war, und weil er an der Beraubung mit Rath und That Antheil gehabt hatte. Der von Ellingen mußte sich hiernächst bey dem Magistrate zu Frankfurt auslösen *). In demselben Jahre verglich sich die Stadt Frankfurt mit ihren Gläubigern, die sämmtlich zwey Drittel ihrer Capital-Forderungen schwinden ließen. Dessen ungeachtet blieb die Stadt mit 1325½. Schock Groschen angeschwollener Zinsen in Rückstande.

Nachdem im Jahre 1440. dem Kurfürsten Friederich II. 1440.
alle Herren, Prälaten und Manne der neuen Mark (jetzigen Mittelmark) am 20. October in dem Barfüßer-Kloster zu Berlin die Huldigung geleistet hatten **), wurde dieselbe von dem neuen Herrn zu Frankfurt am 22. December eingenommen. An eben dem Tage erfolgte die Bestätigung der Privilegien dieser Stadt, am folgenden aber erhielt der Rath derselben die Erlaubniß, den Brückenzoll um einen Scherf für jedes

---

ser Familie zu Klockow und Schönfeld zwischen Prenzlow und Pasewalk. Der letzte, von dem man Nachricht findet, war Heinrich von Ellingen, ein Rathmann zu Pasewalk, 1476.

*) Seiferts Annalen der Stadt Küstrin S. 30. aus einem ungedruckten Schreiben des Ordensvogts der Neumark, Heinrichs Ravensteiner.

**) Nach einer Registratur im Kurmärkischen Lehnsarchive, welche den Donnerstag vor 11000. Jungfrauen als den Huldigungstag angibt.

Pferd zu erhöhen. Die Huldigung der übrigen Städte des
1441. Landes Lebus fand erst im August des folgenden Jahres Statt, nahmentlich von Müncheberg am 13ten, von Drossen am 17ten, von Reppen am 18ten *), und am 20sten befand sich der Kurfürst wieder in Frankfurt. In eben diesem Jahre, aber schon am 16. May empfieng der Magistrat zu Frankfurt durch seine Abgeordneten von dem Kurfürsten in dem Barfüßer-Kloster zu Berlin, in der kleinen Dorntze, die Belehnung mit dem obersten Gerichte in der Stadt, ohne einige Gabe oder Lehnware **).

1447. Im Jahre 1447. verpfändete der Kurfürst abermahls dem Johanniter-Orden die Vogtey des Landes Sternberg, und zwar für 6000. Rheinländische Gulden, übrigens ganz in der Art, und mit denselben Ausdrücken, wie die ähnliche Verpfändung von dem Markgrafen Jost im Jahre 1409. geschehen war ***), so daß es fast scheint, als wenn die Verpfändung seit jener Zeit fort gedauert habe, und jetzt nur erneuert worden sey.

1450. Am 15. Julius 1450. sollen Polen, Litthauer, und Preussen die Stadt Frankfurt belagert, und ihr großen Schaden zugefügt haben, aber mit einem Verluste von 3000.

---

*) Nach den diesen Städten ertheilten, jedes Mahl am Orte selbst ausgefertigten Bestätigungen ihrer Privilegien.

**) Frankf. Kämm. Rechn.

***) M. s. oben S. 100, f.

Mann zurück geschlagen worden seyn *). Von der Veranlassung des Angriffes wird keine Nachricht gegeben. Pauli sagt in der Einleitung ꝛc., aber ohne Erwähnung eines Gewährsmannes für diesen Umstand, die Polen hätten den Einfall ohne ihres Königs Vorbewußt gethan, in der preußischen Staatsgeschichte aber (II, 209.) versucht er, das Ereigniß mit andern damahligen bekannten Umständen in Verbindung zu setzen. Beckmann und Hausen haben der Sache gar keine Erwähnung gethan; und Dithmar **) ist der Meinung, daß die Angabe von dieser Belagerung auf einem Irrthume beruhe. Er scheint nicht Unrecht zu haben, da sich in dem geheimen Staatsarchive zu Berlin nichts, was auf einen solchen Vorgang hindeuten könnte, auffinden läßt.

Im Jahre 1451. fand sich die Stadt Frankfurt veran- 1451.
laßt, einen Theile von Thümen und dessen Knechte in ge-

---

*) Haftitz B. II, Frider. II, §. 9. Engel im Brevlar. und in den Annalen, Jobst in der Beschr. der M. Brandenburg, so wie der Stadt Frankfurt, und viele Neuere, Alle fast mit denselben Worten. Eben so auch der Verfasser der Auszüge aus den Frankf. Kämmerey-Rechnungen, aber ohne Erwähnung der der Stadt durch die Vertreibung der Feinde erwachsenen Kosten. Dlugosch und die alten Preussischen Chroniken schweigen von der Sache. Aus dem Dlugosch geht hervor, daß die Polen um die angegebene Zeit in stetem Kriege mit den Litthauern lebten.

**) Entwurf der Preuß. Staats-Wissensch. S. 31.

fänglichen Gewahrsam zu bringen, und die Pferde, Harnische und Waffen dieser Leute in Beschlag zu nehmen. Auf Verwendung des Markgrafen Friederichs des Jüngern wurden aber die Gefangenen frey gelassen, nachdem Thiele und sein Vater, Hans von Thümen auf Blankensee im Amte Wittenberg, die gewöhnliche Urfehde geschworen hatten. Thiele von Thümen war hiernächst, und nahmentlich 1455. einer von den Hauptleuten der Söldner des Deutschen Ordens in Preussen *).

1460. Im Jahre 1460. wurde, ohne Zweifel in Folge einer allgemeinen Bewilligung der Märkischen Stände, im Lebusischen Kreise ein halber Landschoß eingesammelt, das heißt, eine außerordentliche Landessteuer, die aber nur die Hälfte sonstiger außerordentlicher Landessteuern, nähmlich $7\frac{1}{2}$. Groschen von jedem Schocke der ordentlichen Hufenabgaben, betrug. Der Einsammler, dem auch die Berechnung der einzelnen Beyträge von jedem Orte, und die Anfertigung des Schoßregisters oblag, war ein Frankfurter Bürger, Peter Quentin. Der Anfang der Einsammlung war der 23. October. Derselbe Mann sammelte hiernächst auch eben jene Steuer im Lande Sternberg ein, womit er am 15. Decem-
1461. ber 1461. den Anfang machte.

Von dem Kurfürsten Albrecht wurde die Huldigung in
1471. Frankfurt eingenommen am 15. December 1471. Die Auslösung des neuen Herrn kostete der Stadt 118. Schock 18.

---

*) Urk. in Schützens Preuß. Chron. S. 214. und in der Nachr. von denen von Schlieffen, Beyl. S. 46.

Digitized by Google

Groschen. Ein demselben zum Geschenke gebrachter silberner und vergoldeter Kopf *) war mit 58. Schock 27. Groschen bezahlt worden. Mit 70. Rheinländischen Gulden oder 38. Schock 30. Groschen wurde die Bestätigung der Privilegien gelöset. Die Belehnung mit dem obersten Gerichte wurde den Abgeordneten des Magistrats am 8. März 1473. auf dem Schlosse zu Kölln an der Spree in des 1473.
Kurfürsten Kammer von dem Bischofe Friederich zu Lebus ertheilt.

In dem nach dem Tode des letzten Herzogs von Glogau über dieses Fürstenthum entstandenen Kriege, welcher bereits über ein Jahr gedauert, bisher aber das Krosnische und einige angrenzende Gegenden von Schlesien zum Schauplatze gehabt hatte, erschien am 5. October 1477. der Her- 1477.
zog Hans von Sagan unvermuthet vor Frankfurt. Die Bürger, aufgemuntert von dem Markgrafen Johann, der sich eben zufällig bey ihnen befand, eilten dem Feinde entgegen, das sich erhebende Gefecht aber nahm einen so unglücklichen Ausgang, daß gegen 350. Frankfurter in die Gefangenschaft des Herzogs fielen, von dem sie, seiner Gewohnheit nach, nicht milde behandelt wurden. Die Sieger verwüsteten hierauf die Vorstadt, brannten die Oderbrücke und die in deren Nähe in Menge aufgestellten Holzhaufen ab, trieben das auf der Weide befindliche Vieh fort, und

*) Was für ein Kopf dieses gewesen sey, ist nicht angedeutet.

brandschatzten weit und breit Flecken und Dörfer. Die Städte Drossen und Reppen aber, trieben die Stürmenden glücklich ab, indem sie sie von den Thoren mit heißem Brey überschütteten *). Von den nach Sprottau abgeführten Gefangenen löseten sich diejenigen, welche des Vermögens waren, nach und nach selbst. Wegen der übrigen schloß der Magistrat zu Frankfurt mit dem Herzoge Hans
1478. am 26. Februar des folgenden Jahres einen Vergleich. Die Lösungssumme wurde auf 7500. rheinländische Gulden festgesetzt, wovon die eine Hälfte am Sonntage Lätare (1. März) zu Fürstenberg gegen die Entlassung sämmtlicher Gefangenen, und die andere vierzehn Tage nach Ostern (am 5. April) gezahlt werden sollte **).

---

*) Jobsts Beschr. der Stadt Frankfurt, Cap. 5. Dessen Beschr. der Marck zu Brandenb. Cap. 21. Hafftitz Microchron. Albert. Achill. §. 3. Engels Breviar. S. 107, f. Dessen Annal. S. 241. Pols Jahrbücher der Stadt Breslau, Th. II, S. 115.

**) Wir Burgermeistere vnd Rathmanne Bedir Rethe, gesworne, gewerke vnd die gantze gemeyne der Stadt Franckenforde an der odir Bekennen — Das so sichs begeben hoth Das der — Herre Johanns Hertzog In Szlesien vom Sagan — In Fedeschaft die seyne gnade weder vns von wegen vnsirs gnedigistin hern etczliche vnsir Stadtburger eynwoner vndirthone vnd dinstknechte an seyner gnadin hanth vnd In gefengniß brocht hoth die sich denne alle gesampt vf eyne Summe geldis geschatczt haben. Als haben wir vns vmb die vnsirn befleisigit vnd an seynen gnaden irlangith das vns

Im Jahre 1480. erhielt die Stadt Frankfurt wegen 1480.
ihrer in den nächsten Kriegesjahren geleisteten Dienste und

---

seyne gnade sulche Summe uf achtehalb Thausinth gute reynische gulden gelosin hoth Der wir vns In vnd mit craft diß brifis selbschuldig machen schuldig seyn vnd gelden sullen vnd wollen Deme Hochgebornen Fursten seyner gnaden erben vnd erbnehmen addir wer dissen brif mit seyner gnaden — wissen Innehaben wirth, So bescheden das wir ehr den sulche gefangene auß seyner gnadin banden vnd gefengnissen kommen, der Summen der genantin achtehalb thausinth gulden die helfte wes seyne gnade noch nicht entphangen hoth obir antwortin vnd beczalen wollen Nemlich vf den nechsten Suntag Letare zcu Forstinberg ane allin eyntrag geferde vnd hinderlist dy menschin synne irdencken mogin Do mit eyngeczogin wen wir die irste helfte der achtehalb thausinth reynsche guldin herczog Hannsen seynir gnaden erben — vorgenugen In mosen (maßen) obingeschrebin steht vnd dissen brif obir anthwertin das vns och vnsir irstir hoptbrif obir virczen thausinth rl guldin lawtinde neben er Quitancien beczalungen der irstin helften der achtehalb thausinth guldin vf den benantin Suntag weder vmme geanthwerth werde, vnd die gefangen alle noch In gefengnissen keyner auß geßlossen der noch sundir seumen loß gelosin werden sullen vnde die ander helfte der achtehalb thausinth rl guldin virczehntage noch Ostern schirstkunftig vnuerczoglich bey den Rath zcu Gubbin eynlegin vf vnsirn egin schaden vnd ebinthewer vnd die fordir seynen gnaden — — gutlich ane allin vorczog obiranthwertin vnd geben bey vnsern guthin trawen vnd ern vnd och sunderlich bey kofmans trewe vnd handel — — — Zcu orkunde — — Der gegeben ist Noch cristi geborth virczehnhundirth Jar dor nach Im acht vnd

getragenen Lasten, wegen des von dem Feinde ihr zugefügten Schadens, und der auf die Lösung der Gefangenen verwandten Summen, zugleich auch in Erwägung des ihr durch die Unterhaltung beträchtlicher Dämme und Brücken erwachsenden fortwährenden Aufwandes, am 23. März von dem Markgrafen Johann zwey Begnadigungsbriefe. Durch den einen wurde ihr erlaubt, hinfort zu ewigen Zeiten den Ochsenzoll, welcher bis dahin vom Haupte 3. Scherf betragen hatte, um 5. Scherf zu erhöhen, und also künftig von jedem Ochsen 4. Pfennige zu nehmen, das Brücken- und Dammgeld überall zu verdoppeln, und das Wagegeld von 3. Pfennigen vom Zentner um 5. Pfennige, also auf einen Märkischen Groschen, jedoch nur für Fremde, zu erhöhen. Zugleich wurde der Stadt erlaubt, einen neuen Jahrmarkt am Sonnabende vor Trinitatis, und dem folgenden Sonntage, Montage, und Dinstage, zu halten, auch nach Gut-

---

Sibbinezigistin Jare am dornstage nach Oculi. Nach dem Orig.

Nach Jobst's Beschr. von Frankf. mußten sich die gefangenen Bürger mit ungefähr 1400. Gulden lösen. Nach desselben Verfassers Beschreib. d. M. Br. mußte die Stadt die Gefangenen mit 3962. Schock 40. Groschen, das ist (wird hinzu gesetzt) an Märkischer Münze 7420. Gulden 24. Groschen, lösen. Dieselben Angaben findet man beym Haftiz. Nach Engel's Annalen löseten sich die Gefangenen mit 8000. Ducaten, und nach Pol's Jahrbüchern mit 14000. Ducaten.

finden diesen neuen Jahrmarkt auf andere Tage, jedoch ohne Nachtheil der in der Nachbarschaft schon bestehenden Jahrmärkte zu verlegen. Die zweyte Vergünstigung wurde nur auf die nächsten vierzehn Jahre ertheilt, und betraf die Erhöhung des Zolles von fremden Frachtwagen, so daß von jedem Pferde anstatt der bisherigen 4. Pfennige, ein Märkischer Groschen genommen werden könnte. Zugleich versprach der Markgraf der Stadt, mit größtem Fleiße dahin wirken zu wollen, „daß die Niederlage, so vor Alters allda gewesen, wieder dahin kommen und gebracht werden möge." Schließlich wurde der Magistrat ermächtiget, wozu aber allen Städten in der Mark die Erlaubniß bereits ertheilt worden war, die Einwohner zur Aufbringung des Antheils der Stadt an den zur Bezahlung der Landesschuld (von den Ständen schon im Jahre 1472.) bewilligten 100,000. Gulden, mit einer außerordentlichen Steuer zu belegen.

Unter den Güterbesitzern in den Landen Lebus und Sternberg im fünften Zeitraume stehen oben an, nächst dem Bisthume Lebus, der Johanniter-Orden, die Städte Frankfurt, Müncheberg, Drossen, Reppen, die Cisterzienser-Klöster Leubus und Neuzelle, und das Karthäuser-Kloster vor Frankfurt.

Der Johanniter-Orden vermehrte seine Besitzungen bedeutend. Er erhielt 1421, man weiß nicht, unter welchen Bedingungen, ohne Zweifel aber kaufsweise, von dem Herzoge Wenceslaus zu Krossen und Schwiebus, das

Eigenthum der damahls an der Grenze des Sternbergischen Kreises gelegenen, späterhin diesem Kreise einverleibten Dörfer Selchow und Grunow. Im Jahre 1426. erkaufte er wiederkäuflich für 900. Schock Böhmischer Groschen von dem Kurfürsten das diesem durch den Tod des Ritters Heinrich von Dinitz anheim gefallene Schloß Sonnenburg mit der Stadt und allen Zugehörungen *), im folgenden Jahre aber erhielt er für 1900. Schock Groschen das Eigenthum dieses Schlosses mit dem Städtchen, der Mühle, dem Kietze, und den Dörfern Priebrow, Limmritz, Krieścht, Mauskow, Ögnitz, und Garthow, welche aber zum Theil noch verliehen waren. Von den Schenken von Landsberg, Herren zu Teupitz und Seyda, erkaufte der Orden 1431. den Hof und das Dorf Rampitz, nebst den Dörfern Kloppitz, Melschnitz, Matschdorf, und Gräben, welche Güter ihm noch in demselben Jahre von dem Kurfürsten vereignet wurden. Im Jahre 1460. überließ der Kurfürst dem Orden in Folge eines Vergleiches das Dorf Laubow als Eigenthum, welches zwar schon im Jahre 1286. zugleich mit Zielenzig an den Tempelorden gekommen, aber wiederum, man weiß nicht wann und wie, in die Gewalt der Landesherren gelangt war. In einer kurfürstlichen Bestätigung der Johanniter-Ordensgüter von dem erwähnten Jahre 1460, welche sich auch auf den gedachten Vergleich gründete, kommen zum ersten Mahle die Dörfer Leichholz und Mekow vor. Leichholz dürfte vielleicht erst

*) Urk. in Oelrichs Beytr. zur Brandenburgischen Gesch. S. 110, ff.

neuerlich von dem Orden oder deſſen Lehnleuten auf der Feldmark Barſchſee angelegt worden ſeyn. Mekow wurde ſchon im Jahre 1354. von denen von Uchtenhagen bey dem Schloſſe Sonnenburg beſeſſen. Gleichwohl wird es nicht bey dem Verkaufe dieſes Schloſſes an den Orden vom Jahre 1427. als ein Zugehör genannt. Im Jahre 1466. wurde das Dorf Trebow, welches die Familie von Nauendorf von der Landesherrſchaft zu Lehn trug, von dem Kurfürſten dem Orden vereignet, dem ſolches die Nauendorfe hierauf 1467. wiederkäuflich, und 1482. erblich für 400. Schock Groſchen verkauften. Im Jahre 1478. vereignete der Markgraf Johann dem Orden das Dorf Heinersdorf im Lande Sternberg, ſo, wie daſſelbe Nickel Loſſow (vermuthlich der Verkäufer) lange beſeſſen hatte. Von ſeinen Lehnleuten, denen von Luck, erkaufte der Orden 1482. eine Hälfte des Dorfes Mekow für 212½. Mark. Mit den 1350. von der Familie von Klepzig erkauften Gütern waren auch die Orte Sandow, Bergen und Sierzig an den Orden gekommen, allein ſchon in dem Landbuche von 1375. heißt es (S. 43.), daß Sandow der Ritter Johann Sak vom Landesherrn zu Lehn trage, auch kommt Sandow ſo wenig als Bergen und Sierzig in der Beſtätigung der Ordensgüter von 1460. vor. Im Jahre 1486. beſtätigte der Kurfürſt Johann dem Orden das Eigenthum von dem damahligen Städtchen Sandow und dem Dörfchen Bergen mit allen Zugehörungen, nachdem er ſich überzeugt hatte, daß dieſe Güter, welche zur Zeit die „ehrbaren Leute die Schafe

genannt" und Andere als Lehen besaßen, von alter Zeit her des Ordens Eigenthum gewesen seyen.

Am Schlusse des fünften Zeitraumes hatte der Johanniter-Orden in dem ehemahligen Lande Lebus folgende eigenthümliche und unmittelbare Besitzungen.

A. Im Lebusischen Kreise, bey der Commenthurey Lietzen, die Orte Dolgelin, Gorgast, Lietzen, Marxdorf, und Neuentempel.

B. Im Sternbergischen Kreise.

Bey dem Ordensamte Sonnenburg, die Städte Sonnenburg und Zielenzig, die Dörfer Gartow, Langenfeld, Laubow, Limmritz, Mauskow, Mekow, Ögnitz, Priebrow, und Trebow.

Bey dem Ordensamte Rampitz, die Dörfer Rampitz, Kloppitz, und Melschnitz.

Bey der Commenthurey Lagow, die Städtchen oder Flecken Lagow und Spiegelberg, die Dörfer Breesen, Grunow, Groß-Kirschbaum zum Theil, Neu-Lagow, Lindow zum Theil, Malkendorf zum Theil, Ostrow, Petersdorf, Reichen, und Tauerzig.

Des Ordens Lehngüter im fünften Zeitraume waren.

Im Lebusischen Kreise, Hackenow, Heinersdorf, und Tempelberg.

Im Sternbergischen, die Städtchen oder Flecken Döbbernitz und Sandow, die Dörfer, Güter, und Vorwerke, Barschsee, Buchholz, Klein Gander, Grabow, Gräben, Heinersdorf, Hildesheim, Korritten, Kriescht, Leichholz, Matschdorf, Mekow, Reichen, Schönow, Selchow, und Wandern,

ein Drittel von Groß-Kirschbaum, ein Viertel von Lindow, Antheil Malkendorf, ein Sechstel von Malsow, Antheil Mauskow, einige Burglehen zu Sonnenburg und zu Zielenzig, und ein Antheil an dem Beelitzischen Mühlenteiche.

Des Ordens Lehnleute, so weit sie bekannt sind, waren aus den adeligen Familien, Buntsch, Glüser, von Grüneberg, Horn, von Lossow, Luck, von Luckau, von Nauendorf, Pfuel, von Reichenow, von Rothenburg, Schaf, von Schlabrendorf, von Selchow, von Thierbach, von Winning, und Wulf, und aus den bürgerlichen Familien, Belkow, Günther, und Wins.

Lehnschulzen hatte der Orden, im Lebusischen Kreise, zu Dolgelin, Lietzen, Marxdorf, und Neuentempel, im Sternbergischen Kreise zu Breesen, Gartow, Kloppitz, Korritten, Langenfeld, Laubow, Lindow, Malkendorf, Mauskow, Mekow, Ögnitz, Ostrow, Petersdorf, Priebrow, Rampitz, Reichen, Selchow, Sonnenburg, Spiegelberg, Tauerzig, Trebow, Wandern, und Zielenzig.

Von den Ordens-Comthuren zu Lietzen in diesem Zeitraume, finden sich folgende Nachrichten.

Her Balzer van Slewen, Pleger to der Leczen, 1419. *), wird 1420. und 1421. Comter zur Lieffen genannt. Er war ein Bruder Friederichs und Otto's von Schlieben zu Baruth, stand sehr wahrscheinlich schon 1416.

---

*) *Schoettgen* et *Kreyssig* Diplomatar. hist. German. T. III, pag. 83. Nachr. von dem Geschl. von Schlieffen, Beyl. S. 28.

der Comthurey Lietzen vor *), wurde 1429. Heermeister des Johanniter-Ordens in der Mark Brandenburg, und starb als solcher 1437.

Bruder Bernd Bruker, nach seinem Wapen ein Bröcker **), war 1435. und 1438. Comptur tur Lietzen ***), früher aber, 1431, und wieder nachher, 1442, Commenthur zu Quartschen †).

Pawel Otten nennt sich in einer von ihm 1441. ausgestellten Urkunde Comthur zu Lytzen.

Eberhard von Krockow, 1462. ††).

Her Johanns vonn Slieben, sand Johanns ordenns Compther zur Lysen, 1473. †††).

Kurt von Schlieben, 1487.

Der Commenthure zu Lagow finden sich folgende.

Nicolaus Edler von Coldiz wurde im Jahre 1435. Commenthur zu Lagow, nachdem die Commenthurey Tempel-

---

*) M. s. in der Folge die Nachrichten von der Familie von Schlieben in dem gegenwärtigen Abschnitte.

**) Bernd, Cune und Hasse Bruker waren im Jahre 1499. in der Gegend von Königsberg in der Neumark begütert.

***) Küsters a. u. n. Berlin, IV, 63. und u. U.

†) U. U. und Kehrberg's Abriß von Königsb. I, 108. Dithmars Herren-Meist. des Joh. Ord. I, 53.

††) Nach einer Handschrift des Ordensraths Balthasar König.

†††) *Cod. d. Br.* VIII, 502, 505.

Tempelhof bey Berlin, welcher er bisher vorgestanden hatte, verkauft worden war *). Als Commenthur zu Lagow findet er sich noch 1438. und 1442. **). Früher, 1422. war er Commenthur zu Supplingenburg ***).

Liborius von Schlieben wurde als Commenthur zu Lagow im Jahre 1460. zum Heermeister der Balley Brandenburg erwählt, in welcher Würde er 1472. starb †). Schon 1449. wird er Ern Liborius genannt ††), und scheint also bereits damahls Commenthur gewesen zu seyn. Nach einer Urkunde von 1467. waren Hans und Jürge von Slieuen zu Stulpe seine Brüder.

Jakob Barfft (Barfuß) findet sich als Commenthur zu Lagow 1482. und 1484. Im Jahre 1495. aber war er Commenthur zu Quartschen.

Die Stadt Frankfurt erwarb in dem fünften Zeitraume ein einziges Dorf, nähmlich Reipzig im Jahre 1437. von dem Kloster Neuzelle.

Müncheberg besaß in diesem Zeitraume bloß das

---

*) Urk. in Küsters a. u. n. Berlin, IV, 68. und in den Nachr. von dem Geschlechte von Schlieffen, Beyl. S. 35.

**) U. U. und Urk. b. Dithmar a. O. S. 53.

***) Urk. in *Gebhardi* Nachr. von d. Stiffte S. Matthäi in Braunschw. S. 118.

†) Dithmar a. O. S. 56, 60.

††) In diesem Jahre verkaufte Herr Johann von Torgau zu Zossen das Schloß Stülpe bey Baruth Otten, Friederich, Hansen, Georgen, und Ern Liboris von Schlieben. U. U.

Dorf Hoppengarten, von dessen früherer Erwerbung bereits Nachricht gegeben worden ist *).

Die Stadt Drossen erkaufte von Ywan Slaberndorf das Dorf Grunow, welches ihr 1458. von dem Landesherrn vereignet wurde. Im Jahre 1461. besaß sie auch das Dorf Polenzig, welches aber vielleicht eine alte Besitzung war.

Die Stadt Reppen besaß nach dem Schoßregister von 1461. das Dorf Neuendorf als Eigenthum.

Der Abt des Klosters Leubus gab noch im Jahre 1448. seine Einwilligung zu einer Veräußerung der von dem Kloster zu Lehn gehenden Rampitzischen Güter. Nach der Zeit ist von dieser Lehnsverbindung keine Spur mehr zu finden.

Das Kloster Neuzelle überließ im Jahre 1429. dem Kurfürsten das Eigenthum der Dörfer Hohenwalde und Podegrim, tauschweise gegen das Eigenthum des Dorfes Aurith. In demselben Jahre wurden dem Kloster die von einer Bürgerfamilie in Frankfurt erkauften Dörfer Briesekow und Lindow von dem Landesherrn vereignet. Das Dorf Reipzig verkaufte das Kloster 1437. der Stadt Frankfurt. Wiederkäuflich wurden die Dörfer Briesekow und Lindow 1442. dem Karthäuser-Kloster vor Frankfurt überlassen.

Dieses Karthäuser-Kloster vermehrte seine Besitzungen sehr beträchtlich. Im Jahre 1415. erwarb dasselbe einen

*) Oben Th. I, S. 599.

Theil des Dorfes Jakobsdorf von den Haken, zum Theil tauschweise gegen das nur kleine Dorf Kunersdorf.

1416. kaufte das Kloster einen ansehnlichen Theil desselben Dorfes von den Lossowen für 614. Schock Groschen.

In eben diesem Jahre verkaufte Otto Lossow dem Kloster das Dorf Biegen mit der Hälfte der dabey gelegenen großen Heide für 700. Schock Groschen, in der Hoffnung, daß der Kurfürst den Verkauf genehm halten, und die Güter dem Kloster vereignen würde. 1418. quittierte er auch das Kloster noch über einen Theil der Kaufsumme, allein es ist zweifelhaft, ob der Verkauf wirklich vollständig in Erfüllung gegangen sey, indem 1438. des Verkäufers Sohn schon wieder mit Biegen belehnt wurde.

1417. verkauften die von Uchtenhagen dem Kloster 4. Hufen zu Nieder-Jesar für 30. Schock Groschen.

1420. vereignete der Kurfürst dem Kloster einen Wispel Rocken aus der Kunersdorfischen Mühle, der demselben von einem Bürger und einem Geistlichen zugewandt worden war.

In demselben Jahre verkaufte Otto Lossow dem Kloster das Dorf Arensdorf bey Falkenhagen für 145. Schock Groschen.

1421. verkauften die Petersdorfe in Frankfurt dem Kloster 7. Hufen und 3. Kossätenhöfe zu Jakobsdorf für 95. Schock Groschen.

1437. verkauften die Beerfelden dem Kloster zwey Hufen zu Arensdorf für 12. Schock Groschen.

1438. verkaufte der Ritter Hans von Lossow dem Kloster seinen Antheil an Briesen, und die große Heide bey Biegen, für wenigstens 310. Schock Groschen.

1440. vereignete der Markgraf Friederich der Jüngere dem Kloster einen Theil der wüsten Feldmark Jahnswalde bey Falkenhagen, den dasselbe von den Beerfelden erkauft hatte *).

1441. verkaufte Hans Stranz dem Kloster 4. Wispel 9. Scheffel Pacht von der Madlitzischen Mühle.

1442. vereignete der Kurfürst dem Kloster die Madlitzische Mühle, welche zur Zeit noch die Stranze und die Großen in Frankfurt von ihm zu Lehn trugen. So lange diese Familien jedoch lebten, oder ihre Antheile an der Mühle nicht dem Kloster verkauften, blieben sie in Ansehung derselben Lehnleute des Kurfürsten. Es war also eigentlich nur von einem Angefälle mit vorläufiger Vereignung die Rede.

In demselben Jahre erkaufte das Karthäuser-Kloster die Dörfer Briesekow und Lindow von dem Kloster Neuzelle wiederkäuflich.

Am Ende des Jahres 1451. kaufte das Kloster wiederkäuflich von dem Kurfürsten für 1000. rheinische Goldgulden die Orbede der Stadt Straußberg, welche

---

*) Ein unvollständiger Abdruck der noch im Originale vorhandenen Urkunde im *Auctar. n. U. Fr. p.* 26.

34. Schock Groschen betrug *). Als nachmahls im Jahre 1525. das Kloster dem Kurfürsten noch 100. Gulden darlieh, versprach dieser, die Orbede dagegen dereinst mit 1100. Gulden abzulösen. Dieselbe ist aber niemahls abgelöset worden, sondern dem Kloster bis zu seiner Aufhebung verblieben **).

1459. kaufte das Kloster von Nickel Brandenburg in Frankfurt 9. Scheffel Pacht von der Trettinischen Mühle.

1460. kaufte es von Hans Großen 2. Wispel und 3. Scheffel Pacht aus der Madlitzischen, und einen halben Wispel aus der Briesenischen Mühle.

1485. kaufte es von den Stranzen wiederkäuflich deren Freyhof und Zugehör in Briesen.

Von den Priören dieses Klosters haben sich in Urkunden folgende aus dem fünften Zeitraume unserer Geschichte gefunden. Johann, 1434. Jakob, 1438, 1440. Kurd, 1441. Jakob, 1442. Peter, 1445, 1446. Hermann, 1449, 1451. Johann, 1452, 1453, 1456. Johann Hagen, 1462. Er ist der einzige dieses Zeitraumes, von

---

*) Urk. in den Histor. polit. ꝛc. Beytr. Th. II, S. 419. Eben das. S. 420. muß in der Obligation des Rathes zu Straußberg anstatt „am Montage nach des heiligen Jars Tage," der Orig. Urkunde zu Folge, Christs Tage (27. December), gelesen werden.

**) Hist. polit. Beyträge B. II, S. 419, 420, 421, 386.

dem man einige nähere Nachrichten hat. Er war 1424. zu Goarshausen am Rhein geboren *), begab sich 1440. in den Karthäuser-Orden, that in dem Kloster vor Erfurt Profeß, wurde nach und nach Prior dieses Klosters, und der Klöster vor Eisenach, vor Stettin, und vor Frankfurt an der Oder, starb aber als ein gemeiner Mönch vor Erfurt im Jahre 1475. Er hat über 300. größere und kleinere Schriften verfaßt, von denen jedoch keine gedruckt worden ist **). Wie es scheint, ist der als Prior des Kar-

*) *Chron. Catimelibocense* ap. *Westphalen* T. III. Monum. rer. Germ. p. 2222.

**) *Joh. Tritemii* Cathal. illustrium viror. germaniam suis ingeniis et lucubrationibus exornantium, (1495.) fol. 47, sq. Motschmann's Erfordia literata, S. 684, — 690. *Paullini* Annales Isenacenses, p. 119. Steinbrück von dem ehemaligen Karthäuser-Kloster Gottes-Gnade bei Alten Stettin, S. 26. Nach dem Motschmann, der seine Nachrichten von Johann Hagen (*ab Indagine*) aus den Annalen des Erfurter Klosters genommen hat, war derselbe Prior dieses Klosters von 1457. bis 1460. Paullini hat ihn als Prior zu Eisenach nur 1460. gefunden. Steinbrück gibt kein bestimmtes Jahr an, in welchem er zu Stettin Prior gewesen, er setzt seinen Nahmen nur zwischen den Jahren 1458. und 1477, wo sich andere Prioren gefunden haben. Die von Einigen ohne Prüfung wiederholte Angabe Wolfgang Jobsts, daß Johann Hagen, und zwar eben derjenige, welcher mehr als 300. Schriften verfaßt hat, und Prior der Klöster zu Erfurt, Eisenach, und Stettin gewesen ist, der erste Prior der Karthause vor Frankfurt gewesen sey, zeigt sich nach dem Vorstehenden als völlig ungegründet.

thäuser-Klosters vor Frankfurt in den Jahren 1452, 1453, und 1456. vorkommende Johann ein anderer als Johann Hagen gewesen, wogegen dieser auch derjenige wohl gewesen seyn kann, der sich in den Jahren 1463. und 1464. mit dem bloßen Taufnahmen Johann als Prior unsers Klosters zeigt. Johann Hagen soll auch der Stifter der Kalandsgesellschaft in Frankfurt gewesen, und erst nach dem Beyspiele dieser sollen andere Kalandsgesellschaften in der Umgegend errichtet worden seyn *).

Noch kommen als Prioren vor dem Jahre 1490. vor, Bernhard, 1472. Martin, 1488.

Der Zerstörung, welche das Kloster 1432. durch die Taboriten erlitt, und der sieben Jahre nachher zu Stande gekommenen Wiederherstellung der Klosterkirche, ist bereits oben **) gedacht worden.

Von den früher schon im Lande Lebus begütert gewesenen ritterlichen Familien finden sich daselbst auch im fünften Zeitraume noch die folgenden.

Die von Beerfelde zu Beerfelde, Biegen, Demnitz, Eggersdorf, Falkenberg, Falkenhagen, Görlsdorf, Karzig,

---

*) Nachricht von der Calands-Fraternität zu Guben, in den Destinat. literar. et Fragm. Lusat. S. 587. Daselbst wird auch S. 586. gesagt, daß Johann Hagen einen eigenen Tractat von den Kalandsgesellschaften geschrieben habe, und daß sich dieser in der Pauliner Bibliothek zu Leipzig befinde.

**) S. 193, 146.

Pilgram, Quillitz, Quappendorf, Rosenthal, Trebus, und Wohrin.

Die von Botel zu Karzig, Madlitz, und Pilgram.

Die von Buntsch zu Biberteich, Klauswalde, und Schönwalde.

Die von Burgsdorf zu Behlendorf, Dolgelin, Karzig, Lebus, Markendorf, Müllrose, Pilgram, Podelzig, und Rathstock.

Die von Eichendorf zu Pilgram.

Die Glüser zu Grabow und Malsow.

Die von Golitz zu Diedersdorf, Hasenfelde, Klessin, Quilitz, und Tucheband.

Die von Grüneberg zu Balkow, Klein-Kirschbaum, Laubow, Lieben, Groß-Lübbichow, Pinnow, Radach, Reichenwalde, Sandow, Schmagorey, und Tornow.

Die Haken zu Kunersdorf und Lebus.

Die Herzberge, man weiß nicht wo. Nickel Herzberg war 1485. bey einer Verhandlung in Fürstenwalde gegenwärtig.

Die von Hohendorf zu Falkenhagen, Görlsdorf, Markendorf, Müllrose, Quilitz, Trebnitz, und Wohrin.

Die von Ilow zu Demnitz, Eggersdorf, Falkenberg, und Jänikendorf.

Die von Lossow zu Arensdorf, Biegen, Briesen, Lossow, Beelitz, Bottschow, Drenzig, Groß-Gander, Heinersdorf, Kohlow, und Wildenhagen.

Die von Oinitz zu Arensdorf, Gräben, Matschdorf, und Rampitz.

Die von Pfuhl zu Jahnsfelde, Quappendorf, Quilitz, Trebnitz, Trebus, Groß- und Klein-Lübbichow.

Die von Pöllnitz zu Trebnitz.

Die Sacke zu Gleissen.

Die von Schapelow zu Diedersdorf, Dolgelin, Falkenberg, Friedersdorf, Gusow, Platikow, Hermersdorf, Quappendorf, Quilitz, Schlagenthin, Trebnitz, Tucheband, und Wulkow.

Die von Schlabrendorf zu Grunow, Heinersdorf, Lieben, Malsow, und Schmagorey.

Die von Selchow zu Groß-Kirschbaum und Lindow.

Die von Storkow zu Rathstock.

Die Stranze zu Briesen, Petersdorf, Petershagen, und Sieversdorf.

Die von Thierbach zu Hildesheim, Malkendorf, und Mekow.

Die von Waldow zu Balkow, Gleissen, Herzogswalde, Költschen, und Königswalde.

Die von Wiesenburg zu Matschdorf und Rampitz.

Die von Winning zu Pilgram, Buchholz, Görbitsch, Pinnow, Sternberg, Walwitz, und Ziebingen.

Die von Wulfen zu Gölsdorf, Kersdorf, Steinhöfel, und Tempelberg.

Die von Zinnitz zu Gleissen.

Die im fünften Zeitraume zuerst sich im Lande Lebus begütert zeigenden Familien des Ritterstandes waren folgende.

Die Bauernicke, eine übrigens ganz unbekannte Familie.

Der Ehrbare und Veste Hans Bawrnick wohnte 1459. zu Demnitz. Von eben dieser Zeit an findet sich die Familie auch zu Lebus begütert.

Gereke Blumenhagen verkaufte 1427. das Dorf Wulkow bey Lebus, welches er, wie es scheint, nur eine kurze Zeit besessen hatte. — Ein Blumenhagen, dessen Vornahme nicht bekannt ist, besaß 1375. einen Hof mit 10. Hufen und einigen Gerechtigkeiten zu Willmersdorf bey Berlin, den Zoll zu Potsdam, auch unterpfändlich die Gerichte und das Kirchlehn zu Rudow bey Köpenick *). Matthias Blumenhagen besaß 1472. fünf Hufen und zwey Höfe auf einer wüsten Feldmark neben Schöneberg bey Berlin. Mehr weiß man von dieser Familie nicht. Den Nahmen Blumenhagen führen zwey Dörfer in der Ukermark.

Dieterich von Brederlow erwarb bald nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, man weiß nicht auf welche Art, das ganze Dorf Hohen-Jesar. Die bekannte, aus dem Soldinischen Kreise herstammende Familie blühet noch jetzt.

Frenzel von Buden gelangte um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts zum Besitze des Gutes und Dorfes Markendorf. — Heinrich von Buden, der auch ein Mahl von Buten genannt wird, war 1375. zu Miersdorf, Schmökewitz, und Zeuten im Teltowischen Kreise, zu Hönow im Niederbarnimischen, und zu Stücken im Zauchi-

*) Landb. S. 52, 65, 66, 136.

schen Kreise begütert *). Vermuthlich hatte die Familie ihren Nahmen von dem Teltowischen Dorfe Beuten, welches sonst Buten hieß **).

Die Göllnitze erwarben in der zweyten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts Güter zu Hohen-Jesar und Zehsdorf. Das Stammhaus dieser noch jetzt blühenden Familie ist ohne Zweifel das zur Herrschaft Dobrilugk in der Niederlausitz gehörige Dorf Göllnitz, welches 1418. von den Knobelsdorfen dem Kloster Dobrilugk verkauft wurde ***). Hans von Ghelinicz war schon 1394. in der Herrschaft Beeskow begütert, von woher die Familie wahrscheinlich nach dem Lebusischen Kreise kam.

Nickel und Heinrich Horn, Brüder, erkauften 1430. die Güter Klein-Kirschbaum und Radach. Gegen das Ende des Zeitraumes zeigt sich auch ein Horn als Besitzer von Schönow.

Albrecht und Heinze, Gebrüder Kracht, aus einer bekannten Magdeburgischen und Niederlausitzischen Familie, besaßen um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts eine kurze Zeit das Gut und Dorf Biegen.

Die von Krummensee, bekannte Märkische Adelige, zeigen sich den ganzen fünften Zeitraum hindurch als Besitzer von Schönfelde.

---

*) Landb. S. 66, 69, 137.

**) Eben das. S. 64.

***) *Ludew.* Reliq. Mſc. I, 451.

Hans Luckaw, der auch Hans Sachse genannt wurde, erhielt 1419. die dem Kurfürsten anheim gefallenen Dörfer Groß- und Klein-Lübbichow zu Lehen. Er scheint sie nicht lange besessen zu haben.

Vier Brüder Lucko, aus der bekannten Schlesischen Familie von Luck, welche ein Büffelshorn und ein Hirschhorn im Wapen führt, verkauften 1482. ihr halbes Dorf Mekow dem Johanniter-Orden, von dem sie es bis dahin zu Lehn besessen hatten.

Die Nauendorfe finden sich nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts begütert zu Königswalde, Kriescht, Mauskow, und Trebow. Woher sie gekommen sind, ist unbekannt. Mit der bekannten Familie von Nauendorf in Sachsen hatten sie nichts gemein. Zum Wapen führten sie im Schilde eine Bärentatze, und auf dem Helme zwey Fähnchen zwischen drey Hahnenfedern *).

Siegmund Nieverschrocken, ein räthselhafter Ritter und kurfürstlicher Diener, der seinen Zunahmen selbst sich erworben hatte, besaß von 1460. bis 1493. zwey Schock jährlicher Renten aus Buchholz bey Fürstenwalde zu Lehn vom Landesherrn. Aus einer Märkischen adeligen Familie scheint er nicht entsprossen zu seyn.

Zwey Rothenburge, aus einer noch blühenden Krosnischen Familie, besaßen ums Jahr 1461. zwey Güter in Korritten.

---

*) Nach einem Siegel von 1482.

Die Schafe, Vorfahren der Grafen von Schafgotsch, besaßen in der zweyten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts das Städtchen Sandow nebst Zugehör.

Peter Schenitz, Balthasar und Nickel Schenitz, seine Vettern, wurden 1442. von dem Kurfürsten mit 10. Stücken Geldes im Zolle zu Frankfurt belehnt. Der Lehnbrief nennt sie im Verfolge die Schonewitzen. Nikkel und Peter Schenitz, des Kurfürsten Manne im Lande Sternberg gesessen, (man weiß aber nicht, wo sie ihren Wohnsitz gehabt haben,) überließen für sich und ihres Vetters unmündigen Sohn Ebel sechs Schock 40. Groschen im Zolle zu Frankfurt den Brüdern Günter, die damit 1451. belehnt wurden.

Die Schenken von Seyda, und nachher von Teupitz, zeigen sich von 1422. an, als Afterlehnsherren von Demnitz. Eine kurze Zeit lang besaßen sie auch die Rampitzischen Güter.

Die Schlegel erwarben kurz nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts einen Antheil von Hermersdorf. Sie gehörten ohne Zweifel zu denjenigen Schlegeln, welche ums Jahr 1375. das Dorf Neuenhagen bey Alt-Landsberg, und einen Theil von Schöneiche bey Köpenick besaßen, und im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts einen Theil von Löhme und Seefeld bey Werneuchen erwarben. Ihr Wapenschild zeigte drey Figuren, 1, 2. gestellt, deren jede aus einem gestürzten halben Monde bestand, der durch

einen daran befestigten Stiel die Form eines Schlägels, wie es scheint, darstellen sollte *).

Herr Balzer von Schlieben empfieng 1416. die dem Kurfürsten anheim gefallene Bede des Dorfes Marxdorf zu Lehn, und seine Brüder Friederich und Otto erhielten die gesammte Hand daran. Nachdem Balzer, bisher Commenthur zu Lietzen, Heermeister des Johanniter-Ordens geworden war, überließ er die erwähnte Bede seinen Brüdern, die damit am 19. May 1429. belehnt wurden, und sie bis 1440. besaßen. Sehr wahrscheinlich waren die hier genannten drey Brüder Söhne des Ritters Balthasar von Schlieben, der 1400. zu den vornehmsten Ständen der Mittelmark gehörte **), und der das Schloß Friesack in Pfandbesitze hatte, wovon seine Kinder 1409. abgefunden wurden ***).

Zwey Brüder von Willmersdorf zu Dalewitz bey Berlin erkauften 1474. einen bedeutenden Antheil von Dolgelin, in dessen Besitze die Familie bis gegen das Ende dieses Zeitraumes blieb.

Kune von Ziesar, der seines väterlichen Schlosses Beuthen im Teltowischen Kreise durch seine Feinde mit Gewalt beraubt worden war, kaufte von dem Ritter Albrecht von Holzendorf das Städtchen Buckow, die Dörfer

---

*) Nach einem Siegel von 1543.

**) *Cod. d. Br.* VI, 587.

***) Haftitz b. J. 1309.

Obersdorf, Münchehofe, Dahmsdorf, und Sieversdorf, den Hof Schlagenthin, und einen jetzt schon lange nicht mehr vorhandenen Hof an den Klobing-Seen bey Dahmsdorf, mit welchen Gütern er 1416. belehnt wurde, und die er und seine Nachkommen lange Zeit besaßen.

Von den bereits als Güterbesitzer vorgekommenen Frankfurter Bürger-Familien ist im fünften Zeitraume folgendes zu berichten.

Lorenz Beier, ein Frankfurter Rathsherr, verschrieb seiner Ehegattinn mit landesherrlicher Genehmigung von 1426. zehn Schock jährlicher Zinsen aus seinen Gütern Gusow und Platikow *). Durch eben dieses Lorenz im Jahre 1448. erfolgtes unbeerbtes Absterben wurden beide Güter erlediget.

Heinrich, Matthias, und Peter, die Belkowe, wurden 1416. in gesammter Hand mit Heintze Jeser von dem Kurfürsten mit einer Heide, die Gere genannt, belehnt. Matthias Belkow verkaufte nicht lange vor 1420. das Dorf Heinersdorf im Lebusischen Kreise einem seiner Mitbürger. Zu Ostern 1420. erkaufte er von seinem Schwager Heinz Jeser wiederkäuflich die Hälfte des so genannten Reetzer Zolles für 300. Schock Groschen. Alexius und Wenzlaw, die Belkowe, und Dorothea, ihre Schwester, des verstorbenen Benedicts Kinder erkauften 1421. das halbe Dorf Zerbow wiederkäuflich von ihrem Stiefvater

*) *Cod. d. Br.* VII. 310.

Peter Brandenburg, und 1424. in gleicher Art 2½. Schock in dem Hufenzinse zu Falkenhagen. Im Jahre 1428. entschied der Markgraf Johann gewisse Streitigkeiten zwischen dem Rathe zu Frankfurt und den Gilden, besonders aber Friederich Belkows Kindern und deren Freunden, worüber die Parteyen in das heimliche Gericht gekommen waren *). Heinrich Belkow, der 1420. Rathmann zu Frankfurt war, verkaufte 1428, oder nicht lange vorher, das halbe Dorf Aurith erblich dem Alexius Rakow. Meister Hermann, Jorge, und Lucas, Gebrüder, Heinrich Belkows Söhne, wurden 1436. mit der Heide, der Gere, belehnt, imgleichen 1444. auf die erfolgte Regierungsveränderung. Im Jahre 1453. erhielten sie nebst Fritz Belkow und Friederich dem Jüngeren, die Gerichte über diese Heide, um die Forstfreveler pfänden und bestrafen zu können. Jürgen und Lucas verkauften die Heide 1475. dem Rathe zu Frankfurt. Meister Hermann, Doctor der Arzneykunde und kurfürstlicher Leibarzt, war daneben auch ein Geistlicher, denn 1444. resignierte er einen Altar in der Pfarrkirche zu Frankfurt. Man findet ihn nach 1453. nicht weiter. Georg war nach dem Lehnbriefe vom Jahre 1472. für sich und seine Nachkommen von den Lehngütern der Familie ausgeschlossen worden. Gleichwohl sagte der Markgraf Johann, als er dem Rathe zu Frankfurt die Gere vereignete, daß dieser sie von Lucas und Jürgen,

*) *Cod. d. Br.* VII, 312.

Jürgen, Gebrüdern Belkow erkauft hätte. Eine alte Privat-Notiz aber sagt, den Gheren, an der großen Heide gelegen, habe der Rath von Ern Lucas und Bartholomäus Belkow gekauft. Lucas trat auch in den geistlichen Stand, wurde daher 1472. Ern Lucas genannt, und war 1477. Altarist in Frankfurt. Fritz der Ältere, und Fritz der Jüngere, Vettern, und Meister Hermann, Georg, und Lucas, Brüder, die Belkowe, wurden 1441. mit dem Dorfe Lebbenichen, ihrer altväterlichen Besitzung, belehnt. Fritz der Jüngere hinterließ einen Sohn Friederich, der noch 1473. lebte, und mit einer Margarethe verheurathet war, aber ohne Söhne starb. Fritz der Ältere hinterließ zwey Söhne, Hans und Fritz, welche 1472. nebst ihrem eben erwähnten Vetter Friederich mit Lebbenichen und Leissow belehnt wurden. Hans, der schon 1467. Mitbesitzer von Lebbenichen war, und eine Ottilie zur Ehegattinn hatte, starb 1489, worauf seine Söhne, Heinrich, Kunz, Fritz, und Hans, die Belehnung mit beiden Dörfern erhielten.

Peter Brandenburg, der 1412. eine Catharina Hokemanns zur Frau hatte, erhielt 1421. Erlaubniß, seine Hälfte von Zerbow seinen Stiefkindern, den Belkowen wiederkäuflich zu verkaufen. Nach seinem und seines Bruders Alexius in Drossen Tode besaßen ihre Kinder das genannte Dorf. 1439. aber war Hans, Peters Sohn, Bürger in Frankfurt, alleiniger Besitzer desselben. Da er keine Lehnserben hatte, verkaufte er Zerbow 1449. dem

Matthäus Quentin, behielt sich aber für seine Lebenszeit jährlich 10½. Schock Groschen und einen Wispel daraus vor.

Hans Erfurt, ein Frankfurter Bürger, verkaufte 1465. seinen von seinem Vater und seinem Bruder ihm angestorbenen, in Zinsen und Renten bestehenden Theil an dem Dorfe Tschernow dem Bischofe Friederich von Lebus, von dem er solchen bisher zu Lehn getragen hatte, erblich für 77. Schock Landeswährung.

Paul Große, der sich bereits im vorigen Zeitraume als Besitzer der Dörfer Reetz und Lichtenberg, und eines Antheils von Sachsendorf zeigte, erwarb in diesem außer verschiedenen anderen Antheilen des eben genannten Dorfes, im Jahre 1416. von dem Karthäuser-Kloster das Dorf Manschnow, den Hof Kamm, und einen bedeutenden Theil von Rathstock, von einem Nickel Boythel aber, im Jahre 1427. gemeinschaftlich mit seinem Mitbürger, Hans Rakow, das in der Niederlausitz bey Müllrose gelegene Dorf Mixdorf, welches sonst von denen von Kittlitz, nun aber von denen von Uchtenhagen zu Lehn ging. Auch wurde er 1428. von dem Markgrafen Johann mit dem Dorfe Zohlow belehnt, wie solches sein Großvater, Hans Petersdorf, bis dahin besessen hatte. Wegen der Dörfer Hohenwalde und Podegrim, welche er bis dahin von dem Kloster Neuzelle zu Lehn besessen hatte, wurde er 1429. in Folge eines Tausches ein kurfürstlicher Lehnmann. Nicht lange darauf starb er, und hinterließ drey Söhne, Jakob, Paul, und Albrecht, welche 1432. von dem Markgrafen Johann mit den Gütern Reetz bey Wriezen, Sachsendorf, Lichten-

berg, Hohenwalde, Pogerim, Madlitz, Manschnow, Kamm, und Antheilen zu Rathstock und Boosen belehnt wurden. Albrecht starb nach 1444. ohne Söhne. Jakob starb vor diesem Jahre, und hinterließ einen Sohn Hans, der 1467. Rathmann in Frankfurt war, und im Jahre 1470. starb. Dieser Hans hinterließ einen Sohn Jakob. Paul war 1442. auch Rathmann zu Frankfurt *), und wurde 1444. nebst seinem Bruder Albrecht, und seinem Neffen Hans in gesammter Hand mit den Rakowen, von den Gebrüdern von Lossow zu Friedland mit dem Dorfe Mixdorf belehnt. Bey seinem Absterben hinterließ er drey Söhne, Paul, Kaspar, und Ludewig.

Johann Grunenberg war 1415. einer der drey Kämmerer in Frankfurt. Hans Grüneberg wurde 1471. und 1476. mit einer Hälfte des Dorfes Karzig bey Lebus belehnt, er verkaufte dieselbe aber 1480. dem Peter von Burgsdorf.

Hans Hokemann, oder Hakemann, (wie sich die Familie nun anfieng zu nennen), der schon von dem Markgrafen Jost mit bedeutenden Antheilen zu Treplin, Mulkow, Falkenhagen, und Mallnow belehnt worden war, lebte noch 1431. **), 1433. aber erhielt sein Sohn Klaus oder Mickel (Nicolaus) die Belehnung damit. Dieser war 1473. Rathsherr zu Frankfurt, starb vor 1478, und hinterließ vier Söhne, Peter, Georg, Paul und Hans. Paul

*) Beckm. von Frankf. S. 87.

**) *Cod. d. Br.* VII, 288.

findet sich in den Jahren 1486. und 1489. als Domherr zu Fürstenwalde. Seine drey Brüder erlebten sämmtlich den folgenden Zeitraum, und besaßen außer den vorhin genannten Gütern, 1481. auch das Dorf Hathenow.

Heinz Jeser wurde 1416. zu gesammter Hand mit den Rakowen mit 5. Hufen zu Sachsendorf, für sich allein aber mit dem so genannten Reetzer Zolle auf der Oder belehnt, so wie diesen sein Vater und sein Großvater besessen hatten, mit der Erlaubniß für sich und seine Erben, denselben oberhalb oder unterhalb Reetz zu erheben, wo es ihnen am bequemsten sey, doch daß sie nicht mehr nähmen, als von der Last Heringe zwey gute Böhmische Groschen, wie es von Alters her sey gehalten worden. 1419. wies er seinen Mitbürger Hans Salzmesser wegen 76. Schock Böhmischer Groschen, die er demselben seit langer Zeit schuldig war, auf den vierten Theil dieses Zolles an, um sich daraus nach und nach bezahlt zu machen. 1420. verkaufte er die Hälfte dieses Zolles wiederkäuflich seinem Schwager Matthias Belkow für 300. Schock Groschen. Einem Meister Hermann Wulkow war er 50. Schock schuldig geworden. Diesem wies er 1421. 10. Schock aus dem besagten Zolle jährlich für so lange an, bis er bezahlt seyn würde. Nach Heinz Jesers Tode wurde der ganze Zoll auf der Oder zu Reetz, von seinen Kindern und Freunden dem Heermeister Balthasar von Schlieben verkauft, worauf ihn der Markgraf Johann 1433. dem Orden vereignete *).

*) Urk. in Oelrichs Beytr. z. Brandenb. G. S. 114, f.

Hans Petersdorf, der auch Hanko genannt wurde, Peters Enkel, und Peter, sein Bruder, hatten von dem Großvater beynahe das ganze Dorf Booßen, als Frankfurter Stadtlehn, und einen Antheil von Jakobsdorf als kurfürstliches Lehn, geerbt. Den letzteren verkauften beide 1421. dem Karthäuser-Kloster, und hiernächst wird Peters so wenig, als einiger Nachkommen von ihm, gedacht. Hans aber hinterließ zwey Söhne, Hans und Winant. Diese wurden 1441. mit dem Dorfe Zohlow, welches schon ihr Ältervater Peter besessen hatte, das aber 1428. an Paul Großen gekommen war, wiederum von dem Landesherrn belehnt, und zugleich mit 9. Zehnteln an dem Gehege bey Booßen, welche bereits ihr Vater besessen hatte. Hans, der auch 18. Schock Groschen aus dem Zolle zu Frankfurt von dem Kurfürsten zu Lehn besaß, lebte noch 1455, scheint aber gegen 1466. gestorben zu seyn. Denn damahls wurden seine Söhne Hans und Erasmus so wohl mit Zohlow, als mit dem Gehege bey Booßen, und den 18. Schock Groschen, in gesammter Hand mit ihrem Oheime Winant belehnt. Den Hans, der sich zuletzt noch 1483. zeigt, überlebte sein Bruder Erasmus oder Asmus, 1488. aber starb auch dieser, und zwar gleich jenem ohne Söhne. Winant lebte noch 1472, im Jahre 1476. aber wurde sein Sohn Peter in Gemeinschaft mit seinen vorhin genannten Vettern, mit dem Dorfe Booßen belehnt. Nach dem Lehnbriefe hatten die Petersdorfe inzwischen allen Theilhabern an Booßen ihre Besitzungen und Einkünfte da-

selbst abgekauft, bis auf die Belkowen, die noch etwas in dem Dorfe zu Lehn besaßen.

Paul Quentin, der im vorigen Zeitraume die Dörfer Briesekow und Lindow besessen hatte, starb 1417. oder 1418. als Rathsherr in Frankfurt, und hinterließ zwey Söhne, Peter und Matthäus. In früherer Zeit hatte er dem Herzoge Suantibor zu Stettin, welcher 1413. starb, 500. Schock Groschen dargeliehen, und seine Söhne hatten, da sie lange Zeit hindurch nicht zu ihrer Bezahlung gelangen konnten, den Kurfürsten Friederich I, den Markgrafen Johann, und den Markgrafen Friederich, vielfältig um ihre Verwendung gebethen. Der letzte ergeiff die Gelegenheit, als er sich im Pfingstfeste 1439. mit dem Herzoge Joachim, Suantibors Enkel bey der Vermählung einer Schwester dieses Fürsten mit dem Grafen Albrecht von Lindow zu Neu-Ruppin befand, und vermittelte einen Vergleich, in welchem die Gebrüder Quentin ihre Forderung, die außer der Hauptsumme von 500. Schock, 150. Schock verfessener Zinsen, und 2000. Schock Schadengeld zum Gegenstande hatte, auf 900. Rheinische Gulden herunter setzen ließen, der Herzog aber einwilligte, daß diese Summe von den 10,000. Gulden, welche ihm mit des Markgrafen Johanns Tochter zum Ehegelde mitgegeben werden sollten, für seine Gläubiger einbehalten würde. Im Jahre 1447. wurden zuletzt von dem Kurfürsten die Termine festgesetzt, in denen den Quentinen die 900. Gulden gezahlt werden sollten. Peter Quentin, der schon in den Jahren

1436. *) bis 1442. sich als Bürgermeister zu Frankfurt findet, und 1454. sicher noch lebte **), hinterließ einen Sohn gleiches Nahmens, auf dessen Absterben sein Vaterbruder Matthäus 1472. mit Hebungen aus dem Zolle zu Frankfurt belehnt wurde. In den Jahren 1460. und 1467. zeigt sich ebenfalls ein Peter Quentin als Bürgermeister zu Frankfurt, allein es ist ungewiß, ob dieses noch der Vater, oder ob es der Sohn gewesen sey. Eben so zweifelhaft ist, ob der Peter Quentin, welcher in den Jahren 1460. und 1461. den halben Landschoß vom Lebusischen und Sternbergischen Kreise einnahm ***), und der sich nur Bürger zu Frankfurt nennt, der Vater oder der Sohn gewesen sey. Wahrscheinlich aber ist aus mehreren Umständen, daß dieser Quentin den Schoß nicht als ein landesherrlicher Beamter, sondern als ein kurfürstlicher Gläubiger für sich, oder vielleicht auch für seine Familie, einsammelte. Matthäus wurde 1439. mit dem Anfalle von Zerbow belehnt, für den Fall, daß Hans Brandenburg ohne Lehnserben stürbe. Dieser trat ihm aber das Dorf schon 1449. vertragsweise ab, und Matthäus Quentin verkaufte es im folgenden Jahre den Gebrüdern Günter. Jener kommt nur noch 1472, wie schon bemerkt worden ist, als Erbe seines

---

*) *Cod. d. Br.* VII, 289.

**) Indem er in diesem Jahre noch als des Matthäus Bruder bezeichnet wird.

***) M. s. hier oben S. 198.

Bruderſohnes Peter, vor, und mit ihm ſcheint die Familie ausgegangen zu ſeyn.

Hans und Alexius, Gebrüder Rakow, unbezweifelt des im vorigen Zeitraume erwähnten Peters Söhne, beſaßen als deſſen Erben zu Lehn vom Landesherrn in dem dem Rathe zu Frankfurt gehörenden Dorfe Tzſchetzſchnow einen freyen Hof mit einem Weinberge und einer Kelter. Im Jahre 1416. wurden ſie in geſammter Hand mit Heinz Jeſer mit 5. beſetzten Hufen zu Sachſendorf belehnt, die ſie in der Folge, und ihre Nachkommen ohne Theilnehmer beſaßen. Hans allein wurde 1427. von dem Landesherrn mit dem kürzlich erkauften Dorfe Wulkow bey Lebus, und gemeinſchaftlich mit Paul Großen von Matthias von Uchtenhagen mit dem Lauſitziſchen Dorfe Mixdorf, welches vorher Nickel Boithel beſeſſen hatte, belehnt. Auf ſein Abſterben wurden 1431. ſeine Söhne Peter, Hans, Friederich, und Paul mit dem Dorfe Wulkow, dem Hofe in Tzſchetzſchnow, und den 5. Hufen zu Sachſendorf belehnt, und 1444. erhielten die drey erſten gemeinſchaftlich mit den Großen die Belehnung mit Mixdorf von denen von Loſſow zu Friedland. Peter, der Ältere genannt, in Beziehung auf Peter, des Alexius Sohn, lebte noch 1472, und hinterließ 4. Söhne, die aber alle ohne männliche Erben ſtarben. Matthäus ſtarb 1491. Seine Brüder, Hans, Jakob, und Chriſtoph, überlebten ihn, doch keiner, wie es ſcheint, lange. Hans, Hanſens zweyter Sohn, veräußerte 1477. wiederkäuflich Hebungen aus Mixdorf, mit Genehmigung des Nicolaus Beynewitz oder Bennewitz, Herrn

zu Friedland, und starb 1482. ohne Söhne. Friederich, Hansens dritter Sohn, starb 1480, und hinterließ drey Söhne, Friederich, Hans, und Lucas. Alle lebten noch 1491, und die beiden letzten waren schon 1483. Bürger in Thorn. Paul, Hansens vierter Sohn, starb vor 1444. Alexius, Hansens schon erwähnter Bruder, wurde 1428. von dem Markgrafen Johann mit dem halben Dorfe Aurith, welches er von Heinrich Belkow, und 1431. mit dem Gute und Dorfe Lossow, welches er von Otto von Lossow erkauft hatte, belehnt. Wegen Aurith wurde er 1429. ein Lehnmann des Abtes zu Neuzelle. Die Belehnung mit Lossow erhielt er frey von der Lehnware und dem Lehndienste, da er diese Lasten abgekauft hatte. 1439. wurde er von dem Markgrafen Friederich dem Jüngern mit 3. Höfen und 8. wüsten Hufen zu Lichtenberg, die durch Hans Schulzen des Älteren Absterben auf ihn vererbt worden waren, belehnt. Er starb 1449. oder 1450, und hinterließ einen Sohn, Peter den Jüngeren, welcher 1456. die Höfe und Hufen zu Lichtenberg dem Lehnherrn zu Gunsten eines Hans Schulzen aufließ, und der zwischen 1472. und 1482. starb. Seiner Söhne wird im folgenden Zeitraume gedacht werden.

Hans Schulte, Richter zu Frankfurt, der sich noch 1404. gezeigt hat, scheint der Letzte seines Geschlechts gewesen zu seyn, da im Anfange des fünften Zeitraumes, ohne Zweifel 1417, das Stadtgericht zu Frankfurt dem Kurfürsten erledigt wurde.

Hans Schulze der Ältere, durch dessen Absterben

3. Höfe und 8. wüste Hufen zu Lichtenberg auf Alexius Rakow vererbten, wie ein dem letzteren 1439. ertheilter Lehnbrief besagt, mag vielleicht zu einer anderen Familie gehört haben. Mit eben diesen Höfen und Hufen wurde aber 1456. ein anderer Hans Schulze belehnt, nachdem solche ihm zum Besten von des Alexius Sohne dem Lehnherren aufgelassen worden waren. Er verkaufte sie wiederum 1472. dem Albrecht Diede.

Hans Schulze der Jüngere, Hans Schulzen (von Jakobsdorf) des Älteren Sohn, verkaufte 1429. die Dörfer Briesekow und Lindow dem Abte zu Neuzelle.

Es folgen nun die Güterbesitzer aus Frankfurter Bürgerfamilien, die vor dem fünften Zeitraume noch nicht vorgekommen sind. In dieses Verzeichniß sind, jedoch jedes Mahl mit ausdrücklicher Bemerkung, auch diejenigen Gutsbesitzer aufgenommen worden, deren Eigenschaft als Frankfurter Bürger in den Urkunden nicht bestimmt angegeben ist.

Ein Alleman, muthmaaßlich ein Frankfurter Bürger, besaß 1460. ein Lehngut zu Lebus mit 4. freyen Hufen.

Peter Bamme, ein Frankfurter Bürger, wurde im April 1439. mit dem Stadtgerichte zu Frankfurt von dem Markgrafen Friederich dem Jüngern belehnt. Nach dem Lehnbriefe hatte der Kurfürst dem vorigen Besitzer (G. Feist) das Gericht bloß pfandweise und wiederkäuflich überlassen, von dem Markgrafen war aber gut gefunden worden, es mannlehnsweise zu verleihen, und daher war es dem

Peter Bamme verkauft worden. Nach einem späteren, demselben 1454. ertheilten Lehnbriefe bestanden die Zugehörungen des Gerichts in 13. Wispeln Mühlenpacht, 20. Schock und 15. Groschen im Hufenzinse, in drey kleinen Seen und zwey Teichen, 3. Schock vom Ruthenzinse, und zwey Wiesen. Außer den verschiedenen Gerichtsgebühren erhielt der Richter auch das Stättegeld im Markte auf St. Martins Tage, nähmlich von jedem Bürger, der Waaren feil hatte, 4. Pfennige, und ein Drittel von demjenigen, was der Rath auf beiden Jahrmärkten an Stättegelde nahm. Ferner von den Schuhmachern ein Paar Stiefel, und von jedem Schuhmacher jährlich 3. Pfennige, von den Knochenhauern zwey Stein Unschlitt, und von jedem 3. Pfennige, von den Bäckern 12. Scheffel Kleye, und von einem jeden 3. Pfennige, von den Tuchmachern 6. Ellen Gewand, und von einem jeden 4. Pfennige. Peter Bamme, der sich dabey kurfürstlichen belehnten Richter in der Stadt Frankfurt nannte, überließ am 26. Julius 1464. dem Kurfürsten gegen erhaltene genügende Erstattung das Gericht zu Frankfurt mit allem Zugehöre. Ein Theil der Erstattuug bestand darin, daß er die mit dem Gerichte bisher verknüpft gewesenen beständigen Hebungen zu Lehen erhielt, die ihm aber von dem Kurfürsten zu jeder Zeit wieder mit 800. Gulden abgekauft werden konnten, nähmlich 20. Schock 15. Groschen jährlichen Hufenzins, 4. Wispel auf der Kelemühle, die auf der Klinge liegt, 4. Wispel auf der Baumgarten-Mühle, einen

halben Wispel auf der Malzmühle, 2. Wispel auf der Mühle unter den Eyerbergen, wenn man von Göritz kommt, 3. kleine Seen, u. s. w. Am 10. März 1468. belehnte der Kurfürst wieder einen Sohn des Peter Bamme, Nahmens Nickel, mit dem Gerichte zu Frankfurt und seinen Zugehörungen, wobey sich der Kurfürst jedoch alle großen Fälle und Brüche oder Brüchte vorbehielt, nähmlich die Verlassenschaften unächter oder ohne Erben verstorbener Personen, und wenn der Rath oder die Gemeine brechen, d. h. sich vergehen würden. In gleicher Art wurde Nickel Bamme auf die erfolgte Regierungsveränderung 1472. belehnt. Bey der Belehnung von 1468. behielt sich der Kurfürst das Recht vor, nach Nickels Absterben das Gericht mit 1300. Gulden einzulösen. Bey beiden Belehnungen wurde dem Peter Bamme, Nickels Bruder, einem Geistlichen, die Hälfte aller Einkünfte des Gerichts auf seine Lebenszeit zugesichert. Wie es scheint, starb Nickel Bamme 1482. Seine Wittwe lebte jedoch noch 1519, und besaß verschiedene Einkünfte aus dem Gerichte als Leibgedinge.

Christian Buchholz, auch ein Bürger in Frankfurt, wurde 1482. gegen Zahlung von 1600. Rheinischen Gulden wiederkäuflicher Besitzer des Stadtgerichts daselbst, welches er vermuthlich bis 1509. blieb, da der Kurfürst das Gericht dem Rathe der Stadt überließ.

Peter Dehne, ein Frankfurter Bürger, der als solcher schon 1404. erwähnt wird, wurde 1415. mit zwey Hufen zu Rathstock und der halben Schäferey daselbst belehnt,

die er 1432. wieder verkaufte. Er war 1417. Rathsherr, und 1437. älteſter Bürgermeiſter.

Gabriel Feiſt, auch ein Bürger von Frankfurt, wurde am 7. Januar 1418. zu Koſtnitz von dem Kurfürſten mit dem erledigten Stadtgerichte zu Frankfurt belehnt, nachdem er es mit ſeinen Zugehörungen an Bußen, Gewetten, Gefällen, Renten, Zinſen, Waſſermühlen, Teichen, und Seen von dem Kurfürſten für 300. Schock Groſchen erkauft hatte. Paul Quentins Söhne erhielten die Mitbelehnſchaft daran. 1427. wurde Gabriel Feiſts, des Richters zu Frankfurt Ehefrau, ihr Leibgedinge beſtätiget, welches in dem Gerichte, in 14. Schock Groſchen im Hufenſchlage, und 6. Wiſpeln Mühlenpacht beſtand. Im Jahre 1439. aber wurde Feiſt ſchon wieder von dem Gerichte abgehandelt. Er lebte noch 1440.

Peter Frauendorf, ein Rathsherr in Frankfurt, erkaufte 1416. wiederkäuflich 10. Hufen zu Drenzig von Peter von Loſſow daſelbſt.

Matthäus und Gregor, Gebrüder Günter in Frankfurt, erkauften 1450. von Matthäus Quentin das Dorf Zerbow. Gregor ſtarb 1454. ohne Söhne. Matthäus wurde 1472. auch mit dem Dorfe Schmagorey belehnt. Nachdem er, und zwar als Bürgermeiſter in Frankfurt geſtorben war, wurden ſeine Söhne Andreas und Lorenz 1474. mit Zerbow ſo wohl, als mit Schmagorey belehnt. Lorenz erkaufte als Bürgermeiſter in Frankfurt 1485. von Friederich Belkow deſſen Antheil von Booßen, auch erwarb

er das Gut und Dorf Hildesheim, welches damahls noch Hildebrandsdorf hieß.

Hans Kawl, ein Bürger zu Landsberg an der Warthe, und sein Sohn Heinrich, wurden 1416. mit 3. Schock 20. Groschen im Zolle zu Frankfurt belehnt, welche sie von Paul Quentin gekauft hatten. Heinrich Kauwel lebte 1429. als ein Bürger in Frankfurt. Hans und Paul Gebrüder die Kawele, welche 1441. ebenfalls als Bürger daselbst lebten, waren vermuthlich Heinrichs Söhne. Hans Cawl und seine Schwestern verkauften 1454. wiederkäuflich 3. Schock Groschen aus Dolgelin *).

Lorenz Kliestow von Frankfurt wurde 1432. von dem Markgrafen Johann mit dem Dorfe Kunersdorf bey Lebus belehnt, welches er von den Gebrüdern Hake gekauft hatte.

Dieterich Luuemburg, ein Bürger in Frankfurt, besaß 1437. die Dörfer Matschdorf und Gräben, welche er von Bartusch von Wiesenburg erkauft hatte, zu Lehen von dem Johanniter-Orden. Sebastian, Lucas, und Matthias die Louemborger, Gebrüder, Bürger in Frankfurt, verkauften 1479. gemeinschaftlich mit den Winsen dem Kurfürsten ihr Drittel an dem Zolle zu Reetz für 420.

---

*) Klaus Kowel war schon 1364. ein vornehmer Bürger in Frankfurt. M. s. oben Th. I, S. 642. Ihren Nahmen hatte diese Familie ohne Zweifel von dem unweit Drossen gelegenen Dorfe Kohlow, welches ehemahls Kowl, Kaul, Kawell hieß.

Rheinische Gulden. Zum Wapen führte diese Familie im oberen Felde des quer getheilten Schildes einen wachsenden Löwen, im unteren zwey Sterne.

Peter und Hans die Quernhameln, Brüder, wurden 1441. mit den Dörfern Groß- und Klein-Lübbichow belehnt, welche sie von denen von Grüneberg gekauft hatten. Das letztere verkauften sie 1447. wiederkäuflich dem Martin Wins.

Heinrich Sceß, muthmaaßlich ein Frankfurter Bürger, empfieng 1415. zu Lehn 33. Hufen zu Wulkow bey Lebus mit obern und niederen Gerichten.

Albrecht Tiede oder Diede, ein Bürger in Frankfurt, kaufte 1472. von Hans Schulzen drey Höfe im Dorfe Lichtenberg mit acht dazu gehörenden wüsten Hufen.

Martin Wins, ein Frankfurter Bürger, erkaufte von Matthias Belkow das Dorf Heinersdorf, und wurde damit nebst seinem Bruder Thomas, einem Bürger zu Berlin, von dem Heermeister Busse von Alvensleben, also 1419. oder bald nachher belehnt, wie in dem folgenden Lehnbriefe des Heermeisters Balthasar von Schlieben vom Jahre 1427. angegeben wird. Über die halbe Bede zu Heinersdorf, welche er zugleich mit gekauft hatte, erhielt er die landesherrliche Belehnung 1420. Was den Vater dieser Brüder betrifft, so kennt man so wenig seinen Nahmen, als seinen Wohnort. In dem Landbuche von 1375. kommt noch kein Wins vor. Die Brüder Martin und Thomas aber haben zahlreiche Nachkommen hinterlassen, die später alle nach und nach dem Adelstande beygerechnet, zum Theil auch in den

Freyherrenstand erhoben worden sind. Jedoch scheint es, daß neben den erwähnten Brüdern noch ein Vetter gelebt, und dieser ebenfalls Nachkommen hinterlassen habe. Martin Wins war 1426. zweyter, und 1442. erster Bürgermeister in Frankfurt *). Er besaß auch einen freyen Hof in Kliestow zu Lehn von dem Bischofe zu Lebus, den vor ihm die Lichtenberge besessen hatten, und womit 1437. der Rath zu Frankfurt belehnt wurde. 1441. hatte er zu Groß-Lübbichow 6. Hufen zu Lehn vom Kurfürsten. 1447. kaufte er das Dorf Klein-Lübbichow von den Quernhameln wiederkäuflich, der Besitz scheint aber nicht lange gedauert zu haben, und 1448. wurde er mit einem Schock Groschen auf dem Wendischen Hofe zwischen Frankfurt und Lebus belehnt, die er von Hans Lossow zu Bottschow erkauft hatte. Seine Söhne Matthäus und Martin wurden, wahrscheinlich auf sein Absterben, 1460. mit ihren kurfürstlichen Lehen, 1476. aber von dem Kurfürsten Albrecht besonders mit der Hälfte des Zolles zu Reetz belehnt, wobey sie die Erlaubniß erhielten, denselben wieder in Frankfurt zu erheben, wie solches vormahls ihr Vater, und die andern Besitzer des Reetzer Zolles gethan hatten, ehe diese Erhebungsart von dem Kurfürsten Friederich II. abgestellt worden war. Im Jahre 1479. verkauften die Gebrüder Wins gemeinschaftlich mit den Brüdern Louenborg ihren dritten Theil

*) Seckts Gesch. von Prenzlau Th. II, S. 168. Beckm. Beschr. von Frankf. S. 87.

Theil an dem besagten Zolle dem Kurfürsten. Martin Wins der Jüngere soll im Jahre 1445. geboren gewesen seyn, und des Rathsherrn Nicolaus Hackmann Tochter Margaretha zur Ehe gehabt haben *).

Zuletzt ist noch einer Berlinischen Bürgerfamilie zu gedenken. Hans Brackow, Bürger in Berlin, wurde 1444. mit dem Dorfe Jahnsfelde belehnt, welches ihm von seinem verstorbenen Vater zugefallen war, von dem er auch die Dörfer Heinersdorf und Wedigendorf, (letzteres im Oberbarnimischen Kreise, des ersteren Lage ist nicht zu ermitteln) ererbt hatte. Eben dieses Dorf Jahnsfelde verkaufte aber, es ist nicht abzusehen, aus welchem Rechtsgrunde, 1449. der Markgraf Friederich dem Heine Pfuel wiederkäuflich für 400. Rheinische Gulden, so wie solches vorher Hans Brackow besessen hatte. 1453. wurde wiederum Hans Brackow damit, wie er und sein Vater dasselbe zu Lehn getragen hatten, wie es jedoch zur Zeit dem Heine Pfuel von dem Kurfürsten wiederkäuflich eingegeben war, und zugleich mit 4. Hufen zu Trebnitz belehnt. Ums Jahr 1460. wurden auch das Dorf Jahnsfelde und die 4. Hufen zu Trebnitz der Ehegattinn Hans Brackows, Anna, zum Leibgedinge verschrieben. 1466. wurden Peter, Jakob, und Hans, Gebrüder die Brackow, Bürger zu Berlin, mit dem von ihrem Vater auf sie vererbten Dorfe Jahnsfelde, und den 4. Hufen zu Trebnitz belehnt. Endlich

*) Nach dem Aufsatze eines Urenkels dieses Martins.

1473. erhielt eine gleiche Belehnung der Ritter Nickel Pfuel, nachdem er die besagten Güter kürzlich von den Brackowen gekauft hatte.

Von den Landesbeamten werden mit dem Fortrücken der Zeit die Nachrichten immer magerer. Von Landeshauptleuten des Landes Lebus im engeren Sinne, des Lebusischen Kreises, findet sich gar keine Spur mehr, weder in diesem noch in dem folgenden Zeitraume, und man muß daher annehmen, daß die Lebusische Landeshauptmannschaft mit der Regierung des Lützelburgischen Hauses in der Mark Brandenburg gänzlich aufgehört habe. Man findet aber auch nicht, daß eine andere Behörde an ihre Stelle getreten sey. Die Vogtey des Landes Sternberg war, wie bereits umständlicher angezeigt worden *), in den Jahren 1409. und 1447. dem Heermeister des Johanniter-Ordens übergeben worden, und zwar pfandweise, so daß derselbe die Verleihungen geistlicher und weltlicher Lehen zu eigenem Nutzen, ohne Rechnung, verrichten, ja erledigte Lehngüter, die nicht den Werth von zehn Schock Groschen erreichten, verkaufen und wieder verleihen konnte. Da man nun in der ganzen Zwischenzeit, und lange nach 1447, keine Edelleute als Landvögte im Lande Sternberg antrifft, die Johanniter-Ordensmeister aber sich noch weit in den

---

*) S. 100, f. und 196.

sechsten Zeitraum hinein als Sternbergische Landvögte zeigen, so scheint es, daß die Vogteygerechtigkeit der Ordensmeister unausgesetzt von 1409. ab, fortgedauert habe. Gleichwohl finden sich bestimmte Nachrichten von Fällen, wo die Ordensmeister in ihrem Amte als Landeshauptleute wirksam waren, in dem fünften Zeitraume nur äußerst sparsam. Im Jahre 1421. bestätigte nähmlich der Kurfürst ein in Hebungen aus Gleissen und Arensdorf bestehendes Leibgedinge, welches „Busse von Alvensleben, Meister des S. Johannis-Ordens" (was er frühestens 1416. geworden seyn konnte) „und Hauptmann im Lande zu Sternenberg" verliehen hatte. Und 1484. ertheilte der Heermeister Richard von der Schulenburg als „vollmächtiger Vogt im Lande zu Sternberg" dem Nickel Winning zu Sternberg als Vormunde des unmündigen Balzer Winning, die Erlaubniß, Hebungen aus dessen Gütern wiederkäuflich zu veräußern.

Eine Urkunde vom Jahre 1431. spricht von einem zu Frankfurt in diesem Jahre gehaltenen Hofgerichte, und nennt den damahligen Hofrichter Otto von Lossow *). In einer andern Urkunde von 1456. wird eines Hofrichters Nickel Syckaw gedacht, der nach den Umständen das Hofrichter-Amt im Lande oder der Vogtey Lebus verwaltet zu haben scheint.

Eines Hofgerichts, und eines Hofrichters im Lande zu Sternberg gedenkt eine Urkunde vom Jahre 1476.

*) *Cod. d. Br.* VII, 227.

In dem schon mehrmahls erwähnten Schoßregister von 1461. wird bemerkt, das Dorf Heinersdorf bey Drossen besitze der Landrichter im Lande Sternberg, dem der Landschoß von dem Kurfürsten frey gegeben sey. Sein Nahme ist dabey nicht genannt, allein als der Markgraf Johann das erwähnte Dorf Heinersdorf im Jahre 1478. dem Johanniter-Orden vereignete, so wurde dabey die Bestimmung hinzu gefügt, mit allem Zugehöre und mit den Gerichten, wie dasselbe Nickel Lossow lange besessen hätte.

Anhang.

Von der Stadt Küstrin.

Im Jahre 1417. schlichtete der Vogt der Neumark Alexander Machewitz *), Streitigkeiten zwischen den Bürgern zu Küstrin und den Kiezern daselbst, wegen der Fischerey auf verschiedenen Gewässern. Die darüber ausgefertigte Urkunde ist darum besonders merkwürdig, weil aus ihr hervorgeht, daß eben damahls der Berg Klössing bey Küstrin zu einem Weinberge gemacht, und mit Reben bepflanzt worden den war. 1417.

Daß die Stadt schon früher ein Schloß hatte, erhellet aus dem Umstande, daß bey ihrem Versatze im Jahre 1398. dem Johanniter-Ordens-Meister verstattet wurde, während der Pfandzeit 30. Schock an dem Pfande zu verbauen;

*) So hieß er nach ungedruckten Urkunden und einer gedruckten Urkunde von 1440. im *Cod. dipl. Polon.* T. IV, p. 138; nicht von der Marwitz, wie er in Seiferts Annalen der Stadt Küstrin S. 29. genannt wird.

und daß in der oben erwähnten Urkunde vom Jahre 1412. unter den Küstrinischen Gewässern einer Lache bey dem Hause gedacht wird *). Während der Zeit aber, da die Neumark unter der Bothmäßigkeit des Deutschen Ordens stand, wurde zu Küstrin ein neues Schloß erbauet, von welchem Baue man nur die folgende Nachricht hat. In einer auf dem Reichstage zu Nürnberg geführten Beschwerde der Preussischen Städte über den Deutschen Orden vom Jahre 1440. heißt es unter anderm wörtlich: „Auch klagte Jacob Zahn von Danzig vber den Orden, wie sie seinen Vater hatten in die neue Marckt geschickt, das Schloß Cöstrin zu bauen, des hat er müssen Hauß und Hoff, und Kind verlassen, auch ein groß Stück seines eigenen Geldes vorstrecken, als er aber daselbst über dem Wercke gestorben, vnd die Erben seine Besoldung und ausgelegtes Geld gefordert, haben sie ihnen alle Väterliche Güter one Recht und mit Gewalt noch darzu genommen" **).

Als endlich der Deutsche Orden von dem Besitze der Neumark wieder abgelöset wurde, machte der Hauptmann zu Küstrin, Johann von Köckeritz, für die Abtretung dieser Stadt auf eine Entschädigung Anspruch, zu der er vermuthlich wegen Forderungen, mit denen er auf Küstrin angewiesen worden, berechtiget war. Genug es wurden ihm gemeinschaftlich mit dem Hauptmanne zu Driesen durch

---

*) M. s. oben S. 125. und 128.

**) Müllers Reichs Tags Theatrum unter K. Friedrich V. S. 452.

eine zu Landsberg am 23. März 1454. ausgestellte Ver- 1454.
schreibung das Städtchen Fürstenfelde und 10. Schock Gro-
schen aus der Ordede zu Bärwalde auf Lebenszeit eingege-
ben und überwiesen *).

Unter des Kurfürsten Albrechts Regierung (1470. bis 1486.) soll nach Löckels Angabe der Kurprinz Johann eine besondere Hofhaltung in Küstrin gehabt, und sich daselbst, wenn der Kurfürst in der Mark gegenwärtig war, gewöhnlich aufgehalten haben. Dieser Fall war aber selten, da Albrecht sich meistentheils in seinen Fränkischen Fürstenthümern aufhielt.

Von den obersten Beamten zu Küstrin kennt man außer dem vorhin erwähnten Johann von Köckeritz, zur Zeit der Ordens-Regierung nur noch den Hauptmann Lamprecht von Wedel ums Jahr 1429. **) Nachher zeigen sich als Vögte zu Küstrin Werner Pful in den Jahren 1465, 1469, und 1470. ***), und Peter von Burgsdorf auf Belendorf und Karzig von 1480. bis 1491.

---

*) Löckels Marchia illustrata.

**) Buchholtz a. O. III, 97.

***) Grundmanns Ukerm. Adels-Hist. S. 32. und Seckts Gesch. v. Prenzlau II, 174. *Cod. d. Br.* I, 334, und ungedr. Urk.

Sechster Zeitraum.

Von demjenigen Bischofe an, welcher den Beginn der Reformation erlebte, bis zum Ende des Bisthumes.

1490. bis 1598.

108. Jahre.

Erster Abschnitt.

Von den Bischöfen.

Bischof Dieterich.

Nach Ludewigs Tode wählten die Domherren zu Fürstenwalde in einer deshalb gehaltenen Capitelsversammlung den Lebusischen Domprobst Günther von Bünau an seine Stelle zum Bischofe. Der Kurfürst Johann erkannte aber die Wahl, da sie ohne sein Vorwissen geschehen war, nicht für gültig. Günther von Bünau mußte, so sehr er sich dagegen anfangs wehrte, auf die Bischofswürde Verzicht lei-

sten, und das Domcapitel wurde, manches versuchten Widerstrebens ungeachtet, genöthigt, aus einigen von dem Kurfürsten vorgeschlagenen Personen sich ein anderes Oberhaupt zu wählen. Es traf nun die Wahl den Dieterich von Bülow, der dem Capitel von dem Kurfürsten am nachdrücklichsten empfohlen *), den Wählenden allen aber persönlich unbekannt war, bis auf den Dechanten, Thomas Sesselmann, welcher ein Mahl mit ihm in Berlin gespeiset hatte **).

Dieterich von Bülow, ein Sohn des Ritters Friederich von Bülow auf Wehningen im Sachsen-Lauenburgischen, fürstlich Braunschweigischen und fürstlich Mecklenburgischen Raths, und Sophien von Quitzow ***), war im Mecklenburgischen †), wo sein Vater auch Güter hatte, im

---

*) Nach Angaben in der von dem Kanzler Johann Weinleben verfaßten Instruction für die zur Bischofswahl nach Johanns IX. Tode 1555. abgeordneten kurfürstlichen Räthe.

**) *Angelus* a. O. S. 255. aus Rebdorfers Schrift.

***) J. F. J. von Bülow Beschreib. des Geschlechts von Bülow, S. 184.

†) Sume, Lubusini praesul sanctissime templi, Carmen, et in patria condita scripta tua. Anfang eines von Ulrich von Hutten in Rostock verfaßten, an den Bischof Dieterich gerichteten Gedichts. Elegia II, libri II. Querelarum adversus utrumque Lossium. U. ab *Hutten* Opera omnia ex collect. *J. H. Münch* T. I, p. 48.

Jahre 1460. geboren *), studierte auf mehreren ausländischen Universitäten, und soll in Bologna die Doctorwürde beider Rechte erhalten haben **). Dem nächst kam er an den Brandenburgischen Hof, und wurde des Kurfürsten Johann Rath ***). Die Bischofswürde erhielt er im dreyßig-

---

*) Sein Zeitgenosse *Publius Vigilantius Axungia* (sonst auch *Arbilla*) schreibt in seiner Historia inaugurationis Univ. Francof. in *Becmanni* Auctario p. 13. von ihm: Nam tricesimo etatis sue anno, cum ante vigesimum quintum Doctor celeberrimus haberetur non vulgaris, is qualem Bononia studiorum matrem enutrire posset, humaniores musas simul cum pontificiis fascibus in majestatis solio exaltavit.

**) Möhsen's Gesch. d. Wissenschaften in d. Mark Br. S. 448.

***) Daß er auch des Kurprinzen, nachmahligen Kurfürsten Joachims I. Erzieher gewesen sey, sagt keiner der älteren Brandenburgischen Geschichtschreiber. So viel sich gefunden hat, ist Pauli in der Preußischen Staats-Geschichte B. II, S. 425. der erste gewesen, der uns, und zwar ohne Anführung seiner Quelle, meldet, „daß der vortrefliche Bischof von Lebus, Dietrich von Bülow, über des gedachten Prinzen Erziehung die oberste Aufsicht" gehabt habe. Buchholtz, Möhsen, Gallus, und spätere Schriftsteller sagen dasselbe, vermuthlich bloß im Vertrauen auf Pauli, wenigstens geben sie keinen andern Gewährsmann an.

sten Jahre seines Alters *), und die päbstliche Bestätigung fand keine Schwierigkeiten **).

Als kurfürstlicher Rath war er bey seinen vorzüglichen Dienstfähigkeiten, und bey dem besondern Vertrauen seiner Landesherren, der Kurfürsten Johann und Joachim I, in seiner drey und dreyßigjährigen bischöflichen Regierung vor vielen andern Lebusischen Bischöfen thätig. Im April 1491. 1491.
begleitete er den Kurfürsten zu dem Reichstage nach Nürnberg ***). In demselben Jahre war er am Hofe zu Kölln an der Spree gegenwärtig, als der Kurfürst den Ständen

---

*) Quodque hac aetate, qua omnes in libidinem proni sunt, rarissimum est, tu trigesimo aetatis anno Episcopus factus, vegetus et pulcher, Venerem cupidinemque adeo contempsisti. *P. Vigilantii Arbillae* Bellica progymnasmata in der Zueignungsschrift. Daß seine Wahl zum Bischofe im Jahre 1590. erfolgte, dafür finden sich auch zwey Beweise. In der eben erwähnten Zueignungsschrift, die im Jahre 1512. geschrieben ist, heißt es: Haec (virtus) sine ambitione te renitentem, immo absentem et nil tale meditantem, in pontificia cathedra sublimauit, in qua annos jam duos supra viginti sedens &c. Auch sagt der Bischof selbst in einem Schreiben vom Jahre 1522, daß er dem Stifte nun zwey und dreyßig Jahre vorgestanden habe.

**) Schon am 1. März 1591. nannte er sich confirmirten Bischof zu Lebus.

***) Von Bircken's Österreich. Ehren-Spiegel S. 1029. Müller's R. T. Theatr. unter K. Friedr. V. Vorstell. VI, S. 190.

der Neumark ein ihnen früher von dem Hochmeister des
1493. Deutschen Ordens ertheiltes Privilegium bestätigte *). 1493.
vermittelte er nebst andern Räthen ein Freundschaftsbünd-
niß zwischen dem Kurfürsten und dem Herzoge Bogislav
von Pommern, welches am 28. März zu Königsberg in
der Neumark geschlossen wurde **). In eben diesem Jahre
befand er sich mit dem Kurfürsten zu Zerbst bey den Ver-
gleichsverhandlungen zwischen der Stadt Braunschweig und
ihren Landesfürsten, die er auch für den Kurfürsten nach
dessen Abreise von Zerbst fortsetzte ***), und am 4. Junius
1494. 1494. brachte er zu Braunschweig nebst andern kurfürstli-
chen Räthen, und den Abgeordneten des Erzbischofes zu
Magdeburg, den Vergleich zwischen der Stadt und den
1512. Herzogen wirklich zu Stande †). Im Jahre 1512. verglich
er nebst den beiden andern Märkischen Bischöfen den Kur-
fürsten Joachim und seinen Bruder, den Markgrafen Al-
brecht, die in sehr lebhafte persönliche Uneinigkeit gerathen
waren ††). Er war auch der vornehmste unter den kur-
1514. fürstlichen Räthen, welche sich im October 1514. mit einigen

---

*) Buchholtz a. O. Th. III, S. 257. aus der noch ungedruckten Urkunde.

**) Urk. b. *Schoettgen* et *Kreyssig* c. l. T. III, p. 203.

***) Buchholtz a. O. S. 246.

†) Abdruck deren in Sachen Herrn Heinrich Julii ꝛc. Contra — Stadt Braunschweig — verübter Acten ꝛc. Th. I. A a, S. 487. u. a. m. a. O.

††) *Cod. d. Br.* VII. 367. f.

Abgesandten des Königs von Polen zu Bleſen verſammelten, um die geſtörte Ruhe zwiſchen den Brandenburgiſchen und den Polniſchen Unterthanen an den Grenzen der Neumark wieder herzuſtellen *). Am 15. Auguſt 1517. wohnte 1517.
er zu Kölln an der Spree den Verhandlungen bey, welche mit den Franzöſiſchen Geſandten wegen einer Vermählung des Kurprinzen Joachim mit der Prinzeſſinn Renata, einer Tochter König Ludewigs XII. gepflogen wurden **). Als der Kurfürſt 1521. den Reichstag zu Worms beſuchte, blieb 1521.
der Biſchof Dieterich als Statthalter der ganzen Mark Brandenburg zurück ***).

In ſeiner Eigenſchaft als Märkiſcher Landſtand erhielt er auf dem am 24. Auguſt 1503. gehaltenen Landtage den 1503.
Auftrag, nebſt einigen Mitſtänden des Lebuſiſchen Kreiſes ein zur Regulierung der Reichshülfe nöthiges Verzeichniß aller Hufen im Lande Lebus anzufertigen †). Bey dieſem Geſchäfte begünſtigte er jedoch ſeine Stiftsunterthanen ſo ſehr, daß ihm ſeine große Vaterliebe gegen dieſelben faſt übel genommen, und er genöthigt wurde, ſein Verzeichniß zu verbeſſern ††). Auf demſelben Landtage erhielt er Befehl, gegen den nächſten Michaelstag alle Juden aus ſeinem

---

*) Eben daſ. V, 320.

**) Ungedr. Urk.

***) Zeugenausſage bey dem Exemtions-Proceſſe.

†) Nach einem alten Steuerregiſter.

††) Ausſage eines Edelmannes bey dem erwähnten Zeugenverhöre.

1511. Gebiethe fort zu schaffen. Im Jahre 1511. wohnte er dem Leichenbegängnisse der Herzoginn Ursula von Mecklenburg, einer Schwester des Kurfürsten Joachims I. bey *). Auf dem
1513. 1513. zu Brandenburg gehaltenen Landtage machte er sich anheischig, dem Markgrafen Friederich in Franken zu dem Kriege gegen die Nürnberger zehn Reiter zu stellen **).
1514. Im folgenden Jahre begleitete er den Kurfürsten bey dem feierlichen Einzuge des Erzbischofs Albrecht in die Stadt Magdeburg mit dreyßig Pferden ***), und da er diese Anzahl Pferde selbst nicht ganz stellen konnte, so geselleten sich seine Brüder Stephan und Andreas von Bülow zu ihm †). Im Jahre 1519. wohnte er dem Leichenbegängnisse der verwittweten Herzoginn Dorothea von Sachsen-Engern, Tochter des Kurfürsten Friederichs II. bey ††).

Was er als vornehmer Geistlicher und Bischof, außerhalb seiner Diöceſe, oder doch ohne Beziehung auf dieselbe, Bemerkenswerthes verrichtete, bestand, so viel bekanat ist, in folgendem. Am 23. Januar 1503. weihete er in Ha-

---

*) Vortzeichniß, wie gemeine Landstende der Margk zu Brandenburgk zu Landt oder herrntagen, zügen, begengnussen, vnd ander der herschaft notturft jeder Zeitt vorschrieben worden. Eine alte Archivschrift.

**) Potsdamm. Quinteſſenz v. J. 1741. Nr. 41.

***) Nach dem angeführten „Vortzeichniß."

†) Nach Zeugenaussagen bey dem Exemtions-Proceſſe. M. ſ. a. Beckmann v. d. Bischofth. Lebuß, S. 13.

††) Vortzeichniß ꝛc.

velberg den Johann von Schlabrendorf zum Bischofe daselbst *). Am 27. April 1506. weihete er bey Gelegenheit 1506.
der Eröffnung der Universität zu Frankfurt, den Markgrafen Albrecht, nachmahligen Cardinal und Erzbischof zu Mainz und Magdeburg, in der St. Marien-Pfarrkirche zum Priester **). Nachdem er durch ein Schreiben vom 2. Junius desselben Jahres, gemeinschaftlich mit dem Bischofe zu Ratzeburg von dem Pabste den Auftrag erhalten hatte, das Domstift zu Brandenburg, welches bisher aus Prämonstratenser-Mönchen bestanden hatte, mit weltlichen Domherren zu besetzen, um welche Reform so wohl der Kurfürst als der Bischof zu Brandenburg den Pabst gebethen hatten, brachte er dieses Geschäft mit seinem Gehülfen im folgenden Jahre zu Stande ***). Im Jahre 1514. weihete er 1507.
den Markgrafen Albrecht am 14. May in der Magdeburgi- 1514.
schen Domkirche zum Erzbischofe †), welches Geschäft ihm

---

*) *J. C. Stein* Catal. Episcop. Havelb. ap. *J. P. de Ludew.* T. VIII, Reliq. Mf. pag. 333. in Küsters Opusc. Th. XIII, S. 122. Er soll zwar auch den Vorgänger Johanns von Schlabrendorf zum Bischofe geweiht haben, die Sache ist aber zweifelhaft, da die Zeit sehr verschieden angegeben wird.

**) *P. Vigilantii Axungiae* hist. inaugurat. Univ. Francof. in Auctar. notitiae Univers. p. 8.

***) Gerckens Stifts-Hist. von Brandenb. S. 253. und Cod. dipl. S. 669.

†) *Sagittarii* hist. Ducatus Magdeb. in Boysens histor. Magaz. St. V, S. 4. *Rich. Shrulii* principalis Marchiae Brandeb. Triumphus A. C. 1514. Franckf. 4.

der Pabst in einem Schreiben vom 9. Januar besonders aufgetragen hatte *).

Von demjenigen, was er innerhalb seines Stiftssprengels als Bischof ausführte, haben sich folgende Nachrichten
1496. erhalten. Am 22. August 1496. ertheilte er der Stadt Strausberg die Erlaubniß, in seinem Sprengel eine Collecte zur Aufbauung der verfallenenen Marien-Capelle auf dem Marien- oder Krähnberge vor jener Stadt, anzustel-
1504. len **). Im Jahre 1504. belegte er die Stadt Frankfurt mit dem geistlichen Interdicte, weil der Magistrat den zweyten Pfingsttag durch die Hinrichtung eines Edelmannes, der einige Frankfurter Bürger auf der Landstraße beraubte,
1513. entweihet hatte ***). Im Jahre 1513. ließ er an die Brüderschaft Unserer lieben Frauen-Gilde zu Frankfurt †) ein Ermahnungsschreiben ergehen, weil er vernommen hatte, daß in derselben Gemeinbier, d. h. auf gemeinschaftliche Kosten angeschafftes Bier, und dieses von Etlichen unter ihnen zum Übermaaße getrunken würde. Er erinnerte daher die Marienbrüder, daß diese zu Überschreitung der Mäßigkeit

*) Urk. b. Gercken a. O. Cod. dipl. S. 683, ff. Vergl. Dresſers Sächs. Chron. S. 495.

**) Urk. in *Angeli* Annal. March. S. 258.

***) *Leuthingeri* Commentarii de Marchia Brandenb. ed. *Krauſ.* p. 13, ſq. ed. Küſteri p. 17.

†) Von ihr wird in der Folge nähere Nachricht gegeben werden.

keit führenden Gelage den Gewerken verbothen seyen, und es einer Gesellschaft, in welcher die Vornehmsten der Stadt sich befänden, sehr wenig anstehe, eine den Geringeren untersagte üble Gewohnheit fortzusetzen. Indem er der Gesellschaft noch zu erkennen gab, daß die Mutter Gottes, die heilige Jungfrau Maria, nach welcher die Brüderschaft den Nahmen führe, stets ein mäßiges Leben geführt, und ohne Zweifel dem Trunke ergebene Brüder nicht geliebt habe, ermahnte er sie väterlich und ernstlich, den gerügten Mißbrauch abzustellen, und sich der Mäßigkeit zu befleißigen, da sie durch ihr Beispiel in der Unmäßigkeit mehr Schaden stifteten, als sie durch den in der Brüderschaft üblichen Gottesdienst Gott und der heiligen Jungfrau angenehm wären. Um die Regelmäßigkeit und Ordnung des äußerlichen Gottesdienstes hat der Bischof Dieterich sich dadurch besonders verdient gemacht, daß er die liturgischen Bücher der Lebusischen Stiftskirche so wohl, als aller übrigen Kirchen seines Sprengels, nähmlich das Breviarium ad usum Ecclesiae Lubucensis, und das Viaticum Lubucense, zum Gebrauche der Domherren und der Pfarrer durch den Druck vervielfältigen ließ. Das erstere *) ist im Allgemeinen nach dem Breviarium Romanum eingerichtet, nur daß die besonderen Gewohnheiten der Lebusischen Stiftskirche, und die Feierlichkeiten zum Andenken einiger von derselben besonders verehrten Heiligen darin bemerkt sind. Das Viaticum

*) In 4°. ohne Angabe des Jahres und des Druckortes.

wurde von Wolfgang Reddrfer, einem gelehrten und thätigen Domherrn zu Fürstenwalde zusammen getragen,
1514. und 1514. von Johann Hanaw zu Frankfurt an der Oder in Octav gedruckt. Als dasselbe erschien, ließ der Bischof einen Hirtenbrief an die Geistlichen seines Sprengels ergehen, worin er sie ermahnte, sich dieses Buch anzuschaffen, und den Gottesdienst nach demselben zu halten *).

Als Verwalter der bischöflichen Güter zeichnete er sich durch eine musterhafte Wirthlichkeit aus, welche für den Wohlstand seines Stiftes von den ersprießlichsten Folgen war. Die 1400. Gulden, welche er für seine Bestätigung als Bischof in Rom zu zahlen gehabt, und die er bey der damahligen Leerheit des Stifts-Ärarii von seinen Brüdern und Freunden aufgenommen hatte, zahlte er nach und nach wieder ab. Zwey tausend Gulden, welche von seinem verschwenderischen Vorfahr bey dem Heermeisterthume zu Sonnenburg aufgenommen waren, trug er ebenfalls ab. Fünf Hundert Gulden fügte er den bey den Städten Berlin und Frankfurt untergebrachten Kazimierzischen Kaufgeldern bey. Bis zum Jahre 1512. oder 1513. verwandte er 1500. Gulden an Gebäude und Mühlen, und 400. Gulden an Fisch-
1495. teiche. Im Jahre 1495. ertauschte er von seinem Domca-

*) Ein Exemplar dieses Hirtenbriefes war noch im Jahre 1740. an der Sacristey-Thür der Oberkirche zu Frankfurt angeheftet, von welchem Kortum eine Abschrift nahm, die er in der Fortsetzung seiner Nachricht von Lebus S. 30. f. hat abdrucken lassen.

pitel das Dorf Schönfließ gegen 12. Schock jährlichen Zinses aus Beerfelde, diesen Zins löfete er aber in der Folge mit 150. Schock Groschen wieder ein. Das Dorf Lebbenichen kaufte er 1499. von den Belkowen für 2500. Gulden. 1499.
Die Vereignung desselben erhielt er von dem Kurfürsten für 200. Gulden *). Die Mansionarien zu Lebus, welche auch einen Antheil an dem Dorfe hatten, fand er mit 831. Gulden ab. Einen Freyhof zu Lebus kaufte er 1501. für 1501.
200. Schock von Peter Bauernick. Sechs Schock jährliches Zinses aus Stenzig kaufte er 1502. von der Familie Kavel 1502.
für 100. Schock Groschen. Drey Viertel des Dorfes Mallnow erwarb er 1505. von den Hackemannen, wonächst ihm 1505.
das ganze Dorf aus Gnaden vereignet wurde. Einen Freyhof zu Lebus kaufte er 1507. von Hans Wolf für 50. 1507.
Gulden. Weil bey der allmählich erloschenen nahen Verbindung zwischen dem Bisthume Lebus und dem Bisthume Breslau das erstere des freyen Hauses und Hofes in der Stadt Breslau nicht mehr bedurfte, so verkaufte der Bischof dasselbe 1511. dem Magistrate daselbst für 1050. Ungarische Gulden. Im Jahre 1512. kaufte er das halbe Dorf 1512.
Schönfelde von Hans Krummensee, und das von seinem Vorfahr veräußerte Vorwerk Zehsdorf von den Göllnitzen.

---

*) Bey den meisten der in der Folge erworbenen Güter war eine Vereignung nicht erforderlich, weil sie schon Eigenthum des Bisthums, und die Verkäufer Lehnleute desselben waren. Die übrigen scheinen dem Bisthume wegen der Verdienste des Bischofes unentgeltlich vereignet worden zu seyn.

Zu unbekannten Zeiten, aber, doch sicher vor 1516, und wahrscheinlich um den Anfang des Jahrhunderts bewirkte der Bischof folgende Verbesserungen der Stiftsgüter. Er löfete das wiederkäuflich veräußert gewesene Dorf Gohlitz mit 120. Schock Groschen wieder ein, und kaufte 4. Schock Zinse aus Jänikendorf für 60. Schock, 2. Schock aus Eggersdorf von dem Ritter Nyverschrack für 30. Schock, 2. Schock 24. Groschen bey dem Rathe zu Frankfurt von Albrecht Großen, auch für 30. Schock, und ein Freygut zu Lebus von Dusekens Erben für 80. Schock. Ein Hundert Gulden zahlte er dem Liborius von Ilow, um ihn wegen gewisser Ansprüche an Eggersdorf abzufinden.

So weit beruhet unsere Kenntniß von des Bischofs Dieterich ökonomischer Wirksamkeit, neben etlichen Urkunden über einzelne Geschäfte, auf einem von ihm selbst verfaßten Aufsatze *), welcher bis zur Zeit seiner Anfertigung ganz vollständig zu seyn scheint **), der aber nicht nur keine Jahreszahlen bemerkt, — die hier oben angegebenen sind aus anderen Urkunden entnommen, — sondern in welchem auch nicht einmahl die Zeitfolge der einzelnen Angaben strenge beobachtet ist. Was hier folgt, gründet sich auf einzelne Urkunden.

---

*) Derselbe ist überschrieben: Hec nos Theodericus Episcopus — solvimus debitoribus Ecclesie Lubuc. et nonnulla subscripta emimus.

**) Bloß der Verkauf des freyen Hauses und Hofes in Breslau ist in diesem Aufsatze nicht mit berührt.

Digitized by Google

Im Jahre 1516. erkaufte der Bischof eine jährliche Abgabe von einigen Scheffeln Mehl aus der Mittelmühle bey Lebus von den Burgsdorfen. 1516. 1518. verkaufte er die Opatowischen Güter in Kleinpolen dem Polnischen Kron-Großkanzler Grafen Christoph Szydlowiecki für 20,000 Rheinische Gulden, und kaufte dagegen wiederkäuflich für 45,000. Rheinische Gulden die Herrschaften Beeskow und Storkow von Herrn Ulrich von Biberstein. Zur Zahlung dieser Summe wurden außer dem Kaufgelde von Opatow ohne Zweifel auch die Kazimierzischen Kaufgelder von 20,000. Rheinischen Gulden verwandt, und weil auch damit noch nicht die nach Polen zu zahlende Summe voll war, so verkaufte der Bischof in dem mehr gedachten Jahre dem Heermeister des Johanniter-Ordens 100. Gulden jährlicher Hebung aus den neu erworbenen beiden Herrschaften für 2,000. Rheinische Gulden *). Hierauf beschloß er, in Beeskow ein neues Schloß erbauen zu lassen, womit im folgenden Jahre 1519. der Anfang gemacht wurde. Er erlebte aber nicht das Ende des Baues. Am Schlusse des eben erwähnten Jahres kaufte er von Georg von Maxen das Vorwerk Kunersdorf bey Alt-Golm in der Herrschaft Beeskow mit dem Inventarium für 400. Rheinische Gulden, und 1522. erwarb er von Melchior Rathstock 4. freye Hufen mit einer 1522.

*) Früher schon ein Mahl hatte er bey dem Johanniter-Orden 2000. Rheinische Gulden mit Genehmigung der Commenthure aufgenommen.

freyen Hofstätte und Schäferey zu Bahrensdorf bey Beeskow für 203. Rheinische Gulden.

Von sämmtlichen bischöflichen Gütern in der Mark verfaßte er nach dem Beyspiele seines früheren Vorfahrs, Johanns von Borschnitz, eine umständliche Beschreibung *). Die Abfassung fällt, indem darin das Dorf Lebbenichen schon vorkommt, das Dorf Mallnow aber noch fehlt, in die Jahre 1502. bis 1505.

Man rühmt diesen Bischof als einen gelehrten Prälaten und eifrigen Beförderer der Künste und Wissenschaften. Wäre von den Zueignungsschriften, womit ein Vornehmer von den Schriftstellern seiner Zeit beehrt oder heimgesucht wird, ein sicherer Schluß auf seine Verdienste um die Wissenschaften zu machen, so würde dem Bischofe Dieterich der Ruhm eines ächten Mäcens nicht abzusprechen seyn. An Schmeicheleyen und Lobpreisungen ließen es die Schriftsteller, welche seinen Schutz und seinen Beyfall suchten, in ihren an ihn gerichteten Gedichten und Zueignungsschriften auch nicht fehlen, und wenn nicht der allgemeine Ton des Zeitalters einem etwas milderen Urtheile Raum gäbe, so würde man annehmen müssen, daß diejenigen, welche ihn kannten, Ursachen hatten, ihn für sehr eitel zu halten. Daß er zum Kanzler der neu gestifteten Universität Frankfurt ernannt wurde, kann keinen Beweis für seine Gelehrsamkeit abgeben, da es etwas Gewöhnliches in jener Zeit war, das

*) Proben derselben sind schon oben S. 130. und 131. mitgetheilt worden.

Kanzleramt einer neuen Universität mit dem Bisthume, in dessen Sprengel sie lag, zu verknüpfen *). Daß der Bischof Dieterich mit dem berühmten Abte Johann Tritheim, als derselbe sich an des Kurfürsten Joachims I. Hofe befand, einige Briefe gewechselt habe, hat seine Richtigkeit. In wie fern aber daraus auf seine vorzügliche Gelehrsamkeit geschlossen werden könne, wird eine Anzeige des Inhalts der fünf Briefe, welche zwischen beiden Männern gewechselt wurden, näher ergeben **). Der erste, von dem Bischofe am 24. October 1505. geschrieben, begleitete eine Handschrift der Werke des Jamblichus, um welche der Abt den Bischof durch den gelehrten Schwäbischen Edelmann, Eitelwolf von Stein, der sich auch damahls an dem Hofe zu Kölln an der Spree befand, hatte bitten lassen. Diesen Brief der Zierde der Bischöfe beantwortete die glänzende Rüstkammer der Gelehrsamkeit, — so nennen die Herren einander ***), — am 31. October. Der

*) Nach Münchs hist. biogr. literar. Anmerkungen zu Ulr. von Hutten sämmtlichen Werken Th. I, S. 317. soll die Hochschule zu Frankfurt vorzüglich Bischof Dieterichs Werk gewesen seyn. Davon findet man aber nirgends Beweise.

**) Sie sind gedruckt in: *Jo. Tritemii* Epistolarum libri duo, Haganoae 1536, pag. 117, 118, 127, 128, 249, sqq. u. a. in *Joh. Trithemii* Oper. Francof. 1601, P. II, p. 482, 483, 486, 487, 534, sqq.

***) Vale Praesulum decus. — Vale scripturarum candens armarium.

Abt dankt für die überschickte Handschrift, welche er aus den Händen des Kurfürsten, der sie ihm in seine Wohnung gebracht, empfangen hatte. Er lobt die Philosophie des Jamblichus und des Proclus (ohne Zweifel des Lyciers), dessen Werke nebst den Schriften des Porphyrius und des Synesius dem Jamblichus beygebunden waren, spricht von der kürzlich in Kölln gedruckten Lebensbeschreibung des Apollonius von Tyana, und verspricht, dem Bischofe seine Handschriften bald zurück zu senden. Nachdem drey Monathe, ohne daß das Versprechen in Erfüllung gegangen, verflossen waren, wurde dem Bischofe die Zeit zu lang. Er hielt es, wie er am 27. Januar des folgenden Jahres schrieb, für Pflicht, welche Ehrfurcht und Liebe gegen die dem Abte zugeschickten alten Philosophen ihm auflegte, sich nach ihrem Wohlbefinden zu erkundigen. Er äußerte, sie würden dem Abte die verlangten Dienste nun wohl geleistet haben, und gab seine Besorgniß zu erkennen, daß sie bey allzulanger Muße in Trägheit versinken, oder verdrängt durch neue und gefälligere Gesellschafter, an einen abgelegenen Ort verwiesen, sich einer unverdienten Verachtung ausgesetzt sehen, oder aber von dem Abte, nach seiner Gewohnheit, unter strenger Klosterzucht gehalten werden möchten. Er bath ihn daher, sie in Frieden ziehen zu lassen, doch mit der freundlichen Versicherung, daß sie ihm auch ferner zu Dienste ständen, wenn er ihrer länger bedürfe. Nach acht Tagen antwortete der Abt, als er die Philosophen zurück sandte, der Bischof würde an ihren heiteren Mienen wohl sehen, daß sie sich bey ihm nicht übel befunden

hätten, sie wären nicht wie Mönche, sondern als Philosophen behandelt worden. In einem fünften Briefe, der am 16. April 1507. zu Würzburg geschrieben war, theilte der Abt dem Bischofe, dessen Verlangen nach, sein Urtheil über des Philostratus Lebensbeschreibung des Apollonius von Tyana mit. So viel von diesem Briefwechsel, der allerdings zeigt, daß Dieterich von Bülow ein Freund der Wissenschaften, insonderheit der Philosophie, war, daß er seine Handschriften werth hielt, daß ihm gelehrte Untersuchungen nicht gleichgültig waren, und daß er eine aufgeweckte Schreibart liebte *).

Seine Hochschätzung der Wissenschaften äußerte sich deutlich auch dadurch, daß er sich angelegen seyn ließ, einige junge Leute aus seiner Verwandtschaft, bey denen er Fähigkeiten spürte, den Musen zuzuführen. Seinem Schwestersohne, Dieterich von Malzahn, und zwey ent-

---

*) Möhsen dehnt sein Urtheil über den geschichtlichen Werth dieses Briefwechsels weiter aus, indem er S. 448. seiner Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg schreibt: „Wenn man die Briefe lieset, die er (Dieterich von Bülow) als Bischof mit dem berühmten Abt Tritheim gewechselt hat: so muß man seine große Gelehrsamkeit und seine Käntniß und Belesenheit in den alten griechischen Schriftstellern, als dem Apollonius Thyaneus, Proklus, Porphyrius, Synesius und anderen, wie auch seinen Eifer von mehreren Handschriften zu erhalten, recht sehr bewundern, und er ist gewiß unter die gelehrtesten Männer seiner Zeit oben an zu setzen.“

fernten Geſchlechtsverwandten, einem Heinrich von Bülow, und einem Joachim von Bülow, verſchaffte er, zum Theil unter ſeinen Augen eine gelehrte Erziehung. Die beiden erſteren hatte er dem Unterrichte des Vigilantius Arbilla übergeben *). Von dem letzten hatte er im Jahre 1506. die Freude, daß derſelbe eine zierliche öffentliche Rede hielt, als er dem Markgrafen Albrecht in Frankfurt die Prieſterweihe ertheilte **). Dieſen jungen Mann ſchickte der Biſchof ein Jahr darauf zu ſeiner weiteren Ausbildung nach Italien ***), wo er aber nach mehreren Jahren ſtarb, angeblich durch Gift, welches ihn von Italienern, die den Deutſchen einen ſo talentvollen Gelehrten mißgönnten, beygebracht war †). Von Dieterich von Maltzahn hat man keine weitere Nachricht gefunden. Heinrich von Bülow erhielt,

---

*) Heinricum de Bulou, tuumque ex ſorore nepotem, Theodoricum Moltzan, hanc quantulamcunque eruditionem meam atque doctrinam maxime faciens, mihi tanquam minime contemnendo praeceptori erudiendos docendosque bonas litteras tradidiſti. *Vigilantii Bellica Progymnasmata*, in der Zueignungsſchrift.

**) *P. Vigilantii* hiſt. inaugurationis Univ. Francof. in Auctario notitiae Univerſitatis p. 8.

***) Quemadmodum Joachim de Bulou magnae ſpei juuenem jam quinquennium in Italia ſub non poenitendis praeceptoribus mire in omni ſtudiorum genere proficientem inſtituiſti. *Vigilant. Bellica Progymn.*

†) Von Bülows Beſchreib. des Geſchlechts von Bülow S. 81. N. 10. vergl. mit S. 178, N. 35.

nachdem er bis 1514. auf der Universität zu Frankfurt studiert hatte, in Italien die Würde eines Doctors der Rechte, und starb als Probst des Klosters zu Malchow *).

Der Bischof Dieterich starb am 1. October 1523, und wurde in der Sacristey der Domkirche zu Fürstenwalde neben den Brüdern von Waldow, seinen Vorfahren beygesetzt; wie das ihm daselbst errichtete Denkmahl bezeugt **). Dem Stifte hinterließ er mehr als 11000. Gulden Schulden ***), welches jedoch seine gerühmte Wirthlichkeit bey den während seiner Regierung so ansehnlich vermehrten Gütern des Bisthums nicht zweifelhaft machen dürfte. Dem gegen das Ende seines Lebens anbrechenden Lichte des Evangelii hatten seine Augen sich nicht geöffnet †). 1523.

Von seiner Dienerschaft haben sich folgende Nachrichten gefunden. Nach einem Steuerregister vom Jahre 1496. wohnten damahls auf dem Schlosse zu Lebus, Baltzer Bernfeld aus dem Hause Beerfelde, der schon bey dem Bischofe Friederich Sesselmann in Diensten gestanden hatte, ohne

---

*) Von Bülow a. O. S. 107. N. 8.

**) *G. Roth* Monumenta Templi Furstenwaldens. Francof. ad V. 1702. 4°. und in Küsters Opusc. III, 41.

***) Mit dieser Angabe unterstützte der Kurfürst bey dem Pabste seinen Antrag, bey der Bestätigung von Dieterichs Nachfolger die gewöhnlichen Annaten zu erlassen, oder wenigstens herab zu setzen.

†) *Leuthingeri* Commentarii ad a. 1523. ed. *Krausii* p. 50. sq. ed. *Küst.* p. 52, sq.

Zweifel der bischöfliche Secretarius oder Stiftskanzler, Hans Eichendorf, der Schloßhauptmann, Siegmund Unruh, ein Marstaller oder Stallmeister, ein Stallknecht, ein Barbier, vermuthlich der Kammerdiener, ein Koch, ein Hausschmid, ein Bäcker, ein Kellner, und ein Wagenknecht. Auf dem Schlosse zu Fürstenwalde wohnten zu derselben Zeit Otto Falkenrede, der Hauptmann, ein Vogt, ein Bäcker und Kellner, ein Wächter, ein Thorwärter, und ein Schäfer. Gegen das Ende seiner Regierung diente dem Bischofe als Amtsschreiber zu Lebus und als Gehülfe in der Kanzeley Jakob Bernfeld aus dem Hause Rosenthal. Seine Secretäre waren 1507. Georg von Blumenthal, und 1519. Johann Bernfeld.

Bischof Georg.

Nach Bischof Dieterichs Tode wurde von den Lebusischen Domherren ihr Dechant Georg von Blumenthal einstimmig, und mit Beyfalle des Kurfürsten zum Nachfolger gewählt *). Er stammte aus einer alten, wohl be-

*) Das kurfürstliche Schreiben vom 18. Februar 1524, worin Georgs Bestätigung in Rom nachgesucht wurde, enthielt folgende Worte: „Cum paulo antea mei Archiprincipatus Reverendus Presul Ecclesie Lubucen. felicis memorie e vivis discederet, ab ejusdem Venerabili Capitulo demum debito tempore ad novi Pastoris electionem progresso, dicte Cathedralis Ecclesie Decanum *Georgium de Blumenthal*, Jurium Doctorem, Virum profecto generis nobilitate, doctrina,

kannten Prignitzischen Familie. Sein Vater Hans von Blumenthal, Besitzer des Rittergutes Horst, der Dörfer Vehlow, Blumenthal, und Brüsenhagen, und eines Antheils von Rosenwinkel, erlebte noch des Sohnes Erhebung auf den Bischofsstuhl, und starb 1524. *). Georg war im Jahre 1490. geboren **), und stand schon 1507, also im 17ten Jahre seines Alters, bey dem Bischofe Dieterich von Lebus, dessen Verwandter er vielleicht war, als Secretär in Dienste ***). Im Jahre 1513. wurde er zum Rector der Universität Frankfurt gewählt †). Damahls war er auch

---

et rerum experientia praestantem, vita morumque modestia conspicuum, fidelem Consiliarium meum singulariter dilectum, e gremio eorum in futurum divini oraculi afflatu unanimi voto elegerunt Episcopum. Sciens autem eundem dicte Ecclesie utili et salubri gubernationi haud defuturum, — — igitur in memorati viri personam electio michi extitit gratissima." Aus einer Vaticanischen Abschrift.

*) Am 20. Februar 1525. wurden seine Söhne Heinrich und Matthias auf sein Absterben belehnt, woraus zugleich hervor geht, daß der Bischof nicht mit seinen Brüdern in Lehnsverbindung blieb.

**) M. s. die folgende Note †).

***) Nach seiner Unterschrift: George von Blumenthal Secretarius, unter einer Urkunde des Bischofs Dieterich von 1507.

†) Notitia Univers. Francof. pag. 47, 48, wo es in der aus den Universitäts-Matrikeln gezogenen Series Rectorum heißt: 1513. *Georg. de Blumenthal* Prignicensis, Eccl. Ca-

schon Dechant der Lebusischen Stiftskirche *). Als Rector hielt er eine Rede, in welcher er die Studierenden zum Fleiße und zu einem guten Betragen ermahnte, und die 1514. gedruckt wurde **). Er erhielt auch in Frankfurt, jedoch später erst, die Würde eines Doctors beider Rechte ***).

Nach dem Tode des Bischofs Johann von Schlabrendorf zu Havelberg wurde er 1520. von den Domherren daselbst zu dessen Nachfolger erwählt, und diese Wahl erhielt von Leo X. die päbstliche Bestätigung. Dessen ungeachtet versagte der Kurfürst der ohne sein Wissen geschehenen Wahl seine Genehmigung. Vielmehr ernannte er den Bischof von Brandenburg, Hieronymus Schulz, zum Bischofe von Havelberg, und führte ihn im folgenden Jahre selbst nach Wittstock in die bischöfliche Residenz. Georg von Blumenthal glaubte indessen seine durch die auf ihn gefallene Wahl, und durch die päbstliche Bestätigung erlangten Rechte nicht eher aufgeben zu dürfen, als bis er zu deren Aufrechthaltung alles versucht hätte. Er wandte sich

---

thedr. Lubucensis Decanus & Canonicus, postea Episcopus Lubucensis & Razeburg. Obiit A. 1550. Aet. 60.

*) Als solchen hat man ihn auch in Urkunden von 1514, 1516. und 1518. gefunden.

**) Oratio adhortatoria ad studiosos, vt vitam emendent et ignauiam fugiant. Seidels Bildersamml. S. 24.

***) Notit. Univ. Francof. p. 30. Als Doctor bezeichnet ihn die Urkunde von 1518.

an den Römischen Hof, und erlangte daselbst wirklich, daß seine Erwählung für gültig erklärt, und er nochmahls als Bischof von Havelberg bestätigt wurde. Der Kurfürst aber fand Mittel, besonders durch Unterstützung seines Bruders, des Cardinals Albrecht, durchzudringen. Verschiedene Fürsten und der Pabst selbst, nachdem er von dem Kurfürsten gewonnen war, bemühten sich, Georg von Blumenthal zur Resignation zu bewegen, zu der er sich auch endlich bequemte. Dagegen versprach ihm der Kurfürst nicht nur das Bisthum Lebus, sondern auch seine geflissentlichste Empfehlung zum Bisthume Ratzeburg, so bald diese Stifte erledigt werden würden *). Daß Georg zur Zeit seiner Wahl zum Bischofe von Lebus auch kurfürstlicher Rath war, sagt das wegen seiner Bestätigung nach Rom erlassene Schreiben.

Nachdem er kaum ein Jahr dem Lebusischen Bisthume 1524.
vorgestanden hatte, gelangte er auch zu dem Bisthume Ratzeburg, welches durch den am 2. October 1524. erfolgten Tod des Bischofs Heinrich Bergmeier erledigt worden war **). In dem eben genannten Jahre begleitete er seinen Landesherrn nach Dresden, und wohnte daselbst am 6. November den Feierlichkeiten bey der Vermählung des Kurprinzen von Brandenburg mit der Prinzessinn Magdalene

---

*) *Chytraei* Saxonia p. 217, 276. *Angeli* Annal. March. S. 304, und archivalische Nachrichten.

**) *Chytraei* Saxonia p. 276. Chron. Ratzeburg. ap. E. J. de *Westphalen* T. II. Monum. Germ. p. 1991.

von Sachsen bey *). Auch befand er sich bey dem Leichenbegängnisse der verwittweten Herzoginn Sibylle zu Jülich und Berg, einer Tochter des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg **). Im Jahre 1526. brachte er zu dem Heerzuge, welchen der Kurfürst zur Wiedereinsetzung König Christians II. von Dänemark unternehmen wollte, sein Mannschafts-Contingent in eigener Person nach Perleberg,
1527. wo sich das Heer versammelte ***). Am 1. August 1527. vermittelte er nebst einigen andern Brandenburgischen Abgeordneten zu Falkenwalde, einem Polnischen Dorfe an der Grenze des Landes Sternberg, einen gütlichen Vergleich zwischen dem Castellane zu Meseritz und dem Heermeister des Johanniter-Ordens, der in die Starostey Meseritz einen feindlichen Einfall gethan hatte, weshalb der König von Polen förmliche Genugthuung verlangte †).

1528. Am 9. Julius 1528. zu früher Morgenzeit sollte er auf seinem Schlosse zu Fürstenwalde von zwey in einiger Entfernung gesessenen Lausitzischen und Sächsischen Edelleuten überfallen und aufgehoben werden; es gelang ihm aber, geweckt und gewarnt durch den Tumult, den das durch die Fürstenwalder Bürger eine Zeit lang aufgehaltene Andringen seiner

*) Müllers Annal. des Hauses Sachsen. S. 78.

**) Verzeichniß wie gemeine Landstende zu Landt oder Herrntagen, begengnussen ꝛc. verschrieben worden. Eine alte Archivschrift.

***) Zeugenaussage in der Lebusischen Exemtions-Sache.

†) *Cod. d. Br.* III, 271, ff.

seiner Widersacher und ihrer Rotte verursachte, in fremder Kleidung zu entwischen. Der eigentliche Urheber des Überfalles, oder derjenige, auf dessen Veranlassung, und dem zu Gunsten derselbe geschahe, war ein Vasall des Bischofes in der Herrschaft Storkow, dem sein Lehnsherr gegen einen widersetzlichen und ruchlosen Unterfassen Recht zu verschaffen und Schutz zu gewähren, allerdings zur Ungebühr säumig sich bewiesen hatte. Heinrich Queiß zu Plössin, ein fast achtzigjähriger Greis *), war mit seinem Schäfer in Uneinigkeit gerathen, und dieser vergriff sich, man weiß nicht, ob und wodurch dazu gereizt, thätlich an der Familie seines Gerichtsherrn. Nachdem er hierauf nach Friedersdorf, einem zum bischöflichen Amte Storkow gehörenden Dorfe, geflüchtet war, verschaffte er sich einen Anhang unter den benachbarten Bauern, und wagte mit den Einwohnern von Dolgenbrodt einen Einfall in Plössin, wo er seines Herrn Schafe wegtrieb. Queiß verklagte den Aufrührer bey dem Bischofe, und dieser gab so fort seinem Amtshauptmanne zu Storkow Befehl, dem Queiß nicht nur die weg getriebenen Schafe wieder zu verschaffen, sondern auch den Schäfer selbst in seines Gutsherrn Gericht zu liefern. Der Hauptmann aber ließ diese Befehle aus unbekannten Gründen unbefolgt. Unterdessen kam zu verschiedenen Mahlen bald nach einander in einigen Bauerhöfen zu Plössin Feuer aus, und man warf auf den entlaufenen Schäfer den Verdacht, daß von ihm oder seinen Anhängern

*) M. Luthers Briefe, ges. von de Wette, Th. V, S. 325.

diese Feuer angelegt wären. Queiß wiederholte nicht nur seine Klagen und Bitten bey dem Bischofe, sondern wandte sich auch (23. Januar) unmittelbar an den Amtshauptmann. Der Bischof gab diesem nochmahls (26. Januar) ernstlichen Befehl, den Queiß zufrieden zu stellen. Da dieser aber seine Wünsche immer nicht in Erfüllung gehen sahe, und ohne Zweifel nicht wußte, daß die Schuld davon weniger an dem Bischofe als an dem Hauptmanne lag, so wandte er sich (10. Februar) an den Landvogt der Niederlausitz, der unstreitig hier die nächste höhere Behörde war. Der Landvogt, Heinrich Tunkel Herr von Bernizko, oberster Münzmeister des Königreichs Böhmen, ersuchte den Bischof auf die schicklichste Art noch an demselben Tage schriftlich, sich seines Vasallen mit Nachdrucke anzunehmen, und ihn vor Gefahren sicher zu stellen, denen er, so lange man den rachsüchtigen Schäfer nicht zum Gewahrsame gebracht hätte, ausgesetzt war. Diesen Schritt des Queiß nahm der stolze Bischof übel. Er gab ihm seine Empfindlichkeit darüber in einem Schreiben vom 15. Februar unverhohlen zu erkennen, indem er ihm bittere Vorwürfe machte, daß er sich an den Landvogt gewandt, und demselben die Sache so vorgestellt hätte, als ob ihm von seinem Landesherrn, wie er sich nannte, alle Hülfe verweigert würde, da es doch an seinen Befehlen keinesweges liege, wenn ihm noch nicht geholfen wäre. Es ging so gar die Rede, daß der Bischof beym Empfange des Schreibens des Landvogts gesagt hätte, er werde dem Queiß den gethanen Schritt nicht vergessen, sondern ihn deshalb zu züchtigen wissen. Der Landvogt,

welcher hiervon unterrichtet ward, legte zwar (21. Februar) bey dem Bischofe für Queiß eine Vorbitte ein, allein dessen ungeachtet gab sich dieser nun — wie aus den zwischen ihm, dem Queiß, und dem Amtshauptmanne gewechselten Briefen zu ersehen ist, — geflissentlich Mühe, die Sache zu verzögern. Er nahm den Schein an, als ob er den bloßen Angaben des Queiß nicht Glauben beymesse, und verlangte von ihm, daß er dem Zuge nach Friedersdorf, um den Schäfer aufzuheben, selbst beywohnen sollte, damit er dort seine Anklage wiederhole, und der Beklagte, was er zu seiner Rechtfertigung etwa zu sagen hätte, in des Klägers Gegenwart vorbringen könne. Queiß jedoch, durch das harte Schreiben des empfindlichen Bischofs, und durch seine angebliche Drohung furchtsam gemacht, glaubte hier eine Falle zu erblicken, die ihm gelegt werden solle, um dem Erzürnten Rache zu verschaffen, und wollte sich daher nicht zu dem Ritte nach Friedersdorf bequemen. Indessen unterließ er nicht, immer fort den Bischof so wohl, als auch das Domcapitel in Fürstenwalde um die Auslieferung des Schäfers zu bitten, wobey er zum Beweise, in welcher Gefahr er schwebe, (7. März) anzeigte, daß ihm vor vier Tagen Brände an seinen Hof gehängt worden wären. So verzog sich die Sache, und noch am 30. May schrieb der Bischof dem Queiß, er solle ihn mit unnützen Bittschriften nicht weiter behälligen; wenn er nicht thun wolle, was von ihm verlangt werde, so könne auch die Auslieferung des Schäfers nicht erfolgen. Erbittert über dieses Verfahren, dachte Queiß seinerseits auf Rache,

und wandte sich deshalb an den Ritter Nickel von Minkwitz auf Sonnenwalde, und an Otto von Schlieben auf Baruth, die nun gemeinschaftlich im Julius die Stadt Fürstenwalde in der erwähnten Art überfielen *). Beide hatten

*) Daß Heinrich Queiß nicht nur an dem Überfalle persönlich Theil nahm, sondern auch damahls für den eigentlichen Urheber desselben allgemein gehalten wurde, leidet keinen Zweifel. Auf dem Umschlage, in welchem die im geheimen Archive zu Berlin aufbewahrten, den Plötzinischen Schäfer betreffenden Briefe liegen, liest man folgende Nachricht von alter, und anscheinend gleichzeitiger Hand: „Dieser Heinrich Qweiß hatt die statt Furstenwalde vnd daz Stifft vberfallen vnd geplundert, aus vrsachen, Als solle Ihme der Bischoff zu Lubuß nicht haben rechtens verhelffen wollen wider einen Scheffer." Und am 17. November erließ der Bischof Georg an Heinrich Queiß, der sich damahls in Sonnenwalde aufhielt, folgendes Schreiben: „Georg von gots gnaden Bischof zu Lubus vnnd Ratzeburgk. Heinrich Qweiß, nach dem dw in vorgessung deiner pflicht, eid, ere vnd glübth mit etzlichen andern gantz vnuerwarth vnd ungewarnter sach im vorgangen sommer In vnser stadt vnnd schloß Furstenwalde eingefallen, vnd aldo die Thumkirche, auch ander einwoner geistlich vnnd wertlich on alle gegebene vrsach beraubt vnd geplundert; Nun werden wir berichtt, auch von den Jennen die mit gewesen, das dw dich horen lest, solchs auch fur den hauffen, ehr der einfal geschag, angesagt, das dw dich kegen vns deiner eren notturfft nach verwaret, das wir dir doch nicht gestendig, werst es auch, ob got wil, mit warheit nymmer ausfhuren oder beybringen, das vns solch dein vormeinte abelag oder in vnnser Ampt zugekomen vnnd voranthwordet. Demnach erfordert vnser notturft von dir zuwissen, wem dw die erdichte abelage

sechzig Reiter zusammen gebracht, mit denen sie von Sonnenwalde aus den Zug antraten. Ehe sie aber Fürstenwalde

---

zugeschicket, oder weme sie vberanthwordet, wan vnd an welchen tag es gescheen, vnd an welcher stelle, oder wer es gethan, vnd In wasser lewt beywesen. Damit wir vns darnach haben zu richten. Wie aber solchs von dir nicht geschut, so werden wir dir nach schreiben vnd sagen lassen, das dw kegen vns vnd die vnsern alse ein vorzweiffelter, erloser, verretischer bosewicht gehandelt hast; dich darnach habest zurichten. Des dein anthwort. Geben zu Furstenwalde am Dinstag nach Martini. Anno rc. xx viij. An Heinrichen Qweiß von plossen itzund vff Sonnenwald. Nach der Urschrift.

Von den älteren Märkischen Chronikschreibern haben nur Kreusing und Engel des eigentlichen Urhebers des Überfalles von Fürstenwalde Erwähnung gethan. In *Pauli Creusingii* ungedrucktem Chronicon aller regierenden Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, wenigstens in den drey im geheimen Archive zu Berlin, auf der königlichen Bibliothek daselbst, und auf der Universitäts-Bibliothek zu Halle befindlichen vollständigeren Abschriften, liest man: „Unter Churfürst Joachim I. ist von wegen der *Curis* wider den Bischof zu Fürstenwalde eine grosse Fehde etlicher Edelleute entstanden." Daß es hier „wegen des *Queis*" hat heißen sollen, ist wohl nicht zu bezweifeln. Ob aber schon Kreusings unbekannte Quelle die verdorbene Stelle gehabt habe, ob von Kreusing oder von seinen Abschreibern falsch gelesen worden sey, steht nicht zu ermitteln. Engel ertheilt in seinen Annalen S. 316, f. eine sehr umständliche Nachricht von dem mehr gedachten Überfalle mit, unter der besonderen Überschrift: „Historia vnd gründlicher bericht, wie die Stadt Fürstenwalde von

erreichten, hatte sich der Haufen bis auf vier hundert Pferde vergrößert, durch Freywillige, die auf dem langen Wege von eilf Meilen zu ihnen gestoßen waren.

Da Minkwitz seine Absicht, den Bischof aufzuheben, durch die Flucht desselben vereitelt sahe, gab er seiner Rotte das Schloß, die Domkirche, das Rathhaus, und die Wohnungen der Domherren so wohl, als der Bürger, an deren anfänglichem Zusammenlaufen und Widerstande das bis dahin glücklich ausgeführte Unternehmen gescheitert war, zur Plünderung Preis. Bey dieser wurden selbst die kirchlichen Gefäße, die geistlichen Ornate, und die Kirchenzierrathen von einigem Werthe nicht verschont, denn ohne Zweifel waren die Plünderer, gleich ihren Anführern, Gegner und Verächter des bisherigen kirchlichen Ritus. Die Anführer richteten ihre Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Verschreibungen über die von dem Domcapitel und von den Vicarien ausgelichenen Geldsummen, und diejenigen, welche von Lau-

---

Nickel von Minquitz sey eingenommen vnd geplündert worden." Dieser Bericht fängt an: 1528. „hat sich ein Märckischer Edelmann, Birckholtz genand, wider Bischoff Georgen von Blumenthal zu Lebus, der ein seltzamer vnruhiger Kopff gewesen, auffgelehnet, vnd an sich gehenget Nicolaum von Minquitz, vnd Ottonem von Schlieben." Dieser Angabe sind nun alle neueren Geschichtschreiber, welche des Überfalles umständlicher gedacht haben, gefolgt. Es muß aber bemerkt werden, daß in archivalischen Nachrichten keine Spur, selbst von der geringsten Theilnahme eines Birkholz an dem Überfalle, zu finden ist.

sitzischen Edelleuten, den vornehmsten Schuldnern der Fürstenwalder Stiftskirche, ausgestellt waren, wurden von ihnen theils vernichtet, theils mitgenommen *). Des Bischofs Bruder Matthias von Blumenthal, und die übrigen adeligen Hofbedienten desselben hatten das Schicksal, gefangen nach Sonnenwalde fortgeführt zu werden **). Sie wurden

---

*) Nach einem Schreiben des Bischofs an den Landvogt der Niederlausitz vom 7. December 1528, worin dieser ersucht wird, hülfreiche Hand dazu zu biethen, daß die Fürstenwalder Domherren und Vicarien zu ihren in der Lausitz ausstehenden Forderungen an Capital und Zinsen, gelangen möchten. Einen Auszug aus diesem Schreiben, dessen Original sonst in dem Archive der Ober-Amts-Regierung zu Lübben befindlich war, verdankt der Verfasser dieser Schrift nebst mehr andern Beyträgen zu derselben, der Güte des Herrn Superintendenten Worbs zu Priebus.

**) Ganz nach dem erwähnten Berichte beym Engel, womit die eigenen Angaben des Bischofs Georg in einer an den König Ferdinand gerichteten Bittschrift vom 16. März 1549. vollkommen überein stimmen. In dieser heißt es: „Als aber gedachter Nickel von Mingwitz Inn vorgangenen xxvlij Jar der minder Zal in vergessung seiner Elde vnd pflicht one alle gegebene vrsach vnuorwardt vnd vngewarnet mit viel hundert Reutter vnd knechten meine Stadt Furstenwalde aus sonnewalde, als der von Mingwitz lehen vnd Erb vberfallen, eingenomen, und nicht alleine die Thumbheren, geistlich vnd weltlich, Radthaus, vnd alle burger vnd Einwoner heuser geplundert, beraubetth vnd solchen Raub wiederumb auff Sonnewalde gebracht vnd gefurt, Auch des Hochwirdigen helligen

jedoch durch Vermittelung Georgs von Minkwitz, eines Bruders des Ritters Nickel, bald wieder ohne Lösegeld frey gelassen *).

Der geflüchtete Bischof eilte gerades Weges nach Grimnitz, wo sich der Kurfürst, bey dem er in besonderer Gnade stand, eben damahls aufhielt. Auf seinen Bericht befahl der Kurfürst in aller Eil einem seiner Diener, Martin Böhme, mit acht Reitern den Räubern nachzusetzen, ohne Zweifel bloß, um ihren Rückzug zu beobachten, und zu erfahren, wohin sie ihren Raub in Sicherheit bringen würden. Die Märker wurden aber zu Dobrilugk von der Minkwitzischen Rotte überrascht, und Martin Böhme fiel, als er eben sein Pferd besteigen wollte, durch einen Dolchstich von Schliebens Hand. Seine Reiter wurden gefangen genommen, und erst nach Jahres Frist von Sonnenwalde wieder entlassen.

Schleunigst ließ der Kurfürst Joachim ein Aufgeboth durch die ganze Mark Brandenburg ergehen, denn seine

---

Sacraments leibs vnd bluts vnsers hern Jhesu Christi nicht vorschonet, Sonder aus dem Ciborio genomen, auff die erden geschuttet, vnd Monstrantzen vnd anders mit weg gefurth, Ordenath vnnd alle Zier der kirch Jemmerlich spolirt, meln Volck geprandtschatzet, mein bruder vnd alle andere mein hoffgesindt vom Adel alle bestrickt vnd gefangen genomen, wie Ew. k. Mt. vnd dem gantzen heil. Rom. reich wiesentlich vnd lautbar."

*) Zeugenaussage in der Lebus. Exemtions-Sache.

Absicht war, das Schloß Sonnenwalde zu zerstören, und den Minkwitz zu bestrafen, und dazu sollte das ganze Land alle seine Kräfte anstrengen. Bloß aus der Stadt Wittstock wurden 140. wohl bewaffnete Bürger von dem Bischofe zu Havelberg herbey geführt *), und das ganze Brandenburgische Heer, welches sich bey Berlin versammelte, bestand aus 6000. Reitern und 40,000. Mann zu Fuße **). Dagegen war Minkwitz auch nicht müßig. Er machte zunächst Anstalt, sein Schloß in einen furchtbaren Vertheidigungsstand zu setzen, und reisete darauf außer Landes, um Truppen anzuwerben, mit denen er in die Mark zu fallen Willens war, während der Kurfürst mit der Belagerung seines Schlosses beschäftigt seyn würde, welches man damahls bey einer guten Vertheidigung für unüberwindlich hielt ***). So wenig jetzt irgend ein Landesfürst

---

*) *Stein* Catal. Havelb. Ep. ap. J. P. *de Ludewig* T. IIX. Reliq. Mf. p. 340.

**) Nach der Angabe mehrerer damahls lebenden Edelleute in dem Zeugenverhöre bey Gelegenheit des Exemtions-Processes.

***) Ein Schreiben Martin Luther's an Nicol. Amsdorf vom 20. Julius 1528. — Facinus Minkwitii omnibus nobis merito displicet, non hoc solum nomine, quod contra politicam justitiam perpetratum est, sed maxime quod Evangelion nova et magna gravat invidia: sic enim ferre cogimur scandala aliorum nos innocentes: Christus faciat, ut sit finis, et non pejora faciat. Nam ut res apparet oculis,

sich vor der Macht eines einzelnen Edelmannes zu fürchten haben würde, so bedenklich war damahls die Lage des Kurfürsten von Brandenburg in Beziehung auf seinen unternehmenden Gegner. Wenigstens glaubten Viele, daß der Kurfürst in größerer Gefahr sey als Nickel Minkwitz. Der Kurfürst scheint dieses auch selbst eingesehen zu haben, denn ungeachtet aller gemachten Anstalten und eines nicht geringen Aufwandes, — die ganze Minkwitzische Fehde soll dem Kurfürsten gegen 50,000. Gulden gekostet haben *), — gab er den Vorsatz, das Schloß Sonnenwalde zu zerstören, auf, und ließ das bey Berlin versammelte Heer aus einander gehen, ungefähr vierzehn Tage nach dem Aufgebothe **), und wählte zu Minkwitzens Bestrafung einen andern Weg.

---

majore in periculo Marchio versatur, quam Minkwitius, nam Minkwitius arcem suam instruxit, paratus excipere Marchionis impetum: ipse tamen (ut dicitur) alio profectus, interim dum Marchio pugnat, forte alia moliturus. Et quis scit, si Deus hoc exordio Marchionem incipiat visitare super omnia sua impudentissima studia, qualia multa sine sine et modo hactenus. Ego pacem precor, et Marchioni quidvis aliud quam bellum suasissem. Omnes dicunt arcem Minkwitii fore invictam adversus Marchionem, si velint milites eam defendere fideliter. Luther's Briefe ges. von de Wette, Th. III, S. 361.

*) Nach Angabe der erwähnten Zeugen.

**) *Stein* c. l.

Er klagte gegen ihn als Landfriedens-Brecher bey dem Reichs-Kammergerichte *). Indessen war Minkwitz noch bis in den October beschäftigt Truppen anzuwerben **), die er aber am Ende dieses Monaths sich zerstreuen ließ ***), nachdem ihn der kaiserliche Fiscal bey dem Reichs-Kammergerichte in die Reichsacht erklärt hatte †). Im folgenden Jahre wurde er zu Leipzig auf Befehl des Herzogs Georg von Sachsen aufgehoben und auf das Schloß Pirna gefangen gesetzt. Doch erhielt er bald wieder die Freyheit ††), nachdem seine Freunde Bürgschaft für ihn geleistet

---

*) Archiv-Nachrichten.

**) Luther an Spalatin am 20. October. — Nicolaus a Minkwitz dicitur magnum conscribere exercitum, quo irrupturus, nescio. Miror, quid Principes cogitent talia videntes et permittentes, cum e scintilla ista periculosum incendium in Germania timeri oporteat. Alii dicunt, quod Woiwodae ductitet, alii in Marchionem parari, qui tamen secure stertit. Luthers Briefe a. O. S. 391.

***) Luther an Spalatin am 8. November. — Nos nihil hic novi habemus, praeterquam quod Minkwitii bellum dissipatum est, Deo gloria, et milites dilapsi, praeter paucos, qui Sonnewaldi vexant cives. Luthers Briefe a. O. S. 399.

†) Archiv-Nachrichten.

††) Ganz falsch ist die Nachricht eines Zeitgenossen, des Paul Lange, (Chron. Numburg. ap. *Mencken.* T. II. Scr.

hatten, und von ihm versprochen worden war, sich von seinen Gütern vor Ende des gegen ihn noch schwebenden Processes nicht zu entfernen. Dieses Versprechen hielt er aber so wenig, daß er vielmehr in verschiedenen Gegenden des nördlichen Deutschlands umher schweifte.

1530. Im Jahre 1530. begleitete der Bischof Georg den Kurfürsten auf den Reichstag nach Augsburg, und unterschrieb daselbst am 19. November als Fürstbischof von Ratzeburg den Reichstags-Abschied *). Auch fand er bisweilen für gut, daselbst seinen Sitz im Fürstenrathe zu nehmen, wozu er als Bischof zu Lebus nicht berechtigt war. Als aber der Kurfürst einsmahls sein Befremden über diese vermeinte Anmaaßung zu erkennen gab, antwortete er demselben, daß er wohl wisse, wie weit die Rechte eines Bischofes zu Lebus reichten, und daß er nur als Bischof zu Ratzeburg sich den Reichsfürsten beygesellet habe, mit welcher Erklärung der Kurfürst zufrieden war **). Am 5.
1531. Januar 1531. war der Bischof zu Kölln am Rhein in der

---

rer. Germ. p. 72.) daß Minkwitz während dieser Gefangenschaft gestorben sey.

*) Lünigs T. Reichs-Archiv Th. II, S. 564; wo inzwischen die Unterschrift unrichtig: Heinrich Bischof zu Razeburg, angegeben ist.

**) Drey Edelleute, welche selbst auf dem Reichstage gewesen waren, Jakob von Arnim, Franz Neumann, und Eustach von Schlieben, erzählten dieses in dem oft erwähnten Zeugenverhöre.

Sacristey der Domkirche gegenwärtig, als die versammelten Kurfürsten das Schreiben unterzeichneten, wodurch dem Könige Ferdinand von Böhmen seine Erwählung zum Römischen Könige bekannt gemacht wurde *). Im folgenden Jahre schickte er, — ohne Zweifel wohl als Bischof zu Ratze- 1532.
burg, — einen Abgesandten auf den Reichstag nach Regensburg, in der Person des Lebusischen Domherrn Wolfgang Redorfers **). Von dem Reichs-Kammergerichte erhielt er im Junius einen Befehl, in seiner Stiftskirche zu Fürstenwalde eine kräftige Nothmesse gegen die Türkengefahr zu halten, und in dem ganzen Lebusischen Stiftssprengel das allgemeine Gebeth gegen den Erbfeind der Christenheit bethen zu lassen.

Unterdessen trieb sich Nickel von Minkwitz in der Fremde umher, und suchte bald hier, bald dort Sicherheit vor den Nachstellungen des Kurfürsten von Brandenburg und des Bischofes zu Lebus. Im Jahre 1532. durchirrte er die Gegenden von Niedersachsen und Holstein. Eine Zeit lang hielt er sich in der Reichsstadt Lübeck auf, deren Magistrat ihn aber auf ein von dem Kurfürsten erhaltenes Warnungsschreiben, einem bekannten Ächter bey sich keinen Aufenthalt zu verstatten, zur schleunigen Abreise veranlaßte. Er begab sich nun in das Mecklenburgische, wo ihn vor-

*) Lünig a. O. S. 582.

**) Lünig a. O. S. 602.

nehmlich Eggert von Quitzow zu Vogtshagen, und die Parkenthine zu Dassow in Schutz nahmen. Einst ertappte ihn der bischöflich Ratzeburgische Hauptmann zum Schönenberge, dem er einige Pferde weg genommen hatte, in der Gegend von Vogtshagen. Der Verfolgte war aber so glücklich, uneingeholt das Schloß zu erreichen, dessen Brücke von seinen Knechten hinter ihm aufgezogen wurde. Indessen erfuhr auch der Bischof Georg Minkwitzens Aufenthalt, und erlangte nun des Kurfürsten Verwendung bey den Herzogen von Mecklenburg. Der Hauptmann zu Ruppin, Matthias von Oppen, der Hauptmann zu Zehdenick, Hans Hake, und der kurfürstliche Rath Franz Neumann, wurden zu Anfange des Octobers an den Mecklenburgischen Hof gesandt, nicht um Minkwitzens Verhaftung und Auslieferung, sondern nur, um einen Befehl an Quitzow und an die Parkenthine, den Geächteten bey sich nicht zu hausen, auszuwirken. Aller angewandten Mühe ungeachtet aber, gelang es der Gesandtschaft nicht, einen Beschluß von den Herzogen Heinrich und Albrecht zu erlangen, deren einer um den andern während der Unterhandlungen die Residenz unvermuthet verließ. Da die kurfürstlichen Räthe sich genugsam überzeugt hatten, daß sie den Zweck ihrer Sendung nie erreichen würden, so faßen sie sich genöthigt, die Rückreise anzutreten. Der Kurfürst machte dem Bischofe von diesem Erfolge Mittheilung, und erhielt von ihm am 28. October ein Antwortschreiben, dessen Absicht war, den Kurfürsten zu kräftigeren Maaßregeln in der Sache zu be-

wegen *). Welche Wirkung das zum Theil in sehr unzarten Ausdrücken abgefaßte Schreiben bey dem Kurfürsten

---

*) Durchleuchtigster, hochgeborner fürst, vnnser Inniges gebet vnd willige diennst seint E. churf. g. allzeit zuuoran bereidt. Gnedigster churfurst vnd her, wir haben ewer churf. g. schreiben Jn zwen brieffen mit zuschickung der handlung vnd andtwordt so ewer churf. g. von beiden hertzogen von Meckelnburgk, auch denen von lubeck in Minckwitzen sachen begegendt vnd zukommen, entpfangen, vnd alles einhalts verstanden. Und haben solchs alles erlesenn vnd vermerckt, welchen Handel auch den drugk so denen von lubeck von wegen kay. Mayt Jnsinuirt, wir ewer churf. g. Jrem beger nach widerumb bei kegenwarttigem vbersenden; zweiffeln nicht, ewer churf. g. werden sich Jrer notturft nach ferner woll wissen zuhalten. Vns ist aber fast seltzam Hertzog Heinrichs von Meckelnburgks andtwordt, dieweil seln l. erstmals zw andtwordt geben, sie wolte sich mit Jrem bruder, hertzog Albrecht deshalben nach notturfft vntherreden; alsze ewer. churf. g. geschickte darnach gewartet vnd darumb verharret, auch Jre l. beide bey ein ander, hertzog Albrecht auch darzw willig gewesen, ist Hertzog Heinrich widerumb on andtwordt von do gezogen, vnd das thund vff die Rethe geschoben. Nun kan ewer churf. g. bedenken, wie sich die Rethe herin entschliessen sollen, vnd was es fur ein ansehen hat. Dieweil wir aber aus Hertzog Albrechts antwordt verstanden, das Jn fall, so seiner l. bruder sich nicht schicken wolte, so wolle seln l. sich dennoch mit ewer churf. g. vff wege vnd masszе kegen Egert von quitzow, parkentynen, vnd andern zugebaren, voreinigen; achten wir das ewer churf. g. solchs bey Hertzog Albrecht suche, so fern ewer churf g. nicht ein benugig ant-

gethan habe, ist nicht bekannt, allein gewiß ist, daß weder der Kurfürst noch der Bischof im Wege der Strenge den Minkwitz in ihre Gewalt bekamen.

Die Sache nahm einen anderen Ausgang. Nachdem seit dem Überfalle von Fürstenwalde sechs Jahre verflossen waren, nahte sich der gegen den Ritter von Minkwitz bey dem Reichs-Kammergerichte schwebende Proceß seinem Ende, welches Minkwitzens Bürgen nicht minder, als er selbst, zu fürchten hatten. Sie überredeten ihn daher, sich freywillig vor dem Kurfürsten zu demüthigen, und es glückte ihnen, durch ihre thätigste Verwendung und auf Fürsprache mehrerer Fürsten, seine Begnadigung bey dem Kurfürsten und dem beleidigten Bischofe auszuwirken. In Folge

---

wordt von Hertzog Heinrich bekommet, auch etwas darzw thw, damit ewer churf. g. doch so stetts nicht im schimpff besitzen pleibe, vnd bei die lewt verachtet wurde, dieweil der eine parkentyn zw vnsern heuptman gesagt, er achtet ever churf. g. alße seinen pawren. Was die von Lubeck belanget, finden wir das Heine fzroder bekent, das er Minkwitzen geherberget, darzv werdt E. churf. g. Irer notturfft nach auch woll weither gedenken. — — Dis haben wir ewer churf. g. alsze vnsern gnedigsten Hern dem wir zudienen vnd wilfertig zwsein vns stetts erbieten, in andtwordt nicht verhalten wollen. Dat. lubus am tag Simonis vnd Jude aplorum Anno ꝛc xxxij°. Ewer Churf. Gnaden williger George von gots gnaden Bischoff zw lubus vnd Raßeburgk. Nach der Urschrift.

Folge einer von Andreas Pflug zu Knauthain und dem Doctor der Rechte, Konrad von Metsch, am 11. August 1534. 1534.
..n dem kurfürstlichen Hoflager gepflogenen Unterhandlung that Minkwitz am 22. October auf dem Schlosse zu Kölln an der Spree in feierlicher und großer Versammlung vor dem Kurfürsten einen Fußfall, und bath ihn knieend um Gnade, darauf wandte er sich an den Bischof und an die einberufenen Abgeordneten der Stände der Mark Brandenburg, und that auch ihnen „demüthiglich und stattlich Abbitte." Hiernächst machten Minkwitzens Freunde, sämmtlich in Person anwesend, ein Graf von Mansfeld, ein Graf von Eberstein-Naugard, vier Grafen Schlick, ein Herr von Biberstein, Jan von Schönburg zu Hoyerswerda, Johann Burggraf zu Dohna auf Königsbrück, acht Ritter, und fünf und zwanzig andere angesehene Edelleute sich anheischig, dem Kurfürsten zu jeder Zeit, und überall, wo er es verlangen würde, mit zwey hundert wohl gerüsteten Pferden auf ihre Kosten und eigene Gefahr, vier Monathe lang, An- und Abzug ungerechnet, getreue Kriegesdienste zu leisten, und diese Verpflichtung sollte durch Minkwitzens Tod keineswegs aufgehoben werden. Alle verbürgten sich auch für ihn, daß er sich an niemand, der in Folge seines sträflichen Einfalles in Fürstenwalde gegen ihn hatte wirken müssen, rächen, und alle Orte, wo der Kurfürst gegenwärtig wäre, imgleichen die Stadt Fürstenwalde, für immer meiden sollte. Die Handlung schloß damit, daß der Kurfürst und der Bischof ihm Verzeihung angedeihen ließen, und ihn wieder zu Gnaden annahmen. Die Art, wie sich Minkwitz in seiner

nicht glänzenden Rolle benahm, soll den Kurfürsten so für ihn eingenommen haben, daß er ihn zur Tafel zog. Als nun dieser Herr ihn über das Schicksal befragte, welches den Bischof, wenn seine Gefangennehmung geglückt wäre, erwartet haben würde, soll der übermüthige, — doch wohl nur, um auf Kosten des Bischofs Lachen zu erregen, — eine Antwort gegeben haben, die den Herrn von Schlieffen *) auf die Vermuthung führen konnte, daß die an dem Bischofe zu rächende Schmach derjenigen ähnlich gewesen sey, die Paris dem Menelaus anthat **).

1535. Im März 1535. wurde der Bischof von dem Kurfürsten an den Polnischen Hof gesandt, um für den Kurprinzen um König Siegmunds Tochter Hedwig zu werben ***). In eben diesem Jahre am 11. Julius hatte er die Betrübniß,

---

*) Nachr. von einigen Häus. des Geschlechts der von Schlieffen S. 407, 411.

**) Suum igitur is (Minquitius) intelligens periculum — — intercessionibus idoneis vsus, aliquanto post dissensionum incendio sopito, et ab illo (Electore) in gratiam receptus, in coena, ad quam humanissime inuitatum Princeps vocauerat, interrogatus; quidnam Episcopo captiuo facturus fuisset? In meam ille, Princeps clementissime, si potestatem peruenisset, testiculis excisis genitalia ipsi amputassem, libere et ingenue respondit. Ergo, inquit non sine cachinno Princeps, quod parte corporis omni integra totus adhuc sibi constat, non tibi, sed fugae suae acceptum referat. *Leuting.* Comment. ap. *Krauf.* p. 85. ap. *Kust.* p. 88.

***) *Cod. d. Polon.* I, 425.

seinen ihm sehr zugethanen, und in Absicht der damahligen Religions-Neuerungen mit ihm gleich gesinnten Landesherrn, den Kurfürsten Joachim, durch den Tod zu ververlieren.

Vom 8ten bis zum 12. April 1538. wohnte er zu 1538.
Frankfurt an der Oder einer Zusammenkunft mehrerer Abgeordneten des neuen Kurfürsten und seines Bruders des Markgrafen Johann bey, welche den Auftrag hatten, sich über verschiedene Mißhälligkeiten beider Fürsten zu vereinigen. Wir haben hier nur von dem Anspruche des Markgrafen auf gleiche Schutzgerechtigkeit über das Bisthum Lebus, wegen dessen unter des Markgrafen Landeshoheit gelegenen Güter, und von einer Frage wegen der dem Bisthume in der Neumark zustehenden Bischofszehnten, Kenntniß zu nehmen. In Absicht der Schutzgerechtigkeit trafen die Räthe einen Vergleich, der zuvörderst den beiden Fürsten zur Genehmigung vorgelegt werden sollte. Die Bischofszehnten aber wurden nebst allen übrigen geistlichen Zinsen aus der Lebusischen Diöcese jenseits der Oder dem Bischofe ohne Weiteres zugestanden, nur mit der Bedingung, daß er um die Verabfolgung derselben bey dem Markgrafen Ansuchung thue. Die verlangte Theilnahme an der Schutzherrlichkeit wurde dem Markgrafen hiernächst im Jahre 1540, obwohl das Bisthum nicht seinen Sitz in (1540)
dessen Landestheile hatte, von dem Kurfürsten zugestanden, worauf der Bischof die Rathspflicht in Küstrin eben so leisten mußte, wie dieselbe von ihm und seinen Vorfahren

1538. den Kurfürsten geleistet worden war *). Im May dieses Jahres begleitete der Bischof die beiden Landesherren nach Budissin, wo sie vom Könige Ferdinand so wohl ihre Reichslehen, als ihre Böhmischen Lehen empfiengen **). Im September erhielt er von dem Kurfürsten für sein Bisthum eine sehr beträchtliche Anzahl neuer, in dem Lebusischen Kreise angesessener Lehnleute ***), worüber er so er-

---

*) Franz von Neumanns, der bey der Pflichtleistung in Küstrin gegenwärtig gewesen war, Angabe in dem oft erwähnten Zeugenverhöre.

**) Kreyßigs Abhandl. von d. Belehnung ꝛc. in Weinarts Sächs. Histor. Handbibliothek Th. II, S. 121, ff.

***) Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, deß heyligen Romischen Reichs Ertz Cammerer vnd Churfurst—— Bekennen hiemit vor vnß, vnser Erben und alle vnsere nachkommen, Marggrauen zu Brandenburgk, Daß wir In betrachtung vielfeltiger, merglicher, vnd annhemer, gutwilliger Dienste vnd wilferig ertzeigung, so vnß der Erwirdig In Gott, vnser gefatter, Rath, vnd besonder Freundt, her Georg Bischoff zu Lubus vnd Natzeburgk vnsern fhürsthaben vnnd vnß bißher fur andere gethan, — — Darumb wir auch Im vnd seinem Stiefft mit besondern gnaden vnd forderung geneigt sein, Vnd wir nhun wissen, daß iderselbe stiefft Lubus mit Ritterschafft vnd leuthen den andern Stiefften nicht gleich, vnd gar wenig versehenn vnd versorgett, Darumb wir auß genugsam vrsachen vnß dartzu bewegende, Auch mit gehabtem Rath vnnd wolbedechtigen gemute vnd willen, Auch genugsamer widerstattung, so vnß gedachter vnser freundt Der Bischoff dorumb gethan, Vnd damit ehr vnd seine nach-

freut war, daß er dem kurfürstlichen Beamten, der den Abtretungsbrief zu ingrossieren hatte, die Versicherung

---

kommen, Bischoffe zu Lubus vnß vnd vnsern nachkommenden ahm Churfurstenthumb zu Brandenburgk dester Stadtlicher dienen vnd sich erhalten mugen; So haben wir Jme vnd seinem Stiefft nachfolgige Ritterschafft vnnd Lehen Leut, Nemblich alle Hoendorffer zu Falckenhagenn vnd worin, Hanß vnd Baltzer gebrudere, die Steinkeller, Bartholomeus vnd Borchardt geuetter die Strentze, Die Eichendorffe zu Pilgrim, Joachim Rowbell zum Bigen, Heinrich Morner zu Marggrauendorff, mit allen Iren Lehenen vnd Lehensgerechtigkeitt, so sie hieuor von vnsern vorfaren vnd vnß zu Lehene gehapt; Joachim Grosen zu Sachsendorff mit dem halben dorf Sachsendorf, die Schaplower zur Guße mit zehen hufen, die Borgstorfen zu Rastock mit vier hufen, so sie haben im Dorffe zu Stuersdorf, Hanß Wolff mit den Lehnen, so er ahn der grossen Heiden vnd Kerßdorff hatt, mit den Lancken In der Sprew vnd Zeidelheidenn, so er vonn Albrecht Schapelowen gekaufft vnd an sich bracht, Souiel deß von vnserm Churfürstenthumb zu Lehen Ruren. Auch Teweß Winß, Burgermeister vnser Stadt franckfurdt mit dem dorffe Treppelln, mit der Mulenn daselbst, vnd zwei hufenn vf dem felde zu Wulckow, so sie hieuor von vnsern fhurfaren vnd vnß zu Lehene gehapt, vnd noch haben, Vorweisett, vbergeben, vorlassenn vnd abgetretten; Vbergeben, verlassen, abtretten vnd vorweisen sie auch hiemit gegenwertiglich In Crafft dieses briueß vor vns, vnsere Erben vnd nachkommenn, Marggraffen zu Brandenburgk, aller Lehenschafft, obrigkeit, gerich-

ertheilte, ein Geschenk von 80,000. Gulden würde ihm nicht so lieb gewesen seyn, als diese ansehnliche Vermeh-

---

ten, dienſten vnd gerechtigkeit, ſo wir vnd vnſer furfharen ahn denſelben Lehnen vnd guetern gehabt, noch haben, oder haben mochten, nichts außgenhommen; Sagen ſie auch alle vnd Inſonderheit hiemit aller Irer Eide vnd pflicht, ſo ſie vnß dauon gethan, vnd zu thunde ſchuldig ſeinn, quied, ledig vnd loß, gleich als ob wir ſie mit eigener handt ledig vnd loeß getzellet hetten; Vnd weiſen die gedachte obengeſchrieben Ritterſchafft, Lehenn Lewt, Ire guther vnd Lehen ahnn obgemelten Biſchoff, ſeine nachkommen, vnd den Stieft Lubus, vnd wollen, Daß ſie vnd Ire Erben, Auch beſitzer derſelben Lehen vnd guther hinfur ſich an Niemanden anderß mit der Lehenßpflicht vnnd derſelben entpfahung, Vnd waß ſie dauon zuthun ſchuldig, vnd von alterß bißher geſchehen, denn an obgedachten vnſern freunde, ſeine nachkommen, vnd den Stifft Lubus haltenn, Vnd Inen alß Erb vnd Lehenherren gefolgig, getrew, vnd gehorſam ſein, aller obrigkeit, Lehenſchafft, Dienſte, gerichtenn vnd gerechtigkeit, die wir, vnſer furfaren ahn obgedachte Ritterſchafft vnd Lehnleuten, Auch ahn Iren gutern vnnd Lehnen gehabt oder noch haben mochten, Vortzihenn, Renunciiren vnd abſagen von vnß hiemit für vnß, vnſer Erben vnnd nachkommen, Churfurſten vnnd Marggrauen zu Brandenburgk, In der beſten vnd beſtendigſten form, weiſſe vnd maſſe, wie ſolchs In Rechten zum krefftigſten vnd beſtendigſten geſchehen ſoll, kan vnd magk. Voreigen, Incorporiren vnd Einleiben ſolchs alleß gemeltem vnſerm freunde dem Biſchoff, ſeinen nachkommen vnd dem Stieft zu Lubus ewiglich. In Crafft vnd macht diſſes brieffes, Den wir zuurkundt und ſtetter haltung mit vnſerm anhangenden Ingeſigell bekreftigenn vnd vorſie-

rung seiner Stiftsvasallen *). Nach Angabe mehrerer Zeitgenossen **) soll der Kurfürst bey dieser Freygebigkeit die doppelte Absicht gehabt haben, den Bischof über seine durch den Minkwitzischen Einfall in Fürstenwalde erlittenen Verluste zu trösten, und ihn durch vermehrten Schutz gegen ähnliche Überfälle zu sichern. Da aber der Kurfürst in der Abtretungsurkunde sagt, daß er von dem Bischofe für die dem Stifte übertragenen Vasallen genugsame Erstattung erhalten habe, und da in derselben von einer dem Bischofe zum Verdienste angerechneten Willfährigkeit die Rede ist, so dürfte die Vermuthung nicht ungegründet erscheinen, daß die gänzliche Ruhe und Gleichgültigkeit, womit der Bischof die in demselben Jahre von dem Kurfürsten ausgeführte Aufhebung des Karthäuser-Klosters vor Frankfurt hatte geschehen lassen, keiner der geringsten Beweggründe zu jener Bereicherung des Bisthums gewesen sey.

Zu derselben Zeit, da diesseits der Oder das Bisthum

---

geln haben lassen, Auch mit eigener handt vnderschrieben. Der geben ist zu Coln ahn der Sprew, ahm Montag nach Natiuitatis Marie virginis, Christi vnsers lieben hern Geburt Tausendt, funf hundert vnd darnach Im Acht vnd dreisigsten Jare.

Aus den Beilagen der Exemtionsacten.

*) Aussage des nachmahligen Klostervogts zu Neuenzelle, Nickels von Schlieben, in dem Zeugenverhöre von 1564.

**) In demselben Zeugenverhöre.

an Kräften wuchs, war jenseits nur von Beeinträchtigungen desselben die Rede. Die Bischofszehnten, deren Rechtmäßigkeit die Bevollmächtigten des Markgrafen Johann im April 1538. anerkannt hatten, blieben gleichwohl in der Neumark ungezahlt. Nach öfteren vergeblichen Bitten des Bischofes bey dem Markgrafen um ernstliche Befehle an
1540. die Zehntpflichtigen, kam endlich am 29. May 1540. zu Küstrin zwischen den Abgeordneten des Bischofes, des Markgrafen, und der Stände des Landes Sternberg, ein Vergleich zu Stande, nach welchem der Bischof auf die rückständigen Zehenten von 1538. und 1539. Verzicht leistete, die Stände aber sich verpflichteten, die Zehnten von dem gegenwärtigen Jahre bald nach S. Bartholomäus (24. August), die künftigen aber jederzeit am Tage nach Mariens Reinigung (3. Februar) in der Stadt Drossen den bischöflichen Beamten gegen Quittung abzuliefern. Im Anfange eben dieses Jahres hatte der Markgraf mit Bewilligung der Stände auf jede Hufe in der Neumark eine außerordentliche Steuer von acht Groschen gelegt. Als diese auch von den Stiftsunterthanen im Sternbergischen Kreise eingefordert wurde, erhob der Bischof Beschwerde über diese angebliche Neuerung. Er erinnerte den Markgrafen an sein gegebenes Versprechen, das Bisthum Lebus bey allen seinen Freyheiten und Gerechtigkeiten lassen zu wollen, er stellte vor, daß über dieses zu der außerordentlichen Steuer seine Einwilligung nicht, so wie von allen übrigen Ständen der Neumark, gegeben worden, ja daß zur Zeit der von diesen geschehenen Bewilligung der Steuer, dem Mark-

grafen die Schutzherrlichkeit über das Bisthum in Ansehung seiner Sternbergischen Güter noch gar nicht von dem Kurfürsten abgetreten gewesen sey. Der Markgraf antwortete, er mache in Absicht der Steuern keinen Unterschied zwischen seinen Unterthanen, und die Stiftsdörfer hätten gleiche Verpflichtungen mit allen übrigen Dörfern in seinen Landen. Daß der Bischof nicht seine Einwilligung zu der Steuer gegeben habe, sey ganz unerheblich, da in des Markgrafen Landen diejenigen, welche nicht ihren Wohnsitz darin hätten, auch nicht zu den Landtagen verschrieben würden, sondern sich dasjenige gefallen lassen müßten, was von den eingesessenen Ständen bewilligt und beschlossen würde. Endlich irre der Bischof sehr, wenn er glaube, daß die Schutzherrlichkeit über die Sternbergischen bischöflichen Güter jemahls dem Markgrafen abgetreten worden sey. Diese hätte ihm von dem Beginne seiner Regierung an gehört, der Kurfürst habe sie ihm nur ohne Grund streitig machen wollen, und dadurch sey der vor kurzem getroffene Vergleich nöthig geworden. Mit dieser Abfertigung mußte der Bischof zufrieden seyn, und seine Unterfassen waren genöthigt, die ausgeschriebene Steuer zu entrichten, wenn sie nicht von ihnen mit Gewalt beygetrieben werden sollte.

Um diese Zeit hatte der Kurfürst eine allgemeine, der Reformation Luthers angemessene Kirchenordnung in seinen Landen einführen lassen, und da dieselbe von dem Bischofe zu Lebus nicht angenommen worden war, so hatte dieser so wohl die Ordination der Prediger, als die geistlichen Gerichte verloren. Jene wurde auch in der Lebusischen Diöcese

dem Bischofe zu Brandenburg, wenigstens vorläufig, diese aber einem Consistorio aufgetragen. Inzwischen versprach der Kurfürst in der wegen der gedachten Veränderung im Jahre 1540. erlassenen Druckschrift *) den Bischöfen zu Lebus und Havelberg, daß, obwohl die Ordination der Prediger eigentlich von einem jeden andern, schon ordinierten Prediger geschehen könne, dieselbe doch, um dem alten Gebrauche zu folgen, den Bischöfen allein vorbehalten bleiben solle, in so fern diese nur die neue Kirchenordnung annehmen würden, und daß also auch sie noch diesen Theil ihrer bisherigen Amtsgewalt wieder erhalten könnten, wenn sie die Bedingung erfüllen würden. In diesem Falle sollte ihnen auch die Rechtspflege in Ansehung der Geistlichkeit, der Ehesachen, und anderer, nach dem alten Herkommen dahin gehörigen Dinge, vorbehalten seyn; sie sollten bey ihren Gütern und Gerechtigkeiten geschützt werden, und keinen Abbruch an denjenigen Einkünften erleiden, die ihnen vormahls aus den Städten und Dörfern ihres Sprengels hätten entrichtet werden müssen. Niemand aber war weniger geneigt zu irgend einer Verbesserung des Religions- und Kirchenwesens die Hand zu biethen, als der Bischof von Lebus. Einer seiner Lobredner gibt ihm nachstehendes Zeugniß **): „Als

*) Kirchen-Ordnung im Churfürstenthum der Marcken zu Brandenburg, wie man sich beide mit der Leer und Ceremonien halten solle. Gedruckt zu Berlin im Jar 1540. 4°.

**) *P. Cornelii Snekani* brevis et compendiosa S. Missae ac Canonis Mysteriorum dilucidatio. Francof. ad O. 1534. 4°. in der Zueignungsschrift.

einen ächten Bischof beweisest du dich, indem du das dir anvertraute Häuflein aus dem reichen Quelle evangelischer Wahrheit sorgfältig nährest, und aus herzlichem Eifer für den christlichen Glauben jenen Nichtevangelischen, jenen Verdrehern des Evangelii, den Lutherischen Ketzern, nicht erlaubst, in deinem Gebiethe ihre Lehren auszubreiten. Was sage ich? ihre Lehren auszubreiten? denen du selbst den Aufenthalt darin nicht verstattest, und die sich nirgend in den dir anvertrauten Weinberg einwühlen dürfen, diese Lutherischen Füchschen, deren Antlitze wohl bisweilen verschieden, die mit den Schwänzen aber eng verschlungen sind." Zum Beweise, wie furchtbar sich dieser Bischof den Lutheranern gemacht hatte, kann auch das folgende dienen. Mit der eben erwähnten Kirchenordnung waren viele Märkische Geistliche nicht völlig zufrieden, besonders machte das Ministerium der Stadt Brandenburg viele Einwendungen, und wünschte alle Ceremonien abgeschafft, die ihren Ursprung aus dem Pabstthume hatten. Der Kurfürst aber, der es sich zum Grundsatze gemacht hatte, im Anfange sehr behutsam zu verfahren, nahm die allzu dringenden Vorstellungen der Brandenburgischen Prediger übel, und gab ihnen eine ziemlich harte Antwort, die er mit den Worten schloß: „Dann „was ich vor acht Jaren in meiner ausgegangenen Ordi„nation geordnet, habe ich mit gar guten reiffen Rahte, „und sonderlich der Gelehrten zu Wittenbergk gethan, wel„cher Handschrifft ich auch noch habe, und sonderlich des „lieben Doctoris Martini Lutheri und Philippi, dabei „wil ich auch bleiben, und in meinen Landen und Kirchen

„keine Aenderung vornehmen, wolth ihr euch dem nach ver„halten, wol guht, so wil ich euer Gnediger Herr sein und „bleiben, wo nicht, habt ihr zu bedenken, was mir zuthun „sein wil, dann ich wil das gethan haben, was ich euch „itz fürlesen lassen, das kurtz und kein anders. Wolt Ir „mich aber zum Ordinario nicht leiden, so wil ich euch „dem Pabste oder dem Bischoffe zu Lebuß bevelen, die „werden euch wol regieren: Gehet es aber euch nicht recht, „und kommt den und klagt, wil ich die Hand auch abzie„hen, und den zu euch sagen: Nein, ich weiß kein Rath, „wolth ihrs doch nicht leiden, daß ich euch Christlich re„gierete. So habt ihrs nun." Hierauf antworteten die erschrockenen Geistlichen: „O gnediger Herr! behüt uns Gott „für den Pabst und den Bischoff von Lebus, es ist ein „Teuffel wie der ander, bitten nur 14. Tage Dilation oder „frist uns zubedenken" *).

1541. Im folgenden Jahre wurde die von dem Kurfürsten angeordnete erste allgemeine Kirchen-Visitation auch in dem Lebusischen Kreise vorgenommen. Die Visitatoren kamen **) nach Frankfurt, nach Müncheberg, nach Buckow, nach Müllrose, und in alle mit Kirchen versehenen adeligen Dörfer, aber Lebus, Fürstenwalde, Seelow, und die Stiftsdörfer

---

*) *Jo. Chr. Becmanni* Orat. secul., lit. f, 2; Schmidt Brandenburg. Kirchen- und Reformations-Hist. S. 214, f.

**) Nach den von ihnen geführten Tagebüchern.

Digitized by Google

vermieden sie *). Überhaupt ging der Kurfürst immer noch sehr behutsam mit dem Lebusischen Bisthume um, und war viel nachsichtiger gegen dasselbe als der Markgraf Johann, denn die von diesem in der Neumark veranstaltete Kirchen-Visitation verschonte keinesweges die im Lande Sternberg gelegenen Stiftsgüter. Einen beträchtlichen Verlust verursachten beide Visitationen den Domherren und den Vicarien zu Fürstenwalde an ihren Einkünften dadurch, daß in Folge derselben die geistlichen Lehen, deren fast jeder von ihnen eins oder auch wohl mehrere bey den Altären verschiedener Pfarrkirchen in der Lebusischen Diöcese besaß, eingezogen, und die an die Altardienste geknüpften Einkünfte zu besseren Endzwecken bestimmt wurden.

---

*) Eine im Jahre 1629. aufgesetzte Nachricht (Gegründeter Bericht, daß alle Oerter der Chur und Mark Brandenburg diesseits der Oder lange vor dem Passaulschen Vertrage reformirt und evangelisch gewesen. In Büschings Magazin für die Historie und Geographie, Th. XII, S. 543.) behauptet zwar, die Einwohner der Stadt Lebus und aller Stiftsdörfer wären von den Visitatoren nach Frankfurt vorgeladen worden. Davon findet sich aber kein Beweis in den erwähnten Tagebüchern, die doch Abschriften aller von den Visitatoren während der Visitation geschriebenen Briefe enthalten, und deren eine große Anzahl ist. Auch soll nach jenem Berichte die Vorladung der Stiftsunterthanen nach Frankfurt schon im Jahre 1540. geschehen seyn; es ist aber gewiß, daß die Visitatoren erst im folgenden Jahre nach Frankfurt gekommen sind.

1543. Im April 1543. machte der Bischof Georg eine zweyte Gesandtschaftsreise nach Krakau zu der Vermählung des Königs Siegmund August mit der Prinzessinn Elisa-
1545. beth von Ungarn *). Im Jahre 1545. besuchte er den Reichstag zu Worms, und unterschrieb daselbst am 4. August als Fürstbischof von Ratzeburg den Reichsabschied **).
1546. Im August des folgenden Jahres ertheilte der Kurfürst wegen der ausgezeichneten Verdienste dieses Bischofes, seinem Bruder Matthias und den Söhnen seines verstorbenen Bruders Heinrich, das Angefälle der damahls auf den Fall stehenden so beträchtlichen Buckow- und Obersdorfischen Güter, mit denen sie so gar wirklich vorläufig belehnt wurden, so daß sie nach des zeitigen, mit Lehnserben nicht versehenen Besitzers Tode bloß um die Einweisung in diese Güter anzusuchen haben sollten. Diese Begnadigung erhielten die Herren von Blumenthal, nach den Worten des Lehnbriefes, nicht nur wegen der von dem Bischofe dem Kurfürsten und seinen Vorfahren von Jugend auf und vor allen übrigen Unterthanen, zu Lande und über Meer, bey fremden Nationen, bey Kaisern und Königen, geleisteten vielen und wichtigen Dienste, sondern zum Theil auch darum, weil derselbe dem Kurfürsten ein Geschenk von zwölf tau-

---

*) *Henelii* Annal. Silef. ap. *Sommersb.* II, 407. *Notit. Univerf. Francof.* pag. 229. in der Lebensbeschreibung Jost Willichs, der den Bischof auf dieser Reise begleitete.

**) Lünig a. O. S. 747; wo aber falsch gelesen wird: Adrian Bischof zu Razeburg und Libus.

send Thalern theils in baarem Gelde, theils durch Zurückgabe einiger ihm von dem Kurfürsten ausgestellten Schuldverschreibungen, gemacht hatte.

Im Jahre 1548. ließ der Bischof zur Bequemlichkeit 1548.
seiner Stiftsunterthanen im Lande Sternberg, bey Göritz eine neue Windmühle, und zwar auf einer Stelle, wo nach der Versicherung des Stiftshauptmanns, und nach damahls noch vorhandenen deutlichen Spuren, schon ein Mahl eine solche gestanden hatte, erbauen. Kaum war dieselbe eingerichtet, so verbothen die Bürger von Drossen, welche von dieser neuen Anlage Nachtheile für ihre Mühlen besorgten, dem Müller das Mahlen, unter der Bedrohung, ihn aufzuheben, und die Mühle niederzureißen, wenn er dem Verbothe nicht Folge leistete. Der Bischof klagte über die Bürger bey dem Markgrafen, hatte aber das Mißvergnügen, daß in Küstrin seinen Gegnern Recht gegeben, und ihm der Gebrauch der neuen Mühle auch von dort aus untersagt wurde. Mochte nun der Bischof sein bisher unbestrittenes Recht, auf des Stiftes Grund und Boden neue Mühlen anzulegen, anführen; mochte er daran erinnern, daß sein nächster Vorfahr bey Seelow zwey neue Mühlen erbauet, und daß der Kurfürst denselben bey deren Gebrauche gegen einige benachbarte Edelleute, die ihn auch daran hindern wollten, geschützt hätte; mochte er einwenden, daß die Göritzer schon vormahls eine eigene Mühle gehabt, und daß sie auch nach dem Abgange derselben nicht auf den Droßnischen, sondern auf den Stiftsmühlen zu Frauendorf und Golitz gemahlen hätten; alles war vergebens, der Bischof

fand kein Gehör, und es mußte, vor der Hand wenigstens, bey dem Ausspruche der Küstrinischen Regierung verbleiben.

Auf dem Reichstage zu Worms, im Jahre 1521, war behufs eines beabsichtigten Römerzuges, eine neue Reichs-Matrikel, das heißt ein Verzeichniß aller Stände des Reiches mit Angabe, wie viel ein jeder zu einem vom Reiche beschlossenen Heerzuge und zu einer bewilligten Kriegessteuer nach seinen Kräften beyzutragen habe, verfaßt, und in dieselbe waren aus einem großen Irrthume der damahligen Publicisten, auch die Bisthümer Brandenburg, Havelberg, und Lebus mit aufgenommen worden. An Mannschaften sollte Brandenburg 5. Reiter und 15. Mann zu Fuße, Havelberg 9. Reiter und 33. Mann zu Fuße, Lebus 6. Reiter und 15. Mann zu Fuße stellen. Der damahlige Bischof zu Lebus, Dieterich, hatte von diesem Vorgange nicht eher Nachricht erhalten, oder wenigstens nicht eher Notiz davon genommen, bis der Fiscal-Procurator des Reichs-Kammergerichts im folgenden Jahre den auf das Stift Lebus gelegten Anschlag einforderte. Dem Bischofe schien dieses Ansinnen eine völlige Neuerung, weil man etwas ähnliches, während seiner zweyunddreißigjährigen bischöflichen Amtsführung niemahls von ihm verlangt hatte. Er erkundigte sich daher so wohl bey den Prälaten und Domherren zu Fürstenwalde, als bey den Stiftsvasallen, er ließ die Kanzeley-Register, die Archivbücher, und alle alten Verzeichnisse genau durchsehen, erhielt aber die einstimmigen Nachrichten und Beweise, daß seine Vorfahren nie einige

Reichs-

Reichsanschläge, Steuern, Beden, und Dienste unmittelbar gezahlt oder geleistet hätten, sondern daß solche Anschläge, oder Beyträge stets dem Landesherrn entrichtet worden wären, der sie dann mit den Beyträgen seiner übrigen Landstände an das Reich abgeführt hätte. Der Bischof beschloß daher mit Genehmigung des Kurfürsten, sich der offenbaren Neuerung zu widersetzen, und nahm zu dem Ende den Kammergerichts-Procurator Doctor Eitelsenfft zu seinem Sachwalter an *). Der von diesem angebrachten Reclamation ungeachtet fuhr indessen das Reichs-Kammergericht fort, die drey Märkischen Bischöfe wie Reichsstände zu behandeln. Nahmentlich wurden dieselben in den Jahren 1532, 1541, 1542. zur Absendung ihrer Contingente zur Reichsarmee gegen die Türken, 1543, 1544. zur Abführung der Türkensteuer und des gemeinen Pfennigs, und 1545. zur Einsendung ihres Antheils an der Hülfe gegen Frankreich, aufgefordert. Unausgesetzt beschränkten sich indessen die Bischöfe darauf, die erhaltenen Monitorien bey Hofe einzureichen und überließen die Verfügung dem Kurfürsten. Eben darum ist diese Angelegenheit bisher mit Stillschweigen übergangen worden, weil sie in den Verhältnissen des Bisthums Lebus keine Veränderungen hervor gebracht hatte. Allein im Jahre 1550. beschloß der Kurfürst, diesem Ge- 1550.
genstande mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Er ließ durch einen Frankfurter Professor, den Dr. Christoph von der

*) Vollmacht für den Dr. Eitelsenfft vom 25. August 1522.

Straßen, eine Deduction anfertigen, worin die Landsässigkeit der Märkischen Bisthümer klar dargelegt wurde, und diese so wohl, als die einem Reichs-Kammergerichts-Procurator, dem Dr. Reiffenstock als Sachwalte, zu ertheilende Vollmacht sollten die Bischöfe neben dem Kurfürsten unterschreiben. Dagegen konnte auch der Bischof Georg gleich den übrigen Bischöfen, nicht die geringste Einwendung haben, allein er glaubte diese Gelegenheit zu seinem und seines Stifts Vortheile benutzen zu müssen, und verweigerte also die Unterschriften, bis der Kurfürst ihm und seinem Bisthume die entzogene geistliche Gerichtsbarkeit wieder gegeben, und durch einen eigenhändig unterschriebenen Revers gesichert haben würde *). Wie eine solche Äußerung der

*) Durchlauchtigster Hochgeb. Furst. Ewer Churf. g. seindt vnser Inniges gebet vnd willige dinste alletzeitt zuuorän bereidt. Gnedigster Churfurst vnd herr, Ewer Churf. g. Itziges schreiben, vnser Mandatt der Exemption an Doctor Alexander Reiffenstock bei kegenwertigen botten zuuberschicken, damit nicht kegen vns vnd vnserm Stifft in Contumaciam durch den keyserlichen Fiscal muge procedirt werden, Haben wir empfangen vnd alles einhalts vorstanden. Darumb wir Ewer Churf. g. widerumb nicht wolen vorhalten, das vorschiner zeidt Doctor Christof von der Strasse aus Ewer Churf. g. beuel alhie bei vns zu Lubus gewesen vnd ein lange vortzelchnus furgelesen, vnd daruf von vns zuwissen begert, was wir In den Artickeln, die Ewer Churf. g. in das Keiserlich Cammergericht, die Exemtion der dreyer Stifft im Churfurstenthumb Brandenburg furgewendet zuschicken bedacht, ge-

Markgraf Johann aufgenommen haben dürfte, wird nicht schwer zu ermessen seyn, bey dem Kurfürsten aber that sie,

---

stendig oder nicht. Daruf wir vns zu der zeitt genugsam resoluiret, wie ehr dasselbig auch klerlich in ein vertzeichnus gebracht, vnd dem hern Cantzler Johan Weinleben zugeschickt, vnd letzlich daruf vorharret. Wan Ewer Churf. g. vns Reuers geben vnd mitteilen werden, das wir bei vnsers Stiffts freiheidt, gerechtigkeitt vnd Jurisdiction pleiben sollen, So hetten wir kein beschwer, solche fulmacht von vns zugeben, vnd Doctor Reiffstock von vnsern wegen fulmechtig zumachen. Wir haben aber noch solchen Reuers von Ewer Churf. g. nicht bekommen, wiewoll wir einen merglichen nachtheil vnd abgang vnsers Stiffts gerechtigkeit vnd einkommen dulden vnd leiden mussen. Dan alle vnser geistliche Jurisdiction ligt ghar danider, vnser Testament, Institution, Comenden, daudn vnser furfaren ein merglichs Jerlichs eingenommen, Ist vns alles entzogen. Vnser Thum Stifft werdt die lenge auch mussen wuste werden, den etzlich vicarien vnd heuser seindt vns durch die newe Religion genommen, vnser prelaten vnd Tumhern Corpora pleiben dohinden, vnd wird nicht betzalt; vnser Archidiacon hat hieuor vber lxx gulden Jerlich in Corpore suo eintzuheben gehabt, Itzundt hat er vier schock, dan er hatt hieuor von Iglicher pfarr im Stifft x gl procuration gehat; itzundt gibt Im niemandt nicht. deßgleichen corpus Cantoris, Custodis vnd andere mehr pleiben alle nach, darumb auch niemandt ad residenciam zihen will, wie wir Ewer Churf. g. hieuor mehrmals angetzeigt. Darumb bitten wir nochmals mit vleiß, ewer Churf. g. wolle vns doch vnser Jurisdiction widerumb zustellen vnd vngehindert gebrauchen lassen, vnd des einen Reuers zuschicken; So seindt wir erbutig,

was kaum zu begreifen ist, die gewünschte Wirkung. Dieser allzu friedliebende Fürst bestätigte wirklich dem Bischofe Georg und dem Bisthume Lebus alle seine alten Freyheiten und Gerechtigkeiten, insonderheit die geistliche Gerichtsbarkeit, so, wie dieselbe von Georgs Vorfahren ausgeübt worden war. Er versprach, die Domherren und alle übrige Stiftspersonen zu ihren Einkünften wieder zu verhelfen, die sie vor dem Religions-Zwiespalte gehabt hätten. Auch versicherte er für sich und seine Nachkommen, daß Sachen, welche nach dem kanonischen Rechte vor die bischöflichen Gerichte gehörten, nicht vor das Consistorium oder vor die

---

vnsere fulmacht paldt ahn Ewer Churf g. znuberſenden, dan wir konnen es warlich vnſern eiden vnd pflichten die lenge nicht schweigen, sondern muſſen es an geburlichen ortten anzeigen laſſen. Wir woln Ewer Churf. g. auch nicht vorhalten, das wir durch ein Erwirdig Thumcapittel zu Schwerin citirt vnd gefordert worden, vf kunftigen freitag negſt zu Schwerin in das Capittelhaus zuerſcheinen, vnnd neben andern einen newen Biſchoff daſelbſt zuerwelen. wir vormerken auch, das dem Capittel kein eintrag von den Hertzogen aldo geſchiet oder einig vorhinderung. Nun haben wir vnſer Stimme dem Dechant daſelbſt, Her Hennig pentzen gegeben, wehme nun die taube vf den kopff ſtigen werdt, wirdt man palde horen. Ewer Churf. g. vnſers vermugens zudienen, ſeindt wir ſteizts willigk. Dat. Lubus am Montag nach Letare (17. März) Anno ꝛc. Im L Jar. Ewer Churf. g. Alltzeidt williger Georg von gots gnaden Biſchoff zu Lubus vnd Ratzeburgk. Nach der Urſchrift.

Kirchen-Visitatoren gezogen werden sollten. Selbst dasjenige, was von solchen Sachen bereits an das Consistorium gelangt wäre, sollte unverzüglich an den Bischof und seine Gerichte wieder abgegeben werden *).

---

*) Von gots gnaden wir Joachim, Marggraff zu Brandenburg ꝛc. Bekennen hiemit fur vns vnd vnser erben, Auch sonst fur allermenniglich, Nachdem wir befunden vnd zu Hertzen genommen die mannichfeltige getreuwe vnd gudtwillige dienste vnd forderung, So der Erwirdige vnser Gefatter, Rath vnd Besonder freundt, Her Georg, Bischoff zu Lubus vnd Natzeburgk vnserm Lieben heru vater Hochloblicher gedechtnus vns vnd vnser gantzen Herrschaft Je vnd allewege In allen vnsern vnd vnser herschafft auszuchen, anliggen vnd Beschwerung fur allen andern getreulich gethan vnd geleistett, auch mit vilen dinsten, dharlegen vnd steuren, die er vnd seine furfaren aus Pflicht zuthunde nicht schuldig, Sondern allein aus geneigtem gutten willen neben andern vnsern vnderthanen stedts gepflogen vnd geleistet, Die wir auch von Im zu sondern gnedigen vnd freundlichem willen, Doch vnschedlich seiner vnd seins Stiffts priuilegien, freiheit vnd gerechtigkeit, vnd desselben in allewege vnbegeben von Im zw sondernn danck angenommen, vnd in kein vorgessen stellen wollen, auch In vnssere Junge Herschafft bilden. Solche seine gudtwilligkeit. nicht zuuorgessenn, Sonder kegen Im, sein Stifft vnd sein geschlecht widderumb in gnedigem bedenck zuhaben vnd zum besten vnd mit allen gnaden zufordern nicht zuunterlassen, Darumb wir vnd vnser erben auch gedachten hern Bischof vnd seinen Stifft bei allen ihren althergebrachten freiheitten, priuileglen vnd gerechtigkeitten, auch derselben Jurisdiction wie seine furfharen gehapt, gnediglich schutzen, handthaben,

In diesem Jahre ließ der Markgraf Johann durch den Superintendenten Wenceslaus Kellmann im Lande Sternberg eine Kirchen-Visitation halten, von welcher auch die Lebusischen Stiftsgüter nicht ausgeschlossen blieben. Dadurch erfuhr dieser Fürst, daß zu Göritz noch das wunderthätige Marienbild vorhanden war, und daß noch bisweilen

---

vnd dabei pleiben lassen wollen, Auch mit allem fleis helffen befordernn, damit sein Stifft vnd derselben Capittel vnd eintzeln personen von Prelaten, Thumberen vnd vicarien zu irem zustand vnd einkommen, den sie fur zeitt disser zwispaltigenn Religion gehapt, bei allen vnsern vnderthanen widderumb habhafftig gemacht vnd bekommen mugen. Wir vnd vnser erben wollen vnnd sollen auch nicht gestadten oder nachgeben, die sachen, so fur Jn als dem Ordinario, vermuge beschribener Recht, gehorich, hieher vor vnssere Visitatoren oder Consistorium auocirt oder georttert werden, Sonder fur Jm alsse dem Ordinario des Stiffts gewissen vnd remittirt werden sollen, vnd Aldha geburlichs vnnd Rechtlichs austrags zugewartten. Wir vnd vnser erben wollen vnd sollen vns auch vber seine vnd des Stiffts Lubus vnderthanen keiner Jurisdiction vnderstehen, Sonder dieselben sachen vor Jm alsse dem Ordentlichen Jrer Oberigkeit weissen vnd aldha pleiben lassen, vnd im fhall das pereidt sachen hieher gelangten vnd angenommen, Wollen vnd sollen wir doch dieselbigenn vf des hern Bischofs vnd sein Nachkommen forderung widderumb an sie Remittiren vnd abschaffen. Des wir Jm vnd seinen nachkommen hiemit fur vns vnd vnsern Erben Reuersirt vnd von neuwen bestettigt vnd confirmirt haben, Auch stedte vnd vheste bei furstlichen treuwen vnd gelauben haltten wollen vnd sollen. Zu Vrkundt ꝛc. Nach dem Entwurfe.

Wallfahrten dahin, besonders aus Polen geschähen. Er ließ daher den Bischof von Lebus zu sich nach Küstrin kommen, wo er ihn nach angemessenen Vorstellungen aufforderte, das Bild, dessen Wunderkraft bey den Landeseinwohnern nur noch wenig gläubige Verehrer fand, in der Stille aus der Capelle nehmen zu lassen, weil er sich sonst genöthigt sehen würde, wider des Bischofs Willen das zu thun, was die Pflicht eines evangelischen Landesherrn in Beziehung auf den Bilderdienst von ihm verlange. Der Bischof erwiederte dreist, da er das Bild nicht in die Capelle gebracht habe, so solle es mit seinem Willen auch nicht aus derselben entfernt werden. Eine Vereinigung war zwischen dem protestantischen Fürsten und dem erzkatholischen Bischofe nicht zu erlangen. Man trennte sich mit gegenseitiger Unzufriedenheit. Obwohl der Markgraf von dem was er für gut und recht erkannte, durch fremde Vorurtheile sich nicht leicht ablenken ließ, so muß ihm doch bedenklich geschienen haben, in dieser Sache die Gewalt zu brauchen, die er als Landesfürst in Händen hatte. Er und seine Hofprediger führten eine Zeit lang einen theologischen Briefwechsel mit dem Bischofe, der aber auch nichts fruchtete. Da fand der Markgraf ein ökonomisches Motiv, welches anschlug. Er erinnerte sich der vor zwey Jahren bey Göritz errichteten neuen Windmühle. Er versprach dem Bischofe bedingungsweise den Gebrauch derselben, und erhielt von ihm das Versprechen der Fortschaffung des Marienbildes. Die Eröffnung der Mühle wurde so gleich ins Werk

gesetzt, doch fand die Wegnahme des Bildes noch Anstand. Ehe sie geschahe, ereilte den Bischof der Tod.

Er starb auf seinem Schlosse zu Lebus, welches er neu aufgebaut haben soll, am 25. September *) 1550. im sechzigsten Jahre seines Alters, und im sieben und zwanzigsten seiner bischöflichen Regierung, und wurde in der Domkirche zu Fürstenwalde beerdiget. Aus seinen Papieren ergab sich, daß er gegen 30,000. Gulden Schulden hinterlassen hatte, von denen dem Domcapitel vorher nichts bekannt gewesen war **).

Seiner Abneigung gegen die Reformation ist schon genügend gedacht worden; aber auch als katholischem Bischofe sind ihm von evangelischen Zeitgenossen in Ansehung seines Eigennutzes und der vernachlässigten Aufsicht über die Geistlichen seines Sprengels harte Vorwürfe gemacht worden, die er jedoch mit vielen seiner Amtsbrüder in der damahligen Zeit theilte.

Von seiner Hofdienerschaft haben sich folgende Nachrichten erhalten. Sein Bruder Matthias von Blumenthal, der von der Minkwitzischen Rotte 1528. von Fürstenwalde gefangen fortgeführt wurde, befand sich auch 1529. am Le-

---

*) Nach einem Berichte des Domcapitels vom Dinstage nach Dionysii (14. October) an den Kurfürsten. Die bisherigen unverbürgten Angaben nannten den 14. September oder den 14. December.

**) Darüber klagten die Domherren gegen die zu der folgenden Bischofswahl abgeordneten kurfürstlichen Räthe.

busischen Hofe, und lebte bis 1547. Kaspar von Bellin begleitete den Bischof 1530. nach Augsburg zum Reichstage, und lebte noch 1563. als Hausvogt zu Zechlin. Andreas von Lüderitz, nachmahliger Verweser des Klosters Krewese in der Altmark, diente mehrere Jahre bis 1535. in der bischöflichen Kanzelley zu Lebus *). Lukas Wulzke war ums Jahr 1540. bischöflicher Secretarius oder Kanzler, und bekleidete zugleich eine Domherrnstelle zu Fürstenwalde.

Bischof Johann VIII.

Von den Lebusischen Domherren wurde die Wahl ei- 1500.
nes neuen Bischofes auf den 25. November angesetzt. Gewöhnlich waren die Wahlhandlungen seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts zu Fürstenwalde in dem Capitelshause geschehen, weil aber in dieser Stadt jetzt eine ansteckende Krankheit verspürt wurde, so hatten sich die Domherren nach Lebus begeben, wohin denn auch der Kurfürst fünf seiner Räthe als Bevollmächtigte zu der Wahl abschickte, den Hauptmann zu Zossen, Eustach von Schlieben, Joachim von Bredow auf Bredow, Albrecht von Schlieben, Johann Weinleben, und Kaspar Widerstadt. Der anwesenden Domcapitularen waren nur vier, Wolfgang Redorfer, Franz Dobrikow, Johann Finsterwald, und Simon Wolter.

---

*) Er und der von Bellin waren 1563. Zeugen in der Lebusischen Exemtions-Sache, daher diese Nachrichten von ihnen.

Mit Erstaunen vernahmen diese, daß ihnen der Kurfürst seine Prinzen Friederich und Siegmund nebst dem Herzoge Joachim von Münsterberg, Bischofe zu Brandenburg und Domprobste zu Breslau, als diejenigen Personen vorschlagen ließ, auf deren eine sie die Wahl richten sollten. Zur Erläuterung darüber, warum der Schlesische Prinz mit zur Wahl gestellt wurde, muß folgendes bemerkt werden. Die Kurfürsten von Brandenburg besaßen seit Albrechts, oder eigentlich seit Johanns Zeiten das Herzogthum Krossen und Züllichau pfandweise für eine Summe Geldes, durch deren Zahlung die Herzoge von Münsterberg dieses Herzogthum einzulösen, seit dem Jahre 1514. berechtigt waren. Dieses Rechts begaben sich zum Besten des Kurfürsten Joachims II. im Jahre 1537. die damahligen Herzoge, der vorhin genannte Joachim, und seine Brüder, Heinrich Hans, und Georg, so daß der Kurfürst wirklicher Lehnsbesitzer von Krossen und Züllichau wurde *). Dagegen ver-

---

*) Von Gottes gnaden Wir Joachim, Heinrich, Hanß und George, gebrüdere, Hertzoge zu Munsterberg in Schlesien zur Olssen, Grafen zu Glatz ꝛc. Bekennen und thun kund mit diesem Unserm briefe vor allermänniglich: Demnach weylandt der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Wladißlauß, König zu Hungern und Boheimb löblicher gedächtnüß, etwan dem Hochgebornen Fürsten, herrn Carln, Hertzogen zu Monsterberg ꝛc. Unsern lieben herrn und Vater milder und sehliger gedächtnüß und seinen Lehnß-Erben, Daß Schloß und Stadt Crossen, das Stadtlein Tzüllich, sambt dem Burglehn mit allen geistlichen und Weldtlichen

sprach unter anderm der Kurfürst dem Herzoge Joachim das Bisthum Lebus auf seine Lebenszeit von der Zeit an,

---

Lehen, Klöstern, Kirchlehen, obern und niedern gerichten, Herrschafften und Mannschafften, — — — nichts außgenommen — — — wie denn dieselben Herrschafften — — etwan der Hochgeborne Furst, Herr Heinrich, Hertzog in Schlesien zum Sagan und Crossen und seine Vorfahren mit allen Herligkeiten ein und zugehörungen Inne gehabt, gehalten, genossen, und die nach abgang desselben Hertzog Heinrichs in Lehnsweise an hochgedachten König Wladißlavn, alß Königen zu Bohem und obersten Fürsten in Schlesien Rechtlich komen und gefallen, zu Rechten Lehn Recht gnädiglich gegeben und verliehen hat, Daß wir mit und nacher gehabten zeittigen Rath Unnser Herrn und freunde auch Unnser Räht und getrewen Unnterthane, umb Unsers mercklichen nutzes und bestes willen, solches obgemeltes Unnser Erblich Recht und gerechtigkeit an Crossen und Tzülch zu Rechten Lehnrecht dem Hochgebornen fürsten, herrn Joachim, Marggraffen zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cömmerern und Churfürsten, ꝛc. Unsern freundlichen lieben herrn Ohelmb und Schwagern verkawfft haben. Darumb wir auch hiermit und in Krafft diesses Unnsers brieffes vor Unnß und Unser Erben, wissentlich, bestendiglich und krafftiglich, hochgenandten, herrn Joachimen, Marggraffen zu Brandenburg, Churfursten und seiner lieben Lehnserben alle und iedes Unser Recht und gerechtigkeit, so wir auß Krafft und vormugen König Wladißlai gaben und begnadung, und itziger Königlicher Mtt darauf gegebenen Confirmation, an dem Schlosse und Stadt Crossen, dem Städtlein Tzülich, sambt dem Burglehn, und allen und ieden derselben Herschafften — — nichts

da es durch den Tod des Bischofs Georg erledigt werden würde. Er fügte noch hinzu, daß wenn sich das Bisthum

---

außgenommen, wie dan Weiland der Hochgeborne Fürst, herr Joachim, Marggraff zu Brandenburg, Churfurst ꝛc. löblicher gedächtnüß, solche herschafften innegehalten, Erblichen zu Lehnrechte haben übergeben und verkaufft umb eine Sumgelds in einer sondern beivorschreibung und caution außgedrükket, zuaigen und einreumen: Also daß Se. Liebe und seiner Lieben Lehnserben und seiner Lieben nachkommen solches Unser Recht und gerechtigkeit an Crossen und Tzülch mit allen Rechten, — — zu sich losen, die zu rechten Lehnrecht Hinführo haben, halten, genieſſen und gebrauchen, — — Jedoch, daß seine Liebe und seiner Lieben Lehnserben und Rechte nachkommend Den allerdurchlauchtigsten, unüberwindlichen und großmächtigsten fürsten und herrn, herrn Ferdinanden, Römischen Könige ꝛc. — alß Königen zu Boheim, und die nachkommende Könige zu Boheim, von den obberührten Herschafften, Schlössern, Städten, und Burglehen vor Ihren Rechten Lehnsherrn und König, — — halden und erkennen sollen. Darauf wir Unß allersämbtlich und Unser ieder insonderheit vor sich, unser Erben aller und jeder Rechtes, gerechtigkeit, Erbschafft und außlösung, so wir an den vorbenandten Herrschafften Crossen und Tzülch, und derselben zugehörungen gehabt, wolbedächtiglich vereuſſern und vorzeigen, und wollen Unß und Unsern Erben daran gar kein recht fürbehalten, Sondern daß alles hiermit auf den herrn Churfürsten, sein Lieb und seiner Lieb erben gewendet, übergeben und transferiret haben. Doch der Röm. Königl. Mtt. alß Regierenden König zu Bohem und den nachkommenden Königen zu Bohem an Ihrer Lehnsschafft, obrigkeiten, dienſten und

Brandenburg eher eröffnen möchte, der Herzog sich desselben bis zur Erledigung des Lebusischen Bisthums zu erfreuen haben sollte. Dieser Fall war eingetreten, und so war der Herzog durch des Kurfürsten Verwendung Bischof zu Brandenburg geworden. Jetzt aber hatte er auf das einträglichere Lebusische Bisthum einen gerechten Anspruch, den er auch lebhaft verfolgte.

Die Lebusischen Domherren fiengen ihre Erwiederung des Vortrages der Wahl-Commissarien damit an, daß sie das alte Lied von einer freyen Wahl wiederholten, und die freilich nicht in Abrede zu stellenden, nach dem Willen der Kurfürsten getroffenen Wahlen als bloße Gefälligkeiten darzustellen suchten. Mindestens jedoch, fuhren sie fort, müßten die Empfohlenen die einem Bischofe nothwendigen Eigenschaften besitzen. Jetzt werden uns aber Personen genannt, an deren Fähigkeit Bischöfe zu seyn, wir zweifeln müssen. Schon der Umstand, daß sie Fürsten sind, steht ihnen im Wege. Herren von so hohem Stande kann unser Stift keinen angemessenen Unterhalt gewähren, das hat die Erfahrung mit dem letzt verstorbenen Bischofe Georg gelehrt, der doch nur als Bischof zu Ratzeburg ein geistlicher

---

pflichten, Unß handlich und unvorgriffen. Zu uhrkund haben wir Unser Fürstl. Insiegell, daß wir sämbtlich gebrauchen, an diesen brief wissenlich hangen lan. Geben zu Cölln an der Spree, Donnerstag nach Elisabeth (22. October) nach Christi Unsers lieben herrn geburth im 1537sten Jahre. Nach einer alten Archiv-Abschrift.

Fürst war. Die Ehre, in ihm einen Reichsfürsten zum Oberhaupte zu haben, wird dem Stifte theuer genug zu stehen kommen, indem es, wie landkündig ist, 30,000. Gulden Schulden für ihn bezahlen soll. Haben wir jemahls einen spaesamen, still und eingezogen lebenden Bischof benöthigt, so ist es jetzt. Wie können wir uns aber von einem Fürsten versprechen, daß er durch Wirthlichkeit den Fehler Georgs wieder gut machen werde? Noch mehr, ein Bischof soll ein gelehrter, in der heiligen Schrift und den Kirchenvätern belesener Mann, er soll ein geweihter Priester seyn, oder es wenigstens in Jahres Frist werden können, und er soll das kanonische Alter haben, das heißt, er darf nicht unter dreyßig Jahren seyn. Die Brandenburgischen Prinzen kennen wir wenig, jedoch wollen wir nicht zweifeln, daß sie dereinst gelehrte Herren werden können, allein für jetzt sind sie noch allzu jung; der Markgraf Friederich zählt erst zwanzig, und der Markgraf Siegmund zwölf Jahre. Der Herzog von Münsterberg aber ist nicht nur ein ungelehrter Herr, sondern auch ein erklärter Schismatiker. Sie alle können weder Priester weihen, noch die Absolution ertheilen, noch irgend eine andere bischöfliche Handlung verrichten. Sollen wir etwa Weihbischöfe annehmen, Miethlinge, die nur ihren Nutzen suchen, und wenn sie sich bereichert haben, davon ziehen? Endlich aber ist kein Gedanke daran, daß der heilige Vater einem der vorgeschlagenen Herren, wen wir immer wählen möchten, die Bestätigung ertheilen würde. Die kurfürstlichen Abgeordneten eröffneten hierauf, sie fänden nicht nöthig, auf eine so

unbescheidene und unerwartete Weigerung mehr zu antworten, als daß die Domherren versichert seyn könnten, der Kurfürst, der wahre und einzige, von der Kirchenversammlung zu Basel selbst dafür erkannte und bestätigte Schutzherr des Bisthums, würde durchaus keinen andern, als einen der drey vorgeschlagenen Herren für einen rechtmäßigen Bischof zu Lebus erkennen, und jeder andern Wahl seine Zustimmung versagen. Die Domherren wollten sich jedoch zu nichts weiterem verstehen, als daß sie die Wahl bis auf den 14. December hinaus setzten, und das Versprechen gaben, keine eigenmächtige Wahl vornehmen zu wollen. Daneben ließen sie den Kurfürsten auf das dringendste bitten, ihnen nur eine Person vorzuschlagen, welcher nicht die Fähigkeit mangelte, Bischof zu seyn, mit dem Versprechen, daß dann keine weitere Rücksicht sie hindern sollte, diese zu ihrem Oberhaupte zu wählen.

Die Räthe statteten von allem, was in Lebus vorgefallen war, den umständlichsten Bericht ab, und fügten hinzu, daß die Domherren wohl keine Schwierigkeiten machen dürften, wenn ihnen etwa Johann von Wallwitz, oder Joachim von Lattorf vorgeschlagen würde, zwey Magdeburgische Domherren, von denen jener zur Zeit Domprobst in Havelberg war, dieser es späterhin wurde; wiewohl jedoch auch nicht undeutlich zu merken gewesen sey, daß Wolfgang Redorfer sich Hoffnung gemacht habe, Bischof zu werden, indem theils die Domherren zu verstehen gegeben hätten, daß dem Bisthume wohl am besten gerathen seyn dürfte, wenn einer aus ihrer Mitte gewählt würde, theils

aber auch Redorfer am eifrigsten gegen die zur Wahl gestellten Prinzen gesprochen hätte.

Von den nächsten Wahlverhandlungen am 15. December, welche gleichfalls zu Lebus gehalten wurden, hat man keine umständliche Nachricht. Es hat sich nur eine Erklärung der kurfürstlichen Commissarien von diesem Tage gefunden, worin dieselben gegen dasjenige protestierten, was von den Domherren an dem Tage wider des Kurfürsten ausdrückliches Verboth geschehen wäre, und sich deshalb ihren nach Hofe zu erstattenden Bericht vorbehielten. Das Geschehene kann nichts geringeres gewesen seyn, als daß die Domherren die Kühnheit gehabt hatten, den Wolfgang Redorfer wirklich zu ihrem Bischofe zu wählen, denn dieses ganz unerwarteten Ereignisses gedachte der Kurfürst in einem an den Herzog Joachim von Münsterberg am 14. Ja-
1551. nuar des folgenden Jahres erlassenen Handschreiben, mit dem Beyfügen, daß aber der postulierte Bischof bereits dahin bestimmt sey, dem Bisthume freywillig zu entsagen. Wirklich geschahe die förmliche Resignation Redorfers schon am 16. Januar zu Fürstenwalde in Gegenwart Albrechts von Schlieben, Joachims von Bredow, Melchior Klings, Kaspar Widerstadts, und Johann Weinlebens, als der dazu abgesandten kurfürstlichen Räthe. Nach diesem Acte sollte so fort zu einer anderweiten Wahl geschritten werden, und dieses Mahl zeigten sich die Domherren so gar auch bereitwillig, einen der Brandenburgischen Prinzen zu wählen, nur machten sie einige Bedingungen. Zuvörderst sollten die lutherischen Prediger, welche seit einigen Jahren die Erlaubniß

laubniß hatten, mit den evangelischen Bürgern zu Fürstenwalde in einer Capelle vor der Stadt Gottesdienst zu halten, entlassen, und ihre Gemeindeglieder angewiesen werden, ihre Andacht an benachbarten Orten, wo lutherische Prediger wären, zu halten. Zur Ursache dieses Verlangens wurde angegeben, daß die neuen Prediger gar zu unduldsam wären, in ihren Predigten öfters Ausfälle auf die Domherren thäten, und bemüht wären, zwischen ihren Anhängern und den katholischen Einwohnern Uneinigkeit zu stiften. Dem nächst verlangten die Domherren die Versicherung, daß ihnen ihr Recht, die Rathspersonen in Fürstenwalde gemeinschaftlich mit dem Bischofe einzusetzen, ungekränkt bleiben sollte; und drittens wollten sie Sicherheit dafür haben, daß der Kaiser als König von Böhmen, unter dessen Landeshoheit das Bisthum die Herrschaften Beeskow und Storkow besaß, auch damit zufrieden sey, wenn sie einen Brandenburgischen Prinzen zu ihrem Bischofe wählten, indem sie die Besorgniß äußerten, daß der Kaiser dadurch bewogen werden könnte, dem Stifte jene Herrschaften zu entziehen. Weil der Kurfürst durchaus wollte, daß die Bischofswahl nicht abermahls weiter ausgesetzt, sondern unfehlbar vollzogen würde, so hatten die Abgeordneten Vollmacht erhalten, den Domherren alle billige Bedingungen zuzugestehen. Für eine solche glaubten sie aber die wegen Entfernung der lutherischen Prediger von Fürstenwalde nicht halten zu können, indessen versprachen sie, nach ihrer Zurückkunft in Berlin dem Kurfürsten deshalb Vorstellung zu thun. Der zweyte Punct wegen der

Rathsbesetzung wurde zugestanden, und was die kaiserliche Einwilligung betraf, so versicherten die Räthe, daß der Kurfürst nichts verabsäumen würde, sie zu erhalten, was auch an sich gar kein Bedenken habe. Diese Antwort war den Capitularen aber nicht genügend, sondern sie verlangten besonders wegen des ersten Puncts eine bestimmte Zusicherung. Da die Abgeordneten sahen, daß die Unterhandlungen fruchtlos zu bleiben drohten, verließen sie die Versammlung, und machten Anstalten, für den Kurfürsten von den Stiftsunterthanen für so lange, bis ein rechtmäßiger Bischof gewählt wäre, die Huldigung einzunehmen. Diese zu leisten zeigten sich auch der Magistrat zu Fürstenwalde, wo der Anfang gemacht werden sollte, so wie der Stiftshauptmann, willig und bereit. Die Domherren aber gaben sich alle erfinnliche Mühe, die kurfürstlichen Räthe von jenem Schritte zurück zu halten, und brachten es auch dahin, daß diese sich einen neuen Wahltermin, der auf den 2. März angesetzt wurde, gefallen ließen, und dem Kurfürsten die Bedingung wegen der lutherischen Prediger in Fürstenwalde vorzulegen versprachen. Von dem Verfolge sind die vorhandenen Nachrichten sehr fragmentarisch. Am 9. Februar ermahnte der Kurfürst die Domherren, sich bis zu dem neu angesetzten Wahltage ruhig zu verhalten. Gegen den 2. März gingen abermahls von Hofe Abgeordnete nach Fürstenwalde ab, allein aus der schon so lange verzögerten Wahl wurde wieder nichts. Am 19. März stellten die drey Domherren, Redorfer, Wolter, und Finsterwald, zu Berlin, wohin sie von dem Kurfürsten berufen waren, eine Erklärung

von sich, daß sie nebst noch einigen ihrer Mitkapitularen am 30. März wieder nach Berlin kommen, des Kurfürsten fernere Entschließung vernehmen und dann in den nächsten Tagen die Wahl vollziehen wollten. Wenn das Stift Lebus weiter keine Güter besessen hätte, als die in des Kurfürsten Landen lagen, so würde derselbe, wie er in einem Schreiben an den Herzog Joachim von Münsterberg vom 6. April sagt, wohl wirksamere Maaßregeln zu nehmen gewußt haben, aber er fürchtete den Verlust der auswärtigen Stiftsgüter in Schlesien und in der Lausitz. So geschahe es, daß er von seinem so lange eifrig verfolgten Vorsatze zuletzt doch abging. Die erste Nachricht von einem so unerwarteten Ausgange hat ein Schreiben des Herzogs Joachim vom 16. May aufbehalten, worin dieser gegen die geschehene Postulation des Doctors Johann Horneburg zum Bischofe von Lebus feierlich, wiewohl vergebens, Einspruch that. Von den näheren Umständen dieser Postulation fehlt es an aller Nachricht.

Johann Horneburg, der Sohn eines nicht weiter bekannten Bürgers in Braunschweig *), war bereits 1520.

---

*) Nach den Aussagen mehrerer Zeugen bey Gelegenheit des Lebusischen Exemtions-Processes. Das nach dem Tode des Bischofs von Wolfgang Redorfer und dem Domherrn Matthäus Rabe aufgenommene Verzeichniß seiner Verlassenschaft führt die Überschrift: Inuentarium post Mortem Reuerendiss. D. in X°. patris et dni. Johannis Hornburgk Braunswicens. Epi Lubucens. qui obiit Die 16. Junii Anno

Doctor beider Rechte, nach einer ungedruckten Urkunde, welche ihn und seine Brüder, Hermann **), Henning, und Lüdeke, auch Bürger zu Braunschweig nennt. Als er Bischof wurde, war er Domherr zu Halberstadt, Hildesheim, Minden, Merseburg, und Naumburg, Probst des Stifts Bonifacii und Mauritii zu Halberstadt, des Collegiat-Stifts

---

1555. Dies Dominica Infra Octauas Corporis Christi. — Hans Horneborch war 1426. Rathsherr, und 1428. und 1435. Bürgermeister zu Braunschweig. (Von Dreyhaupts Saalkreis, I, 113. 118. Erath von den Erbtheilungen des Hauses Braunschw. S. 36.) Henning Horneburg war Bürgermeister daselbst 1446, und Heinrich Horneburg 1467. (*Codex diplomat.* zu Mosers Br. Lüneb. Staats-Recht S. 557. *Cod. d. Br.* VII, 356.) — Zwey rittermäßige Personen, Gebhard und Bernhard von Horneburg lebten in der Gegend von Scheningen, jener um die Mitte des zwölften, dieser um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, (*Falke* Traditt. Corbej. p. 766, 782.) und der Ritter Friso von Horneburg war im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts zu Hornburg im Halberstädtischen und in der Umgegend begütert. U. U. — Ob diese rittermäßigen Leute Vorfahren der späteren Braunschweigischen Bürger waren, steht nicht zu ermitteln.

*) Hermann Horneburg wurde als Licentiat am 1. Februar 1554. zum Domherrn in Hildesheim gewählt, und starb 1593. 9. Junius als Probst des Collegiat-Stifts auf dem Berge vor Hildesheim. Lauensteins Hist. des Bisth. Hildesheim Th. I, S. 239.

zu Walbeck, der hohen Stiftskirche zu Brandenburg *), und des Collegiat-Stifts auf dem Schlosse zu Tangermünde **). Von dem Cardinale Albrecht, Kurfürsten zu Mainz und Erzbischofe zu Magdeburg, bey welchem er schon 1535. in Rathsbestallung stand ***), wurde ihm 1538. das Kupferschiefer-Bergwerk bey Könnern verliehen, welches er hierauf eifrig betreiben ließ †). Bey dem Kurfürsten von Brandenburg stand er 1543. schon in Diensten, und bezog ein Gehalt von 100. Gulden ††).

Die Zeit der dem neuen Bischofe ertheilten päbstlichen Bestätigung ist nicht genau bekannt. In mehreren Briefen bis gegen das Ende des Jahres 1551. nannte er sich postulierten, am 29. December aber confirmierten Bischof zu Lebus. Bald nach seiner Erwählung wurde von dem Markgrafen Johann den Wunderwerken der heiligen Jungfrau

---

*) Melboms Walbeck. Chronike von Dingelstädt und Abel S. 150. nach einer Urkunde von 1549. Als Domherr zu Halberstadt findet er sich 1538, (Von Dreyhaupt a. O. I, 661.) als Domherr zu Hildesheim nach Lauenstein a. O., als Domherr zu Minden 1550. (Hannöv. Beytr. v. J. 1761, Sp. 1239.) Domprobst zu Brandenburg nennt er sich zuerst in einem ungedruckten Schreiben von 1549.

**) Nach zwey ungedruckten Urkunden von 1546. und 1549.

***) Von Dreyhaupt a. O. II, 941.

†) Eben das. I, 207, 661.

††) Laut einer von ihm darüber ausgestellten Quittung.

zu Göritz ein Ende gemacht. Zur Ausführung bediente sich der Fürst des Landeshauptmanns im Lande Sternberg, Hansens von Minkwitz. Dieser machte sich, dem erhaltenen Befehle zu Folge, in der Nacht vor St. Veits Tage mit einigen Bürgern von Drossen auf nach Göritz. Unter Weges gesellten sich aus den Dörfern, welche zu berühren waren, mehrere Bauern zu ihm, die die letzten Stunden eines scheidenden Sonntags noch in der Schenke feierten, wodurch die ganze Begleitung zu einem Haufen von ungefähr vierzig Personen anwuchs. Mit ihnen kam der Landeshauptmann am 15. Junius Morgens um drey Uhr vor Göritz an. Er ließ den Präcentor, den Aufseher der St. Marien-Capelle, wecken, und forderte die Schlüssel zu derselben, welche ohne Weigerung gereicht wurden. Kaum war die Capelle geöffnet, so fielen die Leute, welche vor wenig Jahren dieses Gebäude für den heiligsten Ort im Lande gehalten hatten, wüthend über die Bilder her, denen sie vor kurzem noch göttliche Ehre erwiesen. Ein kleineres hölzernes Marienbild war das erste, welches von dem Altare geworfen wurde, worauf es stand. Ein größeres, aus Marmor gebildetes, widersetzte sich durch seine Schwere eine kurze Zeit den Anfällen des darauf los stürmenden Haufens, allein dem herbey geholten Hebezeuge mußte es weichen. Von seinem Standorte gestürzt, wurde es erst des Kopfes beraubt, dann in unzählige Stücke zerschlagen. Zu gleicher Zeit wurden die Decken von den Altären gerissen, die Meßgewänder und übrigen kirchlichen Kleidungsstücke entwendet, und was sich zu einer Beute nicht eignete,

wurde zerbrochen, zerhauen, und zerrissen. Dieses war das Loos des Schnitzwerkes an den Kirchenstühlen und Chören, der Bildnisse an den Wänden und Pfeilern, der aufgehängten Trauerfahnen, und alles andern was zerstörbar war. Der Hauptmann hatte zwar, ehe er die Capelle öffnete, dem Volke alle Gewaltthätigkeiten ernstlich untersagt, allein er vermochte nicht, seinen Befehlen Nachdruck zu geben, und dem Unfuge einer entzügelten Rotte Einhalt zu thun. Er mußte seine und seiner Knechte ganze Kraft darauf verwenden, sich nur der goldenen und silbernen Kirchengefäße zu bemächtigen, die er mit sich nahm, und dann nach Küstrin an den Markgrafen ablieferte, der sie hiernächst dem Domcapitel in Fürstenwalde, als Patrone der zerstörten Capelle, zustellen ließ. Der verübte Unfug wurde an den Bürgern von Drossen mit Gefängnißstrafe geahndet. Ob die mit gelaufenen Bauern, auf welche die Bürger gern die ganze Schuld geworfen hätten, die aber niemand nahmkundig zu machen wußte, bey der später angestellten Untersuchung ausgemittelt, und wie sie bestraft wurden, ist nicht bekannt *).

---

*) Kurtzer bericht wie es umb die 13. schock gelegen ist, so man aus dem Dorf Storckow auf der Höhe so dem Stift oder Kirchen zur Göritz, desselben vorwaltern als dem Precentor genandt, hat volgenn lassen. Aufgesetzt im Jahre 1566. Ein Bericht der Domherren an den neuen, sich damahls noch in Brandenburg aufhaltenden Bischof, vom 21. Junius 1551. nebst beygefügter an den Kurfürsten gerichteten Klageschrift.

1552. Im Jahre 1552. begleitete der Bischof Johann den Kurfürsten bey dem am 19. März Statt gefundenen Einzuge des Markgrafen Friederich als bestätigten Erzbischofes zu Magdeburg in die Residenz-Stadt Halle *).

1553. Im folgenden Jahre verkaufte er das Gut Großburg bey Breslau mit den Dörfern Großburg, Ottwitz, Krentsch, Schweinbraten, dazu gehörigen Gerechtsamen in Polnisch-Lauden, und dem Kirchenpatronate zu Schleiße, seinem Rathe Gottfried von Kanitz, und belehnte ihn damit am 28. May zu Fürstenwalde. Am folgenden 2. Junius borgte er von Asmus von der Liepen zu Waltersdorf im Teltowischen Kreise 3000. Gulden für sein Stift, und verschrieb ihm dafür zur Sicherheit das Dorf Zehsdorf bey Lebus.

1554. Als sich im Jahre 1554. das Gerücht verbreitete, daß ein gewisser Friederich von Redern **) in Gemeinschaft mit Anderen sich viel Mühe gäbe, von der Krone Böhmen das Recht zur Einlösung der Herrschaften Beeskow und Storkow zu erlangen, wozu sie bereits die nöthigen Zahlungsmittel herbey geschafft haben sollten, so reisete der Bischof

---

Ein Schreiben des Kurfürsten an den Markgrafen Johann vom 30. Junius. Des letzteren Antwort vom 5. Julius.

*) Von Dreyhaupt a. O. I, 273.

**) Ohne Zweifel der kaiserliche Rath Friederich Reichsfreyherr von Redern, der 1553. die Herrschaften Friedland, Seidenberg und Reichenberg erkauft hatte, und 1554. zum Vitzthum in Ober- und Niederschleßen bestellt wurde.

am 29. August von Lebus ab, zum Könige Ferdinand, um die seinem Stifte drohende Gefahr abzuwenden *). Nachdem er noch in eben diesem Jahre dem Markgrafen Johann die schuldige Rathspflicht geleistet hatte, starb er im folgenden am 16. Junius **) auf seinem Schlosse zu Storkow.

---

*) Nach einem wenig Tage vor der Abreise an den Markgrafen Johann abgelassenen Schreiben des Bischofes.

**) Nach dem vorhin schon erwähnten Inventario (S. 323.) und der hier folgenden Rechnung. Es ist also unrichtig, wenn von Beckmann der 9. Januar, von Lauenstein der 6. Junius, und von Hafftitz und Engel der 9. Junius als Todestag dieses Bischofes angegeben wird.

Was nach tödtlichenn abgangk Bischoff Johanssen hornburgk zum begrebnus vnd zu Inuentirn in den slossernn allenthalben durch die heren des Capittels ist auffgegeben worden.

Ist gestorben am Sonntag ante (post) corporis Cristi, 16. Junii Anno 1555 zu Storckow.

	Fl.	Gr.	Pf.
den sarch, darinne der Bischoff begraben worden, von furstenwald gen Storkow zu holen		iiij	
einem armen schüler, der bey dem sarch vff dem wagen mit einer latern vnd brinnenden licht gesessen und propter deum			xx
In die ampt zu Beßko als Doctor wolfgang vnd herr Matheus Rabe Thumhern ij tage vnd j nacht zu Storko gewesen, das leich bekleideten vnd zu fueren bestellet		vj	

Wolfgang Redorfer und der Domherr Matthäus Rabe besorgten sein Begräbniß, wohin aber sein Leichnam von Storkow abgeführt, und wo er begraben worden, ist völlig unbekannt.

Man hat keine bestimmte Nachricht, daß der Bischof

	Fl.	Gl.	Pf.
trankgeld j tag vnd j nacht zu Beßkow Jm slos zu Beßkow Jnuentiret		vij	
trankgeld eisdem zu Storkow als da Jnuentirt worden j tag vnd j nacht		vj	
fur j eysen einem pferd des furmans vffzuslagen vnd new gemacht			xx
fur den Sarch dem tischer, machten von seinen eigen prettern, nagel vnd arbeitt		xilj	
trankgeld zu lubus Jn Slos als da Jnuentirt worden		vj	
furlon 8 tag Jn alle ampt hab ich vom Schosser zu lubus entpfangen	lj		
Mertin kohlrtten gen Berlin ad principem Electorem Jn Brandeborgk, ad dnum Joachimum kassel canonicum ꝛc. in halberstadt, ad nostrum prepositum F. de Britzk et dnum Sigismundum de Britzk ad notificandum et vocandum eos respectiue ad dn. Electorem	j	xxilij	

Summa expensarum vniuers. j Schock xlilij gl. exoluit capitaneus lubucen.

Nach der Urschrift.

Johann Horneburg der zu seiner Zeit immer mehr in der Mark sich verbreitenden lutherischen Lehre mit irgend einem Erfolge Hindernisse in den Weg gelegt habe. Von seinen ächt katholischen Gesinnungen aber gibt ein von ihm an den Markgrafen Johann am 14. Junius 1552. erlassenes Schreiben hinlänglichen Beweis. Der Markgraf hatte vorlängst schon öffentlich erklärt, daß in seinem Gebiethe nur diejenigen Pfarrer, welche sich der von ihm gegebenen Kirchenordnung unterwerfen würden, in ihren Ämtern beybehalten, die andern aber, die in ihren Predigten und in dem sonstigen Kirchendienste sich als Gegner derselben zeigen möchten, entlassen werden sollten. Einst schrieb der Bischof zum Besten der katholisch verbliebenen Pfarrer seines Sprengels in der Neumark und im Lande Sternberg, man weiß nicht, auf welche besondere Veranlassung, an den Markgrafen, und berief sich auf eine von ihm seinem nächsten Vorfahr angeblich gethane Zusage, daß die Pfarrer und Prediger des Lebusischen Sprengels bey der alten Lehre und den bisherigen Ceremonien ruhig gelassen werden sollten. Darauf antwortete der Markgraf dem Bischofe am 31. May 1552, daß er wegen dieser angeblichen Zusage falsch berichtet, und niemand unbekannt sey, wohin seine Meinung und Absicht in Betreff der Religion und des Kirchenwesens gehe. Indessen wolle er dieser Angelegenheit bis nach dem bevor stehenden Pfingstfeste Anstand geben, in der ersten Woche nach diesem Feste aber den Bischof in Küstrin erwarten, um sich mit ihm über diese und einige andere Sachen zu besprechen und zu ver-

ständigen. Anstatt jedoch in Küstrin zu erscheinen, erließ der Bischof am 14. Junius von Fürstenwalde an den Markgrafen das folgende, wenn gleich in eine der heutigen Schreibart angemessene, allgemein verständliche Sprache übersetzte, doch den Inhalt treu angebende, und die Hauptsachen wörtlich wiederholende Schreiben *).

Aus Ew. Fürstl. Gnaden Erlasse habe ich ersehen, daß Sie auf Sr. Durchlaucht, des Kurfürsten Fürbitte, und auf mein schriftliches Erbiethen, der in Rede stehenden Angelegenheit bis kurz nach Pfingsten Anstand geben, dann aber Sich mit mir in Küstrin darüber unterreden wollten. Auch habe ich den festen Vorsatz gehabt, mich nach Ablaufe der Pfingstwoche bey Ew. Fürstl. Gn. einzufinden, und mich zu dem Ende zeitig in mein Stift begeben. Hier erfuhr ich aber so gleich, daß meine Priester in Folge der ihnen von Seiten Ew. Fürstl. Gn. geschehenen harten Bedrohungen bereits davon gezogen wären, und ihre Pfarren und das arme christliche Volk ohne Trost und Seelsorge, im Elende erbärmlich zurück gelassen hätten, wodurch ich denn veranlaßt wurde, wiewohl mit schwerem Herzen, die Kirchen verschließen zu lassen, weil ich andere katholische Priester nicht zu bekommen weiß, und wenn ich deren einige auch finden sollte, doch wohl erachten kann, daß Ew. F. G. diese so

*) In ihrer alten Form sind beide Schreiben, das des Markgrafen vom 31. May, und das des Bischofes, abgedruckt in den Denkwürdigkeiten der Mark Brandenb., Jahrg. 1798. S. 898, ff.

wenig als die vorigen dulden würden. Überhaupt bin ich als Ew. F. Gn. Bischof, über Ihr Verfahren nicht wenig erschrocken, indem ich daraus wohl abnehmen kann, daß auch Sie, verführt durch den jetzt an vielen Orten schwebenden schädlichen Irrthum, aus der Einigkeit und dem Gehorsame der christlich katholischen Kirche geschritten sind, welches mir um Ew. F. Gn. willen herzlich leid thut, und weshalb ich mit Ihnen und über Sie nicht wenig Mitleiden und nicht geringe Bekümmerniß fühle. Weil nun Ew. F. Gn. bey Ihrem Abfalle beharren wollen, und die christlichen Ämter und Ceremonien nach christlich katholischer löblicher Ordnung, wie Sie in christlichem Gehorsame wohl schuldig wären, aufrecht zu erhalten nicht gesonnen sind, sondern dieselben für abgöttisch und irre führend erklären, so ist es klar, daß es meiner Anwesenheit in Küstrin gar nicht bedarf, und eine Unterredung, oder selbst eine Disputation mit Ew. F. Gn. ganz überflüssig seyn, nur Ungnade und Widerwillen erwecken, und niemand bessern würde. Da ich indessen nach Gottes Willen, in dem Lebusischen Stifte, obwohl dazu ungeschickt genug, doch ohne mein Begehren, zum Bischofe und vornehmsten Seelsorger, auch Regierer der Kirchen und Geistlichen befördert worden bin, so will ich in Folge meines Amtes und nach meiner Pflicht Ew. F. Gn. hiermit herzlich und treulich ermahnet und gewarnet haben, Sie wollen in Ihrem Irrthume doch bedenken und Sich erinnern, daß Sie zu Denjenigen gehören, die sich ohne christliche Ordnung selbst eindringen, und nicht, wie sich gebühret, gesendet und bestätiget sind, auch

nicht Sünden zu vergeben und Sacramente zu reichen vermögen zu der Seelen Seligkeit. Denn was sie thun, ist außerhalb der einigen katholischen allgemeinen Kirche, außerhalb welcher kein Heil ist. Daher fordere ich Ew. F. Gn. hiermit inständigst und unter Vergießung meiner Thränen zur Einigkeit mit der christlich katholischen allgemeinen Kirche auf, und bitte Sie, Sich wieder in den Gehorsam gegen dieselbe zu begeben, zu Gottes Ehre und Ihrer Seligkeit. Auch bitte ich Ew. F. Gn. in aller Demuth, meine armen verjagten, einstweilen noch in meinem Stiftssprengel diesseits der Oder sich aufhaltenden katholischen Priester in ihre Pfarren und ihre Güter wieder einzusetzen, und sie bey ihrer christlich katholischen Religion und ihren Ceremonien, dem armen christlichen Volke zum Troste, ungeirret und in Ruhe bis auf die bevorstehende Kirchenversammlung zu lassen. Was dort hiernächst erkannt, beschlossen, und publiciert werden wird, danach wird sich ein Jeder in gebührendem Gehorsame zu verhalten haben. Sollten aber Ew. F. Gn. dieser meiner treulichen und herzlichen Ermahnung nicht Gehör geben wollen, so bitte ich Sie, zu erwägen, daß Sie solches bey dem allmächtigen Gott, und sonst bey jedermann selbst zu verantworten haben werden, wogegen ich, der ich Ew. F. Gn. die nöthige Anzeige davon gemacht habe, bey Gott Entschuldigung zu finden hoffe. Würden Sie auch Anhänger desselben Irrthums als Priester auf meine Pfarren setzen, und diesen vorschreiben, was für Ceremonien sie treiben sollen, so ist solches nicht Ihres Amtes, und Sie sind dazu in meinem Stifte nicht befugt. Ich weiß auch,

und es ist allgemein bekannt, daß des Kaisers Majestät, und andere Potentaten und Fürsten Laienstandes nach christlicher Ordnung dergleichen nicht unternehmen. Und daher bitte und verhoffe ich, daß Ew. F. Gn. Sich solches auch nicht unterstehen werden. Geschieht aber von Ihnen, was ich nicht wehren kann, so muß ich es dulden, bis der allmächtige Gott, der seine Kirche nicht verläßt, durch seine milde Gnade und Barmherzigkeit es anders ordnet.

Damit Ew. F. Gn. jedoch sehen, und ein wenig unterrichtet werden mögen, auf welchem Grunde die Ordnung der christlich katholischen Kirche beruhet, worüber Sie, dem Anscheine nach, von denen, welche Sie zu Abfalle und Irrthume verleitet haben, noch niemahls belehrt worden sind, so füge ich in aller Kürze einige Äußerungen der heiligen Väter (der Päbste Marcellus I, und Johanns I, und des Bischofs Ambrosius zu Mailand) gegen die höchsten Machthaber ihrer Zeit wohl meinend bey, in dem tröstenden Vertrauen, Ew. F. Gn. werden, wenn Sie solches lesen, und mit Ernste herzlich erwägen, als ein löblicher Fürst, finden und ermessen, was einem christlichen Fürsten, und was mir als einem Bischofe obliege. Daher bitte ich auch, mein jetziges Ausbleiben zu entschuldigen, und mein, so wie meiner geistlichen und weltlichen Unterthanen, gnädiger Herr zu bleiben.

Bey den in diesem Briefe von dem Bischofe so klar und so keck ausgesprochenen Gesinnungen muß man urtheilen, daß es wohl nicht an ihm gelegen habe, wenn von thätlichen Widersetzungen gegen die Einführung der evange-

lischen Lehre in seinen Kirchsprengel bey seiner Zeit keine Nachrichten gefunden werden. Die Milde des Kurfürsten, die Festigkeit des Markgrafen Johann, und der geringe Zeitraum, in welchem Johann Horneburg das bischöfliche Amt verwaltete, mögen die vorzüglichsten Ursachen gewesen seyn, daß dieser Bischof zu dem Ruhme duldsamer Gesinnungen gelangt ist.

Er soll übrigens ein Freund der Wissenschaften und der Gelehrten gewesen seyn, und besonders den Professoren zu Frankfurt viel Geneigtheit und Freundschaft bewiesen haben, wiewohl man zum Beweise davon außer einigen sein Lob aussprechenden Äußerungen von einem Paar gelehrter Männer, wenig mehr anzuführen weiß. Melanchthon nennt ihn in einem Schreiben, worin er ihm einen jungen Gelehrten empfiehlt, seinen Gönner, und einen durch Weisheit und Tugend sich auszeichnenden Bischof *), und Georg Sabinus, Melanchthons Schwiegersohn, redet ihn in einem kleinen Dedications-Gedichte als seinen Mecän und seinen Freund an **). Als im Jahre 1552. eine Pest die Lehrer und

*) Reuerendiſſ. D. D. Joanni Hornburg, Epiſcopo Libuſianae eccleſiae, excellenti ſapientia & uirtute, &c. patrono ſuo colendo. Epiſtolar. D. *Phil. Melanchthonis* Farrago a *Manlio* collecta, p. 284.

**) Ad *Joannem Hornburgium*, Epiſcopum Lubuſanum.

Vnice Mecoenas & uatis amice Sabini,

und Schüler der Univerſität zu Frankfurt zerſtreuete, nahm Johann Horneburg den Profeſſor der Arzneywiſſenſchaft Jobſt Willich in das Schloß Lebus auf, der daſelbſt bis an ſeinen Tod, welcher ihn am 12. November des beſagten Jahres überraſchte, ſeinen Schülern Vorleſungen hielt *).

Die Lieblings-Studien des Biſchofes waren Chymie und Alchymie. Zu Storkow, wo er geſtorben war, fand man in einem beſondern Käſtchen verſchiedene alchymiſtiſche Schriften. Er ſoll den damahligen Landvogt der Niederlauſitz, den Grafen Albrecht von Schlick, mit ſeiner Liebhaberey angeſteckt, und ihn dadurch in eine große Schuldenlaſt geſtürzt haben **). Johann Horneburg ſelbſt hinterließ ebenfalls eine nicht geringe Summe von Schulden, die ſich gegen 16000. Gulden belief ***).

Vt quoque carminibus tu celebrere meis,
Hoc mea te donat ſuccincto muſa libello.
At mihi &c. *Geo. Sabini* Poëmata, Lipſ. 1597, p. 282.

*) *Angeli* Annal. March. S. 324. Beckmanns Notit. Univ. Fr. p. 230.

**) Deſtinata literaria et Fragm. Luſat. p. 508.

***) Vorzeichnus der ſchulde Im Stifte zu Lubus. 1555.

	Flor.	Gr.	Pf.
Churf. g. ſchreiben fur doctor Zerings Witwen wegen 2000. Fl. zweien Jarn betagte Zinſe	2000.		
Doctor Leſſel (zu Leipzig,) Mahnet das Capittel wegen des vorſtorbenen			

Die Hofdienerschaft dieses Bischofes bestand bey seinem Absterben aus folgenden Personen.

	Flor.	Gr.	Pf.
Bischofs vmb 2000 taler, so Otto bolandt von Jme vf des Bischofs Johansen schreiben vnnd obligation vfbracht Das Capittel gestehet Jme der schulde aber nit.	2546	28	.
Otto Bollandt nennt sich in mehreren zu Leipzig geschriebenen Briefen, Leinhardt Gangolfs Diener. Gangolt aber war ein Kaufmann zu Braunschweig.			
hieronimuß Reichen schuld Zettel, Copien vnnd bericht wegen 1800 taler schulden.	2306	.	.
Anthonius Fuß vmb ausgelegt gelt vnnd vmb 7 Jar sein Lon, ist kammerknecht gewesen	12	29	.
Valtin Dornig fur Reinwein vnd tuch	15½	.	.
Faustin Meseritz Mahnet noch laut seiner Rechnung vmb 30. Fl. solt, 20½ Fl. Kleidung	50½	.	.
Den Mansionarien zu Lubuß Jerlich aus dem ampte Lubuß 24 Fl. stehen zu der Bischöfe gefallen mit 400 Fl. abzulösen	400	.	.
Mahnet Merten Dame des Bischofs bot wegen 3 Jerige besoldung vmb 3 kleidung vnnd	18	.	.
Der Apoteker Johan Erarius	13	.	.

Digitized by Google

Georg der Canzlar.
Heinrich Haubitz Marschalk.

	Flor.	Gr.	Pf.
Mahnet die Vniuersität zu franckfurt vmb Jerliche pension vf Ostern vorgangen betaget	40	.	.
ein schreiben asmuß von der Liepen Darinne er vmb iij M. Fl. vnnd ij Jerge Zinse Mahnet, Dauor Jme der Bischof zu Lubuß das Dorf Zeßdorf vnterpfendet	3000	.	.
ein schreiben hansen Mittelstraß (eines Kaufmanns zu Berlin,) Mahnet vmb	40	30	.
peter hanf Mahnet vmb	25	26	.
ist zu Lubuß beuolen zubezalen Rulig Rendtmeister Mahnet vmb	76	15	2
Mertin Jotzke mahnet vmb	36	13	.
Des precentors Sohn vmb gelichen gelt	50	.	.
Bartuß Kracht Mahnet 25 taler fur ein Zelter	32	1	.
Jorgen fueß schreiben wegen Retzowes tochter zu Storkow vnd was Jhm sonsten mehr gebhurt	400	.	.
der scheffer der karthauß Mahnet vmb	14	.	.
Der Richter zu Lubuß Mahnet vmb lx taler, so er Bischof Johansen gelichen, Kindergelt.	76	28	.

Hans Walrod (von Wallenrodt).
N. von Diebitſch.

	Flor.	Gl.	Pf.
Doctor Sivack Manet vmb penſion vnnd dinſtgelt ȝ wl Rogen, 2 Hammel, 1 Schwein.	30	.	.
ein Schreiben vnnd Quitanz vber Blaſius Stephans, wegen des Biſchofs dem Krug zu Taſchdorf	57	.	.
dem ſchneider beim Schloß vij ort.	2½	.	.
dem ſchneider zu Berlin	.	36	.
Caſpar Waldow federweſcher	7	17	.
peter khrauß	500	.	.
iſt die gantze ſchult viljc Minus vij Fl. geweſen, hat aber von Lubuß xxxviiȝ Wiſpel Rogen, den Winſpel zu Acht gulden vf ſolche betzalung bekommen, daß es noch alſo 500 Fl. ſeindt.			
900 taler vnd daruber Caſpar Weilſtorf wie der hauptman zu Beßkow Weiß	1153	4	.
Capitulum Hauelbergen. Jerlich Zinß vf pfingſten von 1600 Fl. Hauptſuma	80	.	.
ein Maler von franckfurt fur ein gemacht Epitaulum	150	.	.
25 taler fordert Joachim Steinheuſer fur gelihen gelt, auch noch betzalung fur j pferd	32	1	.
Jorge feur fordert fur dinſtgeld vnnd anders	95	.	.
daruf er vom Doctor 30 Fl. empfangen			

Junge Cristoffel Brietzk.
Caspar Wulff der Junge.

	Flor.	Gl.	Pf.
Heinrich Dusterbek hat 2 Jar vf Rechenschaft			
Doctor Wolfgang Zerung vf zweimal In Causa postulationis In berlin erfordert			
Michael Juden Sohn	2000	‚	‚
Doctor Widerstadt fordert sein Jarsolt			
Die Hauptman in den Emptern			
Goreß schultzen zu Strußberg ist kindergelt, hat Bischof Johannß aus der Zinse zu betzalen zugesagt, vnnd ist daruf entricht 30 Fl.	161	‚	‚
Andreß Weißbroth Dinstgelt vonn zweien Jaren	40	‚	‚
vnd lj Wl. Rogen			
dem armen manne so zu Berlin Im kleinen heußlein wonet die hat er vfs Bischofs vnnd Capitels heuelich zu den gebeuden vorlegt im Bischofs hauf.	4	30	4
Summa	15469 Fl.	18 Gl.	6. Pf.

Die Original-Rechnung war nicht summiert. Übrigens gingen damahls auf einen Gulden 32 gute harte märkische Groschen, auf einen Thaler aber 41 derselben, wie verschiedene Urkunden dieser Zeit anzeigen; und danach sind alle in dieser Rechnung in Thalern ausgedrückten Summen auf Gulden reduciert worden.

Junge Caspar Kracht.
Junge Caspar Bielwitz (von Beulwitz).
Gorge Krocher.
Hanns Hoburgk.
Franz Hensel.
Andres Koch.
Joachim Hofman, des Kochs Junge.
Meister Michel der Barbirer.
Nickel Barbirer.
Meister Andres der Schneider.
Andreas Mecker.

Zum Beschlusse mag eine Schilderung von des Bischofs Wohnzimmer auf dem Schlosse zu Lebus hier folgen, welche aus dem gleich nach seinem Absterben von dem Archidiaconus Redorfer verfaßten Inventario von den sämmtlichen bischöflichen Schlössern genommen ist. In der Wohnstube waren die Wände mit gewirkten Teppichen beschlagen, an denen sieben größere und kleinere Gemählde befestigt waren. Die vorhandenen Tische, drey an der Zahl, waren gleichfalls mit Teppichen bedeckt. Drey Stühle, eine Bank mit vier Bankpfühlen, und ein in einer Ecke stehender eiserner Kasten, machten die übrigen Stubengeräthschaften aus. Auf den Tischen lagen 22. Bücher, einige Briefe, und andere Papiere. Auch fand man da vier Weingläser und ein Bretspiel. In der Schlafkammer befand sich des Bischofs Bibliothek, bestehend aus 462. Bänden, und vielen ungebundenen Schriften, welche zwey Fässer füllten.

Bischof Joachim Friederich.

So bald die Domherren zu Fürstenwalde von dem 1555.
Absterben ihres Bischofes Nachricht erhalten hatten, statteten sie dem Kurfürsten von der Erledigung des Bischofssitzes Bericht ab. Der Überbringer des Berichts war ein gewöhnlicher Laufbothe, ein Kuhhirt aus Fürstenwalde, dessen sich der Kurfürst dann ebenfalls bediente, um seine Briefe, darin er den Lebusischen Domprobst, Friederich von Britzke, und zwey Domherren, Joachim Kassel und Siegmund von Britzke, zu sich nach Berlin forderte, nach Halberstadt zu überbringen, wo diese als Domherren der hohen Stiftskirche daselbst, sich aufhielten. Daß des Kurfürsten Absicht bey dieser Einberufung gewesen sey, sich mit den Geladenen über die anzustellende Bischofswahl zu besprechen, leidet keinen Zweifel, da der Bothe für seine Reise nach Halberstadt ebenfalls von dem Capitel zu Fürstenwalde bezahlt wurde *). Von den in Fürstenwalde residierenden Domherren ist keiner vor der Wahlhandlung in Berlin gewesen.

Auch der Markgraf Johann zu Küstrin war auf die bevor stehende Bischofswahl im Stifte Lebus aufmerksam. In einem Schreiben vom 2. Julius erinnerte er den Kur- 2. Jul.
fürsten an den Rath, den er ihm schon vormahls durch den Doctor Adrian Albinus hatte geben lassen, nähmlich bey

*) Er erhielt überhaupt einen Gulden und 24. Groschen.

Eröffnung des Bisthums Lebus es so einzuleiten, daß sein Enkel, der Markgraf Joachim Friederich, zum Bischofe erwählt würde. Zugleich ermahnte er ihn dringend, diesem Rathe ja nicht auf Zureden Anderer entgegen zu handeln. Weil aber die Domherren wegen der großen Jugend des Prinzen freilich wohl viele Schwierigkeiten machen möchten, so schlug er vor, ihren Schwestersohn, den Prinzen von Anhalt, der sich damahls bey ihm in Küstrin aufhielt, zur Bischofswahl mit aufzustellen, weil dieser schon ein reiferes Alter erreicht hätte; und endlich bemerkte er, daß es rathsam schiene, die Schlösser des Stifts neben dem Capitel auch von Seiten des Kurfürsten einnehmen, und zum Besten des künftigen Bischofes administrieren zu lassen. Der Anhaltische Prinz, den der Markgraf gern zur Bischofswürde befördert hätte, wenn sie dem Markgrafen Joachim Friederich verweigert würde, war *) der damahls neunzehnjährige Fürst Joachim Ernst, der in der Folge der alleinige Herr aller Anhaltischen Lande, und der Stammvater aller jetzt lebenden Fürsten von Anhalt wurde.

Nach Verlaufe eines Monaths, in dem der Lebusische Bischofssitz unbesetzt gewesen war, wollte der Kurfürst die neue Wahl vollzogen wissen. Er ernannte daher einige seiner Räthe zu Abgeordneten nach Fürstenwalde, und ließ für sie von dem Kanzler Johann Weinleben eine weitläuftige
11. Jul. und genaue Instruction aufsetzen, die ihm am 11. Julius

*) M. s. Beckm. Hist. v. Anhalt Th. V, S. 184.

auf dem Jagdschlosse zu Grimnitz zur Unterschrift vorgelegt wurde. Nach dieser sollte die Wahlhandlung am 15. Julius gehalten, und es sollten den Capitularen der Markgraf Joachim Friederich, und der Herzog Joachim von Münsterberg zur Wahl vorgeschlagen werden. Anfangs war der Kurfürst Willens gewesen, den Probst zu Berlin, Georg Buchholzer, mit unter die zur Bischofswahl empfohlenen Personen setzen zu lassen, bloß um diesem Geistlichen, der bey ihm in besonderer Gnade stand, dadurch eine Ehre zu erweisen. Der Kanzler mußte seinen Nahmen auch wirklich mit in die Instruction setzen, allein der Kurfürst änderte seinen Vorsatz, und strich den Nahmen wieder aus, weil er fürchtete, die Domherren könnten den jungen Markgrafen, den er zum Bischofe bestimmt hatte, übergehen, und den Probst Buchholzer wählen *). Weiter hieß es in der Instruction: Es sollten die Domherren förmlich versichert werden, daß Derjenige, auf den ihre Wahl fiele, ihnen, wie gewöhnlich, ihre sämmtlichen Privilegien bestätigen solle; würden sie aber den jungen Markgrafen wählen, so sollten sie auch noch einen Revers bekommen, daß während dessen Regierung so wenig das Stift, als eines seiner Güter secularisiert werden, und das Domcapitel die Freyheit haben sollte, nach seinem Tode wieder einen Bischof zu erwählen. Würden die Capitularen aber Schwierigkeiten machen, und 15. Jul.

*) Nach einem Originalbriefe des Kurfürsten an seinen Kanzler.

wie sonst, ein behauptetes freyes Wahlrecht, Unfähigkeit der vorgeschlagenen Personen, ihr Gewissen, und dergleichen vorschützen, so sollten ihnen die nöthigen, bestimmt und sehr ausführlich angegebenen Gegenvorstellungen gemacht werden. Würden die Pfaffen, — dieses ist die den Domherren in der Instruction gegebene gewöhnliche Benennung, — diesen Vorstellungen kein Gehör geben, so sollten sie in allgemeinen Ausdrücken, mit einer Behandlung bedroht werden, die ihre Zufriedenheit zu vermehren nicht geeignet seyn möchte. Fernerem Widerstande sollte eine klare Darlegung der gedrohten Behandlung entgegen gesetzt, und wenn auch dieses nicht anschlüge, endlich zu dem letzten Mittel geschritten werden. Es sollten nähmlich die geistlichen Herren, damit sie nicht aus der Stadt entweichen könnten, mit Hülfe des Amtshauptmanns auf das Schloß in engen Verwahrsam gebracht, alle Schreibmaterialien von ihnen entfernt, und damit nicht der katholische Bürgermeister zu Fürstenwalde, Heinrich Dusterbeck, ein eifriger Anhänger der Domherren, durch Reden und Schreiben etwa Unfug triebe, dieser ebenfalls in Sicherheit gebracht werden. Hierauf sollten der Rath und die Gemeinde zu Fürstenwalde Erlaubniß erhalten, sich in den Besitz der Domkirche zu setzen, um künftig ihren Gottesdienst darin zu halten. Die Beamten und die Unterthanen des Stifts sollten hierauf ungesäumt von ihren Pflichten gegen dasselbe frey gesprochen, und dagegen dem Kurfürsten zu huldigen veranlaßt werden. Während dieses in Fürstenwalde geschähe, sollte Adam von Trotte auf Badingen, einer der kurfürst-

lichen Abgeordneten, nach Lebus reisen und da ein gleiches vornehmen *).

Es findet sich indessen keine Nachricht, ob und wie lange die Domherren sich gesträubt haben mögen, den Willen des Kurfürsten zu erfüllen. So viel ist gewiß, daß sie es nicht zum Äußersten kommen ließen, sondern den jungen Markgrafen Joachim Friederich zu ihrem Bischofe postulierten. Am 24. Julius erließ der Kurfürst ein Schreiben an die Domherren, in welchem er sich dafür, daß sie einmüthig seinen Enkel erwählt hätten, freundlich bedankte. Hiernächst war man darauf bedacht, die Confirmation des neuen Bischofs bey dem Pabste zu bewirken, und es war nicht zu fürchten, daß dieselbe Schwierigkeiten finden möchte; denn obgleich der Vater und der Großvater des Postulaten erklärte Bekenner der lutherischen Lehre waren, so hatte er selbst doch, wiewohl er jetzt erst ins zehnte Jahr ging, bereits die Tonsur erhalten, und war von einem katholischen Bischofe zum Priester geweihet worden **). Um die Confirmation anzuhalten, war aber das Geschäft des Domcapitels, welches durch einen Notarius ein Postulations-Decret mußte anfertigen lassen. Bevor die Capitularen hierzu schritten, wünschten sie wegen ihrer und des Stifts Privilegien und Gerechtigkeiten genugsame Sicher- 24. Jul.

*) Original-Instruction vom Kurfürsten besiegelt und unterschrieben.

**) M. s. den 1. Artikel der gleich folgenden Urkunde.

heit zu haben. Sie setzten daher verschiedene Artikel auf, deren Bekräftigung sie zu ihrer Sicherheit für nöthig hielten, und schickten mit selbigen am 29. Julius den Wolfgang Redorfer nach Berlin, um bey dem Kurfürsten die Unterschrift derselben im Nahmen seines noch unmündigen Enkels zu bewirken *).

29. Jul.

---

*) Artickel, So von wegen der Postulacion des durchleuchtigen hochgebornen Furſten vnd heren, Herren Joachim Friderichs, Marggrafen zu Brandeborgk, ꝛc. — zcu dem Stift vnd Biſtumb der kirchen Lubus geſcheen Mit dem durchleuchtigſten, hochgeb. furſten vnd heren, Herrn Joachim, Marggr. zcu Brandenburg ꝛc. kurfurſten ꝛc. durch ein Capittel der obgenannten kirchen Lubus, aus noturft zu bereden, vnd durch ſein k. f. g. zu beſtettigen vnd zu Confirmiren.

1. Dyweil Hochgenanter Furſt vnd Herre, Her Joachim Friderich, Marggraf zcu Brandenb. ꝛc. noch minorennis vnd vnmundig, vnd dennoch aus lieb zur Geiſtlichkeit geneiget, vnd mit criſtlichem guten gemuet bereidt, et preuia tonſura durch einen Catholiſchen Biſchoff geweihet vnd der Geiſtlikeit zugeſchrieben worden, daraus auch ein Capittel der kirchen Lubus verurſacht vnd bewogen, ſein f. g. zcu poſtuliren. Derhalben ſein f. g. not iſt zubedencken vnſeumend ſolcher poſtulacion von Bebſtlicher H. Confirmacion zu holen, nach Ordnung der Rechte, Darzcu denn ein Decretum poſtulacionis vnd conſtitucio peractorum durch einen legalen Notarium, der ſolchs alles zcumachen weis vnd kan (einen ſolchen

Der Kurfürst fand indessen groſses Bedenken, diese Artikel zu unterschreiben. Redorfer blieb sechs Tage in Berlin,

---

notarien bey der kirche Lubus wir disser Zeeit nit habn) mus gefertiget werden, Jo ehr besser.

2. Item, das der Herr Postulatus sich der administracion In den güttern des Stifts In Geistlichen oder weltlichen sachen vor erhaltener Confirmacion durch sich oder andere nit vnterstee, Sein f. g. werde denn durch das Capittel darzu erfordert.

3. Item, Czu welcher zeit sein f. g. Es sei vor oder nach der Confirmacion mit willen des Capittels die administracion einnehmen bey der kirchen, oder im Stift residiren, vnd darbey sich zuerhaltten gedechte, das sein f. g. zuuor (dyweil sein f. g. noch nit mundig) eine genugliche Caucion, oder wo sein f. g. mundig were, einen eyd selbst leiblichen thun solde, wie denn ein itzlicher Bischoff, ehr er zugelassen wirdt, zuthun schuldig ist.

4. Item, Das sein f. g. als der postulatus keine gutter, grund oder poden, oder ander habe, so der kirchen sein, oder zugehoren, one Rath, wissen vnd Consens des Capittels alieniren, verkauffen, versetzen, verpfanden oder vergeben solle, denn allein was Jme die geschriben rechte vergonnen vnd nachlassen.

5. Item, wo aus erforderung Gottes sein f. g. todes abgieng, welches Got lange wolle wenden, Oder aber, so sein f. g. mit der zeit Im Geistlichen stande nit lenger sein wolte, das alsdenne sein f. g. alle des Stifts gutter, hausgerethe, vnd habe In den hewsern laut der Jnuentarien widerumb gutwillig zuuerreichen, abtretten vnd verlassen wolle, vnd die wale eines andern Newen Bischofs, wie von alders gewest, wider-

und mußte nach Verfluſſe derſelben doch unverrichteter Sache nach Fürſtenwalde zurück reiſen. Eine zweyte Reiſe

---

umb an das Capittel komme vnd falle, Es werde denn durch Bebſtliche heilikeit oder ein Criſtlich Concilium, oder die ſtende des reichs ꝛc. eine andere vnd Newe Reformacion geordent vnd beſtettiget, wie diſſes falles ſolte gehalten werden.

6. Item, es ſoll auch der herr Poſtulatus, ſo pald ſein f. g. In der adminiſtracion bey dem Stift ſein, vnd ſich vnterwinden wirdt, ſchuldig ſein, allen glaubigern Irer ſchuld, ſo bey der kirchen befunden, durch die vorigen Biſchoffe gemacht, vnd noch vnbezealet, ſo vil ſein f. g. des zu recht vnd pillikeit ſchuldig zu beezalen, oder in der gute vertragen. Aber zuuor vnd ehe denn ſein f. g. zeur adminiſtracion der kirchen gutter kommet, vnd die ſorge vnd arbeit vacante ſede bey dem Capittel ſtet vnd ſein mus, Sollen vnd mugen das Capittel fleis haben, Etzliche derſelben ſchuld, ſo vil muglich ſein kan, zu bezealen.

7. Item, Nachdem kurfurſtlich gnad, vnſer Gnedigſter Schutzher, hieuor, als die Lutterſchen predicanten erſtlich zu furſtenwalde eingeſchickt wurden, an vnſern Biſchoff Georgen, hochlöblicher gedechtnus, auch an das Capittel geſchriben, gnediglich geſonnen vnd begert, das die ſelbe predicanten In einer beykirchen das Euangelion Criſti Rein vnd klar predigen ſolten, mochten zugelaſſen werden, dann dieſelbigen predicanten ſambt Iren anhangk vns vnd die alten Criſtglaubigen In vnſer thumkirchen vnd vnſern Ceremonien gar nichts hindern noch Irren ſolten; Auf ſolch k. f. g. ſchreiben der Biſchoff mit ſambt dem Capittel die ſelben predicanten zugelaſſen vnd mit nichte angefochten, Hierauf aber die ſelben predicanten zwu kirchen, als eine vor dem thore In der Vorſtadt, vnd

nach Berlin, die er am 18. August unternahm, war fruchtbarer, denn gleich am folgenden Tage nach seiner Ankunft

---

eine Capellen in der Stadt eingenohmen, da Inne sie Jr lere furgeben mit mangerlei vnfug ꝛc. vnd noch teglich arbeiten, solche Jre lere vnd newe Ceremonien mit Iren predicanten Jn vnser Thumkirchen zu furen, Also das Capittel vnd vnser göttliche ampte zu turbiren vnd zuuorhindern; Derhalben von notten, das sein f. g. der Postulatus vmb frides willen, seiner f. g. selbst, vnd der Thumkirchen, vnd den andern allen alten cristglaubigen zuerhalten, sich darinne gnedig erzeigte, damit die Lutterische predicanten sambt Irem anhangk vnd Iren Ceremonien Jn die Thumkirchen nit gelassen, sondern dgraus pleiben mochten. wolten aber etzliche aus Jnen Jn die Thumkirchen gen, vnser predig vnd gotliche ampt horen vnd sehen, solt Jnen vnuorbotten sein.

8. Item, das sein f. g. die Thumheren vnd alle personen des Capittels sambt den vicarien vnd andern kirchen dienern vnd geistlichen Libertatem ecclesiasticam, vnd priuilegia clericorum gnedig wolle halten, nach laut vnd vermuge der geschribenen rechte vnd Jre Statuten vnd loblichen gewonheiten, wie das von den vorigen Bischoffen altzeit auch ist gehalten worden vnd hergekommen.

9. Item, desgleichen das sein f. g. die vnderthanen des Capittels Jn Iren dörffern mit newen dinsten oder ander weis nit wolde beschweren anders, denn von alders gewest, damit das arme Capittel sich auch mochten zu erhalten haben vnd pleiben.

10. Item, dieweil auch offenbar vnd vnleugkbar ist, das Jm Rath zu Furstenwalde vnd vnter dem gemeynen volk der Stadt Furstenwald kein einikeit, fride, gunst oder gut Regiment

übergab ihm der Kurfürst, zwar nicht jene Artikel selbst durch seine Unterschrift bekräftigt, aber doch eine allgemeine

---

ist noch sein kan, dyweil die Luttersche Secte bey Inen auch eingezogen ist, vnd auch etzliche Luttersche mann Im ratstul sitzen Neben den andern alten Cristglaubigen, daraus In allen sachen zwispalt vnd widerwertikeit sich stets erzeiget vnd erwecket, das Im Regiment der gantzen gemeyn, auch Im Rath kein bestendig regiment, ordnung oder gehorsam kan gemacht vnd gehalten werden; Ist derhalben sein f. g. der Her Postulatus als mit der Zeit ein cristlicher geistlicher Bischoff bittlich zuermanen, das sein f. g. hinfurder eintrechtige des alten cristlichen glaubens personen mit wissen des Capittels Im Rath zum Regiment der gemeynen Stadt mocht gnedig verordnen vnd setzen, dadurch Im gemeynen Regiment vffrur vnd widerwillen mochten verpleiben.

11. Item, das sein f. g. die Zinse, dinste, vnd ander gebure an eyern, hünern, ꝛc. was das von den vnderthanen der dorffer, welche vmb die heiden vnd holtzung, die dem Stift gehören, gelegen sein, vnd fur brennholtz zufüren, wisen vnd hutweide ꝛc. mussen Jerlich gegeben werden einem Bischoff, vnd disser Zeeit etliche Jeger oder holtzwechter ꝛc. sich anmassen vnd nehmen, dieselbige sein f. g. niemande anders zunehmen gestatte, dann sein f. g. disselbigen allen zuerhaltung sein f. g. Bischoflichen tisch nit zuentberen haben mag.

12. Item, sein f. g. als dem zukunftigen Bischoff ist not zuwissen, vnd mit gutem Rat wol zubedencken, Nachdem kurtzvorschyner tage vor totlichem abgangk Bischoff Johannsen hochlöblicher gedechtnus der herr vicethumb von Breßlav, herr N. von Rebern von k. Mt. aus Behem ꝛc. geschicket gewest,

meine Bestätigung derselben, nur mit Einschränkung und näherer Bestimmung etlicher allzu bedenklichen Puncte *).

---

vnd mit obgenantem Bischoff Johannsen von wegen der beyden herrschaften Beßkow vnd Storkow, welchergestalt die vff leidliche wege dem Bischoff mochten zugestalt werden, vnd pleiben bey seiner kirchen, allerlei vnterredung gehabt ꝛc, unter andern gesagt, das Kö. Mt. mitsambt gemeyner landtaff vnd allen herren In Behem eintrechtig beschlossen vnd bewilligt hetten, das sie keinen Fursten mer In Ober oder niderlausitz seßhaftig wissen oder haben wolten, aus vilen vrsachen sie dazu bewegent; Wie denn wir auch des Capittels von etzlichen des Adels In den selben orttern gesessen hieuormals, als wir nach tode Bischof Georgens In Electione waren, mit fleis gewarnet wurden, daß wir jo keinen Fursten zeum Bischof welen solten, dann zubesorgen, kö. Mt. vrsach schöpfen wurden, die Herschaften Beßkow vnd Storkow einzunehmen ꝛc. Derhalben wol zubetrachten, Ob durch kö. Mt. derhalben was gesucht oder angereget, welcherlei mas mit antwort zu begegen mochte seyn.

13. Item, das die Cristglaubigen vnd in den kirchen alle Bischofliche ampt als mit kresem weihen, kirchenweihung, priesterweihung, firmen, ꝛc. vnter zeit, ehr sein f. g. zu Bischoflichen wirden kommen kan, bestellet werden durch andere weihe Bischoff, damit an der selen sorge nichts verseumet verpleibe. Nach einer alten Abschrift.

*) Wir Joachim ꝛc. Bekennen vnd thun kunth krafft dieser schrifft, vor vns vnser Erben vnd nachkommende; Nachdem die wirdigen, hochgelarten, vnsere andechtigen, Rethe vnd liebe getreuen, Ern Probst, Dechandt, Archidiacon, Senior vnd thumb Capittel der Thumbkirchen Lebus zw Furstenwalde nach

Mit dieser Erklärung mußten die Domherren zufrieden seyn, wenigstens beruhigten sie sich bey derselben. Noch an dem-

---

absterben Weilandt hern Johansen, Bischoffs zw Lebus den hochgebornen Fursten, vnsern freundlichen lieben Son, hern Joachim Friderichen, Marggr. zw Brandenb. zum Bischoffe dahin gein Lebus Postulirt, das sie vns nach Insinuation solcher Postulation haben die nachuolgenden artickel furbracht vnd demutiglichen gebeten, das wir Im nhamen vnd von wegen auch In vormundschafft berurts vnsers lieben Sons mochten solche artickel bewilligen vnd bestetigen, Vnd daruber weil gemelter vnser Son noch vnmundig, eine genugliche Caution thun, das wo S. L. mundig wurde, das sie alsdan selbs ein leiblichen eid thun solten, wie ein Itzlicher Bischoff, ehe er zugelassen wirdet, zuthun schuldig ist; vnd lauten die Artickel von wort zu wort wie volgt.

Item nachdem wir der Churfurst hieuor, als die newen Predicanten erstlich zu Furstenwalde eingeschickt worden, an Bischoff Jorgen seligen, auch an das Capittel gnediglich geschriben vnd gesonnen, Auch begert, das dieselben Prediger In ein beykirchen das Evangelium Christi Rein vnd Clar Predigen sollten zugelassen werden, soll dasselbig nochmals also bleiben vnd gehalten werden, vnd dem Capittel, Irer Thumkirchen vnd Ceremonien gar kein hinderung thun noch Irren. Wir wollen auch was damit bishero gehaltten, noch zur Zeit also lassen bleiben, vnd uns dis Artickels halben dermassen verhalten vnd einsehen thun, das sich kein teill zur billigkeit soll zubeschweren haben, vnd das Capittel In Irer thumkirchen bey Irer Religion vnd Ceremonien nicht turbiren noch verhindern lassen.

Item, nachdem auch fur gut angesehen, zutrachten, mit

selben Tage, da Redorfer sie erhalten hatte, schickte er sie nach Fürstenwalde, und am folgenden versammelte sich

---

was Personen, Auch welcher Religion der Ratt zu Furstenwalde ferner zubestellen, lassen wir dismal dasselbig bis dahin angestelt, das man sich der administration des Postulirten Bischoffs zuuor vergleiche, Alsdan wollen wir deßhalben auch geburlich einsehen thun, vnd ordnung machen.

Weil wir vns dan mit dem negsten Bischoffe deshalben vertragen, wollen wir vns mit dem itzigen deshalben auch vergleichen, vnd soll solchs alles einem yeden volgenden Bischoffe zw Lebus an Iren furstlichen tische vnschedlich sein.

Wo auch an das Capittel wurde gelangen, das der herschafften Beßkow vnd Storkow halben wolte durch yemands was getracht oder furgenommen werden, das sollen sie vnseumlich zuerkennen geben, dan wir dazu trachten vnd daruff verdacht sein wollen, das stifft bei denselben herschaften bis zur ablosung zuerhalten.

Weil wir dan solche Artickel all vnd yede vor bestendig vnd pillig geachtet, haben wir auch In vormundschafft des Postulirten, vnsers lieben Sons, Marggraf Joachim Friederichen dieselben also bewilligt vnd In seinen vnmundigen Jaren seinet wegen also zuhalten zugesaget, vnd thun dasselbig hiemit in krafft dis briefs wegen des postulirten vnsers lieben Sons, vnd Cauiren auch In krafft desselbigen briefs daruber, das, wo derselbige mundig wurde, das ehr alsden auch ein leiblichen Eidt thun solle, wie ein itzlicher Bischoff, ehe ehr zugelassen wirdet, zuthun schuldig ist. Alles treulich vnd vngeferlich. Vrkuntlich mit vnserm angedrucktem Secret besigelt, vnd gegeben zu Coln an der Sprew, Montags nach Assumptionis Marie Ao. ꝛc. lv. Nach einem Entwurfe.

das Domcapitel, und ernannte den Wolfgang Redorfer, der sich noch in Berlin befand, und einen andern Domherrn, Kaspar Becker, zu Abgeordneten, dem Markgrafen Joachim Friederich im Nahmen des ganzen Domcapitels die auf ihn gefallene Wahl zum Bischofe bekannt zu machen, und ihn um Annehmung dieser Würde zu bitten. Als die Abgeordneten sich bey dem Kurfürsten erkundigten, wo sich sein Enkel jetzt aufhalte, erhielten sie zur Antwort, er befinde sich zu Wittstock, dem gewöhnlichen Sitze der Bischöfe zu Havelberg, es sey aber ihnen als bejahrten Leuten, nicht zuzumuthen, daß sie sich einer so weiten Reise unterzögen; der Markgraf seinerseits könne auch nicht nach Berlin kommen, weil er sich eben krank befände *). Hierauf wird man vermuthlich die nöthigen Anstalten gemacht haben, um in Rom die päbstliche Bestätigung des postulierten Bischofs zu bewirken, es ist auch gewiß, daß dieselbe nicht ausgeblieben, denn in späteren Briefen und Urkunden wird der Markgraf Joachim Friederich mehrmahls postulierter und confirmierter Bischof zu Lebus genannt, aber die Zeit, da die Confirmation anlangte, kann nicht angegeben werden. Nur so viel ist gewiß, daß sol-

*) Die Worte des Kurfürsten waren: „Denn wir wollen euch gnediglich nicht verhalten, Das berurter vnser Sohn Itzo etwas mit schwechen des Leibes vnd Insonderheit mit kretzigkeit beladen." Von dem durch die Kreuzfahrer in ganz Europa verbreiteten Aussatze s. m. Moehsen's Gesch. der Wissenschaften in der Mark Brandenb. S. 279, ff.

ches im Anfange des Septembers 1556. noch nicht geschehen war.

Am 29. November 1555. begab sich der Kurprinz, Markgraf Johann Georg, von drey kurfürstlichen Räthen, dem Eustach von Schlieben, dem Adam von Trotte, und dem Thomas Matthias, begleitet, nach Fürstenwalde, in der Absicht, am folgenden Tage die Administration der Lebusischen Stiftsgüter für seinen Sohn, den postulierten Bischof zu übernehmen, und von den Lehnleuten und Unterthanen des Stifts die Huldigung zu empfangen. Man hat aber keine Nachricht, wie diese Absicht, bey der voraus zu setzenden Abgeneigtheit der Domherren, die in ihren Händen befindliche Administration abzutreten, erreicht worden sey. Indessen stellte der Kurprinz am 8. December zu Kölln an der Spree für den Markgrafen Johann einen Kaufbrief über die Herrschaften Beeskow und Storkow aus, in welchem er sagte, daß er als Vormund seines Sohnes des Bischofs zu Lebus, und als ein vom Domcapitel bevollmächtigter Verwalter der bischöflichen Regierung, mit Bewilligung sowohl des Kurfürsten von Brandenburg, als auch des Domcapitels zu Fürstenwalde, die genannnten Herrschaften aus wichtigen Ursachen, und zwar vornehmlich, um die von einigen vorigen Bischöfen zu Lebus gemachten, und sich auf dreyßig tausend Gulden erstreckenden Schulden zu bezahlen, dem Markgrafen Johann für 45,000. Rheinische Gulden verkauft hätte. Am 22. December ertheilte er auch dem Markgrafen, seinem Oheime, eine Quittung über 20,000. Thaler, welche von diesem nach angelegter Berech-

29. Nov.

8. Dec.

22. Dec.

nung über seine bisherigen Forderungen an den Kurfürsten, für die gedachten Herrschaften baar gezahlt worden waren. In dieser Quittung machte er sich zugleich anheischig, die dem Bischofe Dieterich von Herrn Ulrich von Biberstein im Jahre 1518. über die beiden Herrschaften ertheilte Pfandverschreibung herbey zu schaffen, und die Einwilligung des Königs von Böhmen, oder in deren Ermangelung, wenigstens den Consens des Domcapitels zu bewirken.

1557. Am 15. Februar des folgenden Jahres übergab der Markgraf Johann Georg dem Markgrafen Johann wirklich die oft gedachten beiden Herrschaften mit allen damahls bey dergleichen Handlungen gewöhnlichen Feierlichkeiten. Zwischen acht und neun Uhr Morgens wurden der Rath und die Bürgerschaft der Stadt Beeskow von dem Administrator des Stifts ihrer Eide, wodurch sie dem Bisthume verpflichtet gewesen waren, entlassen, und an den Markgrafen Johann gewiesen. Dieser empfieng von der Stadt gewisse Artikel, die die Beschwerden derselben in sich faßten, versprach, sowohl diesen Beschwerden abzuhelfen, als auch ihre alten Privilegia und Freyheiten zu bestätigen, und nahm darauf vom Magistrate und von der Bürgerschaft die Huldigung ein. Hierauf wurde der Adel des Landes gleichfalls an den Markgrafen Johann gewiesen, derselbe leistete dem neuen Lehnsherrn die Huldigung, und empfieng sodann seine Lehen, nach damahls üblicher Gewohnheit, mit Hand und Munde*).

*) Eine alte Nachricht, welche wenig Tage darnach aufgesetzt wurde. Die Lehnbriefe wurden jedoch erst später, für

Nun war nichts mehr zu thun übrig, als bey dem Domcapitel zu Fürstenwalde den Consens zur Veräußerung beider Herrschaften, und die Auslieferung der Pfandverschreibung vom Jahre 1518. auszuwirken. Es war leicht zu erachten, daß die Domherren gegen beides große Schwierigkeiten machen würden, und daher wurde von dem Kurfürsten, seinem Bruder, und seinem Sohne beschlossen, diese wichtige Sache in eigener Person zu Stande zu bringen. Am ersten Ostertage gegen Abend langte der Markgraf Johann Georg in Begleitung seines Marschalls, Georg von Blankenburg, in dieser Absicht in Fürstenwalde an. Am Mittwoch darauf erschien auch der Markgraf Johann von Küstrin, begleitet von dem Commenthur zu Schievelbein, Franz Neumann, und am Donnerstage Abends der Kurfürst selbst in Begleitung Eustachs von Schlieben. Am Freytage Morgens wurde den Domherren die Ursache eröffnet, welche ihrem Sitze die Ehre verschafft hatte, drey Markgrafen zu gleicher Zeit zu beherbergen. Die Capitularen hielten darauf eine Capitelsversammlung, und nachdem sie alles sorgfältig überlegt, und sich gegenseitig zur Standhaftigkeit ermahnt hatten, ließen sie den Fürsten die Antwort ertheilen; daß sie fest entschlossen wären, die verlangte Pfandverschreibung in Güte nicht heraus zu geben, der Kur-

5. Apr.

8. Apr.

9. Apr.

10. Apr.

---

die Vasallen der Herrschaft Beeskow mit dem Datum Beeskow den 7, 8, und 9. April, und für die Storkowischen Lehnleute mit dem Datum Beeskow den 10. und 11. April ausgefertigt.

fürst und der Markgraf möchten versuchen, ob sie ihnen dieselbe im Wege Rechtens abzwingen könnten. Dieser unbescheidenen Antwort war, was erfolgte, angemessen. Gegen Abend erhielten Eustach von Schlieben, der Marschall von Blankenburg und der Hauptmann zu Fürstenwalde Anweisung, dem evangelischen Bürgermeister Jakob Schönfeld im Nahmen des Kurfürsten anzubefehlen, mit ungefähr zwanzig Bürgern den Archidiaconus Redorfer und den Senior des Capitels, Johann Finsterwald, sammt ihrem Gesinde aufs Schloß in Haft zu bringen. Den Bürgern sollte zum Lohne vorher alles, was in den Häusern dieser Herren an Essen und Trinken vorhanden wäre, preis gegeben werden. Redorfer hatte zuerst die Ehre des zahlreichen Besuches. Nachdem ihm der seinetwegen ergangene kurfürstliche Befehl eröffnet worden war, sprach einer von den Bürgern, indem er dadurch die ausdrückliche Vorschrift des Kurfürsten befolgt haben soll: „Höre Pfaff, du hast lange genug mit uns gegessen und getrunken, jetzt ist die Reihe an uns, ein Mahl mit dir zu essen und zu trinken.“ Diese Worte waren für einen Theil der übrigen Bürger die Losung, die Speisekammer und den Keller aufzusuchen, und herbey zu holen, was ihnen anstand. Unterdessen ging der Bürgermeister mit dem andern Theile der Bürger zum Finsterwald; allein dieser, sonst nichts weniger als wohl zu Fuße, indem er an Krücken ging, war auf einen erhaltenen Wink entwischt. Der Bürgermeister sparte keine Mühe ihn aufzufinden, und stellte deshalb eine allgemeine Haussuchung in der ganzen Pfaffengasse und in den

Häusern am Kirchhofe an, aber vergebens. Redorfer hingegen wurde in Sicherheit gebracht, und den entwichenen Senior hatte man auch nicht aufgegeben. In der Nacht um zwölf Uhr erhielt der Bürgermeister Befehl, mit der Rathsglocke stürmen zu lassen. Als sich hierauf die Bürger in Waffen auf dem Lärmplatze eingefunden hatten, wurde ihnen anbefohlen, größten Fleißes den Entflohenen aufzusuchen. Alle Straßen, die Thore und die Stadtmauern wurden sorgfältig besetzt, so daß dem Domherrn, wenn er sich noch in der Stadt aufhielt, die Möglichkeit, aus derselben zu entwischen, abgeschnitten war. Hierauf durchsuchte man alle Häuser, wo man vermuthen konnte, daß einem katholischen Geistlichen eine Zuflucht verstattet seyn könnte, und da traf man ihn in dem Hause einer Wittwe, unter dem Dache, halb nackt und barfuß im Stroh und Hechsel versteckt an. Unter dem Jubel des Volkes und unter muthwilligen Verspottungen wurde er in seine Wohnung geführt, wo man die Tische decken, und was an Speisen, Bier, Wein und Branntwein vorhanden war, auftragen ließ. Der Domherr mußte sich mit zur Tafel setzen, und zusehen, wie die Bürgerschaft sich seine Vorräthe schmecken ließ. Als die starken Getränke über die Bürgerschaft die Oberhand erhalten hatten, geschahe es, daß man die kurfürstlichen Befehle weit überschritt. Man vergriff sich auch an Sachen, die weder zu essen noch zu trinken waren, der Zerstörungsgeist brach aus, und Finsterwald sah seine Habseligkeiten zum Theil zerschlagen zum Fenster hinaus fliegen. Sachen, deren Zerstörung kein Vergnügen gewährte, wurden

fortgeschleppt, wohin vorzüglich das Leinenzeug gehörte, dessen man einen großen Vorrath fand. Das baare Geld und die Kostbarkeiten nahm der Marschall von Blankenburg, da er dem Muthwillen der Bürger nicht Einhalt thun konnte, zum Besten des Eigenthümers in Verwahrung. Der ganze Schaden des alten Finsterwald wurde auf 800. Gulden geschätzt. Endlich brachte man ihn selbst auf das Schloß in Sicherheit. Während dem, daß die Bürger bey ihm geschmauset hatten, war der Pöbel in die Häuser der übrigen beiden Domherren gefallen, und hatte sich daselbst auf ähnliche Art belustigt.

In derselben Nacht ließ der Kurfürst dem evangelischen Pfarrer anbefehlen, sich auf eine Predigt gefaßt zu machen, die er am folgenden Tage, einem Sonnabende, in der
11. Apr. Domkirche halten sollte. Frühe Morgens ward mit allen Glocken geläutet, und es versammelten sich die lutherischen Einwohner, und hörten in Gegenwart des Kurfürsten und der beiden Markgrafen eine Predigt über die vorgeschriebenen Worte des 24. Psalms: Machet die Thore weit, und die Thüren in der Welt hoch, daß der König der Ehren einziehe. Am
12. Apr. folgenden Sonntage Nachmittags wurden die beiden älteren Domherren wieder frey gelassen, nachdem sie vermuthlich die verlangte Schuldverschreibung über Beeskow und Storkow herausgegeben hatten. Am Montage verglich sich die
13. Apr. evangelische Bürgerschaft zu Fürstenwalde mit dem Domcapitel, welches damahls nur aus vier Personen bestand, wenigstens solchen, die in der Residenz waren, unter Vermittelung des Commenthurs von Neumann, wegen des ge-

meinschaftlichen Gebrauches der Domkirche zum Gottesdienste. Damit um so weniger Zwistigkeiten entständen, sollten sich die Domherren bloß des Chores, die Evangelischen allein der vordern Kirche oder des Schiffes bedienen. Wenn einer von den Domherren stürbe, sollte dem Capitel frey stehen, ihn auf dem Kirchhofe oder in der Kirche, wo sie wollten, zu begraben. Beide Orte wurden auch den Evangelischen zu ihren Begräbnissen angewiesen. Finsterwald erhielt noch zu einigem Ersatze seines erlittenen Schadens von dem Kurprinzen ein Geschenk von 30. Thalern, und von dem Markgrafen Johann 50. Thaler. Am nächsten Sonntage 19. Apr.
fiengen die Domherren den unterbrochenen Gottesdienst in der Domkirche wieder an, und Redorfer, dem erlaubt worden war, auch in seinem Hause Messe zu lesen, machte von dieser Erlaubniß gleichfalls bald Gebrauch *).

Am 13. und 14. April waren auch zu Fürstenwalde den bischöflichen Lehnleuten im Lande Lebus neue Lehnbriefe ausgefertigt worden. Am 7. May verkaufte der Ad- 7. May.
ministrator das bischöfliche Haus in Berlin dem Joachim von Röbel. In diesem Jahre traten auch die Mansionarien zu Lebus dem Markgrafen Johann Georg nach einem geschlossenen Vergleiche freywillig alle ihre Einkünfte, Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch ihre so wohl in-

---

*) Nach einer in demselben Jahre von dem damahligen Stadtschreiber zu Fürstenwalde, Christoph Hugewitz, aufgesetzten ausführlichen Nachricht von dem ganzen Verlaufe.

nerhalb als außerhalb Landes ausstehenden Capitalien ab *).

Am 14. December 1563. traten die noch übrigen Domherren zu Fürstenwalde dem Administrator des Bisthumes ihre Güter, nähmlich die Dörfer Frauendorf, Storkow, Hathenow und das Vorwerk vor Lebus, nebst den ihnen zustehenden Hebungen aus verschiedenen andern Dörfern, zum Theil auch aus Städten der Lebusischen Diöcese, auf immer ab, gegen einen ihnen ausgemachten hinlänglichen Unterhalt auf ihre Lebenszeit. Wie die Abtretungsurkunde zeigt, wußten sie dem Administrator diese Art von Tausch in der That Dank, weil sie schon seit mehreren Jahren nur einen Theil ihrer Einkünfte, und diesen nicht ohne große Schwierigkeiten, von den nun durchaus evangelischen Unterthanen hatten beytreiben können.

Noch immer fort war das Bisthum Lebus bey dem Reichskammergerichte zu Speier als ein unmittelbares Reichsstift angesehen und behandelt worden. Zwar hatte der Kurfürst schon im Jahre 1550. durch den Doctor Christoph von der Straßen eine Schrift aufsetzen lassen **), in welcher die Landsässigkeit der Märkischen Bisthümer bewiesen wurde; mit den Beweisen dieser Schrift scheint

*) Nach einer Schrift vom 1. Junius 1559, worin gesagt wird, daß dieses vor drey Jahren geschehen sey.

**) M. s. hier oben S. 305, f.

aber der Reichsfiscal noch nicht zufrieden gewesen zu seyn. Endlich hatte der Kurfürst beschlossen, die Landsässigkeit des Bisthums Lebus insonderheit mit solchen Gründen zu vertheidigen, die weiter keinen Zweifel übrig liessen. Die Beweise sollten theils durch alte Urkunden, theils durch eine beträchtliche Anzahl eingesessener Edelleute geführt werden, die von den Umständen, worauf es ankam, genau unterrichtet wären. Weil man aber von diesen Edelleuten nicht verlangen konnte, daß sie deshalb eine Reise nach Speier machten, so hatten der Fürst Joachim Ernst von Anhalt Zerbst und Bernburg, der Domprobst zu Magdeburg Ritter Wilhelm Böcklin von Böcklinsau, der Dechant daselbst Christoph von Möllendorf, und der Domherr Liborius von Bredow, von Speier in einem Schreiben von 7. Oktober 1562. den Auftrag erhalten, diejenigen Zeugen, welche ihnen von dem Kurfürsten und von dem Bischofe zu Lebus zugewiesen werden würden, über diejenigen Fragepuncte zu verhören, die sie theils von dem Kurfürsten und dem Bischofe, theils von dem kaiserlichen Kammergerichts-Procurator-Fiscal, Doctor Michael Bollandt, zu erwarten hätten. Imgleichen sollten sie die in der Sache beygebrachten Urkunden durch einen Notarius transsumieren lassen, und die Transsumte neben den Zeugenaussagen dem Reichskammergerichte zuschicken. Nach mehreren gesuchten und bewilligten Fristen versammelten sich am 7. Februar 1564. zu Berlin auf dem Rathhause Morgens um 8. Uhr die fürstlich Anhaltischen Bevollmächtigten, der Hauptmann Hans Statius und der Magister 1564.

Johann von Berge, der Dechant von Möllendorf, der Domherr von Bredow, der von Speier her gesandte kaiserliche Notarius Joachim Steinbrecher, der Kanzler Lampert Distelmeier als Bevollmächtigter des Kurfürsten und des Bischofs, und drey und dreyßig Zeugen, theils eingesessene Märkische Edelleute, theils kurfürstlich Brandenburgische Beamten. Der Frage-Artikel, die der Brandenburgische Kanzler vorlegte, waren funfzig, derer aber, die der Kammergerichtsfiscal eingeschickt hatte, außer den gemeinen, dergleichen den Zeugen gewöhnlich zuerst vorgelegt werden, drey und zwanzig. Das Verhör erforderte viele Tage. Nach Endigung desselben legte der Kanzler Distelmeier eine Anzahl Urkunden aus den kurfürstlichen und bischöflichen Archiven vor, auch erschienen noch verschiedene kurfürstliche Beamten, welche Auszüge aus Schoß- und Steuerregistern, Copialbüchern und andern authentischen Schriften mitbrachten, und deren Richtigkeit beschworen. Mit der Transsumierung dieser Schriften wurde das ganze Geschäft beschlossen *).

1566. Im Jahre 1566. wurde der Bischof zu Lebus und Havelberg auch zum Erzbischofe von Magde-
1569. burg erwählt. Im Junius 1569. wohnte er als Bischof zu Lebus einer Märkischen Synode bey, die zu Berlin wegen des Predigers zu Frankfurt an der Oder, Johann

*) Von dem weiteren Erfolge fehlt es an Nachrichten.

Musculus, gehalten wurde, der so unglücklich gewesen war, bey Ausspendung des heiligen Nachtmahls den Wein zur Erde zu gießen.

Im Anfange des Jahres 1571. gelangte der Administrator des Stifts, der Markgraf Johann Georg, durch den Tod seines Vaters zur kurfürstlichen Regierung, und zugleich durch das um dieselbe Zeit erfolgte Absterben seines Oheims, des Markgrafen Johann, zum Besitze der Neumark. Nach dieser Zeit bediente er sich nicht mehr des Titels eines Administrators des Bisthums Lebus, und die Stiftsgüter standen nun unter seiner kurfürstlichen Regierung, wie sie während seiner Administration doch eigentlich auch schon unter der kurfürstlichen Regierung gestanden hatten. Die ehemahligen Lehen des Bisthums wurden, wie die Lehnbriefe zeigen, von dem neuen Kurfürsten als solchem, und mit der Bemerkung: auf Absterben des vorigen Kurfürsten, in diesem Jahre von neuem gereicht. Der Markgraf Joachim Friederich stand nach allen vorhandenen Anzeigen, auch nach erlangter Großjährigkeit mit dem Bisthume in keiner weiteren Verbindung, als daß er von demselben den Nahmen eines Bischofs von Lebus führte, den er nicht eher als bey dem Antritte seiner kurfürstlichen Regierung im Jahre 1598. ablegte. Nach der Zeit findet sich auch nie wieder der Nahme des Bisthums Lebus *) in

1571.

1598.

*) Diesen Nahmen findet man zuletzt noch in den Jahren 1570. und 1576. in Urkunden, welche die Schlesischen

Urkunden. Es ſcheint alſo, daß man den Regierungsantritt des Kurfürſten Joachim Friederich als das eigentliche Ende des Bisthums Lebus anſehen müſſe, weil mit demſelben die letzte Spur von dieſem Stifte verſchwand.

Stiftsgüter Paulau und Schleiße betreffen. M. ſ. den vierten Abſchnitt dieſes Zeitraumes.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Domcapitel.

Dompröbste.

Heinrich Stammer findet sich schon in zwey Urkunden von 1514. als Domprobst zu Lebus. Er war nach denselben und nach einer dritten vom Jahre 1516. zugleich Domherr zu Magdeburg und zu Halberstadt. Er soll 1525. gestorben seyn *). Die eine Urkunde von 1514. nennt seine Brüder Friederich und Arend. Diese waren im Fürstenthume Anhalt begütert, wo die noch blühende Familie von alten Zeiten her ihren Sitz gehabt hat.

Valentin von Teutleben, aus einem alten Thüringischen, um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ausgestorbenen Geschlechte, findet sich als Domprobst von Le-

*) Beckm. Hist. von Anhalt Th. VII, S. 273. aus Stammtafeln der Familie.

bus zuerst 1529. *). Er war 1488. geboren, und hielt sich viele Jahre in Italien auf, wurde schon 1506. 7. Februar Domherr zu Hildesheim **), 1523. auch Domherr der hohen Stiftskirche zu Mainz, und 1529. Probst des Collegiat-Stifts zu S. Leonhard in Frankfurt am Main. Auch war er Domherr zu Magdeburg und Probst des Collegiat-Stifts zu S. Peter und Alexander in Aschaffenburg. Sowohl in der Theologie als in beiderley Rechten hatte er die Doctor-Würde erlangt, und mehrere Jahre war er Vicarius in geistlichen Angelegenheiten des Erzbischofes zu Mainz, Cardinals Albrecht. Am 30. September 1537. wurde er zum Bischofe zu Hildesheim gewählt, und als solcher starb er 1551, den $\frac{19}{20}$. April zu Mainz, wo er sich, aus seinem Bisthume vertrieben, aufhielt ***). Er ist als ein gelehrter Mann, aber auch als ein eifriger Gegner der Kirchen-Reformation bekannt. Die Domprobstey zu Lebus hat er als Bischof beybehalten, denn noch im Jahre 1550.

---

*) Urkunden in Kuchenbeckers Analect. Hassiac. Collect. IV, S. 361. und in Ritters Bericht von der Kirchen-Reformation d. Stadt Franckfurt a. M. S. 126.

**) Lauensteins Hist. des Bißth. Hildesheim Th. I, S. 235.

***) *Joannis* rer. Mogunt. Vol. II, pag. 254, 403. Von Lersners Chron. d. Stadt Frankf. Th. I, B. II, S. 111. Büntings Braunschw. Chron. Th. IV, Bl. 106. Lauensteins Hildesheim. Kirchen- und Reformat. Hist. Th. I, S. 129. *Seckendorf* hist. Lutheran. I, 102.

belehnte er den neuen Schulzen in dem Probsteydorfe Kunzendorf.

Nach seinem Tode ertheilte der Kurfürst die Domprobstey dem Domherrn zu Halberstadt, Friederich von Britzke, als Belohnung geleisteter Dienste. Derselbe belehnte schon am 23. August die Lehnschulzen in den Probsteydörfern. Diese Dörfer war bereits sein Vorfahr, ihrer Entlegenheit wegen zu verkaufen, Willens gewesen. Er führte die Sache aus, und verkaufte im Jahre 1559. die Dörfer Kosel, Schöneiche und Kunzendorf mit allen Herrlichkeiten, Zugehörungen und Gerechtigkeiten, nahmentlich mit den Kirchen-Patronaten und Schulzenlehnen, dem Amtshauptmanne zu Fürstenwalde, Christoph von Berger, für 1600. Thaler, welche Summe bey dem Magistrate zu Frankfurt untergebracht, und von diesem hinfort jährlich auf Martini mit 80. Thalern verzinset wurde. Der Administrator des Bisthums und das Domcapitel gaben dazu ihre Einwilligung am 22. November des besagten Jahres, und im Jahre 1564. erfolgte auch die Bestätigung des päbstlichen Legaten in Deutschland, nachdem zuvor auf dessen Veranlassung von dem Domdechanten zu Magdeburg, Christoph von Möllendorf, und dem Domherrn Liborius von Bredow daselbst, die Beschaffenheit der Umstände untersucht, und der Verkauf dem Besten der Domprobstey angemessen gefunden worden war. Friederich von Britzke, der inzwischen bey der hohen Stiftskirche zu Halberstadt Dechant geworden war, trat die Lebusische Domprobstey mit landesherrlicher Genehmigung vom 9. Julius 1571. dem Magde-

burgischen Domherrn Busso von Britzke mit der Bedingung ab, daß solche ihm nach Büssens früherem Absterben wieder zufiele.

Busso von Britzke, Joachims und einer Elisabeth von Borg Sohn, starb als Domherr zu Magdeburg und Domprobst zu Lebus 1573. 21. Julius, im 39sten Jahre seines Alters *).

Friederich von Britzke, der also wieder zum Besitze der Lebusischen Domprobstey gekommen war, trat dieselbe nochmahls mit kurfürstlicher Genehmigung vom 10. April 1576. dem ihm durch ein Anwartschafts-Decret vom 3ten desselben Monaths zum Nachfolger bestimmten Domherrn Werner Edlen von Plotho ab, und starb noch in demselben Jahre am 25. Julius zu Halberstadt, wo er auch in der Domkirche begraben liegt **).

Werner Edler von Plotho, ein Sohn Georgs auf Jerichow, geboren 1532, 22. Julius, war seit 1559. Domherr der hohen Stiftskirche zu Magdeburg, seit 1575. Thesaurarius bey derselben, und seit 1572. vermählt mit Maria Edler von Warberg. In seinen jüngeren Jahren hatte er verschiedene Reisen gemacht, und mehrmahls im Kriege gedient, in Brabant unter den Spaniern, und in

---

*) *Sacci* Leychpredigten Bl. 86. und auf der 9. 8. und 6. Seite vor Bl. 269.

**) *Sacci* Leychpr. a. d. 8. Seite vor Bl. 269. Habers Nachr. von d. Domkirche zu Halberstadt S. 36.

Ungarn gegen die Türken. Drey Mahl war er, und zum Theil schon als Domherr, Rittmeister in Frankreich gewesen. Er wurde 1585. Senior des Domcapitels zu Magdeburg, und starb 1589. den 12. August *).

Melchior von Rindtorf, ein Domherr zu Magdeburg, der am 14. August des eben genannten Jahres, ehe noch die Nachricht von des von Plotho Tode nach Hofe gelangt war, vom Kurfürsten die Anwartschaft auf die Lebusische Domprobstey erhalten hatte, konnte dieselbe nun so gleich antreten. Er starb 1595, am 21. Januar zu Halberstadt, wohin er sich eines Kreistages wegen begeben hatte.

Georg von Karlowitz, Domprobst zu Meissen und Domherr zu Magdeburg, erhielt die Domprobstey zu Lebus am 15. Februar 1595, und starb am 22. April 1597.

Tideke von Möllendorf, Domherr und Senior des Capitels bey der hohen Stiftskirche zu Magdebueg, hatte am 8. May 1595. auf die Lebusische Domprobstey die Anwartschaft erhalten, gelangte am 4. November 1597. zum Besitze derselben, und starb im Julius 1633. Er und seine vier nächsten Vorgänger hatten keinen Schein einer Amtsverwaltung mehr gehabt, sie bezogen bloß jährlich die oben erwähnten 80. Thaler, jedoch waren sie in den Bestallungs-Rescripten immer noch zu Dompröbsten ernannt

*) *Sacci* Lpr. 179, 194, ff.

worden, wiewohl sie in ihren Titeln nicht als solche bezeichnet wurden. Nach des von Möllendorf Tode aber wurde dem Berlinischen Kammergerichts-Rathe Balthasar von Dequede in einem Rescripte vom 26. August 1633. bloß die Hebung der 80. Thaler, „so zur Dompropstey im Stifte Lebus ehemahls gehörig gewesen," angewiesen *).

---

*) Dieser starb 1662. und ihm folgte in dem Genusse jener 80. Thaler der Professor der Rechte und Ordinarius auf der Universität zu Frankfurt, Johann Brunnemann, welcher am 14. December 1672. starb. Schon im Jahre 1664. hatte der kurfürstliche Amtskammer-Rath und Kammermeister zu Kölln an der Spree, Joachim Ernst Wernicke, für sich und denjenigen seiner Söhne, den er dazu ernennen würde, die Anwartschaft auf die vormahligen Probsteygefälle erhalten, er starb aber bald nach Brunnemann am 17. Januar 1673. (nach s. Grabschr. in Küsters Opusc. X, 66.), und daher wurde sein Sohn gleiches Nahmens zur Hebung jener Einkünfte zugelassen. Nachdem auch dieser bald darauf gestorben war, ertheilte der Kurfürst am 2. May desselben Jahres die gedachten Einkünfte den Söhnen seines Hofpredigers, des Dr. Georg Konrad Bergius, so daß dieselben nach ihrem Alter, jeder fünf Jahre lang die 80. Thaler genießen sollten. Hiernächst ist aus den ehemahligen Lebusischen Probsteyeinkünften ohne Zweifel das noch bestehende Dequedische Stipendium von 80. Thalern entstanden, welche Summe aus der Kämmerey zu Frankfurt an die Stipendiaten gezahlt wird. Die Collation dieses Stipendii hängt von dem Minister der geist-

Dechanten.

Thomas Sesselmann, 1490, 1491, und zuletzt in der Osterwoche dieses Jahres. Darauf würde er durch einen nicht oft vorkommenden Wechsel Domküster bey dem Stifte Lebus.

Friederich von Britzke findet sich als Domdechant zu Lebus von dem Jahre 1499. an bis 1510. In diesem Jahre war er auch bereits Domprobst zu Brandenburg, und als solcher starb er am 26. März 1515 *), nachdem er die Dechaney zu Lebus resigniert hatte.

Georg von Blumenthal 1513, 1514. Im Jahre 1518. heißt er Doctor und Dechant, und 1523. bestieg er den Bischofsstuhl.

Nicolaus Maeß, Maße, oder Maßen, findet sich als Dechant in vielen Urkunden von 1533. bis im September 1549.

Archidiakonen.

Johann Berenfelde, der schon im vorigen Zeitraume Archidiaconus war, lebte noch in diesem, und starb als solcher, wahrscheinlich im Jahre 1496.

---

lichen Angelegenheiten ab, nach einem Rescripte vom 10. November 1801.

*) Nach seinem in der Domkirche zu Brandenburg befindlichen Grabmahle. Gerck. Stifts-Hist. von Brandenburg S. 268.

Wolfgang Redorfer, gebürtig von Rode le Duc, Rolduc, oder Hertogenrade, einem Städtchen im ehemahligen Herzogthume Limburg, bekleidete schon im Jahre 1504. eine Domherrn-Stelle bey dem Bisthume Lebus, und war Meister in den freyen Künsten, und des geistlichen Rechts Baccalaureus, als er 1513. zum Rector der Universität Frankfurt gewählt wurde *). Neben der Domherrnstelle besaß er, und zwar ebenfalls schon 1504, den reichen Altar zum heiligen Kreuze in der Pfarrkirche zu Frankfurt, mit welchem sechs Hufen zu Läßig verknüpft waren. Im Jahre 1514. besorgte er nach dem Auftrage des Bischofs Dieterich den Druck des Viatici der Lebusischen Stiftskirche **).

---

*) *Becmanni* Notit. Univ. Francof. p. 47.

**) Am Schlusse dieses liturgischen Buches finden sich einige an die Tadler gerichtete adonische Verse, deren Anfangsbuchstaben eine authentische Belehrung sind, wie der Herausgeber seinen Nahmen schrieb, der nicht selten verunstaltet worden ist.

Codex in detractorem.

Vsque adeone
Omnia mordes
Livide censor
Fronte funesta
Garris inepte:
At probe gesto
Nil sine causa
Grande nephas est
Vellere barbam

In einem ungedruckten Briefe von eben diesem Jahre wird er Licenciat genannt. Als er später eine Reise nach Wittenberg gemacht hatte, und dort genöthigt war, wegen seiner Gesundheit einen Arzt um Rath zu fragen, glaubte er zu bemerken, daß dieser nicht minder krank sey, und selbst einer Arzeney bedürfe. Daher schrieb er nach seiner Rückkehr ein: ERzney Püchlein Von den Früchten des Newen Evangelischen Lebens, Lere, vnnd nahmens Czu Wittenbergk *), und überschickte es dem für krank gehaltenen Freunde, den er aber in der Zuschrift nicht bey seinem Nahmen, sondern nur Esculapius Securinus nannte. Dieser Schrift ließ er bald eine andere ähnlichen Inhalts folgen: Von der H. Gemeinen Christl. Kirche c. die Lutherische Ketzerey. Frankf. a. d. O. 1524. in 4. **). Um diese Zeit

---

(Siste) tonanti.
Rem fero Sacram
Esse ministrum
Dij voluere
Omnibus equum
Rectius ipse
Fac meliora
En facile omnis
Roditur absens.

*) Gedruckt zu Franckfurt durch Hans Hanaw. XXIII. 12. Bogen in Quarto.

**) *Becmani* Catalogus Bibliothecae Universitat. Francofurtanae p. 242.

wurde er von dem Kurfürsten von Brandenburg oft in nicht unwichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten gebraucht. Im Jahre 1525. nahm er ein Landbuch der unlängst dem Kurhause erledigten Grafschaft Ruppin auf *). Am 10. April desselben Jahres war er zu Kölln an der Spree gegenwärtig und mitwirkend, als der Kurfürst der Kurprinzessinn Magdalena das Schloß, die Stadt, und das Amt Ruppin zum einstigen Leibgedinge verschrieb **). Und am 26. November verglich er gleichfalls zu Kölln gemeinschaftlich mit vier andern kurfürstlichen Commissarien einige Glieder der Familie von Arnim wegen gemeinschaftlicher Ansprüche an das Schloß Torgelow ***). In eben diesem Jahre zeigt er sich auch zuerst als Doctor beider Rechte und als Probst des Domstifts St. Nicolai zu Stendal. Im Jahre 1527. wurde er zu einer Polnischen und Brandenburgischen Commission gezogen, welche erhebliche, zwischen dem Johanniter-Ordens-Meister und dem Castellane zu Meseritz ausgebrochene Mißhälligkeiten beylegen sollte †). Im Jahre 1530. setzte er zu Augsburg, wohin er den Kurfürsten von Brandenburg begleitet hatte ††), nebst einigen andern päbstischen Theologen eine Schrift ge-

---

*) Bratrings Grafschaft Ruppin, Vorrede S. VI.

**) U. U.

***) Urk. in Grundmanns Uckermärck. Adels-Hist. S. 89.

†) *Cod. d. Br.* III, 272.

††) *Seckendorf* Hist. Lutheran. Lib. II, p. 152.

gen diejenigen Artikel auf, welche damahls von Luther, Jonas, Bugenhagen und Melanchthon auf Verlangen des Kurfürsten von Sachsen zum Gebrauche auf dem Reichstage entworfen worden waren, und die nachher die Grundlage des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses wurden *). In diesem Jahre gab er auch heraus: Des verdächtigen Auszugs bäbstlicher Rechte der Decret vnd Decretalen, in den Artickeln, die ungefehrlichen Gottes Wort vnd dem Evangelio gemäs seyn sollen, kurze Erklärung, durch Wolfg. Redorffer, D. 1530. 4. **) Im Jahre 1532. besuchte er den Reichstag zu Regensburg als Gesandter des Bischofes George zu Ratzeburg, (zugleich Bischofes zu Lebus,) und unterschrieb in dieser Eigenschaft am 27. Julius den Abschied dieses Reichstages ***). Am 2. Junius 1536. wurde er als erster Probst des neu errichteten Colle-

---

*) Gegen die Bekentniß Martini Luthers auf den ytzigen angestellten Reychstag zu Augspurg aufs newe eingelegt, in siebenzehn Artickel verfast, kurze vnd christlich Vnterricht, durch Conrad Wimpina, Johann Mensing, Wolffgang Redorffer, Doctores, Rupert Elgersma Licentiatum. Zu Augspurg 1530. Auch abgedruckt in einigen Ausgaben von Luthers Schriften, in Walchs Ausgabe Th. XVI, S. 766, ff., in der Wittenbergischen Ausgabe Th. IX, Bl. 402, ff.

**) Riederers Nachrichten z. Kirchen-Geschichte B. I. S. 74.

***) Lünigs Teutsch. R. A. II, 602.

glat-Stifts zu Kölln an der Spree eingeführt *), und 1538. wurde er auch Probst zu Bernau **). Daneben war er noch Altarist des Altars Assumtionis Mariä in der St. Marien-Pfarrkirche zu Frankfurt an der Oder ***). Im Jahre 1548. findet er sich zuerst als Senior, und 1549. als Archidiaconus der hohen Stiftskirche zu Fürstenwalde. Im folgenden Jahre wurde er an des verstorbenen Georg von Blumenthal Stelle zum Bischofe von Lebus gewählt. Weil dieses aber ohne des Kurfürsten Wissen, und gegen dessen Willen geschehen war, so mußte er der neuen Würde, wie bereits oben näher angezeigt worden ist, sofort wieder entsagen. Er lebte gewiß noch im Jahre 1556, und starb zu Fürstenwalde wahrscheinlich 1559. †)

Friederich von Bernheim zeigt sich zuerst 1562. als Archidiaconus zu Lebus und Fürstenwalde. Domherr daselbst war er wenigstens schon 1554. Seine alte Familie gehörte zu der Reichsritterschaft in Franken Orts an der Altmühl, und hatte das Schloß Burgbernheim im ehemah-

---

*) *Angeli* Annal. March. S. 324.

**) Histor. ꝛc. Beiträge die Preuss. Staaten betr. Th. I. S. 223.

***) Nach den Kirchen-Visitations-Abschieden vom J. 1540.

†) In der *Notitia Universitatis Francofurtanae* liest man S. 47. von ihm: Obiit Fürstenwaldiae A. 1539. Ohne Zweifel wird hier die Zahl 5. durch einen Schreib- oder Druckfehler in 3. verwandelt worden seyn.

ligen Fürstenthume Kulmbach zum Stammhause *). Im Jahre 1563. trat er dem Administrator des Bisthums die

*) Nach Biedermanns Geschlechtsregister der Reichs-Ritterschaft Landes zu Franken Orts an der Altmühl, Tab. 177. ist die Familie von Bernheim im Jahre 1638. ausgestorben. Nach derselben Tabelle soll auch ein Fritz von Bernheim 1522. sein Schloß Biringen an der Jagst verkauft haben, und unvermählt gestorben seyn. Wahrscheinlich stammt aber von diesem Fritz die Märkische Linie der Herren von Bernheim, von welcher Biedermann keine Ahndung hatte, ab. Im Jahre 1531. wurde nähmlich ein Fritz von Bernheim, der schon einige Jahre dem Kurfürsten von Brandenburg auf Besoldung gedient hatte, auf seine Lebenszeit zum Hofdiener mit zwey gerüsteten Pferden angenommen, bey entstehendem Kriege aber sollte er mit vier Pferden dienen. 1532. war er Hauptmann zu Grimnitz in der Ukermark, und 1537. lebte er in Berlin. Ein Dieterich von Bernheim starb nicht lange vor 1542. als bischöflich Ratzeburgischer Amtmann zum Schönenberge. Kune von Bernheim, der 1563. an dem seinem jüngeren Bruder Friederich verliehenen Dorfe Frauendorf die gesammte Hand erhielt, verkaufte 1565. oder kurz vorher den Winsen das halbe Dorf Kolberg und das Dorf Groß-Eichholtz, beide in der Herrschaft Storkow, und gemeinschaftlich mit seinem gedachten Bruder nicht lange vor 1571. dem Bastian von Wins das in derselben Herrschaft gelegene Gut Streganz. Zacharias von Bernheim soll 1614. in Brandenburgischen Diensten als Oberst-Lieutenant gestanden haben. (Gauhens Adels-Lex. Th. I, S. 93.) Er hatte zur Gemahlinn Margarethe Kracht aus Lindenberg in der Herrschaft Beeskow. Kune besaß 1624. das Gut Saßleben im Kalauer Kreise der Niederlausitz.

ihm als Archidiaconus angewiesenen, in der Gegend von Fürstenwalde gelegenen Güter nebst den ihm zustehenden Zehenten und geistlichen Einkünften *) für immer ab, und erhielt dagegen das Dorf Frauendorf im Sternbergischen Kreise für sich und seine Leibeslehnserben zu Lehen als ein weltlicher Vasall. Gleichwohl schrieb sich Friederich noch im Jahre 1568. Archidiaconus zu Fürstenwalde. In der Folge wird seiner als Hauptmanns des Landes Sternberg weiter gedacht werden.

Scholastici.

Arnold Gorlin, 1490, 1491.

Christoph Mehne, der 1492. und 1493. bischöflicher Vicarius und Official war, zeigt sich in den Jahren 1496, 1497, 1498, 1501, 1503 **), und 1507. als Scholasticus.

---

und hatte zur Gemahlinn Anna von Röbel aus Demnitz im Lebusischen Kreise. (Genealogie der von Schweinitz Tab. 39.) Er starb vor 1638, und hinterließ minderjährige Söhne. Sein Bruder Ernst auf Sagenitz, (vermuthlich Sagritz im Luckauer Kreise,) starb 1638, und hinterließ einen Sohn gleiches Nahmens.

*) Hierunter waren ohne Zweifel die 10. Groschen Procuration verstanden, welche dem Archidiaconus von jeder Pfarre in der Lebusischen Diöcese gezahlt wurden, und die nach einem Schreiben des Bischofs Georg an den Kurfürsten vom 17. März 1550, jährlich über 70. Gulden einbrachten.

**) Beckm. von Lebus S. 32.

Bertram von Bredow 1510. Ein Bertram von Bredow lebte noch 1527, war ein Bruder Hennings, Asmus, und Liborius auf Bredow, und hatte 1499. noch nicht die Volljährigkeit erreicht.

Friederich Bernfelde aus dem Hause Beerfelde, findet sich in vielen Urkunden von 1518. bis 1548. als Scholasticus, und war daneben (1541.) auch Altarist des Simon und Judas-Altars in der Marien-Kirche zu Frankfurt, und des S. Annen-Altars in der Pfarrkirche zu Müncheberg.

Cantor.

Ludewig Mekeler, 1510, 1518, 1527.

Domküster.

Thomas Sesselmann, der frühere Dechant, erscheint als Domküster zuerst in einer Urkunde vom 2. November 1491, und zeigt sich als solchen ferner 1496, 1498, 1503, und 1507. In dem letzten Jahre war er zugleich Senior des Capitels. Mit dem Custoden-Amte ging aber bald nach dem Anfange des neuen Jahrhunderts eine Veränderung vor, so daß die Domküster aus den Domherren immer nur auf ein Jahr, jedoch, wie es scheint, bisweilen von neuem für ein zweytes, auch wohl drittes Jahr, gewählt wurden. Der Gewählte mußte nicht nur einen besondern Eid schwören, sondern auch zwey Bürgen stellen, welches immer angesessene Bürger in Fürstenwalde, meistentheils Rathsherren waren.

Übrige Domherren.

Von denen, welche schon im vorigen Zeitraume vorgekommen sind, zeigen sich auch in diesem:

Hermann Klinkspar, 1490.

Marcus Voltzen, 1491, 1503, starb 1504.

Georg Malsow, der schon im vorigen Zeitraume zum Procurator des Domcapitels erwählt worden war, stand dem Amte noch 1496. vor, und lebte noch 1497.

Paul Hakemann, 1491., 1495, 1497, zugleich Probst in Beeskow, 1499.

Hieronymus Puel (Pfuhl,) 1502.

Friederich Sesselmann, 1500, 1501, 1503.

Zuerst in diesem Zeitraume zeigen sich:

Johann Fritze, 1491, 1497, 1504, 1508, war 1518. Senior des Capitels.

Hermann Koppe, 1491, 1499, 1501, 1504, 1506, berichtigte 1508. mit dem Landeshauptmanne der Prignitz die Landesgrenze in der Gegend von Lenzen, und war 1510. Senior des Capitels.

Christoph Hugewitz (Haugwitz, 1491, 1492, 1493, 1496, 1500, 1501, 1504, wurde 1506. zum Domküster bestellt, lebte noch 1508. *).

Albrecht

---

*) Ein Christoph von Haugwitz starb 1536. als Domherr zu Bautzen, und als ein erklärter Bekenner des evangelischen Glaubens. (Spangenbergs Adelspiegel. Th. II,

Digitized by Google

Albrecht Zimmermann, Licentiat, 1493, 1496. Er stiftete gemeinschaftlich mit einem andern Lebusischen Domherrn einen zweyten Altardienst bey dem Marien-Altare in der Pfarrkirche zu Müncheberg, welche Stiftung 1501. von dem Bischofe Dieterich bestätigt wurde *).

Kaspar Croger (Krüger) 1494, 1495, 1498.

Kaspar Kracht, 1495.

Nicolaus Smedt (Schmidt), 1496, 1497, 1498, 1508, 1519, wo er zugleich Altarist des S. Erasmus-Altars in der Marien-Kirche zu Berlin war **).

Jakob Becker, 1497.

Johann Tyle, 1499, 1504, 1508.

Martin Sculteti (Schulze) 1499, 1500, 1507, 1509, wo er Procurator des Capitels war, lebte noch 1516.

Nicolaus Salzmeter, Mitstifter des vorhin erwähnten zweyten Altardienstes.

Georg von Greifenberg (de opido Griffenberg, zum Unterschiede von den Adeligen dieses Nahmens), verwaltete 1504. das Küsteramt.

Liborius wurde 1505. zum Domküster bestellt.

S. 191.) Christoph Hugewitz, der Lebusische Domherr, scheint einer Bürgerfamilie in Fürstenwalde angehört zu haben, da diese Stadt im Jahre 1556. einen Stadtschreiber Christoph Hugewiz hatte. M. s. hiervor S. 363.

*) Beckm. von Lebus S. 32.

**) Küsters Berlin II, 442.

Wolfgang Redorfer, der nachmahlige Archidiaconus, 1506, Magister 1508, 1510, Licentiat 1519.

Johann Welsdorf, auch Welstorffer und Wellesdorf, Altarist eines Altars in der Pfarrkirche zu Frankfurt 1506, 1508, Pfarrer zu Sonnenburg 1510, 1513, 1516, 1521, 1523, 1525, 1531. Von 1513. an, heißt er Licentiat. Er starb 1534.

Magister Simon Wendt, 1508, 1509, 1548.

Valentin wurde 1508. Domküster.

Peter Drettyn, der 1505. Altarist in Frankfurt war, zeigt sich 1509. als Baccalaureus der Rechte und Domherr.

Thomas Menz wurde 1510. Domküster.

Jakob Lideke trat 1511. an dessen Stelle.

Paul Twerndorf erhielt 1512. das Küsteramt.

Gregor Hakemann, der 1505. einen Altar in Frankfurt bediente, zeigt sich als Domherr 1514, 1517, 1519, 1520, und 1524. Er war der Letzte seines schon mehrmahls erwähnten Geschlechts.

Johann Forstenbergk war 1517. Domküster.

Siegmund Britzk, Sohn eines Otto Britzk auf Britz bey Berlin, 1517, 1541. Er war auch Domherr zu Stendal und Altarist des Fronleichnams-Altars in der Marienkirche zu Frankfurt.

Burchard Mulack war 1519. Domküster.

Johann Bernfeld aus dem Hause Rosenthal zeigt sich als Domherr von 1529. bis 1548, und war daneben (1529.) Besitzer des Altars S. Barbarä in der Pfarrkirche

zu Storkow, und (1541.) Altarist des S. Moritz-Altars in der Marien-Kirche zu Frankfurt.

Georg Hoffmann, Senior des Domcapitels, 1536.

Lucas Wulzke 1537. bis 1548. Er war zugleich bischöflicher Secretarius oder Kanzler, und ein Sohn Jakobs Wulzke auf Herzfelde in der Altmark. Als bey der Kirchen-Visitation vom Jahre 1540. zwey geistliche Lehen in der Marien- und der Nicolai-Kirche zu Berlin, die er mehrere Jahre in Besitz gehabt hatte, eingezogen wurden, erhielt er eine jährliche Entschädigung von 25. Rheinischen Gulden mit Anweisung auf den Zoll zu Wriezen.

Franz Dobberkow 1537, bis 1553, da er starb. In dem erst gedachten Jahre war er auch bischöflicher Official, in dem letzten aber Einnehmer der Universität zu Frankfurt, aus welcher Stadt er wahrscheinlich gebürtig war *).

Simon Wolter war bereits 1541. Domherr und bischöflicher Official, starb 1555.

Johann Kowneke oder Kauneke, 1541, Altarist des Altars der Marienbrüder in der Marien-Kirche zu Frankfurt.

Zeidler, 1541.

Johann Funke, Licentiat, 1541. bis 1548. Altarist des Altars der Schuhmacher in der Marien-Kirche zu Frankfurt. Früher, im Jahre 1518. wurde er als Baccalaureus beider Rechte und Official zu Frankfurt, Altarist

*) Frentzel Dobberchow war 1438. ein angesehener Bürger in Frankfurt.

eines Altars in Kyritz *). Noch früher, von 1510. an war er des nachmahligen Kurfürſten Joachims II. Lehrmeiſter in Sprachen und Wiſſenſchaften **).

Valentin Pfuel, 1548.

Melchior Warnſtedt, 1548. Aus einer adeligen Familie, die damahls die Güter Königsberg und Fretzdorf in der Prignitz beſaß.

Fabian Funke, Doctor, 1548.

Henning Rewtzen, 1548.

Johann Finſterwald, 1549. Er wurde nach dem Tode des Franz Dobberkow, 1553. Senior des Capitels, und lebte noch 1559. Im Auguſt 1562. war er bereits todt.

Kaſpar Becker, kam 1553. als Domherr in die Reſidenz nach Fürſtenwalde, war bereits 1562. Senior, und lebte noch 1564.

Friederich von Bernheim, 1554, nachmahliger Archidiaconus.

Matthäus Rabe, 1555. bis 1563.

---

*) *Johannes Funcke*, Juris utriusque Baccalaureus, Provinciae Francfordienſis Officialis & Presbyter. *Bucholtz* vitae Paſtorum ac Inſpectorum Kyrizenſium p. 6.

**) *Leuthing*. Commentar. ap. Krauſ. pag. 19. Dieſer Johann Funke war aber keinesweges der Oberhofprediger des Herzogs Albrecht in Preuſſen gleiches Nahmens, der 1566. in Königsberg enthauptet wurde, wie Pauli a. O. Bd. IV, S. 446. irrig angibt.

Joachim Cassel findet sich als Domherr zu Lebus 1555. und 1556. Im Jahre 1530. war er Altarist des S. Margarethen-Altars in der Pfarrkirche zu Spandow *). Er starb 1560. als Pfarrer zu Teltow, und Besitzer der beiden geistlichen Lehen S. Crucis daselbst, hatte aber wegen gänzlicher Ungeschicklichkeit niemahls gepredigt oder Messe gelesen, sondern diese Amtsgeschäfte durch einen von ihm angenommenen Capellan verrichten lassen. Der Lutherischen Lehre war er entgegen **). Er besaß auch eine Canonicat-Präbende in Halberstadt.

Valentin Bernfelde, der früher 1548. Vicarius war, zeigt sich als Domherr 1559.

Martin Wobelick oder Wablik, 1563. bis 1571.

Kaspar Hennigk, 1563.

---

*) Hist. polit. ꝛc. Beytr. Th. III, S. 338.

**) Von der Hagen Beschr. d. Stadt Teltow S. 32.

Dritter Abschnitt.

Von den bischöflichen Officialen.

Christoph Meyne oder Mehne wird 1490. Official, 1492. Vicarius und Official, und 1493. Vicarius der Lebusischen Kirche (also nicht des Bischofes) genannt. Er wurde hiernächst Domherr und Scholasticus.

Johann Wolfram, Meister der sieben freyen Künste, der sich schon im vorigen Zeitraume als Official zu Frankfurt zeigte, findet sich als solcher auch 1492. und 1493, und war auch in diesen Jahren noch Präcentor der Pfarrkirche zu Lebus.

Gregorius Günther, ein Sohn Andreas Günthers, eines vermögenden Bürgers zu Frankfurt, Meister der freyen Künste, Doctor des geistlichen Rechts, und Professor auf der Universität zu Frankfurt, auch Altarist eines Altars in der S. Marien-Kirche zu Frankfurt, zeigt sich als Official daselbst 1500, 1505, und 1508. In den Jahren 1509. und

1515. verwaltete er das Rectorat der Universität, und 1535. soll er gestorben seyn *).

Johann Funke, Baccalaureus beider Rechte, und gewesener Lehrmeister des nachmahligen Kurfürsten Joachims II, zeigt sich 1518. und 1519. als Official zu Frankfurt. Später wurde er Lebusischer Domherr.

Franz Dobberkow, Domherr zu Fürstenwalde, war in den Jahren 1537. und 1540. auch Official zu Frankfurt.

Simon Wolter, der Domherr, war 1541. auch Official.

General-Vicarii scheinen von den Bischöfen im sechsten Zeitraume nicht gehalten zu seyn.

---

*) Notit. Univ. Frcof. p. 47, 48, 60.

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern des Bisthums.

In dem sechsten und letzten Zeitraume erhielten die Märkischen Güter des Bisthums nur unter dem Bischofe Dieterich noch eine Vermehrung. Derselbe erkaufte für sein Stift das Dorf Lebbenichen, drey Viertel des Dorfes Mallnow, das halbe Dorf Schönfelde, das Vorwerk Zeschdorf, und zwey Freyhöfe zu Lebus.

Unter dem Bischofe Georg vermehrten sich die Stiftsvasallen im Lebusischen Kreise sehr ansehnlich durch eine im Jahre 1538. geschehene Schenkung des Kurfürsten. Damahls wurden Lehnleute des Bisthums, alle Hohendorfe zu Falkenhagen und Wohrin, die Steinkeller zu Wullow und Kunersdorf, die Stranze zu Sieversdorf, die Eichendorfe zu Pilgram, Joachim Röbel zu Biegen, und Heinrich Mörner zu Markendorf, alle mit ihren sämmtlichen Lehngütern, ferner Joachim Große mit dem halben Dorfe Sachsendorf, die Schaplowe zu Gusow mit 10. Hufen zu Sieversdorf, die Burgsdorfe zu Rathstock mit 4. Hufen zu Sieversdorf,

Hans Wulf mit seinem Antheile an der großen Heide, dem Dorfe Kersdorf, und allem was er bisher vom Kurfürsten zu Lehn getragen hatte, und endlich Matthäus Wins mit dem Dorfe Treplin, der Mühle daselbst, und zwey Hufen zu Wulkow *).

Veräußert wurde, mit Vorbehalte des Wiederkaufsrechts, das bischöfliche Wohnhaus in Berlin, und mannlehnsweise das Dorf Frauendorf im Sternbergischen Kreise. Das Wohnhaus erhielt Joachim Röbel von dem Administrator des Bisthums am 7. May 1556. für 400. Gulden Münze, um es während der Zeit des damahligen postulierten Bischofes frey von aller Beschwerung, so wie es die Bischöfe bis dahin besessen hatten, zu besitzen. Nach des Postulaten Tode war er verpflichtet, es dem Nachfolger desselben oder dem Domcapitel gegen Zurückzahlung der Kaufsumme in baulichem Stande wieder einzuräumen. Erwiesene Verbesserungen, die jedoch 200. Gulden nicht übersteigen durften, sollten ihm vergütiget werden. Dieses Haus lag nahe an des Bischofes von Brandenburg Hofe und Hause, in der Klosterstraße, wo jetzt das Haus Nr. 87. steht.

Das Dorf Frauendorf erhielt der bisherige Archidiaconus des Stifts Lebus, Friederich von Bernheim, von dem Administrator im November 1563. zu Lehen.

Die Lebusischen Stiftsvasallen in der Mark waren bey der gänzlichen Auflösung des Bisthums.

---

*) Urk. hier oben S. 292, ff.

Wegen Antheils Beerfelde, die Familie Meinau.

Wegen Behlendorf, die von Burgsdorf.

Wegen Biegen, die von Röbel.

Wegen Demnitz, die Schenken von Teupitz, und als Afterlehnleute die von Röbel.

Wegen Falkenberg, die von Ilow.

Wegen Falkenhagen, die von Hohendorf.

Wegen Frauendorf, die von Bernheim.

Wegen Hohenwalde, die von Röbel.

Wegen Kersdorf, die von Wulfen.

Wegen Kleſſin, die von Golitz.

Wegen Antheile zu Klieſtow, die Familien Knobloch, und von Schlieben.

Wegen Kunersdorf bey Lebus die von Burgsdorf.

Wegen kleiner Güter zu Lebus, die von Ilow, und die von Burgsdorf.

Wegen Lichtenberg, die von Röbel.

Wegen Madlitz, die von Wulfen.

Wegen Markendorf, die von Burgsdorf.

Wegen Pilgram, die von Röbel, und die von Burgsdorf.

Wegen Podelzig, die von Burgsdorf.

Wegen Roſengarten, die von Röbel.

Wegen Sachſendorf, die von Thümen.

Wegen Sieversdorf, die von Stranz.

Wegen Steinhöfel, die von Wulfen.

Wegen Trebus, die Familie Meinau.

Wegen Treplin, die von Burgsdorf.

Wegen Wulkow, dieſelben.

Wegen einer großen Wieſe bey Zechin, die von Sydow.

Als Amtshauptleute zu Lebus zeigen ſich in dem ſechſten Zeitraume.

Hans von Eychendorf, 1496.

Jakob von Zieſar auf Buckow, 1503.

Hartwich von Ilow auf Klauswalde und Schmagorey, 1514. und 1506. Er ſtarb 1540.

Buſſe von Milow auf Stansdorf in der Herrſchaft Storkow, 1531.

Georg Rohr, 1542, 1548, 1554, 1560, 1563, 1566. Das jährliche Dienſteinkommen eines Amtshauptmannes zu Lebus beſtand um dieſe Zeit in einem Gehalte von 50. Gulden und einem anſehnlichen Deputate *).

Martin Rohr, 1568, 1569, 1570.

Kaſpar Flans, Amtshauptmann zu Fürſtenwalde, heißt 1576. Hauptmann zu Lebus und Fürſtenwalde, jedoch findet man ſchon in demſelben Jahre auch einen andern Hauptmann zu Lebus.

Georg Rohr aus Neuhauſen und Freyenſtein in der Prignitz, 1576, 1588, 1591, 1593, 1595, ſtarb 1596. **)

---

*) Amtsrechnung vom J. 156¾.

**) Wenigſtens gedenkt Küſter P. II. Acceſſ. ad biblioth. hiſt. Brand. pag. 135. der einem Georg von Rohr im Jahre 1596. gehaltenen Leichenpredigt.

Kaspar Wulf, (von Wulfen), auf Steinhöfel, Tempelberg, und Kersdorf, 1596. Er starb 1598. im 59sten Jahre seines Alters, und hatte den Kersten Rohr zum Nachfolger, der sich wenigstens schon 1599. als Amtshauptmann zu Lebus findet.

Mit diesem sechsten Zeitraume fängt sich auch eine Reihe von bischöflich Lebusischen Amtshauptleuten zu Fürstenwalde an.

Balthasar Ragewitz war daselbst Amtshauptmann im Jahre 1491. Um diese Zeit wohnte Kaspar Ragewitz, Hentzens Sohn, zu Mercke im Gubener Kreise. Ferner standen dem Amte vor.

Otto Falkenrede, 1496. Er huldigte noch 1499. bey der Regierungsveränderung am Freytage nach Misericordias, und gehörte zu einer von alter Zeit her im Havelländischen Kreise, wo auch das Stammhaus Falkenrede liegt, begütert gewesenen, 1625. ausgestorbenen Familie.

Kaspar Borchstorf, 1498, 1499. *)

Hans Brucker (Bröcker), 1501, 1510.

Siegmund Zikow **), 1516.

Peter Balkow, 1519, 1526. Von seiner Familie ist bloß bekannt, daß sie um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts zu Klein-Mantel im Königsbergischen Kreise,

---

*) In einer Schrift von 1499. finden sich auch die Worte: Validus Albrecht, Capitaneus in Furstenwald.

**) Von seiner Familie s. m. hier oben Th. I, S. 615.

Digitized by Google

und zu Kölpin und Storkow in der Herrschaft Storkow begütert war *).

Faustin von Meseritz, 1548, 1551, 1554. Er war Mitbesitzer der im Schievelbeinischen Kreise gelegenen Güter Meseritz, Semerow und Berkenow, und erhielt im Jahre 1552. wegen seiner dem Stifte Lebus seit langer Zeit geleisteten Dienste von dem Bischofe Johann die durch das Absterben eines Rudolfs von Bünau dem Bisthume erledigten Lehngüter in der Herrschaft Storkow. Er lebte noch 1560, und erst im April 1574. suchten auf sein Absterben die Vormünder seines minderjährigen Sohnes Georg für diesen die Lehen nach.

Christoph von Berger auf Zelze in der Niederlausitzischen Herrschaft Pförten, findet sich in den Jahren 1555 **), 1556, 1564. Er hatte eine Tochter Hermanns

---

*) Das Dorf Balkow bey Ziebingen im südlichsten Theile des Landes Sternberg, ist bekannt. Ob und in welcher Art dasselbe aber der Familie den Nahmen gegeben habe, muß dahin gestellt bleiben.

**) In diesem Jahre schrieb der Kurfürst an das Domcapitel zu Fürstenwalde, dasselbe hätte ihn zwar gebethen, den Hauptmann Christoph Berger der Bestrickung zu entlassen; er habe aber zu der verfügten Bestrickung gegründete Ursache gehabt, doch wolle er sich auf ihre Fürbitte gnädig gegen den Hauptmann bezeigen; derselbe solle daher so bald als möglich nach Hofe kommen, und des Kurfürsten Meinung vernehmen.

von Schapelow auf Gusow zur Ehegattinn, und scheint erst 1591. gestorben zu seyn, indem damahls seine Vettern auf seinen Todesfall die Lehen suchten.

Kaspar Flans auf Ziesar im Jerichowischen Kreise findet sich als Hauptmann zu Fürstenwalde von 1569. an. Er war ein Sohn Dieterichs Flans auf Wittbriezen, Hauptmanns zu Trebbin, und Sophien von der Marwitz aus Marwitz, und stand früher in des Markgrafen Johann Georg Diensten, nach und nach als Hofschenk, Haushofmeister, und Marschall. Späterhin wurde er Hofmeister der Kurfürstinn. Auch war er Domherr zu Brandenburg. Im Jahre 1576. stand er neben dem Amte Fürstenwalde, auch dem Amte Lebus vor. Die Amtshauptmannschaft zu Fürstenwalde legte er 1581. nieder, und 1587. verließ er Alters halber auch den Hofdienst. Sein Tod erfolgte 1595.

Jobst von Wulfen auf Madlitz, der seit 1579. des Kaspar Flans Tochter Sabina zur Gemahlinn hatte, war nach den Personalien bey der ihm gehaltenen Leichenpredigt von 1581. bis 1594. Amtshauptmann zu Fürstenwalde, und starb 1612. Es scheint aber, daß er Anfangs nur seinen Schwiegervater in der Amtshauptmannschaft vertreten habe. Denn am 13. December 1582. erhielt er eine Bestallung als Amtmann zu Fürstenwalde und kurfürstlicher Diener mit drey Pferden, jedoch nur zum Versuche auf ein Jahr. Neben einem Gehalte von 100. Gulden wurde ihm auf drey Personen gewöhnliche Lundische Hofkleidung so oft über Hof gekleidet werden würde, auf sechs Personen, wobey die Amtsdiener nicht mit eingerechnet wurden, das

gewöhnliche Deputat, auf seine drey Pferde 15. Wispel Hafer, und für Hufschlag auf jedes Pferd 1½. Thaler, zugesichert.

Valentin von der Liepen war nicht unwahrscheinlich der letzte Hauptmann zu Fürstenwalde im sechzehnten Jahrhunderte. Wenigstens lebte 1611. Valentins von der Liepen, weiland Hauptmanns zu Storkow und Fürstenwalde, Wittwe.

Von den Schlesischen Gütern des Bisthums Lebus hat man aus dem sechsten Zeitraume folgende Nachrichten.

Im Jahre 1497. bestellte der Bischof Dieterich einen Hans Beyerstorff, der schon 1485. *) Amtmann zu Borg genannt wird, von neuem zum Amtmanne seines Vorwerkes bey Breslau **), worunter ohne Zweifel nichts anderes als das Vorwerk Borg mit seinen Zugehörungen zu verstehen ist. Derselbe Bischof gab im Jahre 1503. das Amt Borg sammt umliegenden Gütern, und die bischöflichen Häuser in der Taschengasse zu Breslau dem Ritter Hieronymus Grybel auf seine Lebenszeit ein ***).

---

*) In einem Lebusischen Stiftsregister.

**) Extract etlicher alten Briefe zu Fürstenwalde.

***) Laut des damahls dem Grybel mit übergebenen Inventarii.

Am 19. Junius 1512. verkaufte eben dieser Bischof dem Rathe zu Breslau das daselbst gegen die S. Jakobs-Kirche an dem Stadtthore (Sandthore) gelegene, seinem Stifte bis dahin gehörig gewesene Wohnhaus nebst Hofe, Scheune und Garten, imgleichen alle bischöflich Lebusischen Häuser und wüsten Hofstätten in der Taschengasse, für 1050. ungarische Gulden. Um das Jahr 1523. war Georg Wiese Amtmann zu Großburg *), und von dieser Zeit an wird der Nahme Großburg in den Urkunden gewöhnlich.

Im Jahre 1525. nahm der Bischof Georg den Nickel Tschesche, Czesche, zum Wasser Gentsch **) gesessen, einen Edelmann aus der noch jetzt blühenden Familie von Zeschau, zum Amtmanne zu Borgk an, und übergab ihm gegen eine jährlich auf Reminiscere, von 1526. an, in Lebus zu zahlende Pacht von 250. Rheinischen Gulden die Dörfer und Vorwerke Großburg, Polnisch Laudo, Optawitz, Krentzsch, Sweynenbroda, Pawlow, Ganssow, Slyssow, Criptowitz, Mschinkowitz, Colßdorf, Bischofsdorf, Wansowita, und Bischowitz, mit den von Hieronymus Eribel angelegten Teichen. Bloß das Dorf Radischow, wovon die Nachbaren viel an sich gerissen

*) Klose Geschichte von Breslau, Bd. III. Th. II. S. 1065.

**) Jentsch ist ein Vorwerk nebst einer Wassermühle im Grottkauischen Kreise, eine Meile von Ottmachau.

gerissen hatten, behielt sich der Bischof vor, um darüber weiter zu schalten. In eben diesem Jahre wurde von dem Bischofe Georg Schultes mit einem Vorwerke von 8½. Hufen in dem Lebusischen Stiftsdorfe Bischdorf belehnt, wie solches sein Vater Nickel Schultes für 10. Mark Böhmischer Münze gekauft hatte, und wie es früher Hartmann von Strachwitz und Nickel Nyeze besaßen. Die Belehnung geschahe zu Lebus. Einige Zeit später verkaufte derselbe Bischof dem erwähnten Nickel Tschesche erblich das Gut und Dorf Paulow mit allen Zugehörungen, obersten und niedersten Gerichten, und ohne irgend einige Ausnahme, worauf der Erwerber damit, obwohl Gut und Dorf des Stifts Lebus Eigenthum gewesen war, von dem Herzoge Friederich zu Liegnitz und Brieg, der das bisherige Eigenthum des Stifts selbst anerkannte, als Landesherrn, belehnt wurde. Der darüber am 23. May 1532. ausgefertigte Lehnbrief ist die alleinige Quelle unserer Kenntniß von diesem Verkaufe *).

---

*) Nicht nur in diesem Lehnbriefe wird ausdrücklich gesagt, daß das Gut oder Vorwerk zu Paulow mit in dem Verkaufe begriffen gewesen sey, sondern auch in dem Güterverzeichnisse vom Jahre 1400. (hier oben S. 65.) ist angegeben, daß von dem Vorwerke mit 5. Hufen zu Paulow, die von Stachowischen Erben dem Bisthume ein Schock zahlten. Damit sind die folgenden urkundlichen Nachrichten nicht wohl in Übereinstimmung zu bringen. Im Jahre 1409. verkaufte der Herzog Ludewig zu Brieg das Vorwerk zu Pawlaw mit

Gern hätte der Bischof Georg auch die übrigen Schlesischen Güter seines Bisthums, ihrer Entlegenheit wegen, verkauft, allein es fehlte an Käufern, die sie nach ihrem Werthe hätten bezahlen mögen. Eben so wenig war Nickel Tschesche seit einiger Zeit zu einer angemessenen Pachtsumme zu bewegen gewesen, weil er sich nach den neuesten Pachtverträgen gefallen lassen mußte, zu jeder Zeit, wenn ein Gut oder Dorf verkauft würde, dasselbe abzutreten. Diese Umstände bestimmten den Bischof, im Jahre 1533. mit dem Tschesche einen neuen Vertrag auf dessen Lebenszeit zu schließen, in welchem Tschesche sich verpflichtete, für die fernere Benutzung der Güter Großburg, Schweinenbrode, Polnisch Laudow, Optawitz, und Kreinschitz, imgleichen des Teiches bey Laudow, jährlich

---

5. freyen Hufen dem Kuttschilin von Rechenberg, und gab es ihm zu Lehen. Im Jahre 1500. verkaufte Anton von Bomsdorf das Vorwerk Paulow mit den dazu gehörigen freyen Hufen und mit der Mühle seinem Bruder Hans von Bomsdorf, welchen der Herzog Georg zu Liegnitz und Brieg damit belehnte. Und im Jahre 1501. bath Michel von Bomsdorf die Herzoge Friederich und Georg um das Angefälle des Gutes und Vorwerkes zu Paula, dessen Besitzer, Wenzel Schirbitz, keine Lehnserben hatte. Die sechzig Groschen von diesem Vorwerke wurden dem Bisthume ohne Zweifel anstatt des Roßdienstes gezahlt; denn in dem Lehnbriefe von 1532. heißt es: „Vnnd waill wir inn des Herrn Bischofs Brifen befunden, Das solch gutt der Roßdinste gefraiett, So haben wir gemelten Tscheschen damit auch nicht beschweren wollen.“

sechzig gute Polnische Ochsen zu liefern, oder falls dem Bisthume in einem oder dem andern Jahre die Ochsen anzunehmen nicht bequem seyn möchte, anstatt derselben 130. Ungarische Goldgulden zu zahlen. Die Ochsen sollten in der Stadt Krossen oder dem nahe dabey gelegenen Dorfe Günthersberg, das Geld aber in dem Reminiscere-Markte zu Frankfurt an der Oder angenommen werden. Der Pächter verzichtete auf jede Entschädigung wegen Bau- oder Besserungskosten, und übernahm die Abführung der landesüblichen Steuern *). Daß dem Bisthume die Lehnsherrlichkeit über die Lehnschulzen vorbehalten war, zeigt ein Lehnbrief des Bischofs Georg vom 12. Julius 1536, wonach Michel Helleweig, der Richter in dem Städtlein Großburg, mit dem Gerichte daselbst nebst zwey freyen Hufen, einer Schäferey von 200. Schafen, dem Wassermühlen-Rechte, und allen andern Zugehörungen, auf dem Schlosse zu Lebus belehnt worden war. Wie übrigens Großburg in diesem Lehnbriefe zu der Benennung eines Städtchens gekommen sey, da der Ort in so viel andern Urkunden aus derselben Zeit immer ein Dorf genannt wird, bleibt räthselhaft.

Schon ehe Nickel Tschesche zum Amtmanne von Großburg angenommen worden, waren in dem Dorfe Borgk

*) Original-Vertrag vom 15. Junius 1533. in dem herrschaftlichen Archive zu Großburg. Auf den Urkunden dieses Archivs beruhen auch die folgenden Nachrichten von den Großburgischen Gütern.

vier Hufen wüst geworden, die darum lange Zeit unbebaut blieben, weil unter den Vielen, von denen sie in Anspruch genommen wurden, die rechten Erben nicht ermittelt werden konnten. Endlich brachte Nickel Tschesche diese Hufen durch Vergleiche mit denen, die darum stritten, an sich, kaufte noch zwey Hufen aus, baute zwey neue Scheunen, die nöthigen Ställe, und ein Wohnhaus für einen Meier, und errichtete auf diese Art ein zweytes Vorwerk neben demjenigen, welches von Alters her in Großburg vorhanden, und mit 9. Hufen versehen war. Diese neue Anlage genehmigte der Bischof Georg durch eine Verschreibung vom 5. Februar 1548, in welcher er zugleich bestimmte, daß, wenn des Nickel Tschesche Kinder nach seinem Absterben das Amt Großburg nicht behalten würden, ihnen für das neue Vorwerk und das dabey zurück zu lassende Inventarium von dem Bisthume oder demjenigen, welchem das Amt eingegeben werden möchte, 400. Thaler gezahlt werden sollten.

Im folgenden Jahre verkaufte derselbe Bischof einem Ernst Czesche, vermuthlich Nickels Sohne, das Gut Polnisch Laudow erblich „für 1200. Thaler Groschen an gutem vollwichtigen Ungarischen Golde und Thalern," und ertheilte ihm darüber am 19. September auf dem Schlosse zu Lebus einen Lehnbrief. Endlich im Jahre 1552. wurde das Gut Großburg mit den Dörfern Großburg, Optowitz, Krentzigk, Schweinebrode, den stiftischen Rechten an Polnisch Laude, und den Kirchlehen zu Schliese und Großburg, von dem Bischofe Johann

Horneburg dem Gottfried von Kanitz verkauft, der jedoch den eigentlichen Kauf- und Lehnbrief erst am 28. May 1553. nach erfolgter Genehmigung des Domcapitels erhielt. Gottfried von Kanitz, ein Sohn Siegmunds auf Porschwitz, Schöneiche, Dieben, und Katschütz *), war bereits 1536. zu Güntersberg, Polenzig, Messow, und Eichberg im Herzogthume Krossen begütert, und 1542. wird er Hauptmann zu Sommerfeld genannt. Auch war er so wohl kurfürstlich Brandenburgischer, als bischöflich Lebusischer Rath. Seine Brüder, Friederich, Laßlaw, Siegmund, und Wolf, erhielten die gesammte Hand an den Großburgischen Gütern, jedoch wurde verordnet, daß Gottfried, wenn er ohne Leibes-Lehnserben bliebe, berechtigt seyn sollte, damit die Güter nicht zerrissen würden, durch ein Testament einen der Gesammthänder zum Erben derselben zu ernennen, der die andern Mitbelehnten abzufinden hätte. Die Kaufsumme ist nicht genau bekannt, nur aus der Genehmigungs-Urkunde des Kurfürsten vom 9. October 1552. weiß man, daß der Käufer damahls schon dem Bischofe darauf 5500. Thaler gezahlt hatte. Als nach des Bischofs Johann Horneburg

---

*) Es werden nähmlich Gottfrieds Brüder Friederich, Laßlaw, und Wolf, in einem Lehnbriefe vom Jahre 1571. Siegmunds des Älteren Söhne genannt, und Sinapius (a. O. I, 315.) gibt einem Siegmund von Kanitz, Besitzer der oben genannten vier Güter, zu Söhnen einen Gelfrid von Kanitz und Porsitz, der (mehr weiß er von ihm nicht,) noch 1527. lebte.

Tode der Markgraf Johann Georg als Administrator des Bisthums den Gottfried von Kanitz mit den Großburgischen Gütern von neuem belehnte, ertheilte er ihm auch in einem besonderen Lehnbriefe vom 14. April 1556. die dem Bisthume bisher vorbehalten gewesene Lehnshoheit über die Schulzengüter zu Optowitz, Krentzigk, und Schweinebrode, auf seinen Antrag, und ohne Zweifel gegen Zahlung einer Entschädigungssumme. An dieser Lehnshoheit erhielten auch die Brüder des von Kanitz die gesammte Hand. Dieselbe wurde ihnen aber nicht an dem Lehnschulzen-Gute zu Großburg ertheilt, welches Gottfried seinem zeitigen Besitzer abgekauft hatte, und womit er, jedoch lediglich als ein Lehnschulze, von dem Administrator am 1. April 1556. belehnt worden war. Daher wurde auch dieses Gut nach Gottfrieds Tode von dem Administrator des Bisthums eingezogen, der damit wiederum seinen Kämmerling, Ludewig von der Gröben, am 22. October 1564. belehnte. Die Großburgischen Güter wurden nach Gottfrieds Absterben, weil er keinen Sohn hinterließ, seinem Bruder Friederich, dem Klostervogte von Leubus, zu Theile. Nicht lange vor dieser Zeit hatten die drey übrigen Brüder, Laßla, Siegmund, und Wolf, mit Genehmigung des Administrators, Markgrafen Johann Georg, vom 20. April 1564, von Ernst Czeschen das Dorf und Gut Polnisch Lauda erkauft *), und am 10. August des eben erwähnten

*) Nachdem sie den Hofmarschall des Markgrafen, Kaspar

Jahres wurden die Brüder Friederich, Laßla, und Wolf von Kanitz nebst ihres inzwischen auch verstorbenen Bruders Siegmund Sohne Laßla, gemeinschaftlich und in gesammter Hand, so wohl mit den Großburgischen Gütern, als mit dem Dorfe Polnisch Lauda und dem darin von Ernst Tscheschen errichteten Rittersitze, belehnt. Aus dem Lehnbriefe ist noch anzumerken, daß der Lehndienst von den gesammten Gütern auf vier reisige Pferde festgesetzt, und aus besonderen Rücksichten drey entfernten Geschlechtsverwandten der Belehnten, den Brüdern Friederich, Elias, und Hieronymus, den Canitzern, von denen die beiden ersten fürstlich Preussische Kammerräthe waren, die gesammte Hand an den Gütern ertheilt worden war.

Friederich von Kanitz, der Klostervogt zu Leubus, starb im Jahre 1572, und darauf wurde sein ältester Sohn Siegmund Besitzer der Großburgischen Güter. Dieser starb den 16. August 1596. ohne einen Sohn zu hinterlassen. Seine Brüder, Christoph, Friederich, und Hans waren schon vor ihm, die beiden ersten im Jahre 1586, und am 16. May 1596. ohne Söhne, der dritte aber, Hans auf Steffsdorf, Dieben, und Großburg *), mit Hinterlassung eines Sohnes

---

Flans, wegen seiner erhaltenen Anwartschaft auf dieses Dorf und Gut abgefunden hatten.

*) Ob er wirklich einigen Antheil an Großburg gehabt habe, oder ob die Benennung davon ihm nur wegen seiner Mitbelehnschaft beygelegt worden sey, ist nicht bekannt.

Hans, im Februar 1594. gestorben. Daher kamen die Großburgischen Güter an den fünften Bruder Wolf auf Dieben, Sanitz, und Großburg. Nachdem auch dieser 1598. ohne Kinder gestorben war, folgte in dem Besitze der gedachten Güter der minderjährige Hans, Hansens Sohn, der aber frühzeitig starb *). Gottfrieds Brüder Laßla und Wolf, und sein Bruderſohn Laßla, waren bereits sämmtlich im Jahre 1572. ohne Söhne zu hinterlassen gestorben **).

---

*) Durch seinen Tod kamen die Großburgischen Güter an die darauf 1564. oder wenig früher beanwartete andere Linie der Familie von Kanitz.

**) Bey dem Schlusse der Nachrichten von Großburg wird noch zu gedenken seyn, daß nach Ehrhardts Schles. Presbyterologie Th. I, S. 664. vor der Kirchen-Reformation eine Probstey an dem Orte gewesen, diese aber 1537. in ein Lutherisches Pastorat verwandelt worden seyn soll. Da man aber in den vielen Großburg betreffenden Urkunden keine Spur von einem daselbst vorhanden gewesenen Probste findet, nach dem Lebusischen Güterverzeichnisse vom Jahre 1400. (hier oben S. 63.) nur ein Rector dem Kirchendienste in Großburg vorstand, und alte Nachrichten den letzten katholischen Geistlichen daselbst, Johann Biener, der sich 1537. in den Ehestand begab, nicht Probst, sondern Parochus nennen, so scheint Ehrhardts so bestimmt ausgedrückte Angabe von einer Probstey zu Großburg wohl lediglich auf der in neuerer Zeit erst entstandenen Vermuthung zu beruhen, daß das in der Nähe der Großburgischen Kirche befindliche alte Gebäude ehemahls zur gemeinsamen Wohnung mehrerer Geistlichen bestimmt gewesen sey. Diese Vermuthung aber gründete

Am 28. September 1569. belehnte der Markgraf Johann Georg den Amtshauptmann zu Wanzleben im Magdeburgischen, Heinrich von Münsterberg, einen Schlesischen Edelmann, mit dem ehemahls dem Bisthume Lebus gehörig gewesenen, im Briegischen Weichbilde gelegenen, durch den Tod Siegmunds von Bock auf Hermsdorf, eines Sohnes des Doctors beider Rechte, Wolf von Bock, eröffneten Gute Paulow, und verlangte darauf von dem Herzoge Georg zu Liegnitz und Brieg, den von Münsterberg in dasselbe einweisen zu lassen. In seiner Antwort vom 27. Februar 1570. gab der Herzog aber sein Befremden zu erkennen, daß der Markgraf als Administrator des Bisthums Lebus sich die Lehnsherrschaft über ein von dem Bisthume verkauftes Gut anmaaße, welche jetzt nur ihm als dem Landesherrn zustehen könne. Er schickte zugleich eine Abschrift des von seinem Vater dem Nickel Tschesche als Käufer von Paulow ertheilten Lehnbriefes ein. Er gab zu, daß von dem Bisthume dieses Gut vormahls als Eigenthum besessen worden sey, machte aber bemerklich, daß der Bischof Georg sich bey dessen Veräußerung die Lehnsherrschaft nicht vorbehalten hätte, und seit dem Jahre 1532. die Besitzer immer

---

sich wiederum bloß darauf, daß das erwähnte Gebäude im untersten Stockwerke einen großen Saal, oben viel kleine Gemächer, und von dem zweyten Stockwerke aus einen nach der Kirche führenden Übergang hatte. Daß diese ganze Einrichtung auch einer bischöflichen Wohnung angemessen seyn konnte, wird niemand bezweifeln.

nur von den Herzogen zu Brieg damit belehnt worden seyen. Daraus folgerte er, daß wenigstens das Bisthum durch Verjährung die Lehnshoheit über Paulow verloren habe, wiewohl er noch gar nicht zugäbe, daß das Stift auf dieselbe jemahls habe Anspruch machen können. Nach manchem Schriftwechsel kam endlich am 22. Januar 1572. zu Grimnitz zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Herzoge von Liegnitz ein Vergleich zu Stande, in welchem dem Herzoge die Lehnsherrschaft über Paulow für die Folge zugestanden, von diesem aber versprochen wurde, den Heinrich von Münsterberg mit dem Gute zu belehnen, und dessen rechtmäßige Lehnserben jederzeit in ungestörtem Besitze desselben zu lassen *). Demselben Heinrich von Münsterberg versprach im Jahre 1576. der Kurfürst Johann Georg das dem Bisthume Lebus gehörende halbe Dorf Schliesow (Schleiße), welches er mit dem Kirchen-Patronate, fortan als ein Lehen vom Bisthume besitzen sollte, wenn er es auf seine Gefahr und Kosten den Herren von Molzahn abgewinnen würde, die es vor einiger Zeit an sich gerissen hatten. Es scheint nicht, daß es dem von Münsterberg gelungen sey, von dem erhaltenen Versprechen Nutzen zu ziehen.

Von den übrigen, noch bey dem Jahre 1525. **) er-

---

*) U. U. M. s. a. Diplomat. Beiträge z. Erl. der Schles. Gesch. Th. VI, S. 39.

**) Hier oben S. 400.

wähnten Schlesischen Gütern des Bisthums findet sich weiter keine Nachricht.

Daß die gleichfalls in Schlesien, und zwar im Fürstenthume Sagan, gelegenen Probstey-Dörfer Kosel, Schöneiche, und Kunzendorf, im Jahre 1559. dem Amtshauptmanne zu Fürstenwalde, Christoph von Berger, verkauft wurden, ist bereits oben (S. 371.) angezeigt worden. Diesem ertheilte am 23. November desselben Jahres der Kurfürst Joachim als Patron der Lebusischen Domprobstey, und als nunmehriger Lehnsherr der Dörfer, einen Lehnbrief über dieselben, worin zugleich seine Brüder Hans und Kaspar, imgleichen sein Vetter Jakob von Berger, die gesammte Hand daran erhielten. Die Belehnung wurde auch, ohne Jemandes Widerspruch 1571. von dem neuen Kurfürsten wiederholt. Dagegen wollte der Pfandbesitzer des Fürstenthums Sagan, Siegfried von Promnitz, Herr zu Sorau, die Übergabe der verliehenen Dörfer nicht gestatten, weil, wie er behauptete, diese Dörfer ihm in der Pfandverschreibung mit verschrieben wären, das Bisthum Lebus auch, so viel er wisse, nicht die Gerichte und die Dienste, sondern allein die Zinse und Pächte von den Dörfern gehabt hätte. Mit diesen letzteren scheinen denn auch wohl Christoph Berger, und nach seinem 1591. erfolgten Tode, seines Bruders Kaspars Söhne, Siegmund, Jakob, Christoph, und Kaspar, sich haben begnügen zu müssen. Diese eben genannten vier

Brüder aber verkauften nicht lange vor 1597. die mehr gedachten drey Dörfer dem erwähnten Siegfried von Promnitz.

Die Kazimierzischen Güter in Großpolen hatten sich allmählich sehr verringert. Sie bestanden um den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts aus folgenden 13. Ortschaften und hatten damahls die dabey bemerkte Hufenzahl *).

Die Stadt Cazymyrß, jetzt Kazimierz mit 23. Hufen.

Nyeszwastowo, (Niezwiastowo oder Neunastow), mit 31. Hufen, deren 11. wüst waren.

Slawolucz, (Slaboludz,) mit 10. Hufen, deren eine wüst war.

Byszkupyc, (Byscope,) mit 17. Hufen, deren 6. wüst.

Czarthowo, (Czartow,) mit 14. Hufen, deren 8. wüst.

Caczyewo, (Kaczkowo,) mit 5½. Hufen.

Llubyecz, (Lubiec,) mit 15½. Hufen, wovon 2½. wüst.

Camyenicza, (Kamienice,) mit 16½. Hufen, wovon 9½. wüst waren.

---

*) Nach einem eigenhändigen Verzeichnisse des Bischofs Dieterich, dem er die Worte beygefügt hat: Sunt plures ville secundum antiqua registra, et iste ville superius posita plures habent mansos.

Llaszino, (Lenzyn,) mit 8. Hufen, deren 4. wüst.

Byenyszyewo, (Bieniszewo,) mit 14½. Hufen, wovon 9½. wüst.

Molza, mit 8. Hufen, deren 4. wüst.

Gadowo, (Gadow,) mit 17½. Hufen.

Przybyszlaw, (Przybyslaw,) mit 21. Hufen, deren 9. wüst waren.

Diese dreyzehn, mit 133½. besetzten, und 67½. wüsten Hufen versehenen Ortschaften verkaufte der Bischof Dieterich, man weiß jedoch weder an wen, noch in welchem Jahre, für 20,000. Rheinische Gulden *).

Die Opatowischen Güter in Kleinpolen verkaufte derselbe Bischof im Jahre 1518. dem Castellane von Krakau und Kron-Großkanzler des Königreichs Polen, Christoph von Schidlowitz (Szydlowiecki) **). Die näheren Umstände dieses Verkaufes sind nicht bekannt.

Dagegen kaufte der Bischof Dieterich, jedoch nur wiederkäuflich, die Herrschaften Beeskow und Storkow

---

*) M. s. hier oben Th. I, S. 77, Note. Th. II, S. 258. und 261. Mancherley Bemühungen, über diesen Verkauf einige nähere Auskunft von Warschau oder von Kazimierz her zu erlangen, sind ohne Erfolg geblieben.

**) *Matth. de Miechou.* Chron. Pol. L. III, cap. 36. p. 127. Von Friese Poln. Kirchengesch. B. I, S. 387.

von Ulrich von Biberstein, der dieselben von der Krone Böhmen zu Lehn trug, auf unbestimmte Zeit, mit den auf den Schlössern, Vorwerken, und Schäfereyen befindlichen Inventarien, für 45,000. Rheinische Gulden in Böhmischer Goldmünze. Er erhielt zugleich die Afterlehnsherrschaft über alle in beiden Herrschaften befindlichen Lehen, und es blieb seiner und seiner Nachfolger Willkühr überlassen, die sich während des Pfandbesitzes eröffnenden Lehngüter einzuziehen, und bey den Herrschaften zu behalten, oder sie im Wege des Verkaufes, und auf jede andere beliebige Art, wieder als Lehen zu vergeben, ohne Berücksichtigung derjenigen Personen, denen die Herren von Biberstein oder ihre Vorfahren Anwartschaften darauf ertheilt haben möchten. Auch wurde den Bischöfen zu Lebus die Freyheit zugestanden, die beiden Herrschaften oder Theile derselben wieder zu verpfänden, nur sollte dieses nicht an Deutsche Reichsfürsten geschehen. Das Recht der Einlösung beider Herrschaften wurde allein dem Ulrich von Biberstein oder seinen rechtmäßigen Erben vorbehalten. Alle erweisliche Verbesserungskosten sollten dem Bisthume ersetzt werden. Der Kaufvertrag kam, nachdem der König Ludewig von Ungarn und Böhmen als oberster Lehnsherr zu Ofen am 21. März 1518. seine Einwilligung zu der Veräußerung gegeben hatte, am 15. Junius zu Friedland in der Niederlausitz zu Stande *).

---

*) Wir Ludwig von Gots gnaden zu Hungarn, Behem, Dalmatien, Croatien ꝛc. Königk, Marggraf zu Mehrern,

Von dem Zustande, worin sich die Ämter Beeskow und Storkow damahls befanden, hat man ziemlich umständliche Nachrichten *).

---

*) Aus Registern der Herschafften Beßkow vnd Storkow angehaben vff Martini 1518. — Wenn aufmerksame Leser in den hier folgenden Auszügen nicht selten einen Mangel an Übereinstimmung zwischen einzelnen Angaben und darüber gezogenen Summen bemerken sollten, so können sie sich versichert halten, daß die Schuld an den alten Registern, nicht an der Abschrift oder am Abdrucke liegt.

Hertzogk zu Lutzenburgk vnd Jn Schlesien, Marggraf zu Lausitz ꝛc. Bekennen mit diesem Vnserm offenen briefe vor Vns vnd vnsere nachkommende konige zu Behem vor allermennigklich, Das vor vns erschienen ist der wolgeborne vnser lieber getrewer Vlrich von Biberstein auf fridland vnd Sarow, mit vnterrichtung das er vmb seines merklichen frommen, nutz vnd bestes willen, Dem Erwirdigen Hern Ditrichen Bischofen zu Lubus vnd desselbigen Stiffts Kapittel, Vnserm besonder lieben Andechtigen, seine beide herschafften Beskow vnd Storcko Jn Vnserm Marggrafthum Niderlausitz gelegen; sampt allen Iren zu Vnd angehorungen, Jm nahmen eines Rechten widerkaufs vor funf vnd virtzigk tausent Reinische gulden verkaufft, lauts daruber voltzogenen kaufsbrief vnderthenigklich vnd demutig bittende, wir wolten solchen berurten Widerkauf willigen, vollworten vnd Confirmiren. Haben wir angesehen genants von Biberstein demutig bitten, Darbei seine Vns ertzelte besserung betracht, vnd haben solchen widerkauf mit zeitlichem gehapten Rathe Vnser Rethe der Chron zu Behmen, Vnangesehen Das dieselben herschafften

Beeskow, Schloß und Stadt.

Die Orbede war seit den Jahren 1383, 1433, und 1442. von den Herren von Biberstein, den Brüdern Johann und

---

vor vnsern Lantuogt zu Lausitz In Rechts anforderung stehen vnd hangen. Ob auch dorum einich theil oder beide, vns oder vnsern nachkommenden konigen vnd fisco Irgentz eine bues oder peen nach Vermugen der Rechte zugefallen were, oder Immer zukunfftiglich sein möchte; Die wollen wir himit vor vns, vnser Erben vnd nachkommenden königen zu Behem, Auch vor den fiscum gentzlich begeben haben, vnnd sie nimmer darumb anfordern sollen noch wollen; Alles treulich vnd vngeferlich gewilligt vnd zugelassen, Willigen, volwortten vnd Confirmiren denselben widerkauf In allen puncten, Articuln vnd Clausulen aus Vollkommenheite vnser Behemischen königlichen gewalt vnd macht, vnd als Marggraf zu Lausitz, In krafft ditz briefes wie das In allerkrefftigsten gesein vnnd geschehen magk; Ob derselbe von wort zu worte In diesem vnserm briefe gesatzt und geschrieben were, Also das sich genanter Bischof von Lubus vnd nachkommenden Bischofen desselben gestiffts, oder Vacante sede der Stifft solcher herschafft, dieweil sie In von den von Biberstein nicht abgelöset worden, geruiglich vnuerhindert halten, vnnd nach Irem besten nutz gebrauchen mugen, lauts daruber volnzogenen kauffsbriefs. Wollen auch niemants hirwider gethan haben, Sonder ob es not sein wurde, Wollen wir genanten Bischoff, sein Capittel, vnnd alle nachkommende Bischofe, vber solchen widerkauf schutzen, schirmen vnd hanthaben, biß zu dem freien widerkauf, welchen Im genanter von Biberstein seinen Erben vnd

und Ulrich, und Friederich, Johanns Enkel, dem Magistrate der Stadt versetzt, zuerst 8. Schock 12. Groschen jährlicher

---

Erbnehmen davon vorbehalten hatt. Doch vnschedlich vnsern Obrigkeitten, Dinsten, pflichten vnd eins Idermans gerechtigkeitten, Alles getreulich vnd vngeferlich vor vns, vnsern nachkommenden konigen zu Behem vnd Marggrafen zu Lausitz stete vnd vnuerbruchlich zuhalten. Gebieten dorauf Itzigen vnd kunfftigen vnsern Voigten vnd In gemein allen vnsern Vnnderthanen, mergedachten Bischof vnd den Stifft bei solchem widerkauf zuschützen vnnd hanthaben, Damit volbringt Ir vnsern ernstlichen Willen. Zu Vrkunt mit vnserm koniglichen anhangendenn Insigel besigelt. Geben zu Ofen am Sontag Judica In der Fasten Nach Christi geburt Tausent funfhundert Im Achtzehendem, Vnserer Reiche des hungarischen vnd Behemischen Im andern Jare.

Ich Vlrich Herre von Biberstein vff Fridelandt, Sarow ꝛc. Bekenne hiemit vor mich, meine Erben vnd Erbnehmen, — — Das ich erstlich mitt wissen, willen, volwortt, konsens vnd nachgeben des durchleuchtigsten Großmechtigsten Fursten vnd Hern, Hern Ludewigen zu Vngern vnnd Behemen kunigk ꝛc. Meines allergnedigsten Hern, auch mit freien wolbedachtem muthe, wissen vnd beliebunge Meyner Soene Jochim, Johan, Hieronimus, Christoffs vnnd Sigemundts; — — Dem Hochwirdigen In got vater, Fursten vnd Hern Hern Ditterichen Bisschouen zu Lubus, vnd Seiner gnaden nachkomenden Bisschouen des gestiffes Lubus, Recht vnd redlichen widderkauffsweise — — meine Beide Herrschafften Beßkow vnd Storkow Im Marggrafthumb Nidderlausitz gelegen, mit aller herlickeit, Ritterschafft, Lehen vnd Erbfellen, Erbarn manschafften, Obrickeiten, Pfle-

Zinse Schwertgeld für 83. Schock 20. Groschen Böhmischer Münze, so dann 20. Schock breiter Groschen für 200. Schock

---

gen, Ampten, Dorffern, Möllen, Schlossern, Stedten, gebeuwen, Nutzungen, zinsen, Pechten, — — mit der Sprewe vnd allen Iren ausflussen, So weit die denselbigen gedachten beiden Herschafften eingeleibt vnd zugehörig; mit Landtsteuern, Hulffe vnd Landthethen, auch mit allem furrath in furwercken, Scheffereien vnd Heusern, — — Auch mit allen Büchssen vnd Schloßwehren, lauts der Inuentarien daruber gemacht, — — nichts ausgenommen, vor funff vnd vierzigk tausend Reinische gulden, die mir Sein gnade Bar vber an guthen vngerischen vnd Reinischen gulden, gudt an golde vnd schwer genugk am gewichte, Auch an Behemischer muntze, vier vnd zwentzig Behemische groschen vff einen Reinischen gulden zu rechnen, vberanthwort vnd betzaltt hadt, — — Sage derhalben Sein gnade vnnd seiner gnaden nachkommende Bischoffe zu Lubus solcher funff vnd viertzigk tausendt gulden vor mich, meinen Erben vnd sunst Jedermenniglich quelt, ledig vnd loß, In vnd mit Crafft disses Brieffs, vorkaufft habe vnd vorkauffe hiemit in Crafft vnd macht disses Brieffes, vnnd also das gedachter her Ditterich vnnd seiner gnaden nachkommende Bischoffe zu Lubus solche beide herschafften mit allen vnd Jdeme Iren zugehörungen, die ich auch in Crafft vnd macht disses Brieffs zu Iren henden verlasse vnd vbergebe, Sich derselbigen nach allen Irer gnaden Wolgefallen — — zugebrauchen vnd zugenieſſen. Es sol auch gedachter Herre Bischoff von Lubus vnd seiner gnaden nachkommende Bischoffe zu Lubus macht haben vnd besitzen, alle Lehen vnd Leipgedinge zuuorleihen. Auch ob Ritter, Erbar, Burger, vnd Schultzen Lehn los fielen, dieselbigen bei den Herschafften zu-

Böhmischer Groschen, und endlich wieder 20. Schock Schwertgroschen für 200. Schock Böhmischer Groschen. Ein Schock

---

uorhaltten, zuuorkauffen oder widerumb andern nach Jrer gnaden gefallen zukommen lassen, vnd zu Lehn machen; Auch die Geistlichen lehn, die ich, meine Erben vnd furfharn zuuorleihen gehapt, So offt die los fallen, widerumb nach eins Bisschoffs gefallen zuuorleihen vnd zu denselbigen Presentiren. Ich vnd meine Erben wollen vnd sollen allen fleis haben vnd furkeren, Damit die beide dorffer Buckow vnd Arensdorff, so durch die Hochgeborne Fursten, die Hertzogen zu Sachssen, Hans von Minckwitz vnd seinen erben, welche doch hieuor vnd allezeit zu den herschafften erblich gehört, vnd denselbigen eingeleibt, zu Lehn uorliehen, Widderumb zu den Herschafften kommen vnd gebracht mugen werden; vnnd so das geschicht, Sol dennoch ein Bischoff zur zeit zu Lubus mir oder meinen Erben, Darumb mehr geldt zugeben vnd zupflegen nicht schuldig sein, Sundern sollen also zu den herschafften vorhalden werden, und pleiben. — — Es sol auch der herre von Lubus itzundt, vnd seiner gnaden nachkommen Bischoffe daselbst nicht schuldig sein, angefelle, ob der etzliche durch mein vorfharn, mich, mein Erben vorsagt, vorgeben oder vorschrieben, Welche die zeit nicht gefallen, so die fallen wurden, zuuorleihen, oder denselbigen zuzustellen, Sunder ich vnd meine Erben wollen den Jennigen, die solche vortroestung, zusage oder vorschreibung haben, zu Jren anforderungen altzeit schuldig sein das zu pflegen, Was vns das Recht in deme aufflegen, vnd was wir zuthun schuldig, vnd Jn deme Jre gnade vortretten vnd schadlos halten wollen. Es sol auch ein Bischoff zu Lubus zur zeit allewege macht haben, dieselbigen beiden herschafften, weiln sie Jren gnaden vnd dem Stifft durch mich, meine Er-

war von den Herren von Biberstein für immer der Kirche zu Beeskow beygelegt, in welcher dagegen vorgeschriebene Gesänge gesungen werden mußten.

---

ben vnd Erbnhemen nicht abgeloset, zu Iren notturfften gantz oder zum teil, soull Ire gnaden daran haben, zuuorpfanden, zuuorkauffen vnd zuuorsetzen, wo Iren gnaden das geliebet; vnd mich, meine Erben oder nachkomlinge dohinweisen, ausgeschlossen fursten des Reichs nicht. Ich, meine Erben wollen vnd sollen nimmermehr durch keins andern hern, furstenn, Stetten, oder ander leuthe, Solche herschafften vilgedachten hern oder seiner gnaden nachkommenden Bischowen zu Lubus oder dem Stiffte abezulosen, oder in andere hende vmb ein solchs geringers oder mehrs komen zulassen macht haben. Was auch ein Bischoff zu Lubus in solchen beiden herschafften zimlich bawen vnd bessern wurde, wil ich, meine erben vnd erbnehmen Iren gnaden nach wirdung vnd erkentnus des hern Landtuogts, so zur selben Zeit sein wurde, und der vier stenden in Niderlausitz in der ablosung vbergeben vnd betzalen. Ire gnaden sollen auch macht haben, alle vnd igliche zinse vnnd auffheben, so in den beiden herschafften an orbethen, Zollen, Dorffern, Teichen, Sehen, Wiesen, Mollen vnnd andern nutzungen vnd vffheben vorschrieben, vorsatzt oder vorpfandt, ein zulösen vnd zu den herschafften zubringen; vnd was also durch Ire gnade vor sich eingelöset, wil ich, meine erben vnd erbnehmen Iren gnaden nach anzeigung der gelosten Brieue in der ablosung an allen weittern hindergang, einrede, Behelff oder erkendtnus neben dem haubtgelde in einer Sumen auch gelden vnd betzalen. — — Wil auch Iren gnaden vnd dem Stiffte derselbigen beiden herschafften vnd solchs kaufs vor mich, meine erben vnd erbnehmen, mit allen Iren

Die versetzte Orbede lösete der Bischof Georg von Lebus im Jahre 1534. mit 483. Schock und 20. Böhmischen breiten Groschen wieder ein.

Zum Schlosse Beeskow gehörten zwey Vorwerke, das eine vor dem Schlosse, das andere vor der Stadt gelegen; vier Schäfereyen; vier Weinberge; eine Mühle von neun Gängen, Korn, Weitzen, und Malz zu mahlen; eine Schneidemühle, eine Lohmühle, eine Walkmühle; 19. Seen im Amte Beeskow, ohne den Mühlenteich und viele Lachen längs der Spree; ein freyer *) Zoll zu Beeskow, ein Zoll vor Fürstenwalde, ein Zoll zu Ahrensdorf, ein Zoll zu Trebatsch, und Holzverkauf nach der Herrschaft Gefallen.

Der Kietz vor Beeskow.

Auf dem Kietze befanden sich 26. von Fischern bewohnte Erbgüter. Der Zins war auf die Kähne gelegt,

---

zugehorungen vnd oben ausgedruckten Puncten vnd artickeln, auch sunst vor allermenniglich, vnd sunderlich vor meinen vettern hern Mattis von Biberstein vnnd seinen erben, wie Im Marggrafthumb Niderlausitz gewonheit vnd Recht ist, ein Recht gewehr sein. — — Das zu mehrer Vrkundt vnnd sicherung habe ich Vlrich von Biberstein zu fridelandt, Sarow ꝛc. vor mich meine Erben vnd erbnehmen Mein geboren Ingesigel vnden an disen Brieff hengen lassen, Der Gegeben vff Frideland Nach Christi vnsers lieben hern geburdt Im funfzehenhundersten vnd achtzehen Jare am Tage Viti vnnd Modesti.

*) D. h. nicht verliehener oder verpfändeter.

und jeder Kahn gab auf Marien Geburt 18. Märkische Groschen. Besaß jemand ein solches Gut, der kein Fischer war, und keinen Kahn hielt, so gab er keinen Zins. Ledige Knechte, welche fischten, ohne ein eigenes Erbgut auf dem Kietze zu haben, gaben den halben Kahnzins mit 9. Groschen. Außer dem gaben die Einwohner des Kietzes von ihren Erbgütern einige Hühner, oder an deren Stelle Geld. Sämmtliche Fischer gaben auch noch jährlich auf Johannis Baptistä 5. Märkische Groschen Küchengeld. Einige, welche noch besondere Wehre und Beywehre hatten, gaben davon auch einen besonderen Zins.

Alle Einnahme von den Fischern auf dem Kietze betrug 13. Schock 16. Groschen, 140. Hühner, und eine Tonne Hechte, welche letzte alle Einwohner jährlich auf Martini zusammen brachten.

Die Fischer hatten die freye Fischerey auf der Spree und auf allen Lachen längst diesem Flusse bis an Fürstenwalde. Die Grenze mit den Fischern dieser Stadt bestimmte ein besonderer alter Vertrag. Sämmtliche Kietzer gehörten in das Burgrecht, und hatten mit der Stadt keine Gemeinschaft.

Es befanden sich aber auf dem Kietze auch noch vier freye Höfe, welche von der Herrschaft zu Lehn gingen.

Valentin Streumen besaß ein Vorwerk.

Im Jahre 1556. besaß Hans von Selstrang einen freyen Hof auf dem Kietze vor Beeskow mit 6. freyen Hufen im Burglehn vor dem Damme. Sehr wahrscheinlich war dieses der ehemahlige Streumensche Hof.

Heinrich Luckowen besaß gleichfalls ein Vorwerk.

Nickel von Köckeritz verkaufte einen freyen Hof auf dem Kietze vor Beeskow mit 4. freyen Hufen, 2. Wiesen, und Fischerey-Gerechtigkeit dem Heinrich Logkwenn, der damit von Herrn Ulrich von Biberstein 1518, 31. May belehnt wurde. Eben diese Grundstücke verkaufte 1554. Melchior Bombstorf dem Jorge von Löben.

Melchior Rotstock besaß einen Hof auf dem Kietze, und ein Vorwerk zu Bahrensdorf.

Dieses Gut besaß im Jahre 1500. Cunrad Radestok.

Georg Maxen hatte eine bloße Hofstätte ohne Ackerwerk.

Diese Hofstätte war sehr wahrscheinlich der freye Hof auf dem Kietze vor Beeskow, welcher durch Absterben Stephan Eichendorfs dem Bischofe Johann von Lebus erledigt wurde.

Diese Lehnleute mußten, so oft es ihnen vom Schlosse befohlen wurde, den Damm hüten, da man sie denn nebst dem Hauptmanne zu Hofe speisete. Es stand ihnen auch frey, für ihre Küche einen Fischerknecht zu halten, als dann mußten sie aber den vollen Kahnzins von 18. Groschen zahlen.

Dörfer und Dorfsantheile des Amtes Beeskow.

Ketzkendorf, jetzt Ketschendorf, hatte 13. Hufen, deren 2. zu dem Schulzengerichte gehörten, einem Mann-

lehne, welches jedoch von jeder Hufe 8. Groschen gab. Eilf Hufen gehörten eben so viel Bauern, deren jeder 12. Groschen gab. Hier waren auch 4. Kossäten. Die sämmtliche Einnahme der Herrschaft von diesem Dorfe bestand in 7. Schock 49. Groschen, 15. Scheffeln Hafer, 4. Pfund Pfeffer, 17. Hühnern, und einem Viertel Mohn.

Alden Gollm, Alt-Golm, hatte 30. Amts- und 4. Vasallen-Hufen. Drey Hufen gehörten der Herrschaft zum Weinberge und zur Schäferey, 5. gehörten zum Schulzengerichte, einem Mannlehne. Sieben Bauern hatten, jeder 3. Hufen, ein Bauer hatte eine Hufe. Von jeder Hufe wurden 3. Groschen, 2. Scheffel Rocken, 2. Scheffel Hafer, und ein Huhn gegeben. Der Kossäten waren 5. Die sämmtliche Einnahme betrug 2. Schock 14. Groschen, 3. Malter 8. Scheffel Korn, 5. Malter 5. Scheffel Hafer, 21. Hühner.

Einen Kossätenhof übergab der Bischof Dieterich Fränkischen Winzern, welche den Weinberg bestellen sollten, und dafür freye Wohnung, eine gewisse Besoldung, und andere Vortheile genossen.

Görzigk, Görzig, hatte 48. *) Amts-, 2. Pfarr-, und 2. Vasallen-Hufen. Der Lehnschulze hatte 3. Hufen, gab 8. Märkische Groschen zu U. L. Fr. Gezeiten in die Pfarrkirche zu Beeskow, ein halb Schock Märk. Gr. auf

*) Nach Angabe des alten Registers, nach der Beschreibung kommen aber 49. heraus.

das Schloß zu Beeskow, und 6. Gr. Neujahrgeld auf Weihnachten. Er diente wie ein anderer Bauer.

Ein Mannlehngut hatte 4. Hufen, und gab 3. Schwertschillinge Groschen, gleichfalls zu U. L. Fr. Zeiten, 20. Märk. Gr. Wiesenzins auf das Schloß Beeskow, 9. Märk. Gr. Aufgeld wegen der vormahligen Schwertgroschen, 1. Schock 28. Gr. auf das Schloß Storkow, 6. Scheffel Hafer von der Trift, und 6. Groschen Neujahrgeld.

Acht Bauern hatten, jeder 3. Hufen, 4. Bauern hatten, jeder 4. Hufen, ein Bauer hatte 2. Hufen. Kossäten waren 2.

Auf das Schloß Beeskow wurden gegeben 5. Schock 25. Groschen, 6. Scheffel Rocken, 3. Malter 6. Sch. Hafer, und 2. Malter 5½. Scheffel Holzgerste; auf das Schloß Storkow 2. Schock 35½. Märk. Gr.

Vor dem Dorfe waren 2. Ziegelscheunen, eine gehörte der Herrschaft, die andere dem Lehnmanne. Dieser und der Schulze hatten die Zeidelheide und freye Fischerey auf der Spree mit der Wathe, dem Pufert, und dem Hamen. Die Gemeinde des Dorfes mußte die Brücke an der Straße von Fürstenwalde nach Beeskow unterhalten. Der Altarist der S. Nicolai-Capelle vor Beeskow hatte hier eine Schäferey und einen Garten, dazu 7. Hufen *). Der Vorsteher des Siechenhauses zu S. Nicolai erhob jährlich 3½. Schock Böhm. Groschen. Wiederkäuflich versetzt waren der Marien-

*) D. h. ohne Zweifel, die Abgaben von 7. Bauerhufen.

Capelle zu Beeskow 18. Schock 10. Gr. für 166. Schock. Es sollte hier ein Pfarrer seyn, er wohnte aber zur Zeit in Sauen.

Willmersdorf hatte 19. zinsbare Hufen. Der Lehnschulze hatte 2. Hufen, gab 1. Schock 7½. Märk. Gr. auf das Schloß, und 6. Gr. Neujahrgeld. Ein Mannlehngut hatte 2. Hufen und gab 1. Schock 6. Gr. Märkisch, und 6. Gr. Neujahrgeld. Drey Bauern, deren jeder 2. Hufen hatte, 2. Bauern, deren jeder 4. Hufen hatte. Die Pfarrkirche hatte eine Hufe, und gab davon jährlich 12. Gr. Ein Kossät. Gesammte Einnahme der Herrschaft, 6. Schock 7. Gr., 4. Malter 2. Scheffel Korn, 4. Malter 2. Scheffel Hafer, ein Schock Eyer, ein Viert Mohn.

Kolzdorf, Kohlsdorf, hatte 20. zinsbare Hufen. Der Lehnschulze, dessen Gut Mannlehen war, hatte 2. Hufen, und gab 7. Märk. Gr. 2. Pfenn. auf das Schloß zu Beeskow, 6. Gr. Neujahrgeld, und 28. Schwertgroschen, welche den Lawalden versetzt waren. Ein Mannlehngut hatte 2. Hufen, gab 20. Gr. auf das Schloß zu Beeskow, 6. Gr. Neujahrgeld, und ein Schock Märk. Groschen, welche den Lawalden versetzt waren. Eilf Bauern hatten, jeder 1½. Hufen. Jede Hufe gab 8. Groschen. Sechs Kossäten.

Die gesammten Abgaben betrugen 1. Schock 26. Gr. 6. Pf., 6. Malter 3. Scheffel Korn, 6. Malter 3. Scheffel Hafer, 35. Hühner, ein Kalb, 1. Schock 11. Eyer, ein Viert Mohn. Bey diesem Dorfe hatte die Herrschaft einen See, der Lipe genannt. Aus Kohlsdorf und Herz-

berg waren den Lawalden 10. Schock Zinse versetzt, welche damahls Heinrich und Friederich Lawald Gebrüder, beide Priester, erhoben.

Rantzik, auch Wranzig, jetzt Ranzig, hatte 38. zinsbare Hufen. Der Schulze hatte 4. Hufen. Vier Bauern hatten, jeder 3. Hufen, 11. Bauern, jeder 2. Hufen. Sie sämmtlich gaben dem Probste zu Beeskow und einigen Altären daselbst 58. Groschen, 1. Malter 4. Scheffel Korn, 11. Hühner, 3. Mandel Eyer, und zwey Metzen Mohn. Die Herrschaft hatte bloß die Dienste von diesem Dorfe. Kossäten waren nicht vorhanden. Für seinen Theil der Geld- und der Getreidezinse mußte der Probst täglich eine Messe im Schlosse zu Beeskow lesen. Wenn er dieses ein Mahl versäumte, so ließ die Herrschaft den Bauern zu Ranzig einen Ochsen wegnehmen, den der Probst den Bauern bezahlen mußte. Unter den Herren von Biberstein kam dieser Fall nicht selten vor.

Borne, Bornow, hatte 22½. zinsbare Hufen, von denen eine einem Vasallen zinsete. Der Schulze, dessen Gut Mannlehn war, hatte 4. Hufen, und gab 9. Märk. Gr. weniger 12. Pfenn. den Luckowen, denen diese Zinse versetzt waren, 8. Gr. auf das Schloß zu Beeskow, und 6. Gr. Neujahrgeld. Vier Bauern hatten, jeder 3. Hufen, 2. Bauern, jeder 2. Hufen, und einer 1½. Hufen. Von allen zusammen erhielt die Herrschaft 31. Groschen und 29. Hühner.

In Buckow gehörte der Herrschaft ein Bauer mit 3. Hufen, welcher auf das Schloß 4. Schillinge Märkischer

Groschen, 6. Scheffel Korn, 8. Scheffel Hafer, 8. Scheffel Gerste, und zwey Hühner gab.

Zu Radünckendorf, Radinickendorf, sollte der Lehnmann der Herrschaft 18. Groschen geben, das Gut war aber wüst.

Zu Wulfersdorf, Wolfersdorf, wurden der Herrschaft von 2. Bauern, deren jeder 3. Hufen hatte, und von 12. Kossäten, zusammen 51. Groschen, 36. Hühner, 1. Schock 20. Eyer, und 1. Scheffel Zwiebeln gegeben.

Gyrzdorf, Gersdorf, hatte 46½. zinsbare Hufen und 3. Kossäten. Der Lehnschulze gab von 6. Hufen 1½. Schock und 6. Gr. Neujahrgeld. Dreyzehn Bauern hatten, jeder 3. Hufen. Ein Bauer hatte 1½. Hufen. Der Krug war wüst. Betrag der sämmtlichen, auf das Schloß zu Beeskow zu liefernden Abgaben, 15. Schock 3. Groschen, 3. Malter 8. Scheffel Korn, 9. Malter 6. Sch. Hafer, 16. Hühner.

Bernzdorf, Behrensdorf, hatte 27. zinsbare Hufen, und 2. Kossäten. Der Lehnschulze, dessen Gut Mannlehn war, hatte 6. Hufen, wovon er ein Schock Märk., und 6. Gr. Neujahrgeld gab. Zwey Bauern hatten, jeder 3½. Hufen, 4. Bauern, jeder 3. Hufen. Ein Bauer mit 2. Hufen gehörte nach Saarow. Die Einnahme des Schlosses betrug 2. Schock 51. Gr., 4. Malter 10. Sch. Korn, 4. Malt. 10. Sch. Hafer, 4. Hühner, 1. Viert Mohn. Die Gemeinde hatte freye Fischerey mit Reusen und Puferten auf dem Lübischen See.

Melndorf, Möllendorf, hatte 24. Hufen und 5.

Digitized by Google

Kossäten. Der Schulze, dessen Gut Mannlehn war, hatte 6. Freyhufen, und gab von dem Lehngute ½. Schock Märk., und 6. Gr. Neujahrgeld, von einer Wiese aber 1. Pfund Pfeffer. Nach Storkow gab er 6. Scheffel Holzgerste und 6. Hühner. Ein Mannlehngut von 6. freyen Hufen gab ein halb Schock Märk. Gr., 6. Gr. Neujahrgeld, und ¾. Pfund Pfeffer von einer Wiese. Nach Storkow 6. Sch. Gerste und 6. Hühner. Bauern waren 4., deren jeder 3. Hufen hatte, aber nur eine Hufe zinsete auf das Schloß Beeskow, welches überhaupt aus diesem Dorfe empfing, 2. Schock 10. Gr., 4¼. Pfund Pfeffer, ½. Schock Eyer, ein Viert Mohn, und einen Schöps. Die Gemeinde hatte die freye Fischerey mit Puferten auf den 5. Seen bey Möllendorf, jedoch bloß für ihre Haushaltungen.

Zu Schwenow hatte das Schloß 11. zinsbare Hufen und 2. Kossäten. Der Lehnschulze hatte 3. Hufen, gab 3. Schilling Groschen, und 6. Gr. Neujahrgeld. Drey Bauern hatten jeder 2. Hufen, ein Bauer hatte eine wüste Hufe angenommen. Diese alle zinseten auf das Schloß zu Beeskow *), welches überhaupt aus dem Dorfe erhielt, 1. Schock 13¾. Gr., 2. Malter 8. Scheffel Korn, 2. Malt. 8. Sch. Hafer, ½. Schock Eyer, 10. Hühner, 2. Metzen Mohn. Die ganze Gemeinde hatte freye Fischerey auf dem Schwenower See.

---

*) Von der 11ten Hufe gibt das Regiſter keine weitere Nachricht.

Zu Herzberg, wo 6. freye Hufen der Pfarre gehörten, gab der übrigens einem Vasallen zustehende Schulze 5. Märk. Gr. und 18. Schwertgr. auf das Schloß Beeskow. Eben dahin zinseten 2. Bauern jeder von 6. Hufen, ein Bauer von 5. Hufen, 4. Bauern jeder von 4. Hufen, ein Bauer von 3. Hufen, ein Bauer von 2. Hufen, ein Bauer von einer Hufe, und die Kirche von 2. Hufen. Die Summe dieser Zinse war 10. Schock 55½. Gr. Verschiedene Zinse hatten die Lawalde wiederkäuflich, diese löfete der Bischof Georg wieder ein. Etliche Bauern wurden von Vasallen zu Lehen besessen.

Zu Bornsdorf, Bahrensdorf, einem Vasallendorfe, besaß die Herrschaft den Lehnschulzen und 4. Kossäten. Der Lehnschulze hatte 4. freye Hufen, und gab von einer Wiese ½. Schock Märk., und 6. Gr. Neujahrgeld. Des Schlosses Einkommen aus diesem Dorfe war 53. Gr. und 18. Hühner.

Großen-Bressen, Groß-Briesen, hatte 24. zinsbare Hufen. Der Lehnschulze hatte 4. Hufen, gab 40. Gr. Märk., und 6. Gr. Neujahrgeld. Ein Lehnmann hatte 3. Hufen, gab von einer Hufe 13. Gr. Von den andern zinsete er dem Schulzen. Derselbe gab auch auf das Schloß 3. Scheffel Korn. Ein Bauer hatte 3. Hufen. Sieben Bauern hatten, jeder 2. Hufen. Die Einnahme der Herrschaft betrug hier 4. Schock 6. Gr., 4. Malter 6. Scheffel Korn, und 8. Hühner. Bey diesem Dorfe pflegte man Diejenigen umzutreiben, welche auf dem Wege von Dresden

by Google

nach Frankfurt, oder von Frankfurt nach Dresden den Beeskower Zoll umfuhren.

Summa aller Hüfner im Amte Beeskow, welche zu dienen schuldig waren,	119.
Kossäten,	44.
Summa aller Unterthanen,	163.
Kietzer,	28.
	191.

Summa aller Einnahme aus dem Amte Beeskow. 88. Schock 2. Gr. 7. Pfenn., 30. Malter 9. Scheffel Rocken, 48. Malt. 7. Sch. Hafer, 7. Malt. 4½. Sch. Gerste, 6. Schock 21. Hühner, 5. Schock 42. Eyer, 9¾. Pfund Pfeffer, 1. Pf. Ingwer, 1. Sch. 3. Viert Mohn, 1. Tonne Hechte, 1. Kalb, 1. Schöps, 1. Scheffel Zwiebeln.

Ungerechnet die Gefälle vom Zolle, von den Getreide-, Schneide-, Loh-, und Walkmühlen, vom Holzverkaufe, von Schäfereyen, Ackerwerken, Weinbergen, und Gerichten, imgleichen die Lehnsgefälle.

Summa der Hufen, 545, wenn man einen Kossäten einer Hufe gleich anschlägt.

Storkow, Schloß und Stadt *).

Die Orbede von 22½. Schock Märk. Groschen, welches eigentlich so viel Böhmische Groschen seyn sollten, war dem

*) Im Jahre 1490. um das Fest Christi Beschneidung war ein großer Theil der Stadt Storkow, und nahmentlich

Domcapitel zu Fürstenwalde versetzt für 225. Schock Böhmische Groschen, wurde aber auf das Schloß Storkow geliefert, und von dem Hauptmanne daselbst weiter befördert.

Alle eigenen Herd habende Einwohner waren befugt, wöchentlich zwey Mahl, Mondtags und Donnerstags, freyes Brennholz aus der herrschaftlichen großen Heide bey Labinichen und Rieplos bis an die Buchholzische Heide zu holen. Auch durfte jeder im Jahre ein Mahl von dem Wildwerder Nutzholz holen, desgleichen Eichenschwellen zu den Gebäuden aus den Rauischen Bergen oder vom Wildwerder. Doch mußte ihnen überall das Holz von dem Landknechte angewiesen werden.

Zum Schlosse gehörten 15. Seen, worauf man das Garn zog. Neun Seen und 2. Züge auf des Herrn Schenken See, auf dem Holze genannt, waren dem Georg Queiß versetzt. Der Prahmsee war den Langen versetzt. Ferner gehörten zum Schlosse ein freyer Zoll, eine Mühle von zwey Gängen vor dem Schlosse, ein Vorwerk vor dem Schlosse, zwey Schäfereyen, und ein Weinberg.

Der Kietz vor Storkow gab 32. Groschen.

Dörfer

---

die ganze Neustadt bis auf fünf Häuser durch eine aus Unvorsichtigkeit entstandene Feuersbrunst in die Asche gelegt worden.

Dörfer und Dorfsantheile des Amtes Storkow.

Rieplos hatte 30. Hufen und 3. Kossäten. Der Lehnschulze hatte eine freye Hufe. Vier Hufen verzinsete er mit 1. Schock Märk. Gr. 5. Bauern hatten, jeder 3. Hufen, 5. andere, jeder 2. Hufen. Die gesammten Abgaben bestanden in 7. Schock 36. Gr. 1. Heller, 7. Malt. Rocken, 13. Malt. 4. Sch. Hafer, 3½. Malt. Gerste, 36½. Hühnern, 4. Schock 25. Eyern, einem halben Viert Mohn, und 56. Schock Krebse.

Kummersdorf hatte 17. zinsbare Hufen und 3. Kossäten. Der Lehnschulze hatte 3. Hufen, gab 9. Schillinge 1. Gr. und 6. Gr. Neujahrgeld. 3. Bauern hatten, jeder 2. Hufen, 1. Kossät hatte 1. Hufe. 7. Hufen zinseten einem Vasallen. Summa der auf das Schloß zu liefernden Abgaben. 3. Schock 17½. Gr. 2. Malt. 4. Scheffel Korn, 3. Malter Hafer, 10½. Sch. Gerste, 17. Hühner, 45. Eyer, ½. Viert Mohn.

Lübinichen, jetzt Labinichen oder Lebbinichen, hatte 10. zinsbare Hufen. Der Lehnschulze hatte 6. Hufen, und gab 1½. Schock, 7. Sch. Hafer von einer Hutwiese, 6. Gr. Neujahrgeld, und 4. Sch. Korn anstatt der dem Landknechte, wenn er in das Dorf kam, zu leistenden Bewirthung. Ein Bauer hatte 4. Hufen. Des Schlosses Einnahme war, 2. Schock 9. Gr. Märkisch, 1. Böhm. Pfennig, 1. Malt. 4. Sch. Korn, 2. Malt. 2. Sch. Hafer, 4. Scheff. Gerste, 2. Hühner. Die Herrschaft hatte hier eine Schäferey.

Das wüste Land in dieser Feldmark wurde durch die Bauern aus den umliegenden Dörfern zu Hofdienste gepflügt.

Wolsszk, jetzt Woltzig, hatte einen Lehnschulzen, 20. zinsbare Hufen, und 5. Kossäten. Der Lehnschulze hatte 4. Hufen, gab 1. Schock 28. Gr. 6. Pf. und 6. Gr. Neujahrgeld. 9. Bauern hatten, jeder 2. Hufen, 2. Kossäten hatten, jeder 1. Hufe. Gesammte Abgaben, 7. Schock 10. Pfenn., 5. Malt. Korn, 5. Malt. Hafer, $2\frac{1}{2}$. Malt. Gerste, 38. Hühner, 1. Schock 15. Eyer, 2. Pfund Pfeffer, 1. Viert Mohn, 1. Scheffel Wicken.

Große Bindung, jetzt Bindow, hatte $11\frac{1}{2}$. Hufen und 4. Kossäten. Der Lehnschulze hatte 4. Hufen, und gab 1. Schock 27. Gr. und 6. Gr. Neujahrgeld. Fünf Bauern hatten, jeder $1\frac{1}{2}$. Hufen. Betrag aller Abgaben, 4. Schock 17. Gr. 1. Malt. 8. Sch. Korn, $1\frac{1}{2}$. Malt. Hafer, 28. Hühner, 1. Schock 12. Eyer, 1. Viert Mohn.

Dolgenbrod hatte 10. Hufen und 3. Kossäten. Der Lehnschulze, welcher 4. Hufen hatte, gab. 9. Schilling Groschen und 6. Gr. Neujahrgeld. 2. Bauern hatten, jeder $1\frac{1}{2}$. Hufen, 3. Bauern hatten, jeder eine Hufe. Das ganze Dorf entrichtete 4. Schock 31. Groschen, 1. Malter Korn, 2. Malter Hafer, 16. Hühner, 53. Eyer, 1. Viert Mohn.

Prieros hatte 9. Hufen. Der Lehnschulze, welcher deren 3. besaß, gab 5. Mandel Groschen, 4. Gr. von einem halben wüsten Wehre, 6. Gr. Neujahrgeld, und 2. Pfund Pfeffer. Ein Bauer hatte 2. Hufen, 4. Bauern hatten, jeder 1. Hufe. Kossäten waren 9. Alle Einwohner zusam-

men gaben, 7. Schock 29. Gr. 1. Malt. Korn, 2. Scheffel Hafer, 8. Pfund Pfeffer, 26. Hühner, 1. Schock 25. Eyer.

Friedersdorf hatte 34. Hufen und 22. Kossäten. 4. Hufen gehörten dem Lehnschulzen, der 1. Schock 19. Gr., und 6. Gr. Neujahrgeld gab. 13. Bauern hatten, jeder 2. Hufen. Das Schloß Storkow erhielt aus dem Dorfe 11. Schock 38. Gr., 4. Scheffel Hafer, 1. Schock 35. Hühner, 1. Schock 40. Eyer, 8½. Pfund Pfeffer, 2½. Pfund Ingwer, 1. Viert Mohn. 4. Hufen und 2. Kossäten mit ihren Zinsen und Diensten gehörten einem Vasallen.

Selchow hatte 18. Hufen und 6. Kossäten. Der Schulze hatte 3. Hufen, gab 7. Mandel 7. Gr. und 6. Gr. Neujahrgeld. 1. Bauer hatte 4. Hufen, 1. Bauer hatte 3. Hufen, 4. Bauern hatten, jeder 2. Hufen. Das Schloß erhielt 10½. Schock Gr. und 4. Pfenn., 1. Malt. Hafer, 32. Hühner, 1. Schock 40. Eyer, und von den Bauern der Vasallen, welche 9. Hufen hatten, 10. Scheffel Hafer.

Zu Streganz hatte das Schloß 12. zinsbare Hufen und einen Kossäten. Der Lehnschulze hatte 3. Hufen, und gab 1. Schock 6. Gr., und 6. Gr. Neujahrgeld. Vier Bauern hatten, jeder 2. Hufen. Ein Kossät hatte 1. Hufe. Des Schlosses Einnahme war 2. Schock 38. Gr. 4. Pfenn., 2. Malt. 3. Sch. Korn, 2. Malt. 3. Sch. Hafer, 10. Hühner, ½. Schock Eyer, ½. Viert Mohn. Der Vasallen-Besitzungen wird in der Folge gedacht werden.

Schadow, jetzt Alt-Schadow, hatte 15. Hufen, wovon der Lehnschulze 3. besaß, welcher der Kirche zu Storkow zinsete, und der Herrschaft nur 6. Gr. Neujahrgeld

gab. 9. Bauern hatten, jeder 1. Hufe. 5. Kossäten, jeder ½. Hufe. Einnahme der Herrschaft, 5½. Schock 8. Gr., 24. Hühner, 2. Schock Eyer, 1. Viert Mohn, 2½. Pfund Pfeffer.

Kerkow, jetzt Kehrig, hatte 15. Hufen. Deren besaß der Lehnschulze 3., wovon er 40. Gr. 12. Pfenn. und 6. Gr. Neujahrgeld gab. Ein Bauer hatte 3. Hufen, 3. Bauern hatten, jeder 2. Hufen, 1. Bauer hatte 1. Hufe. Einnahme der Herrschaft, 4. Schock 32. Gr., 1. Malter 4. Sch. Korn, 1. Malt. 10. Sch. Hafer, 12. Hühner.

Buk, jetzt Bugk, hatte 16. Hufen. Der Lehnschulze hatte deren 3, und gab 1. Schock 17. Gr., und 6. Gr. Neujahrgeld. Ein Lehnmann hatte 3. Hufen, gab eben so viel. 2. Bauern hatten, jeder 2. Hufen. 6. Bauern hatten, jeder 1. Hufe. Auch war hier 1. Kossät. Einnahme der Herrschaft, 6. Schock 6. Gr. 7. Pfenn., 2. Malt. 8. Scheff. Rocken, 3. Malter 9. Sch. Hafer, 16. Sch. Holzgerste, 26. Hühner, 51. Eyer, 1. Pfund Ingwer, 2. Reusen, ½. Viert Mohn.

Wochosee, hatte 12. Hufen und 1. Kossäten. Der Lehnschulze besaß 4. Hufen, gab 2. Schock 3½. Gr. und 6. Gr. Neujahrgeld. Ein Lehnmann hatte 2. Hufen, gab 1. Schock 3½. Gr. und 6. Gr. Neujahrgeld. 3. Bauern hatten, jeder 2. Hufen, 1. Bauer hatte 1½. Hufen. 1. Bauer hatte 1. Hufe. Einnahme des Schlosses, 7. Schock 34. Gr., 1. Sch. Hafer, und 9. Hühner.

Glienicke, Glynigk, hatte 53. Hufen und 3. Kossäten. Der Lehnschulze hatte 4. Hufen, gab 1. Schock Märk.

und 6. Gr. Neujahrgeld, für die Dienste 19. Gr., mußte aber doch dienen. Von 2. gemietheten Hufen gab er 1. Gulden und 1. Malter Hafer. Ein Lehnmann hatte 5. Hufen, gab 1. Schock, und 6. Gr. Neujahrgeld, auch 19. Gr. für die Dienste, mußte aber dennoch dienen. Von einer gemietheten Hufe gab er 16. Gr. und 6. Sch. Hafer. 4. Bauern hatten, jeder 5. Hufen, 3. Bauern, jeder 4. Hufen, 5. Bauern, jeder 3. Hufen, 4. Bauern, jeder 2. Hufen, der Müller auf der Neuen Mühle hatte 2. Hufen. Die Einnahme des Schlosses war, 15. Schock 36. Gr. 4. Pf., 10. Malter weniger 1. Scheffel Korn, 13. Malt. 5. Scheff. Hafer, 8. Sch. Holzgerste, 2. Pfund Pfeffer, 18. Hühner, 32. Eyer.

Rauen, Rawen, hatte 50. Hufen und 1. Kossäten. 5. Hufen gehörten zur Pfarre, 4. dem Lehnschulzen, welcher 2. Schock, und 6. Gr. Neujahrgeld gab. 4. Bauern hatten, jeder 4. Hufen, 7. Bauern, jeder 3. Hufen, 2. Bauern, jeder 2. Hufen.

Hiernächst empfieng die Herrschaft zum Schlosse Storkow noch einige Abgaben aus fremden Dörfern.

Aus Brötzschen, jetzt Bretschen, einem außerhalb der beiden Herrschaften gelegenen Dorfe, 9. Gr.

Aus Görzig, einem Beeskowischen Amtsdorfe, 2. Schock 35. Gr. 4. Pfenn.

Aus Petersdorf, einem Storkowischen Vasallen-Dorfe, 1. Schock 6. Gr.

Aus Ryetz, ohne Zweifel Wendisch-Riez, ebenfalls einem Storkowischen Vasallen-Dorfe, 30. Gr.

Der Müller zu Schwern, Schwerin, gab 23. Gr. 2. Malter Korn, und 2. Pfund Pfeffer.

Der Müller auf der Geubermühle bey Limsdorf, 4. Malt. Korn, 1. Pfund Pfeffer, 2. Hühner.

Der Müller auf der Buschmühle, 15. Sch. Korn.

Summa aller Einkünfte aus dem Amte Storkow, 149. Schock 18. Gr. 7. Pfenn. 41. Malter 6. Sch. Rocken, 51. Malt. Hafer, 17. Malt. 9½. Sch. Gerste, 8. Schock 29½. Hühner, 17. Schock 8. Eyer, 31. Pfund Pfeffer, 4½. Pfund Ingwer, 1. Scheffel 3. Viert Mohn, 1. Sch. Wicken, 56. Schock Krebse, 2. Reusen. Die Gefälle vom Zolle, von den Mühlen, den Vorwerken, Schäfereyen, Weinbergen, Pechöfen, vom Holzverkaufe, von den Gerichten und Fischereyen, auch Wassermiethen und Lehnsgefälle sind nicht mit gerechnet.

Summa aller Hufen, 394.

Was sich von den Besitzungen der Vasallen in den Herrschaften Beeskow und Storkow während des Lebusischen Pfandbesitzes, also von 1518. bis 1556. *), aus einzelnen Urkunden hat ermitteln lassen, besteht in folgendem.

Herrschaft Beeskow.

Ahrensdorf, eigentlich ein der Herrschaft unmittelbar, und zum Amte Beeskow gehöriges Dorf, war nebst

---

*) Einige Angaben aus früherer Zeit werden hoffentlich nicht lästig seyn.

dem größeren Dorfe Buckow, womit es sich eben so verhielt, im Jahre 1492. von den Herzogen von Sachsen als damahligen Pfandbesitzern der beiden Herrschaften, dem Ritter Hans von Minkwitz zu Lehn gegeben worden. Ulrich von Biberstein gestand aber den Herzogen das Recht, diese Dörfer in Lehen zu verwandeln, nicht zu, und versprach daher auch dem Bischofe Dieterich bey der Verpfändung der beiden Herrschaften, allen Fleiß anzuwenden, daß die beiden Dörfer denselben wieder einverleibt würden. Das Versprechen ging jedoch nicht in Erfüllung. Dagegen zog im Jahre 1530. der Bischof Georg die beiden Dörfer ein, weil Nickel von Minkwitz, der letzte Besitzer, des Ritters Hans von Minkwitz Sohn, sich durch den Einfall in Fürstenwalde, und dadurch, daß er im Jahre 1528. die Dörfer ohne lehnsherrlichen Consens dem Joachim Bothin auf Diedersdorf im Teltowischen Kreise für 1800. Gulden, ohne Zweifel wiederkäuflich, verkaufte, einer zwiefachen Felonie schuldig gemacht hatte. Dazu kam noch, daß weder von Nickel, noch von seinen Brüdern, nach des Vaters Tode die Belehnung mit den beiden Dörfern bey dem Bischofe nachgesucht worden war. Die gegen die Einziehung vielfach erneuerte Dazwischenkunft dieser Brüder wurde von dem Bischofe nicht beachtet, und zuletzt begab sich Nickel von Minkwitz bey seiner Begnadigung im Jahre 1534. für sich und seine Erben förmlich aller Ansprüche an die eingezogenen Dörfer.

Der Lehnmann zu Ahrensdorf gehörte 1519. den

Seifertitzen zu Wendisch-Rietz, und 1556. dem Kracht zu Groß-Rietz.

Zu Bornsdorf, jetzt Bahrensdorf, befand sich ein Vorwerk mit vier freyen Hufen, welches im Jahre 1518. dem Melchior Rotstock auf dem Kietze vor Beeskow gehörte. Derselbe verkaufte es nebst der freyen Hofstätte vor Beeskow, und einer freyen Schäferey 1522. mit Genehmigung seiner Brüder Balzer, Peter, und Ulrich, der Rathstocke, erblich dem Bischofe Dieterich für 203. Rheinländische Gulden. Es scheint aber, daß das Bisthum dieses Vorwerk wieder lehnsweise vergeben habe, denn 1555. besaß Hans Luckow auf dem Kietze vor Beeskow ein Vorwerk zu Bahrensdorf. Dieser hatte drey Brüder, Joachim, Philipp, und Bastian. Seine Frau war Margarethe von Köckeritz.

Zwey Bauern mit 4. Hufen gehörten 1518. dem Barz oder Bartusch Kracht, und 3. Bauern mit 5. Hufen gehörten zu derselben Zeit einem Benwitz. Diese 9. Hufen waren vormahls auch Vorwerke gewesen, von ihren Besitzern aber in Bauergüter zerschlagen worden.

Einen Bauer verkaufte Bartusch Kracht seinem Schwestermanne Dieterich von Burheim, der auch Haus und Hof in Beeskow hatte. Seine Wittwe besaß so wohl den Bauer als die Grundstücke in Beeskow noch 1553. als Leibgedinge. Diese Wittwe hatte eine Tochter, welche Clemen Lagows Frau war. Dieser starb 1562, und da wurden seine Söhne Dieterich und Melchior für sich und ihre ausländischen und minderjährigen Brüder

Adam und Hans, mit dem Bauer in Bahrensdorf und dem Hause nebst Hofe in Beeskow belehnt.

1556. wurden die Brüder Steinkeller zu Krügersdorf mit einer Hofstätte und 2. Hufen zu Bornsdorf belehnt, welche Grundstücke ihr Vater von Henning Quast gekauft hatte.

Zu derselben Zeit wurde Wenzel von Benewitz zu Kummerow mit einem Vorwerke von 6. Hufen zu Bornsdorf, und 4. Kossäten daselbst belehnt, welche Güter er früher von Siegmund von Knobloch zu Treben gekauft hatte.

In der Stadt Beeskow besaßen bald nach der Mitte des 16ten Jahrhunderts Georg von Weilsdorf zu Kossenblatt eine freye Hofstätte, Kaspar von Weilsdorf, eben dergleichen, und Barthus Kracht zu Groß-Rietz einen freyen Hof und Stätte, so er von Asmus Benewitz gekauft hatte.

Zu Berndorf, jetzt Behrensdorf, einem Amtsdorfe, gehörte ein Bauer mit 2. Hufen 1518. zu dem Lehngute Saarow in der Herrschaft Storkow.

Das Dorf Birkholz, welches 1497. den Brüdern von Göllnitz zu Podelzig gehörte, verkaufte Hans von Göllnitz dem Bartholomäus Kracht zu Groß-Rietz, dessen Söhne es noch 1553. besaßen.

Zu Bornow, einem Amtsdorfe, gehörte 1556. das Kirchlehn und ein Bauer dem Georg von Maltitz zu Tauche.

Von dem Dorfe Briesch gehörten ums Jahr 1554.

zwey Drittel dem Kaspar von Weilsdorf zu Kossenblatt, und ein Drittel dem Georg von Weilsdorf daselbst.

Des Dorfes Buckow Geschichte ist schon bey Ahrensdorf berührt worden.

Von dem Dorfe Dinstorf, jetzt Diensdorf, gehörten ums Jahr 1554. zwey Drittel dem Kaspar von Weilsdorf zu Kossenblatt, und ein Drittel dem Georg von Weilsdorf daselbst.

Dragendorf oder Drandorf, jetzt Drahendorf, gehörte 1553. den Krachten zu Groß-Rietz.

Das Dorf Falkenberg mit dem Sitze und dem Vorwerke gehörte 1553. Joachim dem Älteren, Joachim dem Jüngern, und Asmus, Gebrüdern den Hobecken.

Das Dorf Gißmannsdorf, jetzt Giesensdorf, besaßen 1519. Hans und Kaspar Vettern vom Thore, sonst Eckert genannt, die es von ihren Vätern geerbt hatten. Im Jahre 1534. war Kaspar vom Thore der alleinige Besitzer. Durch dessen Tod erledigte sich das Dorf dem Markgrafen Johann, der noch 1556. seinen Rath und Hofmarschall, Nickel von Wiedebach, damit belehnte *).

Mit dem Dorfe und der Feldmark Glowe, und dem großen Wehre im Zwilow (dem Schwielungsee) wurde 1545. Georg von der Schulenburg zu Lieberose und Lübbenau auf Absterben seines Vaters Jakob, von dem Bischofe belehnt.

*) Dieser verkaufte das Dorf so fort dem Barthel von Schlieben, welcher damit schon 1557. belehnt wurde.

Zu Alt-Golm, einem Beeskowischen Amtsdorfe, besaß 1518. Valentin Ragewitz ein Mannlehngut mit 4. freyen Hufen.

Zu Görtzig, ebenfalls einem Beeskowischen Amtsdorfe, besaß 1518. Andreas Gölnitz zu Sauen zwey Freyhufen, und nach seiner Behauptung als Erbe. Die Gemeinde sagte aber, es hätte sie vormahls ein Zikow zu Lehn gehabt.

Das Dorf Hartensdorf oder Hartmannsdorf verkaufte Urban von Benewitz dem Kaspar von Hobeck, dessen Sohn Franz zu Radelow es noch 1556. besaß.

Zu Herzberg, einem Beeskowischen Amtsdorfe, hatte 1518. Valentin Strümen die obern und niederen Gerichte im ganzen Dorfe. Ihm gehörte auch der Schulze daselbst, welcher jedoch auch einige Zinse nach Beeskow, und 28. Gr. 6. Pf. den Lawalden zu Klein-Rietz und Storkow entrichtete. Strümen, Hans Maltitz, die Lawalde und Paul Ilow hatten einige Bauern zu Lehen. Nahmentlich waren die Lawalde zu Klein-Rietz und Storkow mit 6. Bauern zu Herzberg belehnt. Im Jahre 1556. trugen die Lawalde zu Kabelow in Herzberg 4. Hüfner, 2. Kossäten, und auf dem Richter 28. Gr. 6. Pfenn. zu Lehen. Bartusch Kracht zu Groß-Rietz besaß daselbst 5. Bauern, welche sein Bruder Philipp von Hans von Maltitz gekauft hatte, die Hobecken zu Falkenberg besaßen 4. Bauern, die sie mit Geneh-

migung des Bischofs Johann, von Peter Leschenbrand ertauscht hatten.

Besitzer von Kossenblatt, oder Theilhaber daran, waren 1426. Heidenrich von Czertitz, vielleicht ein Seifertitz, 1521. und 1531. Christoph von Weilsdorf, 1542. Georg von Weilsdorf. Dieser besaß 1553. einen Rittersitz zu Kossenblatt mit einem Weinberge, der Pacht von der Mühle, und einem Drittel des Dorfes. Hans Weilsdorf, Georgs Vetter, starb 1554. und hinterließ einen freyen Sitz daselbst mit zwey Dritteln an dem Dorfe, und mit der Mühle, welche sein Vater Christoph nach geschehener Theilung erblich an sich gebracht hatte, seinem Bruder Kaspar.

Das Dorf Krügersdorf brachte der Bischof Georg von Simon Großen *) an sich. Er verkaufte es aber wieder dem Hans Steinkeller im Lebusischen Kreise. Dieser starb 1554. und hinterließ das Dorf seinen Söhnen.

Das Vorwerk Kunersdorf bei Alt-Golm verkaufte 1520. Georg von Maxen nebst dem Inventario, 241. Schafen, 4. Zugpferden, 3. Färsen, dem Bischofe Dieterich, von dem er es bis dahin zu Lehn getragen, für 400. Rhein. Gulden.

Das Dorf Kumeraw, jetzt Kummerow, besaß 1556. Wenzel von Benewitz.

---

*) Schon 1426. findet sich Bathe Groze zu Krügersdorf gesessen.

Auf dem Felde zu Lenigko (ohne Zweifel einer wüsten Feldmark,) besaßen 1556. Georg und Kaspar von Weilsdorf zu Kossenblatt, ein jeder 4. Hufen.

Zu Lumersdorf, jetzt Limsdorf, besaß 1550. die Familie Rotstock ein Vorwerk, und 1552. wurden einige Pächte daselbst, welche Rudolf Bünau und sein Vater besessen hatten, nach Absterben des ersteren, von dem Bischofe Johann dem Faustin von Meseritz zugewendet.

Zu Lindenberg waren begütert 1496. Paul Luckow zu Trebatsch, 1508. Hans von Maltitz, 1509. Reinhard und Hans Gebrüder Luckow. Ein Freygut daselbst mit 6. freyen Hufen besaß, 1519. Balzer Seifertitz zu Wendisch-Rietz. Bartusch Kracht zu Groß-Rietz besaß 1550. und 1553. das Dorf Lindenberg mit der Mühle, wie solches Hans von Maltitz von Laubold und Chymann Borgen gekauft hatte. Derselbe besaß auch 1556. 6. Bauern daselbst, die er von den Streumen gekauft hatte.

Das Dorf Meritz, jetzt Merz, gehörte 1520. dem Friederich von Burgsdorf aus dem Hause Müllrose, in den Jahren 1525, 1536, und 1538. dessen einzigem Sohne Peter, 1551. aber und 1556. Peters Söhnen, Apitz, Friederich, Georg, und Wolf.

Zu Möllendorf, dem Beeskowischen Amtsdorfe, zinseten 1518. dem Georg Schöneich 11. Hufen, die er zu Lehn trug, wie sie früher die Zickowen zu Lehn gehabt hatten.

Die wüste Dorfstätte Reinisch-Neuendorf (ohne

Zweifel jetzt mit der Schäferey Rietz-Neuendorf bebauet,) gehörte 1553. den Krachten zu Groß-Rietz.

Ögeln, Dorf mit einem Sitze, gehörte 1486. dem Thewes Hake, 1492. dessen Sohne Hans, 1500. dem Jakob Hake, 1521. und 1548. den Maltitzen, 1550. und 1556. denen von Streumen zu Ragow.

Pieskow, sonst Schormeussel-Pietzke oder Biesigk, gehörte um die Mitte des 16ten Jahrhunderts den Lefchebranden zu Saarow, welche im Jahre 1554. auch die dabey gelegene Wassermühle von den Hobecken zu Falkenberg durch Tausch erwarben.

Das Dorf Premsdorf, sonst Brembsdorf, mit der Mühle und einem Weinberge in der Gersdorfer Feldmark, gehörte 1553. dem Peter Maltitz, welcher daselbst wohnte, und 1556. dem Nickel Maltitz zu Klein-Rietz.

Das Dorf Radelow besaß in den Jahren 1491. und 1497. Urban Benytz. Dem nächst kam es noch unter der Bibersteinischen Herrschaft an die Hobecken. 1553. gehörte es den Brüdern Georg und Franz, 1556. aber dem Franz von Hobeck allein.

Das Dorf Ragow mit dem Sitze und der Mixdorfischen Mühle, welche gleichfalls Beeskowisches Lehn war, befand sich 1508. in dem Besitze von Heinrich Strumens Wittwe und Valentin Strumen. Um die Mitte des 16ten Jahrhunderts besaß diese Güter Heinrich Streumen, Friederichs zu Bretschen Bruder. Er starb 1553. und hinterließ sie seinen minderjährigen Söhnen Friederich und Heinrich.

Rasmansdorf, sonst Raßmisdorf, besaßen die Gelnitze von Alters her. 1555. war Besitzer Hans von Gelnitz, der hier wohnte. Die gesammte Hand hatten, sein Bruder Christoph zu Sauen, und sein Vetter Christoph der Ältere zu Ruppendorf.

Groß-Rietz mit der Ober- und der Mittelmühle besaß 1554. Barthus Kracht, der hier wohnte. Derselbe kaufte auch 1555. die Niedermühle, eine Mühlenstätte unter dem heiligen Kreuze, von Hans von Maltitz. Gesammthänder war sein Bruder Philipp Kracht zu Stregau.

Klein-Rietz mit der Mühle daselbst, und der Mühle bey dem heiligen Kreuze vor Beeskow besaßen 1518. Christoph, Martin, Christoph, Joachim, Alexius, Erhart, Vettern und Brüder die Lawalde. 1553. war Nickel Maltitz Besitzer dieser Güter, der zu Klein-Rietz wohnte.

Sabrodt gehörte 1556. in 3. Antheilen den Besitzern von Trebatsch.

Sauen mit der Windmühle gehörte 1555. dem Christoph Gelnitz, dessen Vorfahren es schon lange besessen hatten.

Den Sautanz, einen Werder bey dem Vorwerke bey der Heide (Vorheide) vor Beeskow, besaß 1553. Andreas Geraw oder von Gera, wie denselben sein verstorbener Vater Friederich schon unter den Herren von Biberstein erworben hatte. 1554. wurde Hans von Selstrang damit belehnt.

Sawal, vormahls Saul und Sawaldt, gehörte 1556. in 3. Antheilen den Besitzern von Trebatsch.

Zu Schwenow, einem Beeskowischen Amtsdorfe, hatten 1518. die Rotstocke 4. Bauern mit Zinsen und Diensten zu Lehen.

Das Dorf Stremmen, sonst Streumen, besaßen 1485. Hans von Maltitz, 1497. Hans Benewitz, 1508. Hans und Nickel Benewitz, Brüder, 1553. nebst Rittersitze und Windmühlenstätte Ludewig und Georg Schapellow Brüder.

Das Dorf Tauche mit freyem Rittersitze besaßen 1553. als väterliches Erbe Georg, Hans, und Siegmund, Gebrüder Maltitz, 1556. aber nach geschehener Theilung Georg allein. Zwey Bauern gehörten den Weilsdorfen zu Kossenblatt.

Zu Trebatsch waren 1553. vier Rittersitze. Einen besaßen Joachim, Reinhard, Hans, Bastian, und Philipp, Gebrüder Luckowen *), einen zweyten Ludewig und Georg, Gebrüder Schapelow zu Stremmen, einen dritten, welchen vorher Friederich von Streumen besessen hatte, Otto Knobloch, einen vierten Georg und Franz Gebrüder von Hobeck. Zu jedem der drey ersten

*) Von dieser Familie waren schon früher in Trebatsch begütert, 1426. ein Heinrich, 1485. Heinrich und Paul Brüder, und Hans, ihr Vetter.

ersten Sitze gehörte ein Drittel des Dorfes und der Mühle.

Von dem Dorfe Werder gehörten ums Jahr 1554. zwey Drittel dem Kaspar von Weilsdorf zu Kossenblatt, und ein Drittel dem Georg von Weilsdorf daselbst.

Zu Wolfersdorf oder Wulfersdorf gehörten 1518. der Lehnschulze und ein Lehnmann, jeder mit 4. Hufen, dem Balzer Seifertitz genannt Fuchs, zu Wendisch-Rietz, und einige Bauern den Luckowen. Balzer Fuchs verkaufte den Schulzen und den Lehnmann dem Hans von Maltitz zu Klein-Rietz, dessen Sohn Nickel beide noch 1556. besaß. Den Luckowenschen Antheil des Dorfes erhielt Ludewig Schapelow zu Stremmen.

Herrschaft Storkow.

Das Dorf Altenow besaß 1550. Kaspar von Minkwitz zu Drehnow, der es 1556. dem Magistrate zu Luckau tauschweise abtrat.

Das Dorf Groß-Beuchow, ehemahls Bichow, besaßen die Bichowen, nach deren Aussterben es der Bischof Georg dem Hans Steinkeller für 1200. Gulden verkaufte, dessen Söhne es noch 1556. besaßen.

Birkholz gehörte 1556. dem Georg Lange zu Münchehofe, der das Dorf vor kurzem neu aufgebaut hatte. 1497. besaßen es Christoph und Anton Langen, Brüder.

Brerschen, den Rittersitz mit der Mühle, verkauften

1554. Joachim, Melchior, und Leonhard, Gebrüder Langen, dem Friederich von Streumen.

Buchholz, das Flecklein, gehörte im 15ten Jahrhunderte den Langen, um die Mitte des 16ten den Schenken zu Teupitz.

Zu Bugk, dem Storkowischen Amtsdorfe, besaßen die Mühle nebst einigen Zinsen aus dem Dorfe 1489. Queiß zu Schauen, 1518. Lawald zu Klein-Rietz. Die Mühle gehörte 1556. den Lawalden zu Kabelow. Die Zinse im Dorfe verkaufte 1537. Christoph Lawald dem Bischofe. Georg, 1553. aber gehörten sie den Hobecken zu Falkenberg, die solche von Balthasar Hagken gekauft hatten, und 1556. dem von Benewitz zu Kummerow.

Dahmsdorf gehörte 1488. dem Hans Retzow zu Wendisch-Rietz, 1519. und 1530. den Seifertitzen daselbst, 1553. und 1556. dem Peter von Selstrang.

Groß-Eichholz gehörte 1556. dem Lange zu Münchehofe.

Klein-Eichholz war von langer Zeit her mit Kolberg verbunden.

Zu Friedersdorf, dem Amtsdorfe, hatte 1518. Jürge Queiß 4. Hufen und 2. Kossäten mit Zinsen und Diensten.

Zu Glienike, ebenfalls einem Amtsdorfe, gehörten auch einige Bauern Vasallen. Nahmentlich besaß 1556. Bartsch Kracht zu Groß-Rietz 2. Bauern, die er von Halle Zickow erkauft hatte.

Görsdorf gehörte 1556. dem Andreas Queiß.

Das Dorf Goltzig in der Luckauischen Pflege trugen 1556. die von Schlieben zu Lehen von der Herrschaft Storkow.

Hartensdorf besaßen 1556. die Birkholze.

Hermsdorf gehörte 1556. dem Lange zu Münchehofe.

Kabelow, welches ehemahls Georg von Schönaich von den Herren von Biberstein zu Lehn gehabt hatte, besaßen 1556. Christoph, Joachim, und Erhart, Gebrüder von Labaldt, die daselbst wohnten.

Kolberg und Klein-Eichholz, welche Dörfer im Anfange des 16ten Jahrhunderts den Queißen zu Görsdorf gehörten, besaßen 1556. die Reichen in Berlin.

Von Kölpin, ehemahls Calbinichen, Kolpinichen *), besaßen gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts eine Hälfte die Bünaue, Vater und Sohn. Nach des letzteren, Rudolf Bünaus, Tode verlieh der Bischof Johann diese Hälfte 1552. dem Faustin von Meseritz. Mit dem Sitze, 2. Bauern und einem Kossäten wurde 1553. Moritz Balckow zu Klein-Mantel belehnt, wie solches sonst Peter Balckow von dem Bisthume zu Lehn getragen hatte.

Das Dorf Köthen gehörte von Alters her den Langen zu Krausnick.

---

*) Früher waren hier begütert, 1482. und 1495. Gewert Borgk, 1508. Andreas und Erasmus Brüder die Rychen. 1521. und 1526. die von Retzow.

Das Dorf Krausnick mit dem Rittersitze und der Mühle daselbst, die Mühle, die Wasserburg genannt, und das Dorf Köthen, trugen die Langen schon von den Herren von Biberstein zu Lehen, und diese Güter besaßen sie auch noch 1556.

Zu Kreffelitz, sonst Kreblitz, einem dem größeren Theile nach zur Niederlausitz gehörigen Dorfe, gingen 12. Hufen von der Herrschaft Storkow zu Lehen, welche um die Mitte des 16ten Jahrhunderts Matthäus Klebitz, ein Bürger in Luckau, besaß.

Zu Kummersdorf, einem Amtsdorfe, gehörten 7. Hufen mit Zinsen und Diensten 1518. dem Georg Queitz.

Leibsch, sonst Lubisch, gehörte von langer Zeit her, und noch 1556, den Langen zu Münchehofe und Krausnick.

Nieder-Löhme mit dem Rittersitze verkauften 1538. Waltin und Georg von der Liepe Gebrüder zu Waltersdorf dem Joachim Lest, der solches wiederum 1541. dem Wilhelm Schenken von Landsberg, Herrn zu Leuthen und Musterhausen, käuflich überließ.

Markgrafpieske, Markgrafen-Pietz, welcher Ort 1435. einen Heinrich von Bergholz, 1450. einen Heine Birgholtz, 1510. und 1516. einen Hans Birkholz zu Besitzern gehabt hatte, gehörte 1554. den Vettern Christoph und Wolf von eben dieser Familie.

Münchehofe, Monichhofen, Dorf und Rittersitz,

gehörte 1500. Nickel Lange dem Älteren, und 1554. und 1556. dem Georg Lange.

Neuendorf gehörte 1556. dem eben genannten Besitzer von Münchehofe.

Petersdorf mit dem Rittersitze besaß 1554. Georg Feuer, der solches von dem Bischofe Georg erkauft hatte.

Plössin, Blossin, Gut und Dorf, gehörte schon 1494. dem Heinrich Queiß, der es im Jahre 1528. als Anstifter des Minkwitzischen Überfalles der Stadt Fürstenwalde verwirkte. Derselbe verlor auch, ebenfalls wegen Theilnahme an jener Verletzung des Landfriedens, im Jahre 1534. seine Besitzungen in den unweit Dahme gelegenen Dörfern Rosenthal, Ilow, und Hohen-Seefeld. Er lebte noch 1540. in bedrängten Umständen *). Plössin gehörte 1556. dem Georg von Lawaldt.

Die Prieroſſiſche Mühle, mit welcher nebst Gerichten und Pächten 1321. von Herrn Reinhard von Strehle Otto von Wüstenhagen, und 1440. von Herrn Friederich von Biberstein Melchior von Wüstenhagen belehnt wurde, verkauften im Jahre 1554. die Brüder Baltin, Hans, und Peter von Wüstenhagen dem Asmus von der Leippe zu Schauen für 1000. Gulden.

Zu Reichenwalde waren 1457. Gewert Borgk zu

---

*) M. Luthers Briefe, ges. von de Wette, Th. V. S. 325.

Storkow, und 1518. die Rychen zu Kölpin begütert. Ums Jahr 1552. gehörten zu Reichenwalde die obern und niederen Gerichte nebst 8. Schock Geldes dem Moritz Balckow zu Klein-Mantel, eine Hälfte des Dorfes wurde damahls nach Absterben Rudolfs von Bünau von dem Bischofe Johann dem Faustin von Meseritz zugewendet, und ein Bauer und ein Kossät gehörten dem Peter Leschenbrand zu Saarow.

Wendisch-Rietz mit einem Sitze gehörte 1488. und 1508. dem Hans Retzow daselbst, 1519. dem Balzer Seifertitz genannt Fuchs, seinem Vater Bernt, und seinem Bruder Jakob. Balzer besaß den Ort auch noch 1533, im Jahre 1553. war Peter Selstranck Besitzer davon.

Saarow gehörte 1554. dem Peter Leschenbrand und seinem Bruder Kune.

Groß- und Klein- oder Deutsch- und Wendisch-Schauen gehörten 1436. dem Dyprant Queis. Im Jahre 1489. wurden die Brüder Christoph, Georg, Nickel, Typrant, und Bernhard Queiß auf das Absterben ihres Vaters mit beiden Dörfern belehnt. 1497. gehörten dieselben dem Heinrich Hobeck und seinem Bruder Kaspar, 1500. Gürgen Quast, dem Hauptmanne zu Küstrin. Von einem Hans von Canitz kaufte sie Joachim Boytin, der sie 1509. besaß. Er verkaufte sie wiederum dem Heinrich Luckowenn, welcher sie 1521. und 1525. besaß. 1546. war Henning Quast Besitzer derselben. 1553. verkaufte sie Kune Barleben dem

Asmus von der Liepen sammt dem Busche Gelnitz für 3500. Gulden. Dieser kaufte noch im folgenden Jahre einen Bauer in Klein-Schauen von Bussen von Mylow für 250. Gulden.

Schwerin besaß 1556. Lange zu Münchehofe.

Zu Selchow, einem Amtsdorfe, besaß im Jahre 1321. Otto von Wüstenhagen den Wohnhof oder Rittersitz mit der Hälfte der Gerichte und des Kirchlehns, imgleichen 3. Hüfner und 2. Kossäten. Mit dem Rittersitze wurde 1440. Melchior von Wüstenhagen belehnt. Christoph Wüstenhagen der Jüngere besaß 1518. 4. Bauern mit 8. Hufen. 2. Bauern mit 4. Hufen wurden 1526. von Peter Wüstenhagen, der zu Fürstenwalde wohnte, dem Bischofe Georg verkauft. Etliche Zinse auf dem Richter und auf 3. Bauern trugen 1489. die Queitze auf Schauen zu Lehn. 1518. besaßen in Selchow Georg Queitz einen Bauer mit 2. Hufen, und die Lawalde zu Klein-Rietz etliche Zinse. Im Jahre 1555. verkaufte ein Joachim Botthin *) den Rittersitz zu Selchow dem Barthel von Schlieben.

Silberberg, damahls eine unbebaute Feldmark, gehörte 1556. den Leschebranden zu Saarow.

Spreenhagen, Sprewenhagen, gehörte schon damahls zu Markgrafpieske.

Stansdorf mit der Wassermühle gehörte 1450. dem

---

*) Nicht der zu Diedersdorf, welcher nur die gesammte Hand an dem Gute in Selchow hatte.

Hans Queiß, 1490. dem Otto Mylow, und 1556. ebenfalls einem Otto von Mylau.

Stöberitz gehörte 1556. einem von Polenzk auf Steinbach im Meißnischen und Beesdau in der Niederlausitz.

Zu Storkow befanden sich zwey freye Höfe oder Rittersitze. Den einen, welcher in der Altstadt bey der Kirche lag, und zu dem 2. freye Hufen und der Schafhof vor dem Fürstenwalder Thore gehörten, besaßen 1518. die Lawalde zu Klein-Rietz, die ihn von einem Friederich Queiß gekauft hatten, 1556. aber Moritz Balkow. Die Besitzer des andern, wozu auch 2. Hufen gehörten, waren 1482. Gewert Borgk, 1526. Heinrich Luckowen, der Hofrichter, und später die von Bünau Vater und Sohn. Nach Absterben des letzteren, Rudolfs von Bünau, wurde er 1552. nebst den übrigen Bünauischen Gütern von dem Bischofe Johann dem Faustin von Meseritz zugewendet.

Zu Streganz, einem Amtsdorfe, gehörten 1518. dem Fritz Queiß eine freye Schäferey und 5. Bauern mit 8. Hufen, die ihm zinseten und dienten. Später kamen diese Besitzungen an die von Mylow.

Das Dorf Vorwerk, sonst Vorberg, gehörte ums Jahr 1550. einem Rochlitz.

Die Wasserburg, damahls eine bloße Mühle, gehörte 1556. den Langen zu Krausnick.

Das Dorf Wernsdorf gehörte ums Jahr 1550. den Birkholzen.

Willmarsdorf gehörte um dieselbe Zeit denen von Polenzig auf Beeßdau.

Von Verbesserungen der Herrschaften Beeskow und Storkow während des bischöflich Lebusischen Besitzes, ist vornehmlich der Wiederaufbauung eines einst abgebrannten, lange Zeit wüst gelegenen Schlosses oder Wohnhauses bey Beeskow zu gedenken. Andere Verbesserungen werden aus einer Vergleichung der oben S. 416, ff. mitgetheilten allgemeinen Nachrichten von dem Zustande der Ämter Beeskow und Storkow im Jahre 1518, und der hier bald folgenden gleichen Nachrichten aus der Zeit des Verkaufes beider Herrschaften, hervor gehen. Das erwähnte Schloß bey Beeskow liegt in der angenehmsten Gegend bey dieser Stadt, auf einem von der Spree umflossenen Werder, und man hat von demselben nach allen Seiten eine an Abwechselungen reiche Aussicht. Der Bau währte von 1519. bis gegen das Ende des Jahres 1524, und die Kosten betrugen 4834. Gulden 4. Groschen 2. Pfennige *).

---

*) Was vom Anno 1519 bis auf das 24 Jahr aufs Baw zum grossen Wonnhaus zu Beßko aufganngen.

	Fl.	Gr.	Pf.
Vor 221000 Mauerstein, darunder etlich Fluderstein, und idlich tausendt vor 2. Fl.	442		

Von den Hauptleuten der beiden Herrschaften vor und während des bischöflichen Besitzes können nur die folgenden angegeben werden.

	Fl.	Gr.	Pf.
Vor 209. Wynnspel kalck, Ides W. vor 1. Fl. 4. gl.	235	4	
Vor 95000 Dachstein, Ides tausendt vor 2 Fl.	190		
Den Meuerern vnnd Hanndtlangern vor Lohnn vnnd Cosst	1513	7	6
Vor 25 Schock 42 Stem Fiechten Bawholtz, Ider Stam vor 4. gr.	192	24	
Der Zimerleut Lohnn vnnd Cosst	372		
Vor 15 Schock vnnd 30 Tülln (Dielen); Ides schock vor 8 Fl.	124		
Dem Tischer vor Lohnn vnd Cosst	166	22	
Vor 25 Schock Latten, Ides schock vor 30 gr.	23	14	
Vor 73 Schock Schyndln zum verlornen dach, Ides Schock vor 3. gr.	6	27	
Vor Brett vnnd Latten Nagel	48	30	4
Dem Glasser vor Bley, Glaß, Lohnn vnnd Cosst	170		
Dem Maller vor Farb, Lohnn vnnd Cosst	33	18	
Dem Topher vor kachln, Lohnn vnnd Cosst	32		
Dem Grob vnnd kleinschmid vor 6 gegitter, Banndt vnnd Schloß, auch Wynndeisen an die Fensster	138	16	

Digitized by Google

Zu Beeskow.

Hans von Stutterheim, 1485.

Voltzsch Borgkman, 1487, 1488.

Erhart von Cospud (Kospoth), 1492.

Georg von Schlieben, 1497, 1500, 1501. Er stand zugleich der Herrschaft Storkow als Hauptmann vor.

Georg von Schöneich, 1516. Amtmann zu Beeskow und Storkow.

Georg von Maxen, 1519.

Hans Steinkeller, 1539, starb 1553.

Zu Storkow.

Hasse Lange, 1450.

Kunze Rostogk, 1484.

— Lybenwalde, heißt 1490. olim Capitaneus in Storko.

Hans Lewald, 1490.

Hans Wiese, 1526, 1528, 1529.

Georg Feuer, 1550.

	Fl.	Gr.	Pf.
Dem Lemklieker von den Bodmen vnnd vnnderschiden	10		
Dem Seiller vor Seyl vnnd strick zu dem Zug vnnd gerüsten	10		
Auf wagenpherd vnnd knecht, so alle Notturft zuegefuert die Sechs Jar vber gegangen	1125		
Summa	4834	4	2.

Noch einige Worte über diesen Bau wird man am Ende dieses Theils finden.

Mit dem Verkaufe der Herrschaften Beeskow und Storkow an den Markgrafen Johann, hatte es folgende nähere Bewandtniß. Schon im Jahre 1543. hatten der Kurfürst Joachim II. und der Markgraf Johann zu Köpenick einen Vertrag errichtet, wie es mit allen in der Mark Brandenburg gelegenen geistlichen Gütern gehalten werden sollte, wenn es zu einer Säcularisation der Bisthümer und Klöster des Landes kommen würde. Am 21. December 1545. wurde zu Kölln an der Spree ein neues Übereinkommen getroffen, welches die Güter des Bisthums Lebus insonderheit anging. Darin wurde festgesetzt, daß der Markgraf seiner Forderungen wegen, die er an den Kurfürsten hatte, die sich zusammen auf 40,000. Thaler beliefen, und wegen welcher zwanzig wohl begüterte Edelleute *) Bürgschaft ge-

---

*) Otto Gans, Herr zu Putlitz, Joachim Schönberg, Herr zu Hoyerswerda, Wedige Gans, Herr zu Putlitz, Kaspar Burggraf von Dona, Herr zum Straupitz, Balthasar von Kittlitz, Herr zur Schweinitz, Franz von Rothenburg, Ritter auf Groß-Lessel, Hans von Arnim, Landvogt in der Ukermark, Kurt Rohr, Hauptmann zu Ruppin, Hans Pose, Hauptmann zu Tangermünde, Dieterich von Quitzow zu Rühstedt, Levin von der Schulenburg zu Betzendorf, Wolf Fronhöfer, Amtmann zu Oderberg, Otto von Arnim zu Gerswalde, Hans Schlabrendorf zu Zeuthen, Ewald Krummensee zu Alt-Landsberg, Christoph Pfuel zu Quilitz, Hans von Rochow zu Kaput, Bernd von Bredow zu

leistet hatten, das Schloß und Amt Lebus dereinst erhalten sollte. Wie es scheint, machte man sich Hoffnung, daß die Säcularisation des Lebusischen Bisthums schon nach dem Tode des Bischofs Georg würde eintreten können. Wir wissen aber, wie beharrlich und mit welchem Erfolge den dahin gerichteten Plänen der Fürsten durch das Domcapitel in Fürstenwalde entgegen gewirkt wurde. Die Besetzung des Bischofssitzes mit dem Doctor Horneburg gab Gelegenheit, daß man im Jahre 1551. den Vertrag von 1545. erneuerte, und nunmehr überein kam, daß nach Horneburgs Tode dem Markgrafen das Schloß und Amt Lebus unfehlbar eingeräumt werden sollte. Horneburg starb, ein Brandenburgischer Prinz wurde an seine Stelle zum Bischofe gewählt, aber dennoch zeigten sich unüberwindliche Hindernisse gegen die Säcularisation des Bisthums. Da der Markgraf Johann also noch keine Aussicht hatte, bald in den Besitz des Schlosses und Amtes Lebus zu kommen, beschloß er, die Bürgen des Kurfürsten zu einem Einlager nach Küstrin zu fordern. Diesem Schritte zuvor zu kommen, begab sich der Markgraf Johann Georg als Bevollmächtigter des Kurfürsten nach Küstrin, und traf daselbst am 9. November 1555. im Nahmen seines Vaters mit dem Oheime einen Vergleich, nach welchem dieser sich gefallen ließ, wenn dem erwählten Bischofe, dem Markgrafen Joachim Friederich, das Bisthum gelassen, und dem Markgra-

---

Kremmen, Valentin und Siegmund Brüder von Burgsdorf zu Rathstock.

sen Johann Georg bis zum 21. November dessen Administration für die Zeit der Minderjährigkeit des Bischofes übertragen würde, von seiner Forderung an das Schloß Lebus abzustehen, und dagegen die Herrschaften Beeskow und Storkow, und weil diese mehr werth waren als das Schloß und Amt Lebus, unter Nachzahlung von 14000. Thalern an den Administrator, anzunehmen. Von dem hiernächst erfolgten Verkaufe der beiden Herrschaften und von ihrer Übergabe ist bereits oben (S. 357, f.) Nachricht gegeben worden.

Zu dieser Zeit befanden sich die Ämter Beeskow und Storkow in dem aus Folgendem hervorgehenden Zustande *).

Amt Beeskow.

Fünf Vorwerke, Bahrensdorf, in der Heide, (jetzt Vorheide) Görsdorf, Golm, und Kunersdorf. Die beiden ersten wurden auch zusammen Beeskow genannt, weil ihre Vögte auf dem Schlosse wohnten. Der Acker bestand meistentheils aus Flugsande, daher kaum

*) Die hierbey zum Grunde liegenden alten Notizen sind der leichteren Vergleichung wegen in Absicht der Folgeordnung mit den oben S. 416. und 421. mitgetheilten Nachrichten vom Jahre 1518, so viel möglich war, in Übereinstimmung gebracht worden.

das dritte Korn, und vom Hafer nur das zweyte gewonnen wurde.

Fünf Schäfereyen, Bahrensdorf mit 300, in der Heide mit 370, Görsdorf mit 250, Golm mit 180, und Kunersdorf mit 210. Schafen.

Drey Weinberge, welche in gemeinen Jahren 100. Viertel Wein trugen.

Eine Kornmühle, eine Schneidemühle, eine Lohmühle, eine Walkmühle.

Fischereyen. Fünf Seen, der Schermussel, jetzt Scharmützel, der Trebisch, jetzt Triebsch, Triebitsch, die Liepe, (zwischen Kohlsdorf und Stremmen,) der Pantzker, und der Murock, jetzt Murich, ohne den Spreestrom. Dazu hielt man ein großes Garn, welches nach einem dreyjährigen Durchschnitte 52. Gulden 18. Groschen einbrachte. Die mit dem Strohgarne gefangenen Fische wurden für das Schloß gebraucht. Die Wassermiethe trug nach dreyjährigem Durchschnitte 3. Gulden 10. Groschen. Teiche waren nicht vorhanden.

Der Zoll brachte gewöhnlich 36. Gulden.

Holz wurde nicht alle Jahre verkauft. Das Einkommen davon war nicht bedeutend, und sehr ungewiß.

An Honig kamen 4. Tonnen ein, und wenn kein Honig gewonnen ward, wurden 15. Gulden gezahlt.

Wiesewachs reichte zur Nothdurft für das Schloß.

An Dienstgelde kamen 101. Gulden ein, es stand aber bey der Herrschaft, sich der Dienste zu bedienen.

An Rindvieh waren im Jahre 1555. vorhanden, 20. Haupt-Melkvieh, 10. zwey- und dreyjährige Färsen, 3. einjährige Färsen, 17. zweyjährige, und 9. einjährige Ochsen, und 5. Saugkälber.

Neun und dreyßig Schweine, 40. Ferkel.

Amt Storkow.

Wassernutzung. Der Zins von denjenigen Gewässern und Seen, welche jährlich vermiethet wurden, betrug nach einem vierjährigen Durchschnitte 36. Gulden. Das große Garn brachte nach dreyjährigem Durchschnitte 26. Gulden, das Strohgarn 8½. Gulden. Die Unterhaltung der Garne kostete aber fast so viel, als die Fischerey einbrachte.

Die Zölle trugen nach fünfjährigem Durchschnitte, zu Storkow 12. Gulden 21. Groschen, zu Schadow 5. Gulden, und der Spreenhagische Zoll zu Fürstenwalde 7. Gulden.

Mühlen waren zwey, zu Storkow und zu Riez.

Ackerwerke waren zwey, eins zu Storkow, das andere zu Labinichen. Der Acker dieses Amtes war fast noch schlechter als der der Beeskowischen Vorwerke.

Zwey Schäfereyen, eine vor dem Städtchen, die andere zu Labinichen, jede von 300. Schafen.

Der Weinwachs war ungewiß. Im Jahre 1553. waren 140. Viertel gefallen, 1554. aber nur 60. Viertel, und dieses war der gewöhnliche Ertrag, wenn nicht Mißwachs eintrat.

Das

Das Holzgeld hatte nach dreyjährigem Durchschnitte von 1551. bis 1553. 77. Gulden 8. Groschen betragen. Für die Folge konnte aber so viel nicht erwartet werden, weil die Gehölze fast verhauen waren, und großen Brandschaden erlitten hatten.

Teiche waren nicht vorhanden, und Abschoß fiel nicht.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Lande Lebus.

Das erste merkwürdige Ereigniß in dem Umfange des Landes Lebus im sechsten Zeitraume, war die Stiftung der Universität zu Frankfurt. Was von der Geschichte dieser Anstalt schon anderweit bekannt ist, wird hier übergangen,
1493. oder nur kurz berührt werden. Schon im Jahre 1493. wurde von dem Rathe zu Frankfurt der Bürgermeister Andreas Sommerfeld nach Berlin an den Kurfürsten gesandt, um wegen der Universität weitere Ansuchung zu thun *). Zu der von dem Kurfürsten Johann angeordneten Erbauung eines Collegii (des nachmahligen großen Fürsten-Collegii,) in welchem nach dem Muster der Leipziger Universität, Lehrer und Lernende frey wohnen sollten, wurden in
1498. den Jahren 1498. und 1499. aus der Kämmerey der Stadt gegen 850. Gulden verwendet **).

---

*) Frankf. Kämmerey-Rechn.

**) Eben daher.

Aus zwey bey Gelegenheit der im Jahre 1499. den neuen Landesherren, dem Kurfürsten Joachim I. und seinem Bruder, dem Markgrafen Albrecht, von der Stadt Frankfurt geleisteten Huldigung, am 25. März ausgefertigten Urkunden, einer Verschreibung der Landesherren, und einem Reverse des Magistrats, erfahren wir, daß gegen die im Jahre 1480. von dem Markgrafen Johann der Stadt bewilligte Erhöhung ihres Zolles *), nicht nur das oberste Gericht der Landesherrschaft abgetreten, sondern auch die Entrichtung einer jährlichen Orbede von 100. Schock Groschen übernommen, und zugleich festgesetzt worden war, daß die jährlichen Rathswahlen in Frankfurt nach dem Willen der Landesherrschaft erfolgen, und erst durch deren Bestätigung Kraft erhalten sollten. Bey den Verhandlungen von 1499. wurden die sämmtlichen Festsetzungen von 1480. bestätiget und erneuert, mit der einzigen Ausnahme, daß die Herrschaft die jährliche Orbede von 100. Schock Groschen auf 100. Rhein. Gulden herab setzte. 1499.

Im Jahre 1501. beschloß der Rath zu Frankfurt, zur Beförderung der Pferdezucht jährlich ein öffentliches Pferderennen zu halten. Bey dem ersten im Anfange des Maymonaths des gedachten Jahres angestellten Rennen liefen acht Pferde. 1501.

Weil dem Kurfürsten ein zunehmender Verfall der Stadt Frankfurt nicht unbemerkt geblieben war, so begab er sich im October 1502. selbst dahin, und ließ durch seine 1502.

*) M. s. oben S. 203.

Räthe mit Zuziehung des Magistrats den Ursachen dieses Verfalles nachforschen, worauf am 3. November ein Beschluß erfolgte, welchem der Nahme einer Reformation gegeben wurde, und der neben allerhand gewöhnlichen, eine gute Polizey, besonders in Betreff der Lebensmittel, bezweckenden Anordnungen, folgende besondere Festsetzungen enthielt. Mehrere städtische Beamten hatten über ihre Einnahmen und Ausgaben seit zwey bis drey Jahren nicht Rechnung abgelegt. Diese sollten das Versäumte so fort nachholen, und künftig sollten alle Stadtbeamten jährlich dem neu erwählten Rathe in Beyseyn eines kurfürstlichen Abgeordneten ihre Rechnungen vorlegen. Zur allmählichen Abtragung der beträchtlichen Schulden, womit die Stadt belastet war, sollte der Rath die Einwohner mit einer leidlichen Steuer belegen. Die wüsten Hofstätten in der Stadt sollten baldigst bebaut werden. Da viele Bürgerhäuser mit hohen Zinsen beschwert, und die Besitzer daher verhindert waren, die Gebäude in Stande zu halten, so wurde allgemein untersagt, geliehene Gelder auf Häuser eintragen zu lassen. Geschähen dergleichen Eintragungen doch, so sollten sie ohne Kraft, und wer Gelder aufnähme, sollte dem Kurfürsten in 20. Schock, und dem Rathe in 5. Schock verfallen seyn. Diese Festsetzungen sollten den Einwohnern durch öffentlichen Ausruf bekannt gemacht, und von dem Rathe sollte für die Abtragung der bisher schon verschriebenen Hauptsummen gesorgt werden. Weil die jungen Leute in der Stadt ihre Erbtheile zu verprassen pflegten, und dadurch herunter kamen, so sollte der Rath dem Prassen

steuern, und wenn ihm nicht Gehör gegeben würde, die Prasser dem Kurfürsten zur weiteren Verfügung nahmentlich anzeigen. Dem übertriebenen Aufwande bey Hochzeiten und Kindtaufen sollten Schranken gesetzt, und den Gewerken, vor allen den Knochenhauern, sollte untersagt werden, ihre gewählten Alterleute zur Ausrichtung schwelgerischer Gastmahle zu nöthigen. Bisher hatte der Rath bey allgemeinen Anliegenheiten der Stadt alle Gewerke und gemeine Bürger eingeladen, wodurch viel Versäumniß, Hinderung des gemeinen Nutzens, und ungestüme, lärmende Versammlungen entstanden waren. Weil nun aber die Menge der Berathenden die Weisheit der Beschlüsse nicht befördert, so sollten künftig nur zwölf Verständige von den Gewerken, und zwölf Verständige von der Gemeinde gewählt werden, und mit diesen Vierundzwanzigen sollte der Rath vollkommen ermächtigt seyn, auch die wichtigsten Sachen zu verhandeln und zu beschließen. Wegen geistlicher Zinse und anderer Geldschuld hatten viele Bürger, zum Theil solche, welche zu zahlen wohl im Stande gewesen wären, Jahre lang im Banne gelegen. Solch unchristliches Wesen abzustellen, wurde dem Rathe zur Pflicht gemacht. Derselbe sollte auch darauf halten, daß die Brüder der Schützengilde sich mit Armbrüsten und gutem Geschosse gehörig versähen, und den, welcher den Vogel abschösse, sollte man seine Gerechtigkeit, wie von Alters her üblich gewesen, genießen lassen. Auch sollte der Rath sich mit Pferden und Harnischen gerüstet halten.

Am 25. May 1504. wurden einige Frankfurter Bür- 1504.

ger, welche nach Beeskow zum Jahrmarkte reiseten, unweit dieser Stadt von einem Edelmanne und seinen Gehülfen überfallen, übel behandelt, und dessen was sie mit sich führten, beraubt. Diesen Edelmann, einen von Bomsdorf *), ließ der Rath zu Frankfurt in seinem eigenen Gebiete aufheben, und in Frankfurt am 27. May ohne weiteren Proceß, weil man fürchtete, der Verbrecher möchte bey längerem Verzuge durch Fürbitten der verdienten Strafe entzogen werden **), hinrichten ***). Darüber, und eben wegen der mit Umgehung aller gewöhnlichen Rechtsformen so sehr übereilten Execution, wurde dem Rathe das Hals- †) oder ehemahls so genannte Fehmgericht genommen, welches mit dem schon 1480. von dem Rathe dem Kurfürsten abgetre-

*) So nennt ihn Doctor Kaspar Widerstadt oder Witterstadt, ein im Jahre 1561. gestorbener Bürgermeister zu Frankfurt, in einem sehr wahrscheinlich 1554. verfaßten kurzen handschriftlichen Aufsatze: Bericht, wie es mit dem Gerichte zu Frankfurt die Gelegenheit habe. Peter Haftitz, und nach ihm Engel (im Breviar. S. 118.) nennen den Räuber einen von Quitzow, aber ohne Zweifel fälschlich.

**) Nach Angabe Widerstadts.

***) Nach Haftitz und Engel a. a. O. und in den Annalen S. 263. wurde er enthauptet, nach Widerstadt aber gehenkt.

†) Halsgericht nennen dasjenige, was der Stadt Frankfurt damahls genommen worden, Haftitz, Jobst (Beschreibung der St. Frankf. S. 16.) und Engel in seinen

tenen obersten Gerichte nicht zu verwechseln ist *). Der Bischof von Lebus bestrafte die Stadt mit dem Interdicte, weil die Hinrichtung an einem Festtage, dem Montage in Pfingsten, geschehen war **), und eine nicht geringe Anzahl

---

beiden Werken, einhällig, und Leuthinger (Commentar. lib. I, §. 18.) bedient sich des Ausdruckes: judicia capitalia.

*) Gleichwohl hat Kaspar Widerstadt, welches sehr befremdend ist, in seinem vorhin erwähnten Berichte die beiden Gerichte wirklich mit einander verwechselt, indem es darin heißt: „Es seindt die Gerichte Ober vnd Nieder vor Jharen der Belckowen gewesen, die ihnen ein Rath volgendts abgekaufft vnd an sich bracht." (Dieses war ja allein das oberste Gericht. Wie sehr schlecht war der Bürgermeister unterrichtet!) — „Nun hat sichs zugetragen, daß die von Franckfurt einen offentlichen Straßen Räuber, einen von Bomsdorff, u. s. w. Hierauf ist erfolgt, daß der alte Churfurst Hochlöbl. Gedächtniß, unsers gnädigsten Herrn Vater seeliger, dem Rath die Gerichte genommen, und einen eigenen Richter allhier gesatzt." Beckmann (S. 80. der Beschr. von Frankf.) wußte auch zwischen dem hohen und dem Halsgerichte keinen Unterschied zu machen. Hausen hat sich auf eine Geschichte der Gerichte in seinem Buche von Frankfurt gar nicht eingelassen.

**) Engel und Leuthinger fügen noch hinzu, daß der Bischof sich durch die Hinrichtung persönlich verletzt gehalten habe, weil der Hingerichtete sein Schwager gewesen, (welches aber bey einem Bomsdorf als einem Beeskowischen Edelmanne gar nicht wahrscheinlich ist,) und seine für denselben bey dem Stadtrathe eingelegte Verwendung unbeachtet geblieben wäre.

Frankfurtischer Einwohner wurde das Opfer der von des bestraften Verbrechers Standesgenossen genommenen grausamen Rache. Denn als einige Zeit nach der Hinrichtung Frankfurter Handwerker und Handelsleute nach Schwiebus zum Jahrmarkte zogen, wurden dieselben unweit Spiegelberg, von einem Haufen verschworner Edelleute überfallen und beraubt, wobey mehrere der wehrlosen Reisenden das Leben verloren, viele aber, worunter auch Weiber und Jungfrauen waren, durch Abhauen der rechten Hand, oder auch beider Hände, verstümmelt wurden *). Was zur Bestrafung dieser Gräuel geschehen sey, darüber findet sich nirgends einige Nachricht, wohl aber geht aus den Frankfurter Kämmerey-Rechnungen hervor, daß von dem Rathe zu Frankfurt in den Jahren 1504. und 1505, lediglich zur Sicherheit der Landstraßen hundert Reiter gehalten wurden. Auch waren die Unthaten bey Spiegelberg ohne Zweifel die nächste Veranlassung zu dem am 17. April 1506. zu Kottbus von Abgeordneten des Kurfürsten Joachim und des Polnischen Prinzen Siegmund als damahligen Besitzers des Herzogthums Glogau und Statthalters der Lausitz, wegen Bestrafung der Straßenräuber und Landbeschädiger geschlossenen Vertrage **). Auf dieselbe Veranlassung geschahe es

*) Jobst, Leuthinger, und Engel, an den angeführten Orten.

**) Urk. b. *Angel.* S. 266, f. und in Pauli's preuss. Staats-Gesch. B. II, S. 445, f.

vielleicht auch, daß im Jahre 1505. der Kurfürst dem Com- 1505.
menthur zu Lagow, Liborius Schapelow, den Auftrag ertheilte, die Kaufleute und Frachtwagen auf der Landstraße bis nach Meseritz (3. Meilen) zu geleiten, wenn er darum ersucht würde, mit der Ermächtigung, sich für jeden mitgegebenen Reiter 9. Märkische Groschen zahlen zu lassen.

Am 26. October eben dieses Jahres wurde die Reformation des Magistrats von 1502. im Nahmen des Landesherrn, vermuthlich von einem kurfürstlichen Abgeordneten, durch die folgenden Artikel ergänzt. Weil der Rath seine Behauptung, daß ihm die Gerichte, der im Jahre 1480. geschehenen Abtretung ungeachtet, an einzelnen Orten zuständen, in der ihm bey den Verhandlungen von 1502. gesetzten Frist nicht bewiesen hatte, wurde die Behauptung für ungegründet erklärt, und bloß aus Gnade ließ man dem Rathe die Gerichtsbarkeit unter und in den Stadtthoren, und in dee vier Stadtknechte Häusern. Auch wurde demselben der dritte Pfennig von den in dem Stadtkeller und dem gemeinen Hause verwirkten Geldstrafen zugebilligt, um seine fleißige Aufsicht an diesen Orten rege zu erhalten. Die Vorschrift wegen der Rechnungsablegungen war unbefolgt geblieben, daher wurden gegen die säumigen Beamten Geldstrafen festgesetzt. Wer dasjenige, was er nach seiner Rechnung zu zahlen hatte, nicht so fort zahlte, sollte jede Woche der Säumniß mit einem Schock Groschen büßen, zur Hälfte dem Kurfürsten, und zur Hälfte dem Rathe. Wenn aber der Rath in der Handhabung dieses Artikels säumig wäre, so sollten die Rathleute die Strafe aus eigenem

Vermögen ganz der Herrschaft entrichten. Den zur Zeit mit der Rechnungsablegung noch in Rückstande sich befindenden Beamten wurde bis zum nächsten Weihnachtsfeste Nachsicht bewilligt, wo erst die geordneten Strafen eintreten sollten. Damit es an Lebensmitteln zu billigen Preisen nicht fehle, sollte der Rath zwey Freybäcker und zwey freye Knochenhauer, die zu den Innungen nicht gehörten, ansetzen, auch wöchentlich zwey freye Brodmärkte und einen freyen Fleischmarkt ausrufen und halten lassen. Er sollte auch zu der bereits vorhandenen Garküche eine zweyte für die Studenten und für den gemeinen Mann errichten lassen.

1506. Im Jahre 1506. erfolgte die Einweihung der neuen Universität zu Frankfurt. Am 25. April, einem Sonnabende, hielt der Kurfürst nebst seinem Bruder, dem Markgrafen Albrecht, in Begleitung des vornehmsten Adels einen feierlichen Einzug in die Stadt. Am folgenden Tage weihete der Bischof den Markgrafen in der Oberkirche zum Priester. Nach der Mittagstafel ritten der Kurfürst, der Markgraf, und der Bischof nach der St. Gertrauden-Kirche in der Gubener Vorstadt, wo sie die Mitglieder der Universität versammelt fanden. Von dort ging der Zug, welchem sich auch die Bürgermeister aller Städte der Mark Brandenburg anschlossen, feierlich nach der Hauptkirche, wo der Bischof als Kanzler die neue Lehranstalt durch eine Rede und durch Übergabe der akademischen Zepter an den Rector, und der Facultäts-Siegel an die Decane eröffnete. Eine große Abendmahlzeit beschloß die Feierlichkeit, bey

welcher es an langen Reden und einiger Musik nicht gefehlt hatte *).

Durch eine kurfürstliche Verschreibung vom 2. Januar 1509. wurden der Stadt Frankfurt die obern und niedern 1509.
Gerichte von neuem übertragen, aber nicht das Halsgericht, und jene auch nur innerhalb der Stadt und ihrer Feldmark, und mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit über wirkliche kurfürstliche Hofbediente, und über den diesen gleich geachteten Münzmeister und seine Gesellen, so wie auch mit Ausschlusse der Einziehung erbloser Verlassenschaften und der Strafgefälle von Hinderungen der freyen Schiffahrt auf dem Oderstrome. Dagegen verpflichtete sich der Magistrat zu einer jährlichen, mit Reminiscere 1510. anhebenden Zahlung von 130. Gulden. Der Vertrag sollte jedoch von beiden Theilen in jedem Jahre drey Monathe vor Reminiscere gekündigt werden können. Zu einer Hauptbedingung der Fortdauer wurde dem Magistrate die Handhabung einer guten Polizey, wie sie bisher von der Landesherrschaft geführt worden war, gemacht, und dabey wurde eine fleißige und strenge Aufsicht auf Maaße und Gewichte, und auf die Arbeiten der Goldschmiede und Kannengießer besonders heraus gehoben.

Als 1527. in den Streitigkeiten zwischen dem Heer- 1527.
meister des Johanniter-Ordens und dem Polnischen Haupt-

---

*) *P. V. Axungiae* historia inaugurationis Univ. Francof. in *Auctario notitiae Univ. ejusd.* p. 5, sqq.

manne zu Meseritz, wegen der von letzterem ausgeübten Bedrückungen der Ordensdörfer Tempel, Seeren, Langenpfuhl und Burschen, der Ordensmeister sich und seinen Unterthanen, nach der in Polen damahls Statt findenden Gewohnheit, mit bewaffneter Hand Recht zu verschaffen suchte, und auf kurfürstlichen Befehl die Eingesessenen des Landes Sternberg den Heermeister mit Mannschaften unterstützen mußten, schickte die Stadt Frankfurt 150. Knechte nach Lagow, welche an dem Überfalle von Meseritz, den der Ordensmeister nachmahls vergleichsmäßig mit 2000. Rhein. Gulden büßen mußte, Theil nahmen *).

1528. Zu dem Heere, welches im Jahre 1528. der Kurfürst, um den Nickel von Minkwitz zu züchtigen, zusammen zog, schickte die Stadt Frankfurt für sich und die in ihren Bezirk gehörenden kleineren Städte **) 110. Fußknechte, deren Besoldung wöchentlich 110. Gulden erforderte. Dazu trugen nach einem am 29. Julius von diesen Städten geschlossenen Vergleiche bey, Frankfurt 74. Gulden, Drossen 17, Müncheberg 14, und Reppen 5. Gulden. Auf dieselbe Veranlassung war damahls auch ein allgemeiner Landschoß von 4. Groschen für jede contribuable Hufe ausgeschrieben

---

*) Urk. vom 1. August 1527. im *Cod. d. Br.* III, 271. und Frankf. Kämmerey-Rechn.

**) — „mit den kleinen Städten so in vnsre Sprach gehören," — heißt es in dem bald zu erwähnenden Vergleiche.

worden, welche für Frankfurt 18. Gulden 20. Groschen betrug *).

Unter den Märkischen Städten, bey denen die evangelische Lehre frühzeitig Eingang fand, war Frankfurt eine der ersten. Bald nach dem Regierungsantritte des Kurfürsten Joachims II, und noch im Jahre 1535. beriefen einige 1535.
der vornehmsten Bürgerfamilien, die Winse, die Rieben, die Sporen, die Affen, einen Schüler Luthers, den Andreas Ebert, welchen die ihm zustehenden Pfründen in Neiße und Ottmachau nicht hinderten, die katholische Religion zu verlassen, und sich der Ausbreitung des Evangelii zu widmen, nach Frankfurt, wo sie ihn auf ihre Kosten so lange unterhielten, bis er dem Verdrusse aus dem Wege ging, der ihm von dem altgläubigen Bischofe, den Domherren, und vielen unter den Lehrern der Universität noch vorhandenen Anhängern des Pabstthums verursacht wurde **).

Die Stadt Drossen erhielt den ersten evangelischen Prediger im Jahre 1537. in der Person des Magisters 1537.
Johann Mangold. Als am 21. May 1538. der Kirchthurm zu Drossen von einem Blitzstrahle entzündet, und die ganze Stadt dadurch in die größte Gefahr gesetzt worden war, ein erfolgter starker Platzregen aber das Feuer gelöscht

---

*) Frankf. Kämmereyr. — Also waren 149. Hufen zu verschossen.

**) Beckm. Beschr. der Stadt Franckf. S. 57. *Notit. Univ. Francof.* p. 117.

hatte, schrieb Mangold diese Rettung dem von ihm und seinen Glaubensverwandten öffentlich gehaltenen Gebethe zu, und benutzte diese Gelegenheit, den katholischen Gottesdienst in der Stadt völlig zu vernichten *). Er hielt nähmlich am folgenden Tage über die Worte des Propheten Jesajas 44, 8. „Ist auch ein Gott außer mir?" eine gegen das Pabstthum gerichtete Predigt, nach deren Endigung er die an den Pfeilern der Kirche befindlichen Nebenaltäre durch seine Glaubensgenossen abreißen und fortschaffen ließ **).

Gegen den Ausgang des Jahres 1537. beschloß der Kurfürst, die überflüssigen Einkünfte des Karthäuser-Klosters vor Frankfurt zur Verbesserung der Universität daselbst anzuwenden, und daher einen Vogt über das Kloster zu setzen. Dieser sollte die Einkünfte desselben erheben, den Prior und die Conventualen Zeit ihres Lebens mit dem nöthigen Unterhalte versehen, und den Überschuß an die Universität abliefern. Eine solche Maaßregel schien um so mehr rathsam und nöthig, da der Prior die Mönche von dreyzehn bis auf fünf hatte aussterben lassen, da er die Unterthanen bedrückte, die Heiden des Klosters durch unwirtschaftliches Aushauen verwüstete, liegende Gründe ver-

---

*) Löckels Marchia illustrata.

**) Grundriß einer Chronik von der Hauptstadt Drossen, von David Friederich Schoenberg, S. Min. Candid. zu Drossen. 1735. Züllichau 8°. S. 74, ff.

kaufte, und die daraus und aus dem Holze gelöseten Gelder außer Landes nach einem unbekannten Orte verschickte. Um den Entschluß des Kurfürsten dem Prior und dem Convente bekannt zu machen, und die nöthigen Einleitungen zur Ausführung zu treffen, wurden Eustach von Schlieben, als Erbvogt der Universität Frankfurt, und der kurfürstliche Marschall, in den letzten Tagen des Jahres, oder in den ersten des folgenden, nach Frankfurt als Bevollmächtigte 1538.
abgesandt. Da der Prior, wie voraus zu sehen war, die Verwaltung der Klostergüter nicht abtreten, und die Unterthanen nicht ihrer Pflichten entlassen wollte, indem er vorschützte, die Regierung des Klosters nur seinen geistlichen Obern, von denen er sie erhalten, wieder abtreten zu können, dafern nicht etwa eine allgemeine Kirchenversammlung etwas anderes entscheiden möchte, so setzten die Abgeordneten einen Thorwächter ein, den sie gleich dem bisherigen Klosterpförtner eidlich verpflichteten, bis auf weitere kurfürstliche Verfügung den Prior, den Schaffner, und die übrigen Mönche nicht aus dem Kloster, und niemand in dasselbe zu lassen. Den Thorwärtern zur Unterstützung wurden etliche Reiter in das Kloster gelegt, welche hiernächst über zwanzig Wochen darin verblieben. Nach einiger Zeit kamen wieder kurfürstliche Abgeordnete in das Kloster, der Marschall ritt mit funfzehn reisigen Pferden in die Klosterdörfer, und ließ die Unterthanen zuvörderst dem Kurfürsten, und hiernächst dem Erbvogte der Universität huldigen und schwören. Als auch die Beamten und Diener des Klosters in Eid und Pflicht genommen waren, wurde alles

was man in Küche, Keller, und den übrigen Theilen des Klosters fand, verzeichnet und in sicheren Beschluß genommen *). Der Prior aber wurde unter Bedeckung nach Berlin gebracht, wo der Kurfürst sich selbst bemühte, ihn mit seinen Unterthanspflichten bekannt zu machen. Der Versuch war jedoch vergeblich, und daher ließ der Kurfürst den Prior in sein Kloster zurück führen, das noch immer verschlossen war, und bewacht wurde. Der Prior entwischte aber, obwohl er dem Kurfürsten bey seiner Seelenseligkeit geschworen hatte, sein Kloster nicht verlassen, und nichts von dessen Gütern entwenden zu wollen. Es kamen Anzeigen, daß er mit einem schwer belasteten Fuhrwerke durch die Prignitz, und über Lüneburg nach Speyer gereiset wäre. Auch hatte er, wie dem Kurfürsten hinterbracht wurde, den Kaiser schriftlich gebethen, seinem Kloster gegen den Kurfürsten Schutz angedeihen zu lassen, und ihn zu dem Ende für einen unmittelbaren Reichsstand zu erklären. Nachdem der Kurfürst eine Vorladung des Reichs-Kammergerichts vom 20. August 1538. erhalten hatte, um sich wegen Verletzung des Landfriedens, der er von dem Prior angeklagt worden war, binnen einer Frist von 36. Tagen, zu verantworten,

*) Baares Geld wurde jedoch nicht gefunden, und als der Prior später bey seiner Vernehmung in Spandow auch hierüber befragt wurde, versicherte er, daß das Geld sich noch im Kloster befinde, aber die Anzeige des Orts, wo es verborgen läge, war von ihm nicht zu erlangen.

worten, so wurde der Prior, nachdem man seiner habhaft geworden war, ungeachtet er die Reise durch die Prignitz beharrlich leugnete, und nur zu einer Visitation der Klöster seines Ordens in Preussen, Pommern, und der Neumark sein Kloster verlassen haben wollte, im October auf die Festung Spandow in gefängliche Haft gebracht. Hier ließ er sich endlich zu einem Vergleiche bewegen, der am 15. November durch die kurfürstlichen Räthe, den Hauptmann zu Spandow, Johann von Grävenitz, den Magister Johann Weinleb, und Gregorius Bach, unter Vermittelung der nächsten Verwandten des Priors, seines Bruders Hans Golitz auf Diedersdorf, und seiner Vettern, Hans Steinkellers auf Wulkow und Kunersdorf, Hans Wulfs auf Steinhöfel und Tempelberg, und Baltin Burgsdorfs auf Rathstock und Behlendorf, zu Stande gebracht wurde. Nach demselben bewilligte der Kurfürst dem Prior und seinen Conventualen auf ihre Lebenszeit den freyen Besitz der Dörfer Brieskow und Lindow, die Nutzung des Holzes bey Lindow, der Wiesen vor Brieskow und Frankfurt, des dem Kloster gegen über gelegenen Weinberges, und des Klostergartens, so wie den Genuß von 318. Gulden jährlicher Zinsen, wovon 277½. Gulden von etlichen Bürgern in Frankfurt, 40½. Gulden aber aus Manschnow zu entrichten waren. Dagegen gelobte der Prior, die gegen den Kurfürsten bey dem Reichs-Kammergerichte erhobene Klage fallen zu lassen, seinen Procurator von Speyer zurück zu rufen, und innerhalb acht Tagen schriftliche Beweise vorzulegen, daß beides geschehen sey. Nachdem derselbe hierauf noch wegen des erlittenen

Gefängnisses die damahls gewöhnliche Urfehde abgeschwoören, und zugleich bethenert hatte, sich von diesem Schwure nicht durch seine geistlichen Obern entbinden lassen zu wollen, wurde er wieder in Freyheit gesetzt. Der unruhige, ränkevolle Mönch verließ aber schon im März des folgenden
1539. Jahres sein Kloster, und begab sich außer Landes, nachdem er laut geäußert hatte, der geschlossene Vergleich sey von dem Kurfürsten verletzt worden, und daher halte er sich auch nicht verpflichtet, denselben zu halten. Wirklich erneuerte er seine Klage gegen den Kurfürsten bey dem Reichs-Kammergerichte, und es finden sich Nachrichten, daß dieses noch im Jahre 1544. in der Sache procedirte, jedoch sind die näheren Umstände und der Ausgang des Processes unbekannt.

Am 9. November 1539, einem Sonntage, wurde in Frankfurt die letzte katholische Messe gelesen von dem Prediger Kaspar Schultze, der aber Kramer genannt wurde, einem Ordensbruder in dem Frankfurter Barfüßer-Kloster. Denn als an diesem Tage von Hofe der Befehl angelangt war, dem Schultze oder Kramer das Predigen zu untersagen, und in dem gedachten Kloster die Kleinodien, Ornate, und alle andere Kirchengeräthschaften in Verwahrung zu nehmen, so wurde dieses alles unverzüglich ins Werk gerichtet von den Bürgermeistern Peter Petersdorf und Doctor Lorenz Schreck, in Gemeinschaft mit den Stadtkämmerern. Am folgenden Dinstage aber wurde von dem Prediger Magister Johann Lüdicke die erste evangelische Predigt, und nach derselben von ihm und dem Frankfurter Pfarrherrn

Sebastian Ulrich das heilige Abendmahl unter beiderley Gestalt gespendet, welches vor allen zuerst Peter Petersdorf empfieng *).

Im folgenden Jahre beschenkte der Kurfürst mit Zu- 1540.
stimmung der im Anfange des Märzmonaths zu Kölln an der Spree versammelt gewesenen Landstände, die Universität zu Frankfurt mit der vor der Stadt gelegenen Karthause und allen diesem Kloster gehörig gewesenen Dörfern, Grundstücken, und Hebungen, worüber er ihr unter dem 3. April eine Urkunde ausfertigen ließ, durch welche ihr die geschenkten Güter förmlich vereignet wurden **). In demselben Jahre überwies der Kurfürst der Universität auch die Einkünfte des Collegiat-Stiftes St. Nicolai zu Stendal, jedoch nur in so weit, als dieselben sich durch das Absterben einiger Domherren bereits erledigt hatten, und sich in der Folge durch Aussterben der übrigen erledigen würden ***). Über die Zueignung der Karthause vor Frankfurt, zu Behufe eines darin anzusetzenden Buchdruckers, erhielt die Universität noch eine besondere Verschreibung vom 6. October 1541. 1541.

---

*) Nach einem b. Beckmann von Frankf. S. 58. abgedruckten, von Pet. Petersdorf in seine Bibel geschriebenen Berichte.

**) Urk. im Auctar. notitiae Univ. Francof. p. 28.

***) Nach dem Inhalte einer späteren Urkunde vom J. 1552. in Gerck. Fragm. March. V, 87. ff.

1542. Als im Jahre 1542. auf dem Reichstage zu Speyer der Kurfürst von Brandenburg zum Oberfeldherrn der gegen die Türken zu führenden Deutschen Völker erwählt, und in der Mark Brandenburg ein großes Aufgeboth erlassen worden war, wurde zum Hauptmanne über das Fußvolk der Stadt Frankfurt und der dazu gehörigen kleinen Städte, um deren Einwohner zu mustern, sie in den Kriegesgeschäften mit Spießen, Hellebarden, Büchsen, und Geschütze zu unterweisen und zu üben, und sie endlich gegen den Erbfeind zu führen, jedoch auf Wiederruf, Jorg Steltzener bestellt, mit einer von diesen Städten aufzubringenden jährlichen Besoldung von 25. Rheinischen Gulden nebst 5. Gulden für ein Kleid.

Um diese Zeit erforderten die Besoldungen der Legenten auf der Universität zu Frankfurt jährlich die Summe von 2200. Gulden, wozu noch 150. Gulden gehörten, wenn ein Ordinarius der Theologie angenommen würde. Die gewissen Einkünfte dieser hohen Schule betrugen aber nur 1550. Gulden. Daher ließ der Kurfürst derselben im Jahre
1543. 1543. noch 650. Gulden jährlicher Einkünfte von verschiedenen Klöstern und andern geistlichen Stiftungen im Lande anweisen. Zu gleicher Zeit wurde ihr zu Wohnungen der Studierenden und der Lectoren das graue Kloster in der Stadt geschenkt.

1544. Im Jahre 1544. erhielt die Stadt Fürstenwalde ihren ersten evangelischen Prediger an dem Magister Simon Mu-
1545. säus. Dieser berichtete am 7. October des folgenden Jahres dem Kurfürsten, daß das zu seinem Besten an den Bi-

schof von Lebus von Hofe erlassene Schreiben nichts gefruchtet, vielmehr seine und seines Diaconi Lage sich seit dem noch verschlimmert hätte, und der Bischof nichts zu ihrer Unterhaltung bewilligen wolle. Dagegen habe derselbe die evangelischen Mitglieder des Stadtraths, die einzigen Stützen der Prediger, entlassen, und schlechte Leute an ihre Stelle gesetzt, Feinde des Evangelii, die sich dem Bischofe dadurch gefällig zu machen suchten, daß sie die Evangelischen und ihre Prediger drückten. Der Berichtserstatter bath daher, oder vielmehr er ermahnte den Kurfürsten, den halsstarrigen, rebellischen Bischof, der die landesherrlichen Befehle nicht achte, mit Nachdrucke zum Gehorsame anzuhalten. Dazu, — fügte er bey, — verpflichte den Landesherrn nicht nur das Gebot Gottes, den Götzendienst und die Abgötterey zu zerstören, sondern auch die Aufrechthaltung seines landesfürstlichen Ansehens. Hierauf wurde dem Pfarrer geantwortet, der Kurfürst würde gar wohl selbst wissen, was er in Ansehung der Rathsbesetzung in Fürstenwalde zu thun hätte, wenn er daselbst unmittelbar zu gebiethen berechtigt wäre. Da dieses aber der Fall nicht sey, so möchte der Pfarrer sich in die Umstände fügen, wie Christus gegen den unchristlichen Magistrat zu Jerusalem, Pilatum, Herodem, und Andere, auch Geduld bewiesen habe, ihres Amtes halber *).

*) Dieser erste evangelische Prediger zu Fürstenwalde hat sich nachmahls unter den Lutherischen orthodoxen Gottesgelehrten einen bedeutenden Ruf erworben, jedoch weniger durch seine Tugenden, seine Gelehrsamkeit, seine Talente, und

Indessen scheint doch auf Veranlassung der Beschwerde des Musäus, an den Bischof auch eine Verfügung ergangen zu seyn, denn dieser gab dem Kurfürsten in einem Schreiben vom 14. October seinen Kummer darüber zu erkennen, daß seine Unterthanen, und besonders die Fürstenwalder, ihn seit einiger Zeit so oft verläumdeten. Daran sey, schrieb er, bloß der Zwiespalt im Glauben Schuld, vorher habe niemand über ihn geklagt. Wegen der Religion strafe er Keinen, aber den Muthwillen der Bürger, die ihn, das Domcapitel, und die katholische Religion so gern zu beschimpfen suchten, den müsse er bestrafen. Vor einem Jahre, fuhr er

---

seine Schriften, als durch seinen geistlichen Stolz, seine Streitsucht, seinen Verfolgungseifer, und seine widrigen Schicksale, Folgen jener Eigenschaften. Er war der Sohn eines Ackerbürgers in dem Niederlausitzischen Städtchen Vetschau, und den 28. März 1521. geboren. Nach seinem Abgange von Fürstenwalde wurde er nach und nach, denn nirgends vermochte er sich lange zu halten, Pfarrer in Krossen und in Breslau, Superintendent zu Gotha, Eisfeld, Jena, Bremen, Schwerin, Gera, Thorn, und Koburg, Pfarrer zu Soest, und General-Dechant zu Mansfeld, wo er 1576. den 11. Julius im 56sten Jahre seines Alters starb. Im Jahre 1554. hatte er die Doctor-Würde in der Gottesgelahrtheit erhalten. Er ist der Stammvater aller der Deutschen Gelehrten, welche den von ihm zuerst angenommenen Nahmen Musäus geführt haben, oder noch führen. Sein angeborner Nahme war Muslick. Von seinen Lebensumständen findet man die vollständigsten und richtigsten Nachrichten in Brückners Kirchen- und Schulenstaate im Herzogth. Gotha B. I, St. V, S. 63. — 88.

fort, schrieben Ew. kurf. Gnaden wegen des einen Predigers an uns, und verlangten, daß er außerhalb der Domkirche predigen könnte. Das haben wir geschehen lassen. Gegenwärtig halten sich die Fürstenwalder auch einen Capellan, einen Schulmeister, einen Cantor, und einen Küster. Das lassen wir gleichfalls zu. Diese Leute alle aber zu besolden, achten wir uns nicht verpflichtet. Woher sollten auch die Mittel dazu kommen? Das Domcapitel unterhält seinen Prediger, dem es jährlich 50. Gulden gibt, den können die Bürger umsonst predigen hören. Wollen sie aber einen eigenen Prediger haben, so mögen sie ihn auch besolden. Das Capitel hat keine Kornpächte, als allein das Meßkorn von den Hufen, und dieses beträgt für jeden Domherrn 8. bis 9. Scheffel. Davon müssen sie noch drey Küster, einen Organisten, und ihren Prediger besolden, auch die Kirche im Gebäue erhalten, und mit Lichtern versehen. Außer dem haben sie nichts als zwey Schock Zins von der Badstube, und das Cathedraticum von den Altären. Bey dem Stifte ist, wie bey allen Stiften, eine Schule. Der Schulmeister und seine Schüler vertreten bey uns die Stelle der Choräle. Vormahls war der Schulmeister zugleich Stadtschreiber, daher nahm ihn der Rath als seinen Diener an, und als Schulmeister präsentierte er ihn dem Scholasticus. Das ist aber jetzt nicht mehr üblich, nachdem der Rath seit langer Zeit schon seinen eigenen Stadtschreiber hat. Jene dem Stifte einverleibte Schule können wir nicht entbehren. Die so genannten Evangelischen sind äußerst unduldsam. Sie wollen die anderen

Einwohner zwingen, mit in ihre Kirche zu gehen, und weigern sich, mit denen, die es nicht thun, an öffentlichen Orten und bey Gastmählern an einem Tische zu sitzen. Freylich setzen wir nur katholische Personen in den Rath, wenn diese aber sich zu den Evangelischen wenden, werden sie, dafern sie nur keine Ruhestörer sind, von uns nicht daraus vertrieben, wie davon der jetzt regierende Bürgermeister Lucas Schneider, und der Rathmann Czithen einen Beweis geben. — Auf Veranlassung dieses Schreibens sagte der Magistrat zu Fürstenwalde in einem Berichte vom 26. October: Offenbar und gerade zu bestraft der Bischof freylich niemand wegen der Religion, aber wohl unter allerhand Vorwande, und jede Äußerung unsers Religionseifers nennt er Muthwillen.

1555. Im Jahre 1555. gelangte der Rath zu Frankfurt durch eine kurfürstliche Verschreibung vom 2. October, nach geleisteter Zahlung von 1500. Thalern, wieder zum erblichen, eigenthümlichen, und zinsfreyen Besitze, der ihm im Jahre 1509. nur auf Kündigung, und gegen einen jährlichen Zins von 130. Gulden überlassenen obern und niedern Gerichte, wobey ihm zugleich die Versicherung ertheilt wurde, daß diese Gerichte ihm aus keinerley Ursache wieder genommen werden sollten.

Um diese Zeit waren der Kaiser Ferdinand und der Kurfürst Joachim überein gekommen, zur Beförderung des Handels und der Schiffahrt die Oder und die Elbe mittelst der Schlaube, der Spree, und der Havel in Verbindung zu setzen, und zu dem Ende einen neuen Graben in der Herr-

schaft Beeskow zwischen der Schlaube und der Spree ziehen, und die Schlaube bis in die Oder aufräumen zu lassen. Im Jahre 1556. traten daher kaiserliche und Bran- 1556.
denburgische Commissarien zusammen, welche die bezeichnete Gegend in Augenschein nahmen. An der Spitze der kaiserlichen Abgeordneten stand der damahlige Landvogt der Niederlausitz, Bogislav Felix von Lobkowitz; die Brandenburgischen Commissarien waren, Eustach von Schlieben, Hauptmann zu Zossen und Trebbin, Christoph von der Straßen, Professor und Ordinarius der Juristen-Facultät zu Frankfurt, Dr. Kaspar Widerstat, Bürgermeister daselbst, Thomas Matthias, kurfürstlicher Rath, und der Deichmeister Anton Geivernitz. Die Untersuchung ergab, daß der Anlegung des Grabens erhebliche Hindernisse nicht im Wege ständen *). Als hiernächst der Kaiser und der Kurfürst sich im März 1558. zu Frankfurt am Main dieses Werkes we- 1558.
gen persönlich besprochen hatten, wurden nochmahls von beiden Seiten Abgeordnete ernannt, von dem Kaiser, Matthias von Logau, und Matthias von Laußnitz, von dem Kurfürsten Dr. Kaspar Widerstat, und Hieronymus Reiche, Bürgermeister zu Berlin. Diese kamen am 1. Julius zu Müllrose dahin überein, daß die Anlegung des neuen Grabens und der nöthigen Schleusen, so wie künftig die Unterhaltung dieser Anlagen von der Spree bey Beeskow bis an die Brücke vor Müllrose, auf Kosten des Kaisers, von

*) Beckm. von Frankfurt S. 40.

dem großen Müllroser See bis in die Oder bey Brieskow, auf des Kurfürsten Kosten zu bewirken sey. Die Entschädigungsgelder für diejenigen Grundbesitzer, welche durch die Grabenziehung Schaden leiden würden, sollten von beiden Fürsten zu gleichen Theilen aufgebracht werden. Ein ernstlicher Anfang mit der Arbeit wurde jedoch, wenigstens von
1561. Brandenburgischer Seite, erst 1561. gemacht. Kaiserlicher Seite mag vielleicht etwas früher die Arbeit angefangen
1564. seyn, allein nach Ferdinands Tode 1564. gerieth sie ins Stocken, und im Jahre 1566. fand sie auch auf Brandenburgischer Seite ihr Ende. Der Kurfürst hatte eigentlich, — so hieß es wenigstens nunmehr, — niemahls sich einen erwünschten Ausgang von dem Unternehmen versprochen, und sich nur durch den großen Eifer, womit Ferdinand die Sache betrieb, und dadurch, daß die kaiserlichen Räthe die Ausführung sehr leicht vorstellten, zu seinem Beytritte bewegen lassen. Nun fing man aber an, Besorgnisse zu hegen, ob auch die Schlaube Wasser genug haben möchte, um beide Seiten des Grabens, nach der Oder und nach der Spree hin, zu füllen, insonderheit fürchtete man, daß die Schlaube nach der Spree zu, bey kleinem Wasser in dem äußerst sandigen Boden austrocknen möchte. Dazu kam, daß die Edelleute, deren Güter durchschnitten werden mußten, besonders die Burgsdorfe zu Müllrose, viele Schwierigkeiten machten, daß den Kurfürsten die Kosten zu drücken anfiengen, — dieselben sollen, ehe noch zu den nothwendigen Schleusen geschritten war, gegen 40,000. Thaler betragen haben, — und endlich, daß die Frankfurter,

denen nur Schaden von dem neuen Stromwege erwachsen konnte, sich alle Mühe gaben, das Werk zu hindern, und den Eustach von Schlieben auf ihre Seite zu bringen wußten. Dieser widerrieth denn auch, als der Kaiser Maximilian im Jahre 1567. die Sache wieder in Anregung brin- 1567.
gen ließ, in einem von dem Kurfürsten ihm abgeforderten Gutachten die Ausführung des neuen Grabens aus allen Kräften, und schlug dagegen eine Niederlage am Kersdorfer See vor. Mit diesem Gutachten stimmte die von den Brandenburgischen Räthen den kaiserlichen ertheilte Antwort wörtlich überein. So gerieth das ganze Werk ins Stecken *), und erst dem großen Kurfürsten war es vorbehalten, hundert Jahre später eine Verbindung der Spree und der Oder auf seine alleinigen Kosten zu Stande zu bringen.

Im Jahre 1585. herrschte in einem großen Theile von 1585.
Europa eine grimmige Pest. Auch in Frankfurt und Drossen starben viele Menschen. In Drossen wurde keine Schule gehalten, alle gesellschaftlichen Zusammenkünfte waren eingestellt, und selbst den Schullehrern wurde von den Bürgern der gewöhnliche Tisch nicht gegeben **).

Im Jahre 1588. oder 1589. kam die vorhin erwähnte 1588.
Niederlage am Kersdorfer See zu Stande. Eine Urkunde

---

*) Beckmann von Frankfurt S. 40. ff. und ungedr. Urkunden.

**) Löckels Marchia illustrata.

vom 24. August des erst gedachten Jahres, worin der Stadt Frankfurt ihre Niederlage-Gerechtigkeit von dem Kurfürsten von neuem bestätiget wird, belehrt uns nähmlich, daß damahls zu Fürstenwalde von dem Landesherrn eine Schleuse erbauet worden war, wodurch die zwischen Berlin und Frankfurt auf der Spree gehenden Kaufmannsgüter in den genannten See, und aus demselben zurück, geschifft werden konnten. Der Stadt Frankfurt wurde nunmehr überlassen, an dem See ein Haus zu erbauen, worin die bis dahin geschifften Waaren ohne Ausnahme niedergelegt, und von wo ab sie zur Achse nach Frankfurt zu Haltung der eigentlichen Niederlage geführet werden sollten. Eben dahin waren gegentheils auch diejenigen Waaren zur Einladung in die Schiffe zu führen, welche die Niederlage in Frankfurt gehalten hatten, und durch die Fürstenwalder Schleuse ihren Weg auf Berlin und weiter nehmen wollten. Das erwähnte Gebäude am Kersdorfer See wurde geraume Zeit nur das Neue Haus, später die Frankfurter Niederlage genannt, und diesen Nahmen führt es noch jetzt, obgleich es nach Anlegung des Friederich-Wilhelms-Grabens in ein Forsthaus verwandelt worden ist.

Weiter sind keine Ereignisse im Lande Lebus bis zum Jahre 1598. bekannt, welche nach Ordnung der Zeitfolge anzuführen wären, und daher wenden wir uns zur Geschichte der Güterbesitzer.

Der Johanniter-Orden erwarb im Lande Lebus in dem mehr als hundertjährigen Zeitraume, die Lehnshoheit über das Dorf Bischofssee auf unbekannte Art; die Lehnshoheit über das Dorf Ziebingen mit seinen Rittersitzen 1582. von dem Landesherrn tauschweise gegen den Flecken Sandow mit seinen Rittersitzen, dem Dorfe Bergen und dem Vorwerke Sierzig; und den unmittelbaren Besitz des Dorfes Heinersdorf bey Drossen und eines Antheils in Manskow von seinen Lehnleuten.

Des Ordens Lehnleute waren während dieses Zeitraumes aus den adeligen Familien von Brüning, von Buntsch *), von Doberschitz, von Eichendorf, von Enderlin, von Falkenhain, von Gersdorf, von Grünberg, von Horn, von Ihlow, von Kettwig, von Liedel, von Löben, von Lossow, von Luckowenn, von Mesow, von Nauendorf, von Oppen, von Pfuel, von Rothenburg, von Runge, von Schlichting, von Selchow, von Thierbach, von Troschke, von Vorhauer, von Wedel, von Wermbsdorf, von Winning, von Winterfeld, von Wulfen, und aus den bürgerlichen Familien, Döring, Gabriel, Günter, Karge, Knospe, Kuhne, Lode, Luuenburg, Peßler, Pfulmann, Römer, Schaffner, Schmidt, Schmitzdorf, und Striegel. Adelige Lehnschulzen waren aus den Familien von Barfuß,

*) Durch gesperrte Schrift sind die Familien angedeutet, die sich in Lehnsverhältnissen zu dem Johanniter-Orden früher schon gezeigt haben.

von Gersdorf, von Hohendorf, von Horn, von Kettwig, von Wermsdorf, und von Zittwitz.

Die Commenthure zu Lietzen waren folgende.

Kurt von Schlieben, dessen schon oben (S. 208.) bey dem Jahre 1487. gedacht worden ist, hat sich auch als Commenthur gefunden 1495, 1497, 1500. *).

Günther von Hohendorf, 1523, 1526, **) 1527. starb 1544. nach seinem in der Kirche auf der Commenderie Lietzen befindlichen Denkmahle. Er gehörte zu der Familie, welche zwey Spieße im Wapen führt, nicht also zu derjenigen, die damahls im Lebusischen Kreise begütert war.

Otto von Thermow, kurfürstlicher Rath, findet sich als Commenthur zu Lietzen von 1544. bis 1570. Nachdem der Heermeister Thomas Runge dem Kurfürsten Joachim II. und dem Markgrafen Johann Georg die Commenthurey Lietzen auf die Zeit ihres Lebens zum Gebrauche eingeräumt hatte, ertheilte der Kurfürst 1555. dem Otto Thermow die Versicherung, daß er für seine Lebenszeit in dem Besitze dieser Commenthurey bleiben sollte. Er verheurathete sich 1548. oder im Anfange des Jahres 1549. zu großem Verdrusse des gedachten Heermeisters, aber mit Genehmigung des Kurfürsten, und zwar mit Elisabeth, einer Tochter des Bartholomäus von Schapelow auf

---

*) Dithmar a. O. S. 49. und ungedr. Urk.

**) Dithmar a. O. S. 65.

Gusow *), scheint aber keine Söhne hinterlassen zu haben. Er lebte bis 1582. oder 1583.

Hans von Thümen war von dem Kurfürsten Johann Georg in Folge des erwähnten Vergleiches zum Commenthur in Lietzen ernannt worden, und wurde 1583. von dem Heermeister in den Johanniter-Orden aufgenommen, und für seine Lebenszeit in den Besitz der Comthurey gesetzt. Er war ein Sohn Christophs von Thümen auf Waltersdorf, kurfürstlich Brandenburgischen Raths und Mühlenhauptmanns zu Berlin, und Katharinen von Hacke, wurde geboren 1548, diente in seiner Jugend als Soldat in Frankreich, verheurathete sich 1570. mit Judith, einer Tochter Jobsts Brand von Lindau auf Reuten, trat 1571. in kurfürstliche Dienste, wurde 1575. Oberschenk, 1587. Hofmarschall, und ward daneben in vielen Gesandtschaften gebraucht. Er legte 1594. sein Hofamt nieder, und starb als Geheimer Kammerrath zu Kölln an der Spree 1595. 10. December **).

---

*) Nach einer Urkunde, übereinstimmend mit der 1615. gedruckten Leichenpredigt seines 1580. gebornen Enkels, des Kurt Friederich von Sack auf Blankenfelde. Wenn aber diese Leichenpredigt den Otto von Thermow, seinen Vater Hans, und seinen Großvater Ernst, als Erbgesessene zu Hohen-Finow bezeichnet, so scheint sie dazu keinen Grund gehabt zu haben, da Hohen-Finow in der Zeit, wo jene drey Personen lebten, oder leben konnten, nach guten Nachrichten andere Besitzer hatte.

**) Nach den Personalien seiner 1596. in Frankfurt gedruckten Leichenpredigt.

Adam von Schlieben auf Papitz, der Jenem als Commenthur folgte, ein Sohn des Commenthurs zu Lagow, Andreas von Schlieben, war 1552. 2. März auf der Commenthurey Lagow geboren, studierte in Frankfurt und Wittenberg, und wurde 1573. Kammerjunker bey des Markgrafen Johann zu Küstrin Wittwe. Im Jahre 1576, nachdem er wieder anderthalb Jahre zu Frankfurt den Wissenschaften obgelegen hatte, wurde er zum Rathe bey dem Kammergerichte in Berlin bestellt. 1578. wohnte er als kurfürstlicher Gesandter dem großen Deputations-Tage zu Worms bey, und nach dessen Beendigung machte er zu seinem Vergnügen und seiner Belehrung eine Reise nach Italien, Spanien, und Africa, von wo er über Portugal, Frankreich, England, Irland, und Schottland in sein Vaterland zurück kehrte. Nach seiner Heimkunft wurde geheimer Kammergerichts-Rath und der Kurfürstinn Hofmeister. 1582. trat er eine neue weite Reise an, die ihn bis nach Constantinopel führte. Vielfältig wurde er von dem Kurfürsten zu Gesandtschaften und Verschickungen gebraucht. Schon 1575. war er in den Johanniterorden aufgenommen worden *), 1585. aber wurde er von dem Heermeister Grafen Martin von Hohenstein zu dessen Statthalter ernannt, und zu gleicher Zeit erhielt er die Anwartschaft auf diejenige der beiden

*) Nach bestimmter Angabe der spätern Urkunde des Heermeisters von 1585. über seine Beanwartung auf die Commenthureyen Lietzen und Lagow.

beiden Commenthureyen zu Lietzen und Lagow, welche zuerst erledigt werden würde. Nachdem er drey Jahre der Statthalterschaft zu Sonnenburg vorgestanden hatte, trat er 1588. wieder in kurfürstliche Dienste. In demselben Jahre wurde er auch Domherr zu Brandenburg. Die Commenthurey Lietzen, welche ihm im Anfange des Jahres 1596. übergeben wurde, besaß er bis an seinen Tod, der am 6. May 1628. erfolgte. Er hatte sich zwey Mahl vermählt, 1584. mit Anna Maria von Hoym aus dem Halberstädtischen, und nach deren frühzeitigem Absterben, 1585. mit Barbara, Kaspars Flans, kurfürstlichen Hofmarschalls, nachherigen Hofmeisters und Hauptmanns zu Fürstenwalde, Tochter *).

Von den Commenthuren zu Lagow hat man folgende Nachrichten.

Liborius von Schapelow stand der Commenthurey bereits 1495, und noch 1515. vor **).

Veit von Thümen war schon 1523. Commenthur zu Lagow und zu Quartschen, wurde am 18. Februar 1526. auf einem Capitelstage zu Zielenzig zum Coadjutor des bejahrten Heermeisters Georg von Schlabrendorf erwählt, und

*) Größten Theils nach den Personalien bey der dem Adam von Schlieben gehaltenen, 1628. zu Frankfurt gedruckten Leichenpredigt.

**) Dienemanns Nachr. vom Johanniter-Orden S. 440.

folgte demselben nach seinem am 10. December desselben Jahres zu Friedland erfolgten Tode in der Heermeister-Würde *), in Gemäßheit der am 21. Januar 1527. in einer zu Quartschen gehaltenen Capitelsversammlung auf ihn gefallenen Wahl.

Andreas von Schlieben auf Tammendorf im Krossnischen, Georgs auf Stülpe Sohn, Kaiser Karls V, und des Markgrafen Johann von Brandenburg Feldmarschall, hat sich als Commenthur zu Lagow von 1539. bis 1575. gefunden **). Schon im Jahre 1552. war er verehelicht.

Abraham von Grünberg auf Looß, kurfürstlich Brandenburgischer Rath und Verweser zu Krossen, der 1570. zum Johanniter-Ritter geschlagen wurde ***), starb als Commenthur zu Lagow 1580, 16. März †).

Abraham von Grünberg, sein Sohn, war auch sein Nachfolger, denn auf Verlangen des Kurfürsten war dem Sohne schon am 15. April 1576. von dem Heermeister, dem Grafen Martin von Hohenstein, die Commenthurey Lagow auf den Todesfall des Vaters verschrieben worden, mit der Bestimmung, daß der Sohn, so bald er die

---

*) Dithmars Herren-Meist. des Joh. Ord. I, 66, f.

**) Nach seines Sohnes Adam Leichenpredigt war er 35. Jahre Commenthur zu Lagow.

***) Dithmar a. O. S. 85.

†) Die Jahreszahl 1581. in der Genealogie der von Stosch II, 335. ist unrichtig.

Volljährigkeit erreicht haben würde, auch in den Orden aufgenommen werden sollte. Wann dieses erfolgt sey, ist nicht bekannt. Gestorben aber ist der jüngere von Grünberg am 1. May 1627. *)

Die Stadt Frankfurt erwarb 1509. von der Landesherrschaft gegen eine Erstattung das Eigenthum des freyen Hofes in dem ihr von Alters her gehörenden Dorfe Tzschetzschnow, so daß die Besitzer des Hofes, die Rakowe, nunmehr wegen desselben Lehnleute des Rathes zu Frankfurt wurden **). Durch verschiedene Kauf- und Tauschhandlungen von 1532, 1562, 1570, und 1572. mit Lorenz Günter, den Petersdorfen, Joachim von Beerfelde, und Kaspar von Platow auf Prötzel, gelangte die Stadt zu dem unmittelbaren Besitze des größten Theils des bisher zu Lehn von ihr gegangenen Dorfes Booßen, wogegen sie 1572. den unmittelbaren Besitz des Dorfes Reuthwen dem von Platow abtrat.

Die Stadt Müncheberg kaufte 1491. das wüste Dorf Slawtin (jetzt Vorwerk Schlagentin,) von dem Bürgermeister Jakob Wins zu Berlin für 400. Rheinische Gulden, und wurde 1493. damit von dem Ritter Jost von Ziesar auf Buckow belehnt.

---

*) Genealogie der von Stosch II, 335, 367.

**) Falsch ist die Angabe Hausens, (Gesch. der Stadt Frankf. S. 228.) daß damahls die Stadt auch erst das Dorf Tzschetzschnow erhalten habe.

Die Stadt Drossen zeigt sich in diesem Zeitraume zuerst in dem Besitze des Vorwerkes Lippenze, man weiß aber nicht, zu welcher Zeit es von ihr erworben wurde.

Die Stadt Reppen besaß schon 1538. nicht mehr das Dorf Neuendorf. Man weiß aber nicht, wie sie darum gekommen ist.

Das Karthäuser-Kloster vor Frankfurt kaufte 1494. von den Großen wiederkäuflich, und vermuthlich bald nachher erblich, das Dorf Madlitz. In demselben Jahre wurden ihm von dem Kloster Neuzelle die Dörfer Briesskow und Lindow, welche es seit 1442. wiederkäuflich besaß, erblich überlassen. Im Jahre 1514. erkauften die Karthäuser von Albrecht Großen wiederkäuflich das Dorf Manschnow, welches jedoch nach einiger Zeit wieder eingelöset wurde. Daß hiernächst durch den Vergleich vom 15. November 1538. dem seiner Auflösung entgegen gehenden Kloster nur die Dörfer Briesskow und Lindow nebst einigen Zinsen aus Frankfurt und Manschnow, der Klostergarten und ein Weinberg noch gelassen, alle übrige Güter aber eingezogen wurden, ist bereits oben S. 481. angezeigt worden. Die also eingezogenen so wohl, nahmentlich die Dörfer Jakobsdorf, Briesen, Arensdorf, Döbberin, Nieder-Jesar, Madlitz, und die Pächte von der Madlitzischen Mühle, als auch die vorhin genannten, dem Kloster vorläufig noch gelassenen, nebst den Klostergebäuden, wurden, wie auch schon bemerkt worden ist, durch eine Urkunde vom 3. April 1540. der Universität zu Frankfurt geschenkt.

Von den letzten Prioren des Klosters haben sich fol-

gende Nachrichten gefunden. Martin, der schon 1488. Prior war, zeigt sich als solcher auch 1493. Johann findet sich 1494. und 1495. Gregor, der 1506, 1507, 1509. vorkommt, nennt sich in einer Urkunde von 1510. Gregorius Lichtenrade, und gedenkt zweyer Mitbeamten in seinem Kloster, des Vicarius Georg, und des Procurators Peter Golitz. Dieser letztere ist muthmaaßlich derjenige Peter, welcher sich in Urkunden von 1514. und 1519. als Prior findet. Nach einem funfzehnjährigen Zeitraume, in welchem eines Priors des Karthäuser-Klosters vor Frankfurt nirgends gedacht wird, zeigt sich 1534. Peter von Golitz wirklich als solcher. Von ihm ist bereits oben S. 478, ff. gesprochen worden. Er war ein Eingeborner des Lebusischen Stiftssprengels, und ein Sohn Friederichs von Golitz auf Diedersdorf bey Seelow, der als Gutsbesitzer von 1486. bis 1523. öfters erwähnt wird. Aus des Priors Peter früherem Leben ist nur bekannt, daß er dem Kurfürsten Joachim I. unter Dr. Hieronymus Schurfs, eines Professors zu Wittenberg, Nahmen, einen von ihm veränderten und verfälschten Rathschlag wegen der in Frankfurt zu errichtenden Universität zugehen ließ, wodurch er die Errichtung der Universität zu hintertreiben hoffte, und worin er dem Kurfürsten viel Beleidigendes sagte *). Er er-

*) Dieses wurde ihm bey seiner oben erwähnten Vernehmung auf der Festung Spandow 1538. mit den hier sorgfältig wieder gebrauchten Worten vorgehalten. Hieronymus

lebte die Aufhebung seines Klosters, man weiß aber nicht, was aus ihm dem nächst geworden ist.

Die im Lande Lebus mit Gütern angesessenen Familien theilen wir auch während des sechsten Zeitraumes in adelige und bürgerliche, und beide in ältere und neue. Von den adeligen Familien, welche schon im fünften Zeitraume Güter im Lande Lebus besaßen, waren daselbst folgende auch noch in dem sechsten vorhanden.

Die Bauernicke zu Lebus.

Die von Beerfelde zu Beerfelde, Görlsdorf, Lossow, Quappendorf, Quilitz, Rosenthal, Trebnitz, und Trebus.

Die von Brederlow zu Hohen-Jesar.

Die von Buden zu Markendorf.

Die von Buntsch zu Biberteich, Döbbernitz, Görbitsch, Klauswalde, Lieben, Malsow, und Schönwalde.

Die von Burgsdorf zu Behlendorf, Falkenhagen, Hohen-Jesar, Karzig, Kunersdorf, Markendorf, Müllrose, Pillgram, Podelzig, Rathstock, Treplin, Wulkow bey Lebus, und Radach.

Die von Eichendorf zu Pilgram.

Die von Golitz zu Diedersdorf, Görlsdorf, und Klessin.

Schurf kam nach Wittenberg 1503, die Frankfurter Universität kam zu Stande 1506.

Die von Göllnitz zu Demnitz, Podelzig, und Zehsdorf.

Die von Grünberg zu Heinersdorf im Lebusischen Kreise, zu Balkow, Groß- und Klein-Lübbichow, Reichenwalde, Sandow, und Tornow.

Die von Hohendorf zu Falkenhagen, Görlsdorf, Treplin, Wohrin, und Korritten.

Die von Horn zu Groß- und Klein-Kirschbaum, Radach, Schönow, Selchow, und Wandern.

Die von Ihlow zu Falkenberg, Jänikendorf, Treplin, Klein-Gander, Klauswalde, und Schmagorey.

Die von Krummensee zu Schönfelde.

Die von Löben zu Döbbernitz, Grabow, Klein-Kirschbaum, Malsow, Radach, Sandow, Selchow, Tornow, und Ziebingen.

Die von Lossow zu Barschsee, Bottschow, Drenzig, Groß-Gander, Hildesheim, Kohlow, Leichholz, Reichenwalde, und Wildenhagen.

Die von Milow zu Kliestow.

Die von Nauendorf zu Görbitsch, Königswalde, Krieścht, und Pinnow.

Die von Oinitz zu Beelitz.

Die von Pfuhl zu Beerfelde, Friedersdorf, Jahnsfelde, Kienitz, Quappendorf, Quilitz, Trebnitz, und Trebus.

Die Sacke zu Gleißen.

Die Schafe zu Sandow.

Die von Schapelow zu Beerfelde, Friedersdorf,

Gusow, Hermersdorf, Markendorf, Platikow, Quappendorf, Quilitz, Sieversdorf, Tucheband, und Wulkow.

Die Schenken von Teupitz zu Demnitz.

Die von Schlabrendorf zu Lieben und Malsow.

Die von Schlegel zu Hermersdorf.

Die von Schlichting zu Grabow, Leichholz, und Tornow.

Die von Schlieben zu Kliestow, Markendorf, und Beelitz.

Die von Selchow zu Groß-Kirschbaum, Lieben, und Lindow.

Die von Steinkeller zu Falkenberg, Kunersdorf, Sachsendorf, und Wulkow bey Lebus.

Die Stranze zu Beerfelde, Briesen, Petersdorf, Petershagen, und Sieversdorf.

Die von Thierbach zu Lindow, Malsow, und Wandern.

Die von Waldow zu Arensdorf, Gleißen, Herzogswalde, Költschen, Königswalde, Mittelwalde, Neuwalde, Osterwalde, Ostrow, und Rauden.

Die von Winning zu Buchholz, Döbbernitz, Görbitsch, Grabow, Hildesheim, Kemnath, Pinnow, Sternberg, und Wallwitz.

Die Wülfe zu Göbsdorf, Kersdorf, Madlitz, Steinhöfel, und Tempelberg.

Die von Ziesar zu Buckow und Obersdorf.

Folgende adelige Familien erwarben, so weit die

Nachrichten reichen, erst in dem sechsten Zeitraume Güter im Lande Lebus.

Friederich von Bernheim, der Archidiaconus des Bisthums Lebus, trat 1563. die mit seinem Amte verknüpften Besitzungen und Einkünfte dem Administrator des Bisthums ab, und erhielt dagegen das bisherige Capitelsdorf Frauendorf zu erblichem Lehen.

Otto Britzke auf Britz bey Berlin erkaufte 1500. das Gut und Dorf Biegen von Heinrich von Köckeritz, besaß es aber nur vier Jahre.

Wolf vom Closter, ein aus der Grafschaft Ravensberg her stammender kurfürstlich Brandenburgischer Kammerjunker, wurde in Folge erhaltener Anwartschaft im Jahre 1560. mit den durch das unbeerbte Absterben des Klaus von Ziesar 1553. erledigten Buckow- und Obersdorfischen Gütern belehnt, die er gegen das Ende des Jahrhunderts auf seine Brudersöhne vererbte.

Siegmund von Doberfitz aus dem Kroßnischen, Hauptmann zu Rüdersdorf, erkaufte 1570. das Ordensgut zu Groß-Kirschbaum von den Vormündern des minderjährigen Wolf Schmitzdorf, und verkaufte es wieder 1584. dem Valentin Pfulmann.

Georg Enderlein, aus einer alten Mittelmärkischen adeligen Familie, Hauptmann des Amtes Neuendorf im Sternbergischen Kreise, besaß eine kurze Zeit, von 1572. bis 1574. fünf Hufen zu Malsow. Auch wurde er 1580. aus Gnaden mit einem Vorwerke zu Reppen belehnt, welches 1598. sein Sohn Kaspar besaß.

Die Brüder Christoph und Thomas Falkenhagen, aus einer bekannten Schlesischen Familie, kauften 1523. das Dorf Grabow von Melchior von Löben, und des Thomas Söhne besaßen eine Hälfte desselben noch 1598. Christophs Sohn Hans besaß gegen das Ende des Zeitraumes zwey kleine Lehngüter zu Zielenzig und Malsow.

Die von Gersdorf besaßen gegen das Ende des Zeitraumes das Lehnschulzengut zu Reichen.

Nickel von Kalkreuth besaß ein Lehngut zu Lindow im Sternbergischen Kreise von 1551. bis 1570.

Wolfgang Kettwig, der kurfürstliche Kanzler, erkaufte 1541. Matschdorf und Gräben, und 1550. das Lehnschulzengut zu Ostrow. Diese Besitzungen befanden sich noch 1598. in den Händen seiner Enkel. Er besaß auch von 1542. an, einige Jahre das Gut und Dorf Madlitz.

Heinrich von Köckeritz, der eigentlich schon bey dem vorigen Zeitraume (S. 219.) hätte genannt werden sollen, besaß bereits 1489. das Gut und Dorf Biegen, welches er im Jahre 1500. wieder verkaufte.

Johann von Kötteritz, Hof- und Kammergerichts-Rath zu Berlin, erwarb 1586. zwey Drittel von Hermersdorf.

Siegmund von Liedel, ohne Zweifel aus der Schlesischen Familie von Liedlau, besaß in den Jahren 1572. bis 1589. ein kleines Gut zu Lindow im Sternbergischen Kreise.

Kaspar Luckowenn, aus einer damahls in den

Herrschaften Beeskow und Storkow begüterten Familie, und sein Sohn Paul, besaßen von 1527. bis 1586. zwey Drittel von Hermersdorf.

Clemen Ludwig, der Hauptmann der Ämter Beeskow und Storkow, und seine Söhne, besaßen einen großen Theil von Kliestow von 1571. bis 1592.

Barthold von Mandelsloh, aus einer alten Braunschweigischen Familie, Neumärkischer Regierungsrath, erkaufte 1562. das Gut und Dorf Biberteich, und erlangte einige Jahre später durch eine Begnadigung des Markgrafen Johann das Gut und Dorf Beelitz. Beide Güter schenkte er seinen Brudersöhnen, die sie bis in das 17te Jahrhundert hinein besaßen.

Albrecht von Meso oder Mießo, genannt Richter, Erb-Lehnrichter zu Fürstenberg, erkaufte 1499. die Dörfer Matschdorf und Gräben, welche nach ihm Joachim Richter noch 1528. besaß.

Hans von Minkwitz auf Drehnow im Krosnischen, Hauptmann des Landes Sternberg, und seine Erben, besaßen einen Antheil von Lieben von 1556. bis nach 1570.

Heinrich Mörner auf Klossow im Königsbergischen Kreise erkaufte 1537. das Gut und Dorf Markendorf, besaß es aber nicht lange.

Hans Wuschno, genannt Mustgin, (Möstichen,) aus einer Schlesischen und Polnischen Familie, besaß am Ende des 15ten Jahrhunderts und bis 1516. eine Hälfte von Ziebingen.

Georg von Oppen auf Nichel im Zauchischen

Kreise, kurfürstlicher Kämmerer, erhielt 1576. wegen seiner dem Kurfürsten Johann Georg geleisteten Dienste das Gut und Städtchen Sandow nebst dem Dorfe Bergen zum Geschenke. Er verkaufte diese Güter 1580.

Kaspar Platow zu Pröttel im Oberbarnimischen Kreise erkaufte 1558. zwey Fünftel von Boossen, welche er 1572. dem Rathe zu Frankfurt tauschweise gegen das Gut und Dorf Reuthwen überließ. Dieses besaß sein Sohn Hans noch 1598, wiewohl verpfändet.

Joachim und Andreas Röbel *), Brüder, wohnten 1496. und 1499. zu Trebnitz, wo auch Joachims Wittwe noch 1507. mit ihren Söhnen lebte. Arnd Robel erkaufte 1504. das Gut und Dorf Biegen. Liborius Robels zu Demnitz wird zuerst 1538. gedacht. Arnd und Heinrich, Arnds auf Biegen Enkel, erkauften 1572. Rosengarten, Lichtenberg, und Hohenwalde. Alle diese Gü-

---

*) Die ersten Röbel in der Mark, von denen man aus Urkunden Nachricht hat, sind die Brüder Hans und Tamme Robel, auch von Robel, welche im Jahre 1375. einen Hof mit 8. freyen Lehnhufen zu Blankenburg bey Berlin, und verschiedene Hebungen zu Karow, Buch, Falkenberg und Wustermark besaßen. (Landb. S. 73, 78, 80, 121.) Zu derselben Zeit lebte Marquard Röbel, der in den Jahren 1373. bis 1389. bischöflich Ratzeburgischer Hauptmann zum Schönenberge war, (*De Westphalen* Monum. Cimbr. T. II, p. 2264, — 2294.) und ohne Zweifel von der Mecklenburgischen Stadt Röbel seinen Nahmen hatte.

ter mit Ausnahme von Trebnitz, aber mit Antheilen in Pilgram, gehörten noch 1598. Personen aus der Familie von Röbel. Das Dorf Zohlow besaß Liborius Röbel zu Demnitz von 1544. bis 1554.

Die Rungen zu Dickow im Soldinischen Kreise, aus einer alten Pommerschen Familie, verkauften 1571. das Gut und Dorf Klein-Gander, welches sie nicht lange besessen hatten.

Heinrich von der Sale wurde 1521. mit Matschdorf und Gräben belehnt. Ob er wirklich zum Besitze gelangt sey, ist zweifelhaft.

Dr. Christoph von der Straßen, Professor der Rechte zu Frankfurt, besaß als Geschenk von dem Kurfürsten, von 1551. an, das Gut Rosengarten mit der Feldmark Paigram und den Dörfern Hohenwalde und Lichtenberg, welches alles seine Söhne 1572. wieder verkauften. In Folge derselben Schenkung wurde seinen Söhnen auch das Gut und Dorf Manschnow zu Theile, welches einer derselben noch 1598. besaß.

Hans Sydow zu Schönfeld im Königsbergischen Kreise erkaufte 1516. die Dörfer Groß- und Klein-Lübbichow, die seine Enkel noch 1598. besaßen.

Dem Dr. Albrecht Thumb wurde von dem Kurfürsten Joachim II, dessen Rath und Vicekanzler er war, 1561. das Gut und Dorf Willmersdorf mit dem Dorfe Neuendorf zugewandt, welche Güter seine Söhne noch am Ende des Zeitraumes besaßen.

Hans von Thümen, kurfürstlicher Hofmarschall, er-

ward 1590. erblich das Gut und Dorf Sachsendorf, und pfandweise das Gut und Dorf Reuthwen. Beide Güter besaß am Ende des Zeitraumes sein minderjähriger Sohn.

Siegmund von Troschke verkaufte 1597. ein kleines Gut zu Lindow im Sternbergischen Kreise, welches er nicht lange besessen hatte.

Adam Trotte auf Badingen, Hauptmann zu Zehdenick und Himmelpfort, besaß eine kurze Zeit um 1554. die Buckowischen Güter.

Heinrich Vorhauer, Hauptmann zu Damm, erkaufte 1571. das Gut und Dorf Klein Gander, welches er nebst einem Antheile von Radach 1594. seinen Söhnen hinterließ.

Vicenz von Wedel, der nachmahlige Hauptmann des Landes Sternberg, erkaufte 1551. Bischofssee, 1554. Zohlow, 1571. Tornow, und nicht lange darauf ein Viertel von Kohlow. Seine Söhne erkauften 1584. Leissow, und veräußerten dagegen Tornow.

Valtin von Wermsdorf, aus einer alten Schlesischen Familie, besaß von 1595. bis 1598. ein Lehngut in Malsow.

Die Brüder Dieterich und Dietlof von Winterfeld auf Dalmin in der Prignitz, erkauften 1580. das Städtchen und Gut Sandow mit dem Dorfe Bergen. Diese Orte besaßen Dieterichs Söhne noch 1598.

Henning von Zittwitz wurde 1592. Besitzer des Lehnschulzen-Gutes zu Korritten.

Der Hauptmann Peter von Zschannewitz *) auf Wüstenhain in der Niederlausitz unweit Kottbus, erkaufte 1560. das Gut und Dorf Zerbow, welches sein Sohn Hans noch 1598. besaß. Peter wird auch bisweilen auf Karzig genannt, allein dieses im Lebusischen Kreise gelegene Gut war nur seiner Gemahlinn, einer von Burgsdorfischen Wittwe, als Lebtagsbesitzerinn zuständig.

Jetzt wenden wir uns zu den begüterten Frankfurter Bürger-Familien, und zunächst zu denjenigen, deren schon früher gedacht worden ist.

Von den Belkowen lebten am Ende des vorigen Zeitraumes nur noch die Brüder Heinrich, Kunz, Fritz und Hans, welche 1489. mit Lebbenichen und Leissow waren belehnt worden. Ob Heinrich den sechsten Zeitraum noch erlebt habe, ist nicht bekannt. Die drey übrigen verkauften 1499. Lebbenichen dem Bisthume Lebus, und 1529. Leissow dem Hieronymus Jobst. Im Allgemeinen ist von diesen Brüdern noch bekannt, daß sie dasjenige verschwendeten, was ihre Voraltern erworben hatten. Man erzählt, daß sie eigene Trompeter gehalten, und auf den

---

*) Diese längst ausgestorbene Familie hatte ihren Nahmen von dem im Kalauer Kreise bey dem Städtchen Drebkau gelegenen heutigen Vorwerke Zschannowitz. In der zweyten Hälfte des 14. Jahrhunderts war sie auch in Schlesien begütert. Ihr Wapen zeigte im Schilde drey Schrägbalken, und auf dem Helme zwey Mühlsteine, deren jeder auf der äußeren Seite mit vier Straußfedern besteckt war.

Frankfurter Märkten, wenn sie von üppigen Gastmahlen zurück gekehrt waren, ihre Pferde über die ausgestellten Töpferwaaren geführt, und die erhitzten Thiere vor dem Rathhaus-Keller zur Abkühlung mit Malvasier hätten begießen lassen. Bey der Huldigung, welche im Jahre 1499. dem Kurfürsten Joachim I. in Frankfurt geleistet wurde, trabte ein Belkow in sammetnen, mit Perlen besetzten Stiefeln durch den dicksten Koth neben dem neuen Herrscher her, um ihm beym Absteigen vom Pferde, den Steigbügel halten zu können. Dagegen wurde der Letzte dieser übermüthigen Stadtjunkern um das Jahr 1546. mit seiner betagten Frau in der Karthause vor Frankfurt gespeiset und unterhalten *).

Jakob Große im Rosengarten wurde 1495. alleiniger Besitzer von Lichtenberg, indem ihm seine Vettern Paul, Kaspar und Ludewig, ihre Hälfte an dem Dorfe verkauften. Er lebte noch 1497, starb vor 1500, und hinterließ einen Sohn Albrecht, der ebenfalls den Hof Rosengarten bewohnte, 1514. Manschnow wiederkäuflich den Karthäusern verkaufte, um das Jahr 1520. starb, und drey Söhne hinterließ, Albrecht, Jakob, und Martin. Diese verkauften 1525. ihre Hälfte von Sachsendorf dem Hans Steinkeller zu Wulkow. Albrecht, gleich seinen Vorfahren ein Bürger in Frankfurt, starb 1540, und hinterließ unmündige Söhne, von denen aber schon 1542. keiner mehr lebte. Martin war bereits früher ohne Söhne gestor-

*) Hafftitz b. J. 1499.

gestorben. Jakob zog nach Ungarn in den Krieg, und gerieth in die Gefangenschaft der Türken. Da man von seinem Schicksale lange keine weitere Nachricht hatte, so blieb seine Mutter einstweilen in dem Besitze von Lichtenberg, Reetz und Rosengarten, bis sie diese Güter im Jahre 1552. Alters und Schwachheit halber dem Kurfürsten abtrat. Jedoch wurden ihr die Einkünfte derselben für ihre Lebenszeit zugesichert. Auch erhielt sie das Versprechen, daß die Güter, wenn ihr Sohn noch lebte und zurück käme, demselben eingeräumt werden sollten. Noch 1555. hatte man keine gewisse Nachricht von Jakob Großens Tode, 1556. aber lieferte seine Mutter die in ihren Händen befindlichen Großischen Urkunden aus. — Des Rathmanns Paul Söhne, Paul, Kaspar und Ludewig, verkauften 1494. das ganze Dorf Madlitz den Karthäusern. Paul wurde 1497. mit 5. Hufen zu Sachsendorf belehnt, die er von den Rackowen erkauft hatte, und starb nach 1500. ohne Söhne. Ludewig starb bald nach 1494. gleichfalls ohne Söhne. Kaspar starb zwischen 1500. und 1505, und hinterließ einen Sohn Hans, von dem man mehr nicht weiß, als daß er 1525. noch lebte, und einen Sohn Joachim hinterließ. Dieser wohnte 1538. und in den folgenden Jahren zu Sachsendorf, wovon er die Hälfte besaß. Weil er im Jahre 1550, ohne Zweifel unvorsätzlich, seinen Schwager entleibte, entfloh er außer Landes nach Mixdorf. Seine Freunde wandten sich aber an den Professor Christoph von der Straßen, um durch ihn bey dem Kurfürsten Joachims Begnadigung auszuwirken. Auf Vermittelung Eustachs

von Schlieben wurde die Untersuchung gegen Joachim Groſse niedergeschlagen, wogegen dieser seinen Lehnsansprüchen an die Groſsischen Famil engüter Lichtenberg, Hohenwalde, Vorwerk Rosengarten, und Feldmark Paigram zum Besten des von der Straſsen, welcher ohnehin schon die Anwartschaft darauf hatte, am 16. Julius 1551. feierlich entsagte, so daſs der Beanwartete diese Güter gleich nach Albrecht Groſsens Wittwe Absterben sollte in Besitz nehmen können. Joachim Groſse verkaufte nach 1565. seine Hälfte von Mixdorf dem Professor Andreas Zoch zu Frankfurt, und starb 1568. oder 1569. als der Letzte seines Geschlechts.

Von den Brüdern Andreas und Lorenz Günther lebte der erste noch 1491. Im Jahre 1493. aber wurden schon seine Söhne, der Magister Gregorius und Peter belehnt. Peter starb 1497. Gregor wurde nach und nach Doctor des geistlichen Rechts, Altarist in Frankfurt, Oberrichter daselbst, bischöflich Lebusischer Official, und Professor der Rechte zu Frankfurt. Seine Hälfte von Zerbow und Schmagorey verkaufte er 1526. dem Hieronymus Jobst. Im Jahre 1532. hatte er einen erwachsenen Sohn, Andreas, von welchem sich weiter keine Nachricht findet. Er selbst starb 1535. *). Lorenz, des älteren Andreas Bruder, starb als Bürgermeister in Frankfurt 1490, und hinterlieſs vier minderjährige Söhne, Hieronymus, Lo-

*) M. s. oben S. 390, f.

renz, Wolfgang, und Franz, von welchen 1497. nur noch Lorenz lebte, der aber auch damahls noch minderjährig war. Er überließ 1529. seine Hälfte von Zerbow dem Hieronymus Jobst tauschweise gegen die andere Hälfte von Schmagorey, dessen eine Hälfte er von seinem Vater geerbt hatte. Er wohnte hierauf zu Schmagorey, veräußerte dieses Gut aber vor 1536. dem Hartwig von Ihlow. Im Jahre 1532. verkaufte er auch seinen Antheil an Bootzen dem Rathe zu Frankfurt, und vor 1537. das Gut Hildesheim dem Georg von Lossow. Im Jahre 1545. lebte er nicht mehr.

Die Brüder Peter, Georg, und Hans Hakemann verkauften im Januar 1505. drey Viertel des Dorfes Mallnow, nähmlich die Antheile Peters, Georgs, und ihres kürzlich verstorbenen Bruders, des Domherrn Paul, dem Bisthume Lebus. Georg starb in demselben Jahre, und hinterließ einen Sohn Gregor. Hans, der seinen vierten Theil von Mallnow bey dem erwähnten Verkaufe behalten hatte, starb 1513. ohne Söhne. Peter starb 1517, und hinterließ einen Sohn Christoph, der schon 1519. starb. Gregor, Georgs Sohn, wurde Domherr zu Fürstenwalde, und war nach dem Absterben aller seiner Geschlechtsvettern, alleiniger Besitzer von Treplin, welches Gut er aber stark verpfändete. Er lebte noch 1524.

Herr Kaspar Kawel und seine Brüder hatten schon gegen das Ende des vorigen Zeitraumes, 1486, 28. Hufen mit ihren Zinsen von dem Bisthume Lebus zu Lehen erhalten, nähmlich 24. zu Stentzig, 2. zu Groß-Rade, und

2. zu Seefeld. Diese Hufen verkaufte 1502. Heinrich Kawll, ein Bürger zu Landsberg an der Warthe, dem Bischofe Dieterich.

Die Brüder Bastian und Tewes Luuenburg verkauften 1499. die Dörfer Matschdorf und Gräben dem Richter in Fürstenberg, so wie sie dieselben von ihrem Vater geerbt hatten, mit Genehmigung des Thomas Luuenburg, Hansens Sohnes, ihres Mitbelehnten.

Peter Petersdorf, der Besitzer von Booßen, lebte noch 1497, und hinterließ zwey minderjährige Söhne, Winant und Peter. Winant starb bald nach 1525. Peter war 1536. Bürgermeister in Frankfurt. Im Jahre 1544. wurden auf sein Absterben seine Söhne Bartholomäus, Wienant, Peter, Joachim, und Adam mit Booßen belehnt. Barthold und Peter verkauften ihre Antheile an Booßen und dem Gehege 1558. dem Kaspar von Platow, und Joachim verkaufte seinen Antheil dem Joachim von Bernfeld. Im Jahre 1562. verkauften Barthel, Winand, Peter, und Joachim den durch das Absterben ihres Bruders Adam ihnen zugefallenen fünften Theil von Booßen dem Rathe zu Frankfurt. So hatte also nur noch Winand Petersdorf ein Fünftel von Booßen, mit welchem sowohl 1571. als auch 1598. die Brüder Hans, Winand, Levin, Georg, und Oswald, vermuthlich Winands Söhne, belehnt wurden. Die vier jüngsten dieser Brüder waren 1571. noch minderjährig, und 1598. befanden sich Winand, Levin, und Georg außer Landes. — Diese Bürger in Frankfurt sind ohne Zweifel

die Vorfahren derjenigen noch blühenden adeligen Familie von Petersdorf oder von Pedersdorf, welche im Wapen einen Sparren mit zwey Querhölzern führt, denn daſſelbe Wapen führten auch jene Petersdorfe zu Booßen.

Die Rakowe, welche im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts den freyen Hof zu Tzſchetzſchnow, fünf beſetzte Hufen zu Sachſendorf, das Dorf Wulkow bey Lebus, das halbe Dorf Mixdorf, das halbe Dorf Aurith, das Gut und Dorf Loſſow, einige Höfe und Hufen zu Lichtenberg, und viel ſtattliche Häuſer in Frankfurt beſaßen, waren im Anfange des ſechſten Zeitraumes unſerer Geſchichte auf den Freyhof zu Tzſchetzſchnow, das Gut und Dorf Loſſow und das halbe Dorf Aurith zurück geführt. Die Familie beſtand aber aus mehreren Perſonen, und machte drey Linien aus, die ſich am ſchicklichſten, nicht nach ihrem Alter, ſondern nach der Folge, wie ſie allmählich verarmten oder ausgingen, werden betrachten laſſen. Peters des Jüngeren Söhne, Albrecht und Heinrich, verſetzten 1490. noch einige Hebungen aus Loſſow. Heinrichs wird weiter nicht gedacht. Albrecht erkaufte 1505. von ſeinem Vetter Hans wiederkäuflich bedeutende Hebungen aus Tzſchetzſchnow. Nachdem er gleich ſeinem Bruder ohne Söhne geſtorben war, erledigte ſich Loſſow, woran die Vettern nicht mit belehnt waren, dem Kurfürſten, der es 1512. anderweit verlieh. Von den Brüdern Hans und Lucas, welche noch 1491, und zwar in der Stadt Thorn, lebten, findet ſich weiter keine Nachricht. Ihr älterer Bruder

Friederich, der ohne Zweifel auch in Thorn wohnte, und wahrscheinlich daselbst geboren war, lebte noch 1514, und hinterließ einen Sohn Nicolaus. Dieser lebte gleichfalls in Thorn, und verkaufte den ihm von seinem Vater zugefallenen Antheil an dem Hofe zu Tzschetzschnow 1528, den Theil aber, der ihm durch das Absterben der Wittwe Albrechts Rakow frey wurde, 1536. dem Rathe zu Frankfurt. — Von Peters des Älteren Söhnen starben der älteste und der jüngste, Matthäus und Christoph, im Jahre 1491, oder bald nachher. Die beiden mittleren, Hans und Jakob, werden 1486. und 1509. als zu Aurith wohnhaft bezeichnet. Ein Jakob Rakow, allem Anscheine nach der eben beregte, war 1505. Altarist in Frankfurt. Hans wird in den meisten ihn betreffenden Urkunden Bürger in Frankfurt genannt. Daselbst war ihm, es ist unbekannt durch welchen Unfall, eine Hand abgehauen worden. In seinen Vermögensumständen kam er so herunter, daß er zuletzt sich als Taglöhner nähren mußte. Seine zweyte Frau war eine arme Person aus der Gubener Vorstadt, Nise oder Agnes Schelling. Sein letztes, schon durchaus verschuldetes Besitzthum in Tzschetzschnow, 9. Schock 30. Groschen 4. Pfennige jährlicher Zinse von einigen Weingärten und Höfen daselbst, verkaufte er 1526. dem Rathe zu Frankfurt für 247. Schock 13. Groschen, und zwar, wie der Kaufbrief sagt, wegen mannigfaltiger, schon von seinem Vater gemachter Schulden. Des Hans einziger Sohn, Heinrich, lernte in Frankfurt das Beutler-Handwerk, verlor sich aber, nachdem er als Gesell auf die Wanderschaft

gegangen war, so, daß man nichts mehr von ihm hörte. Endlich im Jahre 1577. trat sein Sohn Hans Rakow, Organist zu Limburg an der Lahn, mit völlig grundlosen Ansprüchen an die Tzschetzschnowischen Besitzungen seiner Vorältern auf, die zwar viele gerichtliche Verhandlungen veranlaßten, aber für ihn keinen Erfolg hatten. — Das Wapen der Rakowe zeigte zwey aus dem Schildesfuße aufwachsende Vogelklauen *).

Stephan Wins, Bürger in Frankfurt, wurde nach Absterben seines Vaters Thews, gemeinschaftlich mit seinem Oheime Martin 1494. mit den Gütern der Familie zu Heinersdorf, Groß-Lübbichow und dem wendischen Hofe zu Kliestow, belehnt. Er starb 1517. und hinterließ unmündige Söhne, von denen Melchior allein noch 1536. lebte. Weiter hat man keine Nachricht von ihm. Der erwähnte Martin, Bürgermeister zu Frankfurt, war geboren 1445, und hatte zur Gemahlinn Margarethe, des Rathsherrn Nicolaus Hakemann und der Elisabeth Rakow Tochter, die als Wittwe 1523. starb. Er selbst starb 1495. und hinterließ drey Söhne, Nicolaus I, Martin III, und Matthäus II. Nicolaus I, oder Klaus, wurde schon 1483. mit 6. Hufen zu Dolgelin, die er von den Schapelowen erkauft hatte, belehnt. Er war zwey Mahl vermählt,

*) Franz Rackow, ein Böttcher, der 1543. das Bürgerrecht in Frankfurt gewann, muß wohl zu einer anderen Linie dieses Geschlechts gehört haben.

1.) mit Anna, gebornet Sommerfeld *), der 1496. ihr Leibgedinge in Heinersdorf und Groß-Lübbichow bestätigt wurde, 2.) mit Gertraut, des Sebastian Schulz und der Katharina Scheffler Tochter, welche noch 1544. als Wittwe lebte, und 1546. gestorben seyn soll. Klaus war 1517. Bürgermeister zu Frankfurt, und starb 1533. oder kurz vorher. Er hatte vier Söhne, welche zu reiferen Jahren kamen, Andreas, Christoph, Nicolaus II, und Melchior II. Andreas, Magister der freyen Künste und Doctor der Arzneygelehrtheit, starb als Professor der Medicin zu Frankfurt, vor seinem Vater 1529, nachdem er schon 1522. Rector der Universität gewesen war **). Von seiner Gemahlinn, Margaretha Wins ***), hinterließ er zwey Söhne, Hieronymus I, und Albrecht. Hieronymus leistete 1544. den Lehnseid, war 1547. noch Studiosus, 1558. aber bereits Doctor der Rechte, und starb 1571. als fürstlich Liegnitz-Briegischer Rath. Sein einziger hinterbliebener Sohn gleiches Nahmens empfieng 1582. seine Lehen, war 1584. Doctor beider Rechte, und lebte noch 1600. als Advocat zu Küstrin. Albrecht, geboren 1528 †), leistete 1547. den Lehnseid, war schon 1569.

---

*) Leichenpred. einer Urenkelinn.

**) *Becm.* Notit. Univ. Frcof. p. 48, 65.

***) Leichenpred. einer Enkelinn.

†) Nach einer auf ihn geprägten, in Kundmanns Silesiis in nummis, Tab. XXI. abgebildeten Schaumünze. Von

Bürgermeister in Frankfurt, und starb als solcher 1583. 16. Julius *). Von seinen vier Frauen kennt man nur die zweyte und die vierte. Jene war Gertraut, des Rathsältesten Erasmus Heiland zu Breslau Tochter, vermählt 1551. im Januar **), starb 1558. ***). Diese, Anna, Gregorius Pruckmanns, Bürgermeisters in Stettin Tochter, wurde 1565. vermählt, und starb 1591. Albrechts Söhne, Albrecht, Gregor, und Balzer, lebten noch 1600. Christoph starb als Bürgermeister zu Frankfurt 1553, 20. Junius †) ohne Söhne. Klaus (Nicolaus II.) leistete 1537. den Lehnseid, und starb als Bürgermeister zu Frankfurt 1559, 7. Februar ohne Söhne. Melchior war 1533. noch minderjährig, wurde 1544. Doctor b. R., und Professor der Rechte in Frankfurt, verwaltete 1540. das Rectorat, 1542. das Decanat seiner Facultät, und starb 1561. als Stadt-Syndicus zu Stettin ††). Er hinterließ zwey

---

demjenigen, was Kundmann auf Veranlassung derselben von der Winsischen Familie vorträgt, ist das Meiste ungegründet.

*) Beckm. von Frankf. S. 88. nach s. Grabschr.

**) Die zurück reisenden Frankfurter Hochzeitgäste wurden am 7. Februar zu Parchwitz auf Befehl des Herzogs Friederich von Liegnitz aus unbekannten Ursachen angehalten, und nach Liegnitz geführt.

***) Leichenpr. ihrer Tochter v. J. 1620.

†) Beckm, a. O. nach s. Grabschr.

††) *Becm.* c. l. p. 48, 61.

Söhne. Trajan oder Trojanus starb 1578. Christoph starb bald nach 1571. Martin III. war 1496. noch minderjährig, starb vor 1517. ohne Söhne. Thewes (Matthäus II.), war schon 1533. Bürgermeister in Frankfurt, wurde 1536. mit dem Dorfe Treplin, und 1537. mit den von Kurt von Burgsdorf erkauften Diensten daselbst belehnt, veräußerte das Dorf aber wieder vor 1542, und starb 1551. Er war zwey Mahl vermählt, 1.) mit Benigna Buchholz, 2.) mit Cäcilia, des Nicolaus von Fuge und Witterfin Tochter. Er hinterließ fünf Söhne, Martin IV, Matthäus III, Levin, Hans, und Adam I. Martin IV, ein Kaufmann und Rathsherr in Frankfurt, lebte noch 1584. Matthäus III. war schon 1552. Meister der freyen Künste, und lebte noch 1584. als Rathsverwandter und Advocat in Stettin. Seine Söhne, Matthias, Doctor, und Christoph, wurden 1600. belehnt. Levin starb 1581, und hinterließ zwey Söhne, Levin und Albrecht, von denen der erstere noch 1600. lebte. Hans wurde Bürgermeister zu Landsberg an der Warthe, und lebte noch 1584. Sein einziger Sohn Adam II. wurde 1600. belehnt. Adam I, geboren 1535, widmete sich dem Kaufmannsstande, hielt sich von 1558. an, mehrere Jahre in den Niederlanden auf, begab sich so dann nach Breslau, und starb daselbst 1589. Er vermählte sich 1.) zu Breslau, mit Anna Monau (Monauer von Gnichwitz), 2.) im Jahre 1573. mit Martha, Adam Kuffmanns von Löbenthal in Franken Tochter, welche 1590. als Wittwe starb. Er hinterließ zwey Söhne. Adam ertrank 1594. in einem Teiche

zu Mahlen im Trebnitzer Kreise, wo seine Schwester Martha, des Georg von Säbisch Gemahlinn, wohnte. Jakob, geboren 1581. 14. Julius, kam schon 1590. nach Warschau, hielt sich dem nächst, ohne Zweifel als Kaufmann, in Danzig, Frankfurt am Main, Leipzig ꝛc. auf, verheurathete sich 1605. mit einer von Uttmann und Schmolz, kaufte adelige Güter in Schlesien, und nannte sich nun von Wins und Heinrichsdorf, nach dem von seinen früheren Vorfahren besessenen Dorfe Heinersdorf bey Müncheberg *).

Nun folgen diejenigen Frankfurter Bürgerfamilien, welche erst in dem sechsten Zeitraume Güter im Lande Lebus erwarben.

Hieronymus Jobst, ein Kaufmann, der auch 1535. Bürgermeister in Frankfurt war, kaufte 1526. und 1527. die Hälfte der Güter Zerbow und Schmagorey von dem Doctor Gregor Günther, überließ aber 1529. die Hälfte von Schmagorey dem Lorenz Günther tauschweise gegen dessen Hälfte von Zerbow. In demselben Jahre kaufte er auch von den Belkowen das Dorf Leissow, und um eben die Zeit erwarb er einen Freyhof zu Kliestow. Er hatte zwey Frauen, Ottilia Wernitz, welche 1525. starb, und hernach eine Ursula. Er starb 1540. 1. Februar, wurde in

---

*) Nach seinen eigenen Angaben in einem auf der Bibliothek der Elisabeth-Kirche zu Breslau unter des Arletius Handschriften befindlichen Aufsatze, welcher auch manche hier benutzte Data von des Verfassers Vorfahren enthält.

der S. Marien-Pfarrkirche beerdigt *), und hinterließ vier Söhne, Gregorius, Wolfgang, Hieronymus und Elias. Gregor verkaufte mit seinen Brüdern den väterlichen Freyhof in Kliestow 1544. dem Martin Knobloch, und starb in demselben Jahre. Wolfgang oder Wulf, geboren 1521, 31. October, wurde 1541. Baccalaureus, 1544. Magister, 1559. Doctor der Arzneygelehrsamkeit, und dem nächst Professor der Physik auf der Universität zu Frankfurt, starb 1575, 31. May, **) und hinterließ zwey Söhne. Wolf, ein roher und übermüthiger Mensch, wurde von der Universität in seiner Vaterstadt relegiert, war ums Jahr 1577. einige Zeit Kanzelleyschreiber bey der Regierung zu Küstrin, befand sich 1579. wieder in Frankfurt, wo er ein wüstes Leben führte, und vielfältig mit Andern seines Gelichters die öffentliche Ruhe störte, verkaufte 1584. das Dorf Leissow den Brüdern von Wedel, und lebte noch 1599. in Görlitz. Justinus, Wolfgangs jüngerer Sohn, starb 1580. Hieronymus, des älteren Hieronymus dritter Sohn, verkaufte 1560. das Gut Zerbow mit Genehmigung seiner Brüder dem Peter von Czannewitz, starb

---

*) Jobsts Beschreib. d. Stadt Frankf. b. J. 1540. Hieronymus Jobst hatte einen Bruder Valtin, der an seinen Gütern mit belehnt war, noch 1540. lebte, aber vor 1548. ohne Söhne starb.

**) *Notit. Univ. Fref.* p. 72. Schultze de claris Marchicis, Diss. IV, p. 4, sqq. Seidels Bilder-Samml. S. 76, wo auch W. Jobsts Schriften verzeichnet sind.

Digitized by Google

1584, und hinterließ zwey Söhne, Hieronymus und Leonhard. Elias, des älteren Hieronymus vierter Sohn, starb 1570. ohne Söhne.

Martin Knobloch, Bürger in Frankfurt und Stadtkämmerer, erkaufte zu des Bischofs Georg von Blumenthal Zeit, zwischen 1540. und 1544. von den Gebrüdern Jobst einen Hof zu Kliestow mit 8. freyen Hufen und einer freyen Schäferey, der von dem Bisthume Lebus zu Lehen ging. Im Jahre 1572. wurden seine Söhne, der Doctor Johann und Jürgen, für sich und ihre minderjährigen Brüder, Martin und Friederich, mit diesem Hofe belehnt. Im Jahre 1574. fand Johann seine Brüder von dem Gute ab, und wurde so alleiniger Besitzer desselben. Er war 1529. am 23. Junius zu Frankfurt geboren, wurde daselbst 1548. Baccalaureus, und 1549. Magister, studierte hiernächst noch zwey Jahre in Wittenberg, besuchte mehrere italienische Universitäten, und erhielt 1556. zu Padua die Doctorwürde der Arzneygelehrtheit. Hiernächst wurde er 1562. Professor der Medicin in seiner Vaterstadt, auch in der Folge Leibarzt des Markgrafen Johann zu Küstrin, und Stadt-Physicus in Frankfurt. Kaiser Rudolf II. erhob ihn in den Adelstand. Er starb 1599. den 1. Februar und hinterließ mehrere Söhne *).

---

*) *Notit. Univ. Frcof.* p. 49, 66. Schultze de claris Marchicis Diss. II, pag. 46. Seidels Bilder-Samml. S. 121, f. Möhsens Gesch. d. Wissensch. in d. M. Brand.

Nickel Kuhne, Bürgermeister in Frankfurt, wurde 1517. von dem Heermeister des Johanniter-Ordens mit dem Dorfe Bischofssee nebst obern und unteren Gerichten, der Kirche, und der Mühle belehnt, nachdem er es von Jakob Schmidt erkauft hatte. Nach seinem Tode theilten sich seine Söhne, und da erhielt der ältere, gleichfalls Nickel, Bischofssee, womit er 1541. belehnt wurde. Er verkaufte dieses Dorf aber 1551. dem Vicenz von Wedel. Der jüngere Bruder, Hieronymus, erhielt in der Theilung das Dorf Zohlow, welches er 1544. dem Liborius von Röbel verkaufte. Von der Zeit, da Zohlow ein Besitzthum der Kuhnen wurde, ist nichts bekannt.

Klaus Lusche, der im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts einen freyen Hof mit acht Hufen und einer Schäferey zu Kliestow besaß, war wenigstens sehr wahrscheinlich ein Frankfurter Bürger. Durch seinen Tod wurde der gedachte Freyhof dem Bisthume Lebus erledigt.

Kunz Rephun, ein Bürger in Frankfurt, erkaufte den eben erwähnten Hof in Kliestow von Bussen von Milow, und wurde damit 1531. belehnt, verkaufte ihn aber schon wieder im folgenden Jahre.

In dem sechsten Zeitraume unserer Geschichte besaßen auch, jedoch meistentheils nur kurze Zeit, andere Personen Bürgerstandes, die nicht in Frankfurt wohnten, Land-

---

S. 537, f. Sein angeerbtes Wapen zeigte im Schilde einen Stern unter einem Sparren, und auf dem Helme einen Stern zwischen zwey Büffelshörnern.

güter, und meistens nur kleine, in den Kreisen Lebus und Sternberg.

Dictus Gabriel zeigt sich als Besitzer eines Antheils von Malsow zuerst 1538. Seine Enkel verkauften ihn 1571.

Marcus Karge besaß ein Zwölftel von Lindow im Sternbergischen Kreise nach der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bis 1571.

Andreas Lindholz erkaufte 1567. das Dorf Trebus mit einem Antheile von Beerfelde, konnte sich aber nicht lange dabey erhalten.

Kaspar Meinau, Secretär des Markgrafen Johann Georg, erkaufte 1562. von den Vicarien der Lebusischen Stiftskirche die Gerichte, die Zehenten, das Kirchlehen, eine Schäferey, und 4½ Schock Erbzinse zu Kliestow, welche Gerechtigkeiten von seinen Erben 1571. wieder veräußert wurden. Diese letzteren nahmen dagegen 1573. die sehr verschuldeten Lindholzischen Güter Trebus und Antheil Beerfelde an, womit endlich 1591. der kurfürstliche Rath Kaspar Meinau, des älteren Kaspars Sohn, von dem Kurfürsten belehnt wurde.

Hans Peßler besaß von 1587. an, einige Jahre ein Gut mit fünf Hufen zu Malsow.

Valentin Pfulmann erkaufte 1584. ein Gut zu Groß-Kirschbaum, welches sein Bruder Amandus nach seinem Tode erbte, und 1595. veräußerte.

Valentin Schaffner, Bürgermeister zu Krossen, erkaufte 1570. einen Rittersitz zu Lindow im Sternbergi-

schen Kreise, und hinterließ denselben seinen Söhnen, die ihn noch 1598. besaßen.

Jakob Schmidt verkaufte 1517. das Dorf Bischofssee.

Wolf Schmitzdorfs Lehngut zu Groß-Kirschbaum wurde von seines Sohnes Vormündern 1570. verkauft.

Nickel Striegel verkaufte 1587. ein Gut mit fünf Hufen zu Malsow.

Die Nachrichten von den Landesbeamten in dem Lande Lebus und Sternberg sind auch in dem sechsten Zeitraume sehr ungenügend. Eine kurfürstliche Urkunde vom Jahre 1532. sagt, da dem Heermeister Veit von Thümen und dem Johanniter-Orden das Land Sternberg mit seiner Zugehörung auf einen Wiederkauf verschrieben sey, so werde dem von Thümen und seinen Nachfolgern gestattet, von da an der ehrbaren Mannschaft (d. h. den Lehnleuten vom Ritterstande,) im Lande Sternberg ihre väterlichen und brüderlichen Lehen, wenn sie solche zu rechter Zeit suchen, anstatt des Kurfürsten zu Lehen zu reichen. Gnadenlehen sollten sie ohne des Kurfürsten Wissen nicht verleihen. Auch Leibgedinge könnten sie verleihen, aber Wille- und Vollbortsbriefe (ohne Zweifel Erlaubniß zu Verpfändung von Lehngütern) sollten sie nicht Macht haben zu ertheilen. Von eben dieser Zeit an aber scheint die bevollmächtigte Vogteygewalt der Heermeister im Lande Sternberg nicht lange mehr gedauert zu haben. Denn eine alte Lehnsnotiz sagt,

Melchior

Melchior und Christoph Vettern von Winning zu Sternberg hätten ihre Lehen empfangen 1536, als der Heermeister das Land verwaltet; und vom Jahre 1540. an, finden sich in ziemlich ununterbrochener Folge eingesessene Edelleute als Hauptleute des Landes Sternberg, wie aus folgendem näher zu ersehen ist.

Kaspar von Waldow auf Königswalde, welcher dem Markgrafen Johann am 9. May 1536. Rathspflicht leistete, findet sich als Hauptmann im Lande Sternberg, 1540, 1541, 1548.

Hans von Minkwitz auf Drehnow im Krossnischen, und Lieben im Sternbergischen, 1550, 1551, 1553, 1556, 1557.

Kaspar von Waldow, der schon oben genannt worden, 1562, 1565. In dem letzteren Jahre starb er.

Hans von Waldow, vorstehenden Kaspars Sohn, auf Königswalde, 1565, 1566. Er starb frühzeitig.

Vicenz von Wedel auf Bischofssee, 1569, 1572, 1573. Er starb 1579.

Friederich von Bernheim, der ehemahlige Archidiaconus des Bisthums Lebus *), 1581, 1589, 1591, 1593, 1598.

Hofrichter im Lande Sternberg war 1527. Magnus von Schlieben auf Beelitz bey Reppen; und Hans von Lossow auf Bottschow schwor zu dem Hofrichter-Amte

*) M. s. oben S. 380, ff.

und als des Markgrafen Johann Rath, in Drossen am 16. Februar 1537.

Zu den Landesbeamten werden auch die Geleitsmänner im Lande Sternberg zu zählen seyn, von denen sich im sechsten Zeitraume zuerst einige, wiewohl auch nur fragmentarische Nachrichten finden.

Der von dem Kurfürsten im Jahre 1505. dem Commenthur zu Lagow, Liborius von Schapelow, übertragenen Geleitung nach Meseritz ist bereits oben (S. 473.) gedacht worden. Balzer Buntsch zu Biberteich wurde 1517. zum kurfürstlichen Diener mit zwey Pferden bestellt, und befehliget, die Kauf- und Fuhrleute, welche die Straße nach Polen befahren, auf ihr Ansuchen mit ihrer Habe und ihren Gütern über die Grenze bis nach Meseritz, oder von daher, zu geleiten. Für jede nachgesuchte Geleitung mit zwey Pferden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geleiteten, sollten diese ihm einen Ortsgulden geben. Würden mehr Pferde verlangt, so sollte er diese herbey schaffen, und dann sollten ihm für jedes Pferd noch acht Groschen gegeben werden. Sein Dienstgeld oder Gehalt bestand jährlich in 34. Gulden, welche ihm aus dem Biergelde zu Drossen gezahlt wurden. Auch erhielt er alle Jahre Hofkleidung für seine Person, nähmlich Rock und Kappe.

Nickel Selchow zu Lindow wurde 1522. auf fünf Jahre zum Geleitsmanne mit zwey Pferden bestellt, um die Kaufleute und Fuhrleute auf der Straße nach Polen zu geleiten, die ihm für jede Reise einen Gulden zahlen sollten.

Christoph Buntsch, der Geleitsmann im Lande Sternberg, des im Jahre 1521. verstorbenen Balzers ältester Sohn, wurde 1524. wegen angeschuldigter Bedrückung der Posnischen Kaufleute zur Untersuchung gezogen, seiner Bestrickung aber durch den Hausvogt zu Kölln an der Spree bald wieder entlassen, damit er nach Hause reiten, und seines Dienstes warten sollte, nachdem er vorher die gewöhnliche Urfehde geschworen, und sich anheischig gemacht hatte, sich wieder zu stellen, wenn mehr Anzeigen seiner Schuld erlangt würden. Christoph Buntsch starb 1531, und da wurde sein Bruder Jakob zum kurfürstlichen Diener mit drey Pferden, und zum Geleitsmanne im Lande Sternberg auf zehn Jahre bestellt. Für jedes der drey Pferde sollte ihm ein Gulden, und für jedes darüber anzuschaffende Pferd ein Zuschuß von acht Groschen gegeben werden. Jeden Quatember sollte er 12½. Gulden und 8. Groschen, auf seine Person und zwey Knechte aber Hofkleidung erhalten, wie solche seinem verstorbenen Bruder auch geliefert worden war.

Anhang.

Von der Stadt Küstrin.

Die Stadt Küstrin traf gleich im Anfange des Zeitraumes ein groſses Unglück. Sie brannte am 20. September
1491. 1491. mit Ausnahme des Kietzes, durch Verwahrloſung gänzlich ab. Der Kurfürſt kam ihren Einwohnern durch eine vierjährige Befreyung von allen Abgaben und Zinſenzahlungen zu Hülfe *).

1535. Als nach dem am 11. Julius 1535. erfolgten Abſterben des Kurfürſten Joachims I. die Neumark in dem Markgrafen Johann einen eigenen Regenten erhalten hatte, wurde Küstrin die Reſidenz deſſelben, und der Sitz der Neumärkiſchen Regierung, eines Obergerichts, und einer Amtskammer. Wegen ſeiner Hofhaltung, und beſonders wegen der Weide für die dabey nöthigen Pferde, traf der

*) Seyffert's Annalen der Stadt Küstrin S. 36. aus Urkunden des Neumärk. Regierungs-Archives.

Markgraf mit dem Rathe und der Gemeinde der Stadt am 25. December 1537. einen Vergleich *). Auch faßte er sehr bald den Entschluß, seine Residenz befestigen zu lassen. Bey der Ausführung, womit zu Anfange des Novembers 1537. der Anfang gemacht wurde, bediente er sich eines dazu verschriebenen italiänischen Baumeisters, oder wälschen Maurers, wie man damahls sich ausdrückte **). Inzwischen bestand die erste Befestigung in bloßen Erdwällen, womit die Stadt in Form eines länglichen Viereckes umgeben wurde. Der Kietz, welcher bis dahin in dem Winkel bey dem Zusammenflusse der Warthe und der Oder gestanden hatte, wurde damahls, um dem Walle Raum zu machen, auf die westliche Seite der Oder versetzt. Als das Werk 1543. vollendet war, ließ der Markgraf alles schwere Geschütz von Königsberg in der Neumark und von Kotbus nach Küstrin bringen ***). Weil aber die bloß von Erde und Torf errichteten Werke wegen des großen Wassers, wovon die Gegend einen großen Theil des Jahres überschwemmt zu seyn pflegt, und welches nicht selten selbst zur Sommerszeit unvermuthet hervor bricht, bedeutenden

---

*) Cramers handschr. Anmerkungen über Cüstrin. M. s. hier oben S. 127. Den weiteren Inhalt dieses Vergleiches gibt Seyffert a. O. S. 45, f. an.

**) M. Johann Hänflers handschr. Lebensbeschreib. des Markgr. Johann zu Brandenburg.

***) *Angeli* Annal. March. S. 334. und Hänfler.

Schaden litten, so daß unaufhörliche kostbare, und die Unterthanen ungemein drückende Ausbesserungen nöthig waren *), so beschloß der Markgraf, alle äußeren Flächen mit Mauersteinen mauern, und die Fundamente so stark anlegen zu lassen, daß die Brustwehren oben 15. bis 16. Werkschuhe dick würden. Dieses Vorhaben eröffnete er auf einem 1553. am 25. September zu Soldin gehaltenen Landtage den Neumärkischen Ständen, welche sich zu der von ihnen verlangten Mitwirkung bereitwillig erklärten **). Von der Zeit des Anfanges dieser neueren Befestigung, und über ihr allmähliches Vorschreiten, sind nähere sichere Nachrichten nicht vorhanden ***), so viel aber ist richtig, daß die völlige Beendigung derselben erst unter dem Kur-

---

*) Im Jahre 1550. mußten die sämmtlichen Lebusischen Stiftsunterthanen aus dem Sternbergischen Kreise an dem Küstrinischen Walle, jeder acht Tage lang arbeiten, und die Bauern von jeder Hufe zwey Scheffel Hafer für die bey dem Festungsbaue gebrauchten Pferde mit bringen, so sehr auch der Bischof Georg gegen so unerhörte Neuerungen und Eingriffe in die Gerechtsamen des Bisthums protestierte.

**) Hänfler.

***) Engels Angabe, (im Breviar. S. 155, und in den Annalen S. 366.) daß „im 1568. Jar die Festung Cüstrin mit Mawren vnd Pasteien erst zu bawen angefangen," scheint wohl auf einem Irrthume zu beruhen.

fürsten Johann Georg erfolgt ist. Denn auf dem im zweyten Jahre der Regierung dieses Fürsten, zu Anfange des Julius 1572. zu Küstrin gehaltenen Landtage be- 1572.
schwerten sich die Stände, daß ihre Unterthanen durch die Wallarbeit bey dem Küstriniſchen Festungsbaue, und die dazu geleisteten Stein- und Holzfuhren sehr abgemattet wären, bewilligten aber doch zum völligen Ausbaue der Festung ihre Hülfe dahin, daß jeder Hüfner zwey Mandel Zallsteine *) anführen, und alle Wirthe die Wallarbeit wie bisher, außer dem laufenden Sommer noch zwey Jahre, in jedem acht Tage, imgleichen auch die Ziegelfuhren noch zwey Jahre verrichten sollten. Dagegen wurde jedem Wallarbeiter ein Wochenlohn von 5. Groschen bewilligt, und die am weitesten, um Schievelbein, Falkenburg, und Dramburg Wohnenden sollten sich durch Zahlung eines halben Guldens von aller Wallarbeit frey machen können. Was die Kosten des Küstriniſchen Festungsbaues betrifft, so haben solche nach Hänflers Angabe von 1537. bis 1554. die Summe von 142,649. Fl., und von 1554. bis 1559. die Summe von 14,843. Fl. betragen. Auf den Bau der fürstlichen Gebäude in der Festung sollen 42,258. Fl., auf die Zeughäuser von 1537. bis 1554. 84,284. Fl. 18. Gro-

*) Ohne Zweifel große Feldsteine, welche nach ihrer Bestimmung den jetzt unbekannten Nahmen hatten.

schen, bis 1559. 3991. Fl. 5. Gr., und auf das Kupfer zur Bedachung des Schlosses 7734. Fl. verwendet worden seyn. Nach demselben Schriftsteller bestand die Besatzung der neuen Festung bis zum Tode des Markgrafen Johann nur aus einem Gardehauptmanne und 60. Jahrknechten, oder Soldaten, welche jahrweise gemiethet wurden.

1538. Im Jahre 1538. führte der Markgraf Johann die Kirchen-Reformation in seinem Gebiethe allgemein ein, und in demselben empfieng er auch zu Küstrin zum ersten Mahle öffentlich das heilige Abendmahl in beiderley Gestalt *). Anfangs befand sich nur ein evangelischer Prediger bey der Kirche zu Küstrin, nähmlich der Pfarrer. Bald aber wurde auch ein Diaconus angenommen, und im Jahre 1549. miethete der Magistrat für denselben eine Wohnung, die jährlich mit 8. Mfl. 24. Groschen bezahlt wurde. Zwischen 1569. und 1573. wurde ein zweyter Diaconus unter dem Nahmen eines Capellans angesetzt. Da aber die Einkünfte der beiden Diakonen anfänglich nur sehr gering waren, indem der Archidiaconus 50. Mfl., und der Diaconus nicht mehr als 30. Mfl. an stehendem Gehalte hatte, so wurden ihnen die Dörfer Tamsel und Warnick zu Filialen angewiesen, die Pfarrkirche zu Groß-Kammin aber, deren Pfarrer

*) Cramer.

bisher diese beiden Filial-Kirchen besorgt hatte, wurde selbst zu einem Filiale von Blumberg gemacht, so daß man den zeitherigen Gehalt des Kammin'schen Pfarrers den beiden Diaconen in Küstrin zulegen konnte.

Im Jahre 1572. wurde der Bau eines neuen Rathhauses in Küstrin angefangen, der 1577. endete, und auf welchen 6133. Mk. 22. Groschen 3. Pfennige verwandt worden waren. Bey dieser Gelegenheit erhielt auch der Marktplatz seine regelmäßige viereckige Gestalt, indem zu solchem Ende einige an demselben gelegene Häuser abgebrochen, und in den Straßen wieder aufgebauet werden mußten. Im Jahre 1596. wurde der Bau eines Glockenthurmes an der Stadtkirche unternommen, der aber nur im folgenden Jahre erst fortgesetzt werden konnte, nachdem ein großer Theil des neuen Gebäudes wegen eines von dem Baumeister dabey gemachten Fehlers wieder abgerissen worden war *).

Als Hauptleute zu Küstrin zeigen sich in dem sechsten Zeitraume, Georg Quast auf Schauen in der Herrschaft Storkow, 1500 **); Matthias von Uchtenhagen, Landvogt der Neumark, 1506 ***), Kurt oder Konrad von Burgsdorf, ebenfalls zugleich Landvogt

*) Cramer.

**) Ungedr. Urk.

***) Buchholtz a. O. III, 334.

der Neumark, 1527. *), und ohne Zweifel bis an seinen 1551. erfolgten Tod. Zacharias von Grünberg, von 1569. an, und vermuthlich bis 1581, da er als kurfürstlicher geheimer Rath und Statthalter zu Küstrin starb.

Hiermit endet der Anhang von der Stadt Küstrin, welcher nicht Auszüge aus den Seyffertschen Annalen, sondern nur Supplemente zu denselben liefern sollte.

---

*) *Cod. d. Br.* III, 272.

Verbesserungen und Zusätze.

Theil I, Seite XI. Nach Zeile 6. von unten, einzuschalten: 9. b. *Exercitatio historica de urbe Lebus.* — In Exercitationum subsecivarum Francofurtensium T. III, Sect. II, (Francof. ad Viadr. 1722.) p. 12,—22. Auch in Scriptt. rer. Brandenb. T. II. (Fr. ad V. 1753.) p. 687, — 694.

Seite 76, Zeile 4. Für: funfzehnten Jahrhunderte, lese man: Anfange des sechzehnten Jahrhunderts.

Seite 146, Zeile 3. Zu lesen: Kazimierz.

Seite 333, Zeile 4. von unten. Zu lesen: 1382.

Seite 336, Zeile 12. und 11. von unten. Zu löschen: d. i. der Unfreyheit.

Seite 498, Zeile 4. Nach: scheint, hinzu zu fügen: und daß er im Jahre 1362. den Vicarien seiner Stiftskirche zwey Bauerhöfe mit neun Hufen in Kliestow schenkte.

Seite 498, Zeile 8. Hinzu zu fügen: Sein Capellan war 1362. Hermann, der Pfarrer zu Spudlow.

Seite 512, Zeile 6. Nach: Krusemark, einzuschal-

ten: und in einer dritten von 1362. Konrad von Krutzemarck.

Seite 513, Zeile 5. Nach: Lebus, einzuschalten: führte nach einer Urkunde von 1362. den Zunahmen von Walzheym, und ist ohne Zweifel. Die Worte: ist vielleicht, sind zu löschen.

Seite 519, Zeile 11. Hinzu zu fügen: 1362.

Seite 521. Nach Zeile 7. einzuschalten:

Bernhard von Hamburg, 1362. Nachheriger Cantor.

Johann von Drossen, 1362. Er wird im folgenden Zeitraume wieder vorkommen.

Seite 527, Zeile 3. Anstatt: um bis überließ, zu lesen: im Jahre 1362. schenkte.

Zeile 7. Anstatt: den größten Theil des Dorfes, zu lesen: zwey Bauerhöfe mit neun Hufen in.

Zeile 3. von unten. Anstatt: Angabe, bis: 1562. zu lesen: einer im III. Theile mitzutheilenden Urkunde.

Seite 573, Zeile 8. von unten: Für de, zu lesen d.

Theil II. Seite 103, Zeile 11. bis 8. v. u. Für: der bis: Er, zu lesen: oder Johann Baden, und die Commenthure zu Lagow, Heinrich von Alvensleben und Anno von Heimburg. Der erste wohnte 1389. einer Privat-Verhandlung in Frankfurt, und 1392. einem Ordens-Convente bey. Der zweyte befand sich auf diesem Convente ebenfalls gegenwärtig. Der dritte, welcher aus einer angesehenen Niedersächsischen Familie herstammte,

Seite 103, Zeile 5. von unten. Nach: Commenthurey einzuschalten: Lagow.

Seite 109, Zeile 17. Hinzu zu setzen: Die Edlen von Hockeborn oder Hackeborn führten im Wapenschilde einen achtstrahligen Stern, und waren von dennoch in neuerer Zeit bekannt gewesenen Herren von Hackeborn, Nachkommen einer Ministerial-Familie, die von demselben Orte ihren Nahmen hatte, ganz verschieden.

Seite 191. Die dort in der Note angeführte Urkunde folgt hier:

Wir Friderich von gotes gnaden Marggraue czu Brandenburg Des heiligen Röm. Reiches Erczkammerer vnd Burggraue czu Nüremberg Bekennen offenbar mit diesem brieff gen allermeniglich, daz wir vff hewte Datum ditz briefs berett vnd beteidingt haben, czwischen vnsern lieben getruwen den Ratmannen vnser Stat Franckfurt, an eim teile vnd der gantzen gemeyne daselbst, am andern teile von Einnemens vnd vßgebens wegen ꝛc. Also daz die gemeynen burger daselbs auß den gewerken czwelff person, vnd auß der gemeyne sechs kießen sullen, vnd auß den obgenannten personen sullen die Radmanne vier von den gewercken, auß yedem gewercke einen, vnd tzwen von der gemeyne kießen. Die sechß sullen dann sweren, die sachen des Rattes vnd der Statt geheime czu verswigen, als die Radmanne getan haben Vnd so dann der Ratte vnd gemeyne eynig werden, ein geschoß tzenemen So sullen die vorgenanten sechs die gekornen sein by den Rad-

mannen, die dartzu beſcheiden werden ſitzen vnd das geſchoß helffen einnemen Waz denn eins yeczlichen tags geuellet, Das ſullen ſy des ſelben abends tzelen vnd den Camreern antwurten, alſo ſo daz die ſelbe Summe, alle tage beſchriben vnd vertzeichend werde, So ſullen die ergenanten Camrer der Statt Rentte nütze vnd tzinſe alle einnemen Es ſey von tzöllen nyderlagen von waſſern, oder wie die tzinſe genant ſein vnd ſullen dann dem alten vnd dem nuven Ratte vnd ouch den obgenanten ſechtzen, alle Jare, ein vollkommen rechnung ton alles irs einnemens, vnd vßgebens, daz ſy daz Jare von dem geſchoß vnd von den Rentten eingenomen haben. Wer auch ob die Radmanne icht anſtieß, daruber ſy die gemayne beſenden ſolten, So ſollen ſy die obgeſchriben ſechs gekorn beſenden, vnd was ſy ſich dann vertragen, daz die ſechß volworten, daz ſol ſo von der gemeyne gehalten werden Was aber die ſechs nicht volworten wolten, dorumb mogen ſy wol tzu rugke an dy gemeyne ſprechen. Diſe obgeſchriben teiding vnd ſatzunge ſol ſten vnd weren ſechs gantze Jahre nach gebunge ditz briefs, Es were dann daz ſy ſich von beiden teilen vertrugen eynmuticlichen vor douon tzelaſſen, Doch vnſchedlich den obgenanten Radmannen vnd der gantzen gemeyne an allen iren freyheiten brieuen rechten, vnd gute gewonheiten on alle argk, Daby ſein geweſen, der Erwirdige here Johann Biſchoff tzu Brandenburg, die woltüchtigen Wyrich von Trichtlingen vnſer houbtmann, vnd ander erber glaubenwirdig lewte. Des zu bekenntniſſe geben wir yetzlichen partye dieſen briefe, mit vnſerm aufgedrücktem

Insigel versigelten. Daz ist geschehen, vnd dieser brieff ist geben tzu franckfurt am Mittwochen nach aller Heiligen tage, Nach gotes geburt viertzehenhundert vnd darnach Im tzweintzigisten Jaren. Nach einer alten, sehr guten Abschrift.

Seite 209, Zeile 18. Nach: Neuzelle, zu setzen: Eine Urkunde vom Jahre 1417. ist die erste, welche uns diese Stadt als Besitzerinn des Dorfes Tzschetzschnow zeigt, es ist indessen sehr wahrscheinlich, daß sie dasselbe viel früher schon erworben habe.

Seite 232, Zeile 6. Die Worte: die aber, bis starben. zu löschen.

Zeile 5. Die Worte: starb bis Brüder, zu löschen.

Zeile 4. und 3. Anstatt der Worte: überlebten bis lange. zu setzen: von welchem im folgenden Zeitraume gesprochen werden wird.

Seite 261, Zeile 11. und 10. von unten. Anstatt der Worte: in Beeskow bis: erbauen, lese man: das in Beeskow wüst vorgefundene, einst ausgebrannte Schloß wieder aufbauen, und in wohnbaren Stand setzen.

Seite 271, Zeile 13. bis 15. Für: auch bis: Schreiben, lese man: sich auf der Zurückreise aus Spanien befand, wo er dem Kurfürsten als Gesandter nützliche Dienste geleistet hatte, geht aus einem von diesem an den Hochmeister des Deutschen Ordens in Preussen am 26. December 1523. erlassenen Schreiben hervor, worin es heißt:

„Weytter So ist Doctor Blumental Bischoff zu Lebus Er„welt worden, vnd ist aus Hyspanien durch Frankreich her„auß kummen, vnd wirt morgen bey mir seyn. Er schreibt, „das Er alle Sachen dermassen ausgerichtt, das ich des „Frewd vnd gefallen haben werde" *).

*) Original-Brief im Provinzial-Archive zu Königsberg.

Seite 310, Zeile 2. Für Kellmann zu lesen: Kielmann.

Seite 313, am Rande. Zu lesen: 1550.

Seite 325, Zeile 9. Hinzu zu setzen: Eine Urkunde des Kurfürsten vom 9. Januar 1555. gedenkt der treuen Dienste, so er ihm und der jungen Herrschaft geleistet habe.

Seite 358. am Rande. Zu lesen: 1556.

Seite 376, Zeile 10. Nach dem Worte waren, einzuschalten: Um dieselbe Zeit war er auch Official des Bisthums Lebus *).

*) Nach einer Notiz ohne Zeitbezeichnung, welche besagt, daß er nebst dem Dechanten Friederich Britzk der Eidesleistung eines Stiftsbeamten beygewohnt habe.

Seite 387. Nach Zeile 3. einzuschalten:

Hermann von Lossow auf Lossow, 1536.

Seite 390. Nach Zeile 11. einzuschalten:

Wolfgang Redorfer, ungefähr um diese Zeit.

Seite 459. Am Ende ist anstatt der Worte: Noch einige u. s. w. zu setzen: Daß der Bau, dessen Kosten hier angegeben sind, nur in einer Erneuerung und Ausbauung eines älteren, einst abgebrannten, und lange Zeit wüst

gelegenen Gebäudes bestanden habe, hat sich bey dem im Jahre 1828. geschehenen Abtragen des verfallenen Daches und der den Einsturz drohenden zwey obersten Stockwerke des in Rede stehenden, so genannten Schlosses gezeigt. Der Kunstverständige, welcher dieses Abbrechen ausführen ließ, urtheilt, daß nach den vorgefundenen Merkmahlen das Gebäude vor seiner Ausbauung von 1519. und den folgenden Jahren, nach einem Brande Jahrhunderte ohne Dach und Fach gestanden habe. Diese Merkmahle fand er darin, daß die äußeren Flächen des über einer Thür des dritten Stockwerkes mit der Jahrzahl 1523. und einer Bischofsmütze bemahlten Mauerwerkes sich als eine Verblendung älterer ausgebrannter, mit vertrocknetem Moose stark überzogener, in ihren Balkenlöchern mit Asche angefüllter Mauern zeigten. Die zwey unteren Stockwerke sind auch 1828. stehen geblieben, und an den schadhaften Stellen durch neues Mauerwerk zu fernerem ökonomischen Gebrauche tauglich gemacht worden.

Ende des zweyten Theils.

Gedruckt bey Trowitzsch und Sohn.

This book is due two weeks from the last date stamped below, and if not returned at or before that time a fine of five cents a day will be incurred.

943L493 W824
Wohlbrück 2
Geschichte des ehemahligen

943L493 W824
2

MAR 26 1931